CONCILII
ECUMENICI
161
K
11.
BIB.NAZ.NAPOLI

BIBL. NAZ.
VITT. EMANUELE III
161
K
11
NAPOLI

105
B
43

Das heilige,
allgültige und allgemeine
CONCILIUM
von
Trient,
das iſt:
deſſen
Beſchlüſſe und hl. Canones
nebſt den betreffenden
päbſtlichen Bullen;
treu überſezt,
und mit einem vollſtändigen Sachregiſter verſehen
von

Jodoc. Egli,
Kurat-Kaplan B. M. virginis
in Ruswyl.

Mit Genehmigung des hochwürdigſten Ordinariats.

Luzern,
Druck und Verlag von Xaver Meyer, 1825.

Die Schrift, betitelt: Das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient, das iſt, deſſen Beſchlüſſe und hl. Canones nebſt den betreffenden Bullen, treu überſetzt, und mit einem vollſtändigen Sachregiſter verſehen von Jodoc. Egli, Kuratkaplan B. M. virginis in Ruswyl; haben Wir ſorgfältig geleſen, und empfehlen ſie als eine mit gewiſſenhafteſter Treue gemachte Ueberſetzung.

Luzern, den 16. Brachmonat 1825.

Joſ. A. Salzmann,
Biſchöflich-Baſelſcher General-Provikar.

Vorwort

des Ueberſetzers.

Wenn bey der Uebertragung einer Schrift aus einer fremden Sprache in die Unſrige das Publikum überhaupt gewöhnt iſt, darüber eine Art Rechenſchaft zu verlangen und zu vernehmen; ſo mag es ebendazu ganz vorzüglich bey der Gegenwärtigen geneigt ſeyn; und nicht unwahrſcheinlich wird von mehr als einer Seite her vielfach die Frage ertönen: „Warum und wozu „eine deutſche Ausgabe des Conciliums von „Trient?“ Indeſſen ließen ſich wohl nicht leicht bey Einer ſo viele Gründe zur Rechtfertigung, wollte man ſie alle aufzählen, darbringen, als gerade bey dieſer Ueberſetzung in unſerer Zeit; denn, nach des Ueberſetzers Ueberzeugung, füllt dieſelbe nicht nur eine bedeutſame Lücke in der neuern theologiſchen Litteratur des katholiſchen Deutſchlandes aus, ſondern iſt dieſem ſelbſt zum wahren Bedürfniſſe geworden, dergeſtalt, daß man

vielmehr mit Grund fragen dürfte: „Warum entbehrt „unſere neue Litteratur noch ſtets eine Solche, wäh„rend ſich nicht nur viele kirchliche Schriften von „weit weniger Bedeutnng, ſondern ſogar die laßcivſten „Klaſſiker ſehr vielfältig der Ehre ſorgſamer Ueberſetzung „in's Deutſche erfreuen?"

Allein jene Frage: „Warum und wozu eine deutſche „Ueberſetzung des Conciliums von Trient", ſproſſet, auch wenn ſie mannigfaltig aufgeworfen wird, wohl meiſtens nur aus Vorurtheil und abholder Geſinnung gegen den Katholicismus, oder, wo dieß nicht der Fall iſt, aus der wirklichen Unkunde von der Wichtigkeit eben dieſes Conciliums, zumal für die Katholiken, und folglich aus der Unkunde mit deſſen Inhalte ſelbſt. Eine andere Urſache zu ſo einer Frage kann wenigſtens der Ueberſetzer für unſere Tage ſich nicht denken. In Abſicht auf die Frage erſter Art aber fühlt er nicht den geringſten Beruf, hier auch nur ein Wort zu verlieren, weil es um Vieles mehr, als eine kurze Vorrede leiſten kann, bedürfte, ſie eines beſſern zu belehren, wenn überhaupt da Belehrung möglich iſt, wo man ſich nicht will belehren laſſen. — Die Fragenden der zweyten Gattung dagegen rechtfertigen eigentlich ſchon das Unternehmen, und beweiſen gerade dadurch, daß ſie alſo fragen können, ſelbſt das Bedürfniß einer deutſchen Ueberſetzung, indem ſie dadurch an Tag legen, es ſey nothwendig, daß es ihnen möglichſt leicht gemacht werde, ſich mehr, als ſie es wirklich ſind, mit dieſem hl. Concilium vertraut

machen zu können; daher dürfte fur ſie das bekannte: „Nimm und lies“ eine ſehr geeignete Anweiſung ſeyn, ſich die Antwort auf ihre Frage ſelbſt zu finden. Doch wenn, wie offenbar, für jede Ueberſetzung die Rechtfertigung dafür in dem Inhalte der gegebenen Schrift liegen ſoll: ſo iſt gewiß in der Beziehung dieſe Vorliegende zum Voraus ſattſam und auf die ſchönſte Weiſe gerechtfertiget, dieweil Niemand das Wehen des göttlichen Geiſtes ſelbſt in dieſen ſalbungsvollen Akten mißkennen kann, der ſie mit unbefangenem und reinem Sinne durchlieſet. Zwar geſtattet hier der beſchränkte Raum, und auch die weiſe und heilſame Verfügung Pius des IV., welche jede Art der Privat-Erklärung und Eröterung, ohne apoſtoliſche Autorität, darüber *) unterſagt, es nicht in eine nähere Entwicklung ihres Inhaltes einzutreten. Es bedarf aber deſſen auch nicht, indem es ſchon zureichend genügt, zu wiſſen, daß dieſer Inhalt das hohe Reſultat der letzten groſſen und allgemeinen Kirchenverſammlung iſt, derjenigen heiligen und allgültigen Kirchenverſammlung nämlich, welche ſich unſtreitig, ſowohl rückſichtlich ihrer Dauer und der Menge und Größe der verhandelten und ſanktionierten Glaubenslehren, als in Hinſicht auf die durchgreifende und wohlthätige Umgeſtaltung der Geſetze und Sitten, ſowie auch in Bezug auf die verwendete Anſtrengung, Sorgfalt und Genauigkeit in den Verhandlungen, und auf

*) Siehe unten die Beſtätigungsbulle.

die ungeheuren Hinderniſſe, die ſich ihr immerfort entgegenſetzten, zur Merkwürdigſten und Wichtigſten unter allen erhebt, daher aber auch — wie es mit großen Dingen der Art zu ergehen pflegt — von jeher, wie von ihren Freunden am meiſten erhoben, ſo von ihren Feinden am bitterſten getadelt, verfeindet, verläumdet wurde.

Die Stimme, die aus ihren heiligen Urkunden ſpricht, iſt demnach die um ſo bedeutungsvollere Stimme der heiligen Kirche, welche Jeſus Chriſtus als den Grundpfeiler und die Feſte der Wahrheit (1. Tim. 3, 15.) auf den Felſen (Matth. 16, 18.) gegründet, welcher Er ſeinen Beyſtand bis ans Ende der Tage (Math. 28, 20.) verheißen, und welche Er, wie ſich ſelbſt, zu hören anbefohlen hat (Luc. 10, 16.), ſintemal ſie vom heiligen Geiſte (Apoſt. 15, 18.) regiert wird; eine Stimme dieſer Kirche über die wichtigſten Angelegenheiten ſowohl des Glaubens, als der kirchlichen Geſetzgebung. Denn wie uns durch ſie in erſterer Beziehung untrüglich Beſcheid und Aufſchluß über das Anſehen, und die Zahl der heiligen Bücher, über die Grundlehre von dem Erbübel, über die Rechtfertigung des Sünders, über die ſieben hl. Sakramente, ſowohl über alle im Allgemeinen, als über jedes in's Beſondere, daher auch über die hl. Kommunion und das heiligſte Opfer, über den Reinigungsort der Hingeſchiedenen, über die Verehrung der Heiligen, der Bilder und der Reliquien, und über die Abläſſe der Kirche ertheilt wird: ſo ſind in der zweyten Hinſicht die poſiti-

ven, weiſen Geſetze und Verfügungen dieſer hl. Kirchenverſammlung in vielen Dingen öfter die einzig gültige Norm, oder die vorzügliche Grundlage des wirklich beſtehenden kanoniſchen Rechtes geworden, und, wenigſtens ihrer Weſenheit nach, in der ganzen katholiſchen Welt — auch da, wo ſie nicht öffentlich, oder nach ihrem ganzen Umfange recipiert ſind, wie in Frankreich ꝛc. — praktiſch in wohlthätige Wirkſamkeit geſetzet, manigfach, z. B. durch die heilſamen Verordnungen über die Ehe, in die innerſten Verhältniſſe alles menſchlichen und geſelligen Lebens eingreifend.

Vorzugsweiſe jedoch beurkundet ſich die Wichtigkeit dieſes Conciliums durch dasjenige, was es vermöge ſeiner entſcheidenden und durchgreifenden Beſtimmungen in der gefahrvollſten Zeit für die Kirche Gottes auf Erden, und ſomit mittel- und unmittelbar für die ganze kultivirte Menſchheit gewirket hat. Mit ihm — wohl um vieles richtiger, als mit der ſogenannten Reformation — beginnt die katholiſche Kirche eine ganz neue Epoche. Faſt mehr als je fand ſich dieſe Kirche damals in die gefahrvollſte Kriſis und in die höchſte Bedrängniß verſetzet. Nicht zu erwähnen der ihr, durch Macht und Verhältniß, ſtets noch ſo gefährlichen Osmannen, drohten in ihrer nächſten Nähe, in ihrem eigenen Innern, Ruin und Verderben zwey noch furchtbarere Feinde. Der Eine war das ungemeine, gräuliche Sittenverderbniß, das, als Auswuchs der verfloſſenen, finſtern Jahrhunderte — aus derer gänzlichem Verſchlin-

gen nur die katholiſche Kirche und ihre höchſten Prieſter, die Päbſte, das zerrüttete Europa erretteten *) — ſich tief in die Herzen der Völker, und nicht ſelten bis ins Heiligthum eingedrungen hatte. Der zweyte war die unmittelbar aus dieſem damals entſprungene, ſogeheißene Reformation, welche in ihrem Entſtehen ſchon ihre Abkunft an Tag legte; eine Reformation, die unter dem glänzenden Vorgeben, dieſes Sittenverderbniß, d. i. ſeine eigene Erzeugerinn, zu tilgen, der Geſchichte zufolge, ihrem Urſprunge, Weſen und Ausbreiten nach, hinſicht-

*) Dieß ſagen nicht nur die unbefangnern Proteſtanten, ſondern ſelbſt neue, ſehr abgeſagte Gegner und Bekämpfer der katholiſchen Kirche geſtehen es ein; und ſogar die dem Katholicismus, wie allem Chriſtlich-Poſitiven ſo feindliche Schrift „Katholikon" (Agrau bey H. R. Sauerländer 1824) ſagt mitten unter ihren Verhöhnungen gegen die Päbſte, Seite 285 doch: „Unſtreitig hatte die hierarchiſche „Gewalt der Päbſte im Mittelalter einen ſehr wohlthätigen „Einfluß auf die Bezähmung roher Leidenſchaften und auf „die bürgerliche Rechtspflege" — — „Ohne ſie wäre „Europa wahrſcheinlich ein Raub der Deſpoten, „ein Schauplatz ewiger Zwietracht, oder gar „eine mogoliſche Wüſte." — Daß aber dieſer wohlthätige Einfluß der Päbſte ſich auch über unſern, auf andere Welttheile hinausdehnte, ergiebt ſich ſchon aus dem, daß ſelbſt H. Zſchokke, nachdem er geſagt, „wie Großes Europa den übrigen Erdtheilen in Rückſicht der Mittheilungen göttlicher Aufklärungen über die theurſten Angelegenheiten der Menſchheit" gethan habe, und die verſchiedenen Bemühungen von da aus dafür genennt hat, ſchlicht beyfüget: „Mehr denn Alle leiſtete Rom" (Zſchokkes Darſtellung gegenwärtiger Ausbreitung des Chriſtenthums, Agrau bey H. R. S. 1819, Seite 2.).

lich der heiligen Kirche des Herrn, eine volle Empörung gegen die göttliche und menſchliche Autorität war, oder ward, und wie der heilige Kirchenrath ſelbſt ſich ausſpricht, „unter dem höchſten Vorwande *) der Frömmigkeit,“ „unter dem Vorwande des Evangeliums,“ **) „die Zügelloſigkeit des Fleiſches einführend,“ den apoſtoliſchen Stuhl, und die katholiſche Kirche — zum Weltdanke für das, was ſie Europa geleiſtet hatten — von Grund aus zu zernichten ſtrebte, und zu dem Behufe die Habſucht, zumal der Fürſten, durch die Ausſicht auf die preisgegebenen Kirchengüter zu ködern, der Sinnlichkeit aller Stände durch Entbindung von heiligen und heilſamen Schranken ***) zu ſchmeicheln, und endlich beſonders den Stolz des Selbſtdünkels dadurch zu kitzeln ſuchte, daß ſie ihm freyen Spielraum im Heiligſten geſtattete. Hatte jenes erſte Uebel ſchon lange, wie ein ſchleichendes Gift, langſam ſich ein und um ſich gefreſſen; ſo brachen jetzt in dem Zweyten, deſſen traurige Wirkungen an vielen wichtigen Theilen gewaltſam auf

*) Sitz. 14. Kap. 8. von der Buße.

**) Sitzung 24. im Anfange von der Ehe.

***) Bekannt iſt es, wie ſelber der, nach den Lobpreiſungen ſeiner Anhänger oder Nachbetter, ſo „fromme, weiſe, „nur für Gottes Wort eifernde Luther“ ſchon urkundlich einem Fürſten Diſpenſation zur Mehrweiberey ertheilte. Siehe darüber: „die Geſchichte der Veränderungen „der proteſtantiſchen Kirche, von Boſſuet, überſetzt von Mayer, München bey Giel 1825,“ 1. Thl. Seite 286 ꝛc.

einmal los, wie eine verheerende Flamme unaufhaltbar rings um ſich greifend. Vorurtheile und Irrlehren, Partheyungen, Haß und Zwietracht, Empörung, Trennung, und wiederholte blutige Kriege mit all ihren verſengenden Folgen beſtürmten über ein halbes Jahrhundert von den verſchiedenſten Seiten her die Kirche, und drangen und wütheten bis in ihr Innerſtes. Große, mächtige Glieder waren bereits abgefallen, die Bande der übrigen unter einander locker und loſe, unzählige Gemüther irre und verwirrt, lau und kalt geworden, der Fels der Kirche, das apoſtoliſche Anſehen der heil. Väter und Concilien heftig erſchüttert; und mehr denn einmal ſchien, nach menſchlicher Anſicht, eine gänzliche Zerreißung der Kirche faſt unvermeidlich, und ſie durch die Treuloſigkeit ihrer eigenen Kinder aus dem Abendlande weichen zu müſſen, wie ſie früher, durch die wilden Horden der Ungläubigen, aus dem Orient verdrängt worden war, ſo, als ob über Europa jene rächende Nemeſis ſchwebte, die, ein paar Jahrhundert zuvor, ſo ſchreckbar Aſien und Afrika getroffen. —

Allein was Menſchen kaum mehr möglich ſchien, wirkte die allmächtige Huld Deſſen, der ſeiner Kirche den Beyſtand bis an der Zeiten Ende verheißen hat. Nicht nur wurde dieſelbe aus dem ungeheuren Sturme gerettet, ſondern gieng — mit verjüngter Kraft, wie neu geſtaltet, geſtärkter nur und herrlicher — aus dem Kampfe hervor!

Und Eines der vorzüglichſten Mittel, deſſen ſich die Vorſehung zu dieſer wunderbaren Verwirklichung bediente, war das heilige, allgemeine Concilium von Trient. Was die Klugheit, Gewandtheit und raſtloſe Bemühung Paulus des III., was die beharrliche Feſtigkeit Julius des III., was die ungewöhnliche Weisheit und Frömmigkeit und die unermüdliche Thätigkeit Pius des IV. allein nicht mehr vermochten, das vermochten ſie durch die, und in Vereinigung mit der von ihnen einberufenen heiligen Kirchenverſammlung; denn dieſe leiſtete und wirkte ſodann in der That, was die Feinde und Abtrünnigen der Kirche zu wollen und zu thun blos vorgaben: ſie verbeſſerte wahrhaft die Kirche. Durch ſie wurden mit dieſer die erſchütterte und faſt verdrängte Religion Jeſu Chriſti aufs Neue befeſtiget, der vielfach wankende und getrübte katholiſche Glauben in den vorigen Glanz der Klarheit und Wahrheit, und dadurch die zerriſſene Einheit im Schooſe der Kirche wieder hergeſtellt, die endlos geärgerten, irr und wirr gemachten Gemüther wieder beruhiget, Irrthum und Irrlehre aber mit einer ſo kräftigen, ſo rückſichtloſen Entſchiedenheit, wie ſie nur aus der lebendigen Ueberzeugung von der Wahrheit hervorgehen kann, ausgeſchloſſen, und die geſtörte kirchliche Ordnung, und der ſo ſehr geſunkene diſciplinäre Zuſtand durch eine ſo weiſe, als durchgreifende Umgeſtaltung gereiniget und gebeſſert, und zwar das Alles mit dem Erfolge, daß ſeitdem, ungeacht aller Machinationen und Stürme, keine Irrlehre mehr ob-

ſiegen, kein bleibendes Schisma mehr in der Kirche ſich erheben konnte. Vielmehr begonnen von dieſer Zeit an mit der zurückgekehrten Ruhe und Friedlichkeit, ſelbſt nach dem Geſtändniß der heftigſten Gegner *), nicht nur

*) Sogar der ſehr hämiſche, dem Katholicismus und dem Concilium von Trient ſo gehäßige F. E. Rambach, der Herausgeber und Kommentator der ſeichten, lügenhaften Sarpiſchen Geſchichte des Conciliums, (von welcher K. Pallavicini 359, ſage: dreyhundert und neun und fünfzig geſchichtliche Unwahrheiten nachweiſet, die zahlloſen Verdrehungen und Lügen, die blos aus verkehrtem Raiſonnement hervorgehen, nicht mitgerechnet, und denen eben dieſer damit ungenügſame Rambach in ſeinen Noten noch viele beyfügt) ſagt in ſeiner Vorrede zum 6ten Bande dieſer Geſchichte S. 49: „Die Väter griffen durch, und „machten allerhand gute Verordnungen" und geſteht S. 64, „es ſey nicht zu läugnen, daß ſelbſt die päbſtliche Gottes„gelehrtheit eine beſſere Geſtalt gewonnen." — „Endlich „liegt am Tage", ſpricht er bald hierauf S. 66, „daß auch „die Wiſſenſchaften einen großen Vortheil davon hatten." Wenn er dieß aber dem Luther und der Reformation zum Verdienſt anrechnen will, ſo klingt es ſehr wunderbar, daß dieſe bey den Katholiken das Entgegenſetzte von dem gewirkt haben ſollen, was ſie bey den Ihrigen wirkten; denn ſelbſt die oben erwähnte, der katholiſchen Kirche mehr, als Eine, feindliche Schrift „Katholikon" (Aarau bey H. R. S., 1824) bekennt Seite 298: „Durch Luthers „haſtiges und ungeſtümes Benehmen wurde die wahre „Reformation mehr verhindert und unterdrückt, als beför„dert" — S. 294. „Iſts ein Wunder, wenn die Refor„mation, welche von Luther den Namen führt, wenn über„haupt der Proteſtantismus bald einem Kranken glich, der „an der Auszehrung der Exceſſe ſtarb" und S. 295: „Nach„dem einmal die Reformation eine ſolche Richtung genom„men, mußte ſie nothwendig in faſt allſeitiger „Beziehung ungemein verderblich werden" — — „Sie wurde verderblich für den menſchlichen

der chriſtliche Unterricht, die Erklärung und Verkündigung des göttlichen Wortes, ſondern auch die heiligen und profanen Wiſſenſchaften allzumal herrlich zu gedeihen und zu blühen; große Männer jeder Art, ausgezeichnet durch Heiligkeit des Wandels ſowohl, als durch Wiſſenſchaft des Geiſtes, giengen aus dem Schooſe der Kirche hervor, und dieſe gewann durch innere Feſtigkeit und Kraft wieder faſt mehr, als ſie durch den äuſſern Abfall einiger Länder verloren hatte, wenn man auch nicht Rückſicht nehmen will auf den vielfachen Zuwachs, den ſie anderweitig durch die Bekehrung ſo vieler Ungläu-

---

„Geiſt überhaupt, dem ſie ſich auf der Bahn ſeiner „weitern Ausbildung gewaltſam entgegen warf, und ihm „einen hundertjährigen Stillſtand geboth; verderblich „für die Wiſſenſchaften, deren Fortſchritte ſie „hemmte" — — „verderblich, S. 296, für die Ver„faſſung der Länder, weil ſie den Deſpotismus reizte, „ſeine mörderiſchen Verſuche auf die Freyheiten der Völ„ker" (ſehr konſequent, dieweil auf die Freyheiten der Kirche) zu wagen; „verderblich für ganz Eu„ropa, weil ſie deſſen Staatsſyſtem völlig verrückte — „und endlich die ſchönen, obſchon noch ſchwachen Bande „zerriß, die ſämmtliche Staaten von Europa in einen „allgemeinen Völkerbund vereinigen ſollten; verderblich „ins Beſondere für Deutſchland, deſſen Eintracht in „kirchlicher Trennung untergieng." — —

Wer ſeinen Augen, oder der Treue dieſes, etwas großen Citats nicht traut, der ſchlage jene, übrigens ganz im Geiſte der Andachtsſtunden geſchriebene Aarauerſchrift ſelbſt nach.

Was für ein Lärm aber in den Jahren der Reformationsfeyer geſchlagen worden wäre, wenn ein Katholiſcher ſolches geſprochen hätte, bedarf da keiner Erwähnung.

digen erhielt. So wahr iſt es alſo, was der große de Maiſtre in ſeinem Werke von der gallikaniſchen Kirche ſagt (überſetzt von Lieber S. 12): „Offenbar war „dieſes ganze Concilium (von Trient) die größte und „glücklichſte Anſtrengung, welche noch je in der Welt „gemacht worden war, um eine große, zahlloſe Genoſ- „ſenſchaft einer alles umfaſſenden, tief auf den Grund „gehenden Reform zu unterwerfen.“ — Und anderswo (im Werke vom Pabſte, 2. B. S. 266): „Wenn Män- „ner ohne Sendung es wagen, die Kirche verbeſſern „zu wollen, ſo verderben ſie ihre Parthey, und ver- „beſſern wirklich nur die wahre Kirche, die genöthiget „wird, ſich zu vertheidigen und über ſich ſelbſt zu wachen. „Das iſt genau, was geſchah; denn es gibt gar „keine wahre Reformation, als das unermeß- „liche Kapitel von der Reformation, das man „im Concilium von Trient lieſet.“

So ſehr ſich dieſer Ausſpruch gegen den Zeitgeiſt und deſſen haltungsloſen Maximen verſtoſſen mag; ſo wahr erſcheint er an ſich. Denn es wird doch dasjenige nicht mit Wahrheit eine „Glaubens- und Kirchenverbeſſerung“ genennt werden können, was die Kirche zernichtet, und den Glauben zerſtört? Daß aber dies Beydes ſchon in den Principien jener ſogenannten Reformation lag, und wie ſehr es ſich ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert mehr- ſeitig verwirklichte, oder verwirklichet, zeigt die Ge- ſchichte traurig genug. Nur durch die Erhaltung des Katholicismus wurde, von ſeinem Weſen unzer-

trennlich, Glaube und Kirche fundamentaliter erhalten; und alle drey fanden ihre Wiederbefeſtigung, Reinigung und Läuterung in dem, und durch das Concilium von Trient, welches zugleich die Wiſſenſchaft weckte und beförderte, und Kirche und Glauben, anſtatt, wie die Reformatoren, in Widerſpruch zu bringen, verſöhnte und vermählte *); ſo daß es ſich vorzüglich ſeit ſeiner Zeit bewährte, daß, nach dem Ausdrucke des gleichen de Maiſtre's, „keine Kirche, kein „Glaube die Feuerprobe der Wiſſenſchaften beſtehet, „als nur die Katholiſche," ohne nämlich dadurch verrauchend aufzuhören, wahrhaft Kirche und Glaube zu ſeyn.

Es hat und gewährt daher dieſes Concilium ſowohl durch ſeinen Inhalt, wie er da liegt, als durch ſeine großen Folgen in der chriſtlichen Welt ein hohes und bleibendes Intereſſe für alle Zeiten, nicht nur zunächſt für alle katholiſchen Gottes- und Rechtsgelehrten, ſon-

---

*) Wie fern das hl. Concilium beſonders auf Beförderung der Wiſſenſchaften drang, erhellt aus ſeinen nachdrücklichen Verordnungen über Anſtellung tüchtiger Schulherrn und Vorleſer der heil. Schrift an den Stiftern, Gymnaſien und in den Klöſtern, über die Begründung von Seminarien für Studierende und angehende Kleriker an allen höhern Kirchen, über die Erforderniſſe einer wiſſenſchaftlichen Bildung für Alle, die zu Würden und Aemtern befördert werden wollen, über die Freyheiten und Privilegien, die es den Univerſitäten und wiſſenſchaftlichen Collegien zuerkannte und beſtätigte ꝛc. ꝛc., wie in ſeinen Reformationsbeſchlüſſen vielfältig nachgeſehen werden kann.

dern für alle Katholiken, und ſelbſt für jeden wiſſenſchaftlichen, die chriſtliche Weltgeſchichte nicht mißachtenden Mann, von welcher Konfeſſion er ſey. Aber ganz vorzüglich erhöht muß dies Intereſſe, und wichtig eben dieſes Concilium in Bezug auf die eigene Beſchaffenheit und Verhältniſſe unſerer Zeit werden. Denn mehr als je ſcheint ja wenigſtens der Eine jener Feinde, derjenige nämlich, der ſich im ſechszehnten Jahrhundert unter die Larve der Kirchenverbeſſerung barg, jetzo allſeitig, ſein Haupt wieder zu erheben und die katholiſche Kirche wieder zu bedrohen. In Abſicht auf ſie von der ganz gleichen Tendenz, hüllt er ſich, wie damals unter den Schein der Verbeſſerung und chriſtlichen Gottſeligkeit, ſo jezt in die Maske der Humanität, der ſogenannten Aufklärung, und gemeinnützigen Freyſinnigkeit; und iſt nur ſeinem Weſen und Treiben nach noch frivoler und bösartiger, planmäßiger und verſchmitzter, daher auch gefährlicher geworden, dieweil er, der einſt nur Sekte war, und nur einzelne Dogmen und Theile der chriſtlichen Lehre bekämpfte, jetzt nicht ſelten gegen alles poſitive Chriſtenthum losgeht. Dieſe Thatſache wird jedem in die Augen ſpringen, der die großen Zeitbewegungen, und die zahlloſen ephemeren Broſchüren über und gegen Religiöſes und Kirchliches auch nur oberflächlich beachtet. Macht man doch ſo wenig mehr Geheimniß daraus, daß man ganze Werke mit Vorſchlägen, welche die katholiſche Kirche nicht nur in ihrem Weſen verwunden, ſondern vom Grund aus zernich-

ten *), ans Taglicht befördert, nnd Schriften hochpreiſend verbreitet, welche alles Chriſtlich-Poſitive rein wegerkennen **)!

Soll daher nicht dasjenige Mittel — das vielerwähnte Concilium — das einſt rettete, heilte, bewahrte, vorzüglich jezt gerade durch dieſe Zeitumſtände jedem redlichen Katholiken wieder um ſo mehr höchſtwichtig erſcheinen? Zumal gegen die Gefahren des kraſſen Unglaubens ſowohl, als der pſeudomyſtiſcheu Schwärmerey nur das kindliche Feſthalten an der heiligen Kirche Chriſti ſichert. Muß darum uicht eine größere Verbreitung und

---

*) Wie, z. B. die Kirchenverbeſſerung des neunzehnten Jahrhunderts, Aarau bey H. R. Sauerländer; vieler ähnlicher, auf deutſchem Boden Erſchienener, nicht zu gedenken.

**) So ſagt z. B. die mehr genannte Schrift „Katholikon" S. 146: „Man ſollte, zur Ehre der Vernunft und zum „Wohl des Chriſtenthums (i. e. zum Lebewohl —) auf „Hochſchulen der Dogmatik den Abſchied ge„ben;" dann S. 218: „Je weniger Dogmatik, deſto mehr „gewöhnlich Religion"! — Man darf ſich daher auch nicht wundern, wenn dieſelbe Schrift ſo recht im Sinne des Zeitgeiſtes S. 299 und 301 es faſt nicht verſchmerzen kann, daß man das Concilium von Trient nach ſeiner Beendigung „allgemein" zur Annahme und Vollziehung zu bringen ſich bemühte, und es beſonders den Jeſuiten zu einer großen Sünde mehr anrechnet, daß ſie ſich thätig dafür verwendeten! —

Bey der Erhebung ſolcher Stimmen aus unſerer nächſten Nähe aber mag da und dort eine Stimme beſſerer Art ſehr an der Zeit, und daher auch eine deutſche Ausgabe einer der bedeutſamſten kirchlichen Schriften dem katholiſchen Theile unſers Vaterlandes ſelbſt, hoffentlich weder zur Unehre, noch ungenehm ſeyn. —

Kenntnißnahme Ebendeſſelbigen ſo ſehr im Wunſche der Guten, als im Bedürfniſſe der Zeit liegen? — Zwar iſt es in ſeiner Urſprache vielfach verbreitet, und der Beſitz deſſelbigen durch die Konſtanzer-Synodalien wenigſtens allen Geiſtlichen vorgeſchrieben (P. I. tit. XI.). Allein was frommet der Beſitz, wenn — man darf wohl alſo fragen — es im Staube liegend, ungeleſen und unbenützet bleibt? Und wie vielfältig iſt dies nicht blos deßwegen der Fall, wie Viele ſind blos deßwegen weniger vertraut mit ihm geworden, weil es in der todten latein. Sprache abgefaſſet iſt, die, ihrer Kultur ungeachtet, in unſern Tagen neben der hohen Ausbildung der Deutſchen nicht nur den Unkundigern und Arbeitsſcheuern, ſondern oft ſelbſt gelehrten und thätigen Männern nicht mehr ſo geläufig, oder wenigſtens nicht mehr ſo angenehm iſt, wie die liebliche, herrliche Mutterſprache? — Wenn man daher, nicht ohne Grund es ſchon öffentlich bedaurte, und rügend dem chriſtlichen Deutſchland zur Unehre anrechnete, daß ſelbiges, welches die profanſten Klaſſiker deutſch beſitzet, noch ſo wenige gute Ueberſetzungen der hl. Väter beſitze; um wie viel mehr dürfte dieſe Klage in Bezug auf dieſe Schrift, die viel wichtiger als die beſten Väter iſt, ausgeſprochen werden; und um wie viel mehr ihre Ueberſetzung erwünſchlich, und zum Bedürfniß geworden ſeye?

Die zu Aengſtlichen aber, die wohlmeinend fürchten, es möchte dieſelbe durch die Ueberſetzung zu ſehr profaniſirt werden — noch die einzige Einwendung, die ſich

etwa machen ließe — wollen erwägen, daß man demnach alle Ueberſetzungen der heiligen Schriften noch in dem Maaße eher wegerkennen müßte, in welchem ſie nach erhabener und heiliger, „ein himmliſcher Schatz" ſind, wie der hl. Kirchenrath ſie heißet (Sitz. 5. K. 1. v. d. Verb.) während ſie faktiſch in ſo unzähligen Ueberſetzungen, und ſehr vielfach unter der Obhut und mit Genehmigung der Kirche und kirchlichen Obern ſelbſt in Umlauf geſetzt ſind, daß aber eben gerade die übermäßige Verbreitung der heiligen Bücher auch eine größere Verbreitung der kirchlichen Entſcheidungen und Beſtimmungen nothwendig macht, um dem argen Spiel, das ein dem Chriſtenthum feindlicher Geiſt mit den heiligen Urkunden zu treiben ſcheint, kräftig entgegen zu wirken.

Was dagegen endlich dieſe Ueberſetzung als ſolche ſelbſt betrifft; ſo wurde ſie nach der lateiniſchen, genehmigten und privilegirten Ausgabe des Philipp Schiffletius (Brüſſel bey E. Heinrich Frick 1704) gemacht *), dabey aber ſehr genau mit andern approbir-

*) Dem Ueberſetzer war es durchaus unbekannt, daß früherhin ſchon einmal eine deutſche Ausgabe dieſes Conciliums herausgekommen ſey. Erſt als das Manuſcript bereits in den Händen des hochwürdigſten Ordinarius zur Approbation und zum Drucke bereit lag; vernahm er von dem Hrn. Verleger, daß vor 42 Jahren, Anno 1783 und 1786 eine Ueberſetzung davon in zwey Theilen, von Anton und von Geiſſau, der erſte Theil bey Math. Tomicy und der zweyte Theil bey J. Georg Mößle in Wien, erſchienen ſey. Er hat aber auch ſeitdem dieſe (wie es ſcheint

ten Editionen verglichen und nach ihrer Vollendung von einem ſachkundigen, hochangeſehenen Geiſtlichen und Theologen aufs ſorgfältigſte revidirt, und von Ihm und dem Ueberſetzer alle Mühe und Fleiß beſonders dafür verwendet, daß Dieſelbe die Urſchrift ſowohl in Bezug auf die Darſtellungsweiſe, als den Inhalt ſo treu als möglich gebe. Lieber wollte man, wo es nicht anders ſeyn konnte, ſelbſt eine elegantere Diction opfern, als auch nur ſcheinbar vom Sinne des Textes abweichen. Aus dieſem Grunde, und damit die dem Texte eigene und nothwendige, in ihrer Art klaſſiſch-ſchöne Kurialform auch im Deutſchen ſo wenig als möglich verloren gehe; wurden nicht nur die eingebürgerten, juridiſch-techniſchen Ausdrücke aus dem Lateiniſchen mehrfach beybehalten, ſondern ſelbſt die oft ſehr großen Perioden der Urſchrift meiſtens auch in der Ueberſetzung nachgebildet. Wer dieß etwa deßwegen, weil von dem flüchtigen Leſer etwas mehr Aufmerkſamkeit zum Verſtändniß der Schrift er-

---

nicht ſehr bekannt gewordene, Ueberſetzung noch nirgends zur Hand bekommen können, und kann ſie daher auch nicht beurtheilen; trägt aber deſſen ungeacht nicht im geringſten Bedenken, die Seinige erſcheinen zu laßen, zumal ſeine Ueberſetzung aus den achtziger Jahren ſchon in Bezug auf die Sprache jetzt kaum mehr genügend entſprechen mag, ohne zu berückſichtigen, daß eine ſolche in zwey Theilen ſchon ſehr voluminös, und von zwey Ueberſetzern und zwey Verlegern (wenn es ſich dem alſo verhält) kaum ſich ſelbſt gleich ſeyn kann.

Die weitere Vergleichung und Beurtheilung überläßt er übrigens, ſich gerne beſcheidend, den Leſern und Kennern.

fordert wird, mißbilligen möchte; der wolle bedenken, daß durch Zerreißung und Zerſtückelung derſelbigen nach franzöſiſchem Styl, eben jene äuſſere Form, oft ſelbſt nicht ohne Gefährdung des Sinnes, zu viel eingebüßet haben würde, und daß eine treue, dieſes Namens werthe Ueberſetzung nicht nur den Sinn und Geiſt (was auch die freye Ueberſetzung und die Umſchreibung thun kann); ſondern ſo viel möglich auch die äuſſerliche Geſtalt einer Schrift bis in ihre kleinern Einzelnheiten wiedergeben ſoll; eine Grundregel, die ſelbſt bey profanen Schriften, z. B. bey Poeſien, nicht ohne Nachtheil auſſer Acht gelaſſen werden darf.

Der Ueberſetzung wurden dann zugleich diejenigen päbſtlichen Bullen beygefügt, welche in unmittelbarer, beſonders geſchichtlicher Beziehung mit dem Concilium ſtehen, namentlich die Anſagungsbulle Pabſt Paulus des III., die Verſetzungsbulle Ebendeſſelben, die Wiederaufnahmsbulle Pabſt Julius des III., die Bulle der Feyer des Conciliums Pabſt Pius des IV., ferner die Beſtätigungsbulle, die Bulle über die Eidesform des Glaubensbekenntniſſes, die Bulle über die Erklärung der Zeit, mit welcher das blos Geſetzliche des Conc. verbindlich zu ſeyn begann, die Bulle der Ernennung von acht Kardinälen zur Vollziehung des Conciliums, und die Zurückrufungsbulle aller Privilegien ꝛc., die dem Concilium entgegen ſind; eben ſo auch die zehn, von den durch den heiligen Kirchenrath dafür beauftrag-

ten Vätern abgefaßten, und von Pabſt Pius dem IV. beſtätigten Regeln über die verbothenen Bücher, die, wenn ſie gleich nicht unmittelbar des Conciliums, ſondern päbſtliche Autorität für ſich haben, doch von jenem nicht füglich wegbleiben durften, theils weil ſie den meiſten lateiniſchen Ausgaben gleichfalls beygelegt ſind, theils weil wir vorzüglich in einer Zeit leben, in welcher es ſo ſehr als jemals nothwendig ſeyn möchte, zur Erhaltung der Reinheit ſowohl des Glaubens, als der guten Sitten heilſame Einſchränkungen verderblicher und giftiger Schriften in Wirkſamkeit treten zu laſſen.

Den Schluß macht, wie gewöhnlich auch bey den lateiniſchen Editionen, die am Ende des Conciliums gehaltene Rede des Biſchofen Ragazoni, die eine wohlgeordnete, ſehr ſchöne Summirung alles deſſen, was vom heiligen Kirchenrathe verhandelt und verfügt worden iſt, enthält, und ſich ebendaher recht ſehr zu einem trefflichen Epilog deſſelbigen eignet.

Endlich wurde der Ueberſetzung nicht nur ein Regiſter aller Bullen, Sitzungen und Kapiteln, ſondern auch ein genau abgefaßtes umſtändliches Sachverzeichniß beygegeben, welches, ſo umfaſſend und vollſtändig, wie in den beſten lateiniſchen-Ausgaben über alle merkwürdigen Gegenſtände die Seitenziffer nachweiſet, auf daß der Leſer nichts vermiſſe, was ihm zum bequemen und nützlichen Gebrauche des Buches dienen mag.

Weggelaſſen iſt dagegen alles Uebrige, das einigen lateiniſchen Ausgaben, nicht ohne beläſtigende Vermehrung

ihres Umfanges, ſich ſonſt noch beygefügt findet, dieweil man hier eigentlich nur das Concilium, nicht aber, was blos ſeine Interpretation, Erläuterung und Erörterung betrifft, als wodurch das Volumen zu koſtſpielig anſchwellen würde, geben wollte. Ebendaher, und weil die verſchiedenen Originaleditionen zu ſehr darin varieren: und äußerſt wenige Leſer im Fall ſeyn möchten, Gebrauch davon machen zu können, ſind auch die Randcitaten des alten und neuern kanoniſchen Rechtes ꝛc. weggeblieben, hingegen aus guten Gründen die Hinweiſungen auf die heil. Schriften, und auf das Concilium ſelbſt beybehalten, und bey den Erſtern nicht nur, wie in den lateiniſchen Ausgaben, die Kapitel-, ſondern auch die Verſe-Zahl angegeben.

Sollten, der verwendeten Sorgfalt ungeachtet, irgend Fehler eingeſchlichen ſeyn, ſo wird dem Ueberſetzer jede menſchenfreundliche Rüge, ſo wie überhaupt jede, der guten Sache holde, gründliche Kritik eben ſo willkomm ſeyn, und, falls er je in Fall kömmt, eben ſo bereitwillig von ihm benützt werden; als wenig er übrigens auf alle allfälligen Verunglimpfungen, die aus dem Haſſe der heil. Sache, oder aus dem frivolen Zeitgeiſte, oder aus kleinlicher Leidenſchaftlichkeit hervorgehen mögen, die geringſte Rückſicht nehmen wird.

Möge nur der hohe Endzweck, den der heil. Kirchenrath gleich im Anfange ſich ſelbſt geſetzet hat, nämlich (Sitz. 1.): „Das Wachsthum und die Erhöhung des „Glaubens und der chriſtlichen Religion, die Tilgung

„der Irrlehren, der Friede und die Einigung der Kirche, „die Verbeſſerung des chriſtlichen Klerus und Volkes, „und die Unterdrückung und Zernichtung der Feinde des „chriſtlichen Namens", auch durch dieſe geringe Arbeit noch mehr befördert werden; ſo iſt erfüllt der ſehnlichſte Wunſch des

Ueberſetzers.

Ruswyl,
in der hl. Pfingſtwoche 1825.

Namenverzeichniß

Derjenigen,

welche im Namen des jemaligen höchſten Pabſtes in dem hl. Concilium präſidirten.

Im Namen Pabſt Paulus des III. präſidirten in Demſelbigen:

Johann Maria del Monte, Kardinal, Biſchof von Präneſte.

Marcellus Cervinus, Kardinal, Prieſter zum hl. Kreuze in Jeruſalem.

Reginaldus Polus, Kardinal, Diakon zur heiligen Maria in Kosmadin.

(Alle drey als Geſandte von der Seite.)

Im Namen Pabſt Julius des III.:

Marcellus Creſcentius, Kardinal, Prieſter zu St. Marcell, Geſandter von der Seite.

Sebaſtianus Pighinus, Erzbiſchof von Siponte, Nuntius.

Aloyſius Lipomanus, Biſchof v. Verona, Nuntius.

Im Namen Pabſt Pius des IV.:

Herkules Gonzaga, Kardinal, Prieſter zur heil. Maria Nova.

Hieronimus Seripandus, Kardinal, Prieſter zur heil. Suſanna.

Johannes Moronus, Kardinal, Biſchof von Präneſte, an die Stelle des hingeſchiedenen Kardinals Gonzaga geſetzt.

Stanislaus Hoſius, Kardinal, Prieſter zum heil. Laurentius.

Ludovikus Simonetta, Kardinal, Prieſter zum hl. Cyriakus in den Thermen.

Markus Sitikus, Kardinal, Diakon der Hauptkirche der heil. zwölf Apoſtel.

Bernhardus Navagerus, Kardinal, Prieſter zu St. Niklaus, an die Stelle des hingeſchiedenen Kardinals Seripandus geſendet.

(Alle als Geſandte von der Seite.)

Anſagungs-Bulle

des heiligen, allgültigen und allgemeinen

Conciliums von Trient

unter Pabſt Paulus dem III.

Paulus Biſchof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache zukünftigem Gedächtniß.

Schon im Anfange dieſer Unſerer Päbſtlichen Regierung, welche uns die Fürſehung des allmächtigen Gottes, nicht um unſerer Verdienſte willen, ſondern aus ſeiner großen Güte anvertraute, ſahen Wir ein, für welche Verwirrungen der Zeit, und für wie viele Bedrängniſſe faſt aller Dinge Unſere oberhirtliche Sorgfalt und Wachſamkeit in Anſpruch genommen ſey; und wünſchten zwar ſehr, den Uebeln der Chriſtenheit, von welchen ſie ſchon ſo lange verfolgt, und beynahe erdrückt iſt, zu ſteuern. Allein als Menſch ſelbſt auch a) mit Schwachheit umgeben, fühlten Wir, daß unſere Kräften zur Hebung einer ſolchen Laſt nicht hinreichend ſeyen; denn während Wir erkannten, wie ſehr es des Friedens bedürfte, um die Chriſtenheit von ſo vielen eindrohenden Gefahren zu befreyen und zu bewahren; fanden Wir alles mit Haß und Zwietracht angefüllt, und vorzüglich

a) Hebr. 5, 2.

diejenigen Fürſten, denen von Gott faſt alle höchſte Gewalt der Dinge übergeben iſt, unter ſich entzweyt. Während Wir zur Befeſtigung der Reinheit der chriſtlichen Religion, und der Hoffnung auf die himmliſchen Güter in Uns für nothwendig erachteten, daß b) Ein Schafſtal und Ein Hirt der Heerde Gottes des Herrn ſey; war die Einheit des chriſtlichen Namens durch Spaltungs-Zerwürfniſſe und Irrlehren ſchon faſt getrennt und zerriſſen. Während Wir die Chriſtenheit von den Waffen und Nachſtellungen der Ungläubigen geſichert und verwahrt wünſchten; ſchwebte, wegen unſern Verirrungen und unſerer Aller Schuld, der Zorn Gottes über unſern Sünden; Rohdus war daher verloren, Ungarn verfolgt, und der Krieg gegen Italien, Oeſtereich und Illirien zu Waſſer und Land entworfen und angezettelt; ſintemal der Türk, unſer gottloſe und grauſame Feind, zu keiner Zeit ruhend, unſern Haß und unſere Zwietracht unter uns für eine gute Gelegenheit zu Ausführung ſeines Zweckes hielt. In dieſem ſo heftigen Sturme der Irrlehren, Entzweyungen und Kriege, und unter ſolchen aufgeregten Flutten, getrauten Wir alſo, da Wir zur Lenkung und Verwaltung des Schifleins Petri berufen waren, wie geſagt, Unſern eigenen Kräften nicht genug, und warfen c) zuerſt Unſere Gedanken auf den Herrn, auf daß er Uns ſtärke, Unſer Gemüth mit Feſtigkeit und Kraft, und Unſern Geiſt mit Rath und Weisheit ausrüſte. Hierauf bey Uns überlegend, wie daß Unſere, mit wunderbarer Weisheit und Heiligkeit begabten Vorväter oft in den höchſten Gefahren der Chriſtenheit ökumeniſche Concilien und allgemeine Verſammlungen der Biſchöfe, als das beſte und angemeſſenſte Mittel, zu Hülfe nahmen; richteten Wir Unſern

---

b) Joh. 10, 16. c) Pſalm 54, 23.

Sinn ebenfalls auf die Haltung eines allgemeinen Conciliums; erforſchten darüber die Geſinnungen der Fürſten, derer Zuſtimmung Uns ganz vorzüglich nützlich und dienlich für dieſe Sache ſchien; und da Wir dieſelben einem ſo heiligen Werke nicht abgeneigt fanden; ſagten Wir, wie Unſere Schreiben und Urkunden bezeugen, im Jahre der Menſchwerdung unſers Herrn eintauſend fünf hundert und ſieben und dreißig, im dritten Unſerer päbſtlichen Regierung, auf die 10ten Kalenden des Junius (den 23. Tag May) die Anhebung eines allgültigen Conciliums, und einer allgemeinen Verſammlung der Biſchöfe und anderer Väter, denen es zukömmt, in der Stadt Mantua an; feſt die gewiſſe Hoffnung hegend, daß, während Wir dort im Namen des Herrn verſammelt ſeyn würden, der Herr ſelbſt, nach [d]) ſeiner Verheißung, in unſerer Mitte gegenwärtig ſeyn, und, vermöge ſeiner Güte und Erbarmung, alle Stürme der Zeit, und, durch den Geiſt ſeines Mundes, alle Gefahren leicht abwenden werde. Aber wie der Feind des menſchlichen Geſchlechtes ſtets allen guten Handlungen nachſtellt; ſo wurde uns erſtlich, wider alle Unſere Hoffnung und Erwartung, die Stadt Mantua abgeſchlagen, wofern Wir nicht einige Bedingungen eingiengen, welche den Einrichtungen Unſerer Vorfahren, dem Zuſtande der Zeiten, und Unſerer, und der Würde und Freyheit dieſes Unſers heiligen Stuhles und des kirchlichen Namens gänzlich fremd waren, und welche Wir in einem andern Schreiben von Uns ausdrücklich angegeben haben. Deßwegen ward es uns nothwendig, einen andern Ort aufzufinden, und eine andere Stadt auszuwählen. Allein da ſich Uns nicht ſogleich eine dazu dienliche und ſchickliche darboth; ſo waren Wir nothgezwungen, die Feyer des Conciliums auf die folgenden

d) Math. 28, 20.

Kalenden (den 1. Tag) des Novembers zu vertagen. Indeſſen fiel der Türk, unſer grauſame und immerwährende Feind, mit einer ſehr großen Flotte Italien an, nahm, verwüſtete, plünderte etliche Städte an den Küſten von Apulien, und trieb geraubte Einwohner mit ſich fort. Wir, in ſehr großer Furcht, und in der Gefahr Aller, bemühten Uns, Unſere Küſten zu befeſtigen, und den Grenznachbaren zu Hülfe zu eilen; unterließen jedoch auch unterdeſſen nicht, die chriſtlichen Fürſten zu berathen und zu ermahnen, daß ſie Uns erklären möchten, was ſie, von einem zur Haltung des Conciliums dienlichen Orte, für Geſinnungen hegten. Da aber ihre Meinungen unbeſtimmt und verſchieden waren, und die Zeit ſich länger, als Noth war, zu verlängern ſchien: ſo wählten Wir, in beſtem Sinne, und, wie wir glauben, in beſtem Rathe, Vizenza, eine bevölkerte, und durch die Tapferkeit, das Anſehen, und die Macht der Venatianer, die ſie Uns geſtatteten, ſowohl dem Zugange offene, als auch eine ſolche Stadt, welche vorzugsweiſe für Alle eine freye und ſichere Stellung hatte. Allein weil die Zeit ſchon weit vorgerückt war, und geziemend die Auswählung einer neuen Stadt Allen angezeigt werden ſollte, und die annahenden Kalenden des Novembers dieſe Bekanntmachung nicht mehr zuließen, der Winter aber nahe war: ſo wurden Wir genöthiget, abermals, durch eine zweyte Vertagung, die Zeit des Conciliums auf den nächſtfolgenden Frühling, und die künftigen Kalenden (den 1. Tag) des Mays zu verſchieben. Da dieſe Sache alſo feſt beſtimmt und beſchloſſen war, und Wir, um mit Gottes Hülfe die Verſammlung glücklich zu halten und zu feyern, ſowohl Uns, als alles Uebrige zubereiteten, und zugleich erwägten, wie viel es, ſowohl zur Feyer des Conciliums, als für die ganze Chriſtenheit, daran gelegen ſey, daß ſich die chriſtlichen Fürſten unter einander in Friede und Eintracht verſtünden: ſo nahmen Wir Uns vor, den ſtets

mächtigen Römiſchen Kaiſer Karl, und den Allerchriſtlichſten König Franz, Unſere in Chriſto geliebteſte Söhne, als die zwey vorzüglichen Grundpfeiler und Hülfsmächte des chriſtlichen Namens, zu bitten, und anzuflehen, daß ſie zu einer Unterredung unter ſich und mit Uns zuſammen treten möchten; und drangen daher bey Beyden, durch Sendſchreiben, durch Nuntien, und durch, von Unſerer Seite aus der Zahl Unſerer ehrwürdigen Brüder abgeſchikte Geſandte, ſehr oft darauf, daß ſie doch Beyde, der Feindſeligkeit und Zwietracht entſagend, ſich in Ein Bündniß, und zu frommer Freundſchaft vereinigen, und den ſinkenden Angelegenheiten des Chriſtenthums zu Hülfe kommen wollen; denn da Ihnen, vorzüglich zu deſſen Erhaltung, von Gott ihre Macht zuertheilt ſey; ſo würden ſie, wenn ſie dies nicht thäten, und ihre Rathſchläge nicht auf die gemeinſamme Wohlfahrt der Chriſten richteten, einſt Gott ſtrenge und ernſte Rechenſchaft dafür ablegen müſſen. Endlich willfahrten ſie unſerer Bitte, und verfügten ſich nach Nicea; wohin dann auch Wir den weiten, und für Unſer Greiſenalter ſehr widrigen Weg, Gott und der Herſtellung des Friedens zu lieb, unternahmen, und zugleich unterdeſſen, dieweil die beſtimmte Zeit des Conciliums, nämlich die Kalenden des Mays herannahten, nicht unterließen, aus der Zahl Unſerer nämlichen Brüder, der Kardinäle des hl. R. K., von Unſerer Seite, drey Geſandte von höchſter Tugend und Autorität nach Vizenza zu ſenden, damit ſie das Concilium beginnen, die überall herankommenden Prälaten empfangen, und was ſie für nöthig erachteten, betreiben und verhandeln ſollten; bis Wir, von der Reiſe und dem Friedensgeſchäfte zurückgekehrt, ſelbſt Alles genauer leiten könnten. Indeſſen aber widmeten Wir Uns, und zwar mit allem Seeleneifer, mit allem Frommſinn und Fleiße, jenem heiligen und höchſtnothwendigen Werke, nämlich der Friedensunterhandlung zwi-

ſchen den Fürſten. Gott iſt Uns dafür Zeuge, auf deſſen Gnade vertrauend Wir Uns ſelbſt der Reiſe- und Lebensgefahr ausſetzten; Zeuge iſt Unſer Gewiſſen, das Uns in dieſer Sache keiner Unterlaſſung, oder Vernachläßigung einer Gelegenheit zur Begründung des Friedens zeihet; Zeugen ſind die Fürſten ſelbſt, die Wir ſo oft und ſo nachdrücklich durch Nuntien, Sendſchreiben, Geſandte, Erinnerungen, Ermahnung und alles Bitten dafür anflehten, daß ſie die Feindſeligkeiten ablegen, daß ſie ſich verbünden, daß ſie der, ſchon in die höchſte und nahe Gefahr gebrachten, Chriſtenheit durch gemeinſchaftliche Bemühungen und Unterſtützungen zu Hülfe eilen möchten; Zeugen ſind fürwahr auch jene Wachen und Sorgen, jene täglichen und nächtlichen Mühen Unſerer Seele, und die ſchweren Bekümmerniſſe, welche Wir, wegen dieſer Sache und Urſache, ſo häufig über Uns nahmen. Und doch gelangten Unſere Rathſchläge und Handlungen bisdahin noch nicht zum erwünſchten Ziele. Denn ſo gefiel es Gott dem Herrn; auf den Wir aber Unſere Hoffnung, daß er doch endlich unſere Wünſche gütigſt erhören werde, nicht verlieren. Wir haben aber, ſo viel an Uns war, in dieſer Angelegenheit nichts von dem, was Unſerm Hirtenamte oblag, unterlaſſen; wenn es daher Etwelche giebt, die Unſere Friedenshandlungen auf andere Weiſe ausdeuten, ſo ſchmerzt es Uns zwar; doch aber danken Wir in Unſerm Schmerzen Gott dem Allmächtigen, welcher, zum Beyſpiele und zur Lehre Unſerer Geduld e), wollte, daß ſeine Apoſtel würdig gehalten werden, für den Namen Jeſus, der unſer Friede iſt, Unbilden zu leiden. Allein, obwohl in jener unſerer Zuſammenkunft und Unterredung, welche zu Nicea gehalten wurde, dieweil unſere Sünden es hinderten, kein wirklicher und

e) Act. 5, 41. Ephef. 2, 14.

ewiger Friede zwiſchen den zwey Fürſten zu Stande gebracht werden konnte; ſo wurde doch ein zehnjähriger Waffenſtillſtand geſchloſſen. Indem Wir daher hofften, daß, mit deſſen Gelegenheit, ſowohl das heilige Concilium bequemer gefeyert, als auch, durch das Anſehen des Conciliums, dann der Friede bewerkſtelliget werden könne; drangen Wir bey den Fürſten darauf, daß ſie ſelbſt zum Concilium kommen, und die bey Ihnen gegenwärtigen Prälaten mit ſich bringen, die Abweſenden aber herbeyrufen möchten. Sie aber, ſich über Beydes entſchuldigend, theils, weil ſie ſelbſt nothwendig in ihre Reiche zurückkehren müßten, theils, weil die Prälaten, die ſie bey ſich hätten, durch die Reiſe und Auslagen ermüdet und erſchöpft, der Erholung und Herſtellung bedürften, mahnten Uns, daß Wir noch eine andere Zeitvertagung zur Haltung des Conciliums beſchließen ſollten. Während dem Wir hierinn nachzugeben einige Schwierigkeit machten; erhielten Wir von Unſern Geſandten, die zu Vizenza waren, die ſchriftliche Nachricht, daß ſelbſt, nachdem der Tag zur Aufhebung des Conciliums verfloſſen und längſt vorüber wäre, kaum etliche Prälaten von den auswärtigen Nationen ſich nach Vizenza verfügt haben. Indem wir alſo nach Erhaltung dieſer Bothſchaft ſahen, daß zu jener Zeit auf keine Weiſe das Concilium gehalten werden könne; gaben Wir den Fürſten zu, daß die Zeit zur Abhaltung des Conciliums bis auf die hl. Oſtern und den Feſttag der künftigen Auferſtehung des Herrn aufgeſchoben werde. Das Sendſchreiben über dieſe Unſere Weiſung und beſchloſſene Zuwartung wurde im Jahre der Menſchwerdung des Herrn 1538 an den 4ten Kalenden des Julius (den 28. Tag Juni) zu Genua abgefaßt, und öffentlich bekannt gemacht. Und Wir geſtatteten dieſen Aufſchub um ſo geneigter, weil Uns beyde Fürſten verhießen, ihre Geſandten zu Uns nach Rom zu ſenden,

um Das, was noch zur Vollendung des Friedens übrig wäre, und zu Nicea, der Zeitkürze wegen, nicht ganz vollführt werden konnte, zu Rom vor Uns bequemer zu beſprechen und zu verhandeln; und aus dieſem Grunde bathen uns Beyde, daß dieſe Friedensvermittlung, noch vor der Feyer des Conciliums, angeſetzt werden möchte; ſintemal das Concilium ſelbſt, nach geſchloſſenem Frieden, der Chriſtenheit viel erſprießlicher und heilſamer werden würde. Denn immer mahnte Uns dieſe dazwiſchen gekommene Hoffnung des Friedens an, dem Willen der Fürſten beyzuſtimmen; und dieſe Hoffnung wurde nach Unſerer Abreiſe von Nicea ungemein vermehrt, durch den wohlwollenden und freundſchaftlichen Zuſammentritt dieſer beyden Fürſten unter ſich, welcher, als wir ihn zu Unſerer größten Freude vernahmen, Uns ſehr in der guten Hoffnung beſtärkte, daß wir endlich einmal unſer Gebeth von Gott erhört, und die Friedenswünſche ihm wohlgefällig halten dürften. Während dem Wir alſo dieſen Abſchluß des Friedens zu erbitten, und zu erdringen ſuchten, ſchien es nicht nur den zwey vorerwähnten Fürſten, ſondern auch Unſerm in Chriſto geliebteſten Sohne Ferdinand, König von Rom, daß es nicht thunlich ſey, vor der Herſtellung des Friedens die Verhandlung des Conciliums anzuheben; und ſie Alle verlangten durch Sendſchreiben, und durch ihre Sprecher von Uns, daß Wir abermals eine andere Zeitverlängerung anſetzen möchten; vorzüglich beſtand der durchlauchteſte Kaiſer hierauf, zeigend, daß er Denjenigen, welche von der katholiſchen Einheit abweichen, verſprochen habe, ſich bey Uns zu verwenden, damit irgend eine Art der Vereinigung eingeleitet werden möge, was aber vor ſeiner Zurückkehr nach Deutſchland nicht ſchicklich geſchehen könne. Wir, immer durch die gleiche Friedenshoffnung, und durch den Willen ſo großer Fürſten, bewogen, und beſonders ſehend, daß auch auf das be-

ſagte Oſterfeſt keine andere Prälaten nach Vizenza gekommen waren, mieden endlich den ſchon ſo oft umſonſt widerholten Namen der Vertagung, und wollten lieber die Feyer des allgemeinen Conciliums bis auf Unſer und des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls Gutdünken ſuſpendieren. Und ſo thaten Wir es dann auch; und erließen vom zehnten Tag des Junius 1539 über dieſe Suſpenſion an jegliche obenerwähnte Fürſten eine Zuſchrift, wie aus ihr klar entnommen werden kann. Indem Wir alſo, nothgedrungen, dieſe Suſpenſion feſtgeſetzt hatten, und einer hiezu ſchicklichern Zeit, und einer Abſchließung des Friedens entgegenharrten, welche dann dem Concilium Würde, und zahlreichen Beſuch, der Chriſtenheit aber gewiſſeres Heil verſchaffen würde: ward es um die chriſtlichen Angelegenheiten täglich ſchlimmer; die Ungarer riefen, nach dem Tode ihres Königs, die Türken zu Hülfe, dieweil König Ferdinand Krieg gegen ſie rüſtete; die Belgier waren zum Theil zum Abfall vom Kaiſer aufgereitzt; und um dieſen Abfall zu dämmen, reißte der durchlauchtigſte Kaiſer, freundlichſt geſinnt und völlig mit dem allerchriſtlichſten König einverſtanden, zum großen Beweiſe ihres gegenſeitigen Wohlwollens, durch Frankreich nach Belgien; und, von dort nach Deutſchland zurückgekehrt, veranſtaltete er Zuſammenkünfte der Fürſten und Städte Deutſchlands, um, wie er ſagte, deſſen Eintracht zu erwirken. Da aber die Friedenshoffnung bald verſchwand, und auch dieſe Art, in Zuſammentrettungen die Eintracht zu erzielen und zu bewirken, ſelbſt vielmehr geeignet ſchien, noch größere Zwietracht anzufachen; ſo wurden Wir bewogen, Uns wieder zu dem vorigen Mittel eines allgemeinen Conciliums zu wenden, und trugen daſſelbe durch Unſere Geſandte, der Heil. Röm. Kirche Kardinäle, dem Kaiſer ſelbſt an, und betrieben es endlich auch und vorzüglich in der Regensburger Zuſammenkunft; indem

daſelbſt Unſer geliebte Sohn, Gaſpar Contarenus, Kardinal zu St. Praxedis, mit größter Gelehrſamkeit und Unbeſcholtenheit, die Stelle unſers Geſandten vertrat. Denn nachdem, was wir ſchon vorher fürchteten, daß es geſchehen möchte, dem Urtheile dieſer Zuſammenkunft gemäß, an uns die Bitte geſtellt wurde, daß Wir einige Artikel der von der Kirche Abweichenden ſo lange als zu Duldende erklären möchten, bis ein ökumeniſches Concilium ſie unterſucht nnd entſchieden habe; und dies zu erklären Uns weder die chriſtliche und katholiſche Wahrheit, noch Unſere, und des apoſtoliſchen Stuhles Würde erlaubte: ſo gebothen Wir vielmehr öffentlich vorzuſchlagen, daß ſobald möglich ein Concilium gehalten werde. Wir waren aber auch nie anderer Meinung und Willens, als daß mit der nächſten Zeit ein allgültiges und allgemeines Concilium verſammelt werden ſollte; zumal Wir hofften, daß von ihm, ſowohl der Friede für das chriſtliche Volk, als die Reinigkeit der chriſtlichen Religion, wieder hergeſtellt werden könne; wollten daſſelbige jedoch mit guter Geneigtheit, und mit dem Willen der chriſtlichen Fürſten halten. Während wir dieſem Willen entgegen harrten; während Wir auf die verborgene Zeit f), auf die Zeit deines Wohlgefallens, o Gott! achteten; wurden Wir endlich zu ſchlieſſen gedrungen, es ſey Gott jede Zeit wohlgefällig, in welcher, über heilige, und ſich auf die chriſtliche Frömmigkeit beziehende Dinge, gerathſchlagt werde. Deßwegen, da Wir, zwar mit dem größten Schmerzen Unſerer Seele, ſahen, daß die chriſtlichen Angelegenheiten ſich täglich mehr ins Schlimmere wenden, indem Ungarn von den Türken unterdrückt, die Deutſchen aller Gefahr ausgeſetzt, und alle Uebrigen von Furcht und Trauer niedergeſchlagen ſind; beſchloſſen Wir,

f) Pſalm 68, 14.

weiter keines Fürſten Zuſtimmung, ſondern allein den Willen Gottes des Allmächtigen und den Nutzen der Chriſtenheit zu berückſichtigen. Da Wir alſo Vizenza nicht mehr hatten, und in unſerer Auswahl eines neuen Ortes zur Haltung des Conciliums ſowohl für das ſämmtliche Chriſtenheil, als auch gegen die Unbequemlichkeiten der deutſchen Nation Rath zu verſchaffen wünſchten; ſo ſahen Wir, daß von den Selbigen, nachdem mehrere Städte vorgeſchlagen waren, die Stadt Trient verlangt wurde; und obwohl Wir glaubten, daß im dießſeitigen Italien Alles bequemmer verhandelt werden könnte; fügten Wir doch mit väterlicher Liebe Unſern Willen ihrem Begehren. Wir erwählten alſo die Stadt Trient, auf daß, in eben dieſer Stadt, auf die nächſtkünftigen Kalenden (den 1. Tag) des Novembers ein allgültiges Concilium gehalten werde; dieſen Ort für dazu geeignet haltend, daß die Biſchöffe und Prälaten dahin, und zwar aus Deutſchland und den ihm angrenzenden Nationen ſehr leicht; aus Frankreich, Spanien und den übrigen entfernten Provinzen nicht ſchwer, zuſammen kommen könnten. Den Zeitpunkt des Conciliums aber berückſichtigten Wir ſo, daß er Raum genug in ſich faſſe, ſowohl, um dieſen Unſern Beſchluß den chriſtlichen Nationen öffentlich kund zu thun, als, um allen Prälaten es möglich zu machen, hieher zu kommen. Allein die Urſache, warum wir nicht, wie es ſonſt in einigen Verordnungen vorgeſchrieben iſt, nach Jahresfriſt die Ortsveränderung des Conciliums vorbeſtimmten, war dieſe, weil Wir die Hoffnung, der Chriſtenheit, die mit ſo vielen Beeinträchtigungen und Drangſalen heimgeſucht iſt, irgend, einigen Theils, Heilung zu verſchaffen, nicht länger ſich verzögern laſſen wollten. Und doch ſahen Wir die Zeiten, erkannten die Schwierigkeiten, und ſahen ein, wie ungewiß Dasjenige ſey, was ſich von Unſern Rathſchlägen hoffen läßt.

Allein weil geſchrieben ſteht g): „Uebergieb deinen Stand „dem Herrn und hoffe auf ihn, und er wird es ſchlich- „ten"; ſo beſchloſſen wir, mehr auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit zu bauen, als unſerer Schwäche zu miß- trauen. Denn oft geſchieht es beym Beginnen guter Werke, daß das, was die menſchlichen Rathſchläge nicht vermögen, die Kraft Gottes vollbringt. Alſo auf eben dieſes Gottes, des allmächtigen Vaters, und des Soh- nes, und des heiligen Geiſtes, und ſeiner Apoſtel, des heiligen Petrus und Paulus Anſehen, welches wir auch auf Erde vertretten, vertrauend und geſtützet, und auch mit dem Rathe und der Zuſtimmung Unſerer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der hl. Römiſchen Kirche, und, nachdem Wir die obgemeldete Suſpenſion zernichtet und beſeitiget haben, wie Wir ſie durch gegenwärtiges Schreiben zernichten und beſeitigen; ſagen wir an, ver- künden, berufen, verordnen und beſchlieſſen Wir, daß in der Stadt Trient, einem bequemen und freyen und allen Nationen gelegenen Orte, auf die nächſten Kalen- den (den 1. Tag) des Novembers des gegenwärtigen Jahres nach der Menſchwerdung des Herrn 1542, ein heiliges, allgültiges und allgemeines Concilium angeho- ben, fortgeſetzt, und mit dem Beyſtande ebendeſſelben Herrn, zu deſſen eigener Verherrlichung und Lobe, und zum Heile des ganzen chriſtlichen Volkes, beendiget und vollendet werden ſoll, wozu Wir aus allen Gegenden, ſo- wohl Unſere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbiſchöfe, und die geliebten Söhne, die Aebte, als jegliche Andere, denen vermöge des Rechts, oder eines Privilegiums die Vollmacht zuſteht, in allgemeinen Con- cilien Sitz und Stimme zu haben, auffordern, ermah- nen und erinnern, und nichts deſto weniger, vermöge

g) Pſalm 36, 5.

des Eides, den ſie Uns und dieſem heiligen Stuhle geleiſtet haben, und Kraft heiligen Gehorſames, und unter den andern Strafen, die nach Recht, oder Uebung bey allgemeinen Concilien gegen nicht Erſcheinende verhängt und vorgetragen zu werden pflegen, gebieten und ſtrenge befehlen, daß ſie ſelbſt — falls ſie nicht etwa durch ein gerechtes Hinderniß abgehalten ſind, worüber ſie jedoch ſich auszuweiſen angehalten werden — oder doch gewiß durch ihre rechtmäßigen Sachwalter und Nuntien dieſem heiligen Concilium durchaus bey- und innewohnen ſollen. Die Obenerwähnten, den Kaiſer und den Allerchriſtlichſten König, ſo wie auch alle übrigen Könige, Herzoge, Fürſten, deren Gegenwart, wenn irgend jemals, beſonders zu dieſer Zeit dem heiligſten Glauben Chriſti und aller Chriſten heilſam ſeyn wird, bitten und beſchwören Wir, bey der innigen Barmherzigkeit Gottes und Unſers Herrn Jeſu Chriſti, deſſen Glaubens-Wahrheit und Religion jetzt von Innen und Auſſen heftig beſtritten wird, daß ſie, wenn ſie die Chriſtenheit gerettet wiſſen wollen, und ſich Gott für ſeine größten Wohlthaten verbunden und verpflichtet erkennen, dieſes Gottes eigene Sache und Angelegenheit nicht verlaſſen, ſondern ſelber, zur Feyer des heiligen Conciliums, kommen wollen; ſintemal in ihm ihre Frömmigkeit und Tugend der gemeinſamen Wohlfahrt, und ihrem eigenen und der Uebrigen zeitlichem und ewigem Heile ſehr zuträglich ſeyn wird. Falls ſie aber, was Wir nicht wünſchen, nicht ſelber dahin kommen können; ſo wollen ſie wenigſtens angeſehene Männer mit Vollmacht, als Geſandte, hinſenden, welche Jegliche die Perſon ihres Fürſten in dem Concilium mit Weisheit und Würde vertretten können. Vor Allem aber wollen ſie, was ihnen ſehr leicht iſt, dafür ſorgen, daß die Biſchöfe und Prälaten aus ihren Reichen und Provinzen ohne Verzögerung und Weile zum

Concilium verreiſen; was Gott und Wir gewiß billig, ganz beſonders von den Prälaten und Fürſten Deutſchlands, fodern, auf daß ſie, dieweil, vorzüglich wegen ihnen und auf ihr Begehren, das Concilium angeſagt, und in der, von Ihnen verlangten, Stadt angeſagt wurde, ſich nicht weigern, Daſſelbe, durch die Gegenwart ihrer Aller, zu feyern und zu zieren, damit, um ſo beſſer und leichter, in dem beſagten, heiligen, allgültigen Concilium, während Gott unſern Berathungen vorſtehet, unſern Gemüthern mit dem Lichte ſeiner Weisheit und Wahrheit vorleuchtet, Dasjenige gethan, und, mit zuſamenſtimmender Liebe Aller, berathen, verhandelt, vollführt, und bald und beſtmöglich zum gewünſchten Ziele gebracht werden könne, was zur Reinheit und Wahrheit der chriſtlichen Religion, was zur Herſtellung der guten, und zur Verbeſſerung der böſen Sitten, und was zum Frieden, zur Einigung und Eintracht der Chriſten unter einander, ſowohl der Fürſten, als der Völker, gehören, und was nothwendig ſeyn mag, um die Anfälle der Barbaren und Ungläubigen, durch welche ſie die ganze Chriſtenheit zu überziehen ſuchen, zurückzuſchlagen. Und damit dieſes Unſer Schreiben, und was es enthält, zur Kenntniß Aller, denen es ſoll, gelange, und Niemand die Unkunde deſſelben als Entſchuldigung vorſchieben könne; beſonders da vielleicht auch nicht zu Allen, denen es namentlich kund gethan werden ſollte, ein ſicherer Zugang offen ſteht; ſo wollen und gebiethen Wir, daß Dasſelbe in der Vatikaniſchen Hauptkirche des Apoſtelfürſten, und in der Lateran-Kirche, wenn ſich daſelbſt die Menge des Volks zur Anhörung des Gottesdienſtes zu verſammeln pflegt, öffentlich, mit lauter Stimme, durch die Läufer Unſerer Curia, oder einige öffentliche Notarien, verleſen werden, und, verleſen, an die Thorflügel der genannten Kirche, ſo wie auch an die Pforten der Apoſto-

liſchen Kanzley, und an dem gewohnten Orte des Flora-Feldes angeheftet werden, und daſelbſt zur Leſung und Kenntniß Aller eine Zeitlang ausgehängt ſeyn, und auch nach ſeiner Wegnahme nichts deſto weniger davon noch einige Exemplare an den gleichen Orten angeheftet zurück bleiben ſollen. Denn Wir wollen, daß durch dieſe Leſung, Kundmachung und Anheftung Alle und Jede, welche Unſer vorgenanntes Schreiben in ſich begreift, nach dem Zeitraume zweyer Monate von dem Tage der Kundmachung, und Anheftung des Schreibens an, ſo verbunden und verpflichtet ſeyen, als wenn es vor ihnen ſelbſt verleſen und kund gemacht worden wäre; und zwar gebiethen und beſchlieſſen Wir, daß den Abſchriften, welche eigenhändig von einem öffentlichen Notar geſchrieben, oder unterſchrieben, und mit dem Sigill einer kirchlichen, in einer Würde ſtehenden, Perſon verſehen ſind, gewiſſer und unbezweifelter Glaube gehalten werde. Es ſey daher durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift Unſerer Anſagung, Verkündigung, Zuſammenrufung, Verordnung, Beſchlieſſung, Gebiethung, Befehlung und Regel zu brechen, oder ihr mit leichtfertigen Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dies zu verſuchen, der wiſſe, daß er dadurch den Unwillen des Allmächtigen Gottes, und ſeiner Apoſtel, des heil. Petrus und Paulus, auf ſich ziehen würde. Gegeben in Rom bey St. Peter, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn 1542, an den 11ten Kalenden des Junius, (den 22. May) im 8ten Jahre Unſer Päbſtlichen Regierung.

Bloſius. Hier. Dand.

Erſte Sitzung

des

hochheiligen, allgültigen und allgemeinen

Conciliums von Trient,

unter Pabſt Paulus dem III.,

gehalten den 13. Tag des Monats December,

im Jahre des Herrn 1545.

Beſchluß

über den Anfang des Conciliums.

Iſt es Euch, zum Lobe und zur Verherrlichung der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters und Sohnes und heiligen Geiſtes, zum Wachsthume und zur Erhöhung des Glaubens und der chriſtlichen Religion, zur Austilgung der Irrlehren, zum Frieden und zur Einigung der Kirche, zur Verbeſſerung des chriſtlichen Klerus und Volkes, zur Unterdrückung und Zernichtung der Feinde des chriſtlichen Namens, gefällig, zu beſchlieſſen, und zu erklären, daß das heilige und allgemeine Concilium von Trient anfange und angefangen habe?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig.“

Anſagung der künftigen Sitzung.

Und iſt es Euch gefällig, dieweil nächſtens die Feyer der Geburt unſers Herrn Jeſu Chriſti bevorſteht, und darauf

andere Feſttäge des ſchwindenden und wieder beginnenden Jahres folgen, daß die erſte künftige Sitzung am Donnerſtag nach der Erſcheinung unſeres Herrn, als den ſiebenten Tag des Monats Januar, im Jahre des Herrn 1546, gehalten werden ſoll?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig."

Zweyte Sitzung,

gehalten den 7. Tag Januar 1546.

Beſchluß
von der Lebensweiſe und andern bey dem Concilium zu beobachtenden Dingen.

Der hochheilige, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen drey Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, mit dem heil. Apoſtel Jacobus erkennend, a) daß alle gute Gabe, und jedes vollkommene Geſchenk von oben ſtammet, und herab ſteigt vom Vater des Lichtes, der denen Allen, welche ſich von ihm Weisheit erbitten, ſie überflüßig giebt, und ihnen nicht vorentrückt, und zugleich wiſſend, daß b) der Anfang der Weisheit iſt die Furcht Gottes; verordnete und beſchloß, daß alle und jede, in der Stadt Trient verſammelten, Gläubigen Chriſti ermahnet werden ſollen, wie er ſie ermahnet, daß ſie ſich vom Böſen und von den bis dahin begangenen Sünden bekehren, und künftig in der Furcht des Herrn wandeln, und die c) Begierden des

a) Jac. 1, 17. b) Eccles. 1, 16. Pſalm 110, 10. Prov. 1, 7. 9, 10. c) Gal. 5, 16.

Fleiſches nicht vollbringen, dem Gebethe obliegen, öfter die Beicht ablegen, das Sakrament des Altars empfangen, die Kirchen beſuchen, und endlich, ſo viel Jeglicher kann, die Gebothe Gottes erfüllen; ſo wie auch täglich, beſonders für den Frieden der chriſtlichen Fürſten, und die Einigkeit der Kirche, bethen wollen; die Biſchöfe aber und jegliche andere, in den Prieſterſtand Erhobene, welche in dieſer Stadt das ökumeniſche Concilium mitfeyern, ſollen ſich beeifern, beharrlich dem Lobe Gottes obzuliegen, ihm Opfer, Lob und Gebeth darzubringen, wenigſtens jeglichen Sonntag, an welchem Gott das Licht erſchuf, und vom Tode auferſtand, und d) den heiligen Geiſt über ſeine Jünger ausgoß, das Opfer der heiligen Meſſe zu vollbringen, und, wie der nämliche heilige Geiſt durch den e) Apoſtel befiehlt, Flehungen, Gebethe, Bitten und Dankſagungen für unſern heiligſten Herrn, den Pabſt, für den Kaiſer, für die Könige, und übrigen in die Höhe Geſetzten, und für alle Menſchen zu verrichten, auf daß wir ruhig und unangefochten leben, des Friedens genießen, und das Wachsthum des Glaubens ſehen mögen. Ueberdies ermahnt er ſie, daß ſie, wenigſtens alle Freytage, zum Gedächtniß des Friedens unſers Herrn, faſten, und den Armen Almoſen ſpenden; daß in der Chatedralkirche aber alle Donnerſtage die Meſſe vom heiligen Geiſte mit den Lytanien und anderen, dazu eingeführten, Gebethern; in den übrigen Kirchen hingegen am gleichen Tage wenigſt die Lytanien und Gebether gebethet werden; daß f) zur Zeit, während welcher der Gottesdienſt gehalten wird, alle Geſpräche und Unterredungen unterbleiben; daß man hingegen ſich mit Mund und Herz mit dem Opfernden ver-

d) Act. 2, 4. e) 1. Timoth. 2, 1. f) Unten, Sitzung 22., im Beſchluſſe von dem in der Meſſe zu Beobachtenden.

einigen ſoll. Und weil g) die Biſchöfe tadellos, nüchtern, keuſch ſeyn, und ihrem Hauſe gut vorſtehen müſſen; ſo ermahnt er ſie auch, daß Jeglicher vor Allem bey Tafel h) Nüchternheit und Mäßigkeit in den Nahrungsmitteln beobachte; und daß ferner, weil ſich oft daſelbſt eitle Geſpräche zu entſpinnen pflegen, den Tafeln derſelben Biſchöfe die Leſung der heil. Schriften beygeſellt werde, und Jeglicher ſeine Hausangehörigen unterweiſe und belehre, damit ſie nicht zankſüchtig, trunkergeben, unzüchtig, lüſtern, aufgeblaſen, Läſterer und Liebhaber der Vergnügungen ſeyen; ſondern endlich die Laſter fliehen, die Tugenden liebgewinnen, und in Kleidung und Bildung und allen Handlungen Ehrbarkeit an den Tag legen; ſo wie es ſich für Diener der Diener Gottes geziemt. Da es überdies die vorzügliche Bemühung, Sorge und Abſicht dieſes hochheiligen Conciliums iſt, daß die Finſterniſſe der Irrlehren, welche ſeit ſo vielen Jahren die Erde überhüllten, entfernt werden, und durch die Huld Jeſu Chriſti, welcher i) das wahre Licht iſt, das Licht, der Glanz und die Reinheit der katholiſchen Wahrheit wieder ſcheine, und Dasjenige, was der Verbeſſerung bedarf, verbeſſert werde; ſo ermahnt der Kirchenrath ſelbſt alle hier verſammelte und zu verſammelnde Katholiken, und beſonders Diejenigen, welche Kunde in den heiligen Schriften beſitzen, daß ſie in beharrlicher Betrachtung emſig bey ſich überdenken, auf was für Wegen und Weiſen die Abſicht dieſes Kirchenraths vorzüglichſt geleitet werden, und zum erwünſchten Erfolg gelangen könne; damit um ſo bälder, und räthlicher das zu Verdammende verdammt, und das zu Genehmigende genehmiget werde; damit auf dem ganzen Erdkreiſe

g) 1. Timoth. 3, 2. h) Tit. 1, 2. 1. Tim. 3, 2. und unten, Sitzung 25. Kap. 1. v. d. Verbeſſ. i) Joh. 1, 9.

Alle aus Einem Munde und mit dem gleichen Glaubensbekenntniſſe Gott den Vater Unſers Herrn Jeſu Chriſti verherrlichen mögen.

Bey der Ausſprache der Meinungen aber ſoll, nach der Verordnung des Conciliums von Toledo, unter den, an der Stätte des Segens ſitzenden, Prieſtern des Herrn Keiner mit ungeziemender Stimme lärmen, oder durch Poltern Verwirrung erregen, auch wie mit unwahren oder eiteln oder widerſpenſtigen Zänkereyen ſtreiten; ſondern was immer geſprochen werden mag, werde durch einen recht ſanften Vortrag der Worte gemäßiget, daß weder der Hörer beleidiget, noch der Geſichtspunkt des rechten Urtheils dem verwirrten Gemüthe verrückt werde.

Ueberdies verordnete und beſchloß dieſer heilige Kirchenrath, daß, wenn es ſich etwa trift, daß Einige, während der Dauer des Conciliums k), nicht am gehörigen Orte ſitzen, und die Meinung, auch mit dem Ausdrucke: „Es iſt gefällig", ausſprechen, den Verſammlungen beywohnen, und was immer für andere Handlungen thun mögen, deßwegen für Niemanden ein Nachtheil entſpringen und für Niemanden ein neues Recht erworben werden ſoll.

Hierauf wurde die künftige Sitzung auf den Donnerſtag, den Vierten künftigen Monats Februar, angeſagt.

---

k) Das Gleiche wird am Schluſſe des Conciliums wiederholt.

Dritte Sitzung,

gehalten den 4. Tag Februar 1546.

Beſchluß
von dem Symbolum des Glaubens.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters und Sohnes und heiligen Geiſtes.

Dieſer hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen drey Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles, betrachtend die Größe der zu verhandelnden Gegenſtände, beſonders derjenigen, welche aus jenen zwey Hauptſtücken, nämlich der Austilgung der Irrlehren, und der Verbeſſerung der Sitten, beſtehen, wegen denen er vorzüglich verſammelt iſt, und mit dem Apoſtel a) erkennend, daß er nicht gegen Fleiſch und Blut, ſondern gegen geiſtige Kräfte der Bosheit in Himmelsgegenden zu kämpfen habe, ermahnt zuföderſt mit demſelben Alle und Jede, daß ſie ſich befeſtigen im Herrn, und in der Macht ſeiner Stärke, in Allem ergreifend b) den Schild des Glaubens, womit ſie alle feurigen Pfeile des Erzböſewichts zernichten können, und aufſetzend den Helm der Hoffnung des Heils, führend das Schwert des Geiſtes, welches iſt Gottes Wort. Damit alſo durch Gottes Gnade dieſe ſeine fromme Sorgfalt ihren Anfang und Fortgang haben möge; ſo verordnet und beſchließt er vor Allem aus, daß das Bekenntniß des Glaubens vorausgeſchickt werden ſoll, hierin den

a) Ephes. 6, 12. b) Ephes. 6, 16.

Beyſpielen der Väter folgend, welche, in den geheiligtern Kirchenverſammlungen, dieſen Schild wider alle Irrlehren dem Anfange ihrer Handlungen vorzuſetzen pflegten, und wodurch ſie bisweilen ſchon allein die Ungläubigen zum Glauben brachten, die Irrlehrer überwältigten, und die Gläubigen befeſtigten. Deßwegen urtheilte er, es müſſe das Symbolum des Glaubens, deſſen ſich die heilige Römiſche Kirche bedient, als jener Grundanfang, in welchem alle, die ſich zum Glauben Chriſti bekennen, nothwendig übereinſtimmen, und als die Feſte und einzige Grundlage, welche die c) Pforten der Hölle nie übermächtigen werden, in eben ſo vielen Worten, als wie es in allen Kirchen geleſen wird, ausgeſprochen werden. Daſſelbe lautet aber auf dieſe Weiſe:

Ich glaube an Einen Gott, den Allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unſichtbaren; und an Einen Herrn Jeſum Chriſtum, den eingebornen Sohn Gottes, vor aller Zeit vom Vater geboren, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gotte, erzeugt und nicht erſchaffen, mit dem Vater Eines Weſens, durch den Alles erſchaffen iſt; der, wegen uns Menſchen, und wegen unſerm Heile, vom Himmel geſtiegen, durch den heiligen Geiſt aus Maria der Jungfrau Fleiſch angenommen hat, geboren, und Menſch worden iſt; auch für uns, gekreuziget unter Pontius Pilatus, gelitten hat, und begraben wurde; und am dritten Tage wieder auferſtand nach der Schrift, und auffuhr in den Himmel; zur Rechten des Vaters ſitzet, und wieder kommen wird mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten; und deſſen Reich kein Ende haben wird. Und an den heiligen Geiſt, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und

c) Math. 16, 18.

Sohne ausgeht; der mit dem Vater und Sohne zugleich angebethet und verherrlichet wird; der durch die Propheten geredet hat. Und Eine heilige, allgemeine und Apoſtoliſche Kirche. Ich bekenne Eine Taufe zur Nachlaſſung der Sünden; und erwarte die Auferſtehung der Todten, und ein zukünftiges, ewiges Leben, Amen.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Der nämliche hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßige, im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen drey Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls; einſehend, daß viele Prälaten aus den verſchiedenen Gegenden zur Reiſe gerüſtet, auch Einige ſchon auf dem Wege, um hieher zu kommen, begriffen ſind; und betrachtend, daß ſich Alles, was von ihr, der heiligen Synode, beſchloſſen werden ſoll, bey Allen deſto größerer Hochachtung und Ehrfurcht verſehen könne, je durch eine größere und vollere Berathung und Gegenwart der Väter es ſanktionirt, und bekräftiget ſey; verordnete und beſchloß, daß die künftige Sitzung nach der Gegenwärtigen gefeyert werden ſoll, an dem, auf den nächſtkünftigen Sonntag Lätare folgenden, Donnerſtag; unterdeſſen jedoch die Unterſuchung und Prüfung Deſſen nicht aufgehoben werden dürfe, was zu unterſuchen und zu prüfen dem Kirchenrath ſelbſt gut ſcheinen wird.

Vierte Sitzung,

gehalten den 8. Tag April 1546.

Beſchluß von den kanoniſchen Schriften.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen drey Geſandten des

apoſtoliſchen Stuhls, ſich ſtets vor Augen ſtellend, wie daß, mit Entfernung der Irrthümer, in der Kirche die eigene Reinheit des Evangeliums, welches Jeſus Chriſtus, unſer Herr, der Sohn Gottes, als das, vorhin durch die Propheten in den heiligen Schriften Verheiſſene, zuerſt mit eigenem Munde verkündigte, und hernach, als die Quelle aller heilſamen Wahrheit und Sittenlehre, durch ſeine Apoſtel a) allen Kreaturen zu predigen befahl, erhalten werden möge, und einſehend, daß dieſe Wahrheit und Lehre enthalten iſt in den geſchriebenen Büchern, und in den ungeſchriebenen Ueberlieferungen, welche von den Apoſteln aus dem Munde Chriſti ſelbſt empfangen, oder b) von dieſen Apoſteln, unter Eingebung des heiligen Geiſtes, gleichſam von Hand zu Hand überliefert worden, und bis zu uns gekommen ſind; nimmt an, und verehrt, nach dem Beiſpiele der wahrgläubigen Väter, mit gleicher Zuneigung der Frömmigkeit, und Ehrfurcht, alle Bücher, ſowohl des alten als des neuen Teſtaments, dieweil der Eine Gott der Urheber von beyden iſt; ebenſo auch die Ueberlieferungen ſelbſt; ſowohl die, welche den Glauben, als welche die Sitten betreffen, dieweil ſie entweder mündlich von Chriſtus, oder vom heiligen Geiſte angegeben, in ſteter Aufeinanderfolge in der katholiſchen Kirche erhalten wurden. Er urtheilte aber, es müſſe das Verzeichniß der heiligen Bücher zu dieſem Beſchluſſe geſchrieben werden, damit für Niemanden Zweifel entſpringen könne, welches Diejenigen ſeyen, die vom Kirchenrathe ſelbſt angenommen werden. Dieſe ſind aber die Nachbeſchriebenen. Aus dem alten Teſtamente: die fünf Bücher Moſes, nämlich: Geneſis, Exodus, Levitikus, Numeri, Deuteronomium; das Buch Joſue, der Richter, der

---

a) Math. 28, 19. Mark. 16, 15. b) 2. Theſſ. 2, 14.

Ruth; die Vier der Könige, die Zwey der Chronik; das Erſte und Zweyte Esdras, welches Nehemias genannt wird; das Buch Tobias, Judith, Eſter, Job; der Davidiſche Pſalter von 150 Pſalmen; die Denkſprüche, der Prediger, das hohe Lied, das Buch der Weisheit, Syrach, Iſaias, Jeremias nebſt Baruch, Ezechiel, Daniel, die zwölf kleinern Propheten, nämlich: Oſeas, Joel, Amos, Abdias, Jonas, Micheas, Nahum, Habakuk, Sophonias, Aeggäus, Zacharias, Malachias; zwey Bücher der Makabäer, das Erſte und Zweyte. Aus dem neuen Teſtamente: die vier Evangelien, nach Mathäus, Markus, Lukas, Johannes; die vom Evangeliſten Lukas geſchriebene Apoſtelgeſchichte, die vierzehn Briefe des Apoſtels Paulus, als Der an die Römer, die Zwey an die Korinther, Der an die Galater, Der an die Epheſer, Der an die Philipper, Der an die Colloſſer, die Zwey an die Theſſaloniker, die Zwey an Timotheus, Der an Titus, Der an Philemon, Der an die Hebräer; die Zwey des Apoſtels Petrus, die drey des Apoſtels Johannes, Einen des Apoſtels Judas, und die geheime Offenbarung des Apoſtels Johannes. Wenn aber Jemand dieſe Bücher nicht unverſehrt, nach allen ihren Theilen, wie ſie in der katholiſchen Kirche gewöhnlich geleſen wurden, und in der alten lateiniſchen Vulgataausgabe enthalten ſind, für heilig und kanoniſch annimmt, und die vorgenannten Ueberlieferungen wiſſentlich, und bey Verſtande verachtet, der ſey im Banne. Alſo mögen Alle erkennen, nach welcher Ordnung und auf welchem Wege dieſer heilige Kirchenrath, nach gelegter Grundlage des Glaubensbekenntniſſes, vorſchreiten, und welcher Zeugniſſe und Hülfsmittel er ſich, bey Beſtättigung der Glaubenslehre und Herſtellung der Sitten in der Kirche, vorzüglichſt bedienen wird.

Beſchluß
von der Ausgabe, und dem Gebrauche der heiligen Bücher.

Der nämliche hochheilige Kirchenrath, betrachtend, daß der Kirche Gottes nicht wenig Nutzen zuwachſen könne, wenn kund werde, welche aus allen, ſich in Umlauf befindenden lateiniſchen Ausgaben der heiligen Bücher für authentiſch zu halten ſey, verordnet und erklärt ferner, daß gerade dieſe alte Vulgataausgabe, welche durch den langen Gebrauch ſo vieler Jahrhunderte in der Kirche ſelber bewährt iſt, in öffentlichen Vorleſungen, Unterredungen, Predigten, und Erklärungen für authentiſch gehalten werden, und daß Niemand ſich erfrechen oder vermeſſen ſoll, dieſelbe, unter was immer für einem Vorwande, zu verwerfen.

Ueberdies beſchließt er zur a) Bezäumung muthwilliger Geiſter, daß Niemand, auf ſein Verſtändniß geſtützet, ſich erkühnen ſoll, in Sachen des Glaubens und der zur Erbauung der chriſtlichen Lehre gehörigen Sitten, die heilige Schrift nach ſeinem Sinne zu mißdeuten, wider denjenigen Sinn, den die heilige Mutterkirche, welcher es zuſteht, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, behalten hat und behält; oder auch wider die einmüthige Uebereinſtimmung der Väter, dieſelbe heilige Schrift auszulegen, auch wenn ſolche Auslegungen zu keiner Zeit jemals ans Licht geſtellt werden ſollten. Zuwiderhandelnde ſollen durch die Ordinarien angezeigt, und mit den vom Rathe verordneten Strafen beſtraft werden. Indem er aber in dieſem Stücke auch, wie billig, den Druckern, welche

a) Unten, Sitz. 13. Kap. 1. von dem hl. Altarsſakrament.

ſchrankenlos, nämlich wähnend, es ſey ihnen Alles, was ihnen beliebt, erlaubt, jezt ohne Erlaubniß der kirchlichen Obern, ſogar die Bücher der heiligen Schrift und Anmerkungen, und Erklärungen über ſie, ohne Unterſchied von Jeglichem, oft ohne, oft auch mit erdichtetem Druckorte, und was noch wichtiger iſt, ohne den Namen des Autors, drucken, auch ſolche, anderswo gedruckte, Bücher leichtfertig feil halten, Schranken ſetzen möchte; beſchließt und verordnet er, daß ſonach die heil. Schrift, vorzüglich aber dieſe alte Vulgataausgabe, möglichſt verbeſſert, gedruckt werden, und daß, unter der Strafe des Bannfluches und der im letzten Lateraniſchen Concilium kanoniſch feſtgeſetzten Geldbuſſe, Niemanden erlaubt ſeyn ſoll, was immer für Bücher über heilige Gegenſtände, ohne den Namen des Verfaſſers zu drucken, oder drucken zu laſſen, und ſie künftighin zu verkaufen, oder auch bey ſich zu behalten, wenn dieſelben nicht zuerſt vom Ordinarius geprüft und genehmiget ſind. Und Ordensmitglieder ſollen, nebſt der Prüfung und Genehmigung dieſer Art, gehalten ſeyn, auch die Erlaubniß ihrer Obern zu erhalten, nachdem dieſe die Bücher nach der Vorſchrift ihrer Verordnungen durchgeſehen haben. Diejenigen hingegen, welche dieſelbe, ehe ſie vorher geprüft und genehmiget ſind, ſchriftlich austheilen, oder bekannt machen, ſollen in die gleichen Strafen, wie die Drucker, verfallen; und Jene, welche ſie beſitzen, oder leſen, ohne die Verfaſſer anzugeben, für die Verfaſſer ſelbſt gehalten werden. Die Genehmigung der Bücher dieſer Art aber ſelbſt ſoll ſchriftlich ertheilt, und ſodann authentiſch dem geſchriebenen oder gedruckten Buche vorangeſetzt werden; und Alles dieſes, nämlich die Genehmigung und Prüfung, unentgeltlich geſchehen, auf daß das Genehmigungswürdige genehmiget, und das Verwerfungswürdige verworfen werden möge. Nebſt dieſem auch jene Leichtfer-

tigkeit, mit welcher die Worte und Sprüche der heiligen Schrift, zu jeglichem Unheiligen, nämlich zu Poſſenhaftem, Erdichtetem, Eitelm, zu Schmeicheleyen, Verleumdungen, Aberglauben, gottloſen und fanatiſchen Zaubereyen, Wahrſagungen, Loſungen, auch zu Schmähſchriften angewendet und verdreht werden, zu unterdrücken wünſchend, gebiethet und beſiehlt er, zur Tilgung ſolcher Unehrerbiethigkeit und Verachtung, daß ſich künftighin Niemand erfreche, Worte der heiligen Schrift, wie immer, zu Dieſem und Aehnlichem zu mißbrauchen, und daß alle ſolche Menſchen durch die Biſchöfe, als Frevler und Schänder des göttlichen Wortes, mit den Strafen des Rechts und Gutachtens gebändiget werden ſollen.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Dieſer hochheilige Kirchenrath verordnet und beſchließt ferner, daß die nächſtkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden ſoll am Donnerſtag nach dem nächſten heiligſten Pfingſtfeſte.

Fünfte Sitzung,

gehalten den 17. Tag Junius 1546.

Beſchluß von der Erbſünde.

Damit unſer katholiſche Glauben, ohne welchen a) es unmöglich iſt, Gott zu gefallen, durch Austilgung der Irrthümer, unverſehrt und unbemackelt, in ſeiner Reinheit erhalten, und und das chriſtliche Volk nicht b) von jedem Winde der Lehre umhergetrieben werde, dieweil c)

a) Hebr. 11, 6. b) Ephes. 4, 14. c) Geneſ. 3, 1.

jene alte Schlange, dem menſchlichen Geſchlechte ewig feind, unter den ſo vielen Uebeln, durch welche die Kirche Gottes zu unſern Zeiten durchwirret wird, auch über die Erbſünde und ihr Heilmittel nicht nur neue, ſondern auch die alten Entzweyungen wieder aufweckte: ſo folget der hochheilige, allgütige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen drey Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, indem er endlich die Zurückbringung der Irrenden und die Befeſtigung der Wankenden erzielen möchte, den Zeugniſſen der heiligen Schriften und der heiligen Väter und der bewährteſten Concilien, ſo wie dem Urtheile und der Uebereinſtimmung der Kirche ſelbſt, und verordnet, bekennet, und erkläret von der Erbſünde Dieſes:

1. Wenn Jemand nicht bekennt, daß der erſte Menſch Adam, nachdem er das Geboth Gottes im Paradieſe übertreten hatte, ſogleich die Heiligkeit, und Gerechtigkeit, in welche er eingeſetzet war, verloren habe, und durch die Verſündigung dieſer Uebertretung dem Zorne und dem Widerwillen Gottes, und ſomit dem Tode, welchen Gott d) ihm vorher angedroht hatte, und mit dem Tode der Gefangenſchaft unter der Gewalt deſſen, der ſonach e) die Herrſchaft des Todes inne hatte, das iſt, des Teufels anheimgefallen, und daß der ganze Adam durch jene Uebertretungs-Verſündigung, dem Leibe und der Seele nach, zum Böſern umgeändert worden ſey; der ſey im Banne.

2. Wenn Jemand behauptet, die Uebertretung Adams habe ihm allein, und nicht f) auch ſeiner Nachkommenſchaft geſchadet, und er habe die von Gott erhaltene Heiligkeit und Gerechtigkeit, die er verlor, allein für

d) Geneſis 3, 3. e) Hebr. 2, 14. f) Röm. 5, 12. und 1 Corinth. 15, 22.

ſich, und nicht auch für uns verloren, oder er habe, befleckt durch die Sünde des Ungehorſams, nur den Tod und die Leibesſtrafen in das ganze menſchliche Geſchlecht hinübergegoſſen, nicht aber auch die Sünde, welche der Tod der Seele iſt; der ſey im Banne, ſintemal er dem Apoſtel widerſpricht, welcher ſagt g): „Durch Einen „Menſchen kam die Sünde in die Welt, und durch die „Sünde der Tod; und ſo gieng der Tod in alle Men„ſchen über, weil alle in jenem geſündiget haben."

3. Wenn Jemand behauptet, dieſe Sünde Adams, welche in dem Urſprunge Eine iſt, und durch Fortpflanzung, nicht durch Nachahmung, in Alle ergoſſen, Jeglichem eigen innehaftet, könne entweder durch die Kräfte der Natur, oder durch ein anderes Mittel getilgt werden, als durch das Verdienſt des Einen Mittlers, Unſers Herrn Jeſu Chriſti, welcher h) uns mit Gott wieder verſöhnte in ſeinem Blute, und uns i) zur Gerechtigkeit, Heiligung und Erlöſung geworden iſt; oder läugnet, daß das Verdienſt Jeſu Chriſti ſelber, durch das, nach der Vorſchrift der Kirche, ordentlich mitgetheilte Sakrament der Taufe, ſowohl den Erwachſenen, als den Kindern angeeignet werde, der ſey im Banne; weil unter dem Himmel den Menſchen k) kein anderer Name gegeben iſt, durch welchen wir ſelig werden können. Daher jene Stimme l): „Siehe das Lamm Gottes; ſiehe Den, der „da hinnimmt die Sünden der Welt." Und jene m): „Ihr alle, die ihr getauft ſeyd, habet Chriſtum an„gezogen."

4. Wenn Jemand läugnet, daß die aus dem Mutterleibe neu gebornen Kinder getauft werden ſollen, auch wenn ſie von getauften Eltern entſproßen ſind; oder ſagt,

---

g) Röm. 5, 12. h) Colloſſ. 2, 20. i) 1. Cor. 1, 30. k) Act. 4, 12. l) Joh. 1, 29. m) 1. Gall. 3, 27.

daß ſie zwar zur Vergebung der Sünden getauft werden, aber aus Adam nichts Erbſündliches, welches zur Erlangung des ewigen Lebens durch das Bad der Wiedergeburt ausgeſöhnt werden müſſe, anerben; woraus dann folget, daß für ſie die Vorſchrift der Taufe nicht wahr, ſondern fälſchlich zur Vergebung der Sünden verſtanden werde, der ſey im Banne; dieweil Dasjenige, was der Apoſtel ſagte n): „Durch Einen Menſchen iſt die Sünde „in die Welt gekommen, und durch die Sünde der Tod, „und ſo der Tod in alle Menſchen übergegangen, weil „Alle in jenem geſündiget haben," nicht anders zu verſtehen iſt, als wie es die überall ausgebreitete katholiſche Kirche immer verſtanden hat. Denn wegen dieſer Glaubensregel werden, nach der Ueberlieferung der Apoſtel, auch die Kleinen, welche aus ſich ſelbſt noch nichts Sündliches begehen konnten, doch wahrhaft ſo zur Vergebung der Sünden getauft, daß in ihnen durch die Wiedergeburt Dasjenige gereiniget wird, was ſie durch die Geburt angeerbt haben. „Denn o) wenn Jemand „nicht wiedergeboren iſt aus dem Waſſer und heiligen Geiſte; ſo kann er nicht eingehen in das Reich „Gottes."

5. Wenn Jemand läugnet, daß durch die Gnade Unſers Herrn Jeſu Chriſti, welche in der Taufe mitgetheilt wird, die Schuld der Erbſünde nachgelaſſen werde; oder auch behauptet, Dasjenige, welches die wahre und eigene Weiſe der Sünde enthält, werde nicht ganz getilgt; ſondern ſagt, es werde nur durchgeſtrichen, oder nicht mehr zugerechnet; der ſey im Banne. Denn in den Wiedergebornen iſt Gott nichts mißfällig; weil p) nichts Verdammliches in Denjenigen iſt, welche wahrhaft q) mit

---

n) Röm. 5, 12. o) Joh. 3, 5. p) Röm. 8, 1. q) Röm. 6, 4.

Chriſtus durch die Taufe auf ſeinen Tod begraben ſind; welche r) nicht nach dem Fleiſche wandeln, ſondern s) den alten Menſchen aus- und t) einen neuen nach Gott Geſchaffenen anziehend, unſchuldig, unbefleckt, rein, ſchuldlos und Gottes Geliebte geworden u) und zwar Erben Gottes, aber Miterben Chriſti ſind; ſo daß ſie durchaus nichts vom Eingange in den Himmel abhält. Allein dieſer heilige Kirchenrath bekennt und glaubt, daß in den Getauften eine Begierlichkeit, oder Anreizung verbleibe; welche aber, zum Kampfe zurückgelaſſen, Denjenigen, die in ſie nicht einwilligen, ſondern ſie durch die Gnade Jeſu Chriſti männlich bekämpfen, nicht zu ſchaden vermag; zumal Derjenige v), welcher geſetzmäßig kämpfet, gekrönt werden wird. Der heilige Kirchenrath erklärt auch, die katholiſche Kirche habe niemals verſtanden, daß dieſe Begierlichkeit, welche der Apoſtel w) bisweilen Sünde nennet, darum eine Sünde genannt werde, weil ſie wahrhaft und eigentlich in den Wiedergebornen Sünde ſey, ſondern weil ſie aus der Sünde ſtammet, und zur Sünde hinneiget. Wenn aber Jemand das Gegentheil glaubt, der ſey im Banne. Jedoch erklärt dieſer heilige Kirchenrath ſelbſt, daß er nicht der Willensmeinung ſey, in dieſem Beſchluſſe, wo von der Erbſünde gehandelt wird, die ſelige und unbefleckte Gottesgebährerinn Jungfrau Maria mitzubegreifen; ſondern daß hierüber die Verordnungen des Pabſtes Sixtus IV., ſeligen Andenkens, unter den in dieſen Verordnungen enthaltenen Strafen, welche er erneuert, beobachtet werden ſollen.

---

r) Röm. 8, 4. s) Colloſſ. 3, 9. t) Epheſ. 4, 24. u) Röm. 8, 17. Gallat. 3, 29. v) 2 Tim. 1, 5. w) Röm. 6, 12. 14. auch 7, 5. ꝛc.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

1. Kapitel.

Daß Diejenigen, welche eine Beſoldung zur Vorleſung der heil. Schriften beſitzen, durch die Ordinarien angehalten werden ſollen, ihre Amtespflicht, perſönlich, oder, vermittelſt anderer, zu erfüllen, und wie da, wo keine Beſoldung der Art iſt, für eine ſolche geſorgt werden ſoll.

Der nämliche, hochheilige Kirchenrath, den frommen Verordnungen der höchſten Päbſte, und der bewährten Concilien anhangend, ſie annehmend, und ihnen beyfügend, daß der himmliſche Schatz der heiligen Bücher, den mit höchſter Milde der heilige Geiſt den Menſchen übergab, nicht vernachläßiget liegen bleiben ſoll, verordnete und beſchloß, daß an jenen Kirchen, bey welchen ſich eine Stiftspfründe, ein Präſtimonium, oder irgend eine andere, mit was immer für Namen benannte Beſoldung für Vorleſer der heiligen Gottesgelehrtheit geſtiftet vorfindet, die Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Primaten, und andere Ortsordinarien Diejenigen, welche eine Stiftspfründe, oder ein Präſtimonium, oder eine Beſoldung der Art inne haben, zur Erklärung und Auslegung derſelben heiligen Schrift, entweder durch ſich ſelbſt, wenn ſie dazu tauglich ſind, ſonſt aber durch einen fähigen Stellvertretter, der von den Biſchöfen, Erzbiſchöfen, Primaten und andern Ortsordinarien ſelbſt zu erwählen iſt, auch durch Entziehung der Einkünfte, nöthigen und anhalten ſollen. Künftighin aber dürfen ſolche Stiftspfründen, Präſtimonien oder Beſoldungen nicht anders, als nur an taugliche und ſolche Perſonen vergeben wer-

den, welche dieſes Amt durch ſich ſelbſt erfüllen können; und widrigenfalls ſey die gemachte Vergebung nichtig und ungültig a). An Metropolitan- oder Chatetral-Kirchen aber, wofern die Stadt ausgezeichnet oder volkreich, und an den Kollegialkirchen, welche irgend in einer ausgezeichneten Stadt befindlich, auch wenn ſie zu keiner Dioces gehörig ſind, daſelbſt aber die Geiſtlichkeit zahlreich iſt; ſoll, falls ſich keine Stiftspfründe, oder Präſtimonium, oder Beſoldung ſolcher Art geſtiftet vorfindet, die, auf was immer für eine Weiſe, — auſſer wegen einer Verzichtleiſtung — zuerſt ledigfallende Präbende, welcher keine andere unvereinbare Beſchwerde überbunden iſt, durch die That ſelbſt auf immer, als zu dieſer Verwendung beſtimmt und angeordnet, angeſehen werden. Inſofern aber bey dieſen Kirchen keine, oder keine hinreichende Präbende da wäre; ſo ſoll b) der Metropolit, oder der Biſchof ſelbſt, durch Anweiſung der Einkünfte eines einfachen Beneficiums — deſſen ſchuldige Beſchwerden jedoch ebenfalls übertragen werden — oder durch Beſteurung der Verpfründeten ſeiner Stadt, oder Dioces, oder wie es ſonſt füglicher geſchehen kann, mit dem Rathe des Kapitels ſo dafür vorſorgen, daß dieſe Vorleſung der hl. Schrift gehalten werde; doch ſo, daß deßwegen durchaus keine andere, durch Uebung, oder was immer für andere Weiſe, eingeführten Vorleſungen unterbleiben. Diejenigen Kirchen hingegen, deren jährliches Einkommen ſo geringe, und wo die Menge der Geiſtlichkeit und des Volkes ſo klein iſt, daß an denſelben die Leſung der Gottesgelehrtheit nicht füglich kann gehalten werden, ſollen wenigſtens einen, vom Biſchofe

---

a) Unten, Sitzung 23. Kap. 18. von der Verbeſſerung. b) Unten, Sitzung 24. Kap. 15. von der Verbeſſerung.

mit dem Rathe des Kapitels zu erwählenden c) Lehrer haben, welcher die Geiſtlichen, und andere arme Studierende unentgeldlich die Grammatik lehre, damit ſie ſodann, mit Gottes Huld, zu den Studien der heiligen Schrift ſelbſt aufſteigen können; und dieſem Lehrer der Grammatik ſollen daher, entweder die Einkünfte eines einfachen Beneficiums — welches Beneficium jedoch ſeiner ſchuldigen Obliegenheit nicht beraubt werden darf — angewieſen werden, die er ſo lange erhält, als er dem Lehramte vorſteht; oder dann werde ihm vom Tiſchgehalte des Kapitels, oder Biſchofs eine angemeſſene Belohnung abgereicht; oder der Biſchof ſelber mittle auf andere Weiſe irgend eine, ſeiner Kirche und Dioces bequeme Art aus, damit dieſe fromme, nützliche und fruchtbringende Vorſorge unter keinerley aufgeſuchtem Vorwande vernachläßiget werde. Auch in den Klöſtern der Mönche ſoll, wo es ſchicklich geſchehen kann, ebenfalls die Leſung der heiligen Schrift gehalten werden; und wenn hierinn die Aebte nachläßig ſind, ſo ſollen die Ortsbiſchöfe, als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhles, hinfür ſie durch geeignete Mittel dazu anhalten. Aber auch in den Konventen anderer Ordensgeiſtlicher, in welchen die Studien füglich gedeihen können, werde die Leſung der heiligen Schrift auf die gleiche Weiſe gehalten, und dieſe Leſung von den General- oder Provinzial-Kapiteln würdigen Lehrern angewieſen. Und auch an den öffentlichen Gymnaſien, wo dieſe ſo ehrwürdige, und unter allen Uebrigen am meiſten nothwendige Vorleſung bis dahin noch nicht eingeführt iſt, ſoll ſie durch die Frömmigkeit und Liebe der religiöſeſten Fürſten und Staaten, zur Vertheidigung und zum Wachsthume des katholiſchen Glaubens, und zur Erhaltung

c) Siehe unten Sitzung 23. Kap. 18. von der Verbeſſerung.

und Fortpflanzung der geſunden Lehre, eingeführt, und, wo ſie ſchon eingeführt, aber vernachläſſiget ſeyn ſollte, wieder hergeſtellt werden. Und damit nicht, unter dem Scheine der Frömmigkeit, die Gottloſigkeit ausgebreitet werde; ſo verordnet der nämliche heilige Kirchenrath, daß Niemand, weder öffentlich, noch privat, zu dieſem Vorleſungsamte zugelaſſen werden dürfe, der nicht zuerſt vom Ortsbiſchofe über Wandel, Sitten und Kenntniſſe geprüft und genehmiget iſt; jedoch ſollen hierunter die Vorleſer in den Klauſuren der Mönche nicht mitverſtanden ſeyn. Die Lehrer derſelben heiligen Schrift aber ſollen, während ſie öffentlich in den Schulen lehren, und ſo auch die Studierenden, welche in dieſen Schulen den Studien obliegen, ſich aller, von dem gemeinen Rathe für die Abweſenheit zugeſtandenen, Privilegien, über die Empfangung der Einkünfte ihrer Stiftspfründen und Beneficien, erfreuen, und dieſelben genieſſen dürfen.

2. Kapitel.

Von den Predigern des göttlichen Wortes, und den Almoſenſammlern.

Weil aber für die chriſtlichen Gemeinden die Predigung des Evangeliums nicht weniger a) nothwendig, als die Leſung, und dieſelbe das vorzügliche Amt der Biſchöfe iſt; ſo verordnete und beſchloß der nämliche, heilige Kirchenrath, daß alle Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Primaten und alle andere Kirchenprälaten, wenn ſie nicht rechtmäßig gehindert ſind, verpflichtet ſeyn ſollen, ſelbſt das heilige Evangelium Jeſu Chriſti zu predigen. Trifft es ſich aber, daß die Biſchöfe und andere Vorerwähnte durch ein rechtmäßiges Hinderniß davon abgehalten werden; ſo ſollen ſie gehalten ſeyn, nach der Vorſchrift des

a) Siehe unten, Sitzung 24. Kap. 4. von der Verbeſſerung.

allgemeinen Conciliums, zur heilſamen Ausübung dieſes Predigtamtes, taugliche Männer anzuſtellen. Wenn dagegen irgend Einer dies zu erfüllen auſſer Acht läßt; ſo ſoll er ſtrenger Züchtigung unterliegen. Auch die Erzprieſter, Leutprieſter, und durchaus Jegliche, welche, auf was immer für Weiſe, pfärrliche, oder andere, mit Seelſorge verbundene, Kirchen inne haben, ſollen, entweder ſelbſt, oder, wenn ſie rechtmäßig gehindert ſind, durch andere, taugliche Männer, wenigſtens alle Sonntage und hohen Feſte, ihr anvertrautes Volk, nach ihrer und deſſen Fähigkeit, mit heilſamen Worten weiden; dadurch, daß ſie lehren, was, zu wiſſen, Allen zum Heile nothwendig iſt, und denſelben die Vergehen, die ſie meiden, und die Tugenden verkündigen, die ſie üben müſſen, um der ewigen Strafe entgehen, und die himmliſche Herrlichkeit erlangen zu können. Wenn aber Jemand aus ihnen dies zu thun vernachläßiget; ſo ſoll, auch wenn er von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit, auf irgend eine Weiſe, befreyt zu ſeyn behauptete, und auch wenn die Kirchen, auf was immer für Art, befreyt hießen, oder etwa mit einem andern, auch auſſer der Dioces befindlichen Kloſter verbunden oder vereiniget, doch aber wirklich in der Dioces ſelbſt wären, die oberhirtliche, vorſorgliche Sorgfalt der Biſchöfe es an ſich nicht ermangeln laſſen, damit nicht in Erfüllung gehe jenes Wort b): „Die Kinder bathen um Brod, und Niemand war da, „der es ihnen brach.“ Daher ſollen Diejenigen, welche, nach der Ermahnung des Biſchofs, innert dem Zeitraume von drey Monaten, ihr Amt nicht erfüllen, durch die kirchlichen Cenſuren, oder ſonſt, nach dem Gutachten des Biſchofs ſelbſt, dazu angehalten werden; ſo daß, wenn es ihm alſo zu frommen ſcheint, auch einem Andern, daß er

b) Jerem. 4, 4.

daſſelbe thue, aus den Einkünften der Beneficien ein anſtändiger Gehalt ausbezahlt werde, ſo lange, bis der Erſtere, ſich beſſernd, ſeine Pflicht erfüllt.

Wenn es aber etwa Pfarrkirchen giebt, die Klöſtern, welche ſich in keiner Dioces befinden, unterworfen, und wenn die Aebte und Ordensprälaten in dem Vorerwähnten nachläßig ſind; ſo ſollen ſie dazu von den Metropolitanbiſchöfen, in deren Provinzen dieſe Dioceſen gelegen ſind, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhles, hiefür angehalten werden, und weder Uebung, noch Befreyung, noch Appellation, noch Zurückrufung, noch Recurs, die Vollziehung dieſes Beſchluſſes zu hindern vermögen, bis daß darüber vom competenten Richter, der, ſummariſch, und allein nach eingeſehener Wahrheit der Thatſache, einſchreite, zurechterkannt und entſchieden iſt. Die Ordensgeiſtlichen, von was immer für einem Orden hingegen dürfen, auch in den Kirchen ihrer Orden, nicht predigen, wenn ſie nicht von ihren Obern, über Wandel, Sitten, und Kenntniſſe, geprüft und genehmiget ſind, und von ihnen die Erlaubniß haben; und ſollen gehalten ſeyn, ehe ſie zu predigen beginnen, ſich mit dieſer Erlaubniß perſönlich vor den Biſchöfen zu ſtellen, und von ihnen um den Segen zu bitten. In den Kirchen aber, die nicht ihres Ordens ſind, müſſen ſie, nebſt der Erlaubniß ihrer Obern, auch die c) Erlaubniß des Biſchofs beſitzen; ohne welche ſie, in den Kirchen nicht ihres Ordens, auf keine Weiſe predigen können. Die Erlaubniß ſelbſt aber ſollen die Biſchöfe unentgeldlich ertheilen.

Allein wenn, was ferne ſey, ein Prediger Irrthümer oder Aergerniſſe unter das Volk ausbreitete; ſo ſoll ihm, auch wenn er im Kloſter ſeines oder eines andern Ordens

---

c) Unten, Sitzung 24. Kap. 4. von der Verbeſſerung.

predigt, der Biſchof das Predigen unterſagen; und wenn derſelbe Ketzereyen predigte, gegen ihn nach der Verfügung des Rechtes, oder nach der Uebung des Orts einſchreiten; auch wenn dieſer Prediger durch ein allgemeines, oder beſonderes Privilegium befreyt zu ſeyn behauptete; als in welchem Fall der Biſchof mit apoſtoliſchem Anſehen, und als Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhles, einſchreiten ſoll. Die Biſchöfe hingegen ſollen dafür ſorgen, daß kein Prediger durch falſche Berichte, oder ſonſt verläumderiſch verfolgt werde, oder gerechten Anlaß, über ſie zu klagen, erhalte.

Ueberdies ſollen die Biſchöfe darüber wachen, daß ſie Niemanden, weder aus Denjenigen, welche zwar, dem Namen nach, Ordensgeiſtliche, jedoch auſſer der Klauſur und dem Gehorſame ihrer Orden leben, noch aus den Weltgeiſtlichen, falls ſie ihnen nicht bekannt, und nicht über Lehre und Sitten genehmiget ſind, in ihrer Stadt oder Dioces, auch nicht unter dem Vorwande von was immer für Privilegien, zu predigen erlauben, bis daß von eben den Biſchöfen ſelbſt der heilige apoſtoliſche Stuhl über dieſen Gegenſtand zu Rathe gezogen wird; ſintemal es nicht wahrſcheinlich iſt, daß dieſem von Unwürdigen anders, als mit Verheimlichung der Wahrheit und ausdrücklicher Lüge ein Privilegium der Art abgedrungen werde d). Die Allmoſenſammler aber, die gemeinhin auch Quäſtuarier genannt werden, dürfen, weſſen Standes ſie immer ſeyen, ſich auf keine Weiſe vermeſſen, weder ſelbſt, noch durch Andere zu predigen; und die Zuwiderhandelnden ſollen von den Biſchöfen und Ortsordinarien durch geeignete Mittel des gänzlichen davon zurückgewieſen werden, ohne daß, was immer für Privilegien, dagegen ſeyn können.

---

d) Unten, Sitzung 21. Kap. 9. von der Verbeſſerung.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Ferner verordnet und beſchließt dieſer hochheilige Kirchenrath, daß die nächſtkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden ſoll am Donnerſtag, als dem fünften Wochentage nach dem Feſte des heiligen Apoſtels Jakobus.

Nachher wurde die Sitzung auf den 13. Tag Januar 1547 vertaget.

Sechste Sitzung,

gehalten den 13. Tag Januar 1547.

Beſchluß von der Rechtfertigung.

Einleitung.

Da zu dieſer Zeit, nicht ohne Verlurſt vieler Seelen und großen Schaden für die kirchliche Einheit, eine irrige Lehre über die Rechtfertigung ausgeſtreut wurde: ſo beabſichtiget der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, welchem im Namen Unſers in Chriſto Heiligſten Vaters und Herrn, des Herrn Paulus, durch die göttliche Fürſehung Pabſt des III., die ehrwürdigſten Herrn Herrn Joſ. Maria del Monte, Biſchof von Präneſte und Marcellus, Prieſter zum hl. Kreuze in Jeruſalem, Kardinäle der hl. Römiſchen Kirche, und apoſtoliſche Geſandte von der Seite, vorſitzen, zum Lobe und zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes, zur Ruhe der Kirche und zum Heile der Seelen, allen Gläubigen Chriſti von dieſer Rechtfertigung die wahre und geſunde Lehre, welche die Sonne der Gerechtigkeit, Je-

ſus Chriſtus a), der Urheber und Vollender unſers Glaubens, gelehrt, die Apoſtel überliefert, und die katholiſche Kirche, unter Eingebung des hl. Geiſtes, immerwährend beybehalten hat, zu erklären; dabey nachdrücklichſt verbiethend, daß künftighin ſich Niemand erfrechen ſoll, anders zu glauben, zu predigen oder zu lehren, als wie an dem gegenwärtigen Beſchluſſe verordnet und erklärt wird.

1. Kapitel.

Von dem Unvermögen der Natur und des Geſetzes zur Rechtfertigung der Menſchen.

Zuerſt erklärt der heilige Kirchenrath, Jeglicher müſſe, um die Lehre der Rechtfertigung wohl und richtig zu verſtehen, anerkennen und bekennen, daß alle Menſchen a), indem ſie durch die Uebertretung Adams die Unſchuld verloren b), unrein, und wie der Apoſtel c) ſagt, von Natur Kinder des Zornes geworden, und, wie in dem Beſchluſſe von der Erbſünde auseinandergeſetzt wurde, ſo ſehr Knechte der Sünde und unter der d) Gewalt des Teufels und Todes waren, daß nicht nur die Heiden nicht, durch die Kraft der Natur, ſondern nicht einmal die Juden, durch den Buchſtaben des Geſetzes Moſis ſelbſt, davon befreyt werden, oder auferſtehen könnten, obwohl in ihnen der freye Wille, zwar den Kräften nach geſchwächt und gebeugt, doch durchaus nicht ausgelöſcht war.

2. Kapitel.

Von dem Gnadenwerke und dem Geheimniß der Ankunft Chriſti.

Daher geſchah es, daß der himmliſche Vater a), der Vater der Barmherzigkeit, und der Gott alles Troſtes,

a) Hebr. 12, 2.

a) 1 Cor. 15, 22. u. Rom. 5, 18. b) Iſai. 64, 6. c) Epheſ. 2, 3. und oben, Sitz. 5. im Anf. d) Röm. 6, 20. u. Hebr. 2. 14.

a) 2 Cor. 1, 3.

Jeſum Chriſtum, ſeinen Sohn, der, ſowohl vor dem Geſetze, als zur Zeit des Geſetzes b), vielen Vätern vorbezeichnet, und verheißen war, als jene c) ſelige Fülle der Zeit kam, zu den Menſchen ſendete, ſowohl, damit er die Juden, welche unter dem Geſetze waren, erlöſete, als, damit die Heiden d), die die Gerechtigkeit nicht übten, die Gerechtigkeit ergriffen, und Alle wieder die Aufnahme unter die Kinder erlangen möchten. Ihn hat Gott e) zum Verſöhner durch den Glauben in ſeinem Blute für unſere Sünden, und nicht nur für unſere, ſondern auch f) für die Sünden der ganzen Welt vorgeſtellt.

3. Kapitel.

Welche durch Chriſtus gerechtfertiget werden.

Allein, obwohl Derſelbe für Alle a) geſtorben iſt; ſo empfangen doch nicht Alle die Wohlthat ſeines Todes; ſondern nur Diejenigen, welchen das Verdienſt ſeines Leidens mitgetheilt wird. Denn wie in Wahrheit die Menſchen b), wenn ſie nicht, als Fortgepflanzte aus dem Samen Adams, geboren würden, nicht geboren würden, als Ungerechte, dieweil ſie, durch dieſe Fortpflanzung, indem ſie durch ihn empfangen werden, die eigene Ungerechtigkeit anerben: ſo könnten ſie, wenn ſie nicht in Chriſtus wiedergeboren würden, niemals gerechtfertiget werden, dieweil dieſe Wiedergeburt ihnen, durch das Verdienſt ſeines Leidens in der Gnade, durch welche ſie gerecht werden, ertheilt wird. Für dieſe Wohlthat ermahnt uns der Apoſtel c), immer Dank zu ſagen dem

---

b) Gen. 49, 10. ꝛc. c) Galat. 4, 4. d) Röm. 9, 30. e) Röm. 3, 25. f) 1. Joh. 2, 2.

a) 2. Cor. 5, 14. b) Anſpielungen auf Worte des hl. Auguſtinus, epist. 89; ſiehe auch unten, Canon 1. v. d. Rechtfertigung. c) Coloſſ. 1, 12.

Vater, der uns würdig gemacht zur Theilnahme an dem Looſe der Heiligen im Lichte, und aus der Gewalt der Finſterniſſe entriſſen, und hinübergeſetzt hat in das Reich des Sohnes ſeiner Liebe, in welchem wir Erlöſung und Vergebung der Sünden haben.

4. Kapitel.

Die Beſchreibung der Rechtfertigung des Sündhaften, und ihre Weiſe im Stande der Gnade wird angegeben.

Und mit dieſen Worten wird die Beſchreibung der Rechtfertigung des Sündhaften angegeben, ſo daß ſie ſey die Hinüberſetzung aus dem Stande, in welchem der Menſch, als Sohn des erſten Adams, geboren wird, in den Stand der Gnade und Aufnahme a) unter die Kinder Gottes durch den zweiten Adam Jeſum Chriſtum, unſern Heiland; welche Hinüberſetzung aber, nach der Verkündigung des Evangeliums, ohne das Bad der Wiedergeburt oder dem Verlangen nach demſelben, nicht geſchehen kann, wie geſchrieben ſteht b): „Wer nicht wiedergeboren iſt „aus dem Waſſer und dem heiligen Geiſte, kann nicht „eingehen in das Reich Gottes."

5. Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Vorbereitung zur Rechtfertigung bey den Erwachſenen, und woher ſie ſey.

Er erklärt überdies, der Anfang dieſer Rechtfertigung müſſe bey Erwachſenen hergeleitet werden von der zuvorkommenden Gnade Gottes durch Jeſum Chriſtum, das iſt, von ſeiner Berufung, durch welche ſie, ohne alle ihre wirklichen Verdienſte, berufen werden; ſo daß ſie, die durch

a) Galat. 4, 5. b) Joh. 3, 5.

die Sünden von Gott abgewendet waren, durch deſſen erweckende und helfende Gnade bereitſam gemacht werden, ſich umzuwenden zu ihrer eigenen Rechtfertigung dadurch, daß ſie dieſer nämlichen Gnade frey beyſtimmen und mitwirken; alſo daß, während Gott a) durch die Erleuchtung des heiligen Geiſtes das Herz des Menſchen rühret, der Menſch ſelbſt keineswegs ganz unthätig iſt, indem er jene Eingebung annimmt, dieweil er ſie auch verwerfen kann, und doch durch ſeinen freyen Willen, ohne die Gnade Gottes, ſich nicht zur Gerechtigkeit von ihm hinzubewegen vermag. Daher werden wir in den heiligen Schriften, da, wo es heißt b): „Wendet Euch zu mir, „und ich werde mich zu Euch wenden,“ an unſere Freyheit erinnert; und da, wo wir antworten c): „Wende „uns, Herr, zu Dir, und wir werden umgewendet wer„den,“ bekennen wir, daß Gottes Gnade uns zuvorkomme.

6. Kapitel.

Die Weiſe der Vorbereitung.

Bereitſam gemacht aber werden ſie zur Gerechtigkeit ſelbſt, während ſie, erweckt und unterſtützt durch die göttliche Gnade a), den Glauben aus dem Hören empfangen, ſich frey zu Gott bewegen, und glauben, daß dasjenige wahr ſey, was göttlich geoffenbart und verheißen iſt, vorzüglich Das, daß der Sündhafte von Gott gerechtfertiget werde durch ſeine Gnade, durch b) die Erlöſung, welche in Jeſus Chriſtus iſt; und während ſie, ſich als Sünder erkennend, und ſich von der Furcht der göttlichen Gerechtigkeit, von welcher ſie heilſam erſchüttert werden, zur

---

a) Siehe unten Canon 3. von der Rechtfert. b) Zach. 1, 3. c) Jerem. 5, 21.

a) Röm. 10, 17. b) Röm. 3, 24.

Betrachtung der Barmherzigkeit Gottes hinwendend, zur Hoffnung aufgerichtet werden, und im Vertrauen, daß Gott ihnen, um Chriſti Willen, gnädig ſeyn werde, ihn, als die Quelle aller Gerechtigkeit, zu lieben anfangen, und deßwegen c) von einem Haſſe und Abſcheu gegen die Sünde, das iſt, von derjenigen Buſſe bewegt werden, welche vor der Taufe gewirkt werden muß; und endlich, während ſie ſich vornehmen, die Taufe zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen, und die göttlichen Gebothe zu beobachten. Von dieſer Zubereitung ſteht geſchrieben d) „Wer „zu Gott kommen will, muß glauben, daß er iſt, und „daß er ein Vergelter ſey für Diejenigen, welche ihn „ſuchen." Und e): „Vertraue, mein Sohn; deine Sün„den werden dir nachgelaſſen." Und f): „Die Furcht „des Herrn treibt die Sünde aus." Und g): „Thut „Buße, und Jeglicher aus euch laſſe ſich taufen, im „Namen Jeſu Chriſti, zur Vergebung eurer Sünden, „und ihr werdet empfangen die Gabe des heiligen Gei„ſtes" und h): „gehet hin, und lehret alle Völker, und „taufet ſie im Namen des Vaters, und des Sohnes, „und des heiligen Geiſtes; und lehret ſie alles halten, „was ich Euch befohlen habe." Und endlich i): „Be„reitet euere Herzen dem Herrn."

7. Kapitel.

Was die Rechtfertigung des Sündhaften, und welches ihre Urſachen ſeyen.

Auf dieſe Zubereitung oder Vorbereitung folgt die Rechtfertigung ſelbſt, welche nicht eine bloße Vergebung der Sünden, ſondern die Heiligung und Erneuerung des

c) Siehe unten, Kap. 14. und Sitz. 14. Kap. 4. von der Reue. d) Hebr. 11, 6. e) Math. 9, 2. f) Eccli. 1, 27. g) Act. 2, 38. h) Math. 19. i) 1. König. 7, 3.

inneren Menſchen durch die freywillige Annahme der Gnade und der Gaben iſt. Daher wird der Menſch aus einem Ungerechten ein Gerechter, aus einem Feinde ein Freund, auf daß er a) Erbe ſey, gemäß der Hoffnung des ewigen Lebens. Die Urſachen dieſer Rechtfertigung ſind, und zwar die Endurſache, die Herrlichkeit Gottes und Chriſti, und das ewige Leben; die bewirkende Urſache aber der barmherzige Gott, der aus Gnaden b) reiniget und heiliget, bezeichnend und ſalbend mit dem heiligen Geiſte c) der Verheißung, welcher das Pfand unſerer Erbſchaft iſt; die verdienſtliche Urſache aber ſein geliebteſter Eingeborner, Unſer Herr Jeſus Chriſtus, der uns, da wir d) Feinde waren, aus übergroßer Liebe e), mit welcher er uns liebte, durch ſein heiligſtes Leiden am Holze des Kreuzes f) die Rechtfertigung verdiente, und für uns Gott dem Vater genug that; die werkzeugliche Urſache aber das Sakrament der Taufe, welches ein Sakrament des Glaubens iſt, ohne den g) niemals Jemanden die Rechtfertigung zukam; und die einzige formelle Urſache endlich iſt die Gerechtigkeit Gottes, nicht Die, durch welche er ſelbſt gerecht iſt, ſondern Die, durch welche er uns gerecht macht; mit welchen wir nämlich von ihm begabet, erneuert werden im Geiſte unſers Gemüthes, und nicht nur dafür gehalten, ſondern mit Wahrheit gerecht genannt werden und ſind, die Gerechtigkeit in uns empfangend, Jeglicher nach ſeinem Maaße, daß der heilige Geiſt Allen h) austheilt, wie er will, und nach eines Jeglichen eigener Zubereitung und Mitwirkung. Denn obgleich Niemand gerecht ſeyn kann, als wem die Verdienſte des Leidens unſeres Herrn Jeſu

---

a) Tit. 3, 7. b) 1 Cor. 6, 11. 2. Cor. 1, 21, 22. c) Epheſ. 1, 13. 14. d) Rom. 5, 10. e) Epheſ. 2, 4. f) Rom. 4, 25. g) Hebr. 11, 6. h) 1. Kor. 12, 11. Epheſ. 4, 7.

Chriſti i) mitgetheilt werden; ſo geſchieht in dieſer Rechtfertigung des Sündhaften daſſelbe doch; indem vom heiligen Geiſte durch das Verdienſt des nämlichen heiligſten Leidens k) die Liebe Gottes in die Herzen derer, welche gerechtfertiget werden, ausgegoſſen wird, und ihnen innehaftet; und daher empfängt der Menſch in dieſer Rechtfertigung durch Jeſum Chriſtum, dem er eingepflanzt wird, zugleich mit der Vergebung der Sünden, alles Dieſes eingegoſſen, den Glauben, die Hoffnung und die Liebe. Denn l) weder einiget der Glauben vollkommen mit Chriſtus, noch macht er zum lebendigen Gliede ſeines Leibes, wenn die Hoffnung und die Liebe nicht zu ihm hinzukommen. Und aus dieſem Grunde heißt es ſehr wahr m): „Der Glaube ohne die Werke ſey todt und „nichtig.“ Und n): „In Chriſtus Jeſus vermöge weder „die Beſchneidung noch die Vorhaut etwas; ſondern nur „der Glaube, welcher in der Liebe thätig iſt.“ Um dieſen Glauben bitten, nach der Ueberlieferung der Apoſtel, die Täuflinge vor dem Sakrament der Taufe die Kirche, indem ſie um einen Glauben bitten, der das ewige Leben gewährt, welches der Glaube, ohne Hoffnung und Liebe, nicht gewähren kann. Daher hören ſie auch ſogleich das Wort Chriſti o): „Wenn du willſt zum Leben eingehen; „ſo halte die Gebothe.“ Und daher wird denen, welche die wahre und chriſtliche Gerechtigkeit empfangen, ſogleich nach ihrer Wiedergeburt befohlen, dieſelbe als p) das erſte, ihnen durch Chriſtus für dasjenige, welches Adam durch ſeinen Ungehorſam für ſich und uns verlohren hat, geſchenkte Kleid rein und unbefleckt zu erhalten, damit ſie es vor den Richterſtuhl Unſers Herrn Jeſu Chriſti bringen, und das ewige Leben erhalten mögen.

---

i) Phil. 3, 10. k) Röm. 5, 5. l) Unter Kap. 10. m) Jak. 2, 17. n) Gal. 5, 6. o) Math. 19, 17. p) Luc. 15, 22.

8. Kapitel.

Wie es zu verſtehen ſey, daß der Sündhafte durch den Glauben, und aus Gnaden gerechtfertiget werde.

Da aber der Apoſtel ſagt a): „Der Menſch werde „durch den Glauben und aus Gnaden gerechtfertiget;“ ſo müſſen dieſe Worte in demjenigen Sinne verſtanden werden, welchen die immerwährende Uebereinſtimmung der katholiſchen Kirche beybehalten und ausgeſprochen hat; ſo daß es nämlich darum heißt, wir werden durch den Glauben gerechtfertiget, weil der Glaube der Anfang und die Grundlage des menſchlichen Heils und die Wurzel aller Rechtfertigung iſt b), ohne welchen es unmöglich iſt Gott zu gefallen, und zur Gemeinſchaft ſeiner Kinder zu gelangen. Daß wir aber aus Gnaden gerechtfertiget werden, heißt es darum, weil nichts von dem, welches der Rechtfertigung vorgeht, weder der Glaube noch die Werke, die Gnade der Rechtfertigung ſelbſt verdient. Denn wenn c) ſie Gnade, ſo iſt ſie ſchon nicht aus den Werken; widrigenfalls iſt, wie der nämliche Apoſtel ſagt, die Gnade ſchon nicht mehr Gnade.

9. Kapitel.

Die eitle Zuverſicht der Irrlehrer wird widerlegt.

Obwohl es nothwendig iſt, zu glauben, daß die Sünden niemals anders, weder nachgelaſſen werden, noch geworden ſeyen, als aus Gnaden, durch die göttliche Barmherzigkeit, um Chriſti willen; ſo darf doch nicht geſagt werden, daß Jemanden, der ſich a) mit der Zu-

---

a) Röm. 3, 30. u. 41, 5. b) Hebr. 11, 6. und unten, Canon 9. c) Röm. 11, 6.

a) Unten, Canon 12. u. 13.

verſicht und Gewißheit der Nachlaſſung ſeiner Sünden brüſtet, und auf dieſelbe allein ſich vertröſtet, die Sünden nachgelaſſen werden, oder nachgelaſſen ſeyen; indeſſen dieſe eitle und aller Frömmigkeit entfremdete Zuverſicht bey Irrlehrern und Abtrünnigen daſeyn kann, ja zu unſerer Zeit da iſt, und mit großem Zankeifer gegen die katholiſche Kirche geprieſen wird. Allein auch Das darf nicht behauptet werden, daß Diejenigen, welche wahrhaft gerechtfertigt ſind, gänzlich, ohne allen Zweifel, bey ſich annehmen müſſen, ſie ſeyen gerechtfertiget, und daß Niemand von den Sünden losgeſprochen und gerechtfertiget werde, als b) der gewiß glaube, er ſey losgeſprochen und gerechtfertiget, und dieſer Glauben allein vollbringe die Losſprechung und Rechtfertigung; gleichſam als wenn Derjenige, der dies nicht glaubt, an den Verheißungen Gottes, und an der Wirkſamkeit des Todes und der Auferſtehung Chriſti zweifelte. Denn wie kein Frommer an Gottes Barmherzigkeit, am Verdienſte Chriſti und an der Kraft und Wirkſamkeit der Sakramente zweifeln darf; ſo kann Jeder, der auf ſich, und ſeine eigene Schwäche und Unbereitſamkeit hinblickt, ſeiner Gnade wegen in Furcht und Sorge ſeyn; zumal keiner mit der Gewißheit eines Glaubens, bey dem nichts Unwahres ſeyn kann, zu wiſſen vermag, daß er die Gnade Gottes erlangt habe.

10. Kapitel.

Vom Wachsthume der empfangenen Rechtfertigung.

Somit werden alſo Diejenigen, die gerechtfertiget und Freunde und a) Diener Gottes geworden ſind, von b) Tugend zu Tugend ſchreitend, von Tag zu Tag, wie der Apoſtel

---

b) Unten, Canon 14.

a) Epheſ. 2, 19. b) Pſalm 83, 8. und unten, Canon 24.

ſagt c), erneuert; das heißt, ſie wachſen unter der Abtödtung der Glieder ihres Fleiſches, und unter d) Anwendung jener Waffen der Gerechtigkeit zur Heiligung, durch die Beobachtung der Gebothe Gottes und der Kirche, in dieſer durch die Gnade Chriſti empfangenen Gerechtigkeit, indem der Glauben den guten Werken mitwirket; und werden noch mehr gerechtfertiget, wie geſchrieben ſteht e): „Wer gerecht iſt, werde annoch ge„rechtfertiget.“ Und wieder f): „Scheue dich nicht, bis „in den Tod gerechtfertiget zu werden.“ Und ferner g): „Ihr ſehet, daß der Menſch aus den Werken gerechtferti„get wird, und nicht nur aus dem Glauben.“ Um dieſes Wachsthum der Gerechtigkeit aber flehet die heilige Kirche, da ſie bethet h): „Verleihe uns, Herr, die Vermehrung „des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.“

11. Kapitel.

Von der Beobachtung der Gebothe, und daß ſie nothwendig und möglich ſey.

Allein Niemand, ſo ſehr er auch gerechtfertiget ſey, darf ſich von der Beobachtung der Gebothe frey wähnen; Niemand jenen leichtfertigen, und von den Vätern unter dem Bannfluche verbothenen Spruch gebrauchen, die Gebothe Gottes ſeyen für den gerechtfertigten Menſchen unmöglich zu halten. Denn Gott gebiethet a) nicht Unmögliches; ſondern ermahnt durch das Gebiethen, zu thun, was du kannſt, und zu bitten um das, was du nicht kannſt; und er hilft dir, daß du es kannſt b). Die Gebothe Deſſen ſind nicht ſchwer, deſſen c) Joch ſanft

---

c) 2 Cor. 4, 16. d) Röm. 6, 13. e) Apoc. 22, 11. f) Eccl. 18, 22. g) Jac. 2, 24. h) Am 13. Sonntag nach Pfingſten.
a) 1 Joh. 5, 3. und unten Canon 18. b) 1 Joh. 5, 3.
c) Math. 11, 30.

und deſſen Bürde leicht iſt. Denn die, welche Kinder Gottes ſind, lieben Chriſtum; welche aber d) ihn lieben, die halten, wie er ſelbſt bezeugt, ſeine Worte; und das können ſie allerdings mit Gottes Hülfe thun. Ob nämlich gleich in dieſem ſterblichen Leben auch die noch ſo Heiligen und Gerechten, bisweilen wenigſtens, in leichte und tägliche Sünden, welche auch läßliche genannt werden, fallen; ſo hören ſie deßwegen doch nicht auf, gerecht zu ſeyn. Denn ein demüthiger und wahrhafter Spruch der Gerechten iſt jener e): „Vergieb uns unſere Schulden.“ Daher geſchieht es, daß die Gerechten ſich um ſo mehr verpflichtet fühlen müſſen, auf dem Wege der Gerechtigkeit zu wandeln; je mehr ſie, ſchon von der Sünde befreyt, dagegen f) Diener Gottes geworden, und g) nüchtern, gerecht und fromm lebend, vorwärtszuſchreiten vermögen durch Chriſtum Jeſum, durch welchen h) ſie Zugang zu ſeiner Gnade hatten. Denn Gott verläßt die einmal durch ſeine Gnade Gerechtfertigten nicht; wofern er nicht zuerſt von ihnen verlaſſen wird i). Niemand darf ſich alſo mit dem bloßen Glauben ſchmeicheln, wähnend, er ſey allein durch den Glauben zum Erben eingeſetzt, und werde die Erbſchaft erlangen, auch wenn er k) nicht mit Chriſtus mitleide, um mitverherrlichet zu werden. Denn auch Chriſtus ſelbſt l), obwohl er Gottes Sohn war, lernte, wie der Apoſtel ſagt, aus dem, was er litt, Gehorſam, und wurde, vollendet für Alle, welche ihm gehorchen, der Grund des ewigen Heils. Deßwegen ermahnt derſelbe Apoſtel die Gerechtfertigten, ſprechend m): „Wiſſet ihr nicht, daß „Diejenigen, die in der Rennbahn laufen, zwar Alle

---

d) Joh. 14, 15. 22. e) Math. 6, 12. Luc. 11, 4. f) Röm. 6, 22. g) Tit. 2, 12. h) Röm. 5, 2. i) Siehe unten, Canon 20. k) Röm. 8, 17. l) Hebr. 5, 8. m) 1. Cor. 9, 24.

„laufen; aber nur Einer den Preis empfängt? Laufet „alſo, daß ihr ihn erlangen möget n).“ „Ich laufe da„her ſo, nicht wie ins Ungewiſſe; kämpfe ſo, nicht als „Einer der Luftſtreiche thut; ſondern ich züchtige meinen „Leib, und unterjoche ihn, damit ich nicht etwa ſelbſt „verworfen werde, nachdem ich Andern geprediget habe.“ Ferner ſagt der Apoſtelfürſt Petrus o): „Bemühet Euch „ſehr, durch gute Werke euere Berufung und Auserwäh„lung ſicher zu ſtellen. Denn wenn ihr dieſes thut, ſo „werdet ihr niemals ſündigen p).“ Daher iſt es offenbar, daß Diejenigen, welche ſagen, der Gerechte ſündige in jedem guten Werke wenigſtens läßlich, oder, was noch unerträglicher iſt, verdiene dadurch ewige Strafen, Widerſacher der wahrgläubigen Religionslehre ſind, und eben ſo auch Diejenigen, die annehmen, daß die Gerechten in allen Werken ſündigen, wenn ſie bey denſelben, um ihre eigene Bosheit aufzuwecken, und ſich zum Laufen in der Rennbahn zu ermuntern, zugleich, wie vorzüglich auf die Verherrlichung Gottes, auch auf die ewige Belohnung hinſchauen; denn es ſteht geſchrieben q): „Ich habe mein Herz zur Erfüllung deiner Ge„rechtigkeit hingewendet, um der Vergeltung willen;“ und von Moſes ſagt der Apoſtel r): „daß er hinblickte „auf die Wiederbelohnung.“

12. Kapitel.

Daß man ſich vor einer leichtfertigen Selbſtzumeſſung der Prädeſtination hüten müſſe.

Auch ſoll Niemand a), ſo lange er in dieſer Sterblichkeit lebt, das verborgene Geheimniß der göttlichen

---

n) 1. Cor. 9, 26. o) 2. Petr. 1, 10. p) Unten, Canon 25. q) Pſalm. 118, 112. r) Hebr. 11, 26.

a) Unten, Canon 15. und 16.

Vorausbeſtimmung ſich ſelbſt ſo weit zumeſſen, daß er für gewiß annehme, er ſey ganz ſicher unter der Zahl der Vorausbeſtimmten; gleichſam als wenn wahr wäre, daß der Gerechtfertigte nicht mehr ſündigen könne, oder falls er ſündige, ſich gewiſſe Buße verheißen dürfe. Denn es iſt unmöglich, wenn nicht aus beſonderer Offenbarung Gottes, zu wiſſen, was für Welche ſich Gott auserwählt hat.

13. Kapitel.

Von der Gabe der Beharrlichkeit.

Auf gleiche Weiſe ſoll über die Gabe der Beharrlichkeit, von welcher geſchrieben ſteht[a]: „Wer verharret „bis ans Ende, der wird ſelig ſeyn,“ und welche gewiß nirgends her erhalten werden kann, als von Dem, der da mächtig iſt, Den[b], der ſteht, zu befeſtigen, daß er beharrlich ſtehe, und Den, der fällt, wieder aufzurichten, ſich ſelbſt Niemand mit unbedingter Gewißheit etwas Sicheres verheißen; obſchon Alle auf Gottes Hülfe die feſteſte Hoffnung ſetzen und gründen müſſen. Denn Gott, welcher das Wollen und Vollbringen bewirket, wird, wenn ſie nicht ſelbſt ſich von ſeiner Gnade abwenden, das gute Werk[c], wie er es anfieng, ſo auch vollenden. Deſſenungeachtet ſollen Diejenigen, welche zu ſtehen[d] glauben, zuſehen, daß ſie nicht fallen, und[e] mit Furcht und Zittern, durch Mühen, Wachen, Allmoſen, Gebeth und Opfer, durch Faſten und Keuſchheit ihr Heil wirken. Denn weil ſie wiſſen[f], daß ſie nur zur Hoffnung der Herrlichkeit, und noch nicht zur Herrlichkeit wiedergeboren ſind; ſo müſſen ſie ſich fürchten, des noch übrigen Kampfes wegen mit dem Flei-

---

a) Math. 10, 22. und 24, 13. und unten, Canon 16. und 22. b) Röm. 14, 4. c) Philip. 1, 6. und 2, 13. d) 1 Cor. 10, 12. e) Philip. 2, 12. f) 1 Petr. 1, 3.

ſche, der Welt und dem Satan; dieweil ſie in demſelben nicht Sieger ſeyn können, wenn ſie nicht mit Gottes Gnade dem Apoſtel gehorchen, der da ſagt g): „Wir ſind „nicht Schuldner des Fleiſches, daß wir nach dem Fleiſche „leben ſollen; denn wenn ihr nach dem Fleiſche lebet, „ſo werdet ihr ſterben; wenn ihr aber durch den Geiſt die „Werke des Fleiſches ertödet, ſo werdet ihr leben."

14. Kapitel.

Von den Gefallenen, und ihrer Wiederherſtellung.

Allein diejenigen, welche a) durch die Sünde der empfangenen Rechtfertigungsgnade entſunken ſind, können wiederum gerechtfertigt werden, wenn ſie, da Gott durch das Sakrament der Buſſe ſie erwecket, durch das Verdienſt Chriſti die verlorne Gnade wieder zu erlangen ſtreben. Denn dieſe Rechtfertigungsweiſe iſt für die Gefallenen die Herſtellung, welche die heiligen Väter ſchicklich das zweyte Brett b) nach dem Schiffbruche der verlornen Gnade genennt haben. Für diejenigen, welche nach der Taufe in Sünden fallen, hat nämlich Jeſus Chriſtus das Sakrament der Buße eingeſetzt, als er c) ſprach: „Nehmet hin den heiligen Geiſt, welchen ihr „die Sünden nachlaſſet, denen ſind ſie nachgelaſſen; und „welchen ihr ſie behaltet, denen ſind ſie behalten." Deßwegen muß gelehrt werden, daß die Buße des chriſtlichen Menſchen nach ſeinem Falle von der Taufreinigung ſehr verſchieden iſt; und daß ſie nicht nur das Ablaſſen von den Sünden, und derer Verabſcheuung, oder d) ein zerknirſchtes und demüthiges Herz in ſich begreifft, ſon-

---

g) Röm 8, 12.

a) Unten, Canon 23. und 29. b) Unten, Sitz. 14. Kap. 1. v. d. Buſſe. c) Joh. 20, 22. u. Math. 18, 18. d) Pſ. 50, 19.

dern auch ihr ſakramentaliſches Bekenntniß, wenigſtens dem Verlangen nach, und als zu ſeiner Zeit abzulegen, und die prieſterliche Abſolution, auch die Genugthuung durch Faſten, Allmoſen, Gebeth und andere fromme Uebungen des geiſtlichen Lebens, zwar nicht für die ewige Strafe; denn dieſe wird durch das Sakrament, oder durch das Verlangen nach dem Sakramente, zugleich mit der Schuld, nachgelaſſen; ſondern für die zeitliche Strafe, welche, nach der Lehre der heiligen Schriften, nicht immer ganz, wie es in der Taufe geſchieht, Denjenigen erlaſſen wird, welche, für ihre empfangene Gnade Gottes undankbar, den e) heiligen Geiſt betrübet und ſich nicht geſcheut haben, den f) Tempel Gottes zu ſchänden. Und von dieſer Buße iſt geſchrieben: g) „Gedenke, von wo „du herabgeſunken biſt, und thue Buße, und übe die er„ſten Werke.“ Und wieder h): „Die Betrübniß, die Gott „gefällig iſt, bewirket Buße zum bleibenden Heile.“ Und ferner i): „Thut Buße, und bringt würdige Früchten der „Buße.“

15. Kapitel.

Daß durch jede ſchwere Sünde die Gnade, aber nicht der Glaube, verloren gehe.

Auch muß gegen den argliſtigen Sinn einiger Menſchen, welche a) durch ſüße Reden und Schmeicheleyen die Herzen der Unſchuldigen verführen, behauptet werden, daß nicht nur durch die Ungläubigkeit, durch welche auch ſelbſt der Glauben verloren geht, ſondern auch durch jegliche andere Todſünde, obgleich durch ſie der Glauben nicht verloren wird, die empfangene Gnade der Rechtfertigung verloren gehe; zumal jene Lehre des gött-

---

e) Epheſ. 4, 30. f) 1. Cor. 3, 17. g) Apoc. 2, 5. h) 2. Cor. 7, 10. i) Math. 3, 2. und 4, 17. und Luc. 3, 8.

a) Röm. 16, 18. auch unten, Canon 27.

lichen Geſetzes vertheidiget werden muß, welche nicht nur die Ungläubigen, ſondern auch b), die Unzüchtigen, Ehebrecher, Weichlinge, Knabenſchänder, Diebe, Geitzigen, Säufer, Flucher, Räuber, und alle übrigen, die ſich ſchwerer Sünden verſchulden, ſelbſt, wenn ſie gläubig ſind, von dem Reiche Gottes ausſchließt; c) denn ſie können, mit der Beyhülfe der göttlichen Gnade, ſich von denſelben enthalten; und werden, wegen denſelben, von der Gnade Chriſti losgetrennt.

16. Kapitel.

Von der Frucht der Rechtfertigung, d. i. von der Verdienſtlichkeit der guten Werke, und von der Art dieſer Verdienſtlichkeit.

Den alſo auf dieſe Weiſe gerechtfertigten Menſchen, mögen ſie die erhaltene Gnade immerfort bewahrt, oder, nach ihrem Verluſte, ſie wieder erlangt haben, ſind die Worte des Apoſtels vorzuſtellen: a) „Werdet reich an „allen guten Werken, und wiſſet, daß euere Mühe nicht „vergeblich iſt im Herrn; denn b) Gott iſt nicht unge„recht, daß er vergeſſe euer Wirken, und die Liebe, die „ihr in ſeinem Namen bewieſen habet." Und „c) ver„lieret doch nicht euere Zuverſicht, welche eine große „Belohnung erhält." Es muß alſo Denen, welche ſo Gutes wirken bis d) ans Ende, und auf Gott hoffen, das ewige Leben, als eine Gnade, welche den Kindern Gottes durch Jeſum Chriſtum erbarmungsvoll verheißen iſt, und als e) eine Belohnung, die ihnen nach der Verheiſſung deſſelben Gottes für ihre eigenen guten Werke und Verdienſte treulich ertheilt werden wird, vorgeſtellt

---

b) 1 Cor. 6, 10. c) Philip. 4, 7. und 2 Cor. 12, 9.

a) 1 Cor. 15, 58. b) Hebr. 6, 10. c) Hebr. 10, 35. und unten, Canon 26. d) Math. 10, 22. e) Pſalm 102, 2. und Röm. 4, 4.

werden. Denn dieß iſt f) jene Krone der Gerechtigkeit, von welcher der Apoſtel ſagt, daß ſie ihm nach ſeinem Kampfe und Laufe hinterlegt ſey, und vom gerechten Richter werde ertheilt werden; aber nicht nur ihm, ſondern Allen, welche deſſen Ankunft lieben. Denn da denſelben Gerechtfertigten derſelbe Jeſus Chriſtus ſelbſt, gleichſam als das Haupt in die Glieder, und als g) die Rebe in die Rebſchoſſe, ſtets eine Kraft einflößt, welche Kraft ihren guten Werken immer vorgeht, ſie begleitet, und ihnen nachfolget, und ohne welche ſie auf keinerley Weiſe Gott angenehm, und verdienſtlich ſeyn könnten; ſo muß geglaubt werden, daß dieſen Gerechtfertigten nichts mehr mangle, weßwegen ſie nicht wirklich durch jene Werke, die in Gott gethan ſind, für den Stand dieſes Lebens dem göttlichen Geſetze gänzlich genug gethan, und zu ſeiner Zeit, jedoch h) wenn ſie in der Gnade dahin ſcheiden, die Erlangung des ewigen Lebens wahrhaft verdient zu haben, gedacht werden ſollen. Sintemal Chriſtus unſer Heiland ſagt: i) „Wenn Jemand „von dem Waſſer trinket, das ich ihm geben werde, den „wird ewig nimmer dürſten; ſondern es wird in ihm zu „einer Waſſerquelle werden, welche ins ewige Leben „quillet." Somit wird alſo k) weder unſere eigene Gerechtigkeit ſo, als wäre ſie aus uns eigen, angenommen, noch auch die Gerechtigkeit Gottes übergangen, oder verworfen. Den Diejenige, welche unſere Gerechtigkeit heißt, weil wir durch ſie, wenn ſie uns innehaftet, gerechtfertiget werden, iſt als die gleiche auch Gottes, weil ſie uns von Gott durch das Verdienſt Chriſti eingegoſſen wird. Und obwohl in den heiligen Schriften den guten Werken ſo viel beygelegt wird, daß Chriſtus

---

f) 2 Tim. 4, 8. g) Joh. 15, 5. h) Apoc. 14, 13. i) Joh 4, 13. k) Röm. 10, 3.

auch Dem, welcher l) dem Geringſten aus den Seinigen einen Trunk kaltes Waſſer darreicht, verheißt, er werde ſeinen Lohn nicht vermiſſen, und daß der Apoſtel m) bezeuget, die gegenwärtige, augenblickliche und leichte Trübſal werde dort in der Höhe in uns eine Alles überwiegende, ewige Herrlichkeit erwirken; ſo ſoll es, wie nicht übergangen werden darf, doch ferne ſeyn, daß je ein chriſtlicher Menſch entweder auf ſich ſelbſt vertraue, oder ſich anders rühme n) als im Herrn, deſſen Güte gegen alle Menſchen ſo groß iſt, daß er ihnen zum Verdienſt rechnen will, was ſeine Gabe iſt. Und o) weil wir Alle uns in Vielem verfehlen; ſo ſoll ein Jeglicher, wie die Güte und Barmherzigkeit, auch die Strenge und das Gericht vor Augen haben, und Niemand ſich ſelbſt, auch wenn er p) ſich nichts bewußt iſt, beurtheilen; weil kein Menſchenleben von Menſchlichem, ſondern nur von Gottes Gericht geprüft und beurtheilt werden kann, welcher q) aufhellen das Verborgene der Finſterniß, und offenbaren wird die Rathſchläge der Herzen; und dann wird Jeglichem Verherrlichung zu Theil von Gott, der Jedem, wie geſchrieben ſteht, r) vergelten wird nach ſeinen Werken.

Nächſt dieſer katholiſchen Lehre von der Rechtfertigung, ohne welche treu und feſt anzunehmen Niemand kann gerechtfertiget werden; gefiel es dem heil. Kirchenrath, folgende Canones beyzufügen, auf daß Alle wiſſen, nicht nur was ſie zu behalten, und zu befolgen, ſondern auch, was ſie zu meiden und zu fliehen ſchuldig ſeyen.

---

l) Math. 10, 42. und Mark. 9, 40. m) 2 Cor. 4, 17. n) 1 Cor. 1, 31. und 2. Cor. 10, 17. und Galat. 6, 14. und Jer. 9, 23. o) Jacob. 3, 2. p) 1 Cor. 4, 3. q) ibidem 5. r) Math. 16, 27. und Röm. 2, 6.

Von der Rechtfertigung.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt [a], der Menſch könne durch ſeine Werke, die entweder nach der Lehre der menſchlichen Natur, oder des Geſetzes gethan werden, ohne die göttliche Gnade durch Jeſum Chriſtum, vor Gott gerechtfertiget werden, der ſey im Bann.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die göttliche Gnade durch Jeſum Chriſtum werde nur dazu gegeben, daß der Menſch leichter gerecht leben, und das ewige Leben verdienen könne; als wenn er durch den freyen Willen, ohne die Gnade, beydes auch, doch aber kümmerlich und ſchwer könnte, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der Menſch könne, ohne die zuvorkommende Einflöſſung [b] des heiligen Geiſtes, und deſſen Beyhülfe, glauben, hoffen, lieben, oder Buße wirken, wie er ſoll, damit ihm die Rechtfertigungsgnade mitgetheilt werde, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der freye, von Gott bewegte und erweckte Willen des Menſchen wirke dem ihn weckenden und berufenden Gott durch Beyſtimmung nichts mit, wodurch er ſich zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade bereitſam mache und vorbereite, und er könne, auch wenn er wolle, nicht entgegen geſinnt ſeyn, ſondern ſey, wie etwas

---

a) Oben, Kap. 1. und Röm. 3, 10. b) Oben, Kap. 5. und Röm. 5, 5.

Lebloſes, des gänzlichen unthätig, und verhalte ſich völlig leidend, der ſey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der freye Willen des Menſchen ſey, nach der Sünde Adams, verloren, und ausgelöſcht worden, oder es ſey nur um einen Namen zu thun, ja es ſey ein Name, ohne Wirklichkeit, und endlich eine vom Satan in die Kirche eingeführte Erdichtung, der ſey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es ſey nicht in des Menſchen Gewalt, ſeine böſen Wege ſelbſt zu ſchaffen, ſondern die böſen Werke, ſo wie die guten, wirke Gott, nicht nur zulaſſungsweiſe, ſondern auch eigentlich und durch ſich; ſo, daß die Verrätherey des Judas nicht weniger ſein Werk ſey, als die Berufung des Paulus, der ſey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Werke alle, welche vor der Rechtfertigung gethan werden, auf was immer für Weiſe ſie gethan ſeyen, ſeyen wahrhaft Sünden, oder verdienen Gottes Haß, oder je ernſtlicher Jemand ſtrebe, ſich bereitſam zu machen für die Gnade, deſto ſchwerer ſündige er, der ſey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand ſagt c), die Furcht vor der Hölle, mittelſt welcher wir, durch Bereuung der Sünden, Zuflucht zu Gottes Barmherzigkeit nehmen, oder vom Sün-

---

c) Pſalm 17, 6. Luc. 12, 5. und Mark. 9, 42.

digen abſtehen, ſey Sünde, oder mache die Sünder noch ſchlimmer, der ſey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der Sündhafte werde allein d) durch den Glauben gerechtfertiget; ſo daß er damit verſteht, es werde nichts anderes, das zur Erlangung der Rechtfertigungsgnade mitwirke, erfodert; und es ſey keinen Theils nothwendig, daß er ſich aus Antrieb ſeines Willens dazu vorbereite, und bereitſam mache, der ſey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Menſchen werden e) ohne die Gerechtigkeit Chriſti, vermöge welcher er für uns verdiente, gerechtfertiget, oder ſie ſeyen durch dieſelbe der Form nach gerecht, der ſey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Menſchen werden gerechtfertiget entweder allein durch die Zurechnung der Gerechtigkeit Chriſti, oder allein durch die Nachlaſſung der Sünden, mit Ausſchluß der Gnade und der Liebe, welche durch den heiligen Geiſt f) in ihre Herzen ausgegoſſen wird, und ihnen innehaftet, oder auch, die Gnade, durch welche wir gerechtfertiget werden, ſey nur eine Gunſt Gottes, der ſey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand ſagt g), der rechtfertigende Glauben ſey nichts anders, als eine Zuverſicht auf die göttliche Barmherzigkeit, welche, um Chriſti willen, die Sünden verzeiht, oder dieſe Zuverſicht ſey es allein, wodurch wir gerechtfertiget werden, der ſey im Banne.

---

d) Oben, Kap. 7. u. 8. e) Oben, Kap. 7. auch Gal. 2, 15. und Epheſ. 2, 5. 10. ꝛc. f) Röm. 5, 5. g) Oben, Kap. 9.

13. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es ſey jedem Menſchen zur Erlangung der Sündenvergebung nothwendig, daß er gewiß, und ohne allen Zweifel über die eigene Schwäche und Unbereitſamkeit, glaube, die Sünden ſeyen ihm nachgelaſſen, der ſey im Banne.

14. Canon.

Wenn Jemand ſagt [h]), der Menſch werde von den Sünden dadurch losgeſprochen und gerechtfertiget, daß er gewiß glaube, er werde losgeſprochen und gerechtfertiget; oder Niemand ſey wahrhaft gerechtfertiget, als wer da glaube, er ſey gerechtfertiget, und durch dieſen Glauben allein werde die Losſprechung und Rechtfertigung vollbracht, der ſey im Banne.

15. Canon.

Wenn Jemand ſagt [i]), der wiedergeborne und gerechtfertigte Menſch ſey, vermöge des Glaubens, zu glauben verpflichtet, daß er gewiß unter der Zahl der Vorbeſtimmten ſey, der ſey im Banne.

16. Canon.

Wenn Jemand mit unbedingter und unfehlbarer Gewißheit ſagt [k]), er werde gewiß jene große Gabe der Verharrung bis ans Ende beſitzen, und iſt darüber nicht durch eine beſondere Offenbarung unterrichtet, der ſey im Banne.

17. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Gnade der Rechtfertigung werde Niemanden, als den zum Leben Vorbeſtimmten zu

h) Oben, Kapitel 9. i) Oben, Kap. 12. k) Oben, Kap. 12 und 13.

Theil, die Uebrigen alle aber, welche berufen werden, werden zwar berufen, aber empfangen die Gnade nicht, alſo als wären ſie durch Gottes Macht zum Böſen vorbeſtimmt, der ſey im Banne.

18. Canon.

Wenn Jemand ſagt l), die Gebothe Gottes ſeyen auch dem gerechtfertigten, und unter die Gnade geſtellten Menſchen unmöglich zu halten, der ſey im Banne.

19. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es ſey im Evangelium nichts gebothen, als der Glauben; das Uebrige ſey gleichgültig, weder gebothen, noch verbothen, ſondern frey; oder die zehn Gebothe gehen die Chriſten nichts an, der ſey im Banne.

20. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der gerechtfertigte und m), wie immer, vollkommene Menſch ſey nicht zur Haltung der Gebothe Gottes und der Kirche, ſondern nur zum Glauben verpflichtet; ſo, als wenn das Evangelium eine nackte und unbedingte Verheißung des ewigen Lebens wäre, ohne die Bedingung der Beobachtung der Gebothe, der ſey im Banne.

21. Canon.

Wenn Jemand ſagt, Jeſus Chriſtus ſey den Menſchen von Gott nur als ein Erlöſer, dem ſie glauben, und n) nicht auch als ein Geſetzgeber, dem ſie gehorchen ſollen, gegeben worden, der ſey im Banne.

---

l) Oben, Kap. 11. und 1 Joh. 5, 3. m) Oben, Kap. 11.
n) Iſai. 33, 22. und Math. 6.

22. Canon.

Wenn Jemand ſagt o), der Gerechtfertigte könne entweder ohne beſondern Beyſtand Gottes, in der empfangenen Gerechtigkeit verharren; oder er könne es mit demſelben nicht, der ſey im Banne.

23. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der einmal gerechtfertigte Menſch könne p) nicht mehr ſündigen, und die Gnade nicht verlieren, und Derjenige alſo, der fällt und ſündiget, ſey nie wahrhaft gerechtfertiget geweſen; oder hingegen er könne im ganzen Leben alle Sünden, auch die läßlichen, meiden, wenn nicht aus einem beſondern Gnadengeſchenke Gottes, wie die Kirche von der ſeligen Jungfrau dafür hält, der ſey im Banne.

24. Canon.

Wenn Jemand ſagt q), die erhaltene Gerechtigkeit werde durch die guten Werke nicht bewahret, und auch vermehrt vor Gott; ſondern dieſe Werke ſeyen nur allein Früchte und Zeichen der erlangten Rechtfertigung, aber nicht die Urſache ihrer Vermehrung, der ſey im Banne.

25. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der Gerechte r) ſündige in jeglichem guten Werke, wenigſtens läßlich, oder, was noch unerträglicher iſt, tödtlich, und verdiene daher ewige Strafen; und er werde nur deßwegen nicht verdammt, weil Gott ihm jene Werke nicht zur Verdammniß anrechne, der ſey im Banne.

---

o) Oben, Kap. 13. p) Oben, Kap. 14. q) Oben, Kap. 10. r) Oben, Kap. 11. gegen das Ende.

26. Canon.

Wenn Jemand ſagt s), die Gerechten dürfen für die guten Werke, die in Gott gethan werden, nicht eine ewige Belohnung von Gott, durch ſeine Barmherzigkeit, und das Verdienſt Chriſti, erwarten und hoffen, wenn ſie im Gutesthun, und in der Beobachtung der göttlichen Gebothe bis t) ans Ende verharren, der ſey im Banne.

27. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es gebe u) keine ſchwere Sünde, als die der Ungläubigkeit, oder die einmal empfangene Gnade werde durch keine andere, wenn auch noch ſo ſchwere und große, Sünde verloren, als eben nur durch die der Ungläubigkeit, der ſey im Banne.

28. Canon.

Wenn Jemand ſagt, mit dem Verluſt der Gnade durch die Sünde, werde zugleich auch immer der Glaube verloren; oder der Glaube, der noch bleibt, ſey nicht ein wahrer Glaube, obſchon er nicht lebendig iſt; oder Der, welcher den Glauben ohne die Liebe habe, ſey kein Chriſt, der ſey im Banne.

29. Canon.

Wenn Jemand ſagt v), Derjenige, welcher nach der Taufe gefallen iſt, könne durch die Gnade Gottes nicht wieder auferſtehen, oder er könne zwar, aber allein durch den Glauben, die verlorne Gerechtigkeit wieder erlangen, ohne das Sakrament der Buſſe, wie die heilige römiſche, und allgemeine Kirche, von Chriſtus dem Herrn und ſeinen Apoſteln belehrt, bis dahin bekannt, beobachtet, und gelehrt hat, der ſey im Banne.

---

s) Oben, Kap. 16. t) Math. 24, 13. u) 1 Cor. 6, 10. und oben, Kap. 15. v) Oben, Kapitel 14.

30. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es werde nach erhaltener Rechtfertigungsgnade jedem büſſenden Sünder ſo die Schuld nachgelaſſen, und die Verſchuldung der ewigen Strafe getilgt, daß v) keine Verſchuldung einer zeitlichen Strafe zurückbleibe, die entweder auf dieſer Welt, oder künftig w) im Fegfeuer abgetragen werden müſſe, ehe der Zugang zum Himmel offen ſeyn könne, der ſey im Banne.

31. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der Gerechtfertigte ſündige, wenn x) er, im Hinblicke auf die ewige Belohnung, das Gute wirke, der ſey im Banne.

32. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die guten Werke des gerechtfertigten Menſchen ſeyen ſo Gottes Gaben, daß ſie nicht auch deſſelben Gerechtfertigten eigene gute Verdienſte ſeyen; oder dieſer Gerechtfertigte verdiene durch die guten Werke, welche von ihm, mittelſt der Gnade Gottes nnd des Verdienſtes Chriſti, deſſen lebendiges Glied er iſt, gethan werden, nicht wahrhaft die Vermehrung der Gnade, das ewige Leben und, in ſofern er in der Gnade dahinſcheidet, die Erlangung dieſes ewigen Lebens ſelbſt, und auch die Vermehrung der Herrlichkeit, der ſey im Banne.

33. Canon.

Wenn Jemand ſagt, durch dieſe, von dem heiligen Kirchenrath in dieſem gegenwärtigen Beſchluſſe ausgeſprochene, katholiſche Lehre von der Rechtfertigung werde in irgend einem Theile der Herrlichkeit Gottes oder

v) Unten, Sitzung 14. Kap. 8. w) Unten, Sitzung 25, im Anfange. x) Oben, Kap. 11. gegen das Ende.

den Verdienſten Jeſu Chriſti, unſers Herrn, Eintrag gethan, und nicht vielmehr die Wahrheit unſeres Glaubens, und endlich die Verherrlichung Gottes, und Jeſu Chriſti aufgehellt, der ſey im Banne.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

1. Kapitel.

Daß die Kirchenvorſteher bey ihren Kirchen anweſend ſeyn ſollen; gegen die Zuwiderhandelnden werden die Strafen des alten Rechts erneuert, und auch neue verfügt.

Der nämliche, hochheilige Kirchenrath, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, glaubte, indem er zur Wiederherſtellung der ſo ſehr zerfallenen Kirchenzucht, und zur Verbeſſerung der verdorbenen Sitten unter dem Klerus und Chriſtenvolke ſchreiten will, den Anfang bey denjenigen machen zu müſſen, welche den höhern Kirchen vorſtehen; denn die Tadelloſigkeit der Vorgeſetzten iſt das Heil der Untergebenen. Im Vertrauen alſo, es werde durch die Barmherzigkeit unſers Herrn und Gottes, und durch die vorſorgliche Thätigkeit deſſen, der deſſelben Gottes Statthalter auf Erde iſt, des gänzlichen geſchehen, daß künftighin zur kirchlichen Regierung, dieſer Bürde, unter welcher ſich auch engliſche Kräften fürchten möchten, nach den ehrwürdigen Verfügungen der heiligen Väter, diejenigen a) angenommen werden, welche höchſt würdig ſind, und derer früherer Wandel, und ganzes Leben von den kindlichen Tagen

---

a) Unten, Sitzung 24. von der Verbeſſerung Kap. 1.

an, bis zu den reifern Jahren, ihnen Zeugniß giebt, daß ſie daſſelbe rühmlich in Beobachtung der Kirchenzucht zugebracht haben: ſo ermahnt er, und will ermahnt wiſſen alle Diejenigen, welche, was immer für Patriarchal-Primatial- Metropolitan- und Kathedral-Kirchen unter was immer für Namen oder Titel vorgeſetzet ſind, daß ſie b), aufmerkſam auf ſich und ihre ganze Heerde, über welche ſie der heilige Geiſt geſetzet hat, zu regieren die Kirche Gottes, die er ſich in ſeinem Blute erworben, wachen, wie der Apoſtel befiehlt c), ſich in Allem bemühen, und ihren Dienſt erfüllen ſollen. Wiſſen aber ſollen ſie, daß ſie denſelben keineswegs erfüllen können, wenn ſie, nach Söldlinge Art, die ihnen anvertrauten Herden verlaſſen, und ſich der Hut ihrer Schafe d), derer Blut vom höchſten Richter aus ihren Händen wird gefordert werden, nicht im geringſten widmen; denn es iſt ſehr gewiß, daß es dem Hirten e) zu keiner Entſchuldigung dient, wenn der Wolf die Schafe aufzehrt, und der Hirt es nicht weiß. Weil es aber nichts deſtoweniger, was gar ſehr zu bedauren iſt, zu unſerer Zeit Einige giebt, die, auch des eigenen Heiles uneingedenkt, das Irdiſche dem Himmliſchen, und das Menſchliche dem Göttlichen vorziehen, an verſchiedenen Höfen herumſchweifen, oder ſich mit Beſorgung zeitlicher Geſchäfte, unter Verlaſſung ihres Schafſtalls, und mit Vernachläßigung der Obſorge ihrer anvertrauten Schafe, befaſſen: ſo gefiel es dem hochheiligen Kirchenrathe, die alten Canones, welche gegen die nicht Anweſenden bekannt gemacht worden, aber durch die Unbill der Zeiten und der Menſchen faſt in Uebungsloſigkeit gerathen ſind, zu erneuern, wie er ſie Kraft des gegenwärtigen Beſchluſſes er-

---

b) Act. 20, 28. c) 2 Tim. 4, 5. d) Ezech. 3, 18. und Act. 20, 26. e) Unten, Sitz. 24. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

neuert; und ferner, zur beſtändigern Anweſenheit derſelben, für die Verbeſſerung der Sitten in der Kirche, auf die Weiſe, wie folget, zu verordnen und zu verfügen: Wenn Jemand von einer Patriarchal- Primatial- Metropolitan- oder Kathedral-Kirche, mit was immer für Titel, Urſache, Namen oder Recht ſie ihm übertragen ſey, und mit was immer einer Würde, Stufe und Auszeichnung er auch glänze, in Ermanglung eines geſetzmäßigen Hinterniſſes, oder f) gerechter und gründlicher Urſachen, ſechs andaurende Monate, auſſer ſeiner Dioces verweilend, abweſend iſt; ſo verfalle er durch das Recht ſelbſt in die Strafe des vierten Theiles der Einkünfte eines Jahres, welcher durch den kirchlichen Obern für das Bauamt der Kirche, und die Armen des Orts zu verwenden iſt. Und falls derſelbe g) noch andere ſechs Monate in ſolcher Abweſenheit verharret; ſo verliere er eben dadurch noch einen andern vierten Theil der Einkünfte, der auf gleiche Weiſe verwendet werden ſoll. Um ihn aber bey zunehmender Widerſetzlichkeit noch ſtrengerer Züchtigung der heiligen Canones zu unterwerfen; ſoll der Metropolit die abweſenden Suffraganbiſchöfe; den abweſenden Metropoliten aber der ältere, anweſende Suffraganbiſchof unter der Strafe des Interdicts, die Kirche zu betreten, in die er dadurch ſelbſt verfällt, innert drey Monaten ſchriftlich, oder durch einen Bothen, dem Römiſchen Pabſte zu verzeigen verpflichtet ſeyn; welcher ſodann, wie es die geringere oder größere Widerſetzlichkeit eines jeden erfordert, dieſe Abweſenden durch die Autorität Seines Höchſten Stuhles zur Ahndung ziehen, und auch die Kirchen ſelbſt mit nützlichern Hirten verſehen kann, ſo wie er es im Herrn für heilſam und frommend erkennt.

f) Unten, Sitzung 23, wo die Urſachen im erſten Kapitel angeführt ſind. g) Unten, Sitzung 23. Kap. 1.

2. Kapitel.

Daß kein Beſitzer eines Beneficiums, das perſönliche Anweſenheit erfordert, ohne gerechte und vom Biſchofe zu genehmigende Urſache abweſend ſeyn darf, und er in dieſem Falle für die Seelſorge einen Vikarius aus einem Theile der Einkünfte beſtellen ſoll.

Diejenigen, welche niederer, als die Biſchöfe ſind, und was immer für kirchliche Beneficien, die nach Recht oder Uebung perſönliche Anweſenheit fordern, namentlich oder kommendeweis innehaben, ſollen von ihren Ordinarien, wie es dieſen für die gute Leitung der Kirchen und zur Beförderung des Gottesdienſtes nach der berückſichtigten Beſchaffenheit der Orte und Perſonen zu frommen ſcheint, durch angemeſſene Rechtsmittel zur Anweſenheit angehalten werden; und auch Niemanden ewige Privilegien, oder Indulte, um nicht anweſend zu ſeyn, oder in der Abweſenheit doch die Einkünfte zu beziehen, zu Gunſten ſeyn können. Die Erlaubniſſe und Diſpenſationen hingegen, welche nur einſtweilen und aus wahren und gründlichen Urſachen ertheilt worden ſind, und vor dem Ordinarius geſetzmäßig beſtättiget werden müſſen, verbleiben in ihrer Kraft. Jedoch ſey es auch in dieſen Fällen nichts deſto weniger Pflicht der Biſchöfe, als hiefür Bevollmächtigte des a) apoſtoliſchen Stuhls, vorzuſorgen, daß durch Beſtellung tauglicher Vikarien und Anweiſung eines angemeſſenen Antheils Einkünfte die Seelſorge keineswegs Vernachläßigung leide; ohne daß in Bezug auf dieſes was immer für ein Privilegium oder eine Befreyung dagegen Jemanden zu Gunſten ſeyn könne.

---

a) Unten, Sitz. 7. Kap. 5. u. 7. von der Verbeſſerung.

3. Kapitel.

Daß die Vergehen der Welt- und der Ordensgeiſtlichen, welche auſſer den Klöſtern leben, von den Ortsordinarien beſtraft werden ſollen.

Die Kirchenprälaten ſollen ſich klug und ſorgfältig beſtreben, die Vergehungen der Untergebenen zu verbeſſern; und kein Weltgeiſtlicher, wer er immer ſey, und kein Ordensgeiſtlicher, der auſſer dem Kloſter lebt, darf, auch nicht unter a) dem Vorwande eines Privilegiums ſeines Ordens, für beſchützt gehalten werden, daß er nicht, falls er ſich verfehlt, vom Ortsordinarius, als dem hierüber vom apoſtoliſchen Stuhle Bevollmächtigten, nach den kanoniſchen Verfügungen, in Unterſuchung genommen, beſtraft und zurechtgewieſen werden könne.

4. Kapitel.

Daß die Biſchöfe, und andere höhere Prälaten all- und jede Kirchen, ſo oft nöthig, viſitiren, und daß das, was immer dieſem Beſchluſſe entgegen ſeyn mag, aufgehoben ſeyn ſoll.

Die Kapitel a) der Kathedral- und anderer höherer Kirchen, und ihre Perſonen können ſich durch keine Befreyungen, Uebungen, Richterſprüche, Eide, und Verträge — dieweil dieſe nur ihre Urheber, nicht aber die Nachfolger verpflichten — davor beſchützen, daß ſie nicht von ihren Biſchöfen und andern höhern Prälaten, entweder von ihnen ſelbſt allein, oder mit Zuziehung ſolcher, die denſelben gefällig ſind b), nach den kanoniſchen Ver-

---

a) Unten, Sitzung 14. Kap. 4. u. 5. von der Verbeſſerung.

a) Unten, Sitz. 25. Kap. 6, und Sitz. 14. Kap. 4. von der Verbeſſerung. b) Unten, letzte Sitz. Kap. 6. v. d. Verbeſſ.

fügungen, auch mit apoſtoliſcher Autorität, viſitirt, zurechtgewieſen, und gebeſſert werden können und dürfen, ſo oft es nöthig ſeyn mag.

5. Kapitel.

Daß die Biſchöfe in fremden Dioceſen weder die Pontifikalien ausüben, noch die Weihen ertheilen dürfen.

Keinem Biſchofe ſey es erlaubt, unter dem Vorwande was immer für eines Privilegiums, in der Dioces eines Andern, die a) Pontificalien auszuüben, auſſer mit ausdrücklicher Erlaubniß des Ortsordinarius, und nur für Perſonen, die dieſem Ordinarius unterworfen ſind. Wofern dagegen gehandelt wird; ſoll der Biſchof von der Ausübung der Pontificalien, und die ſo Geweihten von der Ausübung der Weihen durch das Recht ſelbſt ſuſpendirt ſeyn.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Iſt es Euch gefällig, daß die nächſtkünftige Sitzung am Donnerſtag, dem fünften Wochentage, nach dem erſten Sonntag der folgenden Faſten, als den dritten Tag des Monats März gefeyert werde?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig.“

---

a) Unten, letzte Sitzung Kap. 6. von der Verbeſſerung.

Siebente Sitzung,

gehalten den 3. Tag März 1547.

Beſchluß von den Sakramenten.

Einleitung.

Zur Vollendung der heilſamen Lehre von der Rechtfertigung, welche in der nächſtvorgehenden Sitzung mit einmüthiger Uebereinſtimmung aller Väter bekannt gemacht worden iſt, ſchien es angemeſſen, von den heiligſten Sakramenten der Kirche, als durch welche alle wahre Gerechtigkeit entweder anfängt, oder angefangen vermehrt, oder verloren wieder hergeſtellt wird, zu handeln. Deßwegen glaubte der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, zur Austilgung der Irrthümer, und Ausrottung der Irrlehren, welche zu dieſer unſerer Zeit über dieſelben heiligſten Sakramente, theils aus den einſt von unſern Vätern verdammten Ketzereyen wieder auferweckt, theils von Neuem erfunden wurden, und welche der Reinheit der katholiſchen Kirche, und dem Heile der Seelen ſo ſehr ſchaden, in der Anhänglichkeit an die Lehre der heiligen Schriften, an die apoſtoliſchen Ueberlieferungen und an die Uebereinſtimmung anderer Concilien und Väter, dieſe gegenwärtigen Canones verordnen und beſchließen zu müſſen; die übrigen, die zur Vollführung des angefangenen Werkes noch übrig ſind, wird er, unter dem Beyſtande des heiligen Geiſtes, ſpäterhin heraus geben.

Von den Sakramenten im Allgemeinen.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Sakramente des neuen Bundes ſeyen nicht alle von Jeſus Chriſtus, Unſerm Herrn, eingeſetzt worden, oder es ſeyen deren mehr, oder weniger, als ſieben, nämlich die Taufe, die Firmung, das Altarsſakrament, die Buße, die letzte Oelung, die Weihe, und die Ehe; oder auch, es ſey eines von dieſen ſieben nicht wahrhaft, und eigentlich ein Sakrament, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, dieſe Sakramente des neuen Bundes ſelbſt ſeyen von den Sakramenten des alten Bundes nicht anders verſchieden, als weil die Ceremonien andere, und die äuſſerlichen Gebräuche andere ſind, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, dieſe ſieben Sakramente ſeyen unter einander ſo gleich, daß auf keine Weiſe das Eine würdevoller, als das Andere ſey, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Sakramente des neuen Bundes ſeyen zum Heile nicht nothwendig, ſondern überflüſſig, und die Menſchen erlangen, ohne dieſelben, oder, ohne das Verlangen nach ihnen, durch den Glauben allein, von Gott die Gnade a) der Rechtfertigung; obwohl dieſelben nicht alle Allen einzelnen nothwendig ſind, der ſey im Banne.

---

a) Oben, Sitzung 6. von der Rechtfertigung, Kap. 7. und Canon 9.

5. C a n o n.

Wenn Jemand ſagt, dieſe Sakramente ſeyen einzig zur Ernährung des Glaubens eingeſetzt, der ſey im Banne.

6. C a n o n.

Wenn Jemand ſagt, die Sakramente des neuen Bundes enthalten die Gnade nicht, welche ſie anzeigen, oder theilen dieſe Gnade denen, welche ihr kein Hinderniß entgegenſetzen, nicht mit; ſo, als wären ſie nur äuſſerliche Zeichen der durch den Glauben empfangenen Gnade, oder Gerechtigkeit, und gewiſſe Merkmale des chriſtlichen Glaubenbekenntniſſes, durch welche ſich die Gläubigen von den Ungläubigen vor den Menſchen unterſcheiden, der ſey im Banne.

7. C a n o n,

Wenn Jemand ſagt, die Gnade werde durch dieſe Sakramente nicht immer, ſoviel dies Sache Gottes iſt, Allen, auch wenn ſie ſelbe würdig empfangen, mitgetheilt, ſondern nur bisweilen, und Einigen, der ſey im Banne.

8. C a n o n.

Wenn Jemand ſagt, durch dieſe Sakramente des neuen Bundes werde die Gnade nicht vermöge des gewirkten Werkes (ex opere operato) mitgetheilt; ſondern der Glaube auf die göttliche Verheißung allein reiche hin zur Erlangung der Gnade, der ſey im Banne.

9. C a n o n.

Wenn Jemand ſagt b), in den drey Sakramenten der Taufe nämlich, der Firmung und der Weihe, werde der Seele nicht ein Charakter, das iſt, ein geiſtiges und un-

---

b) Auch unten, Sitzung 23, Can. 4.

auslöſchliches Zeichen eingedrückt, weßwegen ſie nicht wiederholt werden können, der ſey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand ſagt c), alle Chriſten haben Gewalt zur Verwaltung des Wortes, und aller Sakramente, der ſey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand ſagt, für die Verwalter werde, wenn ſie die Sakramente vollbringen und austheilen, nicht wenigſtens die Willensmeinung erfordert, zu thun, was die Kirche thut, der ſey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand ſagt, ein Ausſpender, der ſich in einer Todſünde befinde, falls er ſonſt alles Weſentliche, welches zur Vollbringung, oder Mittheilung des Sakramentes gehöret, beobachtet, vollbringe, oder mittheile das Sakrament nicht, der ſey im Banne.

13. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die von der katholiſchen Kirche angenommenen und genehmigten, in der feyerlichen Verwaltung der Sakramente zu beobachten üblichen Gebräuche können entweder mißachtet, oder, ohne Sünde, von den Verwaltern nach Belieben weggelaſſen, oder von jeglichem Kirchenhirten in andere, neue umgeändert werden, der ſey im Banne.

---

c) Auch unten, Sitzung 14. von der Buße. Kap. 6.

Von der Taufe.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Taufe Johannes habe mit der Taufe Chriſti die nämliche Kraft gehabt, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, zur Taufe ſey nicht wahres und natürliches Waſſer nothwendig, und ſomit jene Worte Jeſu Chriſti, unſeres Herrn a): „Wenn Jemand nicht „wiedergeboren iſt aus dem Waſſer und dem heiligen „Geiſte,“ blos als eine Metapher ausdeutet, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, in der Römiſchen Kirche, welche die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen iſt, ſey nicht die wahre Lehre vom Sakramente der Taufe, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Taufe, welche auch von Irrlehrern im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geiſtes, mit der Willensmeinung, zu thun, was die Kirche thut, ertheilt wird, ſey keine wahre Taufe, der ſey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand ſagt b), die Taufe ſey frey, das iſt, zum Heile nicht nothwendig, der ſey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der Getaufte könne, auch wenn er wolle, die Gnade nicht verlieren, ſo viel er immer

---

a) Joh. 3, 5. b) Joh. 3, 5.

ſündigen möge, auſſer wenn er nicht glauben wolle, der ſey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand ſagt c), die Getauften werden durch die Taufe ſelbſt nur allein zum Glauben verpflichtet, aber nicht zur Haltung des ganzen Geſetzes Chriſti, der ſey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Getauften ſeyen von allen Gebothen der heiligen Kirche, mögen ſie geſchrieben oder überliefert ſeyn, frey, ſo daß ſie nicht verpflichtet ſeyen, dieſelben zu halten, wenn ſie ſich ihnen nicht aus ſelbſteignem Willen unterziehen wollen, der ſey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die empfangene Taufe müſſe den Menſchen wieder ſo in's Gedächtniß zurückgerufen werden, daß ſie alle Gelübte, welche nach der Taufe gemacht werden, Kraft des ſchon in der Taufe ſelbſt gethanen Verſprechens, für nichtig anſehen, als wenn durch dieſelben ſowohl dem Glauben, den ſie bekannten, als der Taufe ſelbſt Eintrag gethan würde, der ſey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand ſagt, alle Sünden, welche nach der Taufe gethan werden, werden allein durch die Wiedererinnerung, und den Glauben an die empfangene Taufe entweder nachgelaſſen, oder läßliche Sünden, der ſey im Banne.

---

c) Galat. 5, 6.

11. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die wahre und ordentlich mitgetheilte Taufe müſſe für Denjenigen, der bey Ungläubigen den Glauben Chriſti verläugnete, wenn er zur Buſſe zurückkehre, widerholt werden, der ſey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es dürfe Niemand anders, als in dem Alter, in welchem Chriſtus getauft wurde, oder in der Todesgefahr ſelbſt getauft werden; der ſey im Banne.

13. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Kinder ſeyen nach empfangener Taufe, darum, weil ſie die Uebung des Glaubens nicht beſitzen, nicht mit unter die Gläubigen zu zählen, und deßwegen, wenn ſie zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, wiederzutaufen; oder es ſey beſſer, ihre Taufe zu unterlaſſen, als daß ſie, ohne durch eigene Uebung gläubig zu ſeyn, allein im Glauben der Kirche getauft werden, der ſey im Banne.

14. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die alſo getauften Kinder, wenn ſie erwachſen ſeyen, müſſen gefragt werden, ob ſie für gültig halten wollen, was ihre Pathen in ihrem Namen, da ſie getauft wurden, verſprochen haben; und falls ſie dieß nicht zu wollen erwiedern, ſeyen ſie ihrem freyen Willen zu überlaſſen, und indeſſen durch keine andere Strafe zu einem chriſtlichen Leben anzuhalten, auſſer, daß ſie von der Empfangung der Euchariſtie und anderer Sakramenten zurückgewieſen werden, bis ſie Buſſe thun, der ſey im Banne.

Von der Firmung.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Firmung der Getauften ſey eine müſſige Ceremonie, und nicht vielmehr ein wahres und eigentliches Sakrament, oder ſey ehemals nichts anderes geweſen, als ein gewiſſer Unterricht, durch welchen die das Jünglingsalter Antrettenden vor der Kirche Rechenſchaft von ihrem Glauben ablegten, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, Diejenigen ſeyen Beleidiger des heiligen Geiſtes, welche dem heiligen Chriſam der Firmung eine gewiſſe Kraft beylegen, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt a), der ordentliche Verwalter der heiligen Firmung ſey nicht allein der Biſchof, ſondern jeglicher einfache Prieſter, der ſey im Banne.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

Der nämliche, hochheilige Kirchenrath, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten, glaubte, indem er das a) angehobene Geſchäft über die Anweſenheit und die Verbeſſerung zum Lobe Gottes, und Wachsthume der chriſtlichen Religion fortzuſetzen beabſichtiget, verordnen zu müſſen, wie folget; wobey aber immer in Allem b) das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhls unverletzt verbleibt.

---

a) Unten, Sitzung 23. Kap. 4. von der Weihe.

a) S. oben, Sitz. 6. Kap. 2. und unten, Sitz. 23. Kap. 1. von d. Verbeſſ. b) Unten, letzte Sitz., Kap. 21. v. d. Verbeſſ.

1. Kapitel.

Wer des Vorſtandes der Kathedralkirchen fähig ſey.

Zur Regierung a) der Kathedralkirchen ſoll Niemand angenommen werden, als wer, gemäß der im Concilium vom Lateran bekannt gemachten Verordnung Alexander des Dritten, welche anfängt „Cum in cunctis", aus rechtmäßiger Ehe geboren, mit reifem Alter, würdigen Sitten, und Schriftkenntniß begabt iſt.

2. Kapitel.

Denen, welche mehrere Kathedralkirchen innehaben, wird befohlen, nach beſtimmter Weiſe und Zeit Alle bis auf Eine zu entlaſſen.

Niemand, mit welcher Würde, Stufe oder Auszeichnung er auch immer glänze, ſoll ſich vermeſſen, mehrere Metropolitan- oder Kathedralkirchen, namentlich, oder comendeweis, oder unter irgend einem andern Namen a) wider die Beſtimmungen der heiligen Canones, anzunehmen und zugleich zu behalten; zumal Derjenige, dem es zu Theil wird, eine einzige Kirche gut und fruchtbringend und zum Heile ſeiner anvertrauten Seelen zu regieren, ſehr glücklich zu ſchätzen iſt. Diejenigen aber, welche gegen den Inhalt des gegenwärtigen Beſchluſſes anjetzt mehrere Kirchen innehaben, ſollen Eine, welche ſie lieber wollen, beybehaltend, auf die Uebrigen, wenn ſie der freyen Verfügung des apoſtoliſchen Stuhles angehören, innert ſechs Monaten, ſonſt aber innert einem Jahre, verzichten. Widrigenfalls ſeyen dieſe Kirchen,

a) Unten, Sitzung 22. Kap. 2. von der Verbeſſerung.
a) Unten, Sitzung 24. Kap. 17. von der Verbeſſerung.

mit Ausnahme der zuletzt Erhaltenen, dadurch ſelbſt für ledig zu achten.

3. Kapitel.

Daß die Beneficien nur tauglichen Perſonen ertheilt werden ſollen.

Die niedern kirchlichen Beneficien, beſonders Diejenigen, welche Seelſorge auf ſich haben, ſollen nach der im lateraniſchen Concilium herausgegebenen Verordnung Alexander des III., welche anfängt: „Quia non nulli," und einer andern im allgemeinen Concilium von Lion herausgegebenen Gregor des X., welche anfängt: „Licet canon," nur würdigen und fähigen Perſonen, und ſolchen, welche am Orte anweſend ſeyn, und die Seelſorge ſelbſt ausüben können, ertheilt werden dürfen; widrigenfalls ſey eine gemachte Beſatzung oder Verpfründung durchaus nichtig; und der ordentliche Beſatzungsherr ſoll wiſſen, daß er dadurch in die Strafen der Verordnung des allgemeinen Conciliums, welche anfängt: „Grave nimis," verfällt.

4. Kapitel.

Daß derjenige, welcher gegen die Canones mehrere Beneficien beybehält, derſelben beraubt werden ſoll.

Wer immer künftighin mehrere ſeelſorgliche, oder ſonſt a) unvereinbare kirchliche Beneficien, entweder auf dem Wege der Vereinigung auf Lebenszeit, oder einer ewigen Commende, oder mit was immer für einem andern Namen und Titel, gegen die Vorſchrift der heiligen Canones, und beſonders der Verordnung Innozenz des III., welche anfängt: „de multa" anzunehmen, und zu-

a) Siehe unten, Sitzung 24. Kap. 17. von der Verbeſſerung.

gleich zu behalten ſich vermeſſen mag; der ſoll nach der Verfügung dieſer Verordnung, durch das Recht ſelbſt, auch Kraft des gegenwärtigen Canons, derſelben Beneficien beraubt ſeyn.

5. Kapitel.

Daß die Beſitzer mehrerer ſeelſorglichen Beneficien zugleich die Erlaubniſſe dazu ihrem Ordinarius vorweiſen, und daß die Ordinarien für die Kirchen zur Ausübnng der Seelſorge Vikarien mit einem angemeſſenen Gehaltantheil beſtellen ſollen.

Die Ortsordinarien ſollen durchaus Alle, welche mehrere ſeelſorgliche, oder ſonſt unvereinbare kirchliche Beneficien innehaben, ſtrenge zur Vorweiſung ihrer Erlaubniſſe anhalten, und widrigenfalls nach der im allgemeinen Concilium von Lion herausgegebenen Verordnung Gregor des X. einſchreiten, welche anfängt a): „Ordinarii,“ und welche der nämliche heilige Kirchenrath glaubt, erneuern zu müſſen, und erneuert; überdies noch beyfügend, daß dieſe Ordinarien auch durch Beſtellung tauglicher Vikarien, und Anweiſung eines angemeſſenen Antheils Einkünfte des gänzlichen dafür vorſorgen ſollen, damit auf keine Weiſe die Seelſorge vernachläßiget, und dieſelben Beneficien ihrer ſchuldigen Pflichtleiſtungen durchaus nicht beraubt werden; ohne daß was immer für Appellationen, Privilegien und Befreyungen, auch mit der Beſtellung beſonderer Richter, und derer Verbothe, in dem Vorgemeldeten Jemanden zu Gunſten ſeyn können.

---

a) Siehe auch unten, Sitzung 24. Kap. 17; und oben, Sitz. 6. Kap. 2. von der Verbeſſerung.

6. Kapitel.

Was für Vereinigungen der Beneficien für gültig zu halten ſeyen.

Die ewigen Vereinigungen, welche ſeit a) der Zeit von vierzig Jahren gemacht worden ſind, können von den Ordinarien, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls, geprüft, und die, welche durch Erſchlich oder Betrug erhalten wurden, ſollen für nichtig erklärt werden. Jene aber, die ſeit der genannten Zeit erlaubt wurden, und noch nicht ganz, oder zum Theil ihre Wirkſamkeit erlangt haben, und Jene, welche künftighin, vor weſſen Inſtanz immer, gemacht werden, wenn ſie nicht offenbar aus geſetzlichen, oder ſonſt gründlichen Urſachen, die vor den Ortsordinarius gebracht, und von Denen, welchen daran liegt, bewährt werden müſſen, gemacht wurden, ſollen zum Voraus für ſolche gehalten werden, die durch Erſchlich erlangt worden ſind, und deßwegen auch aller Gültigkeit ermangeln, falls nicht von dem apoſtoliſchen Stuhle anders darüber geſprochen wird.

7. Kapitel.

Daß die vereinigten kirchlichen Kurat-Beneficien viſitirt, und die Seelſorge auch durch immerwährende Vikarien ausgeübt, und dieſen bey ihrer Beſtellung ein Antheil Einkünfte angewieſen werden ſoll, ſelbſt auch über das Gewiſſe hinaus.

Die kirchlichen Seelſorg-Beneficien, a) welche ſich mit Kathedral-Kollegial- oder andern Kirchen, oder

a) Siehe unten, Sitzung 14. Kapitel 9. von der Verbeſſerung, und Sitzung 24. Kap. 13. und Sitzung 25. Kap. 9. von der Verbeſſerung.

a) Unten, Sitzung 14. Kap. 9. v. d. Verbeſſerung.

Klöſtern, Beneficien, oder Kollegien, oder was immer für frommen Orten auf immer verbunden und vereiniget vorfinden, ſollen alle Jahre von den Ortsordinarien viſitirt werden, und b) dieſe ſorgfältig dafür fürzuſorgen ſtreben, daß die Seelſorge durch die taugliche Vikarien rühmlich ausgeübt werde, auch, falls es dieſen Ordinarien zur guten Leitung der Kirche nicht anders zu frommen ſcheint, durch Immerwährende, welche von ihnen mit Anweiſung des dritten Theils, oder nach ihrem Gutachten, mehr oder weniger Einkünfte, auch über das Gewiſſe hinaus, dahin zu beſtellen ſind; ohne daß was immer für Appellationen, Privilegien, Befreyungen, auch mit Richterbeſtellungen, und deren Verbothe in dem Vorbemeldeten irgend im geringſten geltend ſeyn können.

8. Kapitel.

Daß die Kirchen wieder hergeſtellt; und die Seelſorge ſorgfältig verſehen werden ſoll.

Die Ordinarien ſollen gehalten ſeyn, durchaus alle, a) auf was immer für Weiſe befreyten Kirchen, alle Jahre, mit apoſtoliſchem Anſehen zu viſitiren, und durch geeignete Rechtsmittel vorzuſorgen, daß Diejenigen, die irgend der Herſtellung bedürfen, hergeſtellt, und der Seelſorge, die ihnen etwa obliegt, und anderer ſchuldiger Pflichtleiſtungen durchaus nicht beraubt werden; zumal alle Appellationen, Privilegien, Uebungen, auch wenn ſie ſeit undenklicher Zeit vorgeſchrieben wären, Richterbeſtellungen, und deren Verbothe hierüber des gänzlichen ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

---

b) Siehe unten, Sitzung 25. Kapitel 16. von der Verbeſſ. und Oben, Kap. 5.

a) Unten, Sitzung 24. Kapitel 9. und Sitzung 21. Kap. 8. von der Verbeſſerung.

9. Kapitel.

Daß die Empfangung der biſchöflichen Weihe nicht aufgeſchoben werden dürfe.

Diejenigen, welche zu höhern Kirchen befördert worden ſind, ſollen innert der vom Rechte verordneten Zeit a) die Verbindlichkeit der biſchöflichen Weihe auf ſich nehmen, und Keinem länger, als für 6 Monate, ertheilter Aufſchub darüber zu Gunſten ſeyn können.

10. Kapitel.

Daß während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls die Kapitel Niemanden Dimiſſorialbriefe ertheilen ſollen, als nur Solchen, die durch Veranlaſſung eines erlangten oder zu erlangenden Beneficiums deſſen benöthiget ſind; verſchiedene Strafen gegen zuwider Handelnde.

Den Kapiteln der Kirchen ſey es nicht erlaubt, a) während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls, innert einem Jahre vom Tage der Erledigung an, weder nach der Verfügung des gemeinen Rechts, noch Kraft irgend eines Privilegiums, oder einer Uebung, Jemanden, der es nicht vermöge der Veranlaſſung eines erlangten oder zu erlangenden kirchlichen Benefiziums nothwendig hat, die Erlaubniß, ſich weihen zu laſſen, oder Dimiſſorial- oder, wie ſie Einige heißen, Referend-Briefe zu ertheilen. Falls dagegen gehandelt wird, ſoll b) das zuwiderhandelnde Kapitel dem kirchlichen Interdikte unterliegen, und die alſo Geweiheten, wenn ſie in die klei-

---

a) Unten, Sitz. 23. Kap. 2. von der Verbeſſerung.

a) Unten, Sitzung 23. Kap. 10. von der Verbeſſ. b) Unten, ebendaſelbſt.

nern Weihen erhoben wurden, ſich keines geiſtlichen Privilegiums, beſonders in Kriminaldingen, erfreuen, wenn aber in die Höhern, von der Ausübung der Weihen durch das Recht ſelbſt ſo lange ſuſpendirt ſeyn, als es den künftigen Prälaten gut dünkt.

11. Kapitel.

Daß die Vollmachten, ſich befördern zu laſſen, für Niemanden, ohne rechtmäßige Urſache, gelten ſollen.

Die Vollmachten zur Weihebeförderung von Wem immer, ſollen für Niemanden anders geltend ſeyn können, als für Solche, welche eine geſetzmäßige Urſache haben, wegen welcher ſie von ihren eigenen Biſchöfen nicht können geweiht werden, und welche ſchriftlich angegeben werden muß, und auch dann ſollen dieſelben nicht anders, a) als nur von einem in ſeiner Dioces anweſenden Biſchoffe, oder von Demjenigen geweiht werden, welcher für ihn die Pontificalien ausübet, und nach vorausgegangener, ſorgfältiger Prüfung.

12. Kapitel.

Daß die Vollmacht der nicht Beförderung nicht über ein Jahr hinausreichen dürfe.

Die ertheilten Vollmachten zur Nichtbeförderung ſollen, außer in den vom Rechte ausgeſprochenen Fällen, nur auf ein Jahr lang geltend ſeyn dürfen.

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 5. und unten, Sitzung 14. Kap. 2. von der Verbeſſerung.

13. Kapitel.

Daß Diejenigen, welche von Wem immer vorgeſtellt werden, nicht anders, als nach vorausgegangener Prüfung und Genehmigung des Ordinarius eingeſetzt werden dürfen; wovon aber Einige ausgenommen ſeyen.

Diejenigen, welche von was immer für kirchlichen Perſonen, auch von den Nuntien des apoſtoliſchen Stuhls, vorgeſtellt, oder erwählt, oder ernennt werden, ſollen, auch unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums, oder einer Uebung, auch wenn dieſe ſeit undenklicher Zeit vorgeſchrieben wäre, zu jeglichen kirchlichen Beneficien nicht anders eingeſetzt a) oder beſtätiget, oder zugelaſſen werden, als nach dem ſie zuerſt von den Ortsordinarien geprüft und für tauglich gefunden ſind. Und Niemand kann ſich durch das Mittel der Appellation davor bewahren, daß er nicht der Prüfung ſich zu unterziehen gehalten ſey. Doch ſind hievon Diejenigen ausgenommen, welche von b) Univerſitäten oder Kollegien allgemeiner Wiſſenſchaften vorgeſtellt, erwählt, oder ernannt wurden.

14. Kapitel.

Daß bürgerliche Streitſachen der befreyten Welt- oder Ordensgeiſtlichen, welche auſſer dem Kloſter leben, von den Biſchöfen geſchlichtet werden.

In Streitſachen der Befreyten ſoll die in dem allgemeinen Concilium von Lion herausgegebene Verordnung Innocenz des IV. beobachtet werden, welche anfängt: a)

---

a) Unten, Sitz. 25. Kap. 9. von der Verbeſſ. b) Vergleiche unten, Sitzung 24. Kap. 18.

a) Siehe auch unten, Sitz. 14. Kap. 6. v. d. Verbeſſerung.

„Volentes," und welche der nämliche hochheilige Kirchenrath erneuern zu müſſen glaubt, und erneuert, überdies noch beyfügend, daß in bürgerlichen Streitdingen über Belöhnungsſachen und gemeiner Menſchen die Weltgeiſtlichen, und die außer dem Kloſter lebenden Ordensgeiſtlichen, wie ſie immer befreyt ſeyn mögen, auch wenn ſie einen beſtimmten, vom apoſtoliſchen Stuhle örtlich beſtellten Richter haben, in andern aber nur, wenn ſie einen ſolchen Richter nicht haben, vor den Ortsordinarien, als den hiefür Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls, erſcheinen, und vermittelſt des Rechtes zur Bezahlung des Schuldigen angehalten, und gezwungen werden können; ohne daß Privilegien, Befreyungen, Beſtallungen von Schirmherrn, und ihre Verbothe, gegen das Vorgemeldete im geringſten etwas vermögen ſollen.

15. Kapitel.

Daß die Ordinarien dafür ſorgen ſollen, daß alle und jegliche Hoſpitäler, auch die Befreyten, von ihren Verwaltern treu verwaltet werden.

Die Ordinarien ſollen dafür ſorgen a), daß durchaus alle Hoſpitäler von ihren Verwaltern, mit was immer für Namen dieſe genennt, und auf was immer für Weiſe ſie auch befreyt ſeyn mögen, treu und ſorgfältig verwaltet werden, unter Beobachtung der Vorſchrift der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anfängt: „Quia contingit," und welche Verordnung der nämliche heilige Kirchenrath erneuern zu müſſen glaubte, und ſie, mit den Zunichterklärungen, welche in ihr enthalten ſind, erneuert.

---

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 8. von der Verbeſſerung.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Ferner verordnete und beſchloß dieſer hochheilige Kirchenrath, daß die nächſtkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden ſoll, am Donnerſtag, den fünften Wochentag, nach dem folgenden weißen Sonntage, als den 21ſten Tag des Monats April des gegenwärtigen Jahres 1547.

Bulle der Bevollmächtigung
zur Verſetzung des Conciliums.

Wir Paulus, Biſchof, Diener der Diener Gottes, entbiethen dem ehrwürdigen Bruder, Johannes Maria, Biſchof von Präneſte, und den geliebten Söhnen, dem Marcellus Prieſter zum heiligen Kreuze in Jeruſalem, und Reginaldus, Diakon zu St. Maria in Kosmedin, Unſern Kardinälen und Geſandten von der Seite des apoſtoliſchen Stuhles, Heil und den apoſtoliſchen Segen.

Der Regierung der allgemeinen Kirche, obgleich mit ungleichen Verdienſten, durch die Fügung des Herrn vorgeſetzet, hielten Wir es für einen Theil Unſerer Pflicht, daß, wenn etwas Wichtigeres für die Chriſtenheit verordnet werden ſoll, daſſelbe nicht nur zur gelegenen Zeit, ſondern auch an einem bequemen und dienlichen Orte vollführt werde. Nachdem Wir daher jene Aufhebung der Feyer des heiligen, allgültigen und allgemeinen Conciliums, die von Uns über das früherhin, aus dazumal ausdrücklich angegebenen Urſachen und mit dem Rathe und der Zuſtimmung Unſerer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der Hl. Röm. Kirche, in der Stadt Trient Angeſagte, aus andern gewiſſen, damals ebenfalls ausdrücklich angegebenen Urſachen, mit dem gleichen Rathe und Zuſtimmung, bis auf eine andere, geeignetere und bequemere, von Uns zu beſtimmende, Zeit feſtgeſetzt worden iſt, nach vernommener

Herſtellung des Friedens zwiſchen Unſern in Chriſto geliebteſten Söhnen, dem Römiſchen, ſtets mächtigen Kaiſer Karl, und dem allerchriſtlichſten Könige der Franken, Franziskus, mit dem gleichen Rathe und Zuſtimmung zernichtet und beſeitiget hatten; ſo haben Wir, weil Wir ſelbſt, damals rechtmäßig verhindert, Uns nicht perſönlich nach der beſagten Stadt begeben und demſelben Concilium beywohnen konnten, Euch als Unſere und des apoſtoliſchen Stuhles Geſandte von der Seite, für das gleiche Concilium, mit dem gleichen Rathe, beſtimmt und abgeordnet, und Euch, gleichſam als Bothen des Friedens, nach der gleichen Stadt hingeſendet, wie es in Unſern verſchiedenen darüber abgefaßten Schreiben vollſtändiger enthalten iſt. Da Wir nun ſchicklich vorſorgen möchten, daß dies ſo heilige Werk der Feyer dieſes Conciliums nicht durch die Unbequemlichkeit des Ortes, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe gehindert, oder länger als billig verzögert werde; ſo ertheilen Wir aus eigener Entſchließung, und mit gewiſſer Erkenntniß, und aus der Fülle der apoſtoliſchen Gewalt, und mit dem gleichen Rathe und Zuſtimmung, Euch allen zugleich, oder, falls Einer durch ein rechtmäßiges Hinderniß abgehalten, oder von da etwa abweſend ſeyn mag, Zweyen aus Euch, laut des Gegenwärtigen, mit apoſtoliſcher Autorität, volle und freye Gewalt und Vollmacht, wann es Euch immer gut ſcheinen mag, das vorbeſagte Concilium aus der gleichen Stadt Trient, nach was immer für einer andern, bequemern und geeignetern, oder ſicherern Stadt, welche Euch auch gefällig ſeyn wird, zu verſetzen und abzuändern, und daſſelbe in der Stadt Trient ſelbſt zu unterdrücken, und aufzulöſen; ſo auch den Prälaten und anderen Perſonen dieſes Conciliums, auch unter den kirchlichen Cenſuren und Strafen, zu gebiethen, daß ſie in demſelben in der beſagten Stadt Trient nicht mehr zu

Weiterm ſchreiten ſollen, und denn das nämliche Concilium in dieſer andern Stadt, nach welcher die Verſetzung und Abänderung ſtatt finden mag, fortzuſetzen, zu halten und zu feyern; und zu demſelben die Prälaten und anderen Perſonen dieſes Trientiniſchen Conciliums, auch unter des Meineids, und andern, in dem Anſagungsſchreiben dieſes Conciliums angegebenen Strafen, herbeyzurufen, und demgleichen alſo verſetzten und abgeänderten Concilium, in dem vorerwähnten Namen und Anſehen, vorzuſtehen, und in demſelbigen vorzuſchreiten, und das übrige in dem Vorbemeldeten, und rückſichtlich deſſelben Nöthige und Dienliche, nach Inhalt und Sinn des früherhin an Euch gerichteten Anleitungsſchreibens, zu thun, feſtzuſetzen, anzuordnen, und zu vollziehen; zumal Wir für gültig und genehm halten, was von Euch in dem Vorgemeldeten gethan, feſtgeſetzet, angeordnet, und vollzogen wird, und mit Gottes Hülfe bewirken werden, daß es unverletzlich beobachtet werde; ohne daß apoſtoliſche Verordnungen und Verfügungen, und anderes Entgegengeſetztes, dagegen ſeyn können. Es ſey daher durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift Unſerer Vollmachtsertheilung zu brechen, oder ihr mit leichtfertigem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dies zu verſuchen, der wiſſe, daß er dadurch den Widerwillen des allmächtigen Gottes, und ſeiner Apoſtel, des heiligen Petrus und Paulus, auf ſich ziehen würde. Gegeben in Rom bey St. Peter, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn 1547, an den 8ten Kalenden des März, (den 25. Februar) im 11ten Jahre Unſerer Päbſtlichen Regierung.

Fab. Biſchof von Spoleto.

B. Motta.

Achte Sitzung,

gehalten den 11. Tag März 1547.

Beſchluß
von der Verſetzung des Conciliums.

Iſt es Euch gefällig, zu beſchließen und zu erklären, daß es vermöge der vorgemeldeten und anderer Berichte über jene Krankheit, offenbar und bekannt am Tage liege, daß die Prälaten ferner nicht ohne Lebensgefahr in dieſer Stadt verweilen, und deßwegen auch gar nicht wider ihren Willen in derſelben zurückgehalten werden können und ſollen? Iſt es Euch ferner gefällig, in Betrachtung, daß ſeit der letztverfloſſenen Sitzung viele Prälaten verreißt ſind, und in Betrachtung, daß ſehr viele andere Prälaten in den allgemeinen Verſammlungen proteſtierten, und aus Furcht vor dieſer Seuche ſich durchaus von hier wegbegeben wollen, wovon ſie nicht billig zurückgehalten werden können, und durch deren Abreiſe das Concilium entweder aufgelöſt, oder doch in ſeinem guten Fortgange, wegen der geringen Anzahl der Prälaten, gehindert würde, und auch in Betrachtung der obſchwebenden Lebensgefahr, und anderer Urſachen, welche von einigen Vätern in den Verſammlungen ſelbſt, als offenbar wahr und geſetzmäßig, vorgebracht wurden, auf gleiche Weiſe zu beſchließen und zu erklären, daß dieſes Concilium zur Erhaltung und Fortſetzung Ebendeſſelben, und zur Sicherheit des Lebens der Prälaten ſelbſt, einſtweilen nach der Stadt Bologna, als an einen geeignetern, geſündern und dienlichern Ort, verſetzt werden ſoll, und von nun an verſetzt werde; und daß daſelbſt die ſchon angeſagte Sitzung, an dem beſtimmten Tage, den ein

und zwanzigſten April gefeyert werden ſoll, und gefeyert werde; und daß in demſelben ſtufenweis zu Fernerm fortgeſchritten werden möge; bis es unſerm heiligſten Herrn und dem heiligen Concilium erſprießlich ſcheinen wird, daß dieſes Concilium, auch mit gemeinſamem Rathe des unüberwindlichſten Kaiſers, und des allerchriſtlichſten Königs, und anderer chriſtlichen Könige und Fürſten, wieder an dieſen, oder einen andern Ort zurükgeſetzt werden könne und ſolle?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig."

Neunte Sitzung,

gehalten zu Bologna den 21. Tag April 1547.

Beſchluß von der Sitzungsvertagung.

Dieſer hochheilige, allgültige und allgemeine Kirchenrath, welcher lange in der Stadt Trient verſammelt war, und jetzt zu Bologna rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelt, und in welchem im Namen des in Chriſto heiligſten Vaters und Unſers Herrn, des Herrn Paulus, durch Gottes Fürſehung Pabſt des III., die nämlichen ehrwürdigſten Herren, Johannes Maria del Monte Biſchof von Präneſte und Marcellus, Prieſter zum heiligen Kreuze in Jeruſalem, der Hl. R. Kirche Kardinäle und apoſtoliſche Geſandte von der Seite vorſitzen;

In Betrachtung, daß er am eilften Tage des Monats März des gegenwärtigen Jahres in der allgemeinen, öffentlichen, in ebenderſelben Stadt Trient und dem ge-

wohnten Orte gefeyerten Sitzung, nach Beobachtung alles gebräuchlich zu Beobachtenden, aus damals dringenden, nothwendigen und geſetzmäßigen Urſachen, und auch mit hinzugekommener, den nämlichen ehrwürdigſten Vorſtänden auch beſonders ertheilter, Vollmacht des heiligen apoſtoliſchen Stuhls, beſchloſſen und angeordnet hat, daß das Concilium von jenem Orte nach dieſer Stadt verſetzt werden ſoll, wie er es verſetzte, und daß ferner die auf dieſen ein und zwanzigſten Tag April angeſagte Sitzung, um über die Gegenſtände der Sakramente und der Verbeſſerung, von welchen er zu handeln ſich vorgenommen hatte, Canones zu ſanktioniren, und bekannt zu machen, in eben dieſer Stadt Bologna gefeyert werden ſoll;

Und in Betrachtung, daß Einige von den Vätern, welche dem Concilium beyzuwohnen pflegten, an dieſen höheren Feſttägen der hohen Woche, und der Oſterfeyer in den eigenen Kirchen beſchäftiget, und Einige auch durch andere Hinderniſſe abgehalten waren, und noch nicht hieher gekommen ſind, doch aber, wie zu hoffen iſt, bald ſich hier einfinden werden; und daß eben deßwegen dieſelben Gegenſtände der Sakramente und der Verbeſſerung nicht mit der Anzahl von Prälaten, wie der heilige Kirchenrath es wünſchte, geprüft und unterſucht werden konnte;

Hielt und hält es, damit Alles mit reifer Berathung, mit gebührender Würde und Ernſt geſchehe, für gut, dienlich und erſprießlich, die vorgenannte Sitzung, welche, dem Angeführten gemäß, an eben dieſem Tage gehalten werden ſollte, um dieſelben Gegenſtände abzuthun, auf den nächſtkünftigen Donnerſtag, während der Pfingſtoctav, hinzuſtellen, und zu vertagen, wie er ſie hinausſtellt und vertaget; indem er dieſen Tag für die Verhandlung der Sache ſehr geeignet, und für die Väter,

beſonders für die Abweſenden, ſehr bequem achtete und achtet. Doch ſey beygefügt, daß der heilige Kirchenrath ſelbſt dieſen Zeittermin nach ſeinem Gutachten und Willen, ſo wie er es für die Dinge des Conciliums erſprießlich achtet, auch in einer Privat-Verſammlung beſchränken und abkürzen könne, und möge.

Zehnte Sitzung,

gehalten zu Bologna den 2. Tag Junius 1547.

Beſchluß von der Sitzungsvertagung.

Obwohl dieſer hochheilige, allgültige und allgemeine Kirchenrath die Sitzung, welche auf den ein und zwanzigſten Tag des letztverfloſſenen Aprils über die Gegenſtände der Sakramente und der Verbeſſerung in dieſer berühmten Stadt Bologna, vermöge des in der öffentlichen Sitzung, am 11. Tag des Monats März, in der Stadt Trient, bekannt gemachten Beſchluſſes, gehalten werden ſollte, wegen einigen Urſachen, und beſonders wegen der Abweſenheit einiger Väter, von welchen er hoffte, daß ſie in Kurzem hier ſeyn würden, auf dieſen gegenwärtigen Tag hinauszuſtellen und zu vertagen beſchloſſen hat: ſo verordnet und beſchließt doch der nämliche hochheilige, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath, unter dem Vorſitze der nämlichen Kardinäle der Hl. Röm. Kirche und Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, dieweil er mit den nicht Angekommenen auch jetzt noch gütig handeln möchte, daß dieſe

Sitzung, die er an dieſem zweyten Tage des Monats Junius des gegenwärtigen Jahres 1547 zu feyern beſchloſſen hatte, auf den Donnerſtag nach dem Geburtsfeſt der ſeligen Jungfrau Maria, als den 15. Tag des nächſtkünftigen Monats September, um die vorerwähnten und andere Gegenſtände abzuthun, hinausgeſtellt und vertaget werden ſoll, wie er ſie hinausſtellt und vertaget; doch ſo, daß die Fortſetzung der Unterſuchung und Prüfung deſſen, was ſowohl die Glaubenslehren, als die Verbeſſerung betrifft, unterdeſſen nicht unterlaſſen werden ſoll, und daß dieſen Zeittermin der heilige Kirchenrath ſelbſt nach ſeinem Belieben und Willen, auch in einer Privatverſammlung, frey abkürzen und verlängern könne und möge.

Am 14. Tag September 1547 wurde in der allgemeinen Verſammlung zu Bologna die Sitzung, welche folgenden Tags gehalten werden ſollte, nach dem Gutdünken des heiligen Conciliums vertaget.

Bulle der Wiederaufnahme
des
Conciliums von Trient
unter Pabſt Julius dem III.

Julius Biſchof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache zukünftigem Gedächtniß.

Da es zur Tilgung der Entzweyungen unſerer Religion, welche lange Zeit in Deutſchland nicht ohne Verwirrung und Aergerung der ganzen chriſtlichen Welt mächtig obwalteten, gut, dienlich und erſprießlich ſcheint, ſo wie auch Unſer in Chriſto geliebteſte Sohn, der ſtets mächtige, Römiſche Kaiſer Karl es Uns durch ſeine Schreiben und Nuntien anzeigen ließ, daß in der Stadt Trient das heilige, allgültige und allgemeine Concilium wieder hergeſtellt werde, welches durch Unſern Vorfahrer, Pabſt Paulus den III., ſeligen Angedenkens, angeſagt, und durch Uns, die Wir damals die Kardinalswürde bekleideten, und im Namen deſſelben Vorfahrers zugleich mit zwey andern Kardinälen der heiligen Römiſchen Kirche dieſem Concilium vorſtanden, angefangen, angeordnet und fortgeſetzt, und in welchem mehrere öffentliche und feyerliche Sitzungen gehalten, und mehrere Beſchlüſſe in Sache des Glaubens, und der Verbeſſerung bekannt gemacht, auch viele, dieſe beyden Gegenſtände Betreffende, geprüft und verhandelt wurden;

und damit Wir, denen es, als zur Zeit höchſten Pabſte, zukömmt, allgemeine Concilien anzuſagen und zu leiten, den Frieden der Kirche und das Wachsthum des chriſtlichen Glaubens und der wahren Religion, zum Lobe und zur Verherrlichung des allmächtigen Gottes, befördern, und, ſo viel an Uns iſt, für die Ruhe Deutſchlands ſelbſt — welches wahrlich in den frühern Zeiten eine Provinz war, die in der wahren Religion, und in der Verehrung der Lehre der heiligen Concilien und heiligen Väter, und in Erweiſung des Gehorſams und der Ehrfurcht, welche den oberſten Prieſtern und Statthaltern Chriſti unſeres Erlöſers auf Erden gebührt, keiner andern chriſtlichen Provinz jemals nachſtand — väterlich Rath verſchaffen mögen, dieweil Wir hoffen, es werden durch die Gnade und Güte deſſelben Gottes alle chriſtlichen Könige und Fürſten dieſen Unſern gerechten und frommen Wünſchen willfahren, günſtig ſeyn und beyſtehen:

ſo ermahnen, fordern auf, und erinnern Wir bey der innigen Barmherzigkeit Unſers Herrn Jeſu Chriſti, Unſere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbiſchöfe und Biſchöfe, und die geliebten Söhne, die Aebte, und alle und jegliche Andere, welche nach dem Rechte, oder der Uebung, oder einem Privilegium dem allgemeinen Concilium beyzuwohnen ſchuldig ſind, und welchen Unſer gleiche Vorfahrer in ſeinen Anſagungs- und jeglichen andern darüber abgefaßten und bekannt gemachten, Schreiben dem Concilium beyzuwohnen anbefahl, daß ſie auf die nächſten Kalenden (den erſten Tag) des Mays — als auf welchen Tag Wir, nach vorausgegangener reifer Ueberlegung, und mit Unſerer gewiſſen Erkenntniß, und mit der Fülle der apoſtoliſchen Autorität, und mit dem Rathe und der Zuſtimmung Unſerer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der nämlichen heiligen Römiſchen Kirche, die Wiederaufnahme und Fortſetzung deſſelben

Conciliums in dem Zuſtande, in welchem es ſich jetzt befindet, in derſelben Stadt Trient, verordnen, beſchlieſſen und erklären — in Ermanglung eines geſetzmäßigen Hinterniſſes, dahin zuſammen kommen und ſich verſammeln, und der Fortdauer und Fortſetzung deſſelben Conciliums ſich ohne alle Verzögerung widmen wollen. Denn Wir werden Uns ſorgſam bemühen, daß ſich zur nämlichen Zeit, in der nämlichen Stadt, Unſere Geſandten gewiß einfinden; durch welche Wir dann, falls Wir wegen Unſerm Alter und Geſundheit, und wegen den Bedürfniſſen des apoſtoliſchen Stuhls nicht perſönlich gegenwärtig ſeyn können, unter der Leitung des heiligen Geiſtes demſelben Concilium vorſtehen werden; ohne daß eine Verſetzung und Aufhebung, und irgend etwas anderes Entgegengeſetztes, und beſonders Dasjenige dagegen ſeyn kann, von welchem Unſer gleiche Vorfahrer in ſeinen vorgenannten Schreiben — rückſichtlich welcher Wir wollen und beſchlieſſen, daß ſie mit allen und jeden darin enthaltenen Klauſeln und Beſchlüſſen in ihrer Kraft verbleiben, und welche Wir, ſo weit es nöthig iſt, erneuern — wollte, daß es nicht dagegen ſeyn ſoll; wobey Wir nichts deſto weniger Alles für ungültig, und nichtig erklären, was hierüber anders von Wem, und mit Weſſen Anſehen immer, wiſſentlich oder nicht wiſſentlich, dagegen verſucht werden ſollte. Es ſey daher durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift Unſerer Ermahnung, Aufforderung, Erinnerung, Verordnung, Erklärung, Erneuerung, Willens und Beſchlüſſe zu brechen, oder ihr mit leichtfertigem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dies zu verſuchen, der wiſſe, daß er dadurch den Widerwillen des allmächtigen Gottes, und ſeiner Apoſtel, des heiligen Petrus und Paulus, auf ſich ziehen würde. Gegeben in Rom, bey St. Peter, im Jahre der Menſchwerdung

des Herrn 1550, an den 18ten Kalenden des Monats Dezember (den 14. Wintermonat), im erſten Jahre Unſerer Päbſtlichen Regierung.

M. Kardinal Creſcen.
Rom. Amaſäus.

Eilfte Sitzung,

welche die Erſte iſt,

unter Pabſt Julius dem III.,

gehalten an den Kalenden (den 1. Tag) des Mays, 1551.

Beſchluß

von der Wiederaufnahme des Conciliums.

Iſt es Euch gefällig, daß zum Lobe und zur Verherrlichung der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geiſtes, zum Wachsthume und zur Erhöhung des Glaubens, und der chriſtlichen Religion, das heilige, allgültige und allgemeine Concilium von Trient, nach der Vorſchrift und dem Inhalte des Schreibens Unſers heiligſten Herrn, wieder aufgenommen werden müſſe, und daß in demſelben zu Fernerem fortgeſchritten werden ſoll?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig."

Anſagung der künftigen Sitzung.

Iſt es Euch gefällig, daß die nächſtkünftige Sitzung gehalten, und gefeyert werden ſoll an den künftigen Kalenden (den 1. Tag) des Septembers?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig."

Zwölfte Sitzung,

welche die Zweyte iſt,

unter Pabſt Julius dem III.,

gehalten den erſten Tag September 1551.

Beſchluß von der Sitzungsvertagung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten, und der nämlichen Nuntien des heil. apoſtoliſchen Stuhls, nachdem er in der letztverfloſſenen Sitzung dieſe Folgende auf heute zu halten, und zu Fernerem vorzuſchreiten beſchloſſen hatte, und wegen der Abweſenheit der berühmten deutſchen Nation, wegen welcher es ſich vorzüglich handelt, und wegen der nicht großen Anzahl der übrigen Väter, bisdahin fortzuſchreiten zögerte, frohlocket im Herrn an dieſem heutigen Tage über die Ankunft ſeiner in Chriſto ehrwürdigen Brüder, und Söhne, der Erzbiſchöfe von Trier und Mainz, und Churfürſten des heiligen Römiſchen Reichs, und mehrerer Biſchöfe aus dieſen, und aus andern Provinzen; und indem er, dafür Gott dem Allmächtigen ſelbſt geziemenden Dank ſagend, die feſte Hoffnung faſſet, daß noch ſehr viele andere Prälaten aus Deutſchland ſelbſt ſowohl, als aus andern Nationen, theils durch ihre Amtsverbindlichkeit, theils durch dieſes Beyſpiel bewogen, nächſtens ankommen werden; ſagt er die künftige Sitzung auf den vierzigſten Tag, als den eilften des nächſtkünftigen Monats October an; und um das Concilium in dem Stande, in welchem es ſich befindet, fortzuſetzen, und weil in den verfloſſenen Sitzungen

über die ſieben Sakramente des neuen Bundes im Allgemeinen, und über die Taufe und Firmung im Beſondern abgeſchloſſen wurde: ſo verordnet und beſchließt er, daß von dem heiligſten Altarsſakramente, ſo wie auch, rückſichtlich des die Verbeſſerung Betreffenden, von den übrigen Dingen, welche ſich auf die leichtere und bequemere Anweſenheit der Prälaten beziehen, geſprochen und abgehandelt werden müſſe; auch erinnert und ermahnt er die Väter alle, daß ſie unterdeſſen, nach dem a) Beyſpiele Unſers Herrn Jeſu Chriſti, ſoviel es jedoch die menſchliche Gebrechlichkeit zuläßt, dem Faſten und Bethen obliegen ſollen, damit endlich Gott, der in Ewigkeit geprieſen ſey, beſänftiget, ſich würdige, die Herzen der Menſchen zur Anerkenntniß ſeines wahren Glaubens, und zur Einheit der heiligen Mutterkirche, und zur Richtſchnur eines rechtſchaffenen Lebens zurückzuführen.

Dreyzehnte Sitzung,

welche die Dritte iſt,

unter Pabſt Julius dem III.,

gehalten den 11. Tag October 1551.

Beſchluß
von dem heiligſten Altarsſakramente.

Gleichwie der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten und

---

a) Math. 4, 2.

der nämlichen Nuntien des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls, nicht ohne beſondere Führung und Leitung des heiligen Geiſtes zu dem Endzwecke zuſammen gekommen iſt, daß er die wahre und alte Lehre von dem Glauben und den Sakramenten auseinander ſetze; und daß er gegen alle Irrlehren und andere ſo ſchwere Widerwärtigkeiten, wodurch die Kirche Gottes jetzt unglücklich bedrängt, und in viele und verſchiedene Theile zerriſſen wird, ein Heilmittel verſchaffe: ſo hegte er ebendaher ſchon vom Anfange an beſonders das ſehnliche Verlangen, von Grund aus auszutilgen [a] das Unkraut der verfluchungswürdigen Irrthümer und Trennungen, welche der Menſchenfeind in dieſen unſern bedrängnißvollen Zeiten über die Glaubenslehre, den Gebrauch und die Verehrung des hochheiligen Altarsſakraments ausgeſtreut hat; da doch Unſer Erlöſer daſſelbe in ſeiner Kirche als ein Symbol jener Einigkeit und Liebe hinterlaſſen hat, durch welche Er alle Chriſten untereinander verbunden und verknüpfet wiſſen wollte. Indem der nämliche, hochheilige Kirchenrath alſo jene geſunde und reine Lehre von dieſem hochwürdigen, und göttlichen Sakramente des Altars überliefert, welche die katholiſche Kirche, von Jeſus Chriſtus, Unſerm Herrn, ſelbſt, und von ſeinen Apoſteln unterwieſen, und von dem heiligen Geiſte, der ſie immerfort [b] alle Wahrheit lehrt, belehret, immer beybehalten hat, und bis zum Ende der Zeit fortbewahren wird: ſo verbiethet er allen Gläubigen Chriſti, ſich zu erfrechen, künftighin von dem heiligſten Altarsſakramente anders zu glauben, zu lehren, oder zu predigen, als wie in dieſem gegenwärtigen Beſchluſſe erklärt, und beſtimmt iſt.

---

a) Math. 13, 25. und 16, 13. b) Luc. 12, 12. und Joh. 14, 36. 16, 13. und unten, Sitzung 22. Kap. 1. und oben, Sitzung 5. Kap. 1.

1. Kapitel.

Von der wirklichen Gegenwart unſers Herrn Jeſu Chriſti im heiligſten Altarsſakrament.

Im Anfange lehrt der heilige Kirchenrath, und bekennt offen und einfach, daß in dem erhabenen heiligen Altarsſakramente, nach der Konſekration des Brodes und des Weines, unſer Herr Jeſus Chriſtus, als a) wahrer Gott und Menſch, wahrhaft, wirklich und weſentlich, unter der Geſtalt jener ſinnlichen Dinge enthalten iſt. Denn es widerſtreitet ſich nicht, daß b) unſer Heiland ſelbſt, nach der natürlichen Weiſe des Daſeyns, immerfort zur Rechten des Vaters in den Himmeln ſitzet, und nichts deſto weniger an vielen andern Orten, ſakramentaliſch gegenwärtig, mit ſeiner Subſtanz bey uns iſt, nach jener Weiſe des Daſeyns, welche Wir zwar kaum mit Worten auszudrücken vermögen; von welcher wir aber dennoch, vom Glauben erleuchtet, mit den Gedanken faſſen können, und ſtandhafteſt zu glauben ſchuldig ſind, daß ſie c) Gott möglich ſey. Denn alſo haben alle unſere Vorväter, ſo viele ihrer ſich in der wahren Kirche Chriſti befanden, welche über dieſes heiligſte Sakrament abhandelten, offenbarſterweiſe bekannt, daß unſer Erlöſer dieſes ſo wunderbare Sakrament am letzten Abendmahle eingeſetzt habe, da er nach der Segnung des Brodes und Weines mit beſtimmten und klaren Worten bezeugte, daß Er ihnen ſeinen eigenen Leib und ſein Blut darreiche. Und da dieſe Worte d) von den heiligen Evangeliſten angeführt, und nachgehends vom heil. Paulus wiederholt,

---

a) Joh. 1, 1. u. 14. b) Oben, Sitzung 3. in dem Glaubensſymb. Auch Epheſ. 1, 20. und Math. 26, 64. c) Math. 19, 26. und Luc. 18, 27. d) Math. 26, 26. Mark. 14, 22. Luk. 22, 19. 20. und 1. Cor. 11, 24.

jene eigene und offenbarſte Bedeutung an den Tag legen, nach welcher ſie von den Vätern verſtanden wurden; ſo iſt es wahrlich eine höchſt unwürdige Schandthat, daß dieſelben von einigen ſtreitſüchtigen und verkehrten Menſchen als dichteriſche und eingebildete Bilder, denen die Wahrheit des Fleiſches und Blutes Chriſti abgeleugnet wird, ausgedeutet werden, gegen den allgemeinen Sinn der Kirche; welche als der e) Grundpfeiler und die Feſte der Wahrheit, dieſe von unfrommen Menſchen erſonnenen Erdichtungen, als ſataniſch, verabſcheute, immer dieſe vortrefflichſte Wohlthat Chriſti mit dankbarer, und, ſeiner unvergeßlicher, Seele anerkennend.

2. Kapitel.

Von der Einſetzungsweiſe dieſes heiligſten Sakraments.

Alſo hat unſer Heiland, da er aus dieſer Welt zum Vater gehen wollte, dieſes Sakrament eingeſetzet, und in demſelben gleichſam die Reichthümer ſeiner göttlichen Liebe gegen die Menſchen ausgegoſſen, und, indem er es zum a) Andenken ſeiner Wunder machte, b) uns befohlen, im Genuſſe deſſelben ſein Andenken zu ehren, und ſeinen Tod zu verkündigen, bis er kommen werde, die Welt zu richten. Genoſſen aber, wollte er, daß dieſes Sakrament werde, als eine geiſtige Seelenſpeiſe, durch welche die Lebendigen genährt und geſtärket werden im Leben Deſſen, der da ſprach: c) „Wer mich ißt, der „wird auch ſelbſt wegen mir leben", und als ein Gegengift, durch welches wir von den täglichen Verſchuldungen befreyt, und vor tödtlichen Sünden bewahrt werden.

---

e) 1. Tim. 3, 15.

a) Pſalm. 110, 4. b) 1. Cor. 11, 24. u. 25. und Luc. 22, 19.

c) Joh. 6, 58.

Er wollte überdies, daß es ein Unterpfand unſerer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit, und ſomit ein Symbol ſey jenes Einen Körpers, deſſen [d] Haupt er iſt, und dem er uns als Glieder durch die engſte Verknüpfung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe eingebunden wiſſen wollte, damit wir alle Das nämliche bekennten [e] und keine Trennung unter uns ſeyn möchte.

3. Kapitel.

Von der Vortrefflichkeit des allerheiligſten Altarsſakramentes vor den übrigen Sakramenten.

Das Gemeinſame des heiligſten Altarsſakramentes mit den übrigen Sakramenten iſt zwar Das, daß es ein Symbol einer heiligen Sache, und ein ſichtbares Zeichen einer unſichtbaren Gnade iſt; allein in ihm befindet ſich das Vortreffliche und Einzige, daß die übrigen Sakramente erſt dann die Kraft zu heiligen haben, wenn ſie Jemand gebraucht; in dem Altarsſakramente aber der Urheber der Heiligkeit ſelber vor dem Gebrauche da iſt. Denn noch hatten die Apoſtel die Euchariſtie nicht [a] aus den Händen des Herrn empfangen; als er doch ſchon ſelber wahrhaft verſicherte, daß Das, was er darreichte, ſein Leib ſey; und immer war dieſer Glaube in der Kirche Gottes, daß ſogleich nach der Conſekration [b] der wahre Leib unſers Herrn und ſein wahres Blut unter den Geſtalten des Brodes und Weines zugleich mit ſeiner Seele und Gottheit da ſey; der Leib aber zwar unter der Geſtalt des Brodes, und das Blut unter der Geſtalt des Weines, vermöge der Kraft der Worte, derſelbe Leib

---

d) 1 Cor. 11, 3. und Epheſ. 5, 23. und Röm. 12, 5. e) 1. Cor. 1, 10.

a) Math. 26, 26. und Mark. 14, 22. b) Unten, Canon 1.

aber unter der Geſtalt des Weines, und das Blut unter der Geſtalt des Brodes, und die Seele unter beyden, kraft jener natürlichen Verbindung und Vergeſellſchaftung, durch welche die Theile Chriſti des Herrn, der c) ſchon vom Tode auferſtanden iſt, und nicht mehr ſterben wird, unter ſich vereiniget ſind; die Gottheit endlich, wegen jener ihrer wunderbaren perſönlichen Vereinigung mit dem Leibe und der Seele. Deßwegen iſt es ſehr wahr, d) daß gleichviel unter Einer von beyden Geſtalten und Beyden enthalten iſt. Denn Chriſtus iſt ganz und unverſehrt unter der Geſtalt des Brodes und unter jeglichem Theile dieſer Geſtalt, und eben ſo ganz unter der Geſtalt des Weines, und unter deſſen Theilen da.

4. Kapitel.

Von der Transſubſtantiation.

Weil aber Chriſtus unſer Erlöſer ſprach, Das ſey wahrhaft ſein Leib, was er a) unter der Geſtalt des Brodes darbrachte; ſo war man alſo in der Kirche Gottes immer überzeugt, und der heilige Kirchenrath erklärt es jetzt auf's Neue, daß b) durch die Konſekration des Brodes und Weines eine Umwandlung der ganzen Weſenheit des Brodes in die Weſenheit des Leibes Chriſti unſers Herrn, und der ganzen Weſenheit des Weines in die Weſenheit ſeines Blutes geſchehe; welche Umwandlung paſſend und eigentlich von der heiligen katholiſchen Kirche Transſubſtantiation genennt iſt.

---

c) Röm. 6, 9. d) Unten, Canon 3. und Sitz. 21. Kap. 3.
a) Luk. 22, 19. Joh. 6, 52. 1 Cor. 11, 24. b) Unten, Can. 2.

5. Kapitel.

Von der dieſem heiligſten Sakramente zu erweiſenden Verehrung und Ehrerbiethigkeit.

Es bleibt alſo keine Stätte zu zweifeln übrig, a) daß alle gläubigen Chriſten, nach der in der katholiſchen Kirche immer angenommenen Sitte, dieſem heiligſten Sakrament, in Ehrerbiethigkeit die Dienſtverehrung, welche dem wahren Gotte gebürt, erweiſen ſollen. Denn es iſt deßwegen, weil es von Chriſtus dem Herrn b) zur Genieſſung eingeſetzt wurde, nicht weniger anbethungswürdig; ſintemal wir glauben, daß in ihm der nämliche Gott gegenwärtig da ſey, welchen der ewige Vater in die Welt geſendet hat, ſprechend: c) „Und Gottes Engel alle werden ihn anbethen"; und welchen d) die Weiſen kniefällig angebethet haben, und welcher endlich, e) wie die heilige Schrift bezeugt, von den Apoſteln in Galiläa angebethet wurde. Ueberdies erklärt der heilige Kirchenrath, es ſey in der Kirche Gottes auf ſehr fromme und religiöſe Weiſe die Sitte eingeführt, daß dieſes hocherhabene, hochwürdige Sakrament alle Jahre an einem beſondern und feſtlichen Tage mit ausgezeichneter Verehrung und Feſtlichkeit gefeyert, und f) daß es ehrerbiethig und ehrfurchtsvoll in Proceſſionen durch die Straſſen und öffentlichen Orte umgetragen werde. Denn es iſt ſehr billig, daß einige heilige Tage feſtgeſetzt ſeyen, wo alle Chriſten dem gemeinſamen Herrn und Erlöſer in einer ausgezeichneten und ſeltenen Bedeutung ein dankbares und unvergeßliches Gemüth beweiſen für die ſo unausſprechliche und ganz göttliche Wohlthat g), durch wel-

a) Unten, Canon 6. b) Math. 26, 26. c) Pſ. 96, 8. Hebr. 1, 6. d) Math. 2, 11. e) Math. 28, 9. f) Unten, Can. 6. g) Hebr. 2, 9. und 1 Cor. 15, 54.

che ſein Sieg und Triumph über den Tod vergegenwärtiget wird. Und ſo geziemte es auch der Siegerin Wahrheit über die Lüge und Ketzerey zu triumphieren, daß ihre Widerſacher, in den Anblick ſolchen Glanzes und ſolcher Freudigkeit der ganzen Kirche verſetzt, entweder, geſchwächt und gebeugt, erblaſſen, oder von Scham ergriffen und verwirrt, endlich ſich bekehren.

6. Kapitel.

Von der Aufbewahrung des heiligen Altarsſakramentes, und ſeiner Hintragung zu Kranken.

Die Uebung, das heilige Altarsſakrament im Sakrarium a) aufzubewahren, iſt ſo alt, daß auch das Jahrhundert des Nicäiſchen Conciliums dieſelbe anerkannte. Daß ferner dieſes heilige Altarsſakrament zu den Kranken getragen, und dieſer Gebrauch ſorgfältig in den Kirchen beybehalten werden ſoll, findet ſich, außer, daß es die gröſte Billigkeit und Vernunft in ſich vereiniget, ſowohl durch viele Concilien gebothen, als, nach der älteſten Sitte der katholiſchen Kirche, beobachtet. Deßwegen verordnet dieſer heilige Kirchenrath, daß dieſer heilſame und nothwendige Gebrauch des gänzlichen beybehalten werden müſſe.

7. Kapitel.

Von der Vorbereitung, die angewendet werden muß, um würdig das heilige Altarsſakrament zu empfangen.

Wenn es ſich nicht geziemt, daß Jemand irgend zu heiligen Handlungen anders, als heilig hinzutrette; ſo muß gewiß, je mehr dem chriſtlichen Menſchen die Heiligkeit und Göttlichkeit dieſes himmliſchen Sakraments

---

a) Unten, Canon 7.

iſt, er ſich deſto ſorgfältiger hüten, ohne große Ehrfurcht und Heiligkeit zur Empfangung deſſelben hinzuzutreten; beſonders weil wir jene ſo furchtbaren Worte beym Apoſtel leſen: a) „Wer unwürdig ißt und trinkt; „ißt und trinkt ſich das Gericht ein; indem er den Leib „des Herrn nicht unterſcheidet.“ Deßwegen ſoll dem, der die Kommunion empfangen will, das Geboth deſſelben in Erinnerung gerufen werden: b) „Der Menſch prüfe ſich ſelbſt.“ Die kirchliche Uebung aber erklärt, es ſey eine ſolche Prüfung nothwendig, daß Niemand im Bewußtſeyn einer tödtlichen Sünde, ſo ſehr er ſich c) reuig ſcheinen möge, ohne vorausgegangene Sakramentaliſche Beicht, zum heiligen Altarsſakrament hinzutretten dürfe. Und dieſer heilige Kirchenrath beſchloß, daß dieſes von allen Chriſten auf immer beobachtet werden ſoll, auch von denjenigen Prieſtern, welchen von Amtswegen Meſſe zu halten obliegt, falls das Daſeyn eines Beichtvaters d) ihnen nicht mangelt. Wenn aber ein Prieſter bey dringender Nothwendigkeit ohne vorausgegangene Beicht Meſſe hält; ſo ſoll er ſobald möglich beichten.

8. Kapitel.

Von dem Gebrauche dieſes wunderbaren Sakramentes.

In Bezug auf den Gebrauch haben unſere Väter richtig und weislich drey Weiſen, dieſes heilige Sakrament zu empfangen, unterſchieden. Denn Einige, lehrten ſie, empfangen es nur ſakramentaliſch, wie die Sünder; andere nur geiſtlicherweis, nämlich Jene, welche jenes vorgeſetzte himmliſche Brod im Verlangen genießend, durch

a) 1 Cor. 11, 27. b) 1 Cor. 11, 28. c) Unten, Canon 11. d) Unten, derſelbe Canon 11.

den lebendigen Glauben, a) der in der Liebe thätig iſt, deſſelben Frucht und Nutzen inne werden; die dritten endlich b) ſakramentaliſch und geiſtlicherweis zugleich; dieſe aber ſind Diejenigen, welche ſich zuerſt ſo prüfen und zurüſten, daß c) ſie, mit dem hochzeitlichen Kleide angethan, zu dieſem göttlichen Tiſche hinzutretten. Allein bey dem ſakramentaliſchen Genuſſe war in der Kirche Gottes immer die Sitte, daß die Laien die Kommunion von den Prieſtern empfiengen, die Prieſter aber, wenn ſie Meſſe halten, d) ſich ſelbſt das heilige Abendmahl kommunizirten; welche Sitte, als aus der Ueberlieferung e) der Apoſtel herſtammend, mit Recht und billig beybehalten werden muß. Endlich aber erinnert, ermahnt, bittet und beſchwört der heilige Kirchenrath mit väterlicher Zuneigung, bey der innigen Barmherzigkeit unſeres Gottes, Alle und Jede, welche mit dem chriſtlichen Namen benennt werden, daß ſie in dieſem Zeichen der Einigkeit, in dieſem Bande der Liebe, in dieſem Symbol der Eintracht einſtimmig und einträchtig, und eingedenkt ſeyn wollen der ſo großen Majeſtät, und der ſo ausgezeichneten Liebe unſers Herrn Jeſu Chriſti, welcher ſeine geliebte Seele zum Preis unſeres Heils, und ſein Fleiſch f) uns zur Speiſe hingab; und daß ſie daher dieſe heiligen Geheimniſſe ſeines Leibes und Blutes mit ſolcher Standhaftigkeit und Feſtigkeit des Glaubens, mit ſolcher Seelenandacht und Frömmigkeit und Verehrung glauben und in Ehren halten mögen, daß ſie jenes überweſentliche Brod öfter empfangen können, und ihnen daſſelbe wahrhaft zum Leben der Seele und zur ewigen Heilung des Gemüthes ſeyn möge, und ſie, durch deſſen Kraft

---

a) Galat. 5, 6. b) Unten, Canon 8. c) Math. 22, 11. d) Unten, Canon 10. e) Hebr. 5, 1. u. 3. 7, 27. f) Joh. 6, 56.

geſtärket, aus dieſer armſeligen Pilgerſchaftsreiſe zum himmliſchen Vaterlande zu gelangen vermögen; wo ſie das nämliche g) Engelbrod, das ſie jetzo unter heiliger Hülle eſſen, ohne alle Hülle genieſſen werden.

Weil es aber nicht genug iſt, die Wahrheit auszuſprechen; wofern die Irrthümer nicht aufgedeckt und widerlegt werden: ſo gefiel es dem heiligen Kirchenrath, folgende Canones beyzufügen, damit alle, nach endlicher Anerkennung der katholiſchen Lehre, auch erkennen mögen, was ſie für Irrlehren fliehen und meiden müſſen.

Von dem hochheiligen Altarsſakramente.

1. Canon.

Wenn Jemand leugnet, a) daß in dem heiligſten Altarsſakramente, wahrhaft, wirklich und weſentlich der Leib und das Blut, zugleich mit der Seele und der Gottheit unſers Herrn Jeſu Chriſti, und folglich Chriſtus ganz enthalten ſey; ſondern ſagt, er ſey in Demſelben nur, wie in einem Zeichen, oder Bilde, oder der Kraft nach, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, in dem hochheiligen Altarsſakramente verbleibe die Weſenheit des Brodes und Weines zugleich mit dem Leibe und Blute unſers Herrn Jeſu Chriſti; und jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Weſenheit des Brodes in den Leib, und der ganzen Weſenheit des Weines in das Blut leugnet, indeſſen nur die Geſtalten des Brodes und Weines verbleiben b), welche Umwandlung eben die katholiſche Kirche

g) Pſalm. 77, 25.

a) Oben, Kap. 3. b) Oben, Kap. 4.

ſehr paſſend Transſubſtantiation nennet, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand leugnet c), daß in dem hochwürdigen Altarsſakramente unter jeglicher Geſtalt, und, nach geſchehener Zertheilung, unter jeglichen Theilen beyder Geſtalten Chriſtus ganz enthalten ſey, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, in dem wunderbaren Altarsſakramente ſey der Leib und das Blut unſers Herrn Jeſu Chriſti nicht nach der vollbrachten Konſekration, ſondern nur bey dem Gebrauche, während dem es genoſſen wird, aber nicht vorher, oder nachher d); und in den konſekrirten Hoſtien, oder Theilchen, welche nach der Kommunion aufbewahrt werden, oder übrig ſind, verbleibe nicht der wahre Leib des Herrn, der ſey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand ſagt, e) entweder die vorzügliche Frucht des heiligſten Altarsſakramentes ſey die Nachlaſſung der Sünden, oder es gehen aus ihm keine andere Wirkungen hervor, der ſey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand ſagt, in dem heiligen Altarsſakramente ſolle Chriſtus der eingeborne Sohn Gottes nicht mit f) Dienſtverehrung, auch mit Aeuſſerlicher, angebethet, und ſomit nicht durch eine beſondere feſtliche Feyer verehrt, und nicht in Prozeſſionen, nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und Uebung der heiligen Kirche

c) Oben, Kap. 3. und unten, Sitzung 21. Kap. 1. von der Kommunion. d) Oben, Kapitel 3. e) Oben, Kapitel 2. f) Oben, Kapitel 5.

feyerlich umgetragen, und nicht öffentlich, damit er angebethet werde, dem Volke ausgeſetzet werden, und ſeine Anbether ſeyen Götzendiener, der ſey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es ſey nicht erlaubt, das heilige Altarsſakrament g) im Sakrarium aufzubewahren, ſondern es müſſe nothwendig ſogleich nach der Konſekration den Umſtehenden ausgetheilt werden; oder es ſey nicht erlaubt, daß es ehrfurchtsvoll zu den Kranken getragen werde, der ſey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand ſagt, Chriſtus, im Altarsſakrament dargereicht, werde nur geiſtlicherweiſe genoſſen, und h) nicht auch ſakramentaliſch und wirklich, der ſey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand leugnet, i) daß alle und jede Gläubigen Chriſti beyden Geſchlechtes, wenn ſie zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, verpflichtet ſeyen, alle Jahre, wenigſtens zur Oſterzeit, nach dem Gebothe der heiligen Mutter, der katholiſchen Kirche, die Kommunion zu empfangen, der ſey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es ſey k) dem Meſſe haltenden Prieſter nicht erlaubt, ſich ſelbſt die Kommunion zu ſpenden, der ſey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand ſagt, l) der Glaube allein ſey eine hinreichende Vorbereitung zum Genuſſe des heiligſten

g) Oben, Kap. 6. h) Oben, Kap. 8. i) Unten, Sitz. 14. Canon 8. v. der Buße. k) Oben, Kap. 8. l) Oben, Kap. 7.

Altarsſakramentes, der ſey im Banne. Und damit ein ſo großes Sakrament nicht unwürdig, und ſomit zum Tode und zur Verdammniß genoſſen werde; ſo verordnet und erklärt dieſer heilige Kirchenrath, daß Diejenigen, welche im Gewiſſen mit einer Todſünde beſchwert ſind, m) ſo ſehr ſie ſich auch für reuig halten mögen, wenn ein Beichtvater zu haben iſt, nothwendig zuerſt eine ſakramentaliſche Beicht ablegen müſſen. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, das Gegentheil zu lehren, zu predigen, oder hartnäckig zu behaupten, oder auch in öffentlicher Unterredung zu vertheidigen; der ſey dadurch ſelbſt exkommunizirt.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

1. Kapitel.

Wie daß die Biſchöfe ſich beſtreben ſollen, auf kluge und angemeſſene Weiſe ihre Untergebenen zu beſſern; und daß von ihrer Viſitation und Zurechtweiſung ꝛc. nicht appellirt werden könne.

Der nämliche, hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apoſtoliſchen Stuhls, die Abſicht hegend, Einiges die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe Betreffendes zu verordnen, damit ſie, nach dem a) Beſchluſſe der letzten Sitzung, deſto lieber bey den ihnen anvertrauten Kirchen reſidieren, je leichter

m) Ebendaſelbſt.

a) Oben, Sitzung 12. gegen das Ende.

und bequemer ſie die ihnen Untergebenen regieren, und in der Ehrbarkeit des Lebens und der Sitten erhalten können; glaubt, ſie zuerſt an Das ermahnen zu müſſen, daß ſie eingedenkt ſeyn ſollen, wie daß ſie b) Hirten und nicht Schlächter ſeyen, und ihren Untergebenen ſo vorſtehen müſſen, daß ſie nicht über dieſelben herrſchen; ſondern ſie als Söhne und Brüder lieben und ſich bemühen, ſie durch Ermahnungen und Erinnerungen von den verbothenen Dingen abzuſchrecken, um nicht genöthiget zu werden, dieſelben, wo ſie ſich verfehlt haben, durch gebührende Strafen zu bezwingen. Falls es ſich aber doch trifft, daß dieſelben aus menſchlicher Schwachheit ſich vergehen; ſo ſollen ſie jene Vorſchrift c) des Apoſtels beobachten, ſo daß ſie dieſelben in aller Güte und Geduld rügen, bitten und beſchnarchen; ſintemal oft gegen zu Beſſernde das Wohlwollen mehr, als Strenge, die Ermahnung mehr, als Drohung, die Liebe mehr, als Gewalt ausrichtet. Wofern aber wegen der Schwere des Vergehens die Strafruthe nothwendig iſt; ſo ſoll die Strenge mit Sanftmuth, die Verurtheilung mit Barmherzigkeit, und der Ernſt mit Milde angewendet werden, damit ohne Herbigkeit die den Völkern heilſame und nothwendige Zucht erhalten, und die Zurechtgewieſenen gebeſſert, oder, wenn ſie ſich nicht bekehren wollen, doch, durch das heilſame Beyſpiel der Ahndung gegen ſie, die Uebrigen von den Laſtern abgeſchreckt werden; zumal es Pflicht eines ſorgfältigen und zugleich frommen Hirten iſt, gegen die Krankheiten der Schafe anfänglich milde Linderungsmittel anzuwenden; nachher, wo es die Schwere der Krankheit ſo erfordert, zu ſchärfern, und ſchwerern

---

b) Tit. 1, 7. und 1 Tim. 3, 3. und 1 Petr. 5, 4.: und ſiehe auch unten, Sitzung 24. Kap. 3. und Sitzung 25. Kap. 1. von der Verbeſſ. c) 2 Tim. 2, 25. und K. 4, 3.

Heilmitteln zu ſchreiten; falls aber auch dieſe, um dieſelben zu entfernen, nicht hinreichen, wenigſtens die übrigen Schafe von der Gefahr der Anſteckung zu befreyen. Damit daher, weil die Kriminalangeklagten meiſtens, um den Strafen zu entgehen, und den biſchöflichen Gerichten zu entfliehen, Klagen und Beſchwerniſſe vorſchützen, und durch die Appellationsumſchweife das Einſchreiten des Richters hindern, das zum Schutze der Unſchuld verordnete Mittel nicht zur Vertheidigung der Bosheit mißbraucht, und damit dieſer ihrer Argliſt und Verzögerung vorgebeugt werde; ſo verordnete und beſchloß er alſo: d) In Viſitations- und Zurechtweiſungs- oder in Fähigkeit- und Unfähigkeitsſachen, ſo wie auch in Kriminaldingen, dürfe von dem Biſchofe, oder deſſen Generalvikar im Geiſtlichen, vor dem definitiven Urtheile, wegen einer Zwiſcheneinſprache, oder was immer für einer Beſchwerniß, nicht appellirt werden; und der Biſchof oder Generalvikar ſey nicht gehalten, einer ſolchen Appellation, als einer Unſtatthaften, Rechnung zu tragen; ſondern könne zu Weiterm vorſchreiten, ohne daß dieſelbe, oder was immer für ein, vom Appellationsrichter ausgegangenes, widerſprechendes Verboth, oder irgend ein Styl oder eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn ſoll; wofern nicht ein ſolches Beſchwerniß durch das definitive Urtheil nicht mehr erneuert, oder von dieſem Definitiven nicht mehr appellirt werden kann; für welche Fälle die Satzungen der heiligen und alten Canones ungeſchwächt beſtehen ſollen.

---

d) Siehe auch unten, Sitzung 22. Kap. 1. und Sitzung 24. Kap. 20. von der Verbeſſerung.

2. Kapitel.

Wann in Kriminaldingen die Appellation vom Biſchofe an den Metropoliten, und wann ſie an Einen der nähern Biſchöfe ſtatt finden ſoll.

Eine Appellationsſache in Kriminaldingen von dem Urtheile des Biſchofs, oder ſeines Generalvikars im Geiſtlichen, ſoll da, wo eine Appellation ſtatt findet, wenn es ſich trift, daß ſie mit apoſtoliſchem Anſehen örtlich angewieſen werden ſoll, an den Metropoliten, oder auch ſeinen Generalvikar im Geiſtlichen, oder wenn jener aus irgend einer Urſache verdächtig, oder weiter als zwey geſetzliche Tagreiſen entfernt wäre, oder von ihm appellirt worden iſt, an Einen aus den nähern Biſchöfen, oder ihre Vikarien, nicht aber an niederere Richter gewieſen werden.

3. Kapitel.

Daß die Akten der erſten Inſtanz dem Angeklagten, der appellirt, innert dreißig Tagen unentgeltlich ausgeliefert werden ſollen.

Der Angeklagte, der von dem Biſchofe oder deſſen Generalvikar im Geiſtlichen, in einer Kriminalſache weiter appellirt, ſoll durchaus vor dem Richter, an welchen er appellirte, die Akten der erſten Inſtanz vorweiſen; und der Richter, ohne ſie eingeſehen zu haben, gar nicht zu deſſen Losſprechung ſchreiten. Derjenige aber, von welchem wegappellirt wurde, ſoll dieſe Akten dem ſie Abfodernden innert dreißig Tagen unentgeltlich ausliefern. Widrigenfalls mag eine ſolche Appellationsſache ohne dieſelben, ſo wie es die Gerechtigkeit anräth, beendiget werden.

4. Kapitel.

Auf was für Weiſe die Geiſtlichen wegen ſchweren Vergehen aus den heil. Weihen zu entlaſſen ſeyen.

Da aber bisweilen von kirchlichen Perſonen ſo ſchwere Vergehen begangen werden, daß dieſelben wegen derer Gräulichkeit aus den heiligen Weihen ausgeſtoßen, und der weltlichen Behörde übergeben werden müſſen; wozu nach den heiligen Canones eine gewiſſe Anzahl Biſchöfe erforderlich ſind, und wodurch, falls ſie etwa ſchwer alle zur Hand zu haben wären, die gebührende Vollziehung des Rechtes verzögert; und falls ſie ſich irgend auch einfinden könnten, doch ihre Anweſenheit unterbrochen würde: ſo verordnete und beſchloß er deßwegen, daß es dem Biſchofe erlaubt ſey, durch ſich, oder ſeinen Generalvikar im Geiſtlichen, gegen einen, auch in die Weihen des Presbyterats eingeſetzten, Geiſtlichen, auch zu deſſen Verurtheilung, ſo wie zur Verbalentſetzung, und durch ſich ſelbſt auch zur wirklichen und feyerlichen Degradierung von den heiligen Weihen und kirchlichen Graden, in den Fällen, in welchen die Gegenwart anderer Biſchöfe nach der von den Canones beſtimmten Zahl erfordert wird, auch ohne ſie einzuſchreiten; doch ſo, daß von ihm eben ſo viele Aebte, welchen der Gebrauch der Inful und des Stabes durch ein apoſtoliſches Privilegium geſtattet iſt, wofern ſie ſich in der Stadt oder Dioces vorfinden, und füglich zugegen ſeyn können, ſonſt aber andere in kirchlicher Würde ſtehende, durch Alter gewichtige, und durch Rechtskenntniß empfehlungswürdige, Perſonen dazugezogen werden, und ihm beyſtehen ſollen.

5. Kapitel.

Daß der Biſchof ſummariſch über Gnaden, durch welche ein Vergehen, oder eine auf-

erlegte Strafe erlaſſen wird, zurechterkennen könne.

Und weil es ſich bisweilen durch erdichtete Gründe, die dennoch wahrſcheinlich genug ſcheinen, zuträgt, daß Einige ſolche Gnaden erdringen, durch welche ihnen die von der gerechten Strenge der Biſchöfe ihnen auferlegten Strafen entweder gänzlich nachgelaſſen, oder gemildert werden; und weil nicht geduldet werden darf, daß die, Gott ſo ſehr mißfällige a), Lüge nicht nur ſelbſt unbeſtraft bleibe, ſondern ſogar auch dem Lügner Verzeihung für ein anderes Vergehen erwerbe: ſo verordnete und beſchloß er deßwegen, wie folget: Der bey ſeiner Kirche anweſende Biſchof ſoll über den Erſchlich und Betrug der Gnade, welche über die Losſprechung eines öffentlichen Verbrechens oder eines Vergehens, das er ſelbſt zu unterſuchen angefangen hatte, oder über die Erlaſſung einer Strafe, zu welcher der Verbrecher durch ihn verurtheilt ward, durch lügenhafte Bitten erhalten wird, durch ſich ſelbſt, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls, auch ſummariſch, zurechterkennen, und dieſe Gnade, nachdem geſetzmäßig am Tage liegt, daß ſie durch Lügenerzählung oder Verſchweigung der Wahrheit erlangt worden iſt, nicht zulaſſen.

6. Kapitel.

Daß ein Biſchof auf keine Weiſe perſönlich vorgerufen werden könne, auſſer wegen einer Sache, vermöge derer er abgeſetzt werden müßte.

Weil aber die dem Biſchofe Untergebenen, wenn ſie gleich mit Recht von ihm zurechtgewieſen wurden, doch ihn daher ſehr zu haſſen, und, als wäre ihnen Unbill

a) Exod. 13, 1. u. 7. 19, 11. Prov. 6, 19. ꝛc.

angethan worden, ihm falſche Verbrechen vorzuwerfen pflegen, damit ſie ihm, auf was Art ſie immer können, Widrigkeit zufügen; und weil die Furcht vor dieſer Verfolgung ihn meiſtens zur Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen derſelben träger macht; und damit alſo er nicht zu ſeinem und der Kirche großem Nachtheile die ihm anvertraute Heerde verlaſſen, und nicht ohne Schmählerung der biſchöflichen Würde umherzureiſen genöthiget werde: ſo verordnete und beſchloß er (dieſer hl. Kirchenrath): a) Ein Biſchof ſoll durchaus niemals, auſſer wegen einer Urſache, vermöge welcher er zur Entſetzung, oder Amtsberaubung käme, wenn ſonſt auch gegen ihn von Amtswegen, oder wegen einer Unterſuchung, oder Verzeigung, oder Anklage, oder auf welche Weiſe immer, eingeſchritten werden mag, vorgeladen und gerufen werden, daß er perſönlich erſcheine.

7. Kapitel.

Die Eigenſchaften der Zeugen gegen einen Biſchof werden angegeben.

Zeugen in einer Kriminalſache zur Berichterſtattung oder Anzeige, oder ſonſt in einer Hauptſtreitſache, ſollen gegen einen Biſchof nicht angenommen werden; wenn ſie nicht Mitzeugen, und von guter Aufführung, Achtung und Rufe ſind; und wofern ſie etwas aus Haß, Leichtfertigkeit, oder Leidenſchaftlichkeit ausſagen; ſo ſollen ſie mit ſchweren Strafen bezüchtiget werden.

8. Kapitel.

Daß wichtige Streitſachen der Biſchöfe vom Pabſt geſchlichtet werden.

Die Streitſachen der Biſchöfe, wenn ſie wegen der Beſchaffenheit des vorgeworfenen Verbrechens miterſchei-

a) Vergl. unten, Sitzung 24. Kap. 5. von der Verbeſſerung.

nen müſſen, ſollen a) vor den höchſten Pabſt gebracht, und von ihm beendiget werden.

Beſchluß von der Vertagung

der Beſtimmung der vier Artikel über das hl. Altarsſakrament, und von dem ſichern Geleite, das den Proteſtanten ertheilt werden ſoll.

Alle Irrthümer, welche über dieſes heiligſte Sakrament aufgeſproſſen ſind, wie Dornbüſche aus dem Acker des Herrn auszutilgen, und für das Heil aller Gläubigen vorzuſorgen wünſchend, behandelte der nämliche heil. Kirchenrath, unter täglich frommſinnig zu Gott dem Allmächtigen geſchicktem Gebethe, nebſt andern, dieſes Sakrament betreffenden, und mit der ſorgfältigſten Erforſchung der katholiſchen Wahrheit verhandelten Artikeln, in ſehr vielen, und nach der Wichtigkeit der Sachen, genauſten Unterſuchungen, und zugleich nach den einvernommenen Meinungen der vorzüglichſten Gottesgelehrten darüber, auch die folgenden: Ob es zum Heile nothwendig und durch das göttliche Geſetz gebothen ſey, daß jegliche Gläubige Chriſti dieſes hochwürdige Sakrament unter beyden Geſtalten empfangen? Und: ob Derjenige weniger genieße, der unter Einer, als der unter beyden Geſtalten die Kommunion empfängt? Und: ob die heilige Mutter Kirche dadurch geirrt habe, daß ſie die Laien und die nicht Meſſe haltenden Prieſter nur unter der Geſtalt des Brodes kommunizieren ließ? Und: ob den Kindern die Kommunion auch mitgetheilt werden ſoll? Allein weil aus der ſo edlen deutſchen Nation Diejenigen, welche

---

a) Unten, Sitzung 24. Kap. 5. von der Verbeſſerung.

ſich Proteſtanten nennen, über dieſe Artikel, ehe ſie beſtimmt werden, von dem heil. Kirchenrath gehört zu werden verlangen, und wegen dieſer Urſache eine öffentliche Beglaubigung von ihm forderten, auf daß ihnen erlaubt ſey, ſicher hieher zu kommen, in dieſer Stadt zu verweilen, und frey vor dem Kirchenrathe zu ſprechen, und vorzuſchlagen, was ſie denken, und nachher, wenn es ihnen beliebt, wieder wegzugehen: ſo hat dieſer heil. Kirchenrath — der, obgleich er ſchon ſeit vielen Monaten mit großem Verlangen ihre Ankunft erwartete, doch, wie eine fromme Mutter, die ſeufzet und gebiert, gar ſehr wünſcht und dahinſtrebt, daß unter den mit dem Chriſtennamen Benannten keine Trennungen ſeyn, ſondern Alle, wie ſie den nämlichen Gott und Erlöſer anerkennen, ſo auch das Nämliche bekennen, das Nämliche glauben, das Nämliche einſehen möchten — im Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, und in der Zuverſicht, daß ſie wieder zur heiligſten und heilſamen Eintracht Eines Glaubens, Einer Hoffnung und Liebe zurückgebracht werden, ihnen in dieſer Sache gerne willfahrend, wie ſie es begehrten, die öffentliche Sicherheit und Beglaubigung, die ſie ſicheres Geleit nennen, ſo weit es ihn betrifft, gegeben und ertheilt, des Inhalts, wie unten geſchrieben iſt; und daher wegen ihnen die Beſtimmung jener Artikel auf die zweyte Sitzung vertagt, und dieſe, damit ſie ihr bequem beywohnen können, auf das Feſt der Bekehrung des heiligen Paulus angeſagt, welches den 25. Tag des Monats Jänner, des folgenden Jahres, ſeyn wird. Und überdies verordnete er, daß in der nämlichen Sitzung, wegen der innigen Verbindung beyder Gegenſtände, auch vom Opfer der Meſſe gehandelt, indeſſen hingegen in der nächſten Sitzung von den Sakramenten der Buße und letzten Oelung abgehandelt werden ſoll. Dieſe aber ſoll, beſchloß er, am Feſte der heiligen Jungfrau und Martyrin

Katharina, als den 25. Tag November gehalten, und zugleich auch in Beyden der Gegenſtand der Verbeſſerung weiter fortgeſetzt werden.

Den Proteſtanten ertheiltes ſicheres Geleit.

Der hochheilige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apoſtoliſchen Stuhls, ertheilt, ſo viel den Kirchenrath ſelbſt betrift, allen und jeden ſowohl kirchlichen, als weltlichen Perſonen von ganz Deutſchland, von was für Grade, Stande, Beruf und Eigenſchaft ſie immer ſeyn mögen, welche zu dieſem allgültigen, und allgemeinen Concilium hinkommen wollen, mit allen und jeden nothwendigen und geeigneten Klauſeln und Beſchlüſſen, auch wenn das, was er für ausgeſprochen gehalten will, beſonders und nicht mit allgemeinen Worten ausgeſprochen werden müßte, die öffentliche Beglaubigung und volle Sicherheit, die ſie ſicheres Geleit nennen, daß ſie über diejenigen Dinge, welche in dieſem Kirchenrathe verhandelt werden müſſen, mit aller Freyheit ſich berathen, vorſchlagen und verhandeln, und zu dieſem allgültigen Concilium frey und ſicher hinkommen, und in ihm verbleiben und verweilen, und ſoviel Artikel als ihnen gefällt, ſowohl ſchriftlich, als mündlich, vorbringen, vorſchlagen, und mit den Vätern, oder Denjenigen, welche von dieſem heiligen Kirchenrath dazu ausgewählt werden, ſich beſprechen, und ohne alle Schmähungen und Vorwürfe darüber diſputieren; ſo wie auch, wann es ihnen beliebt, wieder weggehen können und dürfen. Es gefiel überdies dem heiligen Kirchenrath, daß, wenn ſie zu ihrer größeren Freyheit und Sicherheit beſtimmte Richter ſowohl für die von ihnen

begangenen, als zu begehenden Vergehungen beſtellt wünſchen, ſie ſich ſolche ihnen wohlwollende ernennen mögen; auch wenn dieſe Vergehungen noch ſo groß ſeyn, und nach Ketzerey riechen ſollten.

Vierzehnte Sitzung,

welche die Vierte iſt,

unter Pabſt Julius dem III.,

gehalten den 25. Tag November 1551.

Die Lehre
von den heiligſten Sakramenten der Buße, und der letzten Oelung.

Obwohl der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apoſtoliſchen Stuhls, in dem Beſchluſſe a) von der Rechtfertigung, wegen der Verwandtſchaft der Stellen, auf eine nothwendige Weiſe, vieles von dem Sakramente der Buße geredet hat; ſo giebt es doch nichts deſto weniger zu dieſer unſerer Zeit noch eine ſolche Menge Irrthümer über Dasſelbe, daß es nicht wenig zum öffentlichen Nutzen beytragen wird, wenn er über ſelbiges noch eine genauere und vollſtändigere Beſtimmung überliefert, durch die, unter dem Schutze des heiligen Geiſtes, alle Irrthümer erwieſen und ausgetilgt, und die katholiſche Wahrheit recht klar und einleuchtend werden möge; welche hiermit

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 14. von der Rechtfertigung.

dieſer heilige Kirchenrath allen Chriſten zur ſteten Beobachtung vorſtellt.

1. Kapitel.

Von der Nothwendigkeit, und von der Einſetzung des Sakraments der Buße.

Wenn in allen Wiedergebornen eine ſolche Dankbarkeit gegen Gott da wäre, daß ſie die in der Taufe, durch ſeine Wohlthat und Gnade, erhaltene Gerechtigkeit ſtandhaft bewahrten; ſo wäre es nicht nothwendig gewesen, daß auſſer der Taufe noch ein anderes Sakrament zur Nachlaſſung der Sünden eingeſetzt worden wäre a). Weil aber Gott, reich an Barmherzigkeit, unſere Nichtigkeit kannte; ſo verſchaffte er auch Denen, welche ſich nachher wieder in die Knechtſchaft der Sünde, und in die Gewalt des Satans übergeben, ein Heilmittel, nämlich das Sakrament der Buße; durch welches den nach der Taufe Gefallenen die Wohlthat des Todes Chriſti angeeignet wird b). Es war zwar die Buße allen Menſchen, welche ſich irgend mit einer Todſünde befleckten, auch Denen, welche durch das Sakrament der Taufe reingewaſchen zu werden begehrten, zu jeder Zeit zur Erlangung der Gnade und Gerechtigkeit nothwendig, damit ſie, nach abgelegter und gebeſſerter Bösartigkeit, mit Sündenhaß und frommen Seelenſchmerz eine ſo große Beleidigung Gottes verabſcheuten. Daher ſagt der Prophet c): „Belehret Euch und thut Buße über alle euere Sünden; „und die Sünde wird Euch nicht mehr zum Untergange „ſeyn.“ Auch der Herr ſprach d): „Wenn ihr nicht „Buße thut; ſo werdet ihr gleicherweiſe alle zu Grunde „gehen.“ Und der Apoſtelfürſt Petrus ſagte, als er den

---

a) Unten, Canon 1. und Epheſ. 2, 4. b) Oben, Sitzung 6. Kap. 14. v. d. Rechtfertig. c) Ezech. 18, 30. d) Luk. 13, 3.

mit der Taufe einzuweihenden Sündern die Buße anempfahl e): „Thut Buße, und Jeder von Euch laſſe ſich taufen.“ Allein vor der Ankunft Chriſti war die Buße weiter kein Sakrament, und iſt es auch nach ſeiner Ankunft für Niemanden vor der Taufe. Der Herr aber hat das Sakrament der Buße vorzüglich dann eingeſetzt, als er, vom Tode erweckt, ſeine Jünger anhauchte, und ſprach f): „Nehmet hin den heiligen Geiſt; welchen ihr die Sünden „vergebet, denen ſind ſie vergeben; und welchen ihr ſie behaltet, denen ſind ſie behalten.“ Und immer verſtand die Uebereinſtimmung aller Väter, daß er durch dieſe ſo ausgezeichnete That, und ſo klaren Worte den Apoſteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Gewalt, die Sünden nachzulaſſen und zu behalten, um die nach der Taufe gefallenen Gläubigen wieder auszuſöhnen, mitgetheilt habe. Auch hat die katholiſche Kirche die Novatianer, welche die Gewalt, die Sünden nachzulaſſen, meiſt hartnäckig läugneten, mit großem Grunde als Ketzer ausgeſtoßen und verdammet. Dieſen wahrhaftigſten Sinn jener Worte des Herrn deßwegen beſtätigend, und annehmend; verdammet dieſer heilige Kirchenrath alſo die erdichteten Erklärungen Derjenigen, welche dieſelben Worte fälſchlich wider die Einſetzung dieſes Sakraments für die Gewalt, das Wort Gottes und Evangelium Chriſti zu verkündigen, ausdeuten.

2. Kapitel.

Von der Verſchiedenheit des Sakraments der Buße von dem der Taufe.

Uebrigens wird dieſes Sakrament aus a) vielen Gründen als von der Taufe verſchieden erkannt. Denn, auſſer

---

e) Act. 2, 38. f) Joh. 20, 22. und Math. 16, 19. Siehe auch unten, Kap. 8. und Canon 3.

a) Oben, Sitz. 6. Kap. 14. v. d. Rechtfertigung, und unten, Canon 2. von der Buße.

daß die Materie und Form, durch welche das Weſentliche des Sakraments vollbracht wird, ſehr weit von einander abſtehen; iſt es offenbar gewiß, daß der Verwalter der Taufe nicht Richter ſeyn muß; zumal die Kirche über Niemanden Gericht ausübt, der nicht zuerſt durch jene Pforte der Taufe in ſie hineingetreten iſt b). Denn, ſagt der Apoſtel, was habe ich über Die zu urtheilen, welche draußen ſind? Anders verhält es ſich mit den Dienern des Glaubens, welche Chriſtus der Herr einmal c) durch das Taufbad zu Gliedern ſeines Leibes machte. Denn von dieſen wollte er, daß ſie, wenn ſie ſich nachher wieder mit irgend einem Vergehen bemackeln, nicht mehr durch die wiederholte Taufe abgewaſchen werden; da dies in der katholiſchen Kirche auf keine Weiſe erlaubt iſt; ſondern, daß ſie ſich als Schuldige vor jenem Richterſtuhl ſtellen ſollen, damit ſie nicht nur einmal, ſondern ſo oft, als ſie ſich von den begangenen Sünden bekehrend zu ihm Zuflucht nehmen, durch das Urtheil der Prieſter freygeſprochen werden können. Ueberdies hat die Taufe eine andere, und die Buße eine andere Frucht; denn durch die Taufe ziehen wir d) Chriſtum an, und werden dadurch in ihm des gänzlichen zu einem neuen Geſchöpfe umgeſchaffen, indem wir volle, und vollſtändige Nachlaſſung aller Sünden erlangen; zu welcher Neuheit und Reinigkeit wir doch durch das Sakrament der Buße, ohne unſere großen Zähren und Mühen, dieweil die göttliche Gerechtigkeit dies fordert, gar nicht gelangen können; ſo daß die Buße billig von den heiligen Vätern eine mühevolle Taufe genannt wurde. Den nach der Taufe Gefallenen iſt aber dieſes Sakrament der Buße ſo nothwendig zur Seligkeit, als den noch nicht Wiedergebornen die Taufe ſelbſt.

b) 1 Cor. 5, 12. c) 1. Cor. 12, 13. d) Galat. 3, 27.

3. Kapitel.

Von den Theilen und Früchten dieſes Sakraments.

Der heilige Kirchenrath lehrt überdies, die Form des Bußſakraments, in welcher vorzüglich ſeine Kraft gelegen iſt, ſey in jene Worte des Ausſpenders geſetzet: „Ich ſpreche dich los ꝛc.“ (Ego te absolvo etc.), denen zwar, nach dem Gebrauche der heiligen Kirche, löblicherweiſe einige Gebethe beygefügt werden; die aber zur Weſenheit der Form ſelbſt gar nicht gehören, und auch zur Verwaltung dieſes Sakramentes nicht nothwendig ſind. Gleichſam die Materie dieſes Sakraments ſind aber die Handlungen des Büßenden, nämlich a) die Reue, die Beicht, und die Genugthuung; welche, inſoweit ſie im Büßenden zur Vollſtändigkeit des Sakraments, und zur vollen und vollkommenen Nachlaſſung der Sünden, nach der Einſetzung Gottes, erfordert werden, Theile der Buße heißen. Die Sache aber und die Wirkung dieſes Sakraments, ſo viel ſeine Kraft und Wirkſamkeit betrift, iſt gewiß die Ausſöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bey frommen und ſolchen Menſchen, die mit Andacht dieſes Sakrament empfangen, der Friede und die Heiterkeit des Gewiſſens mit großem Geiſtestroſte zu folgen pflegt. Dieſes nun von den Theilen, und von der Wirkung dieſes Sakramentes überliefernd, verdammet der heilige Kirchenrath zugleich die Meinungen Derjenigen, welche behaupten, die eingejagten Gewiſſens-Aengſtigungen und der Glaube ſeyen die Theile der Buße.

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 14. von der Rechtfertigung, und unten, Canon 4. von der Buße.

4. Kapitel.
Von der Reue.

Die Reue[a]), welche den erſten Platz unter den genannten Handlungen des Büßers inne hat, iſt ein Schmerz der Seele, und ein Abſcheu über die begangene Sünde mit dem Vorſatze, fernerhin nicht mehr zu ſündigen. Dieſe Reue-Rührung war aber zu aller Zeit nothwendig, um Verzeihung der Sünden zu erlangen; und ſie bereitet in dem nach der Taufe gefallenen Menſchen, wenn ſie mit dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit, und dem Verlangen, das Uebrige, zur gültigen Empfangung dieſes Sakraments Erforderliche zu leiſten, begleitet iſt, endlich alſo zur Nachlaſſung der Sünden vor. Der heil. Kirchenrath erklärt ſomit, dieſe Reue enthalte nicht nur b) das Ablaſſen von der Sünde, und den Vorſatz, und den Anfang eines neuen Lebens; ſondern auch einen Haß des Alten, gemäß jenem Worte: c) „Werfet alle eure Bosheiten von Euch, in welchen ihr euch verſündiget habt; und ſchaffet euch ein neues Herz und einen neuen Geiſt.“ Und gewiß, wer jene Aufrufungen der Heiligen d): „Ich ſündigte dir allein, und that Böſes vor „Dir“; e) „Ich litt ſehr in meinem Seufzen, und netze „alle Nächte mit Thränen mein Bett“; f) „Ich überdenke vor dir mit Seelenbitterkeit alle meine Jahre,“ und andere der Art betrachtet, der wird leicht einſehen, daß dieſelben aus einem heftigen Haſſe des frühern Lebens, und aus einer ungemeinen Verabſcheuung der Sünden gefloſſen ſind. Ueberdies lehrt er, daß, obwohl dieſe Reue bisweilen durch die Liebe vollkommen ſeyn, und den Menſchen, noch ehe er dieſes Sakrament wirklich em-

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 6. und 14. von der Rechtfertigung. b) Unten, Canon 5. c) Ezech. 18, 31. d) Pſalm. 50, 6. e) Pſalm. 6, 7. f) Iſai. 38, 15.

pfangt, mit Gott verſöhnen möge, dieſe Ausſöhnung nichts deſto weniger nicht dieſer Reue allein, ohne das Verlangen nach dem Sakramente, das in ihr eingeſchloſſen iſt, zugeſchrieben werden dürfe. Von jener unvollkommenen Reue aber, welche Zerknirſchung genennt wird, erklärt er, daß ſie daher, weil ſie entweder aus der Betrachtung der Schändlichkeit der Sünden, oder aus der Furcht vor der Hölle, und der Strafen gemeiniglich entſpringt, wenn ſie, in der Hoffnung der Verzeihung, den Willen zu ſündigen ausſchließet, den Menſchen nicht nur nicht zum Heuchler und größeren Sünder mache; ſondern auch eine Gabe Gottes, und ein Antrieb des heiligen Geiſtes ſey, zwar des noch nicht Innewohnenden, ſondern nur Rührenden, durch welchen unterſtützt, der Büſſende ſich den Weg zur Gerechtigkeit bahnet. Und obgleich ſie durch ſich, ohne das Sakrament der Buße, den Sünder nicht zur Rechtfertigung zu bringen vermag; ſo macht ſie ihn doch zur Erlangung der Gnade Gottes im Sakrament der Buße bereitſam. Denn g) durch dieſe Furcht heilſam erſchüttert, haben die Niniviten, auf die ſchreckensvolle Predigt des Jonas, Buße gethan, und Barmherzigkeit vom Herrn erhalten. Lügenhaft verleumden deßwegen Einige die katholiſchen Schriftſteller, als lehrten ſie, das Sakrament der Buße ertheile die Gnade ohne gute Rührung Derer, welche es empfangen; denn dieſes hat die Kirche Gottes nie gelehrt, und nie geglaubt. Allein auch das lehren ſie falſch, daß die Reue nur erdrungen und erzwungen, und nicht frey und freywillig ſey.

g) Jona. 3, 5. Math. 12, 41. Luk. 11, 30.

5. Kapitel.
Von der Beicht.

Zufolge der ſchon erklärten Einſetzung des Sakraments der Buſſe, verſtand die ganze Kirche immer, daß damit auch das vollſtändige a) Bekenntniß der Sünden von dem Herrn eingeſetzet, und nach göttlichem Geſetze allen nach der Taufe Gefallenen nothwendig ſey; weil unſer Herr Jeſus Chriſtus, als er von der Erde in den Himmel aufſteigen wollte, ſeine Prieſter als Stellvertretter ſeiner ſelbſt zurückließ, gleichſam als Vorſtände und Richter, vor welche alle tödtlichen Vergehungen, in die die Gläubigen fallen würden, vorgebracht werden ſollen, damit ſie, vermöge der b) Schlüſſelgewalt zur Nachlaſſung oder Behaltung der Sünden, das Urtheil darüber ausſprechen: denn es iſt offenbar, daß, ohne Erkenntniß der Sache, die Prieſter dieſe Beurtheilung nicht ausüben könnten; und auch daß ſie in Auferlegung der Strafen die Billigkeit nicht beobachten könnten, wenn jene ihre Sünden nur im Allgemeinen, und nicht vielmehr im Beſondern und Einzeln anzeigten c). Hieraus ergiebt es ſich, daß die Büſſenden alle tödlichen Sünden, derer ſie ſich nach einer fleißigen Erforſchung bewußt ſind, in der Beicht nennen müſſen, auch die ganz Geheimen, und nur wider d) die zwey letzten der zehn Gebothe begangenen; zumal dieſe bisweilen die Seele ſchwerer verwunden, und gefährlicher ſind, als diejenigen, die offen begangen werden. Allein die läßlichen Sünden, durch welche wir von der Gnade Gottes nicht ausgeſchloſſen werden e), und in welche wir häufiger verfallen, können, obſchon ſie ohne alle Anmaßung, und, wie die Uebung frommer Men-

---

a) Luk. 5, 14. und 17, 14. und Jak. 5, 16. und 1. Joh. 1, 8. und unten, Canon 6. von der Buße. b) Math. 18, 18. Joh. 20, 23. c) Unten, Canon 6. d) Deutr. 5, 21. e) Oben, Sitzung 6. Canon 23.

ſchen beweiſet, recht und mit Nutzen in der Beicht angezeigt werden, dürfen doch ohne Schuld verſchwiegen, und durch viele andere Heilmittel ausgeſöhnt werden. Weil aber alle Todſünden, auch die der Gedanken, die Menſchen f) zu Kindern des Zornes und zu Feinden Gottes machen; ſo iſt es nothwendig, von Gott die Vergebung Aller durch eine aufrichtige und ſchamhafte Beicht zu ſuchen. Während dem alſo die Gläubigen Chriſti ſich befleißen, alle Sünden zu bekennen, deren ſie ſich erinnern; legen ſie zweifelsohne Alle der göttlichen Barmherzigkeit zur Verzeihung dar; Diejenigen aber, welche anders handeln, und wiſſentlich einige verſchweigen, ſtellen der göttlichen Güte durch den Prieſter gar nichts zur Nachlaſſung vor. Denn wenn ein Kranker ſich ſchämt, dem Arzte die Wunde, die er nicht kennt, zu entdecken; ſo heilt auch die Arzney nicht. Es ergiebt ſich hieraus überdies, daß in der Beicht auch diejenigen Umſtände angegeben werden müſſen, welche die Art der Sünde verändern; weil ohne ſie die Sünden ſelbſt weder von den Büſſenden vollſtändig angezeigt, noch von den Richtern erkannt würden, und es nicht geſchehen könnte, daß dieſe über die Schwere der Vergehen richtig urtheilen, und den Büſſenden dafür eine geziemende Strafe auflegen könnten. Vernunftwidrig iſt es daher, zu lehren, dieſe Umſtände ſeyen von müßigen Menſchen erſonnen; oder es müſſe nur Ein Umſtand gebeichtet werden, nämlich, daß man wider den Mitbruder geſündiget habe. Allein es iſt ebenfalls gottlos, die Beicht, die auf dieſe Weiſe zu verrichten gebothen iſt, unmöglich zu nennen, oder ſie eine Gewiſſensmörderey zu heißen; ſintemal es offenbar iſt, daß in der Kirche von den Büßenden nichts anderes gefordert wird, als daß ſie, nachdem jeglicher

---

f) Epheſ. 2, 3.

ſich fleißig erforſchet, und alle Falten und Tiefen ſeines Gewiſſens ausgekundſchaftet hat, diejenigen Sünden beichten ſollen, mit denen ſie ihren Gott und Herrn ſchwer beleidigt zu haben ſich erinnern; die übrigen Sünden aber, welche dem fleißig Nachdenkenden nicht mehr einfallen, werden dafür angeſehen, daß ſie ſämmtlich in die gleiche Beicht eingeſchloſſen ſeyen; dieweil wir für dieſelben gläubig mit dem Propheten ſprechen g): „Von meinen geheimen Vergehen, Herr, reinige mich.“ Die Beicht dieſer Art ſelber aber könnte zwar ſchwierig, und die Entdeckung der Sünden für die Schamhaftigkeit beſchwerlich ſcheinen, wenn ſie nicht durch ſo viele und große Vortheile und Tröſtungen erleichtert würde, welche ganz gewiß Allen, die würdig zu dieſem Sakrament hinzutreten, durch die Losſprechung zu Theil werden. Und obwohl übrigens in Bezug auf die Art, heimlich einem Prieſter allein zu beichten, Chriſtus nicht verbothen hat, daß Jemand nicht auch zur Züchtigung ſeiner Vergehungen, und zur eigenen Demüthigung, ſowohl zum Beyſpiel für andere, als zur Erbauung der geärgerten Kirchengemeinde, ſeine Vergehen öffentlich bekennen könne: ſo iſt dieſes doch durch kein göttliches Geboth befohlen, und auch nicht räthlich genug, um durch ein menſchliches Geſetz gebothen zu werden, daß die Vergehen, beſonders die Geheimen, durch ein öffentliches Bekenntniß aufgedeckt werden ſollen. Weil daher von den heiligſten und älteſten Vätern, mit großer und einmüthiger Uebereinſtimmung, die geheime ſakramentaliſche Beicht, derer ſich die heilige Kirche vom Anfange an bediente, und jetzo bedienet, immer anempfohlen wurde: ſo wird offenbarerweiſe die eitle Verläumdung derjenigen widerlegt, welche ſich nicht ſcheuen, zu lehren, dieſelbe ſey

g) Pſalm. 18, 13.

dem göttlichen Gebothe fremd, eine menſchliche Erfindung, und habe ihren Anfang von den im Lateraniſchen Concilium verſammelten h) Vätern. Denn die Kirche hat durch das Lateraniſche Concilium nicht verordnet, daß die Gläubigen Chriſti beichten ſollen, weil ſie dies ſchon durch das göttliche Geſetz nothwendig und eingeſetzt erkannte; ſondern nur, daß dieß Geboth des Beichtens von Allen und Jeden, die zu den Unterſcheidungsjahren gelangt ſind, wenigſtens einmal im Jahre erfüllt werden ſoll. Daher wird jetzt in der ganzen Kirche dieſer heilſame Gebrauch der Beicht, zu ſehr großem Nutzen der gläubigen Seelen, in jener heiligen, und vorzüglich dazu geeigneten Zeit der vierzigtägigen Faſten beobachtet; welchen Gebrauch dieſer heilige Kirchenrath, als einen Solchen, der frommſinnig und billig beyzubehalten iſt, höchſtens genehmiget und annimmt.

6. Kapitel.

Von dem Verwalter dieſes Sakraments und von der Losſprechung.

Ueber den Verwalter dieſes Sakraments erklärt der heilige Kirchenrath, daß falſch, und der Wahrheit des Evangeliums durchaus fremd alle jene Lehren ſind, welche den Schlüſſeldienſt verderblich, nebſt den Biſchöfen und Prieſtern, auf a) alle andern Menſchen ausdehnen, wähnend, jene Worte des Herrn b): „Was ihr immer auf Erde „bindet, ſoll auch im Himmel gebunden, und was ihr löſet „auf Erde, auch im Himmel gelöſet ſeyn", und c) „welchen ihr die Sünden vergebet, denen ſind ſie vergeben, „und welchen ihr ſie behaltet, denen ſind ſie behalten,"

h) Unten, Canon 8.

a) Unten, Canon 10. b) Math. 16, 19. und 18, 18. c) Joh. 20, 23.

ſeyen, gegen d) die Einſetzung dieſes Sakraments, ohne Unterſchied und vermiſcht zu allen Gläubigen Chriſti ſo ausgeſprochen, daß Jeglicher die Gewalt habe, die Sünden nachzulaſſen, die Oeffentlichen zwar durch die Zurechtweiſung, wenn der Zurechtgewieſene ihr beypflichte, die Heimlichen aber durch die willkührliche irgend Jemanden abgelegte Beicht. Gleichfalls lehrt er, daß auch die Prieſter, welche ſich in einer ſchweren Sünde befinden, durch die in der heiligen Weihung empfangene Kraft des heiligen Geiſtes, als Diener Chriſti, das Werk der Sündenvergebung ausüben, und daß Diejenigen eine verkehrte Anſicht hegen, welche behaupten, die böſen Prieſter beſitzen dieſe Gewalt nicht. Obwohl aber die Losſprechung des Prieſters die Mittheilung einer fremden Wohlthat iſt; ſo iſt ſie dennoch nicht nur ein nakter Dienſt der Verkündigung des Evangeliums, oder der Erklärung, daß die Sünden nachgelaſſen ſeyen; ſondern gleichſam e) eine richterliche Handlung, vermöge welcher von ihm, wie von einem Richter, ein Urtheil ausgeſprochen wird; und der Büſſer darf daher ſich, ſeines eigenen Glaubens wegen, nicht ſo viel beymeſſen, daß er, auch wenn er keine Reue habe, oder dem Prieſter der Wille, ernſthaft zu handeln, und wahrhaft loszuſprechen, mangle, doch glaube, er ſey, wegen ſeinem Glauben allein, wahrhaftig und vor Gott losgeſprochen; denn der Glauben ohne die Buße gewährte keine Nachlaſſung der Sünden; und Derjenige, welcher ſähe, daß ein Prieſter ihn nur ſcherzweiſe losſpreche, und nicht ſorgſam einen andern, der ernſtlich handle, aufſuchte, wäre wahrlich für ſein Heil äußerſt nachläßig.

---

d) Oben, Sitz. 7. Canon 10 von den Sakramenten. e) Unten, Canon 9. von der Buße.

7. Kapitel.

Von der Vorbehaltung der Sündenfälle.

Weil ſomit die Natur und Weiſe eines Gerichtes es erfordert, daß das Urtheil nur über Untergebene gefällt werde; ſo war man in der Kirche Gottes immer überzeugt, und dieſer Kirchenrath beſtätiget es auch als ſehr wahr, daß die Losſprechung von keiner Gültigkeit ſeyn dürfe, welche ein Prieſter über einen Solchen ausſpricht, über den er keine ordentliche, noch übertragene Gerichtsbarkeit beſitzet. Unſern heiligſten Vätern ſchien es aber gar ſehr zur Zucht des chriſtlichen Volkes zu gehören, daß einige zu grauſe und ſchwere Verbrechen nicht von jeglichen, ſondern nur von den oberſten Prieſtern losgeſprochen würden. Daher konnten billig die höchſten Päbſte, vermöge der oberſten, ihnen über die ganze Kirche übergebenen Gewalt, einige ſchwerere Gegenſtände von Verbrechen ihrem beſondern Gerichte vorbehalten. Und dieweil Alles, was von Gott, auch wohlgeordnet iſt; ſo iſt nicht zu zweifeln, daß nicht ebenfalls allen Biſchöfen a) in ihrer eigenen Dioces das Nämliche, vermöge des ihnen b) über ihre Untergebenen ertheilten und das Anſehen der niederern Prieſter übertreffenden Anſehens, zwar zur c) Erbauung, und nicht zur Zerſtörung, erlaubt ſey, beſonders in Bezug auf diejenigen Dinge, welche mit der Excommunikationsſtrafe verbunden ſind. Und es iſt mit dem göttlichen Anſehen übereinſtimmend, daß dieſe Vorbehaltung der Vergehen nicht nur in der äußern Zuchtordnung, ſondern auch vor Gott Kraft beſitze. Allein damit dennoch Niemand aus dieſer Veranlaſſung zu Grunde gehe; ſo ward in der gleichen Kirche Gottes ſehr fromm-

a) Siehe unten, Sitzung 24. Kapitel 6. von der Verbeſſerung.
b) Röm. 13, 1, 4. c) 2. Cor. 10, 8.

ſinnig immer darüber gewachet, daß in der Todesgefahr keine Vorbehaltung ſtatt finden dürfe; daher können alsdann alle Prieſter jede Büſſenden durchaus von allen Sünden und Strafen losſprechen. Allein weil außer dieſer Todesgefahr die Prieſter über die vorbehaltenen Fälle keine Gewalt haben; ſo ſollen ſie die Büſſenden einzig dazu zu bereden ſuchen, daß ſie die Obern, und rechtmäßigen Richter um die Wohlthat der Losſprechung angehen mögen.

8. Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Genugthuung, und ihrer Frucht.

In Bezug endlich auf die Genugthuung, welche unter allen Stücken der Buße, ſo wie ſie von unſern Vätern zu jeder Zeit dem chriſtlichen Volke anempfohlen wurde, vorzüglich einzig zu unſerer Zeit, unter dem höchſten Vorwande der Frömmigkeit, von Denjenigen beſtritten wird, die zwar den Schein der Frömmigkeit haben, ihre Kraft aber verläugneten, erklärt der heilige Kirchenrath, es ſey durchaus falſch, und dem Worte Gottes fremd, daß die Schuld von dem a) Herrn niemals nachgelaſſen, ohne daß zugleich auch alle Strafe miterlaſſen werde. Denn es finden ſich in den heil. Schriften klare und b) lichthelle Beyſpiele, durch welche, nebſt der göttlichen Uebergablehre, dieſer Irrthum auf die offenbarſte Weiſe widerlegt wird. Und wahrlich auch die Weiſe der göttlichen Gerechtigkeit ſcheint es zu fordern, daß anders Diejenigen, welche vor der Taufe aus Unwiſſenheit ſich vergiengen, und anders Diejenigen von Gott wieder zu

---

a) Oben, Sitzung 6. Canon 30. von der Rechtfertigung, und unten, Canon 12. von der Buße. b) Geneſ. 3, 16. ꝛc. und 2. Reg. 12, 13. u. 14. und Numer 12, 14. und 20, 12.

Gnaden aufgenommen werden ſollen, welche, einmal von der Knechtſchaft der Sünde und des Satans befreyt, und nach Empfangung der Gabe des heiligen Geiſtes, wiſſentlich c) den Tempel Gottes zu ſchänden, und d) den heiligen Geiſt zu betrüben ſich nicht ſcheuten. Und es geziemt auch der göttlichen Güte, uns die Sünden nicht ſo ohne alle Genugthuung nachzulaſſen, daß wir bey gegebener Gelegenheit die Sünden für geringer achtend, gleichſam e) feindlich geſinnt und widerſpänſtig gegen den heiligen Geiſt, wieder in ſchwerere fallen, und den Zorn f) auf den Tag des Zornes auf uns häufen. Denn ohne Zweifel ziehen jene Genugthuungsſtrafen die Büſſenden gar ſehr von der Sünde ab, und bezwingen ſie gleichſam, wie mit einem Zaume, und machen ſie für die Zukunft vorſichtiger und wachſamer; heilen auch die Rückbleibſel der Sünden, und tilgen die böſen, durch das ſündhafte Leben anerworbenen Angewöhnungen, durch die entgegengeſetzten Tugendübungen aus. g) Man hielt aber auch in der Kirche Gottes keinen Weg jemals für ſicherer zur Abwendung einer vom Herrn eindrohenden Strafe, als den, daß die Menſchen mit wahrem Seelenſchmerz dieſe Werke der Buße ausüben. Hiezu kömmt noch, daß während wir durch Genugthuung für unſere Sünden leiden, wir Chriſto Jeſu, h) der für unſere Sünden genug that, und i) von welchem alle unſere Zureichung kömmt, gleichförmig gemacht werden; zumal wir daher auch das gewiſſeſte Unterpfand haben, daß k) wenn wir mitleiden, wir auch werden mit verherrlichet werden. Dieſe Genugthuung, die wir für unſere Sünden abtragen, iſt aber nicht

---

c) 1 Cor. 3, 17. d) Epheſ. 4, 30. e) Hebr. 10, 29. f) Röm. 2, 5. Jak. 5, 3. g) Ezech. 33, 14. Jon. 2, 8. Jerem. 3, 12. 14. und 18, 8. und 25, 5. Iſai. 30, 15. Eccl. 17, 21. ꝛc. Math. 3, 8. 4, 17. cum simil. h) Röm. 5, 9. und 1 Joh. 2, 2. i) 2. Cor. 3, 5. k) Röm. 8, 17.

ſo die Unſere, daß ſie es nicht durch Jeſus Chriſtus ſey; denn wie wir l) aus uns, als ſolchen, nichts vermögen; ſo vermögen wir durch Mitwirkung Deſſen, der uns erſtärket, Alles. Daher hat der Menſch nichts, deſſen er ſich rühmen kann; m) ſondern all unſer Ruhm iſt in Chriſtus, in welchem wir n) leben, in welchem wir verdienen, in welchem wir genug thun, o) wenn wir würdige Früchte der Buße bringen, die aus ihm die Kraft haben, von ihm dem Vater dargebracht, und durch ihn dem Vater angenehm werden. Die Prieſter des Herrn müſſen demnach, ſo wie der Geiſt und die Klugheit ſie lehrt, nach der Beſchaffenheit der Vergehen, und nach dem Vermögen der Büſſenden, heilſame und angemeſſene Genugthuungen auferlegen, damit ſie nicht, wofern ſie, etwa gegen die Sünden nachſichtig, mit dem Büſſenden dadurch, daß ſie für ſehr ſchwere Vergehen nur irgend einige ſehr leichte Werke auferlegen, zu gnädig handeln, ſich fremder Sünden theilhaftig machen. Sie ſollen aber vor Augen halten, daß die Genugthuung, welche ſie auflegen, nicht nur zur Bewahrung eines neuen Lebens, und zur Arzney für die Schwachheit, ſondern auch zur Züchtigung und Beſtrafung der begangenen Sünden da ſey. Denn auch die alten Väter glauben und lehren, daß die Schlüſſel den Prieſtern nicht nur zum Löſen, ſondern auch zum Binden gegeben ſind; und doch waren ſie deßwegen nicht der Meinung, daß das Sakrament der Buße ein Gerichtshof des Zorns und der Strafen ſey; ſo wie kein Katholik jemals glaubte, daß durch ſolche unſere Genugthuungen die Kraft des Verdienſtes und p) der Genugthuung unſers Herrn Jeſu Chriſti entweder

---

l) 2 Cor. 3, 5. Philip. 4, 13. 1 Cor. 1, 30. m) 2 Cor. 10, 17. und Galat. 6, 14. n) Act. 17, 28. o) Math. 3, 8. Luc. 3, 8. p) Unten, Canon 13. von der Buße.

verdunkelt, oder in irgend einem Theile verringert werde; wie es die Neuerer verſtehen wollen, und dabey ſo lehren, die beſte Buße ſey ein neues Leben, daß ſie alle Kraft und Uebung der Genugthuung aufheben.

9. Kapitel.

Von den Werken der Genugthuung.

Er lehrt überdies, die Milde der göttlichen Freygebigkeit ſey ſo groß, daß wir nicht nur durch die freywillig zur Züchtigung der Sünde über uns genommenen, oder vermöge dem Urtheile des Prieſters, nach dem Maße des Vergehens, auferlegten Strafen, ſondern auch, was der gröſte Liebebeweis iſt, durch die zeitlichen, von Gott über uns verhängten, und von uns geduldig ertragenen Heimſuchungen bey Gott dem Vater durch Jeſum Chriſtum genug zu thun vermögen.

Die Lehre

von dem Sakramente der letzten Oelung.

Es ſchien aber dem heiligen Kirchenrathe gut, der obigen Lehre von der Buße Dasjenige, was folget, vom Sakramente der letzten Oelung beyzufügen, welches von den Vätern für die Vollendung nicht nur der Buße, ſondern des ganzen chriſtlichen Lebens, das eine immerwährende Buße ſeyn ſoll, gehalten wurde. Er lehrt und erklärt alſo erſtlich, rückſichtlich der Einſetzung deſſelben, a) daß unſer gütigſte Erlöſer, welcher für ſeine Diener b) wider alle Pfeile aller Feinde zu jeder Zeit durch heilſame Mittel vorgeſorgt wiſſen wollte, durch das Sakrament der letzten Oelung, gleichſam wie durch eine ſehr feſte

a) Unten, Canon 1. von der letzten Oelung. b) Ephef. 6, 11. 12.

Schutzwehr, eben ſo auch das Ende des Lebens befeſtigte, wie er in den andern Sakramenten die größten Heilmittel zubereitete, durch welche die Chriſten ſich während dem Leben von jedem ſchwereren Geiſtesſchaden unverletzt bewahren können. Denn obwohl c) unſer Feind während dem ganzen Leben Gelegenheiten ſuchet und ergreift, um auf jegliche Weiſe unſere Seelen verſchlingen zu können; ſo giebt es doch keine Zeit, wo er ſo ſehr alle Kräften ſeiner Verſchmitztheit aufbiethet, um uns gänzlich zu Grunde zu richten, und auch d) falls er kann, von dem Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit abzuverwirren; als wenn er das Ende des Lebens uns bevorſtehen ſiehet.

1. Kapitel.

Von der Einſetzung des Sakraments der letzten Oelung.

Eingeſetzt aber wurde von Chriſtus unſerm Herrn dieſe heilige Oelung der Kranken als wahrhaft und eigentlich ein Sakrament des neuen Bundes, welches bey a) Markus angegeben, durch Jakobus aber b), den Apoſtel und Bruder des Herrn, den Gläubigen anempfohlen und verkündiget wurde. „Iſt Jemand“, ſagt er, „unter „Euch krank; ſo laſſe er die Prieſter der Kirche zu ſich „kommen, und ſie ſollen über ihn bethen, und ihn im „Namen des Herrn mit Oehl ſalben, und das Gebeth „des Glaubens wird ihn heilen, und der Herr wird ihn „erleichtern, und wenn er in Sünden iſt; ſo werden ſie „ihm nachgelaſſen.“ Durch welche Worte er, wie die Kirche es aus der apoſtoliſchen, von Hand zu Hand empfangenen Ueberlieferung lernte, die Materie, die Form,

c) 1 Petr. 5, 8. d) Geneſ. 3, 15. und ſogleich unten, Kap. 2. gegen das Ende.

a) Mark. 6, 13. b) Jak. 5, 14.

den eigentlichen Verwalter, und die Wirkung dieſes heilſamen Sakraments lehret. Als die Materie nämlich erkannte die Kirche das von dem Biſchofe geſegnete Oehl; ſintenmal die Salbung ſehr füglich die Gnade des heiligen Geiſtes, durch welche die Seele des Kranken unſichtbarer Weiſe eingeſalbet wird, darſtellet; ſodann als die Form aber jene Worte: „Durch dieſe Salbung ꝛc.“

2. Kapitel.

Von der Wirkung dieſes Sakraments.

Die Sache und die Wirkung dieſes Sakramentes ferner werden durch jene Worte erklärt: a) „Und das Geb„beth des Glaubens wird den Kranken heilen, und der „Herr wird ihn erleichtern, und wenn er in Sünden iſt, „ſo werden ſie ihm nachgelaſſen b).“ Denn die Sache iſt eben dieſe Gnade des heiligen Geiſtes, deſſen Salbung die Vergehen, die etwa noch auszuſöhnen ſind, und die Rückbleibſel der Sünde auswiſcht, und die Seele des Kranken erleichtert und ſtärket, dadurch, daß ſie in ihm ein feſtes Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit erweckt; wodurch dann der Kranke unterſtützet ſowohl die Beſchwerlichkeiten und Mühſeligkeiten der Krankheit unſchwerer trägt, als auch den Verſuchungen des, c) den Ferſen nachſtellenden Satans leichter widerſtehet, und bisweilen, wo es dem Seelenheile frommt, auch die Geſundheit des Körpers wieder erlangt.

3. Kapitel.

Von dem Verwalter dieſes Sakramentes, und von der Zeit, wann es ertheilt werden ſoll.

Endlich iſt aber auch Dasjenige, was die Vorſchrift Derer betrifft, welche dieſes Sakrament empfangen und

a) Jak. 5, 15. b) Unten, Canon 2. von der letzten Oelung.
c) Geneſ. 3, 15.

verwalten ſollen, nicht undeutlich in den vorerwähnten Worten gelehrt. Denn es wird daſelbſt ebenfalls gezeigt, daß die Aelteſten der Kirche die eigenen Verwalter dieſes Sakraments ſind; indem an derſelben Stelle unter dieſem Namen nicht die an Alter Vorgerükteren oder Erſteren unter dem Volke zu verſtehen ſind, ſondern a) entweder die Biſchöfe, oder die Prieſter, als die von ihnen b) durch die Auflegung der Hände ordentlich geweihten Aelteſten. Auch wird erklärt, daß dieſe Oelung den Kranken mitgetheilt werden müſſe, beſonders aber Denjenigen, welche ſo gefährlich darnieder liegen, daß ſie an das Ende des Lebens verſetzt zu ſeyn ſcheinen; daher wird es auch das Sakrament der Sterbenden genannt. Und wofern die Kranken nach der Empfangung dieſer Oelung geneſen; können ſie, wenn ſie wieder in eine andere ähnliche Lebensgefahr gerathen, wiederholt durch das Hülfsmittel dieſes Sakraments geſtärket werden. Deßwegen darf auf keine Weiſe Denjenigen Gehör gegeben werden, welche gegen den ſo offenbaren und lichthellen c) Ausſpruch des Apoſtels Jakobus lehren, dieſe Oelung ſey entweder eine menſchliche Erdichtung, oder ein von den Vätern empfangener Ritus, und kein Geboth Gottes, und habe keine Verheißung der Gnade; und welche behaupten, dieſelbe habe jezt aufgehört, als wenn ſie nur zur Heilungsgnade in der erſten Kirche zu rechnen wäre; und welche ſagen, der Ritus und der Gebrauch, welchen die heilige Römiſche Kirche in der Verwaltung dieſes Sakraments beobachtet, wiederſtreite d) dem Ausſpruche des Apoſtels Jakobus, und müſſe darum in einen andern umgeändert werden; und welche endlich beſtätigen, daß dieſe letzte Oelung von den Gläubigen

---

a) Unten, Canon 4. von der letzten Oelung. b) 1 Tim. 4, 14.
c) Jakob. 5, 14. d) Unten, Canon 3. v. d. letzten Oelung.

10

ohne Sünde mißachtet werden könne. Denn dies Alles ſtreitet offenbarſt gegen die klaren Worte eines ſo großen Apoſtels. Und wahrlich die römiſche Kirche, die Mutter und Lehrerin aller andern, beobachtet in der Verwaltung dieſer Oelung, ſo viel das betrifft, was die Weſenheit dieſes Sakraments ausmachet, nichts Anderes, als was der hl. Jakobus vorgeſchrieben hat. Die Verachtung eines ſo großen Sakraments aber könnte nicht ohne großes Verbrechen und Beleidigung des heiligen Geiſtes ſelbſt ſeyn.

Dieſes iſt es, was dieſer heilige, allgültige Kirchenrath von den Sakramenten der Buße, und der letzten Oelung bekennt und lehret, und allen Chriſtgläubigen zu glauben und zu halten vorſtellt. Die folgenden Canones aber überliefert er zur unverletzlichen Beobachtung, und ſpricht über Alle, welche das Gegentheil behaupten, für immer Verdammung und den Bannfluch aus.

Von dem heiligſten Sakramente der Buße.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, a) die Buße ſey in der katholiſchen Kirche nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament, von Chriſto unſerm Herrn eingeſetzt, um die Gläubigen, ſo oft ſie nach der Taufe in Sünden fallen, wieder mit Gott ſelbſt auszuſöhnen, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand, die Sakramente durcheinanderwerfend, ſagt, b) die Taufe ſelbſt ſey das Bußſakrament, ſo, als wenn dieſe zwey Sakramente nicht verſchieden

---

a) Oben, Kapitel 1. von der Buße. b) Oben, Kap. 2. von der Buße.

wären, und die Buße darum nicht mit Recht das zweyte Brett nach dem Schiffbruch genennt werde, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, jene Worte unſeres Herrn und Heilandes: c) „Nehmet hin den heiligen Geiſt; welchen „ihr die Sünden vergebet, denen ſind ſie vergeben; und „welchen ihr ſie behaltet, denen ſind ſie behalten", ſeyen nicht von der Gewalt, im Sakrament der Buße die Sünden nachzulaſſen, und zu behalten, zu verſtehen, wie ſie die katholiſche Kirche von Anfange an immer verſtand; ſondern ſie, wider die Einſetzung dieſes Sakraments, für die Vollmacht zur Verkündung des Evangeliums ausdeutet, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand leugnet, d) daß zur vollſtändigen und vollkommenen Nachlaſſung der Sünden drey Handlungen im Büßenden, gleichſam als die Materie des Bußſakramentes, erfodert werden, nämlich die Reue, die Beicht, und die Genugthuung, welche die drey Stücke der Buße heißen, oder ſagt, es ſeyen nur zwey Theile der Buße, nämlich die durch die anerkannte Sünde eingejagte Gewiſſensbeängſtigungen, und der aus dem Evangelium oder der Losſprechung empfangene Glaube, vermöge deſſen Jemand glaubt, die Sünden ſeyen ihm durch Chriſtum nachgelaſſen, der ſey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand ſagt, e) jene Reue, welche durch Erforſchung, Zuſammenſtellung, und Verabſcheuung der

---

c) Joh. 20, 22. Math. 18, 18. und oben, Sitz. 6. Kap. 14. von der Rechtfertigung. d) Oben, Kap. 3. von der Buße. e) Oben, Kap. 4. von der Buße.

Sünden erworben wird, vermöge welcher Jemand f) mit Seelenbitterkeit ſeine Jahre überdenket, erwägend die Schwere, die Menge, die Gräulichkeit ſeiner Sünden, den Verlurſt der ewigen Seligkeit, und die Verſchuldung der ewigen Verdammniß, ſey mit dem Vorſatze zu einem beſſern Leben nicht ein wahrer und nützlicher Schmerz, und bereite nicht zur Gnade vor, ſondern mache den Menſchen zum Heuchler und noch mehr zum Sünder, und ſey endlich ein erzwungener, und nicht ein freyer und freywilliger Schmerz, der ſey im Banne.

6. Canon.

Wenn g) Jemand leugnet, entweder daß die ſakramentaliſche Beicht eingeſetzet, oder zum Heile nothwendig ſey, nach dem Geſetze Gottes; oder ſagt, die Art, heimlich dem Prieſter allein die Sünden zu beichten, welche die katholiſche Kirche von Anfange an immer beobachtet hat, und beobachtet, ſey der Einſetzung und dem Gebothe Chriſti fremd, und eine menſchliche Erfindung, der ſey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand ſagt, h) es ſey nach dem göttlichen Geſetze zur Verzeihung der Sünden nicht nothwendig, in dem Sakramente der Buße alle und jede tödtlichen Sünden, derer man ſich, nach ſchuldigem und fleißigem Nachdenken, erinnert, auch die geheimen und wider i) die zwey letzten der zehn Gebothe begangenen, und die Umſtände, welche die Art der Sünde ändern, zu beichten; ſondern dieſe Beicht ſey nur zur Belehrung und Tröſtung des Büſſenden nützlich, und ehemals nur beob-

f) Iſai. 38, 15. g) Oben, Kap. 5. von der Buße. h) Oben, Kap. 5. i) Deut. 5, 21.

achtet worden, um die kanoniſche Genugthuung aufzulegen, oder ſagt, Diejenigen, welche alle Sünden zu beichten ſich befleißen, wollen der göttlichen Barmherzigkeit nichts zur Verzeihung überlaſſen; oder endlich, es ſey nicht erlaubt, die läßlichen Sünden zu beichten, der ſey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Beicht aller Sünden, wie die Kirche ſie beobachtet, ſey k) unmöglich, und eine menſchliche, von den Frommen abzuſtellende Ueberlieferung; oder es ſeyen zu ihr nicht alle und jede Chriſtgläubigen beyden Geſchlechtes, gemäß der Verordnung des großen lateraniſchen Conciliums, einmal im Jahre verpflichtet, und deßwegen müſſe man den Gläubigen Chriſti rathen, zur Zeit der vierzigtägigen Faſten nicht zu beichten, der ſey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand ſagt, l) die ſakramentaliſche Losſprechung des Prieſters ſey nicht eine richterliche Handlung, ſondern ein nackter Dienſt der Verkündigung und Erklärung, daß die Sünden dem Beichtenden nachgelaſſen ſeyen, wofern er nur, daß er losgeſprochen ſey, glaube; oder der Prieſter brauche nicht ernſthaft, ſondern könne ſcherzweiſe losſprechen; oder ſagt, die Beicht des Büſſenden werde nicht dazu erfodert, daß der Prieſter ihn losſprechen könne, der ſey im Banne.

10. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Prieſter, welche ſich in einer m) Todſünde befinden, haben die Gewalt, zu binden und

---

k) Oben, Kap. 5. l) Oben, Kap. 6. gegen das Ende.
m) Oben, Kap. 1. und 6. von der Buße.

zu löſen, nicht, oder die Prieſter ſeyen nicht die alleinigen Verwalter der Losſprechung; ſondern es ſey zu allen und jeden Gläubigen Chriſti geſagt: „Was n) ihr immer „bindet auf Erde, wird auch im Himmel gebunden ſeyn; „und was ihr immer löſet auf Erde, wird auch im Him„mel gelöſet ſeyn,“ und: o) „Welchen ihr die Sünden „vergebet, denen ſind ſie vergeben, und welchen ihr ſie „behaltet, denen ſind ſie behalten;“ kraft welcher Worte Jeglicher von den Sünden losſprechen könne, von den öffentlichen zwar nur durch Zurechtweiſung, wenn der Zurechtgewieſene beypflichte, von den heimlichen aber durch eine willkührliche Beicht, der ſey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Biſchöfe haben nicht das Recht, ſich Sündenfälle p) vorzubehalten, auſſer nur in Bezug auf die äußere Zuchtordnung, und die Vorbehaltung der Sündenfälle verhindere daher nicht, daß ein Prieſter nicht wahrhaft von den Vorbehaltenen losſpreche, der ſey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand ſagt, immer werde von Gott zugleich q) mit der Schuld die ganze Strafe nachgelaſſen, und die Genugthuung der Büſſenden ſey nichts anderes, als der Glaube, durch den ſie ergreifen, daß Chriſtus für ſie genug gethan habe, der ſey im Banne.

13. Canon.

Wenn Jemand ſagt, in Bezug auf die zeitliche Strafe r) werde Gott für die Sünden nicht im geringſten,

---

n) Math. 16, 19. und 18, 18. o) Joh. 20, 23. p) Oben, Kap. 7. q) Oben, Kap. 8. von der Buße. r) Oben, Kap. 8. und 9.

mittelſt der Verdienſte Chriſti, durch die von ihm verhängten und geduldig ertragenen, oder durch die vom Prieſter auferlegten Strafen, und auch nicht durch die freywillig Uebernommenen, wie nämlich durch Faſten, Bethen, Allmoſen, oder auch andere Werke der Frömmigkeit, genug gethan, und die beſte Buße ſey daher nur ein neues Leben, der ſey im Banne.

14. Canon.

Wenn Jemand ſagt, s) die Genugthuungen, mit welchen die Büſſenden durch Chriſtum Jeſum die Sünden auslöſen, ſeyen kein Dienſt Gottes, ſondern menſchliche Ueberlieferungen, die die Lehre von der Gnade und den wahren Dienſt Gottes, und ſelbſt die Wohlthat des Todes Chriſti verdunkeln, der ſey im Banne.

15. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Schlüſſel ſeyen der Kirche nur zum Löſen t) gegeben, und nicht auch zum Binden, und deßwegen handeln die Prieſter, indem ſie den Beichtenden Strafen auflegen, wider den Endzweck der Schlüſſel, und wider die Einſetzung Chriſti, und es ſey eine Erdichtung, daß, nach der Tilgung der ewigen Strafe durch die Schlüſſelgewalt, meiſtens noch eine zeitliche Strafe abzutragen übrig bleibe, der ſey im Banne.

Von dem Sakramente der letzten Oelung.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, a) die letzte Oelung ſey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament, von Chriſtus

---

s) Oben, Kap. 8. t) Oben, Kap. 1 und 8. von der Buße.
a) Oben, Kap. 1. von dieſem Sakramente.

unſerm Herrn eingeſetzet, und b) von dem heil. Apoſtel Jakobus verkündiget; ſondern nur ein von den Vätern empfangener Ritus, oder eine menſchliche Erdichtung, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, c) die heilige Oelung der Kranken ertheile keine Gnade, und erlaſſe keine Sünden, und erleichtere die Kranken nicht; ſondern ſie habe jetzt aufgehört, als wäre ſie nur ehemals eine Heilungsgnade geweſen, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, d) der Ritus und Gebrauch der letzten Oelung, welchen die heilige Römiſche Kirche beobachtet, widerſtreite e) dem Ausſpruche des hl. Apoſtels Jakobus, und müſſe daher umgeändert, und könne ohne Sünde von den Gläubigen mißachtet werden, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, f) die Aelteſten der Kirche, welche nach der Ermahnung des heil. Jakobus zur Salbung des Kranken herbeygerufen werden ſollen, ſeyen nicht die vom Biſchofe geweihten Prieſter, ſondern nur die an Alter Vorgerükteren in jeder Gemeinde, und deßwegen ſey der Prieſter nicht der alleinige, eigentliche Verwalter der letzten Oelung, der ſey im Banne.

---

b) Mark. 6, 13. und Jak. 5, 14. c) Oben, Kap. 2. von dieſem Sakramente. d) Oben, letztes Kap. Jak. 5, 15. e) Jakob. 5, 14. f) Oben, letztes Kap. und Jak. 5, 14.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

Einleitung.

Daß es das Amt der Biſchöfe ſey, die untergebenen Geiſtlichen alle, und beſonders die in der Seelſorge Stehenden, an ihre Pflicht zu ermahnen.

Da es eigentlich das Amt der Biſchöfe iſt, die Vergehungen a) aller Untergebenen zu rügen; ſo müſſen ſie vorzüglich verhüten, daß die Geiſtlichen, beſonders die in Seelſorge ſtehenden, nicht laſterhaft ſeyen, noch durch ihre Nachſicht ein unehrbares Leben führen. Denn wenn ſie zulaſſen, daß dieſelben von verkehrten und verdorbenen Sitten ſind, auf was für Weiſe wollen ſie dann die Laien über ihre Vergehungen bezüchtigen; da ſelbige es ihnen mit einem Worte verweiſen könnten, daß ſie die Geiſtlichen verdorbener, als ſie ſelbſt, ſeyn laſſen? Mit welcher Freyheit könnten auch die Prieſter die Laien zurechtweiſen, wenn ſie ſich ſelbſt ſtillſchweigend erwiedern müſſen, daß ſie das nämliche, was ſie rügen, ſelber begangen haben? Deßwegen ſollen die Biſchöfe ihre Geiſtlichen, in was b) immer für Weihen dieſe ſich befinden, ermahnen, im Wandel, im Reden, und in der Wiſſenſchaft, dem ihnen anvertrauten Volke Gottes vorzugehen, eingedenkt deſſen, was geſchrieben ſteht: c) „Seid heilig, weil auch ich heilig bin"; und gemäß dem Worte des Apoſtels d) „Sie ſollen Niemanden irgend einen Anſtoß geben, auf daß ihr Dienſt nicht

a) Siehe auch oben 6. Sitzung, Kap. 3. von der Verbeſſerung.
b) Unten, Sitzung 22. Kap. 1. von der Verbeſſ. c) Levit. 19, 2. d) 2. Cor. 6, 3.

„getadelt werde; ſondern ſich in Allem als Diener Got„tes erweiſen", damit an ihnen nicht erfüllt werde jener Spruch des Propheten: e) „Die Prieſter Gottes beflecken das Heilige, und verwerfen das Geſetz." Damit aber die Biſchöfe ſelbſt dieſes deſto freymüthiger vollziehen, und darob durch keinerley Vorwand gehindert werden können; ſo glaubte der nämliche, hochheilige, allgültige und allgemeine Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des apoſtoliſchen Stuhles dieſe folgenden Canones verordnen und beſchlieſſen zu müſſen.

1. Kapitel.

Daß ſolche, welchen es verbothen iſt, zu den Weihen aufzuſteigen, oder welche ſuſpendiert oder im Interdicte ſind, und die doch aufſteigen, beſtraft werden ſollen.

Da es für den Untergebenen ehrbarer und ſicherer iſt, durch Erweiſung des den Vorgeſetzten ſchuldigen Gehorſams in niedererm Dienſte zu dienen, als mit dem Aergerniſſe der Vorgeſetzten nach der Würde höherer Stuffen zu ſtreben; ſo ſoll Demjenigen, welchem der Emportritt in die heiligen Weihen von ſeinem Prälaten, aus was immer für einer Urſache, auch wegen einem geheimen Verbrechen, wie immer, auch außergerichtlich, unterſagt iſt, oder welcher von ſeinen Weihen, oder kirchlichen Graden und Würden ſuſpendirt iſt, keine gegen den Willen des eigenen Prälaten ertheilte Erlaubniß, ſich befördern zu laſſen, oder keine Wiedereinſetzung in die vorigen Weihen, Grade und Würden zu Gunſten ſeyn können.

---

e) Ezech. 22, 26. und Sophon. 3, 4.

2. Kapitel.

Daß, wenn ein Biſchof einem ihm nicht Untergebenen, auch unter dem Vorwande der Hausfreundſchaft, Weihen ertheilt, ohne ausdrückliche Einſtimmung des eigenen Prälaten, der Weihende und der Geweihte der beſtimmten Strafe unterliegen ſollen.

Und weil einige Biſchöfe der in den Gegenden der Ungläubigen gelegenen Kirchen, da ſie, der Geiſtlichkeit und des chriſtlichen Volkes ermangelnd, faſt heimathlos ſind, und keinen bleibenden Wohnſitz haben, nicht die Sache Chriſti, ſondern a), ohne Wiſſen des eigenen Hirten, fremde Schafe ſuchen, und ſehend, daß ihnen durch dieſen heiligen Kirchenrath die Pontifical-Verrichtungen in eines andern Dioces, außer nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Ortsordinarius, und für dieſen Ordinarius untergebene Perſonen, auszuüben verbothen iſt, in ihrer Verwegenheit zur Umgehung und Verachtung des Geſetzes, ſich gleichſam einen biſchöflichen Stuhl an einem zu keiner Dioces gehörigen Orte auswählen, und ſich vermeſſen, alle zu ihnen Kommende, wenn ſie auch keine Erlaubnißbriefe ihrer Biſchöfe, oder Prälaten beſitzen, mit dem prieſterlichen Charakter auszuzeichnen, und zu den heiligen Weihen, auch des Presbyterats, zu fördern; wodurch meiſtens geſchieht, daß weniger taugliche, rohe, unwiſſende, und von ihrem Biſchofe, als Untüchtige und Unwürdige, Zurückgewieſene geweiht werden, welche unfähig ſind den Gottesdienſt zu verſehen, und die kirchlichen Sakramente ordentlich zu verwalten; ſo ſoll Keiner

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 5. von der Verbeſſerung, und unten Kap. 8.

von den ſogenannten Titularbiſchöfen, auch wenn er an einem in keiner Dioces gelegenen, auch befreyten Orte, oder in einem Kloſter irgend eines Ordens reſidierte, oder verweilte, weder Kraft irgend eines, ihm einſtweilen ertheilten Privilegiums, alle zu ihm Kommenden befördern zu dürfen, noch auch unter dem Vorwande ſteter Hausfreund- und Tiſchgenoſſenſchaft, einen Untergebenen eines Andern, zu einigen heiligen, oder zu den kleinern Weihen, oder zur erſten Tonſur befördern, oder einweihen können, ohne die ausdrückliche Einſtimmung, oder b) die Dimiſſorialbriefe ſeines eigenen Prälaten. Ein Zuwiderhandelnder ſoll auf ein Jahr von der Ausübung der Pontificalien, und ein auf ſolche Weiſe Geweihter von der Ausübung der ſo empfangenen Weihen, ſo lange es ſeinem Prälaten gut ſcheint, durch das Recht ſelbſt ſuſpendirt ſeyn.

3. Kapitel.

Daß der Biſchof die, ohne ſeine Erlaubniß, Geweihten ſuſpendiren, und ihnen den Altardienſt unterſagen könne.

Der Biſchof ſoll a) durchaus alle ſeine Geiſtlichen, beſonders wenn ſie, in die heiligen Weihen eingeſetzet, durch weſſen Autorität immer, ohne ſeine Vorausgegangene Prüfung und Empfehlungsbriefe befördert worden ſind, obgleich ſie von dem, der ſie weihete, als tauglich genehmiget wurden, doch, falls er ſie zur Verſehung des Gottesdienſtes, oder zur Verwaltung der kirchlichen Sakramente nicht tauglich und fähig genug findet, von der

b) Oben, Sitzung 6. Kap. 5. von der Verbeſſerung, und unten, Sitzung 23. Kap. 3, 8, und 10. v. d. Verbeſſerung.
a) Oben, das letzte Kapitel und unten, Sitzung 23, Kap. 8. von der Verbeſſerung.

Ausübung der Weihen, auf ſo lange Zeit, als ihm gut dünkt, ſuſpendiren, und ihnen unterſagen können, dem Altare, oder in einer Weihe zu dienen.

4. Kapitel.

Daß kein Geiſtlicher, auch außer der Viſitation, von der Zurechtweiſung des Biſchofs befreyt ſeyn könne.

Alle a) Kirchenprälaten, welche ſich emſig zu beſtreben ſchuldig ſind, die Vergehen der Untergebenen zurechtzuweiſen, und vor welchen nach den Satzungen dieſes heiligen Kirchenraths kein Geiſtlicher unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums für ſo verwahrt gehalten werden darf, daß er nicht von ihnen, gemäß den kanoniſchen Satzungen, viſitiert, geſtraft, und zur Beſſerung angewieſen werden kann, ſollen, wenn ſie bey ihren Kirchen reſidieren, durchaus alle, wie immer befreyten, Weltgeiſtlichen, die ſonſt ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen wären, über ihre Fehltritte, Verbrechen und Vergehungen, ſo oft und wenn es nöthig ſeyn mag, auch außer der Viſitation, als hiefür Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhls, zurechtzuweiſen, und zu beſtrafen b) die Vollmacht haben; ohne daß, was immer für Befreyungen, Erklärungen, Uebungen, Richterſprüche, Eide, Verträge — als welche nur ihre Urheber verpflichten — demſelben Geiſtlichen und ihren Verwandten, Kaplänen, Hausfreunden, Sachwaltern, und was immer für Andern, aus Betrachtung und Berückſichtigung der Befreyten ſelbſt, im geringſten zu Gunſten ſeyn können.

---

a) Oben Kapitel 1., auch Sitzung 6. Kapitel 3. von der Verbeſſerung. b) Oben, Sitzung 6. Kapitel 4. von der Verbeſſerung.

5. Kapitel.

Die Gerichtsbarkeit der Schirmherrn wird in beſtimmte Grenzen eingeſchränkt.

Da überdies Einige, welche unter dem Vorwande, daß ihnen über ihre Güter, Dinge und Rechte verſchiedene Unbilden und Widrigkeiten zugefügt werden, durch Schirmbriefe das Recht beſitzen, beſtimmte Richter zu beſtellen, welche ſie vor ſolchen Widrigkeiten und Unbilden beſchützen und vertheidigen, und im wahren, oder vorgeblichen Beſitze ihrer Güter, Dinge und Rechte erhalten und bewahren, und ſie darüber nicht beläſtigt werden laſſen ſollen, die Briefe dieſer Art in den meiſten Dingen wider die Abſicht deſſen, der ſie ihnen ertheilt hat, nach verwerflichem Sinne ausdeuten; ſo ſollen deßwegen durchaus Niemanden, von welcher Würde und Berufe er immer ſey, auch wenn es ein Kapitel wäre, Schirmbriefe, die mit was immer für Klauſeln oder Beſchlüſſen, mit Beſtellung von was immer für Richtern, auch unter was immer für einem andern Vorwande oder Anſtriche, ertheilt worden ſind, dafür zu Gunſten ſeyn können, daß er nicht, in Kriminal- und vermiſchten Gegenſtänden, vor ſeinem Biſchofe, oder einem andern ordentlichen Obern, angeklagt werden, erſcheinen, gegen ihn Unterſuch vorgenommen, und eingeſchritten werden könne; oder daß er nicht, falls ihm etwa vermöge einer Abtrettung einige Rechte zukommen, darüber frey vor dem ordentlichen Richter erſcheinen müſſe. Auch in bürgerlichen Streitſachen iſt ihm, wenn er ſelbſt Kläger iſt, durchaus nicht erlaubt, Jemanden bey ſeinem Schirmrichter vor Gericht zu ziehen. Wenn es aber bey denjenigen Streitdingen, bey welchen er ſelbſt der Angeklagte iſt, ſich trifft, daß der von ihm erwählte Schirmrichter von dem Kläger als verdächtig angegeben wird,

oder über die Competenz der Gerichtsbarkeit zwiſchen den Richtern ſelbſt, dem Schirmrichter und Ordinarius, Streit entſpringt; ſo darf in der Sache gar nicht vorgeſchritten werden, bis von Schiedrichtern, die nach der Form des Rechtes erwählt wurden, über den Anſchein oder die Competenz der Gerichtsbarkeit entſchieden iſt. Seinen Hausfreunden aber, die ſich durch ſolche Schutzbriefe zu verwahren pflegen, ſollen dieſe nicht weiter, als nur zweyen zu gut ſeyn; jedoch nur wenn ſie auf ſeine eigene Koſten leben. Auch ſoll ſich der Wohlthat ähnlicher Schutzbriefe Niemand länger, als fünf Jahre erfreuen können. Den Schirmrichtern ſey es gleichfalls nicht erlaubt, irgend einen errichteten Richterſtuhl zu beſitzen. In Streitſachen über Belöhnungsgegenſtände, oder geringer Perſonen aber verbleibe a) der Beſchluß dieſes heiligen Kirchenraths darüber in ſeiner Kraft. Allein die allgemeinen Univerſitäten, und die Lehrer- oder Schulcollegien und die regulierten Orte, ſo auch die Hoſpitäler, welche wirklich Hoſpitalität üben, und die Perſonen dieſer Univerſitäten, Collegien, Orte und Hoſpitäler ſollen durchaus nicht in dieſem Canon mitbegriffen, ſondern des gänzlichen befreyt ſeyn, und dafür gehalten werden.

6. Kapitel.

Wie daß die Geiſtlichen, die in die heiligen Weihen erhoben, oder Beneficien beſitzend, ſich nicht einer, ihrem Stande geziemenden, Kleidung bedienen, beſtraft werden ſollen.

Weil es aber den Geiſtlichen, obgleich der Habit den Mönch nicht macht, doch geziemet, ſtets eine dem eigenen

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 14. von der Verbeſſerung.

Stande angemeſſene Kleidung zu tragen, um durch die Wohlanſtändigkeit des äuſſern Anzuges die innere Ehrbarkeit der Sitten an Tag zu legen; bey Einigen aber heutzutage eine ſo große Leichtfertigkeit und Mißachtung der Religion eingewachſen iſt, daß ſie, ihre eigene Würde und geiſtliche Ehre gering ſchätzend, auch öffentlich weltliche Kleidung tragen, ihre Füße auf entgegengeſetzten Boden, den Einen auf göttlichen, den Andern auf fleiſchlichen ſetzend: ſo können und ſollen deßwegen alle kirchlichen, wie immer befreyten Perſonen, welche ſich in den heiligen Weihen befinden, oder kirchliche Würden, Perſonalſtellen, Aemter, oder was immer für Beneficien inne haben, wenn ſie einmal von ihrem Biſchofe, auch durch ein öffentliches Edikt ermahnet ſind, und doch nicht, gemäß der Anordnung, und dem Gebothe dieſes Biſchofs, eine ehrbare, ihrem Stande und Würde angemeſſene Klerikalkleidung tragen, durch Suſpenſion von den Weihen, und von Amt und Beneficium, und von den Früchten, Einkünften und Gehalten dieſer Beneficien, ſo auch, wenn ſie, nach einmaliger Zurechtweiſung, ſich abermal hierin verfehlen, auch durch Entſetzung von dieſen Aemtern und Beneficien gebändiget werden; zumal hiemit die Verordnung Clemens des V. im Kirchenrathe von Vienne, welche anfängt: „Quoniam", erneuert und erweitert wird.

7. Kapitel.

Daß freywillige Mörder niemals, und auf welche Weiſe Zufällige geweihet werden dürfen.

Da auch Derjenige, welcher a) gefliſſentlich und nachſtellungsweiſe, ſeinen Nächſten umbrachte, weggeriſſen

a) Exod. 21, 14.

werden muß von dem Altare; ſo ſoll Der, welcher mit ſeinem Willen Menſchenmord verübte, auch wenn das Verbrechen weder gerichtlicher Weiſe erwieſen, noch auf andere Art öffentlich, ſondern geheim iſt, zu keiner Zeit je zu den heiligen Weihen befördert werden können; auch ſey es nicht erlaubt, ihm je kirchliche Beneficien, wenn ſie auch keine Seelſorge auf ſich haben, zu ertheilen; ſondern er ſoll auf immer aller kirchlichen Weihe, Beneficiums und Amtes ermangeln. Wenn aber berichtet wird, daß der Menſchenmord nicht vorſetzlich, ſondern zufällig, oder darum, weil Jemand Gewalt mit Gewalt vertreibend, ſich vor dem Tode vertheidigte, begangen wurde, weßwegen auch für den Dienſt der heiligen Weihen und des Altares, und für jegliche Beneficien und Würden vermöge Rechtens Diſpenſation ertheilt werden müſſe: ſo ſoll die Sache an den Ordinarius des Ortes, oder, wenn Urſache dazu da iſt, an den Metropoliten, oder nähern Biſchof angewieſen werden; und dieſer dann nicht anders, als nach Kenntnißnahme der Sache, und nach Bewährung des Gebethenen und Einberichteten diſpenſiren können.

8. Kapitel.

Daß es Niemanden erlaubt ſey, vermöge eines Privilegiums fremde Geiſtliche beſtrafen zu dürfen.

Weil überdies a) Einige, von welchen die Einen auch wahre Hirten ſind, und eigene Schafe beſitzen, auch fremden Schafen vorzuſtehen ſuchen, und bisweilen ſo nach fremden Untergebenen ſtreben, daß ſie die Obſorge der Ihrigen vernachläßigen: ſo ſoll durchaus Keiner, der, wenn auch mit biſchöflicher Würde bekleidet, ein Privilegium zur Beſtrafung fremder Untergebener beſitzet, gegen

a) Oben, Kap. 2. und Sitzung 6. letztes Kap. von d. Verbeſſ.

ihm nicht untergebene Geiſtliche, beſonders wenn ſie in die heiligen Weihen erhoben ſind, welcher groben Verbrechen ſie immer angeklagt ſeyn mögen, einſchreiten dürfen, ohne Dazwiſchenkunft des eigenen Biſchofes dieſer Geiſtlichen, wenn er bey ſeiner Kirche reſidiert, oder einer von demſelben Biſchofe abzuordnenden Perſon. Widrigenfalls ſey das Einſchreiten, und was immer daraus folgte, des gänzlichen ohne Kraft.

9. Kapitel.

Daß die Beneficien einer Dioces auf keine Weiſe mit ſolchen einer andern vereiniget werden können.

Und weil die Dioceſen und Pfarreyen mit beſtem Rechte a) ausgeſchieden, und jeglicher Heerde eigene Hirten, und Vorſteher der niederern Kirchen zugetheilt ſind, auf daß ſie Jegliche über ihre eigenen Schafe Obſorge haben; ſo ſollen, damit die kirchliche Ordnung nicht durcheinander geworfen werde, oder eine und die nämliche Kirche auf irgend eine Weiſe, nicht ohne große Unbequemlichkeit der ihr Untergebenen, zwey Dioceſen angehöre, keine Beneficien einer Dioces, auch wenn es Pfarrkirchen, ewige Vikariate, oder einfache Beneficien, oder Präſtimonien, oder Präſtimonialantheile wären, weder ſelbſt aus dem Grunde, den Gottesdienſt, oder die Anzahl der Verpfründeten zu vermehren, noch ſonſt aus irgend einer Urſache mit einem Beneficium, Kloſter, Collegium, oder auch immerwährendem frommen Orte einer andern Dioces b) vereiniget werden; zumal der Be-

---

a) Unten, Sitzung 24. Kap. 13. gegen das Ende und 17. von der Verbeſſerung. b) Oben, Sitzung 7. Kap. 6. und 7., und unten, Sitzung 24. Kap. 13. und 15. von der Verbeſſerung.

ſchluß dieſes heiligen Kirchenraths über derley Vereinigungen hiemit erklärt wird.

10. Kapitel.

Daß Ordensbeneficien Ordensgeiſtlichen ertheilt werden ſollen.

a) Ordensbeneficien, welche namentlich von angelobten Ordensgeiſtlichen verſehen zu werden pflegten, ſollen, wenn ſie durch Tod, oder Verzichtleiſtung, oder ſonſt von dem ſie namentlich Innehabenden ledig fallen, nur Religioſen dieſes Ordens, oder ſolchen, welche durchaus zur Annahme des Habits, und Ablegung der Profeſſion verpflichtet ſeyen, ertheilt werden, und keinen Andern, damit ſie nicht eine b) aus Lein und Wolle gewobene Kleidung tragen müſſen.

11. Kapitel.

Daß ſolche, die von einem Orden in einen andern verſetzt wurden, in der Klauſur unter dem Gehorſame verbleiben, und weltlicher Beneficien unfähig ſeyn ſollen.

Weil aber die aus einem Orden in einen andern verſetzten Ordensgeiſtlichen leicht von ihrem Obern die Erlaubniß zu erhalten pflegen, ſich auſſer dem Kloſter aufzuhalten, wodurch ihnen Gelegenheit zum Herumſchweifen und Abtrinnigwerden gegeben wird; ſo ſoll kein Prälat oder Oberer, von was immer für einem Orden, kraft irgend einer Vollmacht, Jemanden zum Habit, und zur Gelübdeablegung zulaſſen können, auſſer ſo, daß dieſer in demſelben Orden, in welchen er verſetzt wird, für immer in der Klauſur unter dem Gehorſame ſeines

---

a) Unten, letzte Sitzung. Kap. 21 von den Ordensgeiſtlichen und Kloſterfrauen. b) Deut. 21, 11.

Obern verbleibe; und ein auf ſolche Weiſe Verſetzter ſey, auch wenn er zu den regulirten Chorherrn gehört, zu weltlichen, auch zu Seelſorgbeneficien durchaus unfähig.

12. Kapitel.

Daß Niemand anders, als durch eine Stiftung oder Vergabung ein Schutzrecht erhalten könne.

Niemand, von welcher kirchlichen oder weltlichen a) Würde er auch immer ſey, ſoll auf irgend eine Weiſe b) ein Schutzrecht erlangen oder inne haben können oder dürfen, als wer eine Kirche, ein Beneficium, oder eine Kapelle, entweder neu begründet, und aufbauet, oder eine ſchon Errichtete, welche jedoch ohne hinreichende Dotation iſt, aus ſeinen eigenen und Patrimonialgütern hinlänglich begabet. Im Falle einer Begründung oder Vergabung aber ſoll die Einſetzung darüber dem Biſchofe, und keinem andern Niederern vorbehalten werden.

13. Kapitel.

Daß die Vorſtellung an den Ordinarius Statt finden, und widrigenfalls ſie und die allfällige Einſetzung nichtig ſeyn ſoll.

Ueberdies ſey es keinem a) Schutzherrn unter dem Vorwande irgend eines Privilegiums erlaubt, Jemanden für die Beneficien ſeines Schutzrechtes auf irgend eine Weiſe anders vorzuſtellen, als dem ordentlichen Ortsbiſchofe, welchem die Beſetzung oder Einſetzung deſſelben Beneficiums, in Ermanglung des Privilegiums, vermöge des Rechtes zugehörte; widrigenfalls ſoll die Vorſtellung

---

a) Unten, Sitzung 25. Kapit. 9. v. d. Verbeſſerung. b) Ebendaſelbſt.

a) Ebendaſelbſt.

und die Einſetzung, die allfällig erfolgte, nichtig ſeyn, und dafür gehalten werden.

14. Kapitel.

Daß hiernächſt von der heil. Meſſe, der Prieſterweihe, und der Verbeſſerung gehandelt werden ſoll.

Der heilige Kirchenrath erklärt überdies, daß in der künftigen Sitzung, welche er den 25. Tag Januar des folgenden Jahres 1552 zu halten ſchon beſchloſſen hat, zugleich mit dem Meßopfer auch von dem Sakramente der Weihe gehandelt und abgehandelt, und der Gegenſtand der Verbeſſerung weiter fortgeſetzt werden ſoll.

Fünfzehnte Sitzung,

welche die Fünfte iſt,

unter Pabſt Julius dem III.,

gehalten den 25. Tag Januar 1552.

Beſchluß von der Sitzungsvertagung.

Da dieſer heilige und allgemeine Kirchenrath gemäß Dem, was in den letzten Sitzungen beſchloſſen worden iſt, dieſe Tage über auf das Genaueſte und Sorgfältigſte diejenigen Dinge verhandelte, welche das heiligſte Opfer der Meſſe, und das Sakrament der Weihe betreffen, um in der heutigen Sitzung, wie der heilige Geiſt lehrte, die Beſchlüſſe über dieſe Gegenſtände, und überdies die

vier, das heiligſte Altarsſakrament betreffenden, auf die heutige Sitzung vertagten Artikel bekannt zu machen; und da er glaubte, daß ſich unterdeſſen Diejenigen, welche ſich Proteſtanten nennen, bey dieſem hochheiligen Concilium einfinden würden, zumal er wegen ihnen die Bekanntmachung dieſer Artikel aufgeſchoben, und ihnen, damit ſie frey und ohne alle Verzögerung hieher kommen möchten, die öffentliche Beglaubigung, oder das ſichere a) Geleit ertheilt hatte; da aber Dieſelben doch noch nicht angekommen ſind, und in ihrem Namen an dieſen heiligen Kirchenrath die Bitte geſtellt wurde, die Bekanntmachung, welche auf den heutigen Tag geſchehen ſollte, auf die folgende Sitzung aufzuſchieben, mit vorgebrachter ſicherer Hoffnung, daß ſie, wofern ſie indeſſen das ſichere Geleit in weiterer Form erhielten, gewiß lange vor jener Sitzung ſich hier einfinden werden: ſo hat der nämliche heilige, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten, und der nämlichen Nuntien — indem er nichts mehr wünſchet, als aus der ſo ausgezeichneten deutſchen Nation alle Entzweyungen und Trennungen über die Religion auszutilgen, und für die Ruhe, den Frieden und die Muße derſelben Rath zu verſchaffen, und bereit iſt, Dieſelben, wenn ſie kommen, menſchenfreundlich aufzunehmen, und gütig anzuhören — im Vertrauen, daß ſie mit Eifer, nicht um hartnäckig den katholiſchen Glauben zu beſtreiten, ſondern die Wahrheit zu erkennen, herkommen, und wie es für Eiferer der evangeliſchen Wahrheit geziemt, endlich den Beſchlüſſen und der Lehre der heiligen Mutter Kirche beypflichten werden, die folgende Sitzung zur Herausgabe und Bekanntmachung der oben erwähnten Gegenſtände auf den Feſttag des hl. Joſephus,

---

a) Oben, Sitzung 13. am Ende.

als den 19. Tag des Monats März, aufgetaget, damit ſie Zeit und Weile genug haben, nicht nur um herzukommen, ſondern auch um Dasjenige, was ſie wollen, noch vor dem Eintreffen jenes Tages vorzuſchlagen. Und um ihnen alle Urſache zur längeren Verzögerung zu nehmen; giebt und ertheilt er ihnen gerne die offentliche Beglaubigung, oder das ſichere Geleit des Inhaltes und Sinnes, wie wird angegeben werden. Unterdeſſen aber ſoll, verordnet und beſchließt er, von dem Sakramente der Ehe gehandelt, und nebſt der Bekanntmachung der obigen Beſchlüſſe, in der nämlichen Sitzung über daſſelbe abgeſchloſſen, und der Gegenſtand der Verbeſſerung weiter fortgeſetzt werden.

Den Proteſtanten gegebenes, ſicheres Geleit.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze des nämlichen Legaten und der nämlichen Nuntien des heiligen apoſtoliſchen Stuhls, giebt, in der Anhänglichkeit an das in der vorletzten Sitzung ertheilte ſichere Geleit, und in Erweiterung deſſelben, nach dem unten beſchriebenen Inhalte, allmänniglich die Zuſicherung, daß er allen und jeden Prieſtern, Churfürſten, Fürſten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Edeln, Militärperſonen, Gemeinen und was immer für andern Männern, weſſen Standes, Berufes, oder welcher Eigenſchaft ſie immer ſeyen, aus der deutſchen Provinz und Nation, ihren Städten und andern Orten, und ſämmtlichen andern kirchlichen und weltlichen Perſonen, beſonders des Augsburger-Glaubensbekenntniſſes, die, oder welche zugleich mit ihnen zu dieſem allgemeinen Trientiniſchen Concilium hinkommen, oder geſendet und verreiſen werden, oder bisher angekommen

ſind, mit was immer für Namen ſie genennt werden, oder genannt werden dürfen, laut des Gegenwärtigen, die öffentliche Beglaubigung, und die volleſte und wahrhafteſte Sicherheit, die ſie ſicheres Geleit nennen, gewähret, und gänzlich ertheilt, frey nach dieſer Stadt Trient hinzukommen, daſelbſt zu bleiben, ſich aufzuhalten, zu verweilen, vorzuſchlagen, zu ſprechen, zugleich mit dem Kirchenrathe ſelbſt, über was immer für Geſchäfte zu verhandeln, zu prüfen, zu unterſuchen, und Alles, was ihnen immer beliebt, und jegliche Artikel ſowohl ſchriftlich, als mündlich frey vorzubringen, zu eröffnen, und ſie mit den heiligen Schriften, und mit den Worten, Ausſprüchen und Gründen der heiligen Väter zu erklären, zu bewähren, und glaubwürdig zu machen, und wenn es nöthig iſt, auch auf die Einwürfe des allgemeinen Conciliums zu antworten, und mit Denen, welche vom Concilium ausgewählt werden, ſich chriſtlich zu unterreden, oder liebevoll ohne alles Hinderniß Konferenz zu halten, mit gänzlicher Entfernung aller Vorwürfe, Schmähungen und Verunglimpfungen, und mit der Anzeige, daß in dem vorgenannten Trientiniſchen Concilium alle Streitgegenſtände nach der heiligen Schrift, den Ueberlieferungen der Apoſtel, den bewährten Concilien, der Uebereinſtimmung der katholiſchen Kirche, und dem Anſehen der heiligen Väter ſollen verhandelt werden; auch mit der Beyfügung, daß ſie durchaus nicht unter dem Vorwande der Religion, oder über dieſe begangener, oder zu begehender Vergehen beſtraft werden ſollen; zugleich auch ſo, daß wegen ihrer Gegenwart weder auf der Reiſe, oder an ſonſt irgend einem Orte, während dem Hinreiſen, Verbleiben oder Zurückkehren, noch in der Stadt Trient ſelbſt irgend auf eine Art der Gottesdienſt eingeſtellt werden ſoll; und daß ſie nach Vollendung, oder nicht Vollendung dieſer Dinge, zu welcher

Zeit es ihnen immer beliebt, oder ſie auf Befehl und mit Zuſtimmung ihrer Obern nach ihrer Heimath zurückzukehren wünſchen, oder Jemand aus ihnen es wünſchet, alſogleich, ohne allen Rückhalt, Umſtände oder Verweilung, widrigenfalls nach Wohlgefallen frey und ſicher zurückkehren können, mit Unverletzlichkeit ihres und der Ihrigen Eigenthums und der Ehre zugleich, ſo wie hinwieder auch der Perſonen: jedoch mit Wiſſen derjenigen, die der nämliche Kirchenrath dazu beſtellen wird, damit ſo dann ohne Arg und Trug für ihre Sicherheit ſchicklich vorgeſorget werde. Der heilige Kirchenrath will auch, daß in dieſer öffentlichen Beglaubigung, und ſicheren Geleite alle und jede Klauſeln eingeſchloſſen gehalten werden, welche zur vollen, wirkſamen und hinreichenden Sicherheit während dem Hingehen, dem Aufenthalte, und der Rückkehr nothwendig und dienlich ſeyn mögen. Zur größeren Sicherheit, und zum Wohl des Friedens und der Verſöhnung, ſpricht er auch Das ausdrücklich aus, daß er, wenn auch Jemand oder Einige aus ihnen entweder auf der Reiſe, während der Hinkunft nach Trient, oder dem Verweilen daſelbſt, oder der Rückkehr — was ferne ſey — etwas ſo Großes vergiengen oder verfehlten, wodurch die ihnen gewährte Wohlthat dieſer öffentlichen Beglaubigung und Verſicherung zernichtet, oder aufgehoben werden könnte, will und zugiebt, daß die über ſolchem Verbrechen Ergriffenen nur von ihnen ſelbſt, und von keinen Andern, alſobald durch angemeſſene Ahndung, und mit einer zureichenden, von Seite dieſes Kirchenrathes billig zu genehmigenden und zu lobenden Buße beſtraft werden ſollen, ſo daß die Form, die Bedingniſſe und Weiſe ihrer Verſicherung durchaus ungeſchwächt verbleiben. Auf gleiche Weiſe will er auch, daß, wenn Jemand oder Einige von dem Kirchenrath ſelbſt entweder auf der Reiſe, oder während dem Auf-

enthalte, oder der Zurückkehr — was ferne ſey — etwas ſo Großes vergiengen, oder verfehlten, wodurch die Wohlthat dieſer öffentlichen Beglaubigung und Verſicherung verletzt, oder auf irgend eine Weiſe aufgehoben werden könnte, die über ſolchem Verbrechen Ergriffenen nur vom Kirchenrathe ſelbſt, und nicht von Andern, durch angemeſſene Ahndung und mit einer zureichenden, von Seite der dann hier gegenwärtigen deutſchen Herren der Augsburger Konfeſſion billig zu lobenden und zu genehmigenden Buße alſobald beſtraft werden ſollen, ſo daß die gegenwärtige Form, Bedingniße und Weiſe der Verſicherung durchaus ungeſchwächt verbleiben. Ueberdies will dieſer Kirchenrath, daß es jenen Geſandten allen und jeden erlaubt ſey, ſo oft, als es dienlich oder nothwendig iſt, aus der Stadt Trient zu gehen, um Luft zu ſchöpfen, und wieder nach ihr zurückzukehren, ſo wie auch ihren oder ihre Bothen nach was immer für Orte, zur Beſorgung ihrer nöthigen Geſchäfte, ungehindert hinzuſenden oder abzuordnen, und den oder die Geſendeten oder Abgeordneten wieder zu ſich kommen zu laſſen ſo oft, als es ihnen erſprießlich ſcheint; ſo daß Der- oder Dieſelben, um für ſeine oder ihre Sicherheit vorzuſorgen, von ſolchen begleitet werden, welche das Concilium dazu beſtellen wird. Und zwar ſoll dieſes ſichere Geleit und Sicherheit beſtehen und andauren von der Zeit an, und während der Zeit, in welcher ſie unter die Schutzobſorge dieſes Kirchenrathes und der Seinigen aufgenommen, und nach Trient hingeleitet werden, und während der ganzen Zeit ihres Verbleibens daſelbſt, und wieder nach hinlänglicher, erhaltener Audienz, zwanzig Tage über den Zeitpunkt hinaus, wann ſie es ſelbſt begehren, oder wenn das Concilium nach alſo gehaltener Audienz ihnen abzureiſen anſaget; ſo wird es Jeglichen unter Gottes Huld an den ſichern

Ort, welchen er dafür auswählt, mit gänzlicher Ausſchließung des Arges und Truges zurückgeleiten. Und zwar verheißt und verſpricht es in guter Treue für alle und jede Gläubigen Chriſti, für alle Fürſten, ſowohl kirchlichen als weltlichen, wer ſie immer ſind, und für alle andern kirchlichen und weltlichen Perſonen, weſſen Standes und Berufes ſie ſeyen, oder mit welchem Namen immer ſie benennt werden mögen, daß dieſes Alles unverletzlich beobachtet werden ſoll. Ueberdies verſpricht es, mit Ausſchluß alles Arges und Truges, in wahrhafter und guter Treue, daß der Kirchenrath ſelbſt weder öffentlich noch geheim eine Gelegenheit ſuchen, oder ein Anſehen, eine Macht, ein Recht, oder eine Satzung, ein geſetzliches oder kanoniſches Privilegium, oder irgend eine mit Worten ausgedrückte Vorſchrift von was immer für Concilien, beſonders von dem Konſtanzienſiſchen und Vienniſchen, auf irgend eine Weiſe zu einem Nachtheile dieſer öffentlichen Beglaubigung und vollſten Verſicherung, und öffentlichen und freyen, vom Kirchenrathe ſelbſt ihnen bewilligten, Audienz benützen, oder Jemanden zu benützen zulaſſen werde; zumal er jene, in dieſem Stücke, und für diesmal, aufhebet. Wenn aber der heilige Kirchenrath, oder Jemand aus ihm oder den Seinigen, weſſen Berufes, Standes, oder Auszeichnung er immer ſey, die Akte und Weiſe der vorgeſchriebenen Verſicherung und des ſichern Geleites in was immer für einem Punkte oder einer Klauſel verletzte — was jedoch der Allmächtige abzuwenden ſich würdigen wolle — und nicht bald eine zureichende, und nach ihrem eigenen Urtheile billig zu genehmigende und zu lobende Buße erfolgte: ſo mögen und können ſie den Kirchenrath ſelbſt dafür halten, daß er in alle Strafen, in welche nach göttlichem und menſchlichem Rechte, oder Uebung die Schänder ſolcher ſicheren Ge-

leite verfallen können, verfallen ſey, und zwar ohne alle Entſchuldigung, oder ohne irgend einen Widerſpruch in dieſem Stücke.

Sechszehnte Sitzung,

welche die Sechste und letzte iſt,

unter Pabſt Julius dem III.,

gehalten den 28. Tag April, 1552.

Beſchluß von der Suſpenſion des Conciliums.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der ehrwürdigſten Herrn Sebaſtianus, Erzbiſchof von Siponte, und Aloyſius, Biſchof von Verona, apoſtoliſchen Nuntien — ſowohl in ihrem eigenen, als im Namen des ehrwürdigſten und durchlauchtigſten, ſeiner ſchweren Krankheit wegen abweſenden Herrn Geſandten Marcellus Creſcentius, zu St. Marcellus der heiligen Römiſchen Kirche Kardinals — hält auſſer Zweifel, es ſey allen Chriſten bekannt, daß dieſes allgültige Concilium von Trient zuerſt von dem Pabſte Paulus, ſeligen Andenkens, zuſammenberufen und verſammelt, nachher von unſerm heiligſten Vater Julius dem III. auf dringliches Bitten Karl des V., mächtigſten Kaiſers, vorzüglich aus der Urſache wieder hergeſtellt wurde, damit es die in vielen Erdtheilen, beſonders in Deutſchland, in verſchiedene Meinungen zerriſſene Religion wieder in den ehevorigen Zuſtand zurückbringen, und die Mißbräuche

und äuſſerſt verdorbenen Sitten der Chriſten verbeſſern möchte; und da, um dieſes zu bewirken, ſehr viele Väter, ohne ihren Mühen und Gefahren Rechnung zu tragen, ſchleunig aus verſchiedenen Gegenden zuſammenſtrömten, und die Sache, unter großem Zuſammenlaufe der Gläubigen, thätig und glücklich vorwärts gieng, und nicht geringe Hoffnung da war, daß jene Deutſchen, welche dieſe Neuerungen erweckt hatten, zum Concilium kommen, und ſo geſtimmt ſeyn werden, daß ſie den wahrhaften Gründen der Kirche einmüthig beypflichten würden; und daher endlich den Dingen einiges Licht zuzuleuchten ſchien, und die vorher niedergeſchlagene und bedrängte Chriſtenheit das Haupt wieder empor zu heben begann: ſo entbrannten plötzlich durch die Argliſt des Feindes der Menſchheit jene Empörungen und jene Kriege wieder; ſo daß das Concilium widrig genug, gleichſam ſtecken zu bleiben, und ſeinen Gang zu unterbrechen gezwungen, und alle Hoffnung zu weiterm Fortſchreiten in dieſer Zeit zernichtet wurde. So ferne war es, daß der heilige Kirchenrath den Uebeln und Bedrängniſſen der Chriſten ſteuerte; daß er wider die Abſicht ſeiner Seele die Gemüther Vieler vielmehr aufreizte, als beſänftigte. Da alſo derſelbe heilige Kirchenrath Alles, und vorzüglich Deutſchland, von Waffen und Zwietracht entbrannt ſah, und faſt alle deutſchen Biſchöfe, beſonders die Churfürſten, um für ihre Kirchen zu ſorgen, aus dem Concilium abreisten: ſo beſchloß er, ſolcher Noth nicht zu widerſtreben, und Aufſchub auf beſſere Zeiten zu nehmen, damit die Väter, was ihnen jetzt zu thun nicht zuſteht, zur Vorſorge für ihre Schafe zu ihren Kirchen zurückkehren können, und nicht länger von einer beiderſeits unnützen Muße dahingehalten werden. Und weil es der Zuſtand der Zeiten ſo mit ſich brachte; ſo beſchließt er alſo, daß die Fortſetzung des allgültigen Trientiniſchen

Conciliums auf zwey Jahre ſuſpendirt werden ſoll, ſowie er es durch den gegenwärtigen Beſchluß ſuſpendirt; doch mit der Bedingung, daß, wenn früher der Friede hergeſtellt werde, und die vorige Ruhe zurückkehre — wie er es hoffet, daß es durch des beſten und gröſten Gottes Wohlthat vielleicht nach Kurzem geſchehen werde — ſodann zu gleicher Zeit die Fortſetzung deſſelben Conciliums für in ihrer Kraft, Feſtigkeit, und Gültigkeit beſtehend gehalten werden ſoll. Falls aber, was Gott abwenden wolle, nach Verfluß der zwey Jahre die vorgenannten rechtmäßigen Hinderniſſe noch nicht entfernt ſind; ſo ſoll, ſobald als ſie aufhören, dieſe Suſpenſion dadurch ſelbſt für aufgehoben geachtet, und dem Concilium ſeine Gültigkeit und Kraft, ohne eine andere, neue Zuſammenrufung des Conciliums, wieder zurückgeſtellt ſeyn, und dafür angeſehen werden; wofern dieſem Beſchluſſe die Einſtimmung und Autorität ſeiner Heiligkeit, und des heiligen apoſtoliſchen Stuhles beitrittet.

Unterdeſſen ermahnet jedoch der nämliche heilige Kirchenrath alle chriſtlichen Fürſten und alle Prälaten, daß ſie Alles und Jedes, was bisdahin durch dieſes heilige, allgültige Concilium verordnet und beſchloſſen worden iſt, beobachten, und beziehungsweiſe, ſoweit es ſie betrifft, in ihren Reichen, Herrſchaften, und Kirchen zur Beobachtung bringen ſollen.

Bulle der Feyer des Conciliums von Trient unter Pabſt Pius dem IV.

Pius Biſchof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache künftigem Gedächtniß.

Da Wir, zur Regierung der Kirche, obwohl einer ſolchen Bürde ungewachſen, allein durch Gottes Würdigung berufen, ſogleich die Augen des Gemüthes nach allen Theilen der Chriſtenheit hinwendeten, und nicht ohne großen Schrecken ſahen, wie weit und breit die Peſt der Ketzereyen und der Trennung um ſich gegriffen habe, und wie ſehr die Sitten des chriſtlichen Volkes der Verbeſſerung bedürften; ſo begannen Wir Uns, nach der Pflicht des übernommenen Amtes, jener Sorge und Betrachtung zu widmen, wie Wir dieſelben Ketzereyen austilgen, und die ſo große und ſo verderbliche Trennung heben, und die ſo ſehr verdorbenen und entarteten Sitten verbeſſern könnten. Als Wir aber einſahen, daß zur Heilung dieſer Uebel das geeigneteſte Mittel, welches dieſer heilige Stuhl anzuwenden gewohnt war, Dasjenige eines ökumeniſchen und allgemeinen Conciliums ſey: ſo faßten Wir den Rathſchluß, daſſelbe zu verſammeln, und unter Gottes Beyſtande zu feyern, zwar war Dasſelbige ehedem von Paulus dem III., ſeligen Andenkens, und

von ſeinem Nachfolger Julius, Unſern Vorfahrern, angeſagt; konnte aber, durch verſchiedene Urſachen öfters gehindert und unterbrochen, nicht vollendet werden. Paulus hat es zwar a), da er es zuerſt nach Mantua, und hernach Vizenza angeſagt hatte, wegen einigen in ſeinen Schreiben ausgedrückten Urſachen erſtlich ſuſpendirt, allein nachher nach Trient verſetzt. Nachgehends, da auch daſelbſt wegen gewiſſen Urſachen die Zeit ſeiner Feyer verzögert worden war, ward es endlich mit Beſeitigung der Suſpenſion in der nämlichen Stadt Trient angehoben. Aber nach einigen gehaltenen Sitzungen, und einigen abgefaßten Beſchlüſſen verſetzte das Concilium darauf etlicher Urſachen halber mit gleichfalls hinzugetretener Autorität des apoſtoliſchen Stuhls, ſich ſelbſten b) nach Bologna. Allein Julius, der Jenem nachfolgte, rief es wieder in die nämliche Stadt Trient zurück, und zu dieſer Zeit wurden zwar wieder einige andere c) Beſchlüſſe abgefaßt. Als aber in den benachbarten Orten Deutſchlands neue Unruhen aufgeregt wurden, und ſich in Italien und Frankreich ein ſehr ſchwerer Krieg entzündete; ward das Concilium abermals ſuſpendirt und vertaget; ſintemal der Feind des menſchlichen Geſchlechtes, ſich entgegenſtämmend, eine Schwierigkeit und Hinderung nach der andern in den Weg warf, um einen ſo großen Vortheil der Kirche, den er nicht gänzlich zernichten konnte, wenigſtens recht lange zu verzögern. Wie ſehr aber unterdeſſen die Irrlehren vermehrt, vervielfältiget, und ausgebreitet wurden, wie ſtark die Trennung zunahm, können Wir, ohne den größten Schmerzen der Seele, weder gedenken, noch erzählen. Doch endlich würdigte ſich der liebevolle und barmherzige Herr,

a) Oben, in der Anſagungs-Bulle. b) Oben, Sitzung 8. c) Oben, Sitzung 11. und in den Folgenden.

der [d]) niemals ſo zürnet, daß er der Barmherzigkeit vergeſſe, den chriſtlichen Königen und Fürſten Frieden und Einmuth zu verleihen. Bey dieſer Uns dargebothenen Gelegenheit, erhielten Wir, im Vertrauen auf ſeine Barmherzigkeit, die größte Hoffnung, daß auch dieſen ſo großen Uebeln der Kirche endlich auf dem nämlichen Wege eines Conciliums ein Ende geſetzt werden werde. Daher glaubten Wir, es dürfe die Feyer desſelben zur Austilgung der Trennung und Irrlehren, zur Verbeſſerung und Umgeſtaltung der Sitten, und zur Erhaltung des Friedens unter den chriſtlichen Fürſten, nicht mehr länger verſchoben werden. Nachdem Wir alſo mit Unſern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heiligen Römiſchen Kirche, reife Berathung gehalten, auch Unſere in Chriſto geliebteſten Söhne, den erwählten Römiſchen Kaiſer Ferdinand, und andere Könige und Fürſten über Unſern Rathſchluß benachrichtiget haben, und ſie, wie Wir es Uns von ihrer höchſten Frömmigkeit und Weisheit verſprachen, zum Beyſtande für die Feyer desſelben Conciliums ſehr bereit fanden; ſo ſagen Wir, zum Lobe, zur Ehre und Verherrlichung des allmächtigen Gottes, und, zum Nutzen der ganzen Kirche, mit dem Rathe und der Zuſtimmung Unſerer nämlichen Brüder, vermöge des Anſehens desſelben Gottes, und der heil. Apoſtel Petrus und Paulus, das auch Wir auf Erde [e]) vertretten, und, auf daſſelbe vertrauend und geſtützet, das heilige, allgültige und allgemeine Concilium in der Stadt Trient, auf den nächſtkünftigen heiligſten Feſttag der Auferſtehung des Herrn an, und verordnen und beſchlieſſen, mit Beſeitigung jeglicher Suſpenſion, daß es daſelbſt gefeyert werden ſoll. Worüber Wir aus allen Orten Unſere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbiſchöfe, Biſchöfe,

d) Habac. 3, 2. e) Math. 16, 19.

und die geliebten Söhne, die Aebte, und die Uebrigen, denen es vermöge des gemeinen Rechts, oder eines Privilegiums, oder alter Uebung erlaubt iſt, in einem allgemeinen Concilium Sitz und Stimme zu haben, dringlich im Herrn ermahnen und gemahnen, und ihnen auch nach ſtrenger Befehlungsweiſe gebiethen, in Kraft des heiligen Gehorſams, auch vermöge des Eides, den ſie geleiſtet haben, und unter den, wie ſie wiſſen, von f) den heiligen Canones gegen Diejenigen, welche in allgemeinen Concilien zu erſcheinen vernachläßigen, verfügten Strafen, daß ſie zu dem daſelbſt zu feyernden Concilium binnen jener Zeit zuſammen kommen ſollen, falls ſie nicht etwa durch ein rechtmäßiges Hinderniß verhindert ſind; welches Hinderniß ſie jedoch durch geſetzliche Sachwalter dem Kirchenrathe ausweiſen müſſen. Wir ermahnen überdieß Alle und Jede, denen daran gelegen iſt, oder liegen kann, daß ſie ja nicht unterlaſſen wollen dem Concilium beyzuwohnen. Unſere in Chriſto geliebteſten Söhne aber, den erwählten Römiſchen Kaiſer, und die übrigen Könige und Fürſten, von denen wahrlich ſehr zu wünſchen wäre, daß ſie dem Concilium beywohnen könnten, mahnen und bitten Wir, daß, wenn ſie ſelbſt dem Concilium nicht beyſeyn können, ſie wenigſtens kluge, angeſehene und fromme Männer als ihre Sprecher hinſenden wollen, die in ihrem Namen ihm beywohnen, und daß ſie nach ihrer Frömmigkeit fleißig dafür ſorgen, daß die Prälaten aus ihren Reichen und Herrſchaften, ohne Verweigerung und Verweilung, zu der ſo dringlichen Zeit Gott und der Kirche ihre Pflicht erweiſen mögen; wobey Wir nicht im Geringſten zweifeln, Dieſelbigen werden auch vorſorgen, daß durch ihre Reiche und Herrſchaften den

---

f) Unten, Sitzung 24. Kap. 2. von der Verbeſſerung gegen das Ende.

Prälaten, und derſelben Angehörigen, Gefährten und allen andern, welche ſich zu dieſem Concilium hinbegeben, oder von ihm zurückkehren, ſicherer und freyer Weg offen ſtehe; und daß dieſe an allen Orten gütig und liebreich aufgenommen und behandelt werden; ſo wie auch Wir, ſoviel Uns betrifft, dafür ſorgen werden; ſintemal Wir beſchloſſen haben, durchaus nichts zu unterlaſſen, was zur Vollendung des ſo frommen und heilſamen Werkes, von Uns, die Wir an dieſe Stelle geſetzt ſind, geleiſtet werden kann; zumal Wir, Gott weiß es, nichts Anderes ſuchen, und in der Feyer dieſes Conciliums Uns nichts Anderes vorgeſetzt haben, als die Ehre Gottes ſelbſt, die Zurückführung der zerſtreuten Schafe, und das Heil, und die ſtetsdauernde Friedlichkeit und Ruhe der Chriſtenheit. Damit aber dieſes Schreiben, und das in ihm Enthaltene, zur Kenntniß Aller, denen es geziemt, komme, und ſich Niemand der Entſchuldigung von deſſen Unkunde bedienen könne, beſonders weil vielleicht nicht zu Allen, welche von dieſem Schreiben in Kenntniß geſetzt werden ſollten, ſicherer Zugang offen ſtehet; ſo wollen und gebiethen Wir, daß daſſelbige von einigen Läufern oder öffentlichen Notarien Unſerer Kurie in der vatikaniſchen Hauptkirche des Apoſtelfürſten, und in der Laterankirche dann, wenn in denſelben das Volk, um der Feyer der Meſſe beyzuwohnen, ſich zu verſammeln pfleget, öffentlich mit klarer Stimme verleſen, und nach der Verleſung an die Pforte jener Kirchen, ſo wie auch der apoſtoliſchen Kanzley, und an dem gewohnten Orte des Florafeldes angeheftet, und, damit es geleſen und allen bekannt werden könne, einige Zeit da gelaſſen werden, und, auch wenn es wieder abgenommen wird, Abſchriften davon an den nämlichen Orten angeheftet zurückbleiben ſollen. Denn wir wollen, daß durch dieſe Verleſung, Bekanntmachung und Anheftung Alle und Jede,

welche in dieſem Schreiben begriffen ſind, nach zwey Monaten von dem Tage der Bekanntmachung und Anheftung deſſelben an, ſodann ſo verbunden und verpflichtet ſeyen, als wenn es vor ihnen herausgegeben und verleſen worden wäre. Auch gebiethen und beſchlieſſen Wir, daß auch den Abſchriften Deſſelben, welche von Einem öffentlichen Notar eigenhändig geſchrieben, oder unterſchrieben, und mit dem Sigill und der Unterſchrift einer in kirchlicher Würde ſtehenden Perſon verſehen ſind, ohne allen Zweifel Glauben gehalten werde. Es ſey alſo durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift Unſerer Anſagung, Verordnung, Beſchlieſſung, Gebiethung, Erinnerung und Ermahnung zu brechen, oder ihr mit vermeſſenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dies zu verſuchen, der wiſſe, daß er dadurch den Widerwillen des allmächtigen Gottes, und des heiligen Petrus und Paulus, ſeiner Apoſtel, auf ſich ziehen würde. Gegeben in Rom, bey St. Peter, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn 1560, an den 3ten Kalenden des Decembers (den 30ſten Wintermonat) im 1ſten Jahr Unſerer Päbſtlichen Regierung.

Antonius Florebellus.

Barengus.

Siebenzehnte Sitzung,

welche die Erſte iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 18. Tag Januar 1562.

Beſchluß von der Feyerung des Conciliums.

Iſt es Euch gefällig, daß zum Lobe und zur Verherrlichung der heiligen und untheilbaren Dreyfaltigkeit, des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geiſtes, zum Wachsthum und zur Erhöhung des Glaubens, und der chriſtlichen Religion, vom heutigen Tage an, welcher, der Römiſchen Stuhlfeyer des Apoſtelfürſten Petrus geweihet, der 18. Tag des Monats Januar iſt, des Jahres nach der Geburt des Herrn 1562, das heilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Concilium von Trient, mit Beſeitigung jeglicher Suſpenſion, nach Vorſchrift und Inhalt des Schreibens Unſers heiligſten Herrn Pius höchſten Pabſtes des IV., gefeyert, und in demſelben, unter Beobachtung [a]) der gebührenden Ordnung, Dasjenige verhandelt werde, was unter dem Vorſitze und auf den Vortrag der Legaten zur Erleichterung der Drangſale dieſer Zeiten, zur Stillung der Religions-Streitigkeiten, zur Bezähmung argſinniger Zungen, zur Verbeſſerung der Mißbräuche entarteter Sitten, zur Herſtellung des wahren und chriſtlichen Friedens der Kirche, dem heiligen Kirchenrathe ſelbſt geeignet und dienlich ſcheinen wird?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig.“

a) Unten, Sitzung 24. Kap. 21. und Sitz. 25. Kap. 21.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Iſt es Euch gefällig, daß die nächſtkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden ſoll am Donnerſtag nach dem zweyten Sonntag in der Faſten, als den 26. Tag des Monats Februar?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig."

Achtzehnte Sitzung,

welche die Zweyte iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 26. Tag Februar 1562.

Beſchluß

von der Auswahl der Bücher, und von der Einladung Aller zu dem Concilium unter öffentlicher Beglaubigung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles, zwar nicht auf menſchliche Kräfte vertrauend, ſondern auf die Hülfe und den Beyſtand Unſers Herrn Jeſu Chriſti, welcher a) ſeiner Kirche Sprache und Weisheit zu geben verhieß, geſtützet, denket vorzüglich darauf, wie daß er die Lehre des katholiſchen Glaubens, die durch die Meinungen vieler unter ſich Entzweyter an mehreren Orten verunreiniget und verdunkelt iſt, endlich

---

a) Luc. 21, 15.

wieder in ihre Reinheit und ihren Glanz zurückſtellen, und die von ihrem ehemaligen Zuſtande abgewichenen Sitten zu einer beſſern Lebensweiſe zurückrufen, und das Herz der b) Väter wieder den Kindern, und das Herz der Kinder den Vätern zuwenden möge. Als er daher vor allem aus erſtlich wahrnahm, daß zu dieſer Zeit gar ſehr die Zahl verdächtiger und verderblicher Bücher, welche eine unreine Lehre enthalten, und weit und breit ausbreiten, angewachſen ſey, und daß, da dies zwar Urſache war, warum in verſchiedenen Provinzen, und beſonders in der erhabenen Stadt Rom, mit einem frommen Eifer viele Cenſuren eingeführt wurden, doch gegen dieſe ſo große und verderbliche Krankheit keine heilſame Arzney fruchtete: ſo c) urtheilte er, daß die, zu dieſer Unterſuchung auserwählten Väter ſorgfältig das, was wegen den Cenſuren und Büchern zu thun nothwendig ſey, berathen, und es zu ſeiner Zeit auch dem nämlichen heiligen Kirchenrathe vortragen ſollten, damit er ſelbſt deſto leichter die verſchiedenen und fremden Lehren, wie d) Unkraut, aus dem Waizen der chriſtlichen Wahrheit ausſcheiden, und bequemer über Dasjenige, rathſchlagen und verordnen könne, was zur Austilgung mehrerer Gemüthsängſtlichkeit, und zur Hebung der Urſachen vielfacher Klagen zuträglicher ſcheinen wird. Zugleich aber will er, daß dieſes Alles zur Kenntniß Aller gebracht werde; ſo wie er es auch durch den gegenwärtigen Beſchluß dazu bringt, damit Niemand zweiſle, daß er nicht gütig vom heiligen Kirchenrathe werde gehört werden, wenn er glaubt, Dasjenige berühre ihn auf irgend eine Weiſe, welches entweder über dieſes Bücher- und Cenſurgeſchäft, oder über

---

b) Luc. 1, 17. c) Vergleiche unten, letzte Sitzung, gegen das Ende derſelben. d) Math. 13, 25.

andere Dinge vorgemeldet iſt, daß es in dieſem allgemeinen Concilium verhandelt werden ſoll.

Allein weil der nämliche heilige Kirchenrath von Herzen das wünſcht, und flehentlich von Gott erbittet, e) was zum Frieden der Kirche dienet, daß auf Erde Alle die gemeinſame Mutter, welche derer, die ſie f) gebar, nicht vergeſſen kann, anerkennen, und Wir einmüthig, g) aus Einem Munde, Gott, den Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti, verherrlichen mögen; ſo ladet er bey der innigen Barmherzigkeit deſſelben Gottes und unſers Herrn Alle, welche mit Uns nicht in Gemeinſchaft ſtehen, zur Eintracht und Wiederausſöhnung, und dazu ein, daß ſie zu dieſem heiligen Kirchenrathe kommen ſollen, und ermahnt ſie, die Liebe, welche das h) Band der Vollkommenheit iſt, zu umfangen, und den, in ihren Herzen frohlockenden, Frieden Chriſti, zu welchem ſie berufen ſind in Einem Leibe, vor ſich herzubringen. Mögen ſie alſo dieſe Stimme, nicht der Menſchen, ſondern des heiligen Geiſtes, hören, und ihre Herzen i) nicht verhärten, ſondern, nicht nach ihrem Sinne k) wandelnd, und nicht l) ſich ſelbſt gefällig, auf die ſo frommſinnige und heilſame Ermahnung ihrer Mutter aufwachen und ſich bekehren. Denn wie der heilige Kirchenrath ſie einladet; ſo wird er ſie auch mit allen Pflichten der Liebe umfangen.

Ueberdies beſchloß der nämliche heilige Kirchenrath, daß die öffentliche Beglaubigung in einer allgemeinen Verſammlung ertheilt werden könne, und dann die gleiche Kraft haben, und von der gleichen Verbindlichkeit und Gültigkeit ſeyn ſoll, als wenn ſie in einer öffentlichen Sitzung ertheilt und beſchloſſen worden wäre.

---

e) Pſalm. 121, 6. f) Iſai. 49, 15. g) Röm. 15, 6. h) Col. 3, 14. i) Pſalm. 94, 8. und Hebr. 3, 8. k) Epheſ. 4, 17. l) Röm. 15, 1.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Der nämliche hochheilige, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, verordnet und beſchließt, daß die nächſtkünftige Sitzung gehalten nnd gefeyert werden ſoll am Donnerſtag nach dem heiligſten Feſte der Auffahrt des Herrn, als den 14. Tag des Monats May.

Sicheres Geleit, der deutſchen Nation ertheilt in der allgemeinen Verſammlung den 14. Tag März 1562.

a) Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles, giebt allmänniglich die Zuſicherung, daß er allen und jeden Prieſtern, Churfürſten, Fürſten, Herzogen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Edeln, Militärperſonen, Gemeinen, und was immer für andern Männern, weſſen Standes, Berufes, oder welcher Eigenſchaft ſie immer ſeyen, aus der deutſchen Provinz und Nation, ihren Städten und andern Orten, und ſämmtlichen andern kirchlichen und weltlichen Perſonen; beſonders des Augsburger Glaubensbekenntniſſes, die oder welche zugleich mit ihnen zu dieſem allgemeinen Trientiniſchen Concilium hinkommen, oder geſendet und verreiſen werden, oder bisher angekommen ſind, mit was immer für Namen ſie genennt werden, oder genannt werden dürfen, laut des Gegenwärtigen die öffentliche Beglaubigung und die vollſte und wahrhafteſte Sicherheit, die ſie ſicheres Geleit nennen, gewährt und ertheilt, frey nach dieſer Stadt Trient hinzukommen, daſelbſt zu bleiben, ſich

a) Mit Ausnahme der unten beygefügten Ausdehnung, iſt dies gleiche ſichere Geleit oben in der 15. Sitzung enthalten.

aufzuhalten, zu verweilen, vorzuſchlagen, zu ſprechen, zugleich mit dem Kirchenrathe ſelbſt, über was immer für Geſchäfte zu verhandeln, zu prüfen, zu unterſuchen, und alles, was ihnen immer beliebt, und jegliche Artikel, ſowohl ſchriftlich, als mündlich, frey vorzubringen, zu eröffnen, und ſie mit den heiligen Schriften, und mit den Worten, Ausſprüchen und Gründen der heiligen Väter zu erklären, zu bewähren, und glaubwürdig zu machen, und wenn es nöthig iſt, auch auf die Einwürfe des allgemeinen Conciliums zu antworten, und mit denen, welche vom Concilium ausgewählt werden, ſich chriſtlich zu unterreden oder liebevoll ohne alles Hinderniß zuſammenzutretten, mit gänzlicher Entfernung aller Vorwürfe, Schmähungen, und Verunglimpfungen, und mit der Anzeige, daß in dem vorgenannten Trientiniſchen Concilium alle Streitgegenſtände nach der heiligen Schrift, den apoſtoliſchen Ueberlieferungen, den bewährten Concilien, der Uebereinſtimmung der katholiſchen Kirche, und dem Anſehen der heiligen Väter ſollen verhandelt werden; auch mit der Beyfügung, daß ſie durchaus nicht unter dem Vorwande der Religion, oder über dieſe begangener, oder zu begehender Vergehen beſtraft werden ſollen; zugleich auch ſo, daß wegen ihrer Gegenwart weder auf der Reiſe, oder an ſonſt irgend einem Orte während dem Hinreiſen, Verbleiben oder Zurückkehren, noch in der Stadt Trient ſelbſt irgend auf eine Art der Gottesdienſt eingeſtellt werden ſoll; und daß ſie nach Vollendung, oder nicht Vollendung dieſer Dinge, zu welcher Zeit es ihnen immer beliebt, oder ſie auf Befehl und mit Zuſtimmung ihrer Obern nach ihrer Heimath zurückzukehren wünſchen, oder Jemand aus ihnen es wünſchet, alſogleich, ohne allen Rückhalt, Umſtände oder Verweilung, nach Wohlgefallen frey und ſicher zurückkehren können, mit Unverletzlichkeit ihres und der Ihrigen Eigenthums und der Ehre

zugleich, ſo wie hinwieder auch der Perſonen; jedoch mit Wiſſen derjenigen, die der nämliche Kirchenrath dazu beſtellen wird, damit ſodann ohne Arg und Trug für ihre Sicherheit ſchicklich vorgeſorget werde. Der heilige Kirchenrath will auch, daß in dieſer öffentlichen Beglaubigung und ſicherem Geleite alle und jede Klauſeln eingeſchloſſen und enthalten, und für eingeſchloſſen gehalten werden, welche zur vollen, wirkſamen und hinreichenden Sicherheit, während dem Hingehen, dem Aufenthalte, und der Rückkehr nothwendig und dienlich ſeyn mögen. Zur größern Sicherheit und zum Wohl des Friedens und der Verſöhnung ſpricht er auch das ausdrücklich aus, daß er, wenn auch Jemand oder Einige aus ihnen entweder auf der Reiſe während der Hinkunft nach Trient, oder dem Verweilen daſelbſt, oder der Rückkehr — was ferne ſey — etwas ſo großes vergiengen oder verfehlten, wodurch die ihnen gewährte Wohlthat dieſer öffentlichen Beglaubigung und Verſicherung zernichtet, oder aufgehoben werden könnte, will und zugiebt, daß die über ſolchem Verbrechen Ergriffenen nur von ihnen ſelbſt, und von keinen andern, alſobald durch angemeſſene Ahndung, und mit einer zureichenden, von Seite dieſes Kirchenrathes billig zu genehmigenden und zu lobenden Buße beſtraft werden ſollen, ſo daß die Form, die Bedingniſſe und Weiſe ihrer Verſicherung durchaus ungeſchwächt verbleiben. Auf gleiche Weiſe will er auch, daß, wenn Jemand oder Einige von dem Kirchenrathe ſelbſt, entweder auf der Reiſe, oder während dem Aufenthalte, oder der Zurückkehr — was ferne ſey — etwas ſo Großes vergiengen, oder verfehlten, wodurch die Wohlthat dieſer öffentlichen Beglaubigung und Verſicherung verletzt, oder auf irgend eine Weiſe aufgehoben werden könnte, die über ſolchem Verbrechen Ergriffenen nur vom Kirchenrathe ſelbſt und nicht von andern, durch angemeſ-

ſene Ahndung, und mit einer zureichenden, von Seite der dann hier gegenwärtigen deutſchen Herren der Augsburger Konfeſſion billig zu lobenden und zu genehmigenden Buße alſobald beſtraft werden ſollen, ſo daß die gegenwärtige Form, Bedingniſſe und Weiſe der Verſicherung durchaus ungeſchwächt verbleiben. Ueberdies will dieſer Kirchenrath, daß es jenen Geſandten allen und jeden erlaubt ſey, ſo oft, als es dienlich oder nothwendig iſt, aus der Stadt Trient zu gehen, um Luft zu ſchöpfen, und wieder nach ihr zurückzukehren, ſo wie auch ihren oder ihre Bothen nach was immer für Orte, zur Beſorgung ihrer nöthigen Geſchäfte, ungehindert hinzuſenden oder abzuordnen, und den oder die Geſendeten oder Abgeordneten wieder zu ſich kommen zu laſſen, ſo oft, als es ihnen erſprießlich ſcheint; ſo daß der- oder dieſelben, um für ſeine oder ihre Sicherheit vorzuſorgen, von ſolchen begleitet werden, welche das Concilium dazu beſtellen wird. Und zwar ſoll dieſes ſichere Geleit und Sicherheit beſtehen und andauren von der Zeit an, und während der Zeit, in welcher ſie unter die Schutzobſorge dieſes Kirchenraths und der Seinigen aufgenommen, und nach Trient hingeleitet werden, und während der ganzen Zeit ihres Verbleibens daſelbſt, und wieder nach hinlänglicher, erhaltener Audienz zwanzig Tage über den Zeitpunkt hinaus, wann ſie es ſelbſt begehren, oder wenn das Concilium nach alſo gehaltener Audienz ihnen abzureiſen anſagt; ſo wird es Jeglichen unter Gottes Huld von Trient an den ſichern Ort, welchen er dafür auswählt, mit gänzlicher Ausſchließung des Arges und Truges zurückgeleiten. Und zwar verheißt und verſpricht es in guter Treue für alle und jede Gläubigen Chriſti, für alle Fürſten, ſowohl kirchlichen, als weltlichen, wer ſie immer ſind, und für alle andere kirchlichen und weltlichen Perſonen, weſſen Standes und Berufes ſie ſeyn, oder mit

welchem Namen immer ſie benennt werden mögen, daß dieſes Alles unverletzlich beobachtet werden ſoll. Ueberdies verſpricht es, mit Ausſchluß alles Arges und Truges, in wahrhafter und guter Treue, daß der Kirchenrath ſelbſt weder öffentlich noch geheim eine Gelegenheit ſuchen, oder ein Anſehen, eine Macht, ein Recht, oder eine Satzung, ein geſetzliches oder kanoniſches Privilegium, oder eine in was immer für einer Form ausgedrückte Vorſchrift von was immer für Concilien, beſonders von dem Konſtanziſchen und Vienniſchen, auf irgend eine Weiſe zu einem Nachtheile dieſer öffentlichen Beglaubigung und vollſten Verſicherung und öffentlichen und freyen Audienz, die ihnen vom Kirchenrathe ſelbſt zugeſtanden worden, benützen, oder Jemanden zu benützen zulaſſen werde; zumal er jene in dieſem Stücke und für diesmal aufhebt. Wenn aber der heilige Kirchenrath, oder Jemand aus ihm oder den Seinigen, weſſen Berufes, Standes oder Auszeichnung er immer ſey, die Akte und Weiſe der vorgeſchriebenen Verſicherung und des ſichern Geleites in was immer für einem Punkte oder einer Klauſel verletzte — was jedoch der Allmächtige abzuwenden ſich würdigen wolle — und nicht bald eine zureichende und nach ihrem eigenen Urtheile billig zu genehmigende und zu lobende Buße erfolgt: ſo mögen und können ſie den Kirchenrath ſelbſt dafür halten, daß er in alle Strafen, in welche nach göttlichem und menſchlichem Rechte, oder Uebung die Schänder ſolcher ſichern Geleite verfallen können, verfallen ſey, und zwar ohne alle Entſchuldigung, oder ohne irgend einen Widerſpruch in dieſem Stücke.

Ausdehnung auf andere Nationen.

Der nämliche, hochheilige, rechtmäßig im heil. Geiſte verſammelte Kirchenrath, unter dem Vorſitze der nämli-

chen Geſandten von der Seite des apoſtoliſchen Stuhls giebt allen und jeden Andern, welche in Sachen des Glaubens mit uns nicht Gemeinſchaft haben, aus was immer für Reichen, Nationen, Provinzen, Städten und Orten, in welchen öffentlich und ungeſtraft das Gegentheil von Dem, was die heilige Römiſche Kirche glaubt, geprediget, oder gelehrt, oder geglaubet wird, die öffentliche Beglaubigung, oder das ſichere Geleit unter der nämlichen Form und mit den nämlichen Worten, wie es den Deutſchen gegeben wird.

Neunzehnte Sitzung,

welche die Dritte iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 14. Tag May 1562.

Beſchluß von der Sitzungsvertagung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, im heiligen Geiſte rechtmäßig verſammelte, Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, glaubte diejenigen Beſchlüſſe, welche heute in der gegenwärtigen Sitzung verordnet und ſanktionirt werden ſollten, aus einigen gerechten und geziemenden Urſachen auf den Donnerſtag, nach der nächſten Feyer des Fronleichnams Chriſti, als den 4. Brachmonat vertagen zu müſſen, und vertaget ſie alſo; Allen anſagend, daß an dem beſagten Tage die Sitzung gehalten und gefeyert werden ſoll. Unterdeſſen ſoll Gott, der Vater

unſers Herrn Jeſu Chriſti, der Urheber des Friedens, angefleht werden, daß er heiligen wolle die Herzen Aller, damit durch ſeinen Beyſtand der heilige Kirchenrath jetzt und immer dasjenige zu erwägen, und zu bewirken vermöge, was zu ſeinem Lobe und ſeiner Verherrlichung gehört.

Zwanzigſte Sitzung,

welche die Vierte iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 4. Tag Junius 1562.

Beſchluß von der Sitzungsvertagung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, beſchloß, daß wegen verſchiedenen, aus unterſchiedlichen Urſachen entſproſſenen Schwierigkeiten, und auch darum, damit Alles entſprechender und mit deſto größerer Berathung vor ſich gehe — nämlich damit die Glaubenslehren zugleich mit dem, was die Verbeſſerung betrift, verhandelt und ſanktionirt werden mögen — Dasjenige, welches über die Verbeſſerung ſowohl, als über die Glaubenslehren zu verordnen gut ſcheinen wird, in der nächſten Sitzung beſtimmet werden ſoll, die er Allen auf den ſechszehnten Tag des folgenden Monats Julius anſagt; doch mit dem Beyfügen a), daß der

a) Oben, Sitzung 9, am Ende.

Kirchenrath ſelbſt den beſagten Zeittermin nach ſeinem Gutdünken und Willen, ſo wie er's für die Gegenſtände des Conciliums erſprießlich erachtet, auch in einer allgemeinen Verſammlung frey abkürzen und verlängern könne und möge.

Ein und zwanzigſte Sitzung,

welche die Fünfte iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 16. Tag Julius 1562.

Die Lehre

von der Kommunion unter beyden Geſtalten und von der Kommunion der Kinder.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, glaubte, weil über das furchtbare und heiligſte Sakrament des Altars durch Betrieb des böſeſten Geiſtes an verſchiedenen Orten verſchiedene Ausgeburten von Irrthümern in Umlauf geſetzt werden, wegen welchen in einigen Provinzen viele von dem Glauben und Gehorſame der katholiſchen Kirche abgefallen zu ſeyn ſcheinen, dasjenige, welches die Kommunion unter beyden Geſtalten und der Kinder betrifft, an dieſem Orte auseinander ſetzen zu müſſen. Deßwegen verbiethet er allen Gläubigen Chriſti, ſich zu erfrechen, über daſſelbige von nun an anders entweder zu glauben, oder zu lehren, oder zu pre-

digen, als wie durch dieſe Beſchlüſſe erklärt und beſtimmt iſt.

1. Kapitel.

Daß die Laien und die Prieſter, die nicht Meſſe halten, nicht durch das göttliche Recht zur Kommunion unter beyden Geſtalten verbunden ſeyen.

Derſelbe Kirchenrath, vom heiligen Geiſte, welcher der Geiſt der a) Weisheit und des Verſtandes, der Geiſt des Rathes und der Frömmigkeit iſt, belehret, und b) dem Urtheile und der Uebung der Kirche ſelbſt folgend, erklärt und lehrt alſo, die Laien und die Geiſtlichen, welche nicht Meſſe halten, ſeyen durch kein göttliches Geboth zum Genuſſe des Altarsſakramentes unter beyden Geſtalten verpflichtet, und man könne auf keine Weiſe mit unverletztem Glauben daran zweifeln, daß ihnen die Kommunion unter Einer Geſtalt zum Heile nicht zureichend ſey. Denn c) obwohl Chriſtus der Herr dieſes hochwürdige Sakrament am letzten Abendmahle unter den Geſtalten des Brodes und des Weines eingeſetzt und den Apoſteln übergeben hat: ſo zielen jene Einſetzung und Uebergabe doch nicht dahin, daß alle Gläubigen Chriſti vermöge der Verordnung des Herrn zum Empfange beyder Geſtalten verbunden ſeyen. Allein auch aus jener Rede bey Johannes am ſechsten, erhellt nicht richtig, daß die Kommunion unter beyden Geſtalten von dem Herrn befohlen ſey, ſo wie ſie nämlich nach den verſchiedenen Erklärungen der heiligen Väter und Lehrer verſtanden werden ſoll. Denn Derjenige, welcher ſagte: d) „Wenn

a) Iſai. 11, 2. b) Unten, Canon 2. von der Kommunion unt. beyden Geſt. c) Math. 26, 27. Mark. 14, 22. Luc. 22, 19. 1. Cor. 11, 24. d) Joh. 6, 54.

„ihr nicht das Fleiſch des Menſchenſohnes eſſet, und ſein „Blut trinket; werdet ihr das Leben nicht in Euch haben,“ ſprach auch: e) „Wenn Jemand von dieſem Brode ißt; „wird er ewig leben;“ und Derjenige, welcher ſprach: f) „Wer mein Fleiſch ißt, und mein Blut trinkt, der „hat das ewige Leben,“ ſagte auch: g) „Das Brod, „das ich geben werde, iſt mein Fleiſch für das Leben „der Welt;“ und Derjenige endlich, welcher ſagte h): „Wer mein Fleiſch ißt, und mein Blut trinket, der „bleibt in mir, und ich in ihm,“ ſprach nichts deſto weniger: i) „Wer dieſes Brod ißt, der wird ewig leben.“

2. Kapitel.

Die Gewalt der Kirche über die Ausſpendung des Altarsſakramentes.

Nebſt dieſem erklärt er, immerwährend ſey in der Kirche dieſe Gewalt da geweſen, daß ſie in Ausſpendung der Sakramente, unter Unverletzlichkeit der Weſenheit Derſelbigen, Dasjenige verordnen, oder umändern konnte, was ſie zum Wohl der Empfangenden, oder zur Verehrung der Sakramente ſelbſt, nach der Verſchiedenheit der Dinge, der Zeiten und der Orte für erſprießlicher erachtete. Dieſes ſchien aber auch der Apoſtel nicht undeutlich angegeben zu haben, da er ſagt: a) „Alſo halte „uns der Menſch für Diener Chriſti und Ausſpender der „Geheimniſſe Gottes.“ Und daß wirklich er ſelbſt dieſer Gewalt ſich bedient habe, zeigt ſich ſowohl bey vielem Anderem, als bey dieſem Sakramente ſelbſt, genug, dieweil er, nach Anordnung einiger Dinge über den Gebrauch deſſelben, ſprach: b) „Das Uebrige werde ich,

e) Ebendaſelbſt, V. 52. f) Ebendaſelbſt, V. 55. g) Ebendaſelbſt, V. 52. h) Ebendaſ., V. 57. i) Ebendaſ. V. 59.
a) 1. Cor. 4, 1. 2. Cor. 6, 4. b) 1. Cor. 11, 34.

„wenn ich zu Euch komme, verfügen." Deßwegen hat die heilige Mutter Kirche, in Anerkennung dieſes ihres Anſehens über die Verwaltung der Sakramente, obgleich ſeit dem Anfange der chriſtlichen Religion der Gebrauch beyder Geſtalten nicht ſelten war, dennoch im Laufe der Zeit, nachdem jene Uebung bald weitumher umgeändert war, durch gewichtige und gerechte Urſachen bewogen, eben dieſe Uebung der Kommunion unter Einer Geſtalt beſtätiget, und beſchloſſen, daß ſelbige für ein Geſetz gehalten werden ſoll, welches zu verwerfen, oder ohne die Autorität derſelben Kirche nach Belieben zu ändern, nicht erlaubt iſt.

3. Kapitel.

Daß Chriſtus ganz und unverſehrt und das Sakrament wahrhaft unter jeder der beyden Geſtalten genoſſen werde.

Ueberdies erklärt er, daß, obgleich unſer Erlöſer, wie oben geſagt wurde a), in jenem letzten Abendmahle dieſes Sakrament unter zwey Geſtalten eingeſetzet, und den Apoſteln übergeben hat, doch bekennt werden müſſe, daß auch nur unter Einer Geſtalt Chriſtus ganz b) und unverſehrt, und das Sakrament wahrhaft genoſſen werde, und daß deßwegen, in Bezug auf die Frucht, Diejenigen keiner zum Heile nothwendigen Gnade beraubt werden, welche nur eine einzige Geſtalt empfangen.

4. Kapitel.

Daß die Kinder nicht zur ſakramentaliſchen Kommunion verpflichtet ſeyen.

Endlich lehret der nämliche heilige Kirchenrath, daß die den Gebrauch der Vernunft noch entbehrenden a)

---

a) Math. 26, 27. Mark. 14, 22. 1. Cor. 11, 24. und oben, Kap. 1. b) Oben, Sitzung 13. Kap. 3. und Canon 3. von dem Sakramente des Altars.

a) Unten, Canon 4.

Kinder nach keiner Nothwendigkeit zur ſakramentaliſchen Kommunion des Altarsſakramentes verpflichtet ſeyen, ſintemal ſie, durch das b) Taufbad wiedergeboren und Chriſto einverleibet, die ſchon erlangte Gnade der Kinder Gottes in jenem Alter nicht verlieren können. Allein darum darf jedoch darüber das Alterthum nicht verurtheilt werden, daß es jenen Gebrauch bisweilen an einigen Orten beobachtete; denn wie jene heiligſten Väter, dies zu thun, nach der Beſchaffenheit jener Zeit eine billige Urſache hatten; ſo iſt gewiß ohne Streit zu glauben, daß ſie es wenigſtens nach keiner Heilsnothwendigkeit gethan haben.

Von der Kommunion unter beyden Geſtalten und der Kinder.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, a) alle und jede Gläubigen Chriſti ſeyen vermöge eines Gebothes Gottes, oder der Heilsnothwendigkeit ſchuldig, beyde Geſtalten des heiligſten Altarsſakramentes zu genießen, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die heilige b) katholiſche Kirche ſey nicht durch gerechte Urſachen und Gründe bewogen worden, daß ſie die Laien, und auch die nicht Meſſe haltenden Geiſtlichen nur unter der Geſtalt des Brodes allein kommunizierte, oder ſie habe ſich hierin geirret, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand leugnet, daß Chriſtus ganz c) und unverſehrt, als die Quelle und der Urheber aller Gnaden,

---

b) Tit. 3, 5.

a) Oben, Kap. 1. b) Ebendaſelbſt. c) Oben, Kap. 3. und Sitz. 13. Kap. 3. und Canon 3. vom hl. Altarsſakrament.

unter der Einen Geſtalt des Brodes genoſſen wird, weil er, wie einige fälſchlich behaupten, nicht nach der Einſetzung Chriſti ſelbſt unter beyden Geſtalten genoſſen werde, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Kommunion des Altarsſakraments ſey den d) Kindern, ehe ſie zu den Unterſcheidungsjahren gekommen ſind, nothwendig, der ſey im Banne.

Die zwey Artikel aber, welche e) ein anderesmal ſchon vorgetragen, jedoch noch nicht unterſucht worden ſind, nämlich ob die Gründe, durch welche die heilige katholiſche Kirche bewogen wurde, die Laien und auch die nicht Meſſe haltenden Prieſter, nur unter der Einen Geſtalt des Brodes zu kommunizieren, ſo beyzubehalten ſeyen, daß der Gebrauch des Kelches auf keine Weiſe Jemanden zugelaſſen werden müſſe; und, falls der Gebrauch des Kelches aus geziemenden, und der chriſtlichen Liebe angemeſſenen Gründen irgend einer Nation oder einem Reiche zuzugeben gutſcheine, ob derſelbe unter gewiſſen Bedingungen zugegeben werden ſoll, und welches ſie ſeyen, behält der nämliche heilige Kirchenrath ſich f) auf eine andere Zeit, ſobald ſich ihm Gelegenheit dazu darbietet, zu prüfen, und zu beſtimmen vor.

Beſchluß
von der Verbeſſerung.

Der nämliche, hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten

d) Oben, Kap. 4. e) Oben, Sitzung 13. gegen das Ende.
f) Unten, Sitzung 22. am Ende.

des apoſtoliſchen Stuhls, urtheilte, es müſſe zum Lobe des allmächtigen Gottes und zur Zierung der heiligen Kirche über das Verbeſſerungsgeſchäft Dasjenige, was folget, itzt verordnet werden.

1. Kapitel.

Daß die Biſchöfe die Weihen, und die Dimiſſorial- und Zeugnißſchriften unentgeltlich ertheilen, und ihre Bedienſteten dafür gar nichts, die Notarien aber das im Beſchluſſe Beſtimmte empfangen dürfen.

Weil jeder Verdacht des Geitzes von der kirchlichen Ordnung ferne ſeyn muß; ſo ſollen die Biſchöfe, und andere Ausſpender der Weihen, oder ihre Diener, nichts für die Ertheilung von was immer für Weihen, auch der geiſtlichen Tonſur, noch für die Dimiſſorial- oder Zeugnißſchriften, noch für das Sigill, noch aus ſonſt irgend einer Urſache, unter irgend einem Vorwande etwas, auch wenn es freywillig angebothen würde, empfangen. Die Notarien aber dürfen nur an jenen Orten, in welchen die löbliche Uebung, nichts anzunehmen, nicht in Kraft iſt, für jede einzelnen Dimiſſorial- oder Zeugnißſchreiben allein den zehnten Theil eines Goldguldens erhalten, wofern ſie nur keinen beſtimmten Gehalt für die Ausübung ihres Amtes haben. Allein auch aus dem Gewinne des Notarius darf dem Biſchof wegen dieſen Ertheilungen der Weihen weder unmittelbar noch mittelbar irgend ein Nutzen zufließen; ſintemal er (der hl. Kirchenrath) hiemit beſchlieſſet, daß Dieſelbigen ihre Mühe hierin durchaus unentgeldlich zu gewähren gehalten ſeyen; zugleich des gänzlichen abſtellend und unterſagend die entgegengeſetzten Taxen, und Satzungen und Uebungen, auch die ſeit undenklicher Zeit, und von was immer für Orten, dieweil ſelbige vielmehr Mißbräuche und das Simonie-

verbrechen begünſtigende Beſtechungen genennt werden können. Und Diejenigen, welche anders handeln, ſowohl die Geber, als die Empfänger, ſollen, nebſt der göttlichen Rache, durch die That ſelbſt in die vom Rechte dafür auferlegten Strafen verfallen.

2. Kapitel.

Daß Diejenigen, welche nicht ſoviel beſitzen, daß ſie davon leben können, von den heiligen Weihen zurückgewieſen werden.

Da es ſich nicht geziemet, daß Diejenigen, welche dem göttlichen Dienſtamte zugezählt ſind, zur Entehrung des Standes betteln gehen, oder ſchmutzigem Gewinne nachjagen; und es bekannt iſt, daß an den meiſten Orten ſehr viele faſt ohne alle Auswahl zu den heiligen Weihen zugelaſſen werden, welche durch verſchiedene Kniffe, und Trügereyen ein kirchliches Beneficium, oder auch angemeſſenes Vermögen zu beſitzen, vorgeben: ſo verordnet der heilige Kirchenrath, daß künftighin kein Weltgeiſtlicher, obſchon er ſonſt rückſichtlich der Sitten, Kenntniſſe und Alter tauglich iſt, zu den heiligen Weihen befördert werden ſoll, wofern nicht vorerſt geſetzmäßig am Tage liegt, daß er friedlich ein kirchliches Beneficium beſitzet, welches zu ſeinem ehrbaren Unterhalte zureichet. Auf dieſes Beneficium aber ſoll er nicht anders, als nach geſchehener Meldung, daß es der Titel ſeiner Beförderung zu den heiligen Weihungen geweſen ſey, verzichten können, auch dieſe Verzichtleiſtung nicht angenommen werden, wenn es nicht offenbar iſt, daß er füglich anderswoher leben kann, und eine anders gemachte Verzichtleiſtung nichtig ſeyn. Allein von denjenigen, welche Patrimonialvermögen oder einen Jahrgehalt beſitzen, ſollen hiernach Keine geweiht werden können, als Jene, die der Biſchof für das Bedürfniß, oder die Bequemlichkeit

ſeiner Kirchen annehmbar erachtet, nachdem er zugleich vorerſt weiß, daß ſie jenes Patrimonialvermögen oder jenen Jahrgehalt wahrhaft beſitzen, und dieſe ſolcher Art ſind, daß ſie ihnen zum Lebensunterhalte ausreichen. Und nachgehends können Dieſelben ohne Erlaubniß des Biſchofs nie weder veräuſſert, noch zernichtet, noch erlaſſen werden, bis Jene ein hinreichendes, kirchliches Beneficium erlangt haben, oder anders woher ſoviel beſitzen, daß ſie davon leben können; zumal hiemit die Strafen der alten Canones darüber erneuert werden.

3. Kapitel.

Die Weiſe, die täglichen Gehaltaustheilungen zu vermehren, wird vorgeſchrieben, die Uebung, daß die Abweſenden nichts, oder weniger als den Drittel empfangen, gelobt, und die Widerſetzlichkeit der Abweſenden beſtraft.

Damit, da die Beneficien zur Beſorgung des Gottesdienſtes und der kirchlichen Aemter errichtet ſind, der Gottesdienſt in keinem Theile beeinträchtiget, ſondern ihm in allen Dingen die ſchuldige Pflichtleiſtung gewährt werde: ſo verordnet der heilige Kirchenrath, daß ſowohl bey Kathedral- als Kollegialkirchen a) bey welchen keine tägliche Gehaltaustheilungen, oder ſo geringe ſind, daß ſie wahrſcheinlich nicht geachtet werden, der dritte Theil von den Früchten, und jeglichen Gehalten und Gefällen ſowohl der Würden, als der Chorherrenpfründen, Perſonalſtellen, Gehaltantheile und Aemter ausgeſchieden, und in tägliche Gehaltaustheilungen umgewandelt werden müſſen, die zwiſchen den Innhabern der Würden und den Uebrigen, welche dem Gottesdienſte beywohnen, ver-

a) Unten, Sitzung 22, Kap. 3. von der Verbeſſ.

hältnißmäßig vertheilt werden ſollen, nach der Abtheilung, welche der Biſchof, auch als Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhls, bey der erſten Berechnung der Einkünfte zu machen hat; jedoch verbleiben die Uebungen derjenigen Kirchen unverletzt, bey welchen die nicht Anweſenden, oder nicht Dienenden nichts, oder weniger, als den dritten Theil, erhalten; auch ſollen durchaus keinerley Befreyungen, oder andere Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, oder Appellationen dagegen ſeyn können; und bey zunehmender Widerſetzlichkeit Derer, die den Dienſt nicht verſehen, ſey es erlaubt, gegen ſie nach der Verfügung des Rechtes und der b) heiligen Canones einzuſchreiten.

4. Kapitel.

Daß die Sakramente durch eine angemeſſene Anzahl Prieſter verwaltet werden ſollen, und welches die Art und Weiſe ſey, neue Pfarreyen zu errichten.

Die Biſchöfe ſollen auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhles bey allen Pfarr- oder Taufkirchen, in welchen das Volk ſo zahlreich iſt, daß Ein Pfarrvorſteher zur Verwaltung der kirchlichen Sakramente und zur Abhaltung des Gottesdienſtes nicht auszureichen vermag, die Pfarrvorſteher, oder andere, denen es zukömmt, dazu anhalten, ſich zu dieſem Amte ſo viele Prieſter beyzugeſellen, als zu Austheilung der Sakramente und zur Haltung des Gottesdienſtes zureichend ſind. Bey denjenigen aber, bey welchen die Pfarrangehörigen wegen der Entfernung oder Beſchwerlichkeit der Orte nicht ohne großes Ungemach zur Empfangung der Sakramente und Anhörung des Gottesdienſtes hinkommen

b) Unten, Sitzung 23. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

können, können ſie, auch gegen den Willen der Pfarrvorſteher, neue Pfarreyen errichten, nach der Vorſchrift der Verordnung Alexanders des III., welche anfängt: „ad audientiam." Denjenigen Prieſtern hingegen, welche den neu errichteten Kirchen neu vorgeſetzt werden müſſen, ſoll nach dem Gutachten des Biſchofs ein zureichender Antheil von den wie immer zur Mutterkirche gehörigen Einkünften angewieſen werden; und wo es nöthig ſeyn ſollte, kann er auch das Volk zur Darreichung deſſen anhalten, was zum Lebensunterhalte der beſagten Prieſter nothwendig iſt, ohne daß was immer für eine allgemeine, oder beſondere Vorbehaltung oder Aneignung, über die genannten Kirchen dagegen ſeyn kann. Und ſolche Anordnungen und Errichtungen können durchaus durch keinerley Beſetzungen, auch nicht Kraft einer Verzichtleiſtung, oder durch was immer für andere Zunichterklärungen, oder Suſpenſionen, weder aufgehoben, noch verhindert werden.

5. Kapitel.

Daß die Biſchöfe in den vom Rechte angegebenen Fällen ewige Vereinigungen bewerkſtelligen können.

Damit der Zuſtand der Kirchen, wo Gott die heiligen Dienſtpflichten erwieſen werden, auch nach Würde erhalten werde; ſo können die Biſchöfe, auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhls, nach der Form des Rechts, doch ohne Nachtheil der Innhaber, ewige Vereinigungen a) von was immer für Pfarr- und Taufkirchen, und andern Beneficien, ſeelſorglichen, oder nicht ſeelſorglichen mit Seelſorgpfründen, wegen Armuth derſel-

a) Siehe auch unten, Sitzung 24. Kap. 13. und oben, Sitz. 14. Kap. 9, von der Verbeſſerung.

ben, und in den übrigen vom Rechte erlaubten Fällen, bewerkſtelligen, auch wenn die genannten Kirchen, oder Beneficien im Allgemeinen oder Beſondern, Vorbehaltene oder wie immer Angeeignete wären. Und dieſe Vereinigungen ſollen weder Kraft irgend einer Beſetzung, noch aus dem Grunde einer Verzichtleiſtung oder Zunichterklärung oder Suſpenſion widerrufen, oder auf irgend eine Art geſchwächt werden können.

6. Kapitel.

Daß unwiſſenden Pfarrvorſtehern einſtweilen Vikarien mit einem Theile des Einkommens zugeſtellt, und in ärgerlichem Wandel Verharrende der Beneficien beraubt werden ſollen.

Dieweil unkundige und unwiſſende Vorſteher der Pfarrkirchen untauglich ſind für die heiligen Amtspflichten, und noch Andere wegen der Schändlichkeit ihres Wandels vielmehr zerſtören, als auferbauen; ſo können die Biſchöfe, auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhls, jenen Unkundigen und Unwiſſenden, wenn ſie ſonſt ehrbaren Wandels ſind, einſtweilen Gehülfen oder Vikarien zuſtellen, und Dieſen für den hinlänglichen Unterhalt einen Theil der Einkünfte anweiſen, oder auf andere Weiſe Vorſorge treffen, und zwar mit Ausſchluße jeglicher Appellation und Befreyung. Allein Diejenigen, welche einen ſchändlichen und ärgerlichen Wandel führen, ſollen ſie, nachdem ſie ſie zuvor ermahnet haben, einſchränken und züchtigen, und wenn Dieſelben dennoch unverbeſſerlich in ihrer Bosheit verharren, ſie nach den Verordnungen der heiligen Canones, mit Beſeitigung jeglicher Befreyung und Appellation der Beneficien zu berauben die Vollmacht haben.

7. Kapitel.

Daß die Biſchöfe diejenigen Kirchen, welche nicht mehr hergeſtellt werden können, verſetzen, ſonſt aber für derer Herſtellung ſorgen ſollen.

Da auch dafür ſehr zu ſorgen iſt, daß Dasjenige, welches für heilige Dienſtverrichtungen eingeweihet wurde, nicht durch die Unbill der Zeiten eingehe, und dem Gedächtniß der Menſchen entfalle; ſo ſollen die Biſchöfe, auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhls, einfache, auch unter einem Schutzrechte ſtehende, Beneficien von Kirchen, welche vor Alter oder ſonſt zerfallen ſind, und wegen ihrer Armuth nicht wieder hergeſtellt werden können, mit Vorberufung Derer, welchen daran gelegen iſt, zu den Mutter- oder zu andern Kirchen, an den gleichen, oder an benachbarten Orten, nach ihrem Gutachten, hinverſetzen können, und in denſelben Kirchen die Altäre, oder Kapellen, unter den gleichen Anrufungen errichten, oder ſie mit allen, den vorigen Kirchen auferlegten, Nutznießungen und Beſchwerden zu ſchon errichteten Altären oder Kapellen überſetzen. So zerfallene Pfarrkirchen a) aber, auch wenn ſie unter einem Schutzrechte ſtehen, ſollen ſie aus allen Einkünften und Gehalten, die wie immer dieſen Kirchen zugehören, wieder herſtellen und erneuern laſſen; und wenn jene dazu nicht hinreichen, alle Schutzherrn und Andere, welche einige, aus den beſagten Kirchen flieſſende Einkünfte beziehen, oder in Ermanglung derſelben, die Pfarrangehörigen durch alle angemeſſenen Mittel zu dem Vorbemeldeten anhalten; mit Ausſchluß durchaus jeder Appellation, Befreyung und Gegeneinſprache. Und falls dazu

a) Unten, Kap. 8. und oben, Sitzung 7. Kap. 8. von der Verbeſſerung.

Alle zu arm wären; ſo ſollen Jene zu den Mutter- oder zu den nächſtgelegenen Kirchen verſetzet werden, mit der Erlaubniß, ſowohl die genannten Pfarr- als andere eingefallene Kirchen zum gemeinen, nicht unehrbaren Gebrauche verwenden zu dürfen, doch mit einem daſelbſt errichteten Kreutze.

8. Kapitel.

Daß die Kommendeklöſter, in welchen die Ordensobſervanz nicht in Kraft iſt, und jegliche Beneficien jährlich vom Ordinarius viſitirt werden ſollen.

Es iſt billig, daß Das, was immer in einer Dioces ſich auf den Gottesdienſt beziehet, von dem Ordinarius fleißig beſorgt, und wo es nöthig iſt, für Daſſelbige Vorſorge getroffen werde. Deßwegen ſollen die anempfohlenen Klöſter, auch wenn ſie Abteyen, Priorate und Probſteyen genannt werden, in welchen die Ordensobſervanz nicht in Kraft iſt, ſo auch die ſowohl ſeelſorglichen, als nicht ſeelſorglichen, weltlichen und Ordensbeneficien, wie ſie immer anempfohlen, auch wenn ſie befreit ſind, von den Biſchöfen, auch als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls, alle Jahre a) viſitirt werden, und die nämlichen Biſchöfe durch angemeſſene Mittel, ſelber durch Beſchlagnahme der Einkünfte, dafür ſorgen, daß Dasjenige, was der Erneuerung oder Herſtellung bedarf, hergeſtellt, und die Seelſorge, falls ſie denſelbigen, oder den mit ihnen Verbundenen oblieget, und die andern ſchuldigen Pflichtleiſtungen ordentlich ausgeübt werden; ohne daß was immer für Appella-

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 8.; und unten, Sitzung 24. Kap. 9. v. d. Verbeſſ. und letzte Sitz. Kap. 20. von der Ordensgeiſtlichkeit.

tionen, Privilegien, Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit verjährte Beſchirmungen, Richterbeſtellungen und ihre Verbothe dagegen ſeyn können. Und wenn in Denſelbigen die Ordensobſervanz in Kraft wäre; ſo ſollen die Biſchöfe durch väterliche Ermahnungen fürſorgen, daß die Obern derſelben Ordensgeiſtlichen, die nach ihren Ordensſtatuten ſchuldige Lebensweiſe beobachten, und zur Beobachtung bringen, und die ihnen Untergebenen zur Pflicht anhalten und anweiſen. Falls Dieſelbigen dieſe aber nicht innert ſechs Monaten viſitiren, oder zurechtweiſen; ſo können dann die gleichen Biſchöfe, auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhls ſie ſo viſitiren und zurechtweiſen, wie es die Obern ſelbſt nach ihren Statuten könnten; zumal durchaus jede Apellationen, Privilegien und Befreyungen darüber gänzlich beſeitiget, und durchaus nicht dagegen ſeyn ſollen.

9. Kapitel.

Daß der Name und Gebrauch der Almoſenſammler gänzlich abgeſtellt wird, und die Abläſſe und geiſtlichen Gnaden von dem Ordinarius bekannt gemacht, und zwey Kapitularen die Almoſen in Empfang nehmen ſollen.

Da die vielen Mittel, welche vordem von verſchiedenen Concilien, ſowohl von dem im Lateran, und dem in Lion, als dem in Vienne, gegen die a) bösartigen Mißbräuche der Almoſenſammler ſchon angewendet wurden, in ſpätern Zeiten unnütz geworden ſind, und Dieſelben vielmehr beſchuldiget werden, daß ihreBöswilligkeit, zur

a) Unten, letzte Sitzung im Beſchluſſe von den Abläſſen, und oben, Sitzung 5. Kap. 2. von der. Verbeſſ.

großen Aergerung und Klage aller Gläubigen, täglich ſo anwachſe, daß keine Hoffnung zu ihrer Beſſerung mehr übrig ſcheint: ſo verordnet er, daß künftighin an allen chriſtlichen Orten der Name und der Gebrauch Derſelbigen durchaus abgeſtellt, und ſie nie wieder irgend zur Ausübung dieſes Amtes zugelaſſen werden ſollen; ſo zwar, daß gänzlich keinerley Privilegien, welche Kirchen, Klöſtern, Hoſpitälern, frommen Orten, und was immer für Perſonen, von was immer für Grade, Stande und Würde, ertheilt worden ſind, oder Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können. Die Abläſſe aber, oder andere geiſtliche Gnaden, derer die Gläubigen geziemend darum nicht beraubt werden dürfen, ſollen, wie er entſcheidet, künftig durch die Ortsordinarien, mit Zuziehung von zweyen aus dem Kapitel, zu den gehörigen Zeiten dem Volke bekannt gemacht werden; und ihnen wird auch die Vollmacht gegeben, die Almoſen und die ihnen dargebrachten Liebesſteuren, treu und durchaus ohne Empfangung irgend eines Lohnes einzuſammeln, damit endlich allmänniglich wahrhaft erkenne, daß dieſe himmliſchen Schätze der Kirche nicht zur Gewinnſucht, ſondern zur Frömmigkeit geübet werden.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles, verordnete und beſchloß, daß die nächſtkünftige Sitzung gehalten und gefeyert werden ſoll am Donnerſtag nach der Octav des Geburtfeſtes der ſeligen Jungfrau Maria, als den 17. Tag des nächſtkünftigen Monats September; doch mit dem Beyfügen, daß a) dieſen Zeitpunkt, und jeden, der künftig für irgend eine Sitzung vorbeſtimmt werden mag, der Kirchenrath

a) Oben, Sitzung 9. am Ende.

ſelbſt nach ſeinem Gutachten und Willen, wie er es für die Gegenſtände des Conciliums für erſprießlich erachtet, auch in einer allgemeinen Verſammlung frey abkürzen und verlängern könne und möge.

Zwey und zwanzigſte Sitzung,

welche die Sechste iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 17. Tag September, 1562.

Die Lehre von dem Opfer der Meſſe.

Damit der alte, unbedingte, und in allen Theilen vollkommene Glaube und die Lehre a) von dem großen Geheimniſſe des Altarsſakramentes in der heil. katholiſchen Kirche beybehalten, und mit Vertilgung der Irrthümer und Ketzereyen in ſeiner Reinheit bewahret werde; ſo lehret und erklärt der hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles, durch die Erleuchtung des heiligen Geiſtes belehrt, über Daſſelbige, in ſo ferne es das wahre und einzige Opfer iſt, Dasjenige was folget, und beſchlieſſet, daß es den gläubigen Völkern verkündiget werden ſoll:

a) Siehe auch oben, Sitzung 13. im Anfange.

1. Kapitel.

Von der Einſetzung des hochheiligen Meßopfers.

Weil unter dem erſtern Teſtamente, nach dem Zeugniß des Apoſtels Paulus, wegen a) dem Unvermögen des Levitiſchen Prieſterthums keine Vollendung war; ſo mußte nach der Anordnung Gottes, des Vaters der Barmherzigkeit, Jeſus Chriſtus unſer Herr, als ein anderer Prieſter nach der Ordnung Melchiſedechs, auftretten, der Alle, ſo viele geheiliget werden ſollten, zur Vollendung und zur Vollkommenheit bringen könnte. Obwohl alſo dieſer unſer Herr und Gott ſich ſelbſt b) einmal auf dem Altare des Kreuzes durch die Dazwiſchentrettung des Todes Gott dem Vater aufopfern wollte, um daſelbſt die ewige Erlöſung zu bewirken: ſo hat er doch, weil ſein Prieſterthum durch den Tod nicht getilget werden ſollte, am letzten Abendmahle, in der Nacht, in welcher er überantwortet wurde — um ſeiner geliebten Braut, der Kirche, nach dem Bedürfniß der menſchlichen Natur, ein ſichtbares Opfer zu hinterlaſſen, durch welches jenes Blutige, das einmal am Kreuze vollbracht werden mußte, vergegenwärtiget, c) ſein eigenes Andenken aber bis zum Ende der Zeit verbleiben, und deſſelben heilſame Kraft der Verzeihung der Sünden, deren wir uns täglich verſchulden — angeeignet würde, ſich als den für ewig d) aufgeſtellten Prieſter nach der Ordnung des Melchiſedechs erklärt, und ſeinen Leib und ſein Blut unter den Geſtalten des Brodes und Weines Gott dem Vater aufgeopfert, und unter den Simbolen der nämlichen Dinge den Apoſteln, die er damals zu Prieſtern des neuen Bun-

a) Hebr. 7, 18 u. 28. b) Hebr. 7, 27. u. 9, 28. c) 1. Kor. 11, 24 und 26. d) Pſalm. 109, 4.

des einſetzte, zum Genuſſe übergeben, und ihnen und ihren Nachfolgern im Prieſterthume dasſelbe aufzuopfern mit den Worten befohlen e): „Thut dieſes zu meinem Gedächtniß"; wie die katholiſche Kirche dieſe immer verſtand und lehrte. Denn nach der Feyer des alten Oſterlammes, das die Menge der Kinder Iſrael zum Andenken an f) den Ausgang aus Egypten ſchlachtete, ſetzte er ein neues Oſterlamm ein, ſo daß er ſelbſt von der Kirche durch die Prieſter unter den ſichtbaren Geſtalten aufgeopfert werden will, zum Andenken an ſeinen Hingang aus dieſer Welt zum Vater, nachdem er uns durch die Vergieſſung ſeines Blutes erlöst, und g) der Gewalt der Finſterniſſe entriſſen, und in ſein Reich hinübergeſetzt hat. Und zwar iſt dieß h) jenes reine Opfer, welches durch keine Unwürdigkeit, oder Böswilligkeit der Opfernden bemackelt werden kann, von welchem der Herr durch Malachias weiſſagte, daß es ſeinem Namen, welcher groß werden ſollte unter den Völkern, überall werde rein geopfert werden, und auf welches nicht undeutlich der Apoſtel Paulus hindeutet, da er an die Korinther i) ſchreibend ſagt, daß diejenigen, welche durch die Theilnahme am Tiſche der böſen Geiſter befleckt ſeyen, nicht theilhaftig werden können des Tiſches des Herrn; beyderorts unter dem Tiſche den Altar verſtehend. Endlich iſt es Dasjenige, welches zur Zeit des Geſetzes und der Natur k) durch verſchiedene Opferbilder vorgebildet wurde, als das, welches alle durch jene bezeichneten Güter, als die Vollendung und Vollkommenheit jener Aller, in ſich begreifet.

---

e) Luk. 22, 19. 1 Kor. 11, 24. f) Exod. 13, 3. ꝛc. g) Koloſſ. 1, 13. h) Malach. 1, 11. i) 1 Kor. 10, 20. k) Geneſ. 4, 4. und 22, 2. und Lev. 1, 1. ꝛc. 2, 1. 3, 1. 4, 2. ꝛc.

2. Kapitel.

Daß dies ſichtbare Opfer ein Söhnopfer für Lebendige und Abgeſtorbene ſey.

Und weil in dieſem göttlichen Opfer, das in der Meſſe verrichtet wird, der nämliche Chriſtus enthalten iſt, und unblutigerweiſe geopfert wird, welcher auf dem Altare des Kreuzes einmal ſich ſelbſten a) blutigerweiſe aufgeopfert hat; ſo lehret der heilige Kirchenrath, daß Daſſelbige wahrhaft ein Söhnopfer ſey, durch welches bewirkt werde, daß wir, wenn wir mit aufrichtigem Herzen und ächtem Glauben, mit Furcht und Ehrfurcht, reuig und büßend zu Gott hintreten, Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden in angemeſſenem Beyſtande. Durch dieſes Opfer verſöhnt, ertheilt nämlich der Herr die Gnade und Gabe der Buße, und verzeihet die Vergehungen und Sünden, auch die noch ſo großen. Denn es iſt die Eine und gleiche Opfergabe, und der gleiche jetzt durch den Dienſt der Prieſter ſich Opfernde, welcher damals ſich am Kreuze aufgeopfert hat; nur allein die Opferungsweiſe iſt verſchieden; und zwar empfängt man wahrlich durch daſſelbige reichlichſt die Früchte dieſes blutigen Opfers; ſo ferne iſt es, daß Dieſem durch Jenes auf irgend eine Weiſe Eintrag gethan werde. Deßwegen wird es, nach der Ueberlieferung der Apoſtel, richtig, nicht nur für die Sünden, Strafen, Genugthuungen, und andere Bedürfniſſe der lebendigen Gläubigen, ſondern auch für die b) in Chriſto Verſchiedenen, und noch nicht vollends Gereinigten aufgeopfert.

---

a) Hebr. 9, 12 und 28. b) Unten, Canon 3. und unten, Sitzung 25. im Anfange.

3. Kapitel.

Von den Meſſen zur Ehre der Heiligen.

Und obwohl die Kirche bisweilen einige Meſſen a) zur Ehre und zum Gedächtniſſe der Heiligen zu halten gewohnt iſt; ſo lehrt ſie doch, daß ihnen das Opfer nicht aufgeopfert werde, ſondern nur Gott allein, welcher Jene gekrönet hat. Daher pflegt auch der Prieſter nicht zu ſagen: „Ich bringe dir, Petrus, oder Paulus, das Opfer dar"; ſondern er danket Gott für ihre Siege, und flehet um ihren Schutz, daß ſie für uns im Himmel fürzubitten ſich würdigen wollen, dieweil wir ihr Gedächtniß auf Erde begehen.

4. Kapitel.

Vom Canon der heil. Meſſe.

Und da es ſich geziemt, daß das Heilige heilig verwaltet werde, und dieſes unter allen das heiligſte Opfer iſt; ſo hat die katholiſche Kirche, damit es würdig und ehrfurchtsvoll aufgeopfert und empfangen werde, vor vielen Jahrhunderten den heiligen Canon eingeführet, von allem Irrthume ſo rein, daß nichts in ihm enthalten iſt, welches nicht ganz vorzüglich von Heiligkeit und Frömmigkeit duftend, die Gemüther der Opfernden zu Gott erhebe; ſintemal Derſelbige ſowohl aus Worten des Herrn ſelbſt, als aus Ueberlieferungen der Apoſtel, und auch aus frommen Einrichtungen heiliger Päbſte beſtehet.

5. Kapitel.

Von den feyerlichen Ceremonien der hl. Meſſe.

Da die Menſchennatur der Art iſt, daß ſie ſich nicht leicht ohne äuſſere Hilfsmittel zur Betrachtung göttlicher

a) Unten, Canon 5. und Sitzung 25. von der Anrufung der Heiligen.

Dinge erheben kann; ſo hat deßwegen die fromme Mutter Kirche einige Gebräuche eingeführt, daß nämlich in der Meſſe Einiges mit leiſer, Anderes aber mit erhobenerer Stimme ausgeſprochen werden ſoll. Auch ordnete ſie einige a) Ceremonien an, wie die geheimnißvollen Segnungen, Lichter, Räucherungen, Kleider und vieles Andere dieſer Art, nach der apoſtoliſchen Lehre und Ueberlieferung, damit ſowohl die Herrlichkeit des ſo großen Opfers angeprieſen, als auch die Gemüther der Gläubigen durch dieſe ſichtbaren Zeichen der Religiöſität und Frömmigkeit zur Betrachtung der erhabenſten Dinge, die in dieſem Opfer verborgen ſind, aufgewecket werden.

6. Kapitel.

Von der Meſſe, in welcher der Prieſter allein kommunizirt.

Der hochheilige Kirchenrath wünſchte zwar, daß in jeglicher Meſſe die beywohnenden Gläubigen nicht nur durch das geiſtige Verlangen, ſondern auch durch den ſakramentaliſchen Genuß des Altarsſakramentes kommunizieren möchten, damit ihnen um ſo reichlicher die Frucht dieſes heiligſten Opfers zu Theil würde; verwirft aber doch, wofern dies nicht immer geſchieht, deßwegen diejenigen Meſſen, in welchen der Prieſter allein ſakramentaliſch kommunizieret, nicht als Abgeſonderte und Unerlaubte; ſondern genehmiget und empfiehlt ſie ſehr; zumal auch dieſe Meſſen wahrhaft für gemeinſchaftliche gehalten werden müſſen, theils weil bey ihnen das Volk geiſtigerweis kommuniziert, theils aber weil ſie von dem öffentlichen Diener der Kirche nicht nur für ſich, ſondern für alle Gläubigen, welche zum Leibe Chriſti gehören, gehalten werden.

---

a) Unten, Canon 7.

7. Kapitel.

Von dem mit dem Weine zu vermengenden Waſſer im Opferkelche.

Der heilige Kirchenrath erinnert hiernach, daß es den Prieſtern von der Kirche befohlen ſey, dem Weine im Opferkelche Waſſer beyzumengen, ſowohl weil geglaubt wird, daß Chriſtus der Herr es ſo gethan habe, als auch weil aus a) ſeiner Seite zugleich mit dem Blute Waſſer ausfloß; welches Geheimniß durch dieſe Miſchung geehrt, und, da in der Offenbarung des hl. Johannes b) die Völker Waſſer genennt werden, die Einigung des gläubigen Volks ſelbſt mit dem Haupte Chriſtus dargeſtellt wird.

8. Kapitel.

Von der Haltung der Meſſe in nicht gemeiner Sprache, und von der Erklärung ihrer Geheimniſſe für das Volk.

Obwohl die Meſſe viel Belehrung für das gläubige Volk enthält; ſo ſchien es den Vätern doch nicht zu frommen, daß ſie an den verſchiedenen Orten in ihrer Landesſprache gehalten werde. Damit aber deßwegen bey der Beybehaltung des alten und von der heiligen römiſchen Kirche, der a) Mutter und Lehrerinn aller Kirchen, genehmigten Ritus jeglicher Kirche überall, die Schafe Chriſti nicht hungern und die Kinder nicht b) um Brod bitten, und Niemand ſey, der es ihnen breche; ſo gebiethet der heilige Kirchenrath den c) Hirten und

---

a) Joh. 19, 34. b) Offenb. Joh. 17, 15.

a) Oben, Sitzung 7. Canon 3. von der Taufe, und unten, Sitz. 25. im Beſchluß vom Faſten. b) Jerem. Klagl. 4, 4. c) Oben, Sitz. 5. Kap. 2. von d. Verb. und unten, Sitz. 24. Kap. 7. von der Verbeſſerung.

allen denen, welche die Seelſorge verwalten, daß ſie öfters während der Meſſefeyer entweder ſelbſt, oder durch andere, beſonders an Sonn- und Feſttägen, Einiges von Dem, was in der Meſſe geleſen wird, auslegen und unter Anderm irgend ein Geheimniß dieſes heiligſten Opfers erklären ſollen.

9. Kapitel.

Einleitung zu den folgenden Canones.

Weil aber wider dieſen alten, im hochheiligen Evangelium, in den Uebergablehren der Apoſtel, und in der Lehre der heiligen Väter gegründeten Glauben zu dieſer Zeit viele Irrthümer ausgebreitet wurden, und von Vielen Vielerley gelehrt und behauptet wird; ſo hat der hochheilige Kirchenrath nach vielen, wichtigen, reiflich hierüber gehaltenen Verhandlungen, mit einmüthiger Uebereinſtimmung aller Väter Dasjenige, was dieſem reinſten Glauben und der heiligen Lehre entgegen iſt, durch die beygefügten Canones zu verdammen, und aus der Kirche auszuſchließen verordnet.

Vom Opfer der Meſſe.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, in der Meſſe werde Gott nicht ein wahres und eigentliches Opfer aufgeopfert, oder was aufgeopfert werde, ſey nichts Anderes, als daß uns Chriſtus zur Speiſe gegeben werde, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, a) Chriſtus habe durch jene Worte: „b) Thut dies zu meinem Gedächtniß", die Apo-

a) Luk. 22, 19. u. oben Kap. 1. v. dieſem Sakram. b) 1. Kor. 11, 24. Luk. 22, 19.

ſtel nicht zu Prieſtern eingeſetzet, oder nicht dazu eingeweihet, daß ſie und die andern Prieſter ſeinen Leib und ſein Blut aufopfern ſollen, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, das Meßopfer ſey nur ein Lob- und Dankſagungsopfer, oder eine bloße Erinnerung des am Kreuze vollbrachten Opfers, nicht aber c) ein Sühnopfer; oder nütze nur allein Dem, der es genieſſet, und müſſe nicht für Lebendige und Abgeſtorbene, für Sünden, Strafen, Genugthuungen und andere Bedürfniſſe aufgeopfert werden, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, dem heiligſten, am Kreuze vollbrachten Opfer Chriſti werde durch das Meßopfer eine Läſterung zugefügt, oder jenem durch Dieſes Eintrag gethan, der ſey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es ſey Betrug, zur Ehre d) der Heiligen, und zur Erlangung ihrer Fürbitte bey Gott, Meſſe zu halten, wie die Kirche der Willensmeinung iſt, der ſey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der Canon der Meſſe enthalte e) Irrthümer, und müſſe deßwegen abgeſtellt werden, der ſey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die f) Ceremonien, Kleider und äußerlichen Zeichen, deren ſich die katholiſche Kirche

c) Oben, Kap. 2. von dieſem Sakram. d) Oben, Kap. 3. v. dieſem Sakram. e) Oben, Kap. 4. f) Oben, Kap. 5.

in der Meſſefeyer bedienet, ſeyen mehr Reizmittel zur Gottloſigkeit, als Dienſtpflichten der Gottſeligkeit, der ſey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Meſſen, g) in welchen der Prieſter allein ſakramentaliſch kommunizieret, ſeyen unerlaubt, und daher abzuſtellen, der ſey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand ſagt, der Ritus der Römiſchen Kirche, nach welchem der Theil des Canons und die Konſekrationsworte mit leiſer Stimme ausgeſprochen werden, ſey verdammungswürdig, oder die Meſſe müſſe h) nur in der Landesſprache gehalten, oder dem Weine im Opferkelche ſoll kein Waſſer beygemengt werden, deßwegen, weil es gegen die Einſetzung Chriſti ſey, der ſey im Banne.

Beſchluß von Dem, was bey der Feyer der Meſſe beobachtet und gemieden werden ſoll.

Wie große Sorgfalt anzuwenden ſey, damit das hochheilige Opfer der Meſſe mit aller religiöſen Verehrung und Ehrfurcht gefeyert werde, mag jeder leicht erachten, der bedenket, daß in den heiligen Schriften derjenige verflucht heißet a), welcher Gottes Werk nachläßig verrichtet. Wenn wir alſo nothwendig bekennen, daß kein anderes Werk von den Gläubigen Chriſti ſo ſehr, als ein Heiliges und Göttliches, behandelt werden könne, als dieſes furchtbare Geheimniß ſelbſt, in welchem jenes Leben bringende Opfer, durch das wir mit Gott dem Vater

g) Oben, Kap. 6. h) Oben, Kap. 8.
a) Jerem. 48, 10.

wieder ausgeſöhnet ſind, auf dem Altare täglich durch die Prieſter geopfert wird: ſo erhellt auch genug, daß alle Mühe und Fleiß darauf verwendet werden müſſe, auf daß es, ſo viel immer möglich, mit b) der größten innern Reinheit und Reinigkeit des Herzens und äuſſeren Darſtellung der Andacht und Frömmigkeit verrichtet werde. Damit alſo, da ſchon Vieles entweder durch das Verderbniß der Zeiten, oder durch die Unſorgſamkeit und Bösartigkeit der Menſchen eingeſchlichen zu ſeyn ſcheint, welches der Würde eines ſo großen Opfers fremd iſt, für daſſelbige die ſchuldige Ehre und Verehrung zur Verherrlichung Gottes, und Erbauung des gläubigen Volkes wieder hergeſtellt werde: ſo beſchließt der heilige Kirchenrath, daß die Ortsordinarien, die Biſchöfe, ſorgſam ſorgen und verpflichtet ſeyn ſollen, alles Das zu verbiethen, und des Gänzlichen auszutilgen, was entweder der Geiz, c) dieſer Götzendienſt, oder die Ehrfurchtsloſigkeit, die kaum von Gottloſigkeit getrennt ſeyn kann, oder der Aberglaube, dieſer falſche Nachäffer der wahren Frömmigkeit, eingeführt hat. Und, um Vieles in Wenigem zuſammen zu faſſen, ſollen ſie vorzüglich in Betreff des Geitzes jede Art von Lohnbedingungen, Verträgen und was zur Haltung neuer Meſſen gegeben wird, ſo auch die zudringlichen und unfreien Bitten, oder vielmehr Erpreſſungen von Almoſen, und andere dergleichen Dinge, die von der Simonieſeuche, oder doch gewiß von ſchändlichem Gewinne nicht weit entfernt ſind, des gänzlichen verbiethen. Um ferner der Ehrfurchtsloſigkeit vorzubeugen, ſollen Jegliche in ihren Dioceſen jedem herumſchweifenden und unbekannten Prieſter die Erlaubniß, Meſſe zu halten, unterſagen, und überdies Niemanden, der öffentlich und

---

b) Oben, Sitzung 13. Kapitel 7. vom Altarsſakramente.
c) Epheſ. 5, 5.

offenkundig laſterhaft iſt, weder dem hl. Altare dienen, noch dem Heiligen beywohnen laſſen, und nicht dulden, daß dieſes heilige Opfer in Privathäuſern, und völlig auſſer der Kirche, und den allein dem Gottesdienſte gewidmeten Oratorien — die von den gleichen Ordinarien angewieſen und viſitirt werden ſollen — und da, wo die Beywohnenden nicht zuerſt durch geziemend geordnete Haltung des Körpers an Tag legen, daß ſie auch mit dem Gemüthe und andächtiger Herzensſtimmung, und nicht allein körperlich, ihm beywohnen, von was immer für Welt- oder Ordensgeiſtlichen verrichtet werde. Jene Muſik aber, welcher entweder durch die Orgel, oder den Geſang etwas Schlüpfriges oder Unreines beygemengt wird, ſo auch alle weltlichen Handlungen, eitle und ſogar unheilige Geſpräche, Spaziergänge, Geräuſche und Rufungen ſollen ſie von den Kirchen zurückweiſen, damit das Haus Gottes d) wahrhaft als ein Bethaus erſcheine, und genennt werden könne. Und damit endlich dem Aberglaube keine Stätte eingeräumt werde, ſollen ſie durch ein Edikt, und durch vorgeſtellte Strafen verhüten, daß die Prieſter zu keinen andern, als den gebührenden Stunden Meſſe halten, und ſich keiner andern Gebräuche oder andern Ceremonien und Gebethe bey der Haltung der Meſſe bedienen, als Derjenigen, welche von der Kirche genehmiget, und durch vielfältige, und löbliche Uebung angenommen ſind. Die mehr von abergläubiſchem Dienſte als der wahren Religion erfundene gewiſſe Zahl von Meſſen und Kerzen ſollen ſie durchaus aus der Kirche entfernen, und das Volk belehren, was für eine, und von Wem vorzüglichſt die ſo koſtbare und himmliſche Frucht dieſes heiligſten Opfers uns zuflieſſe, und zugleich das nämliche Volk ermahnen, öfter ſeine Pfarrkirchen, we-

d) Math. 21, 13. Iſai. 56, 7.

nigſtens an den Sonn- und höhern Feſttägen, zu beſuchen. Alles dieſes hier ſummariſch Aufgezählte wird alſo allen Ortsordinarien ſo vorgeſtellt, daß ſie nicht nur Dieſes ſelbſt, ſondern auch jegliches Andere, das hieher zu gehören ſcheinen mag, vermöge der ihnen vom hochheiligen Kirchenrath ertheilten Gewalt, und auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhles, verbiethen, befehlen, beſſern, verordnen, und das gläubige Volk zur unverletzlichen Beobachtung deſſelben durch die kirchlichen Cenſuren, und andere Strafen, die nach ihrem Gutachten feſtgeſetzt werden, anhalten ſollen; ohne daß was immer für Privilegien, Befreyungen, Appellationen und Uebungen dagegen ſeyn können.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

Der nämliche, hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiſte verſammelte Kirchenrath von Trient, unter dem Vorſitze der nämlichen Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles, glaubte, um das Geſchäft der Verbeſſerung weiter fortzuſetzen, in der gegenwärtigen Sitzung Folgendes verordnen zu müſſen.

1. Kapitel.

Die Canones über den Lebenswandel, Ehrbarkeit und Wohlanſtändigkeit der Geiſtlichen werden erneuert, und genauer Beobachtung anbefohlen.

Es giebt nichts, das Andere beharrlicher zur Frömmigkeit und zum Dienſte Gottes anweiſet, als wie das a) Leben und Beyſpiel Derer, welche ſich dem göttlichen

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

Dienſtamte geweihet haben. Denn da man ſie, weg von den Dingen der Welt, auf eine höhere Stelle erhoben erblicket; ſo richten die übrigen ihre Augen b) auf ſie gleichſam wie auf einen Spiegel, von ihnen abnehmend, was ſie nachthun ſollen. Deßwegen geziemt es den zum Antheile des Herrn berufenen Geiſtlichen gänzlich, ihr Leben und ihre Sitten alle ſo einzurichten, daß c) ſie in Kleidung, Geberde, Gang, Rede und allen anderen Dingen nichts, denn Ernſtes, Geordnetes, und von Religion Erfülltes an den Tag legen, auch geringe Vergehen, die an ihnen ſehr groß ſeyn würden, meiden, damit ihre Werke Allen Ehrfurcht einflöſſen. Weil Dieſes alſo deſto eifriger beobachtet werden muß; je zu grösſerm Nutzen und Zierde es der Kirche Gottes gereicht; ſo verordnet der heilige Kirchenrath, daß Das, was von den höchſten Päbſten und heiligen Concilien anderswo über die Beybehaltung des Wandels, der Ehrbarkeit, der Lebensweiſe und Lehre der Geiſtlichen, ſo wie zugleich über die Meidung der Ueppigkeit, der Schwelgereyen, der Tänze, der Würfel, der Spiele, und was immer für Vergehungen, ſo auch der weltlichen Geſchäfte vielfältig und heilſam verfügt worden iſt, gleicherweiſe künftighin unter den gleichen, oder noch größern, nach dem Gutachten des Ordinarius zu verhängenden Strafen beobachtet werden, und daß d) keine Appellation dieſe Vollziehung, die ſich auf die Verbeſſerung der Sitten bezieht, aufheben ſoll. Wenn aber ſie (die Ordinarien) in Erfahrung bringen, daß irgend Einiges hievon auſſer Uebung gekommen ſey; ſo ſollen ſie ſich beſtreben, daß es ſobald möglich wieder in Uebung zurückgerufen und von Allen genau beobachtet

b) Math. 5, 14. 15. 16. c) Oben, Sitzung 14. in der Einleitung von der Verbeſſ. und unten, Sitz. 24. Kap. 12. von der Verb. d) Unten, Sitz. 24. Kap. 10. v. d. Verb.

werde, ohne daß was immer für Uebungen dagegen ſeyn können, damit ſie nicht ſelber wegen der Vernachläßigung der Verbeſſerung ihrer Untergebenen von der göttlichen Rache wohlverdiente Strafen erdulden müſſen.

2. Kapitel.

Wer Diejenigen ſeyn ſollen, welche zu Kathedralkirchen befördert werden wollen.

Wer immer künftig für Kathedralkirchen angenommen werden will, der ſoll nicht nur mit der Geburt, dem Alter, den Sitten, dem Wandel und den übrigen Dingen, die von den heiligen a) Canones erfordert werden, vollkommen begabt, ſondern auch wenigſtens ſechs Monate vorher in die heilige Weihe erhoben ſeyn. Die Kenntniß eben dieſer Dinge, falls die Kuria noch keine, oder anfängliche darüber hätte, ſoll von den Geſandten des apoſtoliſchen Stuhls, oder den Nuntien der Provinzen, oder dem Ordinarius des Orts, und, in Ermanglung deſſen, von den näheren Ordinarien eingeholt werden. Nebſt dieſem muß derſelbige mit ſolcher Wiſſenſchaft ausgeſtattet ſeyn, daß er dem Erforderniß des Amtes, das ihm überbunden werden ſoll, Genüge leiſten kann. Daher ſoll er zuvor auf einer Univerſität der Wiſſenſchaften verdienterweiſe zum Magiſter, oder zum Doktor, oder Licentiaten in der heiligen Gottesgelehrtheit, oder dem canoniſchen Rechte befördert ſeyn, oder durch ein öffentliches Zeugniß einer Akademie ſich als tauglich, andere zu lehren, ausweiſen; und wenn er ein Ordensgeiſtlicher iſt, ein gleiches Zeugniß von den Obern ſeines Ordens haben. Die Vorgenannten aber alle, von welchen eine Inſtruction oder Be-

a) Siehe auch unten Sitzung 7. Kap. 1. von der Verbeſſerung, und unten, Sitz. 24. Kap. 1. v. d. Verbeſſ.

zeugung eingeholt werden mag, ſollen dieſelbe treu und unentgeldlich zu ertheilen verpflichtet ſeyn; widrigenfalls mögen ſie wiſſen, daß ihr Gewiſſen ſchwer belaſtet, und Gott und ihre Obern ihre Rächer ſeyn werden.

3. Kapitel.

Daß aus dem dritten Theile aller Einkünfte tägliche Gehaltaustheilungen gebildet werden, und was für Abweſenden ihr Antheil nicht zukommen ſoll, und was für Fälle ausgenommen ſeyen.

Die Biſchöfe können, auch als apoſtoliſche Bevollmächtigte, durchaus von allen Einkünften und Gehalten aller Würden, Perſonalſtellen und Aemter, die ſich an Kathedral- oder Kollegialkirchen befinden, a) den dritten Theil in Gehaltsaustheilungen, die nach ihrem Gutachten angewieſen werden ſollen, vertheilen; ſo nämlich, daß die Inhaber derſelben, wenn ſie den ihnen perſönlich zuſtehenden Dienſt an irgend einem beſtimmten Tage nicht nach der, von den gleichen Biſchöfen vorzuſchreibenden Form erfüllen, den Antheil jenes Tages verlieren, und auf keine Weiſe ein Eigenthumsrecht über denſelben erlangen; hingegen ſoll dieſer dem Bauamte der Kirche, ſo weit es deſſen bedarf, oder einem andern frommen Orte, nach dem Gutachten des Ordinarius zugewendet werden. Bey b) zunehmender Widerſetzlichkeit aber ſollen ſie gegen ſelbige nach den Verordnungen der heiligen Canones einſchreiten. Wenn aber Einer aus den vorbeſagten Würden an den Kathedral- oder Kollegialkirchen, vermöge eines Rechts oder einer Uebung keine Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder Pflicht zuſteht, ſondern ihr in der Dioces außer

---

a) Oben, Sitzung 21. Kap. 3. von der Verbeſſ. b) Oben, am angeführten Orte.

der Stadt Seelſorge obliegt, welcher ſich der Inhaber der Würde widmen will; ſo ſoll er für die Zeit, während welcher er bey der Seelſorgkirche reſidiert, und ihr dienet, an den Kathedral- und Kollegialkirchen dafür gehalten werden, als wenn er gegenwärtig wäre, und dem Gottesdienſte beywohnte. Doch darf dieſes nur für diejenigen Kirchen feſtgeſetzt angeſchaut werden, in welchen keine Uebung, oder Satzung da iſt, daß die beſagten Würden, falls ſie den Dienſt nicht verſehen, Etwas verlieren, das den dritten Theil der genannten Einkünfte und Gehalte erreicht; zumal keine Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, Befreyungen und Verordnungen, auch wenn ſie eidlich und von was immer für einer Autorität bekräftiget wären, dagegen ſeyn können.

4. Kapitel.

Daß bey allen Kathedral- und Kollegialkirchen die noch nicht Geweihten keine Stimme im Kapitel haben; und was die zu denſelben Beförderten zu thun verpflichtet, und welche künftig zu befördern ſeyen.

Wer immer an einer Kathedral- oder Kollegial- Welt- oder Ordenskirche den Gottesdienſtlichen Pflichten zugeeignet, aber noch nicht, wenigſtens in die Weihe des Subdiakonats, erhoben iſt, ſoll bey ſolchen Kirchen im Kapitel keine Stimme haben, auch wenn ſie ihm von den Uebrigen frey zugeſtanden würde. Diejenigen aber, welche an den genannten Kirchen Würden, Perſonalſtellen, Aemter, Stiftspfründen, Gehaltantheile, und was immer für andere Beneficien, mit welchen verſchiedene Verbindlichkeiten, nämlich damit Einige die Meſſe, Andere das Evangelium, Andere die Epiſtel leſen oder ſingen, verbunden ſind, innehaben, oder künftig innehaben werden, ſollen verpflichtet ſeyn, in Ermanglung eines ge-

rechten Hinderniſſes, innert einem Jahre die erforderlichen Weihen zu empfangen, mit was immer für einem Privilegium, einer Befreyung, einem Vorrange, einem Geſchlechtsadel ſie ausgezeichnet ſeyn mögen; widrigenfalls verfallen ſie in die Strafen nach der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anfängt: „Ut ii, qui" und welche durch den gegenwärtigen Beſchluß erneuert wird. Auch ſollen die Biſchöfe a) Dieſelbigen dazu anhalten, daß ſie unter den gleichen, und anderen, auch ſchwereren, nach ihrem Gutachten zu verhängenden Strafen an den beſtimmten Tägen die genannten Weihen und übrigen Pflichten alle, die ſie für den Gottesdienſt zu leiſten ſchuldig ſind, ſelbſt ausüben; und künftighin ſoll die Beſetzung an keine Andere ſtatt haben, als an ſolche, welche anerkannt das Alter und die übrigen Eigenſchaften ſchon vollkommen beſitzen; widrigenfalls ſey die Beſetzung nichtig.

5. Kapitel.

Daß die Diſpenſationen, die auſſer der Röm. Kurie anzuweiſen ſind, an den Biſchof angewieſen, und von ihm geprüft werden ſollen.

Die Diſpenſationen ſollen, mit was immer für einer Autorität ſie ertheilt werden müſſen, wenn ſie auſſer der Römiſchen Kurie anzuweiſen ſind, an die Ordinarien der Orte, wo man ſie begehret, angewieſen werden; Diejenigen aber, welche gnadeweiſe ertheilt werden, ihre Wirkſamkeit nicht erlangen, bis daß von Ebendenſelben darüber zuerſt als apoſtoliſchen Bevollmächtigten, doch nur ſummariſch und auſſergerichtlich, zurechterkennt iſt, daß

a) Vergleiche auch unten, Sitzung 24. Kap. 11. von der Verbeſſerung.

die ausgeſprochenen Bitten nicht dem Gebrechen des Erſchliches oder Betruges unterliegen.

6. Kapitel.

Daß letzte Willenserklärungen mit behutſamer Umſicht zu ändern ſeyen.

Bey Umänderungen von letzten Willenserklärungen, die a) nicht anders, als aus einer gerechten und nothdringlichen Urſache gemacht werden müſſen, ſollen die Biſchöfe, als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhles, ſummariſch und auſſergerichtlich zurechterkennen, daß in den Bitten dafür nichts mit Verſchweigung der Wahrheit oder Vorbringung der Unwahrheit einberichtet ſey, ehe die beſagten Umänderungen der Vollziehung anbefohlen werden.

7. Kapitel.

Das Kapitel „Romana" über die Appellationen wird erneuert.

Die apoſtoliſchen Geſandten und Nuntien, die Patriarchen, Primaten und Metropoliten ſollen verpflichtet ſeyn, bey den an ſie eingelegten Appellationen, in jeglichen Gegenſtänden, ſowohl bey Zulaſſung der Appellationen, als bey Ertheilung der Verbothe nach einer Appellation, die Vorſchrift und den Inhalt der heiligen Verordnungen zu beobachten, beſonders Derjenigen Innocentius des IV., welche anfängt: „Romana"; ohne daß was immer für eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, oder ein Styl, oder ein Privilegium für das Gegentheil dagegen ſeyn können. Widrigenfalls ſeyen die Verbothe, und das Einſchreiten, und was immer daher folgte, durch das Recht ſelbſt null und nichtig.

---

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 4. von d. Verbeſſerung.

8. Kapitel.

Daß die Biſchöfe alle frommen Vermächtniſſe vollziehen, und jede frommen Orte viſitiren ſollen, wofern ſolche nicht unter dem unmittelbaren Schutze der Könige ſtehen.

Die Biſchöfe ſollen, auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhles, in den vom Rechte erlaubten Fällen, von allen frommen Verfügungen, ſowohl bey letzter Willenserklärung, als zwiſchen Lebenden, die Vollzieher ſeyn, und das Recht haben, durchaus alle Hoſpitäler und Collegien, und die Bruderſchaften der Laien, auch jene, welche ſie Schulen oder mit was immer für einem andern Namen benennen, — jedoch Diejenigen, die unter unmittelbarem Schutze der Könige ſtehen, nicht ohne derer Erlaubniß — die Almoſenſtiftungen vom Berge der Frömmigkeit oder Liebe, und alle frommen Orte, wie ſie immer heißen, auch wenn die Obſorge der vorerwähnten Orte Laien zugehört, und die gleichen frommen Orte durch ein Befreyungsprivilegium verwahrt ſind, zu viſitiren; auch ſollen ſie ſelbſt vermöge ihres Amtes über Alles, was zum Dienſte Gottes, oder zum Heile der Seelen, oder zur Unterhaltung der Armen geſtiftet iſt, nach den Satzungen der heiligen Canones zurechterkennen, und es in Vollziehung ſetzen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, oder ein Privilegium, oder eine Satzung dagegen ſeyn kann.

9. Kapitel.

Daß die Verwalter aller frommen Orte dem Ordinarius Rechnung geben ſollen, wofern nicht in der Stiftung anders vorgeſorgt iſt.

Die Verwalter, ſowohl die Geiſtlichen, als Weltlichen, des Bauamtes jeglicher, auch der Kathedral-,

der a) Hoſpital-, der Bruderſchafts- und der Almoſenſtiftungskirche vom Berge der Frömmigkeit, und b) durchaus aller frommen Orte ſollen alle Jahre dem Ordinarius Rechnung von der Verwaltung abzulegen verpflichtet, und gänzlich alle Uebungen und Privilegien für das Gegentheil beſeitiget ſeyn; falls nicht etwa in der Stiftung und Anordnung einer ſolchen Kirche oder Bauamtes ausdrücklich anders vorgeſorgt wurde. Wenn aber vermöge einer Uebung, oder eines Privilegiums, oder vermöge einer Verordnung des Ortes andern hiefür Abgeordneten Rechnung gegeben werden müßte; ſo ſoll dann mit ihnen auch der Ordinarius dazugezogen werden, und die anders gemachten Abrechnungen für die beſagten Verwalter durchaus nicht geltend ſeyn.

10. Kapitel.

Daß die Notarien der Prüfung, und dem Urtheile der Biſchöfe unterworfen ſeyen.

Da aus der Unwiſſenheit der Notarien ſehr viele Nachtheile, und die Veranlaſſung vieler Streite entſpringt; ſo kann der Biſchof durchaus alle Notarien, auch wenn ſie mit apoſtoliſcher, kaiſerlicher, oder königlicher Autorität erwählt ſind, auch als Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhles, durch angeſtellte Prüfung über ihre zulängliche Tauglichkeit unterſuchen, und Denjenigen, die nicht für tauglich erfunden werden, oder die ſich, wann immer, in ihrem Amte verfehlen, in kirchlichen und geiſtlichen Geſchäften, Streit- und Rechtsſachen die Ausübung deſſelben Amtes für immer, oder einſtweilen verbiethen; und auch ihre Appellation ſoll die Unterſagung des Ordinarius nicht aufheben.

---

a) Oben, Sitzung 7. letztes Kap. von d. Verbeſſ. b) Unten, Sitz. 25. Kap. 8. von der Verbeſſerung.

11. Kapitel.

Die Beſitzer der Kirchen- und anderer frommen Stiftungsgüter werden nachdrücklichſt beſtraft.

Wenn aber die Habſucht, die Wurzel a) aller Uebel, irgend einen Geiſtlichen oder Laien, mit was immer für einer, auch kaiſerlichen oder königlichen Würde er glänze, ſo ſehr in Beſitz nähme, daß er ſich vermeſſen ſollte, von irgend einer Kirche, oder einem weltlichen oder Ordensbeneficium, von den Almoſenſtiftungen vom Berge der Frömmigkeit, und andern frommen Orten die Gerichtsbarkeiten, Güter, Zinſe und Rechte, auch wenn es Lehen und Erblehn ſind, die Einkünfte, Nutznießungen, oder was immer für Gefälle, die für die Bedürfniſſe der Bedienſteten und der Armen verwendet werden müſſen, ſelber oder durch Andere, mit Gewalt, oder durch eingejagte Furcht, oder auch durch unterſchobene geiſtliche oder weltliche Perſonen, oder mit was immer für einem Kniffe, oder unter was immer für einem geſuchten Anſtriche, zu ſeinem eigenen Gebrauche zu verwenden, und an ſich zu reißen, oder zu hindern, daß ſie von denen, welchen ſie vermöge des Rechtes zugehören, nicht erhalten werden; der ſey ſo lange dem Bannfluche unterworfen, bis er die Gerichtsbarkeiten, Güter, Dinge, Rechte, Früchte, und Einkünften, welche er in Beſitz genommen, oder welche auf was immer für Weiſe, auch durch Schankung einer unterſchobenen Perſon, an ihn gekommen ſind, der Kirche und ihrem Verwalter, oder dem Verpfründeten wieder vollſtändig zurückgeſtellt, und ſonach vom Römiſchen Pabſte die Losſprechung erhalten hat. Iſt er zugleich Schutzherr der nämlichen Kirche geweſen; ſo

a) 1. Timoth. 6, 10.

ſey er über die vorgenannten Strafen noch dadurch ſelbſt des Schutzrechtes beraubt. Ein Geiſtlicher aber, der Thäter oder Mitwilliger einer ſo läſterlichen Uebervortheilung und Uſurpation geweſen iſt, ſoll den nämlichen Strafen unterliegen, ſo wie auch durchaus aller Beneficien beraubt ſeyn, und zu jeglichen andern Beneficien unfähig, und von der Ausübung ſeiner Weihen, auch nach vollſtändiger Genugthuung und Losſprechung, nach dem Gutachten ſeines Ordinarius ſuſpendirt werden.

Beſchluß

über die Bitte für die Geſtattung des Kelches.

Da überdies der nämliche hochheilige Kirchenrath in der vorigen a) Sitzung die zwey, anderswo vorgeſchlagenen, und damals noch nicht unterſuchten Artikel, nämlich: Ob die Gründe, durch welche die hl. katholiſche Kirche bewogen wurde, die Laien und auch die nicht Meſſe haltenden Prieſter, nur unter der Einen Geſtalt des Brodes zu kommunizieren, ſo beyzubehalten ſeyen, daß der Gebrauch des Kelches auf keine Weiſe Jemanden zugelaſſen werden müſſe, und, falls der Gebrauch des Kelches aus geziemenden, und der chriſtlichen Liebe angemeſſenen Gründen irgend einer Nation, oder einem Reiche zuzugeben gut ſcheine, ob er unter gewiſſen Bedingungen zugegeben werden ſoll, und welche dieſe ſeyen, ſich auf eine andere Zeit, wo ſich ihm Gelegenheit darbiethe, zu prüfen und zu beſtimmen vorbehalten hat; ſo beſchloß er jetzt, für das Heil Derer, für welche darum gebethen wird, beſtens zu rathen bedacht, daß das ganze Geſchäft an Unſern heiligſten Herrn gewieſen werden ſoll, ſo wie er es durch den gegenwärtigen Beſchluß an ihn

a) Oben, Sitz. 21. Canon 4. und Sitz. 13. im letzten Beſchluſſe.

weiſet, damit derſelbige nach ſeiner ganz beſondern Klugheit Dasjenige bewirke, was er dafür gutachtet, daß es der Chriſtenheit nützlich, und den um den Gebrauch des Kelches Bittenden heilſam ſeyn werde.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Ueberdas ſagt der nämliche hochheilige Kirchenrath von Trient den Tag der künftigen Sitzung auf den Donnerſtag nach der Octav des Feſtes aller heiligen, als den 12. Tag des Monats November an, in welcher dann von dem Sakramente der Weihe und der Ehe beſchloſſen werden ſoll.

Die Sitzung wurde nachgehends auf den 15. Tag Julius 1563 vertaget.

Drey und zwanzigſte Sitzung,

welche die Siebente iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 15. Tag Julius 1563.

Die wahre und katholiſche Lehre von dem Sakramente der Weihe, von dem heiligen Kirchenrathe von Trient zur Verdammung der Irrthümer unſerer Zeit in der ſiebenten Sitzung beſchloſſen und bekannt gemacht.

1. Kapitel.

Von der Einſetzung des Prieſterthums im neuen Bunde.

Opfer und Prieſterthum ſind durch Gottes Anordnung ſo verbunden, daß unter jedem Geſetze Beyde da waren.

Da alſo im neuen Bunde die katholiſche Kirche aus der Einſetzung des Herrn das heilige, ſichtbare Opfer des Altarsſakraments empfangen hat; ſo muß auch bekennt werden, daß in ihr ein neues, ſichtbares und äußeres a) Prieſterthum ſey, in welches das Alte hinübergeſetzet iſt. Daß aber Dasſelbige von dem nämlichen Herrn, unſerm Heilande, eingeſetzet, und den Apoſteln und ihren Nachfolgern im Prieſterthume die Gewalt übergeben worden iſt, ſeinen Leib und Blut zu konſekriren, aufzuopfern b) und auszuſpenden, ſo auch die Sünden nachzulaſſen und zu behalten, zeigen die heiligen Schriften, und lehrte immerfort die Ueberlieferung der katholiſchen Kirche.

2. Kapitel.

Von den ſieben heiligen Weihen.

Da aber der Dienſt eines ſo heiligen Prieſterthums eine göttliche Sache iſt; ſo war es, damit es um ſo würdiger und mit deſto größerer Verehrung ausgeübt werde, angemeſſen, daß in der geordneteſten Einrichtung der Kirche a) mehrere und verſchiedene Ordnungen der Diener da ſeyen, die, ſich gemäß der Pflicht dem Prieſterthum widmend, ſo vertheilet würden, daß die anfänglich mit der geiſtlichen Tonſur Ausgezeichneten durch die Niedern zu den Höhern aufſtiegen. Denn die heiligen Schriften thun nicht nur von den Prieſtern, ſondern auch von den b) Diakonen offenbare Meldung, und lehren Das, was bey der Weihung derſelben vorzüglich zu beobachten iſt, mit den gewichtvollſten Worten. Auch waren vom Anfange der Kirche an die Namen der folgenden Weihen,

---

a) Hebr. 7, 12 u. 23. b) Math. 18, 18. Luk. 22, 19. Joh. 20, 23. 1. Kor. 11, 24.

a) Unten, Canon 2. und Kap. 17. von d. Verb. b) 1. Tim. 3, 8. und Apoſtg. 6, 3 u. 5. Philip. 1, 1.

und die eigenen Verrichtungen einer jeden aus ihnen, nämlich des Subdiakons, des Acolyts, des Exorziſten, des Lectors, und des Oſtiarius anerkannt in Uebung, obwohl nicht in gleichem Grade. Denn das Subdiaconat wird von den Vätern und heiligen Concilien zu den höhern Weihen gerechnet; aber auch von den andern Niederen leſen wir in Denſelben ſehr häufig.

3. Kapitel.

Daß die Weihe ein wahres Sakrament ſey.

Da es durch das Zeugniß der heiligen Schrift, durch die apoſtoliſche Ueberlieferung, und durch die einmüthige Uebereinſtimmung der Väter ſehr klar iſt, daß durch die heil. Weihung, welche durch Worte und äußerliche Zeichen vollbracht wird, eine Gnade ertheilt werde; ſo darf Niemand zweifeln, daß die Weihe nicht wahrhaft und eigentlich Eines von den ſieben Sakramenten der heiligen Kirche ſey. Denn der Apoſtel ſagt: „[a]) Ich ermahne „dich, daß du die Gnade Gottes wieder erwecken mögeſt, „welche in dir iſt durch die Auflegung meiner Hände"; denn [b]) Gott gab uns nicht einen Geiſt der Furcht, ſondern der Kraft, der Liebe, und der Nüchternheit.

4. Kapitel.

Von der kirchlichen Hierarchie und von der heiligen Weihung.

Weil aber in dem [a]) Sakramente der Weihe, wie ſowohl in der Taufe, als in der Firmung, ein Charakter eingeprägt wird, der weder getilgt, noch weggenommen werden kann; ſo verdammet billig der heilige Kirchenrath

---

a) 2. Tim. 1, 6. 1. Tim. 4, 14. b) 2. Tim. 1, 7.

a) Oben Sitzung 7. Canon 9. von den Sakramenten überhaupt und unten Canon 4.

die Meinung derer, welche behaupten, die Prieſter des neuen Bundes haben nur eine zeitliche Gewalt, und die einmal ordentlich Geweihten können wieder Laien werden, wofern ſie den Dienſt des Wortes Gottes nicht ausüben. Und wenn Jemand behauptet, die Chriſten ſeyen alle ohne Unterſchied Prieſter des neuen Bundes, oder es ſeyen alle unter einander mit gleicher geiſtlicher Gewalt begabt; ſo ſcheint er nichts anders zu thun, als die kirchliche Hierarchie, welche b) wie die Schlachtordnung der Heerlager geordnet iſt, durcheinander zu werfen; ſo als wenn alſo, gegen c) die Lehre des heiligen Paulus, Alle Apoſtel, Alle Propheten, Alle Evangeliſten, Alle Hirten, Alle Lehrer wären. Daher erklärt der hochheilige Kirchenrath, daß nebſt den übrigen kirchlichen Graden vorzüglich die Biſchöfe, die an die Stelle der Apoſtel getretten ſind, zu dieſer hierarchiſchen Ordnung gehören, und, wie der gleiche Apoſtel d) ſagt, geſetzet ſind vom heiligen Geiſte, zu regieren die Kirche Gottes; und daß ſie höher ſeyen, denn die Prieſter, und e) das Sakrament der Firmung ertheilen, die Diener der Kirche weihen und das meiſte Andere vollbringen können; während dem die Uebrigen der niedern Weihe keine Gewalt zu dieſen Verrichtungen haben. Der hochheilige Kirchenrath lehrt überdies, es werde zur Weihung der Biſchöfe, der Prieſter und der übrigen Weihen weder die Einſtimmung, noch die Berufung, noch das Anſehen des Volkes, noch irgend einer weltlichen Macht und Obrigkeit ſo erfordert, daß ohne ſie die Weihung nichtig ſey; ja vielmehr beſchließt er, daß Die, welche, nur vom Volke oder einer weltlichen Macht und Obrigkeit berufen und eingeſetzt,

---

b) Canon 6. ebenda, und Hohelied, 6, 3. c) 1. Kor. 12, 8. 9. u. 10. Epheſ. 4, 11. d) Act. 20, 28. e) Oben, Sitz. 7. Canon 3. von der Firmung.

zur Ausübung dieſer Dienſte emporſteigen, und die, welche ſich dieſe aus eigener Verwegenheit anmaßen, alle nicht für Diener der Kirche, ſondern für f) Diebe und Räuber, welche nicht durch die Thüre eingegangen ſind, gehalten werden müſſen. Dieſes iſt es, was im allgemeinen dem heiligen Kirchenrathe gut ſchien, die Gläubigen Chriſti über das Sakrament der Weihe zu lehren. Das Gegentheil von dieſem aber verordnete er durch beſtimmte und eigene Canones, auf die Weiſe, wie folgt, zu verdammen, damit Alle, mit dem Beyſtande Chriſti, ſich der Richtſchnur des Glaubens bedienend, unter den Finſterniſſen ſo vieler Irrthümer die katholiſche Wahrheit leichter zu erkennen und zu behalten vermögen.

Von dem Sakramente der Weihe.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, a) im neuen Bunde ſey kein ſichtbares äuſſeres Prieſterthum, oder es ſey nicht eine Gewalt, den wahren Leib und Blut des Herrn zu konſekriren und aufzuopfern, und b) die Sünden nachzulaſſen und zu behalten, ſondern nur ein Amt und nackter Dienſt zur Verkündigung des Evangeliums, oder Die, welche nicht predigen, ſeyen weiter gar nicht Prieſter, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, auſſer der Prieſterweihe gebe es in der katholiſchen Kirche c) keine andere Weihen, ſowohl größere, als kleinere, durch welche man, wie durch gewiſſe Stuffen, zum Prieſterthume d) aufſchreite, der ſey im Banne.

---

f) Joh. 10, 1. u. 8.

a) Oben, Kap. 1. b) Joh. 20, 23. c) Oben, K. 2. d) Unten, Kap. 13. von der Verbeſſerung.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, e) die Weihe, oder die heilige Weihung ſey nicht wahrhaft und eigentlich ein Sakrament, von Chriſtus dem Herrn eingeſetzt, oder ſey eine Art menſchlicher Erdichtung, von, in kirchlichen Dingen unkundigen, Männern erdacht, oder ſey nur ein gewiſſer Ritus, um die Diener des göttlichen Wortes und der Sakramente zu erwählen, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, durch die heilige Weihung werde der heilige Geiſt nicht mitgetheilt, und die Biſchöfe ſprechen daher vergeblich: „Empfange den heiligen Geiſt", oder durch ſelbige werde kein Charakter eingeprägt, oder der, welcher einmal Prieſter war, könne wieder Laie werden, der ſey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die heilige Salbung, derer ſich die Kirche bey der heiligen Weihung bedient, werde dazu nicht nur nicht erfordert, ſondern ſey verächtlich und verderblich, ſo gleicherweiſe auch die andern Ceremonien der Weihe, der ſey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand ſagt, in der katholiſchen Kirche gebe es keine, durch göttliche Anordnung eingeſetzte f) Hierarchie, die aus den Biſchöfen, Prieſtern und Dienern beſtehet, der ſey im Banne.

7. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Biſchöfe ſeyen g) nicht höher, denn die Prieſter, oder haben nicht die Gewalt, zu

---

e) Oben, Kap. 3. f) Oben, Kap. 4. g) Ebenda.

firmen und zu weihen, oder Diejenige, welche ſie haben, ſey ihnen mit den Prieſtern gemein, oder die von ihnen ertheilten Weihen ſeyen ohne die Einſtimmung, oder Berufung des Volkes, oder der weltlichen Macht nichtig, oder diejenigen, welche nicht ordentlich von der kirchlichen und kanoniſchen Gewalt geweihet, und geſendet ſind, ſondern anderswoher kommen, ſeyen rechtmäßige Verwalter des Wortes und der Sakramente, der ſey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Biſchöfe, welche durch die Autorität des römiſchen Pabſtes angenommen werden, ſeyen nicht rechtmäßige und wahre Biſchöfe, ſondern eine menſchliche Erfindung, der ſey im Banne.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

Der nämliche hochheilige Kirchenrath von Trient, den Gegenſtand der Verbeſſerung weiter fortſetzend, verordnet und beſchließt, daß gegenwärtig Das, was folget, beſchloſſen werden ſoll.

1. Kapitel.

Die Nachläſſigkeit in der Anweſenheit der Kirchenvorſteher wird verſchiedentlich ſtrenge zurecht gewieſen, und für die Seelſorge vorgeſorgt.

Da allen, welchen Seelſorge anvertraut, vermöge a) göttlichen Gebothes befohlen iſt, ihre Schafe anzuerkennen, für ſie das Opfer darzubringen, und ſie durch Verkündigung des göttlichen Wortes, durch Verwaltung der

a) Joh. 21, 17. Apoſtelgeſch. 20, 28.

Sakramente, und durch das Beyſpiel in allen guten Werken b) zu weiden, für die Armen und andere unglückliche Perſonen väterliche Obſorge zu tragen, und ſich allen übrigen hirtlichen Pflichten zu widmen; welches Alles aber von Denen gar nicht kann geleiſtet und erfüllt werden, welche über ihre Heerde nicht wachen, und ihr nicht zur Hand ſind, ſondern nach c) Söldlinge Art ſie verlaſſen: ſo erinnert und ermahnet ſie der hochheilige Kirchenrath, daß ſie, eingedenk der göttlichen Gebothe, und zum Muſter d) für die Heerde aufgeſtellt, mit Klugheit und in Wahrheit dieſelbige weiden und regieren ſollen. Damit aber Dasjenige, was über die Anweſenheit ſchon früherhin e) unter Paulus dem III., ſeligen Andenkens, heilig und heilſam verfügt worden iſt, nicht nach einem der Abſicht des hochheiligen Kirchenrathes fremden Sinne gedeutet werde, als wenn Kraft jenes Beſchluſſes fünf andaurende Monate abweſend zu ſeyn erlaubt wäre; ſo erklärt, in Anhänglichkeit an Dasſelbige, der hochheilige Kirchenrath, daß Alle, welche unter was immer für Namen und Titel, was immer für Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und Kathedralkirchen vorgeſetzet, auch wenn ſie Kardinäle der heiligen Römiſchen Kirche ſind, zur perſönlichen Anweſenheit in ihrer Kirche oder Dioces verpflichtet, und daſelbſt das ihnen überbundene Amt zu erfüllen gehalten ſeyen, und nicht anders abweſend ſeyn können, als aus den Gründen und auf die Weiſe, die unten beſchrieben ſind. Da nämlich chriſtliche Liebe, dringliche Nothwendigkeit, ſchuldiger Gehorſam und evidenter Nutzen der Kirche, oder des Staates, bisweilen Einige nöthigen und zwingen abweſend zu ſeyn; ſo beſchließt der nämli-

b) 1. Petr. 5, 2. c) Joh. 10, 12. d) 1 Petr. 5, 3. e) Oben, Sitzung 6. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

che hochheilige Kirchenrath, daß dieſe Urſachen einer rechtmäßigen Abweſenheit von dem heiligſten Römiſchen Pabſte, oder vom Metropoliten, oder in deſſen Abweſenheit von dem ältern anweſenden Suffraganbiſchofe — welcher Gleiche die Abweſenheit des Metropoliten genehmigen ſoll — ſchriftlich genehmiget werden müſſen; wofern die Abweſenheit nicht wegen einer mit der biſchöflichen Würde verbundenen Obliegenheit und Pflicht für den Staat einfällt. Denn weil die Urſachen hievon offenkundig, und bisweilen plötzlich ſind; ſo wird es nicht nöthig ſeyn, ſie dem Metropoliten wirklich anzuzeigen. Doch ſoll eben dieſem mit dem Provincialconcilium zuſtehen, über die von ihm, oder einem Suffraganbiſchofe ertheilten Erlaubniſſe zu aburtheilen, und darauf zu ſehen, daß Niemand jenes Recht mißbrauche, und daß die Fehlbaren mit den kanoniſchen Strafen beſtraft werden. Unterdeſſen [f] ſollen Diejenigen, die verreiſen wollen, darauf bedacht ſeyn, ſo für ihre Schafe vorzuſorgen, daß ihrer Abweſenheit wegen dieſe ſoviel möglich keinen Schaden leiden. Weil aber die, welche nur auf ein Kurzes abweſend ſind, nach dem Sinne der alten Canones nicht abweſend zu ſeyn ſcheinen, dieweil ſie alsbald wieder zurückkehren; ſo will der hochheilige Kirchenrath, daß jener Zeitraum der Abweſenheit, mag er andaurend, oder unterbrochen ſeyn, jedes Jahr, außer g) den vorgenannten Urſachen, unter keiner Bedingung zwey, oder höchſtens drey Monate überſteigen dürfe, und dabey Rückſicht genommen werde, daß ſolches aus einer billigen Urſache und ohne allen Nachtheil für die Heerde Statt finde. Ob dann Dieß alſo ſey? überläßt er dem, wie er hofft, religiöſen und gottesfürchtigen Gewiſſen

f) Oben, Sitzung 6. von der Verbeſſerung, Kap. 1. g) S. auch unten, Sitz. 24. Kap. 12. v. d. Verb.

der Verreiſenden; h) ſintemal die Herzen Gott offen ſtehen, i) deſſen Werk, nicht betrügeriſcherweis zu wirken, ſie auf ihre Gefahr hin gehalten ſind. Indeſſen erinnert und ermahnt er eben Dieſelben im Herrn, daß ſie während jenem Zeitraume doch an den Tagen des Adventes, der vierzigtägigen Faſten, der Geburt, der Auferſtehung des Herrn, ſo auch der Pfingſten, und des Fronleichnams Chriſti, an welchem die Schafe vorzüglichſt erfriſcht werden, und ſich der Gegenwart des Hirten im Herrn erfreuen müſſen, unter keiner Bedingung von ihrer Kathedralkirche abweſend ſeyn ſollen, falls nicht biſchöfliche Amtspflichten in ihrer Dioces ſie anderswo hinrufen.

Wenn aber — was ſich nie ereignen möge! — irgend Einer gegen die Verfügung dieſes Beſchluſſes abweſend wäre; ſo verordnet der hochheilige Kirchenrath, daß Derſelbige, nebſt den übrigen, unter Paulus dem III. k) verhängten und erneuerten Strafen, und der Verſchuldung einer ſchweren Sünde, in die er verfällt, auch nach dem Zeitverhältniſſe der Abweſenheit ſeine Einkünften nicht gewinnen, und ſie nicht mit gutem Gewiſſen, auch wenn darüber ſonſt keine Erklärung erfolgte, für ſich behalten könne; ſondern gehalten ſeyn, und, falls er es ſelbſt verabſäumte, durch ſeinen kirchlichen Obern angehalten werden ſoll, Dieſelben dem Bauamte der Kirchen, oder den Ortsarmen auszutheilen; zumal durchaus jeglicher Vertrag oder Uebereinkunft, auf die man ſich für unverdient empfangene Einkünfte beruft, unterſagt ſeyn ſoll, auch wenn ihm vermöge derer die vorbeſagten Einkünfte ganz oder zum Theil erlaſſen werden; ohne daß was immer für Privilegien, die irgend einem Kollegium oder Bauamte ertheilt ſind, dagegen ſeyn können.

---

h) Pſl. 7, 10. i) Jerem. 48, 10. k) Oben, Sitzung 6. Kap. 1. und 2. von der Verbeſſerung.

Durchaus das Gleiche, auch in Bezug auf die Verſchuldung, den Verluſt der Einkünfte, und die Strafen, erklärt und beſchließt der hochheilige Kirchenrath ebenfalls über die niedern Kuratgeiſtlichen und gänzlich alle l) andere, welche ein kirchliches Beneficium, das Seelſorge auf ſich hat, innehaben; doch ſo, daß ſie, wann immer ſie aus einer, zuerſt vom Biſchofe in Kenntniß genommenen, und genehmigten Urſache abweſend ſeyn mögen, einen tauglichen Vikar, der von dem Ordinarius ſelbſt zu genehmigen iſt, mit einer gebührenden Gehaltanweiſung zurücklaſſen ſollen. Die Erlaubniß zum Verreiſen, die ſchriftlich und unentgeldlich zu ertheilen iſt, ſollen ſie, wenn nicht aus wichtiger Urſache, nicht über ein halbes Jahr erhalten. Und wenn ſie, nachdem ſie durch ein Edict, auch nicht perſönlich, einberufen wurden, widerſetzlich bleiben; ſo will er, daß es den Ordinarien frey ſtehe, Dieſelbigen durch die kirchlichen Cenſuren, und durch Beſchlagnahme und Entziehung der Einkünfte und andere Rechtsmittel ſelbſt bis zur Entſetzung, dazu anzuhalten, und daß dieſe Vollziehung durchaus durch kein Privilegium, keine Erlaubniß, keine Hausfreundſchaft, keine Befreyung, auch mit Berückſichtigung was immer für eines Beneficiums, durch keinen Vertrag, keine Satzung, auch wenn ſie eidlich oder durch was immer für eine Autorität bekräftiget wäre, durch keine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit — zumal ſelbige vielmehr für ein Verderbniß zu halten iſt — und durch keine Appellation und kein Verboth, auch in der römiſchen Kuria, und nicht Kraft der Eugeniſchen Verordnung aufgehoben werden könne. Endlich befiehlt der heilige Kirchenrath, daß ſowohl jener Beſchluß unter m)

---

l) Oben, Sitzung 6. Kap. 2. von der Verbeſſ. m) Oben, Sitzung 6. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

Paulus dem III., als Dieſer ſelbſt in den provinzial- und biſchöflichen Concilien bekannt gemacht werde; ſintemal er wünſcht, daß Das, was ſo innig mit dem Amte der Hirten und dem Heile der Seelen zuſammenhängt, öfter dem Ohre und dem Gemüthe Aller eingeſchärft werde, damit es unter Gottes Beyſtand künftig durch keine Unbill der Zeiten, oder Vergeßlichkeit der Menſchen, oder Uebungsloſigkeit eingehen möge.

2. Kapitel.

Daß Die, welche höhern Kirchen vorgeſetzt werden, innert drey Monaten die biſchöfliche Weihe empfangen müſſen, und wo dies Statt finden ſoll.

Diejenigen, welche mit was immer für Namen und Titel [a] den Kathedral- oder höhern Kirchen vorgeſetzet werden, ſollen, auch wenn ſie Kardinäle der heiligen Römiſchen Kirche ſind, wofern ſie die Amtspflicht der biſchöflichen Weihe nicht innert drey Monaten auf ſich nehmen, zur Zurückerſtattung der empfangenen Einkünfte, und falls ſie hierauf innert eben ſo vielen Monaten dies zu thun wieder vernachläßigen, durch das Recht ſelbſt der Kirchen beraubt ſeyn. Die biſchöfliche Weihe aber, wenn ſie auſſer der römiſchen Kuria Statt findet, ſoll in der Kirche, zu welcher Jene befördert ſind, oder doch, wenn es füglich geſchehen kann, in der Provinz gefeyert werden.

3. Kapitel.

Daß, wenn nicht durch Krankheit gehindert, die Biſchöfe die Weihen ſelber ertheilen ſollen.

Die Biſchöfe ſollen die Weihen durch ſich ſelbſt ertheilen; wofern ſie aber durch Krankheit daran gehin-

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 9. von der Verbeſſerung.

dert ſind, [a] ihre Untergebenen nicht anders, als ſchon genehmiget und geprüft, einem andern Biſchofe zur Weihung zuſenden.

4. Kapitel.

Was für welche nicht zur erſten Tonſur zugelaſſen werden dürfen.

Mit der erſten Tonſur ſollen keine eingeweihet werden, welche nicht das Sakrament der Firmung empfangen haben, und in den Anfangsgründen des Glaubens nicht unterwieſen ſind, und welche nicht leſen und ſchreiben können, und von welchen keine zuläßige Wahrſcheinlichkeit da iſt, daß ſie dieſe Lebensweiſe, nicht um betrügeriſch dem weltlichen Gerichte zu entfliehen, ſondern um Gott treue Dienſtehrung zu erweiſen, ausgewählt haben.

5. Kapitel.

Von wem Die, welche geweiht werden wollen, Zeugniſſe haben und in Prüfung genommen werden ſollen.

Diejenigen, welche zu den kleinern Weihen befördert werden wollen, ſollen von dem Pfarrer, und Lehrer der Schule, in welcher ſie auferzogen werden, ein gutes Zeugniß beſitzen. Jene aber, welche wollen irgend zu einer größern Weihe angenommen werden, ſollen ſich innert dem Monate vor der Weihung zum Biſchofe begeben, und dieſer ſie dann dem Pfarrer, oder einem Andern, wie es ihm mehr zu frommen ſcheinet, zuweiſen, damit Derſelbige die Namen und das Begehren Derer, welche befördert werden wollen, öffentlich in der Kirche zur Kenntniß bringe, und dann die Geburt, das Alter, die Sitten, und den Wandel eben dieſer zu Weihenden von

a) Unten, Kap. 8 und 10.

Glaubwürdigen ſorgfältig erforſche, und darüber ſobald möglich dem Biſchofe a) ein ſchriftliches Zeugniß mit dem Inhalte dieſer angeſtellten Nachforſchung überſende.

6. Kapitel.

Daß zur Fähigkeit für ein kirchliches Beneficium ein Alter von vierzehn Jahren erforderlich ſey, und wer ſich des Privilegiums des geiſtl. Gerichtshofes erfreuen könne.

Keiner, der mit der erſten Tonſur eingeweiht, oder auch in die kleinern Weihen eingeſetzt iſt, ſoll vor dem vierzehnten Jahre ein Beneficium erhalten können. Auch ſoll Derſelbige ſich des Privilegiums des Gerichtshofes nicht erfreuen, wenn er nicht ein kirchliches Beneficium beſitzt, oder, die geiſtliche Kleidung und Tonſur tragend, auf Befehl des Biſchofes einer Kirche dienet, oder ſich im geiſtlichen Seminarium, oder in einer Schule, oder auf einer Univerſität, mit Erlaubniß des Biſchofes, gleichſam wie auf dem Wege zur Empfangung der gröſſern Weihen aufhält. Bey verehlichten Klerikern aber werde die Verordnung Bonifacius des VIII., welche anfängt: „Clerici, qui cum unicis", beobachtet, wofern dieſe Geiſtlichen, vom Biſchofe zur Aushülfe, oder zum Dienſte einer Kirche beſtellt, dieſer Kirche wirklich aushelfen, oder dienen, und ſich der geiſtlichen Kleidung und Tonſur bedienen; ohne daß in Bezug auf dieſes Jemanden ein Privilegium oder eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, zu Gunſten ſeyn kann.

---

a) Siehe auch gleich unten, Kap. 7.

7. Kapitel.

Daß die zu Weihenden von Männern, die des göttlichen und menſchlichen Rechtes kundig ſind, geprüft werden ſollen.

Der heilige Kirchenrath, in der Anhänglichkeit an die Fußſtapfen der alten Canones, beſchließt, daß, wann der Biſchof die heilige Weihung zu verrichten verfügt hat, alle, welche zu dem heiligen Dienſte hinzutreten wollen, am Mittwoch, vor dieſer Weihung, oder wann es dem Biſchofe gutſcheinen wird, nach der Stadt einberufen werden ſollen. Sodann ſoll der Biſchof, mit ſich beygeſellten Prieſtern und andern klugen Männern, die des göttlichen Rechtes kundig, und in den kirchlichen Verfügungen erfahren ſind, das Geſchlecht, die Perſönlichkeit, das Alter, den Unterricht, die Sitten, die Lehre und den Glauben Derer, die geweiht werden wollen, ſorgfältig [a]) erforſchen und prüfen.

8. Kapitel.

Wie und von Wem Jeglicher befördert werden dürfe.

Die Einweihungen in den heiligen Weihen ſollen zu den vom Rechte beſtimmten Zeiten, und in der Kathedralkirche unter dazu Berufung und in Gegenwart der Chorherrn der Kirche, wenn aber an einem andern Orte der Dioces, in Gegenwart der Ortsgeiſtlichkeit öffentlich gefeyert, und letztenfalls, ſo viel es ſeyn kann, ſtets die würdevollere Kirche dazu erleſen werden. Jeglicher darf aber nur von dem eigenen Biſchofe geweihet werden; und wenn Jemand von einem [a]) Andern befördert zu werden begehrt; ſo ſoll dies ihm, auch unter dem Vorwande

---

a) Oben, Kap. 5.

a) Oben, Sitzung 14. Kap. 2. von der Verbeſſerung.

eines allgemeinen oder beſondern Reſcripts, oder Privilegiums, und auch zu den beſtimmten Zeiten, durchaus niemal anders zugegeben werden, auſſer wenn ſeine Rechtſchaffenheit und Sitten durch ein Zeugniß ſeines b) Ordinarius dazu anempfohlen werden. Falls dawider gehandelt wird; ſoll der Weihende auf ein Jahr von der Ertheilung der Weihen, und der Geweihte von der Ausübung der empfangenen Weihen ſolange ſuſpendirt seyn, als es dem eigenen Ordinarius erſprießlich ſcheint.

9. Kapitel.

Daß ein Biſchof, der einen Hausfreund weihet, dieſem ſogleich ein Beneficium ertheilen ſoll.

Ein Biſchof ſoll einen Hausfreund, der nicht ſein Untergebener iſt, nicht anders weihen können, als wenn dieſer drey Jahre hindurch bey ihm verweilt hat, und dann ihm, unter Meidung jeglichen Betruges, ſogleich ein Beneficium ertheilen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, für das Gegentheil dagegen ſeyn kann.

10. Kapitel.

Daß den Aebten, auch den Befreyten, nicht erlaubt ſey, die kleinern Weihen ihren nicht Untergebenen zu ertheilen, und ſie, und was immer für Kapitel keine Dimiſſorialbriefe ausſtellen dürfen: gegen zuwider Handelnde wird ſchwerere Strafe verfügt.

Den Aebten und durchaus allen andern, wie immer Befreyten, ſey es fernerhin nicht erlaubt, während dem ſie ſich innert den Grenzen einer Dioces befinden, auch

b) Oben, Kap. 3.

wenn ſie zu keiner Dioces gehörig oder befreyt heißen, irgend Jemanden, der nicht ihr Ordensuntergebener iſt, die Tonſur, oder die kleinern Weihen zu ertheilen. Und eben dieſe Aebte und andere Befreyte, oder was immer für Kollegien oder Kapitel, auch von Kathedralkirchen, ſollen keinen Weltgeiſtlichen Dimiſſorialbriefe, um von andern geweiht zu werden, ausſtellen; ſondern die Weihung aller Dieſer, unter Beobachtung alles deſſen a), was in den Beſchlüſſen dieſes heiligen Kirchenraths enthalten iſt, den Biſchöfen zugehören, innert derer Diocesgränzen Dieſelbigen ſich befinden; ohne daß was immer für Privilegien, Vorſchriften, oder Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können.

Auch befiehlt er, die Strafe, welche denen, die wider den Beſchluß dieſes heiligen Kirchenraths unter b) Paulus dem III. während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles Dimiſſorialbriefe vom Kapitel erlangen, auferlegt iſt, gleichfalls auf Diejenigen auszudehnen, welche ebendergleichen Briefe nicht vom Kapitel, ſondern von was immer für andern erhalten, die während der Erledigung des Stuhles in der Juriſdiction des Biſchofs an die Stelle des Kapitels eintretten. Solche aber, welche gegen die Vorſchrift des Beſchluſſes Dimiſſorialbriefe ertheilen, ſollen durch das Recht ſelbſt auf ein Jahr von Amt und Beneficium ſuſpendirt ſeyn.

11. Kapitel.

Daß beym Empfang der kleinern Weihen die Interſtizien und andere beſtimmte Vorſchriften beobachtet werden ſollen.

Die kleinern Weihen ſollen ſolchen, welche wenigſtens a) die lateiniſche Sprache verſtehen, unter Beobach-

---

a) Oben, Kap. 5. mit den folgenden, und unten, Kap. 11, 12, ꝛc. b) Oben, Sitzung 7. Kap. 10. von d. Verbeſſ.

a) Gleich unten, Kap. 13.

tung der Zeitinterſtizien, wofern es dem Biſchofe nicht anders erſprießlicher ſcheint, ertheilet werden, damit Dieſelbigen deſto genauer darüber, wie groß die Bürde dieſes Berufes ſey, belehrt werden, und b) ſich nach der Vorſchrift des Biſchofes in jeglicher Pflicht üben können, und dies zwar in derjenigen Kirche, der ſie zugezählt ſeyn werden, falls ſie nicht etwa der Studien wegen abweſend ſind; und ſo ſollen ſie dann von Stufe zu Stufe emporſteigen, damit bey ihnen, mit dem Lebensalter, auch immermehr das Verdienſt und die Lehrweisheit zunehme, was ganz beſonders das Beyſpiel guter Sitten, und der beharrliche Dienſt in der Kirche, und die größere Ehrfurcht gegen die Prieſter und höhern Weihen, und die häufiger als zuvor empfangene Kommunion des Leibes Chriſti beſtätigen werden. Und weil von ebenda der Eintritt in die höhern Grade und heiligſten Geheimniſſe ſtatt findet; ſo ſoll mit jenen Niemand eingeweihet werden, welchen die Hoffnung für die Wiſſenſchaft nicht der größern Weihen würdig zeiget. Dann aber ſollen ſolche erſt nach einem Jahre von der Empfangung des letzten Grades der kleinern Weihen an zu den geheiligten Weihen befördert werden; wofern nicht das Bedürfniß, oder der Nutzen der Kirche, nach dem Urtheile des Biſchofes, es anders erfodert.

12. Kapitel.

Was für ein Alter zu den größern Weihen erfoderlich ſey, und daß nur Würdige dafür angenommen werden ſollen.

Niemand ſoll künftighin zur Weihe des Subdiakonats vor dem zwey und zwanzigſten, zu der des Diakonats vor dem drey und zwanzigſten, zu der des Presbyterats vor

---

b) Unten, Kap. 17.

dem fünf und zwanzigſten Jahre ſeines Alters befödert werden. Doch ſollen die Biſchöfe wiſſen, daß nicht Alle, die dieſes Alter erreicht, zu dieſen Weihen angenommen werden dürfen, ſondern nur die Würdigen, und derer bewährter Wandel das Alter vertritt. Auch die Ordensgeiſtlichen ſollen nicht in jüngerm Alter, und nicht ohne ſorgfältige Prüfung des Biſchofs geweiht werden; und in Bezug auf dieſes durchaus alle Privilegien gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn.

13. Kapitel.

Welche zum Subdiakon und Diakon geweiht werden ſollen; was ihnen obliege, und daß niemal zwey Weihen an Einem Tage ertheilt werden dürfen.

Zu Subdiakonen und Diakonen ſollen Solche geweiht werden, die a) ein gutes Zeugniß haben, und in den kleinern Weihen ſchon bewährt, und in den Schriften, und denjenigen Dingen, die zur Ausübung der Weihe gehören, unterwieſen ſind; ſintemal Die, welche hoffen dürfen, mit Gottes Beyſtande ſich enthalten zu können, den Kirchen, denen ſie zugezählt werden, dienen, und dabey wiſſen ſollen, daß es ihnen ganz beſonders geziemt, wenigſtens an den Sonn- und hohen Feſttägen, da ſie dem Altare dienen, die heil. Kommunion zu empfangen. Die zur heiligen Weihe des Subdiakonats Beföderten dürfen, wenn ſie nicht wenigſtens b) ein Jahr in derſelben verharret ſind, nicht zu höherm Gnade empor gelaſſen werden, wofern es nicht dem Biſchofe anders gut ſcheint; und nie ſollen, auch den Ordensgeiſtlichen, an dem nämlichen Tage zwey heilige Weihen ertheilt wer-

a) 1. Tim. 3, 7. b) Gleich oben, Kap. 11.

den; ohne daß was immer für Privilegien, und Indulte, die wem immer ertheilt ſeyen, dagegen ſeyn können.

14. Kapitel.

Welche zu dem Presbyterat angenommen werden ſollen, und was ihnen obliege.

Diejenigen, welche ſich in den vorher verſehenen Dienſtverrichtungen fromm und treu betragen haben, und zur Weihe des Presbyterats angenommen werden, ſollen a) ein gutes Zeugniß beſitzen; und ſie ſind es auch, die nicht nur wenigſtens ein volles Jahr — wofern es nicht dem Biſchofe wegen dem Nutzen und Bedürfniß der Kirche anders gut ſcheinet — in dem Diakonat gedient haben, ſondern auch zur Belehrung des Volkes in den Dingen, die zum Heile zu wiſſen allgemein nothwendig ſind, und zur Verwaltung der Sakramente durch vorausgegangene ſorgfältige Prüfung als fähig bewährt werden, und ſo durch Frömmigkeit und reine Sitten hervorleuchtend ſeyn ſollen, daß man von ihnen ein vorzügliches Beyſpiel guter Werke, und einen muſterhaften Wandel erwarten kann. Der Biſchof ſorge dafür, daß ſie wenigſtens an Sonn- und hohen Feſttägen, wenn ſie aber Seelſorge auf ſich haben, ſo oft Meſſe halten, als ihrem Amte genüge. Die durch Ueberſpringung Beförderten, wenn ſie nicht gedient haben, kann der Biſchof aus einer rechtmäßigen Urſache darüber diſpenſieren.

15. Kapitel.

Daß Keiner Beicht hören dürfe, der nicht vom Ordinarius genehmiget iſt.

Obwohl die Prieſter bey ihrer Weihung die Gewalt erhalten, von den Sünden loszuſprechen; ſo beſchließt

---

a) Tim. 3, 7.

doch der heilige Kirchenrath, daß Keiner, auch kein Ordensgeiſtlicher, die Weltlichen, auch die Prieſter Beicht hören, auch nicht dafür fähig gehalten werden könne; wenn er nicht entweder ein pfärrliches Beneficium, oder von den Biſchöfen — wenn es ihnen nothwendig ſcheint, durch Prüfung, oder ſonſt für tauglich erachtet — die Genehmigung beſitzt, die unentgeltlich gegeben werden ſoll; ohne daß Privilegien, oder was immer für eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können.

16. Kapitel.

Für die Kirche Unnütze werden von den Weihen, und Herumſchweifende von der Dienſtausübung zurückgewieſen.

Da Keiner geweiht werden darf, der nach dem Urtheile ſeines Biſchofs für ſeine Kirchen unnütz, oder nicht nothwendig iſt; ſo verordnet der heilige Kirchenrath, in der Anhänglichkeit an die Fußſtapfen des ſechsten Canons des Conciliums von Chalcedon, daß fernerhin Keiner geweiht werden ſoll, der nicht jener Kirche, oder jenem frommen Orte, für deren Bedürfniß oder Nutzen er angenommen wird, zugezählt werde, auf daß er daſelbſt ſeine Obliegenheiten erfülle, und nicht in ungewiſſen Wohnſitzen herumſchweife. Und wenn er dieſen Ort, ohne den Biſchof Rath zu pflegen, verläßt; ſo werde ihm die Ausübung der heiligen Weihe unterſagt. Ueberdies ſoll auch kein fremder Geiſtlicher, ohne Empfehlungsſchriften ſeines Ordinarius, von irgend einem Biſchofe zur Haltung des Gottesdienſtes, und Verwaltung der Sakramente zugelaſſen werden.

17. Kapitel.

Auf was für Weiſe die Ausübung der kleineren Weihen wieder hergeſtellt werden ſoll.

Damit die Verrichtungen der heiligen Weihen von dem Diakonat an bis zum Oſtiariat, die ſeit den Zeiten der Apoſtel in der Kirche löblich angenommen, und an mehreren Orten einige Zeit wieder unterlaſſen wurden, wieder nach den a) heiligen Canones in die Uebung zurückgerufen, und nicht als unnütz von den Häretikern durchgezogen werden; ſo beſchließt der heilige Kirchenrath, vom Verlangen, jenen ehemaligen Gebrauch wieder herzuſtellen, entflammt, daß künftighin die Dienſtverrichtungen dieſer Art nur von Solchen, welche in die beſagten Weihen eingeſetzt ſind, ausgeübt werden ſollen; und ermahnet alle und jede Kirchenprälaten im Herrn, und befiehlt ihnen, dafür zu ſorgen, daß, ſoviel es füglich geſchehen kann, an den Kathedral- Kollegial- und Pfarrkirchen ihrer Dioces, wenn das Volk zahlreich, und das Einkommen der Kirche es zu tragen vermögend iſt, die Verrichtungen dieſer Art wieder hergeſtellt werden, und aus einem Theile der Einkünfte einiger einfacher Beneficien, oder des Bauamts der Kirche, wenn die Gehalte zureichen, oder aus beyden Derſelben, Beſoldungen für Die anzuweiſen, welche dieſe Verrichtungen ausüben. Die Saumſeligen können Derſelbigen aber nach dem Urtheile des Ordinarius ſtrafweis entweder zum Theil oder ganz beraubt werden. Und falls zur Ausübung der Dienſtverrichtungen der vier kleinern Weihen nicht unverehlichte Geiſtliche genug zur Hand ſind; ſo können auch Verehlichte von bewährtem Wandel dafür angeſtellt werden,

---

a) Siehe auch oben, Kap. 11.

wenn ſie nur nicht zum zweytenmale verehlicht, und zur Uebernahme jener Aemter tauglich ſind, und die Tonſur, und geiſtliche Kleidung tragen.

18. Kapitel.

Die Vorſchrift zur Errichtung von Seminarien für jüngere Geiſtliche wird angegeben, und wie daß dabey Vieles beobachtet, und an den Kathedralkirchen für die Erziehung Derer geſorgt werden ſoll, welche ſich künftig dem geiſtlichen Stande widmen wollen.

Da [a]) das Jünglingsalter, wenn es nicht ordentlich unterwieſen wird, geneigt iſt, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, und wenn man es nicht von den kindiſchen Jahren an zur Frömmigkeit und Religion anweiſet, noch ehe die Angewöhnung der Fehler die Menſchen ganz im Beſitze hat, nie vollkommen, und ohne ſehr große und beynahe ausgezeichnete Hülfe Gottes des Allmächtigen in der kirchlichen Zucht verharret: ſo verordnet der heilige Kirchenrath, daß [b]) alle Kathedral- Metropolitan- und noch höhern Kirchen gehalten ſeyn ſollen, nach dem Maße des Vermögens, und der Diocesgröße, eine beſtimmte Anzahl Knaben aus ihrer Stadt und Dioces, oder, wenn ſie da nicht vorgefunden werden, aus ihrer Provinz, in einem der Kirche nahen Kollegium hiefür, oder einem andern angemeſſenen Orte, der vom Biſchofe auszuwählen iſt, zu ernähren, und religiös zu erziehen und in den kirchlichen Lehren zu unterweiſen. Aufgenommen ſollen in dieſes Kollegium aber Solche werden, die wenigſtens zwölf Jahre alt, aus rechtmäßi-

a) Geneſ. 8, 21. b) Oben, Sitzung 5. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

ger Ehe geboren, und des Leſens und Schreibens hinlänglich kundig ſind, und derer Gemüthsneigung und Wille Hoffnung giebt, daß ſie ſich auf immer dem Kirchendienſte widmen werden. Vorzüglich will er aber, daß die Söhne der Armen dafür erwählt werden; ſchließt jedoch auch Die der Reichen nicht aus, wofern ſie ſich auf ihre Koſten ernähren, und Eifer an Tag legen, Gott und der Kirche zu dienen. Dieſe Knaben wird der Biſchof, der ſie in ſo viele Klaſſen, als ihm gut ſcheint, eintheilt, nach ihrer Anzahl, ihrem Alter und ihrem Fortſchritte in der kirchlichen Lehre, theils, wo es ihm zuträglich ſcheint, dem Kirchendienſte widmen, theils im Kollegium zur Unterrichtung zurückbehalten, und die Stelle der Weggenommenen wieder mit Andern beſetzen; ſo daß dies Kollegium eine immerwährende Pflanzſchule der Diener Gottes ſey. Damit ſie aber in der nämlichen kirchlichen Lehre bequemer unterwieſen werden mögen; ſo ſollen ſie, ſogleich ſtets die Tonſur und geiſtliche Kleidung tragend, Unterricht in der Grammatik, dem Geſange, den kirchlichen Rechnungen, und andern nützlichen Kenntniſſen empfangen, die heilige Schrift, die kirchlichen Bücher, die Unterweiſungen der Heiligen und die Vorſchriften für die Ausſpendung der Sakramente — vorzüglich das, was zum Beichthören zuträglich ſcheinet — und für den Ritus und die Ceremonien erlernen. Der Biſchof ſorge dafür, daß ſie alle Tage dem Meßopfer beywohnen, und wenigſtens alle Monate ihre Sünden beichten, und nach dem Urtheile des Beichtvaters den Leib unſers Herrn Jeſu Chriſti empfangen, und an den feſtlichen Tägen in der Kathedral- und andern Kirchen des Ortes dienen. Alles dieſes und anderes, für dieſe Sache Zuträgliches und Nothwendiges ſollen jegliche Biſchöfe mit dem Rathe zwey älterer, angeſehener Chorherrn, die ſie ſelbſt erwählen, wie der

heilige Geiſt ſie lehrt, verordnen, und durch öftere Viſitation ſich bemühen, daß es ſtets beobachtet werde. Die Ungearteten, und Unverbeſſerlichen, und Die, welche böſe Sitten einpflanzen, ſollen ſie nachdrücklich, wo es nöthig iſt, auch durch Ausſtoſſung, beſtrafen, und, alle Hinderniſſe beſeitigend, was immer zur Erhaltung und Beförderung einer ſo frommen und heiligen Einrichtung zu gehören ſcheinen wird, emſig beſorgen. Und weil zur Begründung des Bauamtes des Kollegiums, zur Belohnung der Lehrer und Diener, und zur Ernährung der Jugend, und zu andern Unkoſten beſtimmte Einkünfte nothwendig ſind; ſo ſollen — nebſt Dem, was an einigen Kirchen und Orten für Unterweiſung, oder Ernährung der Knaben beſtimmet iſt, und welches dadurch ſelbſt als für dieſer Pflanzſchule unter der gleichen Obſorge des Biſchofes angeeignet angeſehen werden ſoll — die nämlichen Biſchöfe mit dem Rathe Zweyer aus dem Kapitel, von denen der Eine von dem Biſchofe, der Andere vom Kapitel ſelbſt zu erwählen iſt, und Zweyer aus der Geiſtlichkeit der Stadt, von welchen die Erwählung des Einen gleichfalls dem Biſchofe, die des Andern aber der Geiſtlichkeit zukomme, aus den ſämmtlichen Einkünften der biſchöflichen Tafel und des Kapitels und durchaus aller Würden, Perſonalſtellen, Aemter, Stiftspfründen, Gehaltantheile, Abteyen und Priorate, weſſen, auch regulierten, Ordens oder Beſchaffenheit, oder Zuſtandes ſie immer ſeyen, und der Hoſpitäler, die es, gemäß der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anfängt: „Quia contingit" c) dem Titel oder der Verwaltung nach ſind, und durchaus allen, auch der Ordens-Beneficien, weſſen Schutzrechtes ſie auch immer, auch wenn ſie befreyt, auch wenn ſie kei-

c) Auch oben Sitzung 7. Kap. 15. von der Verbeſſerung.

ner Dioces gehörig, oder mit andern Kirchen, Klöſtern, Hoſpitälern und was immer für frommen, auch befreyten Orten verbunden wären, und aus den Bauämtern der Kirchen und anderer Orte, und auch aus durchaus allen kirchlichen Einkünften oder Gehalten, auch anderer Kollegien — unter welchen jedoch die Seminarien Lernender oder Lehrender zur Beförderung des allgemeinen Wohls der Kirche wirklich nicht begriffen ſind; denn dieſe, will er, ſollen befreyt ſeyn, auſſer in Bezug auf die Einkünfte, welche die angemeſſene Unterhaltung dieſer Seminarien überſtiegen — oder Körperſchaften, oder Bruderſchaften, die an einigen Orten Schulen heißen, und aller Klöſter — doch mit Ausnahme der Mendikanten — auch aus den Zehenden, die auf was immer für Weiſe Laien, welche daraus die kirchlichen Unterhaltungsmittel zu beſtreiten pflegen, und Militärperſonen von was immer für einer Miliz oder einem Orden — nur mit Ausnahme der Brüder zu St. Johann von Jeruſalem — zugehören, [a] einen Theil oder Antheil wegnehmen, und dieſen ſo weggenommenen Antheil, ſo wie auch einige einfache Beneficien, von welcher Beſchaffenheit und Würde ſie immer ſeyen, und Präſtimonien, oder ſogenannte Präſtimonialantheile, auch vor der Erledigung, ohne Nachtheil des Gottesdienſtes, und der ſie Beſitzenden, dieſem Kollegium zueignen und einverleiben; und dieſes ſoll Statt haben, auch wenn die Beneficien Vorbehaltene oder Angeeignete ſind; und die Vereinigungen und Zueignungen können weder durch eine Reſignation derſelben Beneficien aufgehoben, noch auf irgend eine Weiſe gehindert werden; ſondern erhalten des Gänzlichen durch jegliche Erledigung, wenn auch in der Kurie, ihre Wirkſamkeit; ohne daß was auch immer für eine Verordnung dagegen ſeyn

a) Siehe auch oben, Sitz. 5. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

kann. Zur Entrichtung dieſes Antheils aber ſollen die Beſitzer der Beneficien, Würden, Perſonalſtellen, und aller und jeglicher oben Gemeldeter nicht nur für ſich, ſondern auch für die Jahrgehalte, die ſie etwa aus den beſagten Einkünften an Andere bezahlen — doch ſo, daß ſie von dem, was ſie für die genannten Jahrgehalte entrichten müſſen, das Verhältnißmäßige zurückbehalten dürfen — von dem Ortsbiſchofe durch die kirchlichen Cenſuren und andere Rechtsmittel angehalten werden, auch mit Zuhülferufung des weltlichen Armes, wenn es gut ſcheint; ohne daß, in Bezug auf alles und jedes oben Genanntes, was immer für Privilegien, Befreyungen, auch wenn ſie eine ſpecielle Zunichterklärung forderten, Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, und irgend eine Appellation und Allegation, um die Vollziehung zu hindern, dagegen ſeyn können. In dem darauf eintreffenden Falle aber, daß durch die, ihre Wirkſamkeit erhaltenden Vereinigungen, oder auf andere Weiſe dieſe Pflanzſchule ſich ganz oder zum Theil dotirt findet, ſoll dann der, dem Obigen zufolge, jeglichen Beneficien weggenommene und ihr vom Biſchofe einverleibte Antheil, ſo wie es die Sache erfordert, wieder ganz oder zum Theile erlaſſen werden. Und wenn die Prälaten der Kathedral- und anderer höherer Kirchen in Errichtung dieſer Pflanzſchule und ihrer Erhaltung nachläßig ſeyn, und für ſie ihren Antheil zu entrichten, ſich weigern ſollten; ſo ſoll der Erzbiſchof den Biſchof, den Erzbiſchof und die Höhern die Provinzialſynode ſtrenge zurechtzuweiſen, und zu allem Obengenannten anzuhalten ſchuldig ſeyn, und eifrig dafür ſorgen, daß dieſes heilige und fromme Werk, wo es immer geſchehen kann, ſo bald möglich befördert werde; die Rechnungen aber über die Einkünfte dieſes Seminariums alle Jahre der Biſchof in Gegenwart von zweyen aus dem Kapitel, und eben ſo vielen aus der Geiſtlichkeit

der Stadt dazu Abgeordneten abnehmen. Um nebſtdem für geringern Aufwand bey der Einführung dieſer Art Schulen vorzuſorgen; ſo verordnet der heilige Kirchenrath, daß die Biſchöfe, Erzbiſchöfe, Primaten und andere Ortsordinarien e) die Inhaber von Schulämtern, und Andere, welchen die Vorleſungs- und Lehrpflicht überbunden iſt, auch durch Entziehung der Einkünfte, nöthigen und anhalten ſollen, durch ſich ſelbſt, wenn ſie dazu tauglich ſind, ſonſt aber durch taugliche Stellvertretter, die von den nämlichen Schulherren zu erwählen, und von den Ordinarien zu genehmigen ſind, Diejenigen zu lehren, welche in denſelben Schulen unterwieſen werden ſollen. Und wenn ſie nach dem Urtheile des Biſchofes dazu nicht würdig ſind; ſo ſollen ſie, mit Ausſchluß aller Appellation einen Andern dazu ernennen; und, falls ſie dieſes vernachläßigen, beſtelle der Biſchof ſelbſt einen Solchen. Lehren aber ſollen die Vorgenannten dasjenige, was dem Biſchofe erſprießlich ſcheinet. Uebrigens jedoch dürfen jene Aemter oder Würden, welche Schulämter heißen, nicht anders als ſolchen, welche Doctor, oder Magiſter, oder Licentiaten in der heiligen Schrift, oder im kanoniſchen Rechte ſind, und anderen tauglichen Perſonen, und welche das Amt durch ſich ſelbſt erfüllen können, ertheilt werden; widrigenfalls ſey die Beſetzung nichtig und kraftlos, ohne daß, was immer für Privilegien und Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können.

Wenn aber in irgend einer Provinz die Kirchen ſo arm ſind, daß bey Einigen kein Kollegium errichtet werden kann; ſo ſoll die Provinzialſynod oder der Metropolit mit den zwey ältern Suffraganbiſchöfen dafür ſorgen, daß an der Metropolitan- oder einer andern bequemern

---

e) Oben, Sitz. 5. Kap. 1. von d. Verbeſſ.

Kirche der Provinz Eines, oder mehrere Kollegien, wie er es für zuträglich erachtet, aus den Einkünften zweyer oder mehrerer Kirchen, bey welchen einzeln nicht füglich ein Kollegium errichtet werden kann, errichtet werden, um daſelbſt die Knaben dieſer Kirchen zu erziehen. Bey Kirchen hingegen, welche weitſchichtige Sprengel haben, kann der Biſchof Eines oder mehrere Seminarien in ſeiner Dioces haben, wie es ihm dienlich ſcheinet; doch ſollen ſolche in Allem einzig von Jenem, welches in der Stadt errichtet und gegründet iſt, abhängig ſeyn.

Wenn endlich entweder über die Vereinigungen, oder die Beſtimmung der Antheile, oder über die Anweiſung und Einverleibung, oder aus irgend einer andern Urſache eine Schwierigkeit entſtehen ſollte, wegen welcher die Einrichtung oder Erhaltung dieſes Seminariums gehindert oder geſtört würde; ſo ſey der Biſchof mit den obigen Abgeordneten, oder die Provinzialſynode, nach der Sitte der Gegend, und nach der Beſchaffenheit der Kirchen und Beneficien, ermächtiget, auch durch Milderung oder Vermehrung des Obengeſchriebenen Alles und Jedes zu beſchließen, und vorzuſorgen, was zum glücklichen Fortgange dieſer Pflanzſchule nothwendig und zuträglich ſcheint.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Ueberdies ſagt der nämliche, hochheilige Kirchenrath von Trient die nächſtkünftige Sitzung auf den ſechszehnten Tag des Monats September an; in welcher dann von dem Sakramente der Ehe, und von andern, die Glaubenslehre betreffenden Dingen, die ſich etwa, um ausgefertiget werden zu können, geben werden, und ferner von den Beſetzungen der Biſthümer, der Würden, und anderer kirchlichen Beneficien, und von verſchiedenen Artikeln der Verbeſſerung gehandelt werden ſoll.

Die Sitzung wurde nachgehends auf den 11. Tag November 1563 vertaget.

Vier und zwanzigſte Sitzung,

welche die Achte iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

gehalten den 11. Tag November 1563.

Die Lehre von dem Sakramente der Ehe.

Die immerwährende, unauflösliche Verbindung der Ehe ſprach, aus Antrieb des heiligen Geiſtes, der Stammvater des menſchlichen Geſchlechtes aus, als er ſagte: a) „Dieſes iſt nun Bein von meinem Gebeine, und Fleiſch von meinem Fleiſche; deßwegen b) wird der Menſch Vater und Mutter verlaſſen, und ſeinem Weibe anhangen, und ſie werden Zwey ſeyn in Einem Fleiſche.“

Daß aber durch dieſes Band nur Zwey verbunden und vereiniget werden, lehrte noch offenbarer Chriſtus der Herr, da er jene letzten Worte als von Gott ausgeſprochen widerholend ſprach c) „Sie ſind alſo nicht mehr zwey, ſondern Ein Fleiſch“; und ſogleich die ſo lange vorher von Adam ausgeſprochene Feſtigkeit der nämlichen Verbindung mit dieſen Worten beſtätigte: d) „Was alſo Gott verbunden hat, ſoll der Menſch nicht trennen.“

Allein die Gnade, welche jene natürliche Liebe vollenden, und die unauflösliche Einheit befeſtigen, und die Ehegatten heiligen ſollte, verdiente Chriſtus, der Stifter und Vollender der ehrwürdigen Sakramente, ſelbſt uns durch ſein Leiden; was Paulus der Apoſtel

a) Geneſ. 2, 23. Epheſ. 5, 30. b) Math. 19, 5. Epheſ. 5. 31. 1. Kor. 6, 16. c) Math. 19, 6. Mark. 10, 7. 1. Kor. 6, 16. Epheſ. 5, 31. d) An den angeführten Stellen.

andeutet, e) da er ſagt: „Männer, liebet eure Frauen, wie Chriſtus die Kirche geliebt, und ſich ſelbſten für ſie dahingegeben hat", alsbald beyfügend: „Dieſes iſt f) ein großes Sakrament; ich ſage aber in Chriſtus und in der Kirche."

Da alſo die Ehe im evangeliſchen Geſetze die g) alten Verehlichungen durch Chriſtus an Gnade übertrift; ſo lehrten unſere heiligen Väter, Concilien und die Ueberlieferung der ganzen Kirche immer, daß dieſelbe mit Recht unter die Sakramente des neuen Geſetzes gezählt werden müſſe. Wogegen gottloſe Menſchen unſers Jahrhunderts ſinnlos wüthend nicht nur verkehrt von dieſem ehrwürdigen Sakramente dachten; ſondern nach ihrer Weiſe unter dem Vorwande des Evangeliums die Zügelloſigkeit des Fleiſches einführend, mündlich und ſchriftlich Vieles dem Sinne der katholiſchen Kirche, und der ſeit den Zeiten der Apoſtel bewährten Uebung Fremdes behaupteten, nicht ohne großen Schaden der Gläubigen Chriſti. Der Leichtfertigkeit Derſelben daher zu ſteuren wünſchend, glaubte der heilige und allgemeine Kirchenrath, die ausgezeichnetern Irrlehren und Irrthümer der vorbeſagten Abtrinnigen, damit ihr verderbliches Anſteckungsgift nicht noch mehrere an ſich ziehe, dadurch austilgen zu müſſen, daß er über dieſe Irrlehrer ſelbſt, und ihre Irrthümer den Bannfluch beſchloß.

Von dem Sakramente der Ehe.

1. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Ehe ſey nicht wahrhaft und eigentlich Eines aus den ſieben Sakramenten des evangeliſchen Geſetzes, eingeſetzt a) von Chriſtus; ſondern von

e) Epheſ. 5, 25. f) Ebenda, V. 32. g) Ebenda.
a) Math. 19, 6. Mark. 10, 7. Epheſ. 5, 32.

den Menſchen in der Kirche erfunden, und ertheile keine Gnade, der ſey im Banne.

2. Canon.

Wenn Jemand ſagt, es ſey den Chriſten b) erlaubt, zugleich mehrere Weiber zu haben, und dies ſey durch kein göttliches Geſetz verbothen, der ſey im Banne.

3. Canon.

Wenn Jemand ſagt, nur diejenigen Grade der Blutsverwandtſchaft und Freundſchaft, welche im Buche Levitikus c) angegeben werden, könne die einzugehende Ehe hindern, und die Eingegangene trennen; und die Kirche könne nicht von Einigen derſelben diſpenſieren, oder verordnen, daß Mehrere ſie hindern und trennen, der ſey im Banne.

4. Canon.

Wenn Jemand ſagt, d) die Kirche habe nicht Macht gehabt, trennende Ehehinderniſſe zu verordnen, oder habe in Verordnung derſelben geirret, der ſey im Banne.

5. Canon.

Wenn Jemand ſagt, wegen Irrlehre, oder beſchwerlicher Beywohnung, oder vorgeſchobener Abweſenheit des Einen Ehegatten könne das Band der Ehe aufgelöſet werden, der ſey im Banne.

6. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die geſchloſſene, aber nicht vollbrachte Ehe werde durch das feyerliche Ordensgelübd des Einen Ehegatten nicht getrennt, der ſey im Banne.

---

b) An den gleichen Stellen. c) Levit. 18, 6. ꝛc. d) Math. 16, 19 und 18, 18. und 1. Kor. 4, 1.

7. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Kirche irre, da ſie lehrte, und lehret, daß e) nach der evangeliſchen und apoſtoliſchen Lehre, wegen Ehebruch des Einen Ehegatten, das Band der Ehe nicht aufgelöſet werden könne, und daß Keiner von Beyden, nicht einmal der Unſchuldige, der nicht Urſache zum Ehebruche gab, eine andere Ehe eingehen könne, ſo lange der andere Ehegatte lebt, und daß derjenige, welcher eine Ehebrecherin entlaſſend, eine Andere ehlichet, und Diejenige, welche den Ehebrecher entlaſſend, ſich einem Andern verehlichet, Ehebruch begehe, der ſey im Banne.

8. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die Kirche irre, da ſie beſchließt, daß wegen vielen Urſachen zwiſchen den Ehegatten eine Scheidung in Bezug auf das Ehebett, oder auf die Zuſammenwohnung, auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, geſchehen könne, der ſey im Banne.

9. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die in die heiligen Weihen erhobenen Geiſtlichen, oder die Ordensmitglieder, die feyerlich die Keuſchheit angelobt haben, können die Ehe eingehen, und die Eingegangene ſey gültig, ohne daß das Kirchengeſetz, oder das Gelübd dagegen ſeyn könne, und das Entgegengeſetzte ſey nichts anderes, als die Ehe verdammen, und es können Alle die Ehe eingehen, welche die Gabe der Keuſchheit, auch wenn ſie ſie angelobet, nicht zu haben meinen, der ſey im Banne; denn Gott vorenthält Dieſelbige Denen nicht, welche recht dafür bitten und läßt uns f) nicht über unſere Kräften verſucht werden.

---

e) Math. 19, 6. 1. Kor. 7, 10. f) 1. Kor. 10, 13.

10. Canon.

Wenn Jemand ſagt, g) der Eheſtand müſſe dem Stande der Jungfrauſchaft, oder Eheloſigkeit vorgezogen werden, und es ſey nicht beſſer und gottſeliger, in der Jungfrauſchaft oder Eheloſigkeit zu verbleiben, als ſich durch die Ehe zu verbinden, der ſey im Banne.

11. Canon.

Wenn Jemand ſagt, das Verboth feyerlicher Hochzeiten h) zu gewiſſen Zeiten des Jahres ſey ein tyranniſcher Aberglaube, der noch aus dem abergläubiſchen Heidenthume herrühre; oder die Segnungen und andern Ceremonien verdammet, derer ſich die Kirche bey Jenen bedient, der ſey im Banne.

12. Canon.

Wenn Jemand ſagt, die ehlichen Streitſachen gehören nicht vor die kirchlichen Richter, der ſey im Banne.

Beſchluß von der Verbeſſerung der Ehe.

1. Kapitel.

Die in dem Lateraniſchen Concilium feſtgeſetzte Vorſchrift zur feyerlichen Verehlichung wird erneuert; wie daß der Biſchof in Bezug auf die Verkündigungen diſpenſieren könne, und daß Wer die Ehe anders, als in Gegenwart des Pfarrers und zweyer Zeugen eingehe, nichtig handle.

Obwohl nicht zu zweifeln iſt, daß die heimlichen Ehen, die mit freyer Einſtimmung der ſie Eingehenden geſchloſſen

g) Math. 19, 12. 1. Kor. 7, 34 u. 38. h) Unten, Kap. 10. von der Verbeſſerung der Ehe.

wurden, gültige und wahre Ehen ſind, ſo lange die Kirche ſie nicht für nichtig erklärt hat; und daß daher Diejenigen mit Recht zu verdammen ſind, ſo wie der heilige Kirchenrath ſie mit dem Bannfluche verdammet, welche läugnen, daß dieſelben wahre und gültige Ehen ſeyen, und welche fälſchlich behaupten, die Ehen, welche Familienſöhne ohne Einſtimmung der Eltern eingegangen ſind, ſeyen nichtig, und die Eltern können ſie gültig, oder nichtig machen; ſo hat die heilige Kirche Gottes doch Dieſelbigen nichts deſto weniger aus den gerechteſten Urſachen ſtets verabſcheuet und verbothen. Allein da der heilige Kirchenrath beobachtet, daß jene Verbothe wegen der Unfolgſamkeit der Menſchen anjetzt nicht mehr nützen, und die ſchweren Sünden erwäget, die aus eben dieſen heimlichen Ehen entſpringen, beſonders aber bey Denen, welche im Stande der Verwerfung verharren, dieweil ſie die erſtere heimlich geehlichte Gattin verlaſſend, ſich öffentlich mit einer Andern verehlichen, und mit ihr in immerwährendem Ehebruch leben; und da dieſem Uebel von der Kirche, die das Verborgene nicht beurtheilt, nicht geſteurt werden kann, wenn nicht irgend ein wirkſameres Mittel angewendet wird; ſo beſiehlt er, in Anhänglichkeit an die Fußſtapfen des heiligen, unter Innocenz dem III. gehaltenen, Lateraniſchen Conciliums, deswegen, daß künftighin, ehevor die Ehe eingegangen werde, von dem eigenen Pfarrer derer, die ſie eingehen wollen, öffentlich in der Kirche bey der Feyer der Meſſe dreymal an drey aufeinander folgenden Feſttägen verkündiget werden ſoll, was für Welche die Ehe eingehen wollen, und daß wenn ſich nach dieſen geſchehenen Verkündigungen kein rechtmäßiges Hinderniß entgegenſtellt, im Angeſichte der Kirche zur Feyer der Ehe geſchritten werde, wobey der Pfarrer, nachdem er den Mann und das Weib befragt, und ihre beyderſeitige Einſtimmung erkannt hat, entweder

ſpreche: „Ich verbinde Euch zur Ehe im Namen des Va„ters, und des Sohnes und des heiligen Geiſtes”, oder ſich, nach dem angenommenen Ritus einer jeglichen Provinz, anderer Worte bediene. Falls aber je wahrſcheinlicher Verdacht da wäre, daß die Ehe böswillig gehindert werden könnte, wenn ſo viele Verkündigungen voraus giengen; ſo ſoll dann entweder nur Eine Verkündigung Statt haben, oder die Ehe wenigſtens in Gegenwart des Pfarrers und zweyer, oder dreyer Zeugen gefeyert werden; und ſodann ſollen vor der ehelichen Beywohnung die Verkündigungen in der Kirche geſchehen, damit, wenn etwa Hinderniſſe da ſind, ſie leichter entdeckt werden, wofern nicht der Ordinarius ſelbſt es für erſprießlich erachtet, die vorgenannten Verkündigungen zu erlaſſen, was der heilige Kirchenrath ſeiner Klugheit, und ſeinem Urtheile überläßt. Und Diejenigen, die es verſuchen würden, anders als in Gegenwart des Pfarrers, oder eines andern Prieſters mit der Erlaubniß des Pfarrers oder des Ordinarius ſelbſt, und zweyer oder dreyer Zeugen die Ehe einzugehen, erklärt der heilige Kirchenrath für durchaus unfähig, ſich ſo zu verehlichen, und beſchließt, daß ſolche Verehlichungen nichtig und null ſeyn ſollen, ſo wie er ſie durch den gegenwärtigen Beſchluß nichtig und null machet. Ueberdies befiehlt er, daß der Pfarrer oder andere Prieſter, der bey einer kleinern Anzahl Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder einen Prieſter einer ſolchen Verehlichung beywohnen, ſo wie auch die ſich Verehlichenden ſelbſt, nach dem Gutachten des Ordinarius, ſchwer beſtraft werden ſollen. Ferner ermahnet der nämliche heilige Kirchenrath, daß die Eheleute vor der prieſterlichen Einſegnung, die ſie in der Kirche zu empfangen haben, nicht im gleichen Hauſe wohnen ſollen, und verordnet, daß die Einſegnung von dem eigenen Pfarrer geſchehe, und daß von Niemanden,

als nur von eben dieſem Pfarrer oder dem Ordinarius die Erlaubniß zur Verrichtung der vorbeſagten Einſegnung einem andern Prieſter ertheilt werden könne; ohne daß was immer für eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit — zumal ſelbige vielmehr ein Verderbniß zu nennen iſt — oder ein Privilegium dagegen ſeyn kann. Und wenn irgend ein Pfarrer oder anderer Prieſter, mag er Ordens- oder Weltgeiſtlicher ſeyn, und auch behaupten, daß dies zu thun ihm, vermöge eines Privilegiums, oder einer undenklich alten Uebung, erlaubt ſey, ſich erfrechte, Brautleute einer anderen Pfarrey ohne Erlaubniß ihres Pfarrers zur Ehe zu verbinden, oder einzuſegnen; ſo verbleibe er durch das Recht ſelbſt ſo lange ſuſpendirt, bis er von dem Ordinarius jenes Pfarrers, der der Verehlichung beywohnen, oder von dem die Einſegnung empfangen werden ſollte, losgeſprochen wird. Der Pfarrer aber halte ſich ein Buch, in das er die Namen der Ehegatten und der Zeugen, und den Tag und den Ort der eingegangenen Ehe einſchreiben und das er ſorgfältig bey ſich aufbewahren ſoll. Endlich ermahnet der heilige Kirchenrath die Ehegatten, daß ſie vor ihrer Verehlichung, oder wenigſtens drey Tage vor der ehelichen Beywohnung fleißig ihre Sünden beichten, und andächtig zum heiligſten Sakramente des Altars hinzutretten. Und falls, nebſt den Vorgenannten, ſich einige Provinzen in dieſer Sache noch anderer löblicher Gebräuche und Ceremonien bedienen; ſo wünſcht der heilige Kirchenrath ſehnlich, daß dieſelbigen gänzlich beybehalten werden. Damit aber dieſe ſo heilſamen Gebothe Niemanden unbekannt bleiben; ſo befiehlt er allen Ordinarien, ſobald ſie können, dafür zu ſorgen, daß dieſer Beſchluß dem Volke in jeglichen Pfarrkirchen ihrer Dioceſen bekannt gemacht, und erklärt werde, und daß dies im erſten Jahre recht öfters geſchehe, nachher aber ſo oft, als ſie es für erſprießlich

anſchauen. Ueberdies beſchließt er, daß eben dieſer Beſchluß in jeglicher Pfarrey nach dreyßig Tagen, von der erſten Bekanntmachung in derſelben Pfarre angezählt, ſeine Kraft zu haben anfangen ſoll.

2. Kapitel.

Zwiſchen was für Perſonen eine geiſtliche Verwandtſchaft eingegangen werde.

Die Erfahrung lehret, daß wegen der Menge von Verbothen oft und viel die Ehen aus Unwiſſenheit in verbothenen Fällen eingegangen werden; wo dann entweder nicht ohne große Sünde in denſelbigen verblieben, oder die nicht ohne großes Aergerniß getrennt werden können. Indem daher der heilige Kirchenrath gegen dieſe Ungelegenheit vorſorgen will, und den Anfang mit dem Hinderniſſe der geiſtlichen Verwandtſchaft machet; ſo verordnet er, daß nur Einer, ſey es Mann oder Weib, nach den Beſtimmungen der heiligen Canones oder höchſtens nur Einer und Eine den Täufling aus der Taufe heben ſoll, und daß zwiſchen dieſen und dem Getauften ſelbſt und deſſen Vater und Mutter, ſo wie auch zwiſchen dem Getauften und Taufenden, und des Getauften Vater und Mutter nur eine geiſtliche Verwandtſchaft eingegangen werde. Der Pfarrer erforſche alſo, ehevor er ſich zur Ertheilung der Taufe begiebt, fleißig von Denen, die es betrifft, welchen oder welche ſie dazu erwählt haben, um den Täufling aus der heiligen Quelle zu heben, und laſſe nur dieſen oder dieſe zu deſſen Aushebung zu, und ſchreibe ihre Namen in ein Buch, und unterweiſe ſie, was für eine Verwandtſchaft ſie eingegangen ſeyen, damit ſie ſich nicht irgend mit der Unwiſſenheit entſchuldigen können. Wofern auch noch Andere, nebſt den Bezeichneten, den Täufling berühren; ſo gehen ſie auf keine Weiſe eine geiſtliche Verwandtſchaft ein; ohne daß Ver-

ordnungen, welche für das Gegentheil ſprechen, dagegen ſeyn können. Wenn es aus Verſchuldung oder Vernachläßigung des Pfarrers anders geſchieht; ſo ſoll dieſer nach dem Gutachten des Ordinarius zur Strafe gezogen werden. Auch jene Verwandtſchaft, welche durch die Firmung eingegangen wird, ſoll ſich nicht weiter, als auf den Firmenden, und Gefirmten und deſſen Vater und Mutter, und den ihn Haltenden erſtrecken, und alle Hinderniſſe dieſer geiſtlichen Verwandtſchaft zwiſchen andern Perſonen gänzlich beſeitiget ſeyn.

3. Kapitel.

Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit wird in beſtimmte Gränzen eingeſchränkt.

Das Gerechtigkeitshinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit hebt der heilige Kirchenrath da, wo die Eheverlöbniſſe auf was immer für Weiſe ungültig ſeyn werden, gänzlich auf; wo ſie aber gültig ſind, ſollen ſie den erſten Grad nicht überſteigen, dieweil dies Verboth in den entferntern Graden ſchon nicht ohne Nachtheil beobachtet werden kann.

4. Kapitel.

Die Schwägerſchaft aus auſſerehlicher Vermiſchung wird auf den zweyten Grad zurückgeſetzt.

Durch die nämlichen, und andere ſehr wichtige Gründe bewogen, beſchränket überdies der hl. Kirchenrath das Hinderniß, das wegen der aus auſſerehelicher Vermiſchung zugezogener Schwägerſchaft entſpringt, und die darauf geſchloſſene Ehe trennet, nur auf Diejenigen, welche ſich im erſten und zweyten Grade verbinden; in den entferntern Graden aber, verordnet er, ſoll eine ſolche Schwägerſchaft die nachher eingegangene Ehe nicht trennen.

5. Kapitel.

Daß Niemand ſich innert den verbothenen Graden verehlichen ſoll, und wie in denſelben zu diſpenſieren ſey.

Wenn ſich Jemand vermeſſen ſollte, wiſſentlich die Ehe innert den verbothenen Graden einzugehen; ſo ſoll er getrennt werden, und der Hoffnung, Diſpenſation zu erhalten, ermangeln, auch dieß um ſo mehr bey Demjenigen Statt haben, welcher ſich erfrechte, nicht nur die Ehe einzugehen, ſondern auch zu vollbringen. Und wenn er es unwiſſend gethan, dabey aber die zur Schließung der Ehe erforderlichen Feyerlichkeiten vernachläßiget hat; ſo unterliege er den gleichen Strafen; ſintemal Derjenige nicht würdig iſt, ſo leicht die Güte der Kirche zu erfahren, welcher ihre heilſamen Gebothe leichtfertig verachtete. Wofern aber die Feierlichkeiten beobachtet wurden, und nachher ſich das Daſeyn irgend eines Hinderniſſes zeiget, über das er in unſträflicher Unwiſſenheit war; ſo ſoll dann für ihn leichter und unentgeldlich diſpenſiert werden können. Allein bey Eingehung der Ehe ſoll entweder gar keine, oder ſelten Diſpenſation gegeben, und dieſe aus Urſache und unentgeldlich ertheilt werden; im zweiten Grade werden gar nie, als nur zwiſchen hohen Fürſten, und wegen einer öffentlichen Urſache diſpenſiert.

6. Kapitel.

Daß zwiſchen einem Räuber und einer Geraubten keine Ehe Statt finde, bevor dieſe in Freyheit geſetzt iſt, und was für Strafen der Räuber unterliege.

Der heilige Kirchenrath beſchließt, daß zwiſchen einem Räuber und der Geraubten, ſolange dieſe in der Gewalt

des Räubers verbleibt, keine Ehe beſtehen könne. Wenn die Geraubte aber, von dem Räuber getrennt, und an einen ſichern und freyen Ort gebracht, ſodann einwilligt, ihn als ihren Mann zu haben; ſo kann der Räuber ſie zum Weibe haben; doch ſollen nichts deſto weniger der Räuber ſelbſt, und Alle, die ihm Rath, Hülfe und Vorſchub dazu erwieſen, durch das Recht ſelbſt excommuniziert, und für immer ehrlos, und aller Würden unfähig ſeyn, und wenn ſie Geiſtliche ſind, aus ihrer eigenen Standesſtuffe herniederſinken. Ueberdies ſey a) der Räuber gehalten, das geraubte Weibsbild, mag er es geehlichet oder nicht geehlichet haben, nach dem Gutachten des Richters geziemend auszuſtatten.

7. Kapitel.

Daß Herumſchweifende mit Vorſicht ehlich zu verbinden ſeyen.

Es giebt viele, welche umher ziehen, und unbeſtimmte Wohnſitze haben, und, wie ſie böſen Sinnes ſind, ihre Gattin verlaſſend, während ſie noch lebt, eine Andere, und öfter an verſchiedenen Orten Mehrere ehlichen. Dieſem Uebel zu ſteuren wünſchend, ermahnet der heilige Kirchenrath väterlich Alle, welche es betrift, dieſe Art herumziehender Menſchen nicht leicht zur Verehlichung anzunehmen; auch die weltlichen Obrigkeiten mahnet er, ſolche ſtrenge einzuſchränken; den Pfarrern aber beſiehlt er, der Verehlichung Derſelbigen nicht beyzuwohnen, wofern ſie nicht zuerſt eine ſorgfältige Erkundigung angeſtellt, und nach Einberichtung der Sache an den Ordinarius, von ihm die Erlaubniß, es zu thun, erhalten haben.

---

a) Exod. 21, 16.

8. Kapitel.

Gegen den auſſerehlichen Beiſchlaf werden die nachdrücklichſten Maßnahmen und Strafen verfügt.

Es iſt eine ſchwere Sünde, wenn ledige Menſchen Beyſchläferinnen halten; die Schwerſte aber, und eine ausgezeichnete Verachtung dieſes großen Sakramentes, wenn auch Verehlichte in dieſem Stande der Verdammung leben, und ſich erfrechen, dieſelben bisweilen ſogar zu Hauſe mit ihren Gattinnen zu ernähren und beyzubehalten. Um daher gegen dieſes ſo große Uebel durch angemeſſene Heilmittel vorzuſorgen; ſo verordnet deßwegen der heilige Kirchenrath, daß ſolche Beyſchläfer, ſowohl die Ledigen, als die Verehlichten, a) weſſen Standes, Würde und Berufes ſie immer ſeyen, wenn ſie nach dreimaliger, auch amtlicher, Ermahnung des Ordinarius über dieſe Sache, die Beyſchläferinnen nicht verabſcheiden, und ſich nicht von derer Gemeinſchaft trennen, mit der Excommunikation gezüchtiget werden ſollen, und von dieſer nicht losgeſprochen werden dürfen, bis daß ſie in der That der gemachten Ermahnung Folge leiſten. Und wenn ſie, die Cenſuren mißachtend, ein Jahr in auſſerehelichem Beyſchlafe verharren; ſo ſoll vom Ordinarius nach Beſchaffenheit des Verbrechens ſtrenge gegen ſie eingeſchritten werden. Weibsperſonen, welche, mögen ſie verehlichet oder ledig ſeyn, öffentlich mit Ehebrechern und Beyſchläfern leben, ſollen, wenn ſie nach dreymaliger Ermahnung nicht gehorchen, von den Ortsordinarien, auch wenn es Niemand verlangt, von Amtswegen, nach Maaße der Verſchuldung ſchwer beſtraft, und wenn es denſelben Ordinarien gut ſcheint, wo nöthig mit Zuhülfe-

---

a) Unten, Sitz. 25. Kap. 14. von der Verbeſſerung.

rufung des weltlichen Armes, aus der Stadt, oder Dioces ausgeſtoßen werden. Auch die übrigen, gegen Ehebrecher und Beyſchläfer verhängten Strafen verbleiben hiebey in ihrer Kraft.

9. Kapitel.

Daß die weltlichen Herren und Obrigkeiten in Bezug auf Verehlichung Niemanden widerrechtlich Zwang anthun ſollen.

Die irdiſchen Neigungen und Begierden verblenden meiſtentheils die Gemüthesaugen weltlicher Herren und Obrigkeiten ſo, daß ſie die unter ihrer Gerichtsbarkeit lebenden Mann- und Weibsperſonen, beſonders die Reichen, oder die Hoffnung auf große Erbſchaft haben, durch Drohungen und Strafen nöthigen, ſich wider Willen mit Denjenigen zu verehlichen, welche die Herren oder Obrigkeiten ſelbſt ihnen vorſchreiben. Deßwegen, weil es höchſt ungerecht iſt, daß die Freyheit der Ehe geſchändet werde, und Ungerechtigkeiten von Denjenigen her entſproſſen, von welchen Gerechtigkeit erwartet wird, befiehlt der heilige Kirchenrath Allen, weſſen Grades, Würde und Berufes ſie immer ſeyen, unter der Strafe des Bannfluches, in welche ſie durch die That ſelbſt verfallen, daß ſie auf keine Weiſe, weder unmittelbar noch mittelbar, ihre Untergebenen, oder was immer für Andere ſo nöthigen, daß ſolche ſich nicht frey verehlichen können.

10. Kapitel.

Daß zu gewiſſen Zeiten die feyerlichen Hochzeiten verbothen ſeyen.

Von der Adventsfeyer unſers Herrn Jeſu Chriſti an bis zum Feſttage ſeiner Erſcheinung, und vom Aſchermittwoche an bis zur Oſteroctav einſchlüſſig ſollen, be-

ſiehlt der heilige Kirchenrath, die alten Verbothe feyerlicher Hochzeiten von Allen ſorgfältig beobachtet werden; zu den übrigen Zeiten aber erlaubt er die Hochzeiten feyerlich zu begehen; doch ſollen die Biſchöfe dafür ſorgen, daß Dieſelbigen mit ſolchem Anſtande und ſolcher Ehrbarkeit, wie es ſich geziemt, gehalten werden; ſintenmal die Ehe eine heilige Sache, und heilig zu behandeln iſt.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

Den Gegenſtand der Verbeſſerung fortſetzend, beſchließt der nämliche hochheilige Kirchenrath, daß in der gegenwärtigen Sitzung Folgendes verordnet werden ſoll.

1. Kapitel.

Die Vorſchrift, wie zur Wahl der Biſchöfe und der Kardinäle geſchritten werden ſoll, wird angegeben.

Wenn bey allen kirchlichen Stuffen vorſichtig und weislich dafür geſorgt werden ſoll, daß im Hauſe des Herrn nichts Unordentliches, und nichts Verkehrtes Statt finde; ſo muß um ſo vielmehr dahin gewirket werden, daß in der Wahl Deſſen, der über alle Stuffen geſetzt wird, nicht irregegangen werde. Denn der Stand und die Ordnung der ganzen Familie des Herrn wird wanken, wenn man Das, was man vom Leibe fordert, am Haupte vermißt. Obwohl daher der heilige Kirchenrath a) ſchon ein andersmal über Die, welche zu Kathedral- und höhern Kirchen befördert werden ſollen, nützlicherweiſe Einiges beſchloſſen hat; ſo hält er doch dieſes Amt für ſolcher Art,

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 1. und Sitzung 7. Kap. 1. und Sitz. 22. Kap. 2. von der Verbeſſerung.

daß wenn es nach der Wichtigkeit der Sache erwogen wird, für Daſſelbige nie genug vorgeſorgt ſcheinen kann. Daher verordnet er, daß, ſobald eine Kirche ledig fällt, öffentlich und privat Bitten und Gebethe gehalten, und vom Kapitel in der Stadt und Dioces angeſagt werden ſollen, damit dadurch die Geiſtlichkeit und das Volk von Gott einen guten Hirten erflehen mögen. Alle und Jede aber, welche zur Beförderung Derer, die vorgeſetzt werden ſollen, und auf was immer für Weiſe, was immer für ein Recht vom apoſtoliſchen Stuhle haben, oder ſonſt ihre Beyhülfe leiſten, ermahnet und erinnert er — ohne für ſie rückſichtlich des gegenwärtigen Verhältniſſes der Zeiten Etwas erneuern zu wollen — vor allem aus, eingedenkt zu ſeyn, daß ſie zur Verherrlichung Gottes, und zum Heile der Völker nichts nützlicheres thun können, als wenn ſie ſich beeifern, gute, und zur Verwaltung der Kirche taugliche Hirten zu befördern; und daß ſie ſich, fremder Sünden theilhaftig machend, ſchwer verſündigen, wenn ſie ſich nicht ſorgfältig bemühen, Diejenigen, welche ſie ſelbſt für die Würdigern, und der Kirche Nützlichern erachten, und zwar nicht wegen Bitten, oder menſchlicher Zuneigung, oder den Betrieben der Bewerber, ſondern wegen dem Erforderniſſe ihrer Verdienſte erheben zu laſſen, von denen ſie zugleich wiſſen, daß ſie aus rechtmäßiger Ehe geboren, und mit dem Wandel, dem Alter, der Lehre und allen andern den Eigenſchaften begabt ſind, welche nach den heiligen Canones und nach den b) Beſchlüſſen dieſes Trientiniſchen Kirchenrathes erfordert werden. Weil aber in der Aufnahme des wichtigen und entſprechenden Zeugniſſes rechtſchaffener und gelehrter Männer über alle die vorgenannten Eigenſchaften, nach der Verſchiedenheit der Natio-

---

b) Oben, Sitzung 7. Kap. 1. von der Verbeſſerung, und Sitz. 22. Kap. 2. von der Verbeſſ.

nen, Völker und Sitten, nicht überall eine gleichförmige Weiſe angewendet werden kann: ſo gebiethet der heilige Kirchenrath, daß in der Provinzialſynode, welche von dem Metropoliten zu halten iſt, jeglichen Orten und Provinzen eine eigene, durch den heiligſten Römiſchen Pabſt nach deſſen Gutachten zu genehmigende Form der anzuſtellenden Prüfung oder Erkundigung oder Anweiſung vorgeſchrieben werde, welche für ebendieſelben Orte die Nützlichere und Zuträglichere ſcheint; doch ſo, daß wenn ſodann dieſe Prüfung oder Erkundigung rückſichtlich der zu befördernden Perſon beendigt iſt, dieſelbige, zu einer öffentlichen Urkunde abgefaſſet, zugleich mit dem ganzen Zeugniſſe, und dem von Jener c) abgelegten Glaubensbekenntniſſe ſobald möglich des Gänzlichen dem heiligſten Römiſchen Pabſte überſendet werde, damit der höchſte Pabſt ſelbſt, nach erhaltener vollſtändiger Erkenntniß des ganzen Geſchäftes und der Perſonen, durch dieſe — falls ſie durch die angeſtellte Prüfung oder Erkundigung tauglich erfunden wurden — zum Frommen der Heerde des Herrn für die Kirchen deſto vortheilhafter vorſorgen könne. Alle Erkundigungen, Anweiſungen, Zeugniſſe und Genehmigungen aber, die da von Wem immer, auch in der Römiſchen Kurie, über die Eigenſchaften des zu Befördernden, und den Zuſtand der Kirche gemacht wurden, ſollen von einem Kardinal, welcher dem Konſiſtorium darüber Bericht erſtatten wird, und von drey andern Kardinälen ſorgfältig geprüft, und der Bericht ſelbſt durch die Unterſchrift des berichterſtattenden Kardinals und der drey Kardinäle bekräftiget werden, wobey Jeder dieſer vier Kardinäle einzeln beſtätigen ſoll, daß er, nach

c) Siehe hierüber die Bulle Pius des IV, welche unten beygefügt iſt.

Anwendung genauen Fleißes, die zu Befördernden mit den Eigenſchaften begabt gefunden habe, welche vom Rechte und dieſem heiligen d) Kirchenrathe erfordert werden, und gewiß auf Gefahr des ewigen Heiles glaube, daß ſie tauglich ſeyen, um den Kirchen vorgeſetzt zu werden; und ſelbſt nachdem der Bericht in Einem Konſiſtorium erſtattet iſt, ſoll die Beurtheilung, wofern es dem heiligſten Vater nicht anders erſprießlich ſcheint, ſodann auf ein anderes Konſiſtorium verſchoben werden, damit jene Erkundigung deſto reiflicher in Kenntniß genommen werden möge. Dieſes Alles und Jedes aber, was in eben dieſem Kirchenrathe über den Wandel, das Alter, die Lehre und die übrigen Eigenſchaften Derer, die zu Biſchöfen erhoben werden ſollen, anderswo verordnet worden iſt, ſoll, beſchließt Ebenderſelbe, auch zur Wahl der Kardinäle der heiligen Römiſchen Kirche, auch wenn ſie Diakonen ſind, erforderlich ſeyn. Dieſelbigen wird der heiligſte Römiſche Pabſt ſich, ſo viel es füglich geſchehen kann, aus allen Nationen der Chriſtenheit, ſo wie er ſie für tauglich findet, nehmen. Endlich kann der nämliche heilige Kirchenrath, durch ſo viele ſehr ſchwere Bedrängniſſe der Kirche bewogen, nicht umhin zu erwähnen, daß der Kirche Gottes nichts nothwendiger ſey, als daß der heiligſte Römiſche Pabſt diejenige Sorgfalt, die er vermöge der Pflicht ſeines Amtes der ganzen Kirche ſchuldig iſt, ganz beſonders dahin verwende, daß er ſich nur die Außerleſenſten als Kardinäle zugeſelle, und jeglichen Kirchen höchſt gute und taugliche Hirten vorſetze, und das um ſo mehr, weil Jeſus Chriſtus unſer Herr das Blut der Schafe Chriſti, welche durch die ſchlechte Regierung nachläßiger, und ihrer

d) An den ſchon oben angeführten Stellen.

Pflicht vergeſſener Hirten zu Grunde gehen, von e) ſeinen Händen fordern wird.

2. Kapitel.

Daß alle drey Jahre Provinzialſynoden, und alle Jahre Dioceſanſynoden gehalten werden, und Wer ſie berufen und Wer ihnen beywohnen ſoll.

Die Provinzialſynoden ſollen, wo ſie etwa unterlaſſen wurden, zur Bildung der Sitten, zur Verbeſſerung der Vergehungen, zur Beylegung der Streitigkeiten, und zu andern, nach den heiligen a) Canones ihnen einberäumten Dingen wieder erneuert werden. Darum ſollen die Metropoliten ſelbſt, oder wenn ſie rechmäßig gehindert ſind, der ältere Mitbiſchof, nicht unterlaſſen, wenigſtens innert Einem Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Conciliums, und nachgehends wenigſt alle drey Jahre nach der Octav der Auferſtehung unſers Herrn Jeſu Chriſti oder zu einer andern bequemern Zeit, nach der Sitte der Provinz, in ihrer Provinz eine Synode zuſammenberufen, zu welcher alle Biſchöfe und Andere, die vermöge des Rechtes, oder einer Uebung ihr beyzuwohnen ſchuldig ſind — mit Ausnahme der, welche unter gegenwärtiger Gefahr dazu herſchiffen müßten — ſich zu verſammeln gänzlich gehalten ſeyen. Auch dürfen fernerhin die Mitprovinzialbiſchöfe unter keinerley Vorwande irgend einer Uebung angehalten werden, wider ihren Willen die Metropolitankirche zu beſuchen. Zugleich ſollen die Biſchöfe, die keinem Erzbiſchofe unterworfen ſind, ſich Ein-

---

e) Ezech. 3, 18. Apoſtg. 20, 26. und oben, Sitz. 6. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

a) Vergleiche auch unten, Kap. 5. und Kap. 12. und Sitz. 24. Kap. 18. von der Verbeſſerung, und Sitz. 25. Kap. 22. von der Ordensgeiſtl. und ebenda Kap. 10. von d. Verbeſſ.

mal einen benachbarten Metropoliten auswählen, deſſen Provinzialſynode ſie mit den Uebrigen beyzuwohnen ſchuldig ſeyen, und was daſelbſt verordnet wird zu beobachten, und zur Beobachtung zu bringen haben. In allem Uebrigen verbleiben ihre Befreyung und Privilegien unverletzt und unverſehrt. Gleichfalls ſollen jährlich die b) Dioceſanſynoden gefeyert werden, und zu denſelben auch alle Befreyte, die in Ermanglung der Befreyung ihnen ſelbſt beywohnen müßten, und keinen Generalkapiteln untergeben ſind, ſich hinzubegeben gehalten ſeyn; doch rückſichtlich der Pfarr- oder anderer weltlicher Kirchen, auch wenn es (mit Andern) Verbundene ſind, müſſen Diejenigen der Synode beywohnen, welche die Obſorge über dieſelben auf ſich haben, wer ſie immer ſeyn mögen. Sollten hierinn entweder die Metropoliten, oder die Biſchöfe und andere oben Geſchriebene nachläßig ſeyn; ſo verfallen ſie in die von den heiligen Canones verfügten Strafen.

3. Kapitel.

Daß und auf welche Weiſe die Kirchenprälaten die Viſitation halten ſollen.

Die Patriarchen, Primaten, Metropoliten und Biſchöfe ſollen die eigene Dioces entweder ſelbſt, oder wenn ſie rechtmäßig gehindert ſind, durch ihren Generalvikar oder Viſitator, falls ſie dieſelbige wegen ihrer Ausdehnung nicht jährlich ganz viſitieren können, doch wenigſtens größern Theils zu viſitieren nicht unterlaſſen, ſo daß dieſelbe von ihnen oder ihren Viſitatoren in zwey Jahren ganz viſitirt werde. Von den Metropoliten aber werden, auch nach vollendeter Viſitation der eigenen Dioces, die Kathedralkirchen und die Dioceſen ihrer Mitpro-

b) Siehe auch unten, Sitz. 24. Kap. 18. geg. die Mitte d. Kap.

vinzialbiſchöfe nicht viſitirt, wofern die Urſache dazu nicht vorerſt von der Provinzialſynode in Kenntniß genommen und genehmiget iſt. Allein die Archidiakonen, die Dekane und andere Niederere ſollen die Kirchen, wo ſie bisdahin die Viſitation rechtmäßig auszuüben pflegten, nur mit Zuziehung eines Notars und mit der Einſtimmung des Biſchofes durch ſich ſelbſt viſitieren. Auch die Viſitatoren, die von einem Kapitel zu beſtellen ſind, ſollen da, wo das Kapitel das Viſitationsrecht beſitzet, zuerſt von dem Biſchofe dafür genehmiget werden; dem Biſchofe dagegen, oder wenn er gehindert iſt, ſeinem Viſitator ſey es darum nicht verbothen, insbeſondere ohne ſie die nämlichen Kirchen zu viſitieren; zumal ihm ſelbſt die Archidiakonen oder andere Niederere innert einem Monate Rechenſchaft über die gehaltene Viſitation zu geben, und die Ausſagen der Zeugen und die vollſtändigen Verhandlungen ihm vorzuweiſen gehalten ſeyn ſollen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, und was immer für Befreyungen und Privilegien dagegen ſeyn können. Der vorzügliche Zweck aller jener Viſitationen aber ſey: mit Austilgung der Irrlehren, die geſunde und wahrgläubige Lehre einzuführen, die guten Sitten zu beſchützen, die Böſen zu beſſern, das Volk durch Ermunterungen und Ermahnungen zur Religion, zum Frieden und zur Unſchuld anzuflammen, und das Uebrige, wie Ort, Zeit und Gelegenheit es mit ſich bringen, nach der Klugheit der Viſitatoren zum Frommen der Gläubigen anzuordnen. Und damit ſolches deſto leichter und glücklicher vor ſich gehe; ſo werden hiemit alle und jede Vorgemeldete, denen die Viſitation zukömmt, ermahnet, daß ſie Alle mit väterlicher Liebe und chriſtlichem Eifer umfangen, und, daher mit beſcheidener Fuhr und Bedienung zufrieden, ſich beſtreben ſollen, die Viſitation ſelbſt ſo ſchleunig als möglich, doch mit gebührendem

Fleiße zu vollenden. Indeſſen ſollen ſie verhüten, daß ſie Niemanden durch unnütze Unkoſten beſchwerlich oder läſtig ſeyen, und daß weder ſie ſelbſt, noch Jemand der Ihrigen etwas wegen der Sachwaltung für die Viſitation, auch der Vermächtniſſe zu frommen Verwendungen — auſſer Demjenigen, was ihnen nach dem Rechte von frommen Verlaſſenſchaften gebührt — oder ſonſt unter irgend einem andern Namen, ſey es Geld, oder was immer für ein Geſchenk, auf was immer für Weiſe es auch angebothen werde, annehmen; ohne daß was immer für eine Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn kann. Ausgenommen hievon ſind nur die Lebensmittel, welche ihnen und den Ihrigen ſpärlich und mäßig nur für das Bedürfniß der Zeit, und nicht weiter, dargereicht werden ſollen. Doch ſey es der Wahl Derer, welche viſitirt werden, freygeſtellt, wenn ſie lieber wollen, Das, was von ihnen vorher mit einer beſtimmten Geldtaxe üblich bezahlt werden mußte, zu bezahlen, oder die vorgenannten Lebensmittel abzureichen; auch verbleibe das mit Klöſtern, oder andern frommen Orten, oder nicht pfärrlichen Kirchen eingegangene Recht alter Verträge unverſehrt und unverletzet. An denjenigen Orten, oder Provinzen aber, wo es Uebung iſt, daß von den Viſitatoren weder Lebensmittel, noch Geld, noch ſonſt Etwas angenommen, ſondern Alles unentgeldlich gethan werde, ſoll dies fortbeachtet werden. Und wenn — was ferne ſey — Jemand in allen oben genannten Fällen Etwas mehr anzunehmen ſich vermeſſen ſollte; ſo werde er, nebſt der doppelten, innert einem Monate zu erſtattenden Zurückgabe, auch noch mit andern Strafen nach der Verordnung des allgemeinen Conciliums von Lion, welche anfängt: „Exigit“, ſo wie auch in der Provinzialſynode nach dem Gutachten der Synode mit andern Strafen bezüchtiget, ohne alle Hoffnung der Erlaſſung. Die Schutz-

herren aber ſollen ſich durchaus nie vermeſſen, ſich in Das, was die Verwaltung der Sakramente betrifft, zu mengen, oder ſich in die Viſitation der Zierathen, oder ſtehenden Güter der Kirche, oder in die Einkünfte der Bauämter einzumiſchen, außer in ſo weit dies ihnen vermöge der Stiftung und Gründung zukömmt; ſondern die Biſchöfe ſelbſt ſollen ſolches thun, und dafür ſorgen, daß die Einkünfte der Bauämter zum nothwendigen und nützlichen Gebrauche für die Kirche, wie es ihnen mehr zu frommen ſcheint, verwendet werden.

4. Kapitel.

Von Wem und wann das Predigtamt auszuüben, und daß die Pfarrkirche zur Anhörung des göttlichen Wortes zu beſuchen ſey, und daß Niemand, dem der Biſchof es verbiethet, predigen dürfe.

Wünſchend, daß daß Predigtamt, welches vorzüglich Das der Biſchöfe iſt, zum Heile der Gläubigen häufiger ausgeübt werden könne, will der heilige Kirchenrath hiemit die anderswo unter a) Paulus dem III., ſel. Andenkens, über daſſelbige herausgegebenen Canones dem Gebrauche der gegenwärtigen Zeiten mehr anpaſſen, und gebiethet daher, daß Jene in ihrer Kirche entweder ſelbſt, oder b) wenn ſie rechtmäßig gehindert ſind, durch die von ihnen für das Predigtamt Beſtellten, in andern Kirchen aber durch die Pfarrer, oder, falls dieſe gehindert ſind, durch Andere, die in der Stadt, oder jeglichem Theile der Dioces, wie ſie es erſprießlich erachten, von dem Biſchofe auf Koſten Derer, welche dieſelben zu verſehen ſchuldig ſind, oder pflegen, beſtellt werden ſol-

a) Oben, Sitzung 5. Kap. 2. von der Verbeſſerung. b) Ebendaſelbſt.

len, wenigſtens alle Sonn- und hohen Feſttäge, zur Faſten- und Adventszeit des Herrn aber täglich, oder mindeſtens drey Tage in der Woche, wenn ſie es ſo für geziemend halten, und ſonſt ſo oft ſie glauben, daß es ſchicklich geſchehen könne, die heiligen Schriften und das göttliche Geſetz verkündigen ſollen. Der Biſchof ermahne anbey das Volk fleißig daran, daß Jeglicher gehalten ſey, wo es füglich geſchehen kann, zur Anhörung c) des göttlichen Wortes ſeine Pfarrkirche zu beſuchen. Kein Welt- oder d) Ordensgeiſtlicher aber ſoll ſich vermeſſen, auch in den Kirchen ſeines Ordens, zu predigen, wenn der Biſchof ſich dawider erklärt. Jene nämlichen werden auch dafür ſorgen, daß in jeglichen Pfarreyen wenigſtens an den Sonn- und andern Feſttägen die Kinder in den Anfangsgründen des Glaubens und dem Gehorſame gegen Gott und die Eltern ſorgfältig von Denen, welchen es zukömmt, unterwieſen werden; und wo es nöthig iſt, ſollen ſie dieſe ſelbſt durch Kirchencenſuren dazu anhalten, ohne daß was immer für Privilegien und Uebungen dagegen ſeyn können. Im übrigen verbleibe Dasjenige, was e) unter dem gleichen Paulus dem III. über das Predigtamt beſchloſſen worden iſt, bey ſeiner Kraft.

5. Kapitel.

Daß Kriminalgegenſtände gegen Biſchöfe, wenn es Schwerere ſind, allein vom Pabſte, die Geringern aber nur von der Provinzialſynode zurecht erkennt werden ſollen.

a) Die ſchwereren Kriminalgegenſtände gegen Biſchöfe, auch — was ferne ſey — die der Ketzerey, welche der

---

c) Siehe auch unten, Kap. 13 am Ende. d) Sitz. 5. Kap. 2. v. d. Verbeſſ. e) Oben, Sitz. 5. Kap. 2. v d. Verbeſſ.

a) Oben, Sitz. 13. Kap. 8. von der Verbeſſerung.

Entſetzung und Amtsberaubung würdig ſind, ſollen nur von dem höchſten Römiſchen Pabſte zurechterkennt und beendiget werden. Und wenn der Gegenſtand der Art iſt, daß er nothwendig außer der Römiſchen Kuria angewieſen werden muß, ſo werde er durchaus an Niemanden angewieſen, als an die, vom heiligſten Vater dafür zu erwählenden Metropoliten, oder Biſchöfe. Dieſe Anweiſung aber ſoll speciell, und vom heiligſten Vater ſelbſt eigenhändig unterzeichnet ſeyn, und Jenen niemals mehr einräumen, als daß ſie die Inſtruction über die Thatſache aufnehmen, den Proceß vollſtändig machen, und ihn dann ſogleich an den Römiſchen Pabſt überſenden; b) ſintenmal das definitive Urtheil eben dieſer Seiner Heiligkeit vorbehalten iſt. Uebrigens ſoll Das, was anderswo unter Julius dem III., ſeligen Andenkens, hierüber c) beſchloſſen worden iſt, ſo wie auch die Verordnung unter Innocenz dem III. in dem allgemeinen Concilium, welche anfängt: „Qualiter et quando", und welche der heilige Kirchenrath durch Gegenwärtiges erneuert, von Allen beobachtet werden. Allein die geringeren Kriminalgegenſtände der Biſchöfe werden nur in dem Provinzialconcilium, oder von Denjenigen zurechterkennt und beendiget, welche von dem Provinzialconcilium dafür abzuordnen ſind.

6. Kapitel.

Den Biſchöfen wird die Vollmacht zur Diſpenſation von beſtimmten Irregularitäten und Suſpenſionen, und zur Losſprechung von den geheimen, auch dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen Fällen zuerkennt.

Den Biſchöfen ſey es erlaubt, in allen Irregularitäten, und Suſpenſionen, welche aus einem geheimen

b) Oben, Sitz. 13. K. 6, 7, u. 8. v. d. Verb. c) Ebendaſelbſt.

Vergehen, hervorgehen, mit Ausnahme derer, welche aus freywilligem a) Menſchenmord entſpringt, und mit Ausnahme jener Andern, welche ſchon vor einen Gerichtshof gezogen ſind, zu diſpenſiren, und durchaus in allen geheimen Fällen, auch in den b) dem apoſtoliſchen Stuhle Vorbehaltenen, alle ihre ſich verfehlenden Untergebenen, wer ſie immer ſind, in ihrer Dioces durch ſich, oder durch einen ſpeciell dazu abzuordnenden Stellvertretter, unter Auflegung einer heilſamen Buße, vor dem Richterſtuhle des Gewiſſens unentgeldlich loszuſprechen. Das Nämliche vor dem nämlichen Richterſtuhle des Gewiſſens ſey nur ihnen, nicht aber ihren Vikarien, rückſichtlich des Verbrechens der Irrlehre zugegeben.

7. Kapitel.

Daß dem Volke die Kraft der Sakramente, ehe ſie ihm ertheilt werden, öfters erklärt, und bey der Feyer der heil. Meſſe die heil. Offenbarung und die Heilslehre ausgelegt werden ſoll.

Damit das gläubige Volk mit deſto größerer Ehrfurcht und Seelenandacht zur Empfangung der Sakramente hinzutrette; ſo befiehlt der heilige Kirchenrath allen Biſchöfen, daß ſie nicht nur dann, wenn dieſelbigen von ihnen dem Volke ertheilt werden ſollen, zuerſt derer Kraft und Gebrauch nach der Empfänglichkeit der Empfangenden erklären, ſondern auch dahin ſtreben ſollen, daß Ebendaſſelbe fromm und klug, auch wo es nothwendig iſt und ſchicklich geſchehen kann, in der einheimiſchen Sprache, von jeglichen Pfarrern beobachtet werde, nach der Vorſchrift, die der heilige Kirchenrath über jegliche Sakra-

a) Oben, Sitz. 14. Kap. 7. von der Verbeſſerung. b) Sitz. 14. Kap. 7. von d. Buße.

mente in dem a) Katechiſmus angeben wird, welchen dann die Biſchöfe treu werden in die gemeine Sprache überſetzen, und von allen Pfarrern dem Volke erklären laſſen; ſo wie auch, daß ſie bey b) der Feyer der heiligen Meſſe, oder der Haltung des Gottesdienſtes an jeglichen Feſten oder hohen Tägen die heiligen Offenbarungen und Heilsermahnungen in der gleichen einheimiſchen Sprache auslegen, und ſich beeifern ſollen, dieſelben mit Beyſeiteſetzung c) unnützer Grübeleyen, in die Herzen Aller einzupflanzen, und dieſe im Geſetze des Herrn zu unterweiſen.

8. Kapitel.

Daß öffentliche Sünder, wofern es dem Biſchofe nicht anders beſſer ſcheint, auch öffentliche Buße thun, und daß an den Kathedralkirchen ein Pönitentiarius eingeſetzt werden ſoll.

Der Apoſtel ermahnet, daß a) Diejenigen, welche öffentlich ſündigen, öffentlich zurechtgewieſen werden ſollen. Wenn alſo Jemand öffentlich und im Angeſichte Vieler ein Verbrechen begangen hat, wobey nicht zu zweifeln iſt, daß nicht Andere vom Aergerniß beleidiget und ergriffen wurden; ſo geziemt es ſich, daß ihm öffentlich eine der Verſchuldung angemeſſene Buße auferlegt werde, damit Diejenigen, die er durch ſein Beyſpiel zu böſen Sitten anreitzte, durch das Zeugniß ſeiner Beſſerung zum rechtſchaffenen Wandel zurückgerufen werden. Doch kann der Biſchof dieſe Art öffentlicher Buße in eine geheime umändern, wenn er es ſo für erſprießlicher erachtet. Auch

---

a) Siehe unten, Sitz. 25. im Beſchluſſe über den Katechismus 2c. b) Oben, Sitz. 22. Kap. 8. vom Opfer der Meſſe. c) 2. Tim. 2, 23.

a) 1. Tim. 5, 20.

ſoll an allen Kathedralkirchen, wo es ſchicklich geſchehen kann, durch Vereinigung der zunächſtledigfallenden Stiftspfründe von dem Biſchofe ein Pönitentiarius angeordnet werden, welcher Magiſter, Doktor, oder Licentiat in der Gottesgelehrtheit, oder dem canoniſchen Rechte, und vierzig Jahre alt ſeyn ſoll oder welcher ſonſt nach der Beſchaffenheit des Ortes für tauglicher hiezu erfunden wird. Während dem dann Derſelbige in der Kirche Beicht hört, werde er dafür gehalten, als wenn er im Chore gegenwärtig wäre.

9. Kapitel.

Von Wem die weltlichen Kirchen, die zu keiner Dioces gehören, viſitiert werden ſollen.

Das Gleiche, was anderswo a) unter Paulus dem III. ſeligen Andenkens, und jüngſthin b) unter unſerm heiligſten Herrn Pius dem IV., in eben dieſem Concilium, über den von den Ordinarien zu verwendenden Fleiß für die Viſitation der Beneficien, auch der Befreyten, verordnet worden iſt, ſoll auch in denjenigen weltlichen Kirchen beobachtet werden, welche zu keiner Dioces gehörig heiſſen, ſo daß ſie von dem Biſchofe, deſſen Kathedralkirche die Nähere iſt, wenn dies bekannt, ſonſt aber von Dem, der einmal in dem Provinzialconcilium von dem Prälaten jenes Ortes dafür erwählt wurde, als Bevollmächtigtem des apoſtolichen Stuhles, viſitiert werden; ohne daß was immer für Privilegien, oder Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können.

---

a) Oben, Sitzung 6. Kap. 4. und Sitzung 7. Kap. 8. von der Verbeſſerung. b) Oben, Sitzung 22. Kap. 8. von der Verbeſſerung.

10. Kapitel.

Daß die Untergebenen die Vollziehung der Viſitation durch keine Appellation aufheben können.

Die Biſchöfe ſollen, damit ſie das Volk, das ſie regieren, angemeſſener in Pflicht und Gehorſam halten können, das Recht und die Gewalt haben, in allen denjenigen Dingen, welche die Viſitation und die Sittenverbeſſerung ihrer Untergebenen betreffen, auch als Bevollmächtigte des apoſtoliſchen Stuhls, Dasjenige anzuordnen, einzurichten, zu beſtrafen und zu vollziehen, gemäß den Verfügungen der Canones, was ihnen nach ihrer Klugheit zur Beſſerung der Untergebenen, und zum Nutzen ihrer Dioces nothwendig ſcheinet. Und a) hierin, wo es ſich um die Viſitation oder die Verbeſſerung der Sitten handelt, ſoll keine Befreyung oder Verboth, keine Appellation oder Klage, auch wenn ſie beym apoſtoliſchen Stuhle eingelegt wäre, die Vollziehung Deſſen, was von ihnen gebothen, beſchloſſen, oder geurtheilt wurde, auf irgend eine Weiſe hindern, oder aufheben.

11. Kapitel.

Daß wegen Ehrentiteln und beſondern Privilegien dem Rechte der Biſchöfe nichts benommen, und daß das Kapitel „Cum Capella" erneuert werde.

Weil die Privilegien und a) Befreyungen, welche unter verſchiedenen Titeln ſehr vielen ertheilt werden, gegenwärtig, wie es ſich zeigt, Verwirrung in die Gerichtsbarkeit der Biſchöfe bringen, und den Befreyten

---

a) Oben, Sitz. 13. Kap. 1. und Sitzung 14. Kap. 4. und Sitz. 22. Kap. 1. von der Verbeſſerung.

a) Oben, Sitz. 6. Kap. 3. von der Verbeſſerung.

Gelegenheit zu einem zügelloſern Leben geben; ſo beſchließt der heilige Kirchenrath, daß, wann es irgend gefällt, aus gerechten, wichtigen und faſt nothwendig dazu anrathenden Gründen Einige mit den Ehrentiteln des Protonotariats, des Akolythats, eines Hofgrafen, eines königlichen Kappellans, oder andern dergleichen, in oder auſſer der Römiſchen Kurie zu zieren, ſo wie auch Andere als irgend einem Kloſter Angeeignete, oder auf was immer für Weiſe Gewidmete, oder unter dem Namen der Diener von Militärorden, oder Klöſtern, Hoſpitälern, Kollegien, oder unter was immer für anderm Titel anzunehmen, wegen dieſen Privilegien den Ordinarien nichts benommen ſeyn ſoll, weßwegen Diejenigen, welchen ſolche ſchon ertheilt ſind, oder künftig ertheilt werden, nicht eben denſelben Ordinarien als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhles vollkommen in Allem, und hinſichtlich der königlichen Kapläne, nach der Verordnung Innocenz des III., welche anfängt: „Cum Capella," unterworfen ſeyn ſollen; doch mit Ausnahme Derjenigen, welche wirklich in den vorgenannten Orten, oder Militärorden dienen, und ſich innert derer Wällen und Wohnungen aufhalten, und unter derer Gehorſam leben, oder Derjenigen, welche geſetzmäßig, und nach der Regel, das Ordensgelübd eben derſelben Milizorden abgelegt haben, worüber der Ordinarius in Kenntniß geſetzt ſeyn ſoll; ohne daß was immer für Privilegien, auch nicht die des St. Johann-Ordens von Jeruſalem und anderer Militärorden dagegen ſeyn können. Diejenigen Privilegien aber, welche vermöge der Eugeniſchen Verordnung, oder der Hausfreundſchaft der Kardinäle Denen, welche ſich in der Römiſchen Kurie aufhalten, zuzuſtehen pflegen, ſollen durchaus nicht für Diejenigen, welche kirchliche Beneficien inne haben, rückſichtlich der beſagten Beneficien zu verſtehen ſeyn; ſondern Dieſelbigen der Gerichtsbarkeit

des Ordinarius unterworfen bleiben; ohne daß was immer für Verbothe dagegen ſeyn können.

12. Kapitel.

Was für Eigenſchaften Diejenigen haben ſollen, welche zu Würden an Kathedralkirchen befördert werden, und was die Beförderten zu leiſten ſchuldig ſeyen.

Da die Würden an den Kirchen, beſonders an den Kathedralkirchen, zur Erhaltung und Beförderung der Kirchenzucht eingeſetzet ſind, auf daß Die, welche ſie inne haben, ſich durch Frömmigkeit auszeichnen, und den Andern zum Vorbilde, und den Biſchöfen in That und Amt verhülflich ſeyen; ſo müſſen billig Diejenigen, die zu Denſelben berufen werden, Solche ſeyn, welche ihrem Amte entſprechen können. Daher ſoll künftighin a) Niemand zu was immer für Würden, denen Seelſorge oblieget, befördert werden, wenn er nicht wenigſtens das 25te Jahr ſeines Alters erreicht hat, und, in dem geiſtlichen Stande befindlich, ſich durch die, zur Erfüllung ſeines Amtes nothwendige Kenntniß und Tadelloſigkeit der Sitten anempfiehlt, gemäß der im Lateraniſchen Concilium bekannt gemachten Verordnung Alexander des III., welche anfängt: „Cum in cunctis." Die Archidiakonen aber, welche die Augen des Biſchofs genannt werden, ſollen an allen Kirchen, wo es Statt finden kann, Magiſter in der Gottesgelehrtheit, oder Doctor, oder Licentiat im kanoniſchen Rechte ſeyn; zu den übrigen Würden oder Perſonalſtellen hingegen, welchen keine Seelſorge obliegt, ſonſt taugliche, und nicht weniger als 22 Jahr alte Geiſtliche erwählt werden. Auch ſollen die, mit was immer für Seelſorgbeneficien Verpfründeten verpflichtet

a) Oben, Sitzung 22. Kap. 2. von d. Verbeſſerung.

ſeyn, mindeſtens innert zwey Monaten von dem Tage des erlangten Beſitzes an in die Hände des Biſchofs, oder wenn dieſer gehindert iſt, vor deſſen Generalvikar, oder Officialen, das öffentliche Bekenntniß ihres b) wahren Glaubens abzulegen, und zu geloben und zu beſchwören, daß ſie im Gehorſame der Römiſchen Kirche verbleiben wollen. Die mit Chorherrnpfründen, und Würden an den Kathedralkirchen Verpfründeten aber ſeyen gehalten, Ebendaſſelbe nicht nur vor dem Biſchofe, oder deſſen Officialen, ſondern auch in dem Kapitel zu thun; widrigenfalls ſollen alle vorbeſagten Verpfründeten, wie oben, ihre Einkünfte nicht gewinnen, und der Beſitz ihnen nicht zu Gunſten ſeyn können. Gleichfalls darf künftighin c) Niemand zu einer Würde, Chorherrnpfründe oder einem Gehaltantheile angenommen werden, der nicht entweder diejenige heilige Weihe, die jene Würde, Chorherrnpfründe, oder Gehaltantheil erfodert, empfangen hat, oder doch in ſolchem Alter iſt, daß er ſie innert der vom Rechte und dieſem Kirchenrathe d) beſtimmten Zeit empfangen kann. An allen Kathedralkirchen ſoll mit allen Chorherrnpfründen und Gehaltantheilen die Weihe des Presbyterats, oder des Diakonats verbunden ſeyn; und der Biſchof mit dem Rathe des Kapitels, wie es ihm zu frommen ſcheint, bezeichnen und vertheilen, mit was für Welchen jede von den heiligen Weihen künftighin verbunden ſeyn müſſe; doch ſo, daß wenigſtens die Hälfte Prieſter ſeyen, die übrigen aber Diakonen oder Subdiakonen. Allein wo ſich die löblichere Uebung befindet, daß Mehrere oder Alle Prieſter ſeyn ſollen, werde die-

b) Siehe die Bulle Pius IV. über die Eidesform des Glaubensbekenntnißes, die unten beygefügt iſt. c) Oben, Sitz. 22. Kap. 12. v. d. Verb. d) Oben, Sitzung 23. Kap. 12. von der Verbeſſerung, auch Sitz. 7. K. 12. v. d. Verb.

ſelbige durchaus beobachtet. Auch ermahnet der heilige Kirchenrath, daß in den Provinzen, wo es ſchicklich geſchehen kann, an den Kathedral- und ausgezeichneten Kollegialkirchen alle Würden, und wenigſtens die Hälfte der Chorherrnpfründen nur an ſolche ertheilt werden ſollen, welche Magiſter, Doctor oder auch Licentiat in der Gottesgelehrtheit oder dem kanoniſchen Rechte ſind. Ueberdies ſey Denen, welche an ebendenſelben Kathedral- oder Kollegialkirchen Würden, Chorherrnpfründen, Präbenden, oder Gehaltantheile beſitzen, e) Kraft keinerley Satzung oder Uebung erlaubt, über drey Monate in jeglichem Jahre von dieſen Kirchen abweſend zu ſeyn; wobey nichts deſtoweniger die Verordnungen derjenigen Kirchen, welche eine längere Dienſtzeit erfodern, unverletzt verbleiben. Widrigenfalls werde Jeglicher im erſten Jahre der Hälfte der Einkünfte, die er auch vermöge der Stiftspfründe und der Anweſenheit gewann, beraubet; und wenn er wiederum die nämliche Nachläßigkeit begeht; ſo ſoll er aller Einkünfte, die er in dieſem Jahre gewonnen hat, beraubt, bey zunehmender Widerſetzlichkeit aber gegen ſolche nach f) den Verordnungen der heil. Canones eingeſchritten werden. Allein g) die Gehaltaustheilungen ſollen nur Jene erhalten, welche zu den beſtimmten Stunden gegenwärtig ſind, die Uebrigen aber, mit Ausſchluſſe jeglicher Kolluſion, oder Erlaſſung, derſelben ermangeln, nach dem Beſchluſſe Bonifacius des VIII., welcher anfängt: „Consuetudinem" und welchen der heilige Kirchenrath wieder in Uebung zurückrufet, ohne daß was immer für Satzungen und Uebungen dagegen ſeyn können. Alle aber ſollen dazu angehalten werden, die gottesdienſt-

e) Oben, Sitz. 23. Kap. 1. von d. Verb. f) Ebendaſelbſt. g) Sitzung 22. Kap. 3. von der Verbeſſerung, und Sitz. 21. Kap. 3. von der Verbeſſerung.

lichen Pflichten h) durch ſich ſelbſten und nicht durch Stellvertretter zu verſehen, dem Biſchofe, wenn er Meſſe haltet, oder andere Pontificalien ausübet, beyzuſtehen, und zu dienen, und in dem, für den Geſang angeordneten Chore ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und Kanticen zu preiſen. Ueberdies i) ſollen ſie ſich ſtets, ſowohl innert als auſſer der Kirche, einer geziemenden Kleidung bedienen, von dem verbothenen Jagen, Vogelfang, Tanzen, Trinkgelagen und Spielen ſich enthalten, und durch ſolche Tadelloſigkeit der Sitten auszeichnen, daß ſie mit Recht der Rath der Kirche genannt werden können. Das übrige, was zur gebührenden Leitung der gottesdienſtlichen Pflichten gehört, und was hinſichtlich einer angemeſſenen Weiſe des Geſanges oder der Tonſtimmung hiebey, und hinſichtlich einer beſtimmten Vorſchrift des Verſammelns und Verweilens im Chore, und zugleich hinſichtlich aller Kirchenbedienſteten nothwendig ſeyn wird, und was ſonſt der Art iſt, wird die Provinzialſynode, nach dem Nutzen und den Sitten einer jeden Provinz, Jeder eine beſtimmte Form vorſchreiben. Unterdeſſen aber kann der Biſchof, mit nicht weniger als zwey Chorherrn, derer der Eine von dem Biſchofe, der Andere von dem Kapitel erwählt werden ſoll, für dasjenige, was zu frommen ſcheinet, vorſorgen.

13. Kapitel.

Wie für die zu ärmlichen Kathedral- und Pfarrkirchen geſorgt, und daß die Pfarreyen durch beſtimmte Grenzen ausgeſchieden werden ſollen.

Weil aber ſehr viele Kathedralkirchen ſo geringe und ärmliche Einkünften beſitzen, daß ſie der biſchöflichen

h) Oben, Sitz. 22. K. 4. v. d. Verb. i) Ebendaſelbſt, Kap. 1.

Würde auf keine Weiſe entſprechen, und für das Bedürfniß der Kirchen nicht hinreichen; ſo prüfe und erwäge das Provinzialconcilium mit Dazuberufung Derer, denen daran gelegen iſt, ſorgfältig, wie es erſprießlich ſey, Dieſelbigen wegen ihrer Armuth und Geringigkeit entweder mit a) Benachbarten zu vereinigen, oder mit neuen Einkünften zu verbeſſern; und die über Vorbemeldetes abgefaßten Urkunden überſende es dem höchſten Römiſchen Papſte. Dadurch unterrichtet, ſoll dann der höchſte Pabſt, wie er es für erſprießlich erachtet, nach ſeiner Klugheit entweder die Geringen zuſammen vereinigen, oder durch irgend einen Zuwachs von Einkünften vergrößern. Indeſſen aber, bis das Vorgenannte ſeine Wirkſamkeit erlangt, kann für dergleichen Biſchöfe, die wegen der Aermlichkeit ihrer Dioces der Hülfleiſtung in Einkünften bedürfen, von dem höchſten Röm. Papſte, aus einigen Beneficien — doch nur wenn es nicht Seelſorgliche und nicht Würden oder Chorherren-Pfründen und Präbenden, nud nicht ſolche Klöſter ſind, in welchen die Ordensobſervanz in Kraft iſt, oder welche allgemeinen Kapiteln und beſtimmten Viſitatoren untergeben ſind — vorgeſorgt werden. Auch für die Pfarrkirchen, welche ſo geringe Einkünfte haben, daß ſie den ſchuldigen Verpflichtungen nicht Genüge leiſten können, wird der Biſchof fürſorgen, daß, wofern es nicht durch Vereinigung — doch niemals mit Ordensbeneficien — geſchehen kann, durch Anweiſung von Erſtlingsfrüchten, oder Zehenden, oder durch Opfer und Beyſteuer der Pfarrangehörigen, oder auf welche bequemere Weiſe es ihm gut ſcheinet, für ſie ſo viel eingebracht werde, als für das Bedürfniß des Pfarrvorſtehers, oder der

---

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 6 und 7. und Sitz. 14. Kap. 9. von der Verbeſſerung, und unten, Kap. 15.

Pfarrey geziemend hinreicht. Bey jeglichen Vereinigungen welche entweder aus den obgenannten, oder aus andern Urſachen gemacht werden ſollen, dürfen keine Pfarrkirchen mit was immer für Klöſtern, oder Abteyen, oder Würden, oder Stiftspfründen einer Kathedral- oder Kollegial-Kirche, oder andern einfachen Beneficien, oder Hoſpitälern, oder Milizorden vereiniget werden; und die ſchon Vereinigten ſollen von den Ordinarien b) gemäß dem anderweitigen Beſchluſſe eben dieſes Kirchenrathes unter Paulus III., ſeligen Andenkens, wieder unterſucht, und dies auch in Bezug auf die ſeit jener Zeit Vereinigten gleicherweis beobachtet werden; ohne daß was immer für Wortformen, welche hier für zureichend ausgeſprochen gehalten werden ſollen, bey Denſelbigen dagegen ſeyn können. Ueberdies dürfen künftighin alle dieſe Kathedral-Kirchen, derer Einkünfte die Summe von tauſend Dukaten, und die Pfarrkirchen, bey welchen ſie die Summe von Hundert Dukaten, nach dem wahren jährlichen Werthe, nicht überſteigen, mit keinen Jahrgehalten, oder Vorenthaltungen der Früchte belaſtet werden. Auch für diejenigen Städte und Orte, wo die Pfarrkirchen keine beſtimmte Gränzen, und ihre Vorſteher kein eigenes Volk zu regieren haben, ſondern, ohne Unterſchied, die Sakramente den ſie Verlangenden darreichen, gebiethet der heilige Kirchenrath den Biſchöfen, zu deſto ſichererem Heile der ihnen anvertrauten Seelen, daß ſie das Volk in beſtimmte, und eigene Pfarreyen ausſcheiden, und Jeglicher ihren bleibenden und c) beſondern Pfarrer anweiſen, der ſie kennen könne, und von dem ſie erlaubterweiſe die Sakramente empfangen dürfen, oder daß ſie auf andere vortheilhaftere Art, wie es

b) Oben, Sitz. 7. Kap. 6. von d. Verbeſſ. c) Oben, Sitz. 14. Kap. 9. v. d. Verb.

die Beſchaffenheit des Ortes fordern mag, für ſie vorſorgen ſollen. Auch ſollen eben ſie dafür ſorgen, daß das Nämliche auch in jenen Städten und Orten ſobald möglich geſchehe, in welchen ſich keine Pfarrkirchen befinden; ohne daß was immer für Privilegien und Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können.

14. Kapitel.

Daß bey keinerley Beſatzung der Beneficien Etwas zur Verwendung für nicht frommen Gebrauch hingegeben werden dürfe.

Bey mehrern ſowohl Kathedral- als Kollegial- und Pfarrkirchen wird nach ihren Verordnungen oder nach einer verkehrten Uebung, wie es ſich zeigt, beobachtet, daß bey der Wahl, Vorſtellung, Ernennung, Einſetzung, Beſtätigung, Beſatzung oder anderer Verpfründung, oder Zulaſſung zum Beſitze einer Kathedralkirche, oder eines Beneficiums, der Chorherrn-Pfründen, oder Präbenden, oder zu einem Theile der Einkünfte, oder zu den täglichen Gehaltaustheilungen gewiſſe Bedingungen, oder Abzüge von den Einkünften, Bezahlungen, Verſprechungen, oder unerlaubte Vergütungen, oder auch was bey einigen Kirchen Wechſelgewinn genennt wird, angeſetzt werden. Da der heilige Kirchenrath dieſes verabſcheut; ſo gebiethet er den Biſchöfen, daß ſie alles, was immer der Art zu nicht frommem Gebrauche verwendet wird, und jene Eintritte, die im Verdachte der Simonieſeuche oder ſchmutziger Habſucht ſtehen, nicht geſchehen laſſen, und die Verordnungen oder Uebungen derſelben über das Obgemeldete ſorgfältig ſelbſt in Kenntniß nehmen, und, nur mit Ausnahme derer, welche ſie für löblich erfinden, die Uebrigen als verkehrt und ärgerlich verwerfen und abſtellen ſollen. Jene aber, welche ſich gegen Das, was der gegenwärtige Beſchluß in ſich begreift, auf irgend

eine Weiſe vergehen, ſollen, beſchließt er, mit denjenigen Strafen, die durch die heiligen Canones und verſchiedene hohe päbſtliche Verordnungen, welche er alle erneuert, gegen die der Simonie Schuldigen herausgegeben ſind, bezüchtiget werden; ohne daß was immer für Satzungen, Verordnungen, und Uebungen, auch wenn ſie ſeit undenklicher Zeit und mit apoſtoliſcher Autorität beſtätiget wären, dagegen seyn können. Ueber den Erſchlich und Betrug und Mangel der Willensmeinung Derſelbigen ſoll der Biſchof, als Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhls, zurecht erkennen können.

15. Kapitel.

Die Vergrößerungsweiſe der zu geringen Pfründen an den Kathedral- und ausgezeichneten Kollegialkirchen wird angegeben.

An den Kathedral- und Ausgezeichneten a) Kollegial-Kirchen, wo die Stifts-Pfründen vielfältig, und zugleich mit den täglichen Gehaltaustheilungen ſo ärmlich ſind, daß ſie zum geziemenden Unterhalte des Grades der Chorherrn nach der Beſchaffenheit des Ortes und der Perſonen nicht hinreichen, ſey es den Biſchöfen erlaubt, b) mit Einſtimmung des Kapitels entweder einige einfache Beneficien — doch keine Ordens-Beneficien — mit denſelben zu vereinigen, oder wenn auf dieſe Art nicht kann vorgeſorgt werden, dieſelbigen auf eine kleinere Zahl zu reduzieren, dadurch, daß ſie Einige aus ihnen mit Zuſtimmung der Schutzherren, wenn die Schutzrechte Laien zugehören, unterdrücken, derer Einkünfte und Gehalte dann zu täglichen Gehaltsaustheilungen der übrigen Stiftspfründen verwendet werden ſollen, doch ſo,

a) Oben, Kap. 13. b) Oben, Sitzung 5. Kap. 1. v. d. Verb.

daß noch ſo viele übrig bleiben, daß ſie der Feyer des Gottesdienſtes und der Würde der Kirche gehörig zu entſprechen vermögen; ohne daß was immer für Verordnungen und Privilegien, oder was immer für eine allgemeine oder beſondere Vorbehaltung oder Aneignung dagegen seyn, und ohne daß die vorgenannten Vereinigungen, oder Unterdrückungen durch was immer für Beſatzungen, auch Kraft einer Verzichtleiſtung, oder irgend durch andere Zunichterklärungen oder Suſpenſionen aufgehoben, oder gehindert werden können.

16. Kapitel.

Was dem Kapitel während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles obliege.

Das Kapitel ſoll während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls, wo ihm das Amt die Einkünfte zu beziehen, obliegt, einen oder mehrere treue und ſorgfältige Verwalter beſtellen, welche Obſorge tragen über die kirchlichen Güter und Einkünfte, über die ſie ſodann Dem, welchem es zugehören wird, Rechnungen ablegen ſollen. Auch ſey es durchaus gehalten, innert acht Tagen nach des Biſchofs Tode einen Officialen oder Vikarius anzuordnen, oder denjenigen, der da iſt, zu beſtätigen. Derſelbige ſoll wenigſtens Doctor, oder Licentiat im canoniſchen Rechte, oder ſonſt ſo viel möglich dazu tauglich ſeyn. Wo es anders geſchieht, falle dieſe Beſtellung dem Metropoliten zu. Und wenn dieſelbe Kirche eine Metropolitankirche, oder eine Befreite, und das Kapitel, wie oben geſagt worden, nachläßig iſt, ſo kann dann für die Metropolitankirche der Aeltere von den Suffraganbiſchöfen, und für die Befreite der nähere Biſchof einen dafür fähigen Verwalter und Vikarius beſtellen. Der zu dieſer erledigten Kirche beförderte Biſchof aber ſoll in Bezug auf Dasjenige, welches ihm zukömmt, von

dem nämlichen Oekonomie-Verwalter, Vikarius und durchaus jedem andern Officialen und Verwaltern, welche während der Erledigung des biſchöflichen Stuhls vom Kapitel, oder von Andern an deſſen Stelle beſtellt werden, auch wenn ſie aus ebendemſelben Kapitel ſind, Rechenſchaft über ihre Pflichten, Gerichtsbarkeit, Verwaltung oder jegliches Amt fordern, und Diejenigen zur Strafe ziehen können, welche ſich in ihrer Pflicht oder Verwaltung verfehlt haben, auch wenn die vorbeſagten Officialen nach abgelegter Rechnung von dem Kapitel, oder von deſſen Abgeordneten die Losſprechung oder Quitung erhalten haben. Gleichfalls ſey das Kapitel verpflichtet, eben demſelben Biſchofe über die zur Kirche gehörigen Schriften, falls dem Kapitel etwa ſolche zugekommen ſind, Rechenſchaft zu geben.

17. Kapitel.

Die Art und Weiſe, wie die Beneficien beſetzt, und wann und wie Mehrere beybehalten werden dürfen, wird angegeben.

Da die kirchliche Ordnung verkehrt wird, wenn Einer die Pflichten mehrerer Geiſtlichen über ſich nimmt; ſo ward durch die heiligen a) Canones heilig dafür geſorgt, daß Niemand zwey Kirchen zugezählt werden dürfe. Weil aber Viele auf Antrieb böſer Begierlichkeit, ſich, nicht Gott, betriegend, nicht erröthen, Dasjenige, was guterweiſe angeordnet iſt, durch verſchiedene Kniffe zu verhöhnen, und zugleich mehrere Beneficien inne zu haben; ſo verordnet der heilige Kirchenrath, welcher in der Regierung der Kirchen die gebührende Zuchtordnung wieder herſtellen möchte, durch den gegenwärtigen Beſchluß — den er gegen durchaus jegliche Perſonen, mit was im-

a) Auch oben, Sitzung 7. Kap. 2. von der Verbeſſerung.

mer für Titel, auch wenn ſie mit der Kardinalsehre glänzen, zu beobachten gebiethet — daß künftighin jeglichem nur Ein kirchliches Beneficium ertheilt werden ſoll. Wenn aber zwar Dieſes zum ehrbaren Lebensunterhalte deſſen, dem es ertheilt wird, nicht hinreicht; ſo ſey es nichts deſto weniger erlaubt, Ebendemſelben noch ein anderes, einfaches zureichendes Beneficium zu ertheilen, wofern nur nicht Beyde perſönliche Anweſenheit erfordern. Und dies ſoll ſich nicht nur auf die Kathedralkirchen, ſondern auch auf alle andere, ſowohl weltliche, als Ordens-Beneficien, auch auf die Anempfohlenen, beziehen, von was immer für Titel und Beſchaffenheit ſie ſeyen. Allein Diejenigen, welche gegenwärtig mehrere Pfarrkirchen, oder eine Kathedral- und noch eine andere Pfarrkirche inne haben, ſollen, ohne daß was immer für Diſpenſationen und Vereinigungen auf Lebenszeit dagegen ſeyn können, b) durchaus dazu angehalten werden, nur eine Pfarr- oder nur die Kathedralkirche zu behalten, und auf die andern Pfarrkirchen innert dem Zeitraume von ſechs Monaten zu verzichten. Widrigen Falls ſollen ſowohl die Pfarrkirchen, als alle Beneficien, die ſie inne haben, durch das Recht ſelbſt für ledig gehalten, und als Ledige frey an andere Fähige ertheilt werden, und Jene, welche ſie vor dem inne hatten, nach der beſagten Zeit die Einkünfte ſelbſt nicht mit guten Gewiſſen beybehalten dürfen. Der heilige Kirchenrath wünſcht aber, daß für das Bedürfniß Derer, welche verzichten, auf eine ſchickliche Weiſe, ſo wie es dem höchſten Pabſte gutſcheint, vorgeſorget werde.

---

b) Oben, Sitzung 7. Kap. 7.

18. Kapitel.

Daß bey der Erledigung einer Pfarrkirche, bis ſie wieder mit einem Pfarrer verſehen wird, von dem Biſchofe ein Vikarius beſtellt werden ſoll; und nach welcher Form, und von Welchen die auf Pfarrkirchen Ernennten geprüft werden müſſen.

Dem Heile der Seelen frommet es ganz vorzüglich, von würdigen und fähigen Pfarrern regieret zu werden. Damit alſo dieſes deſto ſorgfältiger und ordentlicher bewirkt werde; ſo verordnet der heilige Kirchenrath: wenn durch Tod, oder Verzichtleiſtung, auch in der Kurie, oder anders auf was immer für Weiſe die Erledigung einer Pfarrkirche — auch wenn die Obſorge dem Biſchofe oder der Kirche überbunden genennt, und von Einem, oder Mehreren verwaltet wird, ſelbſt bey den Patrimonial- oder ſogenannten receptierten Kirchen, bey welchen der Biſchof die Seelſorge Einem oder Mehreren zu übergeben pflegte, welche alle zur unten beſchriebenen a) Prüfung gehalten ſeyn ſollen — einfällt; ſo ſoll der Biſchof, ſelbſt wenn dieſe Pfarrkirche im Allgemeinen oder Beſondern, auch Kraft eines Indults, oder Privilegiums zu Gunſten der Kardinäle der heiligen Römiſchen Kirche, oder der Aebte oder Kapitel eine Vorbehaltene oder Angeeignete wäre, ſogleich nach erhaltener Kenntniß der Erledigung der Kirche, wenn es nothwendig iſt, für dieſelbige einen fähigen Vikar mit Anweiſung eines nach ſeinem Gutachten angemeſſenen Antheils Einkünfte beſtellen, welcher die Verpflichtungen dieſer Kirche über ſich nehme, bis ſie wieder mit einem Pfarr-Vorſteher verſehen iſt. Ferner ſoll der Biſchof, und Derjenige, dem das Schutzrecht

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 13. von d. Verbeſſerung.

angehöret, inner zehen Tagen, oder innert einer andern vom Biſchofe zu beſtimmenden Zeit, vor den Examinatoren, die hiefür beſtellt werden müſſen, einige zur Kirchen-Verwaltung taugliche Geiſtliche nennen. Auch Andern ſtehe es frey, wenn ſie hiezu Fähige kennen, derer Namen anzugeben, damit ſodann eine ſorgfältige Prüfung über das Alter, die Sitten, und die hinlängliche Tauglichkeit eines Jeglichen angeſtellt werden könne; und wofern es dem Biſchofe, oder der Provinzialſynode nach des Landes Sitte gedeihlicher ſcheint; ſo mögen diejenigen, welche ſich wollen prüfen laſſen, auch durch ein öffentliches Edict dazu einberufen werden. Nach Verfluß der feſtgeſetzten Zeit ſollen Alle, welche dafür eingeſchrieben ſind, von dem Biſchofe b) oder, wenn er gehindert iſt, von ſeinem Generalvikar, und andern, nicht weniger als dreyen Examinatoren geprüft werden. Aus den Stimmen Dieſer, wenn ſie gleich oder einzeln ſind, kann der Biſchof, oder ſein Vikar Demjenigen beytretten, welche ihm beſſer dünken. Als Examinatoren aber ſoll der Biſchof, oder ſein Vikar, alle Jahre in der Dioceſanſynode mindeſtens ſechs vorſchlagen, welche der Synode Genüge leiſten, und von ihr genehmiget werden müſſen. Bey eintreffender Erledigung irgend einer Kirche erwähle dann der Biſchof aus eben Denſelbigen Drey, damit ſie, zugleich mit ihm, die Prüfung abhalten; und erfolget hierauf wieder eine andere Erledigung; ſo mag er dazu wieder die nämlichen, oder andere Drey aus den obgenannten Sechsen auswählen, wie es ihm lieber iſt. Dieſe Examinatoren aber ſollen entweder Magiſter, oder Doctor, oder Licentiat in der Gottesgelehrtheit, oder in den Canoniſchen Rechten, oder andere Geiſtliche, entweder Ordensmitglieder, auch des Mendikantenordens, oder auch

b) Unten, Sitz. 25. Kap. 9. von der Verbeſſerung.

Weltgeiſtliche ſeyn, welche hiezu tauglicher ſcheinen; und Alle ſollen beym heiligen göttlichen Evangelium angeloben, daß ſie mit Hintenanſetzung jeder menſchlichen Zuneigung ihr Amt treu ausüben wollen. Auch ſollen ſie ſich hüten, wegen Veranlaſſung dieſer Prüfung, entweder vor oder nach ihr, irgend Etwas anzunehmen; widrigenfalls aber ſowohl ſie, als die Gebenden in das Vergehen der Simonie verfallen, von welcher ſie nicht anders losgeſprochen werden können, als nachdem ſie auf die Beneficien, welche ſie vorher auf was immer für Weiſe beſaſſen, Verzicht geleiſtet haben, und für die Zukunft unfähig für Andere werden. Und über alles dieſes ſollen ſie nicht nur vor Gott, ſondern auch in der Provincialſynode, falls es nothwendig iſt, Rechenſchaft zu geben gehalten ſeyn, und von ihr nachdrücklich nach derer Gutachten zur Strafe gezogen werden, wofern es ſich zeigt, daß ſie in Etwas wider ihre Pflicht gehandelt haben. Nach vollbrachter Prüfung werden dann diejenigen Alle, ſo viele von Jenen, dem Alter, den Sitten, der Kenntniß, der Klugheit, und andern für die Verwaltung der ledigen Kirche geeigneten Dingen nach, für fähig erachtet wurden, bekannt gemacht; aus ihnen c) ſoll der Biſchof denjenigen auswählen, welchen er unter den Uebrigen für den Tauglichſten hält; und an Dieſen, und an keinen Andern, die Beſatzung der Kirche von demjenigen gemacht werden, dem es zukömmt, ſie zu vergeben. Allein wenn das Schutzrecht ein Kirchliches iſt, und die Einſetzung dem Biſchofe und keinem Andern zukommt; ſo ſoll Derjenige, welchen der Schutzherr aus den von den Examinatoren Genehmigten für den Würdigern erachtet, gehalten ſeyn, ſich dem Biſchofe d) vorzuſtellen, um

c) Unten, Sitz. 25. Kap. 9. von d. Verb. d) Oben, Sitz. 13. von der Verbeſſerung.

von ihm eingeſetzt zu werden. Wenn aber die Einſetzung von einem Andern, als dem Biſchofe zu bewerkſtelligen iſt; ſo ſoll der Biſchof allein den Würdigeren aus den Würdigen auswählen, und der Schutzherr Dieſen Demjenigen vorſtellen, dem die Einſetzung zukömmt. Und wofern das Schutzrecht Laien angehört; ſo muß Der, welcher vom Schutzherrn vorgeſtellt wird, von den nämlichen Abgeordneten, wie oben, geprüfet, und darf nicht anders zugelaſſen werden, als nachdem er für tauglich erfunden iſt. In allen oben genannten Fällen ſoll die Kirche mit keinem Andern verſehen werden, als nur mit Einem aus den vorbeſagten Geprüften und von den Examinatoren Genehmigten, nach der obgenannten Vorſchrift; und keine Weiterziehung oder Appellation, auch wenn ſie beym apoſtoliſchen Stuhle, oder deſſelben Stuhles Geſandten, oder Vizegeſandten, oder Nuncien, oder bey den Biſchöfen, oder Metropoliten, Primaten, oder Patriarchen eingelegt wäre, ſoll die Berichterſtattung der obgemeldten Examinatoren hindern, oder aufheben, daß ſie nicht vollzogen werde; widrigenfalls werde der Vikar, den der Biſchof für die ledige Kirche nach ſeinem Gutachten für einſtweilen vorherbeſtellt hat, oder vielleicht nachher beſtellen wird, von der Huth und Verwaltung dieſer Kirche ſo lange nicht weggelaſſen, bis ſie mit ihm, oder einem Andern, der wie oben erwählt und genehmiget wurde, verſehen iſt. Alle andern Verpfründungen oder Einſetzungen, die nicht nach der obgenannten Vorſchrift gemacht worden ſind, ſeyen für erſchlichen zu halten; ohne daß was immer für Befreyungen, Indulte, Privilegien, Zuvorkommniſſe, Aneignungen, neue Beſetzungen, und was immer für e) Univerſitäten, auch zu einer beſtimmten Summe ertheilte Indulte, oder irgend

e) Oben, Sitzung 7. Kap. 13. von der Verbeſſerung.

andere Hinderniſſe dieſem Beſchluſſe entgegen ſeyn können. Falls jedoch die Einkünften der beſagten Pfarrkirche ſo gering wären, daß ſie die Mühekoſten dieſer ganzen Prüfung nicht ertragen, oder wenn Niemand da iſt, der ſich der Prüfung zu unterziehen verlangt, oder wenn wegen offenbaren Partheyungen oder Zwiſtigkeiten, die an einigen Orten obwalten, leicht größere Zänkereyen und Tumulte erregt werden könnten: ſo kann der Ordinarius, wofern er es nach ſeinem Gewiſſen mit dem Rathe der Abgeordneten ſo für erſprießlich erachtet, dieſe Vorſchrift übergehen, und eine andere Privatprüfung, doch mit Beobachtung des Uebrigen, wie oben, anſtellen. Auch ſey es der Provinzialſynode erlaubt, wenn ſie in dem Obgemeldeten etwas über die Prüfungsform beyſetzen oder erlaſſen zu müſſen für gut hält, für daſſelbe vorzuſorgen.

19. Kapitel.

Die Verpfründungsgebothe und die Anwartſchaften und anderes dieſer Art wird abgeſchafft.

Der heilige Kirchenrath beſchließt, daß die Verpfründungs-Gebothe und die ſogenannten Anwartgnaden Niemanden mehr, auch nicht Kollegien, a) Univerſitäten, Räthen, und anderen ausgezeichneten Perſonen, ſelbſt nicht unter dem Namen eines Indults, oder zu einer gewiſſen Summe, oder unter irgend einem andern Anſtriche zu ertheilen, und Niemanden die bis dahin Ertheilten in Anwendung zu bringen erlaubt ſey; auch ſollen weder Willensvorbehaltungen, noch irgend andere Begünſtigungen auf Ledigfallendes, noch Indulte auf fremde Kirchen, oder Klöſter Jemanden, auch aus den

a) Unten, Sitz. 25. Kap. 9. von der Verbeſſerung.

Kardinälen der heiligen Römiſchen Kirche zugegeben, und die bisdahin Zugegebenen für abgeſtellt gehalten werden.

20. Kapitel.

Die Behandlungsart der Gegenſtände, welche vor den kirchlichen Gerichtshof gehören, wird vorgeſchrieben.

Alle Gegenſtände, welche auf was immer für Weiſe vor den kirchlichen Gerichtshof gehören, ſollen, auch wenn ſie [a]) Beneficien betreffen, in der erſten Inſtanz nur von den Ortsordinarien zurechterkennt, und durchaus wenigſtens innert zwey Jahren von dem Tage des angehobenen Streites an [b]) beendiget werden; widrigenfalls ſtehe es nach dieſer Zeitfriſt den Partheyen, oder einer derſelben frey, zu höheren, doch dafür befugten Richtern zu gehen, die den Gegenſtand in dem Zuſtande, in welchem er iſt, aufnehmen, und dafür ſorgen ſollen, daß er ſobald möglich beendiget werde. Vorher ſollen Jene weder Anderen angewieſen, noch weggerufen, noch die von Ebendenſelben eingelegten Appellationen durch was immer für Obere angenommen werden, noch eine Anweiſung, oder ein Verboth derſelben Statt finden können, wofern die Streitſache nicht definitiv beendiget iſt, oder die Kraft einer Definitivbeendigten hat, und ihre Beſchwerung durch die Appellation von der Definitivbeendigten nicht erneuert werden kann. Ausgenommen von dieſen ſeyen diejenigen Gegenſtände, welche nach den kanoniſchen Beſtimmungen vor dem apoſtoliſchen Stuhle verhandelt werden müſſen, oder welche der höchſte Römiſche Pabſt aus einer dringenden und

---

a) Unten, Sitzung 25. Kap. 9. v. d. Verbeſſerung, gegen das Ende. b) Unten, Sitzung 25. Kap. 10. v. d. Verbeſſerung gegen das Ende.

gründlichen Urſache durch ein beſonderes, eigenhändig zu unterſchreibendes Reſcript aus der Signatur Seiner Heiligkeit anzuweiſen, oder wegzurufen für gut erachtet. Nebſt dem ſollen die Ehe- und Kriminalgegenſtände nicht dem, wenn auch der Viſitation unterliegenden Urtheile eines Dekans, eines Archidiakons, oder anderer Niedern, ſondern nur der Prüfung und der Gerichtsbarkeit des Biſchofs überlaſſen ſeyn, auch wenn gegenwärtig zwiſchen dem Biſchofe und Dekane, oder Archidiakon, oder andern Niedern von was immer einer Inſtanz über die Zurechterkennung jener Gegenſtände ein Zwiſt obwaltete. Vor ihm ſoll auch, wenn der eine Theil mit Wahrheit ſeine Armuth beweiſet, dieſer nicht gezwungen werden, über den gleichen Ehegegenſtand auſſer der Provinz in der zweyten, oder dritten Inſtanz den Streit fortzuführen, wenn nicht der andere Theil die Unterhaltungsmittel und Köſten des Streites hergeben will. Gleichfalls ſollen die Geſandten auch von der Seite, die Nuncien, die kirchlichen Verwalter, oder Andere ſich, Kraft was immer für Vollmachten, nicht nur nicht vermeſſen, die Biſchöfe in den vorbeſagten Gegenſtänden zu hindern, oder ihnen auf irgend eine Weiſe die Gerichtsbarkeit zu entziehen, oder zu verwirren; ſondern dürfen auch gegen Geiſtliche, oder andere kirchliche Perſonen nicht anders einſchreiten, auſſer allein wenn der Biſchof zuerſt dafür in Anſpruch genommen wurde, und nachläßig bleibet. Widrigenfalls ſeyen ihr Einſchreiten, oder ihre Anordnungen ohne Gültigkeit, und ſie ſelber zur Vergütung des Schadens verpflichtet, der den Partheyen zugefügt wurde. Wenn überdies Jemand in den vom Rechte erlaubten Fällen appellirt, oder über eine Beſchwerniß Klage führt, oder ſonſt wegen dem Verfluſſe der zwey Jahre, wie oben a) gemel-

a) Im Anfange dieſes Kapitels.

det, zu einem anderen Richter Rekurs nimmt; ſo ſey er gehalten, alle vor dem Biſchofe geführten Verhandlungen dem Appellationsrichter auf eigene Koſten zu überliefern; doch aber den Biſchof zuerſt darüber zu mahnen, damit dieſer dasjenige, was ihm etwa für die Inſtruction des Gegenſtandes gut ſcheinet, dem Appellationsrichter anzeigen könne. Wenn die berufene Parthey miterſcheinet; ſo werde dann dieſelbige ebenfalls angehalten, ihren Antheil der Koſten für die überlieferten Verhandlungen verhältnißmäßig auf ſich zu nehmen, wofern ſie ſich dieſer bedienen will, wenn die Uebung des Orts es nicht anders mit ſich bringt, ſo daß nämlich dieſe Beſchwerde ganz der appellierenden Parthey zukomme. Ferner ſey der Notarius gehalten, eben dieſelben Verhandlungen gegen den Empfang einer angemeſſenen Belohnung dem Appellierenden ſo ſchleunig, als möglich und wenigſtens innert einem Monate auszuliefern. Und ſollte dieſer Notarius durch den Aufſchub dieſer Auslieferung Betrug üben; ſo ſoll er nach b) dem Gutachten des Ordinarius von der Amtsverwaltung ſuſpendirt, und zu einer Strafe angehalten werden, welche doppelt ſo groß, als die Streitſache, und zwiſchen dem Appellierenden und den Ortsarmen zu vertheilen iſt. Wenn aber auch der Richter ſelbſt dieſer Hinderung mitbewußt oder theilhaftig iſt, oder auf andere Weiſe entgegen wirkt, daß dem Appellierenden die Verhandlungen nicht vollſtändig innert der Zeit ausgefertiget werden; ſo ſoll er zur nämlichen Strafe des Doppelten, wie oben, gehalten ſeyn; ohne daß, in Bezug auf das Obengeſchriebene, Privilegien, Indulte, Verträge — als welche nur ihre Urheber verpflichten — und was immer für andere Uebungen dagegen ſeyn können.

---

b) Oben, Sitz. 22. Kap. 10. von der Verbeſſerung.

21. Kapitel.

Daß wegen gewiſſen obſtehenden Worten die gewöhnliche Behandlungsweiſe der Geſchäfte in den allgemeinen Concilien nicht geändert werde.

Der heilige Kirchenrath, wünſchend, daß aus den von ihm herausgegebenen Beſchlüſſen in künftigen Zeiten nie Anlaß zum Zweifeln entſpringen möge, erklärt jene in dem, in der erſten Sitzung unter unſerm heiligſten Herrn Pius dem IV. bekannt gemachten Beſchluſſe ſtehenden Worte, nämlich a): „Was unter dem Vorſitze „und auf den Vortrag der Legaten zur Erleichterung der „Drangſale dieſer Zeiten, zur Stillung der Religions„ſtreitigkeiten, zur Bezähmung argſinniger Zungen, zur „Beſſerung der Mißbräuche entarteter Sitten, und zur „Herſtellung des wahren und chriſtlichen Friedens der „Kirche, dem heiligen Kirchenrathe ſelbſt geeignet und „dienlich ſcheinen wird," auslegungsweiſe dahin, daß es nicht in ſeinem Sinne gelegen ſey, daß, vermöge der beſagten Worte, die gewöhnliche Verhandlungsweiſe der Geſchäfte in allgemeinen Concilien in irgend einem Theile verändert, oder Jemanden etwas Neues, auſſer dem, was von den heiligen Canones, oder durch die Vorſchrift allgemeiner Synoden bis dahin feſtgeſetzt iſt, zugegeben oder entzogen werde.

Anſagung der künftigen Sitzung.

Ueberdies verordnet und beſchließt der nämliche hochheilige Kirchenrath, daß die nächſtkünftige Sitzung am Donnerſtage nach der Empfängniß der ſeligen Jungfrau Maria, als den neunten Tag des nächſtkünftigen Monats December gehalten werden ſoll, doch mit der Vollmacht zur Abkürzung. In eben

a) Oben, Sitzung 17.

derſelben Sitzung wird dann von dem Sechsten jetzt auf Dieſelbige verſchobenen Kapitel, und von den Uebrigen ſchon ausgehobenen Kapiteln der Verbeſſerung, und von andern ſich auf Dieſe beziehenden Dingen gehandelt, wenn es aber gelegen ſcheint, und die Zeit es erlaubt, ſo kann auch über einige Glaubenslehren abgehandelt werden, ſo wie man ſie zu ſeiner Zeit in den Verſammlungen vorſchlagen wird.

Der Sitzungstag wurde nachgehends früher angeſetzt.

Fünf und zwanzigſte Sitzung,

welche die Neunte und Letzte iſt,

unter Pabſt Pius dem IV.,

angefangen den 3., und vollendet den 4. Tag Decemb. 1563.

Beſchluß von dem Fegfeuer.

Da die katholiſche Kirche, vom heiligen Geiſte belehrt, nach den heiligen Schriften, und der alten Uebergablehre der Väter in den heiligen Concilien und jüngſthin in dieſem allgültigen Kirchenrathe gelehrt hat a), daß es ein Fegfeuer gebe, und daß die dort zurückgehaltenen Seelen durch die Hülfleiſtungen der Gläubigen, vorzüglichſt aber durch das angenehme Opfer des Altars Erleichterung erhalten; ſo befiehlt der heilige Kirchenrath den Biſchöfen, ſorgfältig dahin zu ſtreben, daß von den Gläubigen Chriſti die geſunde, von den heiligen Vätern und heiligen Concilien überlieferte Lehre vom Fegfeuer geglaubt, beybehalten, gelehrt und überall geprediget

a) Oben, Sitzung 6. Canon 30. und Sitz. 22. Kap. 2. und Canon 3.

werde. Bey dem ungebildeten Volke aber ſollen ſie die ſchwereren und zu ſpitzfindigen b) Fragen, welche nichts zur Erbauung beytragen, und durch welche meiſtens die Frömmigkeit nichts gewinnt, von den Volksvorträgen ausſchlieſſen, und eben ſo das Ungewiſſe, oder das, was den Schein des Unwahren an ſich trägt, nicht verbreiten, und nicht verhandeln laſſen, dasjenige aber, was irgend zum Aberwitze, oder Aberglauben gehört, oder nach ſchändlichem Gewinne riechet, als ärgerlich und für die Gläubigen anſtößig verbiethen. Auch ſollen die Biſchöfe dafür c) ſorgen, daß die Hülfleiſtungen der lebenden Gläubigen, nämlich die heiligen Meßopfer, Gebethe, Almoſen und andere Werke der Frömmigkeit, die von den Gläubigen für andere hingeſchiedene Gläubigen verrichtet zu werden pflegen, nach den Anordnungen der Kirche fromm und andächtig verrichtet, und dasjenige, was den Selbigen vermöge Vermächtnißſtiftungen, oder auf andere Weiſe gebührt, nicht ſaumſelig, ſondern von den Prieſtern und Kirchendienern und Andern, welche dies zu leiſten verpflichtet ſind, ſorgfältig und genau entrichtet werde.

Von der Anrufung und Verehrung, und von den Reliquien der Heiligen, und von den Heiligenbildern.

Der heilige Kirchenrath gebiethet allen Biſchöfen und übrigen, welche das Lehramt und die Seelſorge auf ſich haben, nach dem ſeit den erſten Zeiten der chriſtlichen Religion angenommenen Gebrauche der katholiſchen und apoſtoliſchen Kirche, und nach der Uebereinſtimmung der heiligen Väter und den Beſchlüſſen der heiligen Concilien die Gläubigen vorzüglich ſorgfältig über die Fürbitte und

b) 2. Tim. 2, 23. c) Unten, Kap. 4. v. d. Verbeſſ.

Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien, und den rechtmäßigen Gebrauch der Bilder zu unterrichten, und ſie zu lehren, wie daß die Heiligen, die zugleich mit Chriſtus herrſchen, ihre Fürbitten für die Menſchen Gott darbringen, und daß es gut und nützlich ſey, ſie demüthig anzurufen, und zur a) Erlangung der Wohlthaten von Gott durch ſeinen Sohn Jeſus Chriſtus unſern Herrn, der unſer Alleinige Erlöſer und Heiland iſt, zu ihrer Fürbitte, Hülfe und Beyſtand Zuflucht zu nehmen, daß aber Diejenigen gottlos denken, welche läugnen, daß die Heiligen, die die ewige Seligkeit im Himmel genießen, angerufen werden dürfen, oder welche behaupten, Dieſelbigen bitten entweder nicht für die Menſchen, oder ihre Anrufung, damit ſie für uns auch einzeln fürbitten mögen, ſey Götzendienſt, oder widerſtreite dem Worte Gottes, und widerſtrebe der Ehre Jeſu Chriſti, b) des einzigen Mittlers zwiſchen Gott und den Menſchen, oder es ſey thöricht, die im Himmel Herrſchenden mit Worten oder Gedanken anzuflehen; auch daß die heiligen Leiber der heiligen Martyrer und Anderer bey Chriſtus Lebender, welche lebendige Glieder Chriſti, und c) ein Tempel des heiligen Geiſtes waren, und einſt von ihm zum ewigen Leben werden auferweckt und verherrlichet werden, den Gläubigen verehrungswürdig ſeyen, zumal durch ſie den Menſchen von Gott viele Wohlthaten erwieſen werden; ſo zwar, daß Diejenigen, welche behaupten, den Reliquien der Heiligen gebühre keine Verehrung und Ehre, oder dieſelben und andere heilige Denkmäler werden von den Gläubigen ohne Nutzen geehret, und ihr Andenken vergeblich zur Erlangung ihrer Hülfe öfter gefeyert, des Gänzlichen zu

---

a) Oben, Sitz. 22. Kap. 3. vom hl. Meßopfer. b) 1. Tim. 2, 5. c) 1. Kor. 3, 16. und 6, 19.

verdammen ſeyen, ſo wie die Kirche ſie ſchon früherhin verdammet hat, und auch jetzt verdammet; ferner daß die Bilder Chriſti, der Jungfrau Gottesgebährerinn und anderer Heiligen beſonders in den Tempeln gehalten und beybehalten, und ihnen die gebührende Ehre und Verehrung erwieſen werden müſſe, nicht als ob geglaubt werden dürfte, daß denſelben eine Gottheit, oder eine Kraft innewohne, wegen welcher ſie verehrt werden ſollen, oder als ob von ihnen Etwas zu erbitten, oder das Vertrauen auf die Bildniſſe zu ſetzen ſey, wie ehemals die d) Heiden thaten, welche ihre Hoffnung auf die Götzenbilder ſetzten; ſondern weil die Ehre, die ihnen erwieſen wird, ſich auf das Abgebildete beziehet, welches Dieſelbigen darſtellen; ſo daß wir durch die Bildniſſe, die wir küſſen, und vor denen wir unſer Haupt entblöſſen, und uns beugen, Chriſtum anbethen, und die Heiligen verehren, derer Abbild durch Jene vorgeſtellt wird; was auch durch die Beſchlüſſe der Concilien, beſonders aber der zweyten Synode von Nicäa wider die Bilderſtürmer ſanktioniert worden iſt. Beſonders ſorgfältig aber ſollen die Biſchöfe Das lehren, daß durch die in Gemälden oder andern Bildniſſen ausgedrükten Geſchichten der Geheimniſſe unſerer Erlöſung das Volk in den denkwürdigen, und beharrlich zu verehrenden Artikeln des Glaubens unterwieſen und befeſtiget, und daß ſodann großer Nutzen aus allen heiligen Bildern geſchöpfet werde, nicht nur weil das Volk dadurch an die Wohlthaten, und Gnadengeſchenke, die ihm von Chriſtus zuertheilt wurden, erinnert wird; ſondern auch weil durch die Heiligen die Wunder Gottes und heilſame Beyſpiele den Gläubigen vor Augen geſtellt werden, damit ſie Gott für dieſelben Dank ſagen, und ihr Leben und ihre Sit-

d) Pſalm 134. 18.

ten nach dem Vorbilde der Heiligen einrichten, und zur Anbethung und Liebe Gottes, und zum Streben nach Frömmigkeit aufgemuntert werden. Wenn aber Jemand etwas dieſen Beſchlüſſen Widerſprechendes lehret, oder glaubt, der ſey im Banne.

Allein wofern bey dieſen heiligen und heilſamen Beobachtungen irgend einige Mißbräuche eingeſchlichen ſind; ſo wünſcht der heilige Kirchenrath ſehnlichſt, daß dieſelbigen durchaus abgeſtellt werden, ſo daß keine Bildniſſe falſcher Lehre, und ſolche, welche den Ungebildeten Anlaß zu gefährlichen Irrthümern geben könnten, aufgeſtellt werden ſollen. Und wo es ſich trifft, daß man Geſchichten und Erzählungen der heiligen Schrift äußerlich darſtellet und abbildet, weil dies dem ungelehrten Volke frommet; da ſoll das Volk belehrt werden, daß die Gottheit nicht deßwegen abgebildet werde, als ob ſie mit leiblichen Augen geſehen, oder mit Farben oder Bildern ausgedrückt werden könnte. Ferner werde in der Anrufung der Heiligen, in Verehrung der Reliquien, und im heiligen Gebrauche der Bilder aller Aberglaube abgeſchaft, aller ſchändliche Gewinn getilgt, und endlich alles Schlüpfrige vermieden, ſo daß keine Bildniſſe mit verführeriſcher Schönheit gemahlt oder ausgeziert, auch die Feyer der Heiligen und die Beſuchung der Reliquien von den Menſchen nicht zum Zechen und zur Trunkenheit mißbraucht werden, als ob man die feſtlichen Tage zur Ehre der Heiligen mit Schwelgerey und Ueppigkeit zubringen dürfe. Endlich ſoll von den Biſchöfen ſolcher Fleiß und ſolche Sorgfalt für dieſe Dinge verwendet werden, daß dabey nichts Unordentliches, nichts linkiſch und ſtürmiſch Angepaßtes, nichts Unheiliges, und nichts Unehrbares erſcheinen möge; ſintemal dem Hauſe Gottes e) Heilig-

e) Pſalm 92, 5.

keit geziemt. Damit dieſes deſto treuer beobachtet werde; ſo verordnet der heilige Kirchenrath, daß es Niemanden erlaubt ſeyn ſoll, an irgend einem Orte, oder in einer Kirche, auch wenn ſie auf was immer für eine Weiſe befreyt wäre, ein ungewöhnliches Bild aufzuſtellen, oder aufſtellen zu laſſen, wenn es nicht von dem Biſchofe genehmiget iſt, und daß keine neue Mirakel zugelaſſen, und keine neue Reliquien aufgenommen werden ſollen, ohne Kenntnißnahme und Genehmigung eben deſſelben Biſchofes, welcher, ſobald er über jene etwas erfahren hat, mit Rathszuziehung Gottesgelehrter und anderer frommen Männer Dasjenige thun ſoll, was ihm der Wahrheit und Frömmigkeit angemeſſen dünket. Und wenn etwa ein zweifelhafter, oder ſchwieriger Mißbrauch auszutilgen iſt, oder eine gar zu ſchwere Frage über dieſe Gegenſtände einfällt; ſo ſoll der Biſchof, ehe er die Streitſache löſet, in dem Provinzialconcilium die Meinung des Metropoliten und der Mitprovinzialbiſchöfe abwarten; doch ſo, daß nichts Neues, oder in der Kirche bis dahin Ungebräuchliches ohne die Berathung des heiligſten Römiſchen Pabſtes beſchloſſen werde.

Von den Kloſtergeiſtlichen u. Kloſterfrauen.

Der nämliche, hochheilige Kirchenrath glaubte, die Verbeſſerung weiter fortſetzend, dasjenige, was folget, verordnen zu müſſen.

1. Kapitel.

Daß alle Kloſtergeiſtlichen ihr Leben genau nach ihrer Regel einrichten, und die Obern fleißig dafür, daß dies geſchehe, ſorgen ſollen.

Weil dem heiligen Kirchenrathe nicht unbewußt iſt, wie großer Glanz und Nutzen in der Kirche Gottes aus

fromm eingerichteten und ordentlich verwalteten Klöſtern entſproſſet; ſo urtheilte er, es ſey, um die alte klöſterliche Zucht, wo ſie verfallen iſt, deſto leichter und bälder wieder herzuſtellen, und wo ſie erhalten iſt, deſto dauerhafter fortzubewahren, nothwendig, zu befehlen, ſo wie er es durch dieſen Beſchluß befiehlt, daß alle Ordensmitglieder, ſowohl Männer als Frauen, ihr Leben nach der Vorſchrift der Regel, welcher ſie ſich angelobt haben, einrichten und ordnen, und vorzüglich das, was zur Vollkommenheit ihrer Ordensgelobung, nämlich des Gehorſams, der Armuth und der Keuſchheit und anderer, irgend einer Regel und einem Orden beſonders eigenen Gelübde und Vorſchriften und zu ihrer beſonderen Weſenheit, ſo wie auch zur Erhaltung ihres gemeinſchaftlichen Lebens, Unterhalts, und der Kleidung gehört, treu beobachten ſollen. Auch die Obern ſollen ſowohl in den allgemeinen und Provinzial-Kapiteln, als bey der Viſitation Derſelbigen, a) die ſie zu ihrer Zeit zu machen nicht unterlaſſen mögen, alle Sorgfalt und allen Fleiß anwenden, daß von jenen Dingen nicht abgewichen werde; zumal es offenbar iſt, daß von ihnen Dasjenige, was zur Weſenheit des klöſterlichen Lebens gehört, nicht erlaſſen werden kann; denn wenn das, was die Grundlage und das Fundament der ganzen klöſterlichen Zucht iſt, nicht genau beobachtet wird, ſo ſinkt nothwendig das ganze Gebäude zuſammen.

2. Kapitel.

Den Ordensgeiſtlichen wird aller Eigenthumsbeſitz gänzlich verbothen.

Niemanden von den Ordensmitgliedern, ſowohl der Männer als der Frauen, ſey es daher erlaubt, unbeweg-

a) Gleich unten, Kap. 20.

liche oder bewegliche Güter, von was immer für einer Beſchaffenheit, und auf was immer für eine Weiſe ſie von ihnen erworben ſeyn mögen, als eigen, oder auch im Namen des Conventes zu beſitzen, oder zu behalten; ſondern dieſelbigen ſollen ſogleich dem Obern ausgeliefert und dem Konvente einverleibet werden. Auch nachgehends ſey es den Obern nicht erlaubt, einem Ordensmitgliede liegende Güter zuzugeſtehen, auch nicht zur Nutznießung, oder zum Gebrauche, zur Verwaltung, oder als Kommende. Die Verwaltung der Kloſter- oder Konventgüter aber ſoll den, auf den Wink der Obern entfernbaren, Officialen derſelben zukommen. Den Gebrauch der beweglichen Güter dagegen dürfen ihnen die Obern ſo zulaſſen, daß das Häusgeräth derſelbigen dem Stande der angelobten Armuth angemeſſen, und darin nichts Ueberflüßiges ſey, ihnen aber auch nichts, was nothwendig iſt, abgeſchlagen werde. Wenn einer ergriffen oder überwieſen wird, daß er anders Etwas behält; ſo ſoll er auf zwey Jahre der Activ- und Paſſivſtimme beraubt ſeyn, und auch nach den Verordnungen ſeiner Regel und ſeines Ordens beſtraft werden.

3. Kapitel.

Daß alle Klöſter, denen es hier nicht verbothen wird, unbewegliche Güter beſitzen dürfen, und daß die Perſonenzahl nach dem Verhältniſſe des Vermögens, oder der Unterſtützung einzurichten ſey, und daß keine Klöſter ohne Erlaubniß des Biſchofs errichtet werden können.

Allen Klöſtern und Häuſern ſowohl der Männer als der Frauen und der Mendikanten — mit Ausnahme der Häuſer der Brüder des heiligen Franziskus, der Kapuziner, und der ſogenannten mindern Brüder von der Ob-

ſervanz, und auch derjenigen, denen es vermöge ihrer Satzungen verbothen, oder nicht durch ein apoſtoliſches Privilegium erlaubt war, — giebt der heilige Kirchenrath zu, daß ihnen erlaubt ſeyn ſoll, künftighin unbewegliche Güter zu beſitzen. Und wenn es unter den vorbeſagten Orten, welchen durch apoſtoliſche Autorität erlaubt war, dergleichen Güter zu beſitzen, Einige giebt, denen ſie geraubt worden ſind; ſo ſollen dieſe, beſchließt er, ihnen alle wieder zurückgeſtellt werden. In den a) vorgenannten Klöſtern und Häuſern aber, ſowohl der Männer, als der Frauen, mögen ſie unbewegliche Güter beſitzen, oder nicht beſitzen, darf nur eine ſolche Anzahl feſtgeſetzet, und künftighin beybehalten werden, daß ſie entweder aus den eigenen Kloſter-Einkünften, oder aus den gewöhnlichen Liebesſteuren füglich unterhalten werden kann; und künftig ſollen keine ähnliche Orte ohne die zuvor erhaltene Erlaubniß des Biſchofs, in deſſen Dioces ſie zu errichten ſind, errichtet werden dürfen.

4. Kapitel.

Daß ein Ordensgeiſtlicher ſich nicht, ohne Erlaubniß des Obern, dem Gehorſame eines andern Ortes, oder einer andern Perſon unterwerfen, und nicht aus dem Konvente austreten, und wenn er der Studien wegen abweſend iſt, ſich nur in einem Konvente aufhalten darf.

Der heilige Kirchenrath gebiethet, daß kein Ordensgeiſtlicher ohne Erlaubniß ſeines Obern, unter dem Vorwande des Predigens oder des Vorleſens, oder irgend eines andern frommen Werke's ſich dem Gehorſame eines anderen Prälaten, Fürſten, oder einer Univerſität, oder Gemeinde,

a) Gleich oben.

was immer für einer andern Perſon, oder Ortes unterwerfen dürfe, und daß ihm hierinn kein Privilegium und keine darüber von Andern erhaltene Vollmacht zu Gunſten ſeyn könne. Wenn er dem entgegen handelt; ſo werde er nach dem Gutachten des Obern als ein Ungehorſamer beſtraft. Auch ſey es den Ordensgeiſtlichen nicht erlaubt, ihre Konvente zu verlaſſen, ſelbſt nicht unter dem Vorwande, um ſich zu ihren Obern zu verfügen, wofern ſie nicht von Denſelbigen geſendet, oder gerufen ſind. Wenn aber Einer ohne dieſe genannte ſchriftlich erhaltene Weiſung getroffen wird; ſo ſoll er von den Ortsordinarien als ein Ausreißer aus ſeinem Inſtitute beſtraft werden. Diejenigen dagegen, welche der Studien wegen auf Univerſitäten geſendet werden, dürfen nur in Konventen wohnen; widrigenfalls werde von den Ordinarien gegen ſie eingeſchritten.

5. Kapitel.

Wie daß für die Klauſur der Kloſterfrauen, vorzüglich derer, welche auſſer einer Stadt wohnen, vorgeſorgt werden ſoll.

Die Verordnung Bonifacius des VIII., welche anfängt: „Periculoso" erneuernd, befiehlt der heil. Kirchenrath ſämmtlichen Biſchöfen unter Anrufung des göttlichen Gerichtes und Androhung des ewigen Fluches, daß ſie in allen den ihnen unterworfenen Klöſtern vermöge der Ordentlichen, in Andern aber vermöge der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles, vorzüglich die Klauſur der Kloſterfrauen, wo ſie verletzt iſt, ſorgfältig herzuſtellen, und wo ſie unverletzt iſt, zu erhalten ſich beeifern, und die Ungehorſamen und Widerſpenſtigen, mit Hintenanſetzung jeder Appellation durch die kirchlichen Cenſuren und andere Strafen, auch, wo es nöthig iſt, durch Zuhülferufung des weltlichen Armes bezwingen

ſollen. Und zur Gewährung dieſer Hülfe ermahnet der heilige Kirchenrath alle chriſtlichen Fürſten, und verpflichtet dazu alle weltlichen Obrigkeiten unter der Strafe der Exkommunikation, in welche ſie durch die That ſelbſt verfallen. Keiner Kloſterfrau aber ſey es erlaubt, nach gethaner Profeſſion, aus dem Kloſter auszugehen, auch nicht auf kurze Zeit, unter was immer für einem Vorwande; auſſer aus einer rechtmäßigen, vom Biſchofe zu genehmigenden Urſache; ohne daß was immer für Indulte und Privilegien dagegen ſeyn können. Auch ſey es Niemanden, weſſen Standes, Berufes, Geſchlechts, oder Alters er immer ſey, erlaubt, ohne des Biſchofs, oder des Obern ſchriftlich erhaltene Erlaubniß innert die Kloſtermauren einzutreten, unter der Strafe der Exkommunikation, in die er durch die That ſelbſt verfällt. Der Biſchof oder Obere aber darf die Erlaubniß nur in nothwendigen Fällen ertheilen; auch kann dieſes ſonſt Niemand anderer auf irgend eine Weiſe, auch nicht Kraft was immer für einer Vollmacht, oder eines bis dahin ihm ertheilten, oder künftig zu ertheilenden Indultes. Und weil jene Frauenklöſter, welche auſſer den Mauern einer Stadt, oder eines Fleckens errichtet ſind, oft ohne allen Schutz dem Raube und andern Miſſethaten böſer Menſchen ſich ausgeſetzt befinden; ſo ſollen die Biſchöfe und andere Obere dafür ſorgen, daß da, wo es alſo zu frommen ſcheint, die Kloſterfrauen aus denſelben weg, in neue oder alte Klöſter innert einer Stadt oder einem bevölkerten Flecken verſetzt werden, auch, wenn es nöthig iſt, durch Zuhülferufung des weltlichen Armes. Diejenigen aber, die dieß hindern, oder nicht gehorchen wollen, ſollen ſie durch die kirchlichen Cenſuren zum Gehorſame anhalten.

6. Kapitel.

Die Erwählungsweiſe der Obern wird angegeben.

Damit bey der Wahl durchaus aller Obern, der zeitlichen Aebte und andern Officialen, und der Generale und der Aebtiſſinnen und anderer Vorſteherinnen alles ordentlich und ſonder allen Betrug ſtatt finde; ſo befiehlt der hl. Kirchenrath vor Allem aus ſtrenge, daß die Obgemeldeten alle durch geheime Stimmen erwählt werden müſſen, ſo daß die Namen der einzelnen Wähler nie bekannt werden ſollen. Auch ſey es künftighin nicht erlaubt, Provinzialen, oder Aebte, Prioren, oder was immer für anders Betittelte bis zur Bewirkung der vorzunehmenden Wahl einzuſetzen, oder die Stimmen und Zuſtimmungen der Abweſenden zu ergänzen. Wenn aber Jemand gegen die Verordnung dieſes Beſchluſſes erwählt wird; ſo ſey die Erwählung nichtig, und Derjenige, der ſich zu ſolcher Bewirkung zum Provinzialen, Abte oder Prioren erwählen ließ, nachher zu allen den Aemtern unfähig, welche im Orden erhalten werden können; und die hierüber ertheilten Vollmachten ſollen dadurch ſelbſt für abgeſtellt, und wenn künftighin Andere ertheilt werden, dieſe für erſchlichen gehalten werden.

7. Kapitel.

Welche, und wie ſie zu Aebtiſſinnen und anderen Vorſteherinnen erwählt werden ſollen. Und daß Keine zwey Klöſtern vorgeſetzt werden dürfe.

Zu einer Aebtiſſinn, oder mit was immer für Namen eine Vorgeſetzte oder Vorſteherinn benennt werde, ſoll keine jünger, als mit vierzig Jahren, erwählt werden, und nachdem ſie acht Jahre nach abgelegter Pro-

feſſion rühmlich gelebt hat. Wenn in dem gleichen Kloſter Keine mit dieſen Eigenſchaften vorgefunden wird; ſo kann ſie aus einem Andern ebendeſſelben Ordens genommen werden. Wofern aber auch dieſes dem Obern, welcher der Wahl vorſtehet, unpaßlich ſcheint; ſo werde mit Einſtimmung des Biſchofs oder des andern Obern Eine aus Denjenigen, welche in dem gleichen Kloſter das dreyſigſte Jahr zurückgelegt, und wenigſtens fünf Jahre nach der Gelübdeablegung ordentlich gewandelt habe, erwählt. Allein zwey Klöſtern darf Keine vorgeſetzt werden. Und wenn irgend Eine zwey, oder mehrere Klöſter, auf was immer für eine Weiſe, inne hat; ſo werde ſie angehalten, mit Ausnahme eines Einzigen, innert ſechs Monaten auf die Uebrigen zu verzichten. Hat ſie aber nach dieſer Zeit nicht Verzicht geleiſtet; ſo ſeyen durch das Recht ſelbſt alle erledigt. Derjenige Biſchof oder andere Obere dagegen, welcher der Wahl vorſtehet, trete nicht in die Klauſur des Kloſters, ſondern vernehme oder empfange die Stimmen Jeglicher vor dem Gitterfenſter. Im Uebrigen ſollen die Verordnungen jeder einzelnen Orden oder Klöſter beobachtet werden.

8. Kapitel.

Wie die Beaufſichtigung derjenigen Klöſter, welche keine ordentliche Ordensviſitatoren haben, einzurichten ſey.

Alle Klöſter, welche nicht den Generalkapiteln, oder den Biſchöfen untergeben ſind, und nicht ihre ordentlichen Ordensviſitatoren haben, ſondern unmittelbar unter dem Schutze und der Leitung des apoſtoliſchen Stuhles regiert zu werden pflegten, ſollen gehalten ſeyn, innert einem Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Conciliums, und nachgehends alle drey Jahre ſich ſelbſt in

Kongregationen zu verſammeln, nach der Vorſchrift Innocenz III. in dem allgemeinen Concilium, welche anfängt: „In singulis”, und daſelbſt beſtimmte Ordensperſonen zu beſtellen, welche über die Weiſe und Ordnung, über die Errichtung der vorbeſagten Kongregationen, und über die in dieſen zu vollziehenden Satzungen rathſchlagen und verordnen. Wofern ſie hierin nachläßig ſind; ſo ſey es dem Metropoliten, in deſſen Provinz ſich die vorgenannten Klöſter befinden, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhles, erlaubt, ſie für die obgenannten Gegenſtände zuſammen zu rufen. Wenn aber innert den Grenzen einer Provinz ſich nicht eine zur Errichtung einer Kongregation hinreichende Anzahl ſolcher Klöſter befindet; ſo können die Klöſter von zwey oder drey Provinzen Eine Kongregation bilden. Allein nachdem dieſe Kongregationen errichtet ſind; ſollen ihre Generalkapitel, und die von ihnen erwählten Vorſtände, oder Viſitatoren die nämliche Autorität über die Klöſter ihrer Kongregation und über die in denſelben wohnenden Ordensgeiſtlichen haben, welche andere Vorſtände und Viſitatoren in den übrigen Orden beſitzen, und gehalten ſeyn, die Klöſter ihrer Kongregation öfter zu viſitiren, und ſich ihrer Verbeſſerung zu widmen, und dasjenige zu beobachten, was in den heiligen Canones, und durch dieſes heilige Concilium beſchloſſen worden iſt. Wofern ſie aber auch auf die Aufforderung des Metropoliten nicht für die Vollziehung des Vorbemeldeten ſorgen; ſo ſollen ſie den Biſchöfen, in Derer Dioceſen die vorgenannten Orte gelegen ſind, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhles, untergeben werden.

9. Kapitel.

Daß die unmittelbar dem apoſtoliſchen Stuhle unterworfenen Frauenklöſter von dem Bi-

ſchofe, Andere aber von den Abgeordneten der Generalkapitel, oder von andern Ordensgeiſtlichen verwaltet werden ſollen.

Die unmittelbar dem heiligen apoſtoliſchen Stuhle unterworfenen Frauenklöſter, auch die mit dem Namen der Kapitel des heil. Petrus oder des heiligen Johannes, oder wie ſonſt immer Benennten, ſollen von den Biſchöfen als Bevollmächtigten des genannten Stuhles verwaltet werden; ohne daß irgend Etwas dagegen ſeyn kann. Diejenigen aber, welche von den Abgeordneten in allgemeinen Kapiteln, oder von andern Ordensgeiſtlichen regiert werden, ſollen unter derer Obſorge und Obhut gelaſſen ſeyn.

10. Kapitel.

Daß die Kloſterfrauen alle Monate beichten und kommunizieren, und daß der Biſchof ihnen einen auſſerordentlichen Beichtvater beſtellen, und daß das heilige Altarsſakrament bey ihnen nicht auſſer der öffentlichen Kirche aufbewahrt werden ſoll.

Die Biſchöfe und übrigen Obern der Frauenklöſter ſollen ſorgfältig darüber wachen, daß in den Verordnungen derſelbigen die Kloſterfrauen dazu angemahnet werden, wenigſtens alle Monate die Sünden zu beichten und das hochheilige Altarsſakrament zu empfangen, damit ſie durch dieſes heilſame Schutzmittel ſich zur ſtandhaften Beſiegung aller Nachſtellungen des Satans feſtbewahren mögen. Auſſer dem gewöhnlichen Beichtvater werde ihnen von dem Biſchofe und den andern Obern zwey- bis dreymal im Jahre ein anderer auſſerordentlicher Beichtvater angebothen, der ſie alle Beicht zu hören ſchuldig ſey. Den heiligſten Leib Chriſti aber innert dem Chore, oder den Mauren des Kloſters, und nicht in der öffentlichen Kirche

aufzubewahren, verbiethet der heilige Kirchenrath, ohne daß was immer für ein Indult, oder Privilegium dagegen ſeyn kann.

11. Kapitel.

Daß in den Klöſtern, welchen Seelſorge über weltliche Perſonen obliegt, der Biſchof, auſſer denjenigen, welche zur Familie gehören, auch über Diejenigen Viſitation und Prüfung halten ſoll, denen dieſe Seelſorge übertragen wird; doch ſeyen Einige ausgenommen.

In den Klöſtern oder Häuſern, ſowohl der Männer als der Frauen, welchen Seelſorge über weltliche Perſonen obliegt, ſollen, nebſt denjenigen, die zur Familie jener Klöſter oder Orte gehören, auch die ſowohl Ordens- als weltlichen Perſonen, welche dieſe Seelſorge ausüben, in demjenigen, was ſich auf die beſagte Seelſorge und Verwaltung der Sakramente bezieht, unmittelbar der Gerichtsbarkeit, Viſitation und Zurechtweiſung des Biſchofs untergeben ſeyn, in deſſen Dioces ſie gelegen ſind. Und es dürfen daſelbſt keine, wenn auch auf den Wink Entfernbare, anders beſtellt werden, als nur mit ſeiner Einſtimmung und der vorausgegangenen, durch ihn oder ſeinen Vikar zu haltenden, Prüfung. Ausgenommen hievon ſind das Kloſter Klugny mit ſeinem Gebiethe und auch diejenigen Klöſter oder Orte, in welchen die Aebte, Generale oder Ordenshäupter den ordentlichen Hauptſitz haben, und die übrigen Klöſter oder Häuſer, in welchen die Aebte oder andere Ordensobern biſchöfliche und zeitliche Gerichtsbarkeit über die Pfarrer und Pfarrangehörigen ausüben; doch verbleibt das Recht derjenigen Biſchöfe, welche die höhere Gerichtsbarkeit über die vorbeſagten Orte oder Perſonen ausüben, unverletzt.

12. Kapitel.

Daß die Kloſtergeiſtlichen den Weltgeiſtlichen in Beobachtung der biſchöflichen Cenſuren und Dioceſanfeſte gleich geſtellt werden.

Die Cenſuren und Interdicte, nicht nur die vom apoſtoliſchen Stuhle ausgefloſſenen, ſondern auch die von den Ordinarien verkündigten, ſollen auf das Geboth des Biſchofes von den Ordensgeiſtlichen in ihren Kirchen bekannt gemacht und beobachtet, und auch die Feſttage, die eben derſelbe Biſchof in ſeiner Dioces zu halten befiehlt, von allen Befreyten, ſelbſt von den Ordensgeiſtlichen gehalten werden.

13. Kapitel.

Daß der Biſchof die Streitigkeiten über den Vortritt ſchlichte, und daß alle Befreyten, die nicht in ſtrengerer Klauſur leben, angehalten werden können, den öffentlichen Gebethen beyzuwohnen.

Alle Streitigkeiten über den Vortritt, welche öfter zum gröſten Aergerniſſe zwiſchen kirchlichen, ſowohl weltlichen als Ordensperſonen bey öffentlichen Bittgängen, und bey denjenigen, die zur Beerdigung der Leichnahme der Abgeſtorbenen gehalten werden, und beym Umtragen des Schirmhimmels, und bey andern dergleichen entſpringen, ſchlichte, mit Ausſchluſſe aller Appellation, und ohne daß irgend etwas dagegen ſeyn kann, der Biſchof. Die Befreyten aber alle, ſowohl die Welt- als Ordensgeiſtlichen, wer ſie immer ſind, auch die Mönche, ſollen, wenn zu öffentlichen Gebethen gerufen, angehalten werden, dahin zu kommen. Ausgenommen ſeyen allein Diejenigen, welche für immer in ſtrengerer Klauſur leben.

14. Kapitel.

Von Wem ein Ordensgeiſtlicher, der ſich öffentlich verfehlt, zur Strafe zu ziehen ſey.

Ein dem Biſchofe nicht untergebener Ordensgeiſtlicher, der in der Klauſur des Kloſters lebt, und ſich auſſer derſelben ſo notoriſch vergeht, daß er dem Volke zum Aergerniſſe wird, ſoll auf Aufforderung des Biſchofes innert der vom Biſchof vorzubeſtimmenden Zeit von ſeinem Obern nachdrücklich beſtraft, und der Biſchof über die Beſtrafung in Kenntniß geſetzt werden. Wo aber nicht; ſo ſoll er von ſeinem Obern ſeines Amtes beraubt werden, und der Fehlbare vom Biſchofe beſtraft werden können.

15. Kapitel.

Daß das feyerliche Ordensgelübd nicht abgelegt werden könne, bis das Prüfungsjahr vollendet und das ſechszehnte Jahr des Alters erfüllt iſt.

Jn durchaus jedem Orden, ſowohl der Männer als der Frauen, ſoll das Ordensgelübd nicht vor dem erfüllten ſechszehenten Jahre abgelegt, und Niemand, der weniger als ein Jahr nach Annahme des Habits in der Prüfung geſtanden iſt, zur Gelübde-Ablegung zugelaſſen werden. Eine vorher gethane Profeſſion aber ſey nichtig, und führe keine Verpflichtung zur Beobachtung irgend einer Regel, oder einer Ordensverbindung, oder eines Ordens, und durchaus keinerley andere Wirkungen herbey.

16. Kapitel.

Daß eine Ab- oder Zuſage, die zwey Monate vor der Profeſſion gemacht wurde, nichtig ſey, und daß nach vollendeter Prüfung die Novitzen entweder das Gelübd ablegen, oder aus dem Kloſter ausgeſtoſſen werden

ſollen, und daß in dem frommen Inſtitute der Geſellſchaft Jeſu nichts Neues eingeführt werde, und daß zugleich von den Gütern der Novitzen vor der Profeſſion nichts dem Kloſter zugeeignet werden dürfe.

Auch ſoll keine, wenn gleich mit einem Eidſchwur, oder zu Gunſten irgend einer frommen Stiftung früher gethane, Aufkündigung oder Verpflichtung gültig ſeyn, wofern ſie nicht mit Erlaubniß des Biſchofes, oder ſeines Vikars innert den zwey letzten Monaten vor der Gelübdeablegung gemacht wird, und nicht anders ſich verſtehen laſſen, als daß ſie erſt nach erfolgter Profeſſion ihre Wirkſamkeit erlange. Jede anders, wenn auch mit ausdrücklicher Verzichtleiſtung auf dieſe Begünſtigung, ſogar unter einem Eide, gemachte aber ſey nichtig und von keiner Wirkſamkeit. Nach beendigter Zeit des Noviziats ſollen die Obern jene Novitzen, welche ſie dafür fähig finden, entweder zur Gelübde-Ablegung zulaſſen, oder aus dem Kloſter ausſtoſſen — Doch beabſichtiget der heilige Kirchenrath hiemit nicht etwas Neues zu verordnen, oder zu verbiethen, daß die Ordensgeiſtlichen von der Geſellſchaft Jeſu nicht nach ihrer frommen, vom heiligen apoſtoliſchen Stuhle beſtätigten Einrichtung, dem Herrn und ſeiner Kirche dienen können — Allein vor der Profeſſion darf, auſſer der Nahrung und Kleidung des Novitzen oder der Novizinn für jene Zeit, in welcher er in der Prüfung ſteht, unter durchaus keinerley Vorwande durch ſeine Eltern, oder Verwandte, oder Obſorger Etwas von ſeinen Gütern dem Kloſter angeeignet werden, damit er nicht durch dieſe Veranlaſſung, weil das Kloſter ſein Vermögen ganz, oder größern Theils beſitzet, und er es, wenn er weggienge, nicht leicht wieder erhalten könnte, nicht mehr zurück gehen könne. Ja vielmehr befiehlt der heilige Kirchenrath, unter der Strafe des

Bannfluches für die Gebenden und Empfangenden, daß dieſes auf keine Weiſe geſchehen, und daß denjenigen, welche vor der Profeſſion weggehen, alles zurückgeſtellt werden ſoll, was ihnen zugehörte. Und der Biſchof ſoll, wo es nöthig iſt, auch durch die kirchlichen Cenſuren bewirken, daß dieß ordentlich geſchehe.

17. Kapitel.

Daß ein Mädchen, welches den Kloſterhabit annehmen will, über zwölf Jahre alt ſeyn, und vorher, ſo wie auch wieder vor der Profeſſion von dem Biſchof befragt werden müſſe.

Für die Freiheit der Gelübdeablegung der Jungfrauen, welche ſich Gott weihen wollen, vorſorgend, verordnet und beſchließt der heilige Kirchenrath, daß ein Mädchen, wenn es den Ordenshabit annehmen will, über zwölf Jahre alt ſeyn müſſe, und vorher ihn nicht annehmen dürfe, und daß nachher Dieſes oder ein Anderes das Verſprechen nicht ablegen ſoll, bis der Biſchof, oder wenn er abweſend oder gehindert iſt, ſein Vikar, oder ein Anderer auf ihre Koſten und von ihnen Beſtellter ſorgfältig den Willen der Jungfrau, ob ſie gezwungen oder mißleitet ſey, ob ſie wiſſe, was ſie thut, erforſchet hat; und wenn ihr Wille für frommſinnig und frey erkannt wird, und ſie die nach der Regel jenes Kloſters und Ordens erforderlichen Bedingungen beſitzet, und das Kloſter ſelbſt auch dafür geeignet iſt; ſo ſey es ihr erlaubt, frey die Gelübde abzulegen. Damit aber der Biſchof die Zeit der Gelübdeablegung wiſſe, ſoll die Vorſteherinn des Kloſters gehalten ſeyn, ihn einen Monath vorher darüber in Kenntniß zu ſetzen. Und falls die Vorſteherinn den Biſchof nicht in Kenntniß ſetzt; ſo ſey ſie ſo lange vom Amte ſuſpendiert, als es dem Biſchofe gut ſcheint.

18. Kapitel.

Daß Niemand ein Mädchen, oder eine Wittwe, außer in den vom Rechte angegebenen Fällen, zum Eintritte ins Kloſter zwingen, oder die, welche eintretten will, hindern dürfe, und daß die Verordnungen der Konvertitinnen beobachtet werden ſollen.

Der heilige Kirchenrath belegt mit dem Bannfluche alle und jede Perſonen, von was immer für Eigenſchaft oder Stande ſie ſeyen, ſowohl Geiſtliche, als Laien, Welt- oder Ordensgeiſtliche, auch in was immer für einer Würde ſie ſtehen, welche auf irgend eine Weiſe eine Jungfrau, Wittwe, oder was ſonſt immer für eine Weibsperſon, außer in den vom Rechte ausgeſprochenen Fällen, zwingen, wider ihren Willen in ein Kloſter einzutreten, oder den Habit irgend eines Ordens anzunehmen, oder die Profeſſion abzulegen, und welche Rath, Hülfe oder Begünſtigung dazu geben und welche, wiſſend, daß eine Solche nicht mit Willen ins Kloſter tritt, oder den Habit annimmt, oder die Profeſſion ablegt, für dieſe Handlung auf irgend eine Weiſe entweder ihre Gegenwart, oder ihre Zuſtimmung oder Autorität herleihen.

Mit dem gleichen Bannfluche belegt er auch Diejenigen, welche der Jungfrauen, oder anderer Weibsperſonen heiligen Willen, den Schleier anzunehmen, oder das Gelübd abzulegen, auf irgend eine Weiſe ohne gerechte Urſache hindern. Auch ſoll Dasjenige alles nnd jegliches, welches vor der Profeſſion, oder bey der Profeſſion gethan werden muß, nicht nur in den, dem Biſchofe unterworfenen, Klöſtern, ſondern auch durchaus in allen andern beobachtet werden. Ausgenommen hievon ſind jedoch die Frauensperſonen, welche Büſſerinnen, oder Konvertitinnen heißen; denn bey ihnen ſollen ihre eigenen Verordnungen beobachtet werden.

19. Kapitel.

Wie in Sachen Solcher, welche vom Orden Abtrünnig werden, einzuſchreiten ſey.

Wenn ein Ordensgeiſtlicher, wer er immer ſeyn mag, behauptet, er ſey durch Gewalt und aus Furcht ins Kloſter getretten, oder auch ſagt, er habe vor dem gebührenden Alter die Gelübde abgelegt, oder etwas Aehnliches, und aus was immer für Urſache den Habit ausziehen, oder auch mit dem Habit, ohne Erlaubniß des Obern, austreten will; der ſoll nicht anders, als nur innert den fünf Jahren von ſeinem Profeſſionstage an, angehört werden, und auch dann nicht auf andere Weiſe, als nur wenn er die Urſachen, auf die er ſich berufet, vor ſeinem Obern, und Ordinarius vorbringt. Falls er aber vorher den Habit aus eigener Willkühr ablegt; ſo ſoll ihm nie mehr die Vorbringung irgend einer Urſache erlaubt ſeyn; ſondern er gezwungen, ins Kloſter zurück zu kehren, und als ein Abtrünniger beſtraft werden; auch ihm indeſſen kein Privilegium ſeines Ordens zu gut ſein können. Gleichfalls darf kein a) Ordensgeiſtlicher Kraft irgend einer Vollmacht zu einem leichtern Orden hinüber verſetzt, und keinem Ordensgeiſtlichen die Erlaubniß gegeben werden, den Habit ſeines Ordens verborgen zu tragen.

20. Kapitel.

Daß die den Biſchöfen nicht unterworfenen Ordens-Obern die niedern Klöſter, auch die Anempfohlenen, viſitiren und verbeſſern ſollen.

Die Aebte, welche die Häupter der Orden ſind, und der vorbeſagten Orden übrige Obern, die den Biſchöfen

---

a) Oben, Sitzung 14. Kap. 11. von der Verbeſſerung.

nicht unterworfen ſind, und rechtmäßige Gerichtsbarkeit über andere niedere Klöſter oder Priorate beſitzen, ſollen, Jeglicher in ſeinem Orte und Orden, von Amts wegen eben dieſelben ihnen untergebenen Klöſter und Priorate, auch wenn es Anempfohlene ſind, viſitiren. Denn da dieſe den Häuptern ihrer Orden untergeben ſind, ſo erklärt der heilige Kirchenrath, daß ſie in Dem, a) was anderswo über die anempfohlenen Klöſter beſtimmt worden iſt, nicht mitbegriffen, und daß Jene, welche den vorbeſagten Orden vorſtehen, wer ſie immer ſind, gehalten ſeyen, die obgenannten Viſitatoren aufzunehmen, und ihre Anordnungen zu vollziehen. Auch jene Klöſter, welche die Häupter der Orden ſind, ſollen nach den Verordnungen des heiligen apoſtoliſchen Stuhls und jeglichen Ordens viſitirt werden. Und ſo lange ſolche Kommenden dauern, ſollen von den Generalkapiteln, oder den Viſitatoren dieſer Orden Klauſurprioren, oder in den Prioraten, die ein Konvent haben, Superioren eingeſetzt werden, welche die Zurechtweiſung, und geiſtliche Verwaltung ausüben. In allem Uebrigen verbleiben die Privilegien und Vollmachten der obgemeldten Orden, in ſoweit ſie ihre eigenen Perſonen, Orte und Rechte betreffen, feſt und unverletzt.

21. Kapitel.

Daß die Klöſter nur an Ordensgeiſtliche vergeben, und die Ordenshäupter künftighin Niemanden mehr anempfohlen werden ſollen.

Da die meiſten Klöſter, auch die Abteyen, Priorate und Probſteien, durch die ſchlechte Verwaltung Derer, denen ſie anvertraut waren, ſowohl im Geiſtlichen, als

a) Oben, Sitzung 21. Kap. 8. von d. Verbeſſerung.

Zeitlichen nicht geringen Schaden erlitten haben; ſo wünſcht der heilige Kirchenrath ſie gänzlich zu einer angemeſſenen klöſterlichen Lebenszucht zurückzubringen. Aber der Zuſtand der gegenwärtigen Zeiten iſt ſo hart und ſchwierig, daß nicht ſogleich für Alle, und nicht überall ein allgemeines Hülfsmittel, wie er wünſchte, angewendet werden kann. Damit er aber doch nichts unterlaſſe, wodurch für die Vorbeſagten endlich auf heilſame Weiſe vorgeſorgt werden kann; ſo hegt er erſtlich das Zutrauen, der heiligſte Römiſche Pabſt werde nach ſeiner Frömmigkeit und Klugheit, ſo viel er ſieht, daß dieſe Zeiten zu tragen vermögen, dafür ſorgen, daß Denjenigen, welche jetzt als Anempfohlene vorgefunden werden, und welche ihre eigenen Konvente haben, Ordensperſonen vorgeſetzt werden, die ſich ausdrücklich dem nämlichen Orden angelobt haben, und die der Heerde vorangehen und vorzuſtehen fähig ſind. Diejenigen aber, a) welche künftighin ledig fallen, ſollen nicht anders, als nur an Ordensgeiſtliche von anerkannter Tugend und Heiligkeit vergeben werden. In Bezug auf jene Klöſter dagegen, welche die Häupter und Erſten der Orden ſind, heißen ſie Abteyen oder Private, Töchter dieſer Häupter, ſollen Die, welche ſie gegenwärtig als Kommenden beſitzen — falls für dieſelbigen nicht ein Ordensgeiſtlicher zum Nachfolger beſtellt iſt — verpflichtet ſeyn, innert ſechs Monaten das jenem Orden eigene Gelübde feyerlich abzulegen, oder auf dieſelbigen zu verzichten; widrigenfalls aber die vorbeſagten Kommenden durch das Recht ſelbſt für erledigt gehalten werden. Allein damit in allem und jeglichem Vorgemeldeten nicht etwa Betrug geſpielt werden könne; ſo gebiethet der heilige Kirchenrath, daß bey den Beſetzungen der genannten Klöſter die Beeigenſchaftung aller Ein-

a) Oben, Sitzung 14. Kap. 10. von der Verbeſſerung.

zelnen namentlich angegeben, und eine anders gemachte Beſetzung für erſchlichen gehalten werden ſoll, und durch keinen darauf folgenden, auch dreyjährigen Beſitz beſchützt werden könne.

22. Kapitel.

Daß die obgenannten Beſchlüſſe über die Verbeſſerung der Ordensgeiſtlichen ohne Verzug beobachtet werden ſollen.

Dieſes Alles und Jedes, was in den obigen Beſchlüſſen enthalten iſt, beſiehlt der heilige Kirchenrath zu beobachten in allen Ordensvereinigungen und Klöſtern, Kollegien und Häuſern durchaus aller Mönche und Ordensgeiſtlichen, ſo wie auch durchaus aller Kloſter-Jungfrauen und Wittfrauen, ſelbſt wenn ſie unter der Verwaltung der Militzorden, auch deſſen von Jeruſalem leben, und mit was immer für Namen ſie benennt werden, unter was immer für Regel, oder Verordnungen, auch unter dem Schutze, oder der Verwaltung, oder irgend einer Unterwürfigkeit, oder Verbindung, oder Abhängigkeit von was immer für einem Orden der Mendikanten oder Nichtmendikanten, oder was immer für anderer Ordensmönche oder Chorherren ſie ſeyn mögen; ohne daß die Privilegien a) ihrer Aller und Jeglicher — mit was immer für Wortformeln dieſelben abgefaßt, und auch wenn ſie Maremagnum genannt, und auch wenn ſie in der Stiftung enthalten ſind — oder ihre Verordnungen und Regeln, ſelbſt die Beeidigten, und ihre Uebungen oder Vorſchriften, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können. Wenn es aber Ordensgeiſtliche giebt, ſowohl Männer als Frauen, welche unter einer ſtrengern Regel, oder Sa-

a) Siehe hierüber die Zurückrufungs-Bulle Pius des IV., welche unten beygefüget iſt.

tzungen leben; ſo will ſie — mit Ausnahme der Erlaubniß, gemeinſchaftlich liegende Güter zu beſitzen — der heilige Kirchenrath nicht von ihrer Einrichtung und Obſervanz abhalten. Und weil der heilige Kirchenrath ſehnlich wünſcht, daß das Obengenannte alles und jedes ſobald möglich der Vollziehung anbefohlen werde; ſo gebiethet er allen Biſchöfen in den ihnen unterworfenen Klöſtern, und in allen Uebrigen, welche in den obigen Beſchlüſſen ihnen ſpeziel angewieſen ſind, und ſämmtlichen Aebten, Generalen und andern obbeſagten Ordensobern, das Vorgenannte ſogleich in Vollziehung zu ſetzen. Wofern aber irgend Etwas nicht zur Vollziehung anbefohlen wird: ſo ſollen die Provinzialconcilien die Nachläßigkeit der Biſchöfe ergänzen und bezäumen. Die Provinzial- und die Generalkapitel der Ordensgeiſtlichen dagegen, und in Ermanglung der Generalkapitel, die Provinzialſynoden ſollen für ebendaſſelbe durch Abordnung Einiger des gleichen Ordens vorſorgen. Auch ermahnet der heilige Kirchenrath alle Könige, Fürſten, Staaten und Obrigkeiten, und befiehlt ihnen Kraft des heiligen Gehorſames, daß ſie den vorgenannten Biſchöfen, Aebten und Generalen und übrigen Vorgeſetzten bey der Vollziehung der oben enthaltenen Verbeſſerung ihre Hülfe und ihr Anſehen wollen angedeihen laſſen, ſo oft ſie dafür in Anſpruch genommen werden, damit das Vorgemeldete ohne alles Hinderniß zum Lobe Gottes des Allmächtigen ordentlich vollzogen werde.

Beſchluß von der Verbeſſerung.

1. Kapitel.

Daß die Kardinäle, Biſchöfe und alle Kirchenprälaten beſcheidenes Hausgeräth beſitzen, an der Tafel mäßig ſeyn, und ihre Verwandten, oder Freunde nicht aus den Kirchengütern bereichern ſollen.

Es iſt zu wünſchen, daß Diejenigen, welche den biſchöflichen Dienſt über ſich nehmen, erkennen, welches ihre Pflichten ſeyen, und einſehen mögen, daß ſie nicht zu eigenen Bequemlichkeiten, nicht zu Reichthümern oder Ueppigkeit, ſondern zu Mühen und Sorgen für die Verherrlichung Gottes berufen ſind. Auch läßt ſich nicht zweifeln a) daß die übrigen Gläubigen leichter für die Religion und Unſchuld entflammt werden, wenn ſie ihre Vorgeſetzten nicht auf Das, was weltlich iſt, ſondern auf das Heil der Seelen, und auf das himmliſche Vaterland bedacht ſehen. Da der heilige Kirchenrath Dieſes für das Vorzüglichſte zur Herſtellung der Kirchenzucht erkennt; ſo ermahnt er alle Biſchöfe, daß ſie, dieſes oft bey ſich betrachtend, durch die Werke ſelbſt und die Thaten des Lebens, was gleichſam eine ſtets daurende Predigtweiſe iſt, ſich ihrem Amte gleichförmig zeigen, vorzüglich aber alle ihre Sitten ſo ordnen ſollen, daß die Uebrigen von ihnen ein Beyſpiel der Mäßigkeit, der Beſcheidenheit, der Enthaltſamkeit und der heiligen b) Demuth, welche uns Gott ſo ſehr an-

---

a) Oben Sitzung 22. Kap. 1. von der Verbeſſerung. b) Pſl. 101, 18. Sirach. 35, 21. Math. 20, 26. 18, 3 u. 4.

empfiehlt, abnehmen können. Deßwegen befiehlt er nicht nur, nach dem Beyſpiele unſerer Väter im Concilium von Karthago, daß die Biſchöſe mit beſcheidenem Hausgeräthe und Tiſche und mit mäßigem Unterhalte zufrieden ſeyn, ſondern auch, daß ſie in der übrigen Lebensweiſe und in ihrem ganzen Hauſe ſich hüten ſollen, daß nichts erſcheine, was dieſer heiligen Einrichtung fremd iſt, und was nicht Einfachheit, Eifer für Gott, und Verachtung der Eitelkeiten an den Tag leget. Durchaus aber unterſagt er ihnen das Streben, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandten oder Hausfreunde zu bereichern; ſintemal die Canones der Apoſtel gebiethen, daß ſie die kirchlichen Güter, welche Gottes ſind, nicht den Blutsverwandten ſchenken, ſondern falls dieſelbigen arm ſind, ſie ihnen als Armen austheilen, ihrer wegen aber ſie nicht veräuſſern noch verſchwenden ſollen. Ja vielmehr ermahnt ſie der heilige Kirchenrath, ſo dringend er kann, alle dieſe menſchlichen Zuneigungen des Fleiſches zu Brüdern, Nepoten und Anverwandten, woher in der Kirche eine Pflanzſchule vieler Uebel ſproſſet, des gänzlichen abzulegen. Was aber von den Biſchöfen geſagt iſt, das ſoll, beſchließt er, nicht nur durchaus von Allen, welche kirchliche, ſowohl weltliche, als Ordensbeneficien inne haben, nach Beſchaffenheit ihrer Stellung, beobachtet werden; ſondern auch für die Kardinäle der heiligen Römiſchen Kirche geltend ſeyn. Denn da ſich auf ihren Rath bey dem heiligſten Römiſchen Pabſte die Verwaltung der ganzen Kirche ſtützet; ſo mag es wohl als ſchändlich erſcheinen, wenn ſie nicht auch durch eine ſolche Zierde der Tugenden und Lebensordnung glänzen, die billig die Augen Aller auf ſich ziehet.

2. Kapitel.

Von welchen namentlich die Beſchlüſſe des Conciliums feyerlich angenommen und gelehrt werden ſollen.

Die Bedrängniß der Zeiten, und die Bösartigkeit der überhandnehmenden Irrlehren macht es nothwendig, daß nichts unterlaſſen werde, was zur Erbauung der Völker, und zur Schutzwehr des katholiſchen Glaubens gehören zu können ſcheinet. Daher befiehlt der heilige Kirchenrath den Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfen, Biſchöfen, und allen Andern, welche nach Recht oder Uebung dem Provinzialconcilium beyzuwohnen ſchuldig ſind, daß ſie in der erſten a) Provinzialſynode ſelbſt, welche nach Beendigung dieſes Conciliums zu halten iſt, jenes Alles und Jedes, was von dieſem heiligen Kirchenrath beſtimmet und beſchloſſen worden iſt, öffentlich annehmen, ſo wie auch b) dem höchſten Römiſchen Pabſte den wahren Gehorſam angeloben und bekennen, und zugleich Alle, von den heiligen Canones und allgemeinen Concilien, und vorzüglich von dieſem heiligen Kirchenrathe verdammten Irrlehren öffentlich verabſcheuen und verfluchen ſollen. Das Nämliche ſollen künftighin auch durchaus Alle, welche zu Patriarchen, Primaten, Erzbiſchöfen, oder Biſchöfen befördert werden, in der erſten Provinzialſynode, der ſie ſelbſt beywohnen, des Gänzlichen beobachten. Und wenn — was ferne ſey — dieſes Jemand aus allen obgenannten verweigert; ſo ſeyen die Mitprovinzialbiſchöfe bey der Strafe des göttlichen Widerwillens verpflichtet, darüber ſogleich den höchſten Römiſchen Pabſt zu gemahnen, indeſſen aber ſich von Jenes Gemeinſchaft zu ent-

---

a) Oben, Sitz. 24. Kap. 2. von der Verbeſſerung. b) Siehe die unten beygefügte Bulle über die Eidesform des Glaubensbekenntniſſes.

halten. Alle Uebrigen dagegen, welche jetzt oder in Zukunft ein kirchliches Beneficium erhalten, und in der Dioceſanſynode mitzuerſcheinen ſchuldig ſind, ſollen Ebendaſſelbe, wie oben, in der Synode, die allemal die nächſte Zeit gehalten wird, thun und beobachten; widrigenfalls aber nach der Vorſchrift der heiligen Canones beſtraft werden. Ueberdies ſollen alle Diejenigen, denen die Obſorge, Viſitation, und Verbeſſerung der Univerſitäten und allgemeinen Studien zugehört, emſig dafür ſorgen, daß die Canones und Beſchlüſſe dieſes heiligen Kirchenrathes von ebendenſelben Univerſitäten vollſtändig angenommen werden, und daß auch nach der Norm derſelben auf den gleichen Univerſitäten die Magiſter, Doctoren, und Andere Dasjenige, was c) Sache des katholiſchen Glaubens iſt, lehren und auslegen, und ſich zu dieſer Verordnung im Anfange eines jeden Jahres durch einen feyerlichen Eid verpflichten ſollen. Allein wenn auf den vorbeſagten Univerſitäten auch irgend etwas Anderes der Zurechtweiſung und Verbeſſerung bedarf; ſo ſoll es von den Gleichen, welchen es zukömmt, zur Beförderung der Religion und Kirchenzucht gebeſſert und verordnet werden. Diejenigen Univerſitäten dagegen, welche unmittelbar dem Schutze und der Viſitation des höchſten Römiſchen Pabſtes unterworfen ſind, wird Seine Heiligkeit durch ſeine Geſandte auf die nämliche Weiſe, wie oben, und ſo wie es ihm gedeihlicher ſcheint, heilſam viſitieren und verbeſſern laſſen.

3. Kapitel.

Daß das Schwert der Exkommunikation nicht unvorſichtig gebraucht, und da, wo ſächliche oder perſönliche Vollziehung ſtatt fin-

c) Oben, Sitz. 5. Kap. 1. von der Verbeſſ. gegen das Erbe.

den kann, die Cenſuren unterlaſſen werden ſollen, und daß es für weltliche Obrigkeiten verbrecheriſch ſey, ſich in dieſe einzumiſchen.

Obſchon das Exkommunikationsſchwert der Nerve der Kirchenzucht, und, um die Völker in der Pflicht zu erhalten, ſehr heilſam iſt; ſo ſoll es doch klug und mit großer Umſicht in Anwendung gebracht werden; ſintemal die Erfahrung lehrt, daß wenn man es leichtfertig oder wegen geringen Dingen ziehet, es mehr verachtet, als gefürchtet wird, und vielmehr Verderben, als Heil erzeugt. Deßwegen ſollen jene Exkommunikationen, welche nach vorausgegangenen Ermahnungen, zum Behufe der Offenbarung, wie man ſagt, oder wegen zu Grunde gerichteten, oder entzogenen Gütern verhängt zu werden pflegen, durchaus von Niemanden, als nur vom Biſchofe beſchloſſen werden, und auch dann nicht anders, als nur wegen einer nicht gemeinen Sache und nach ſorgfältiger, mit großer Reiflichkeit durch den Biſchof angeſtellter Prüfung derjenigen Urſache, die ſeinen Sinn dazu beſtimmen ſoll; Auch darf er ſich durch kein Anſehen irgend eines Weltlichen, auch nicht der Obrigkeit bewegen laſſen, dieſelbe zu erlauben; ſondern ſeinem Gutachten und Gewiſſen ſey es ganz anheim geſtellt, wo er irgend ſelbſt, nach Bewandtniß der Sache, des Ortes, der Perſon oder der Zeit, es für gut erachtet, dieſelbige zu beſchließen. Bey gerichtlichen Gegenſtänden aber wird hiemit allen kirchlichen Richtern, von was immer für einer Würde ſie ſeyen, befohlen, ſich da, wo irgend eine ſächliche oder perſönliche Vollziehung in irgend einem Theile des Urtheils durch ihr eigenes Anſehen ſtatt finden kann, ſowohl im Einſchreiten, als Beendigen von den kirchlichen Cenſuren, oder dem Interdicte zu enthalten; dagegen ſey es ihnen erlaubt, wofern es zu

frommen ſcheint, in bürgerlichen Gegenſtänden, die auf irgend eine Weiſe vor den kirchlichen Gerichtshof gehören, gegen Jegliche, ſelbſt gegen Laien mit Geldſtrafen — welche, ſo wie ſie eingetrieben ſind, eben dadurch den daſelbſt befindlichen frommen Orten zugewendet werden ſollen — oder durch Beſchlagnahme der Unterpfande und Einſchränkung der Perſonen, welche durch eigene oder fremde Vollzieher zu verwirklichen iſt, oder auch durch Beraubung der Beneficien, und durch andere Rechtsmittel einzuſchreiten, und die Gegenſtände zu beendigen. Allein wenn die ſächliche oder perſönliche Vollziehung gegen Schuldige nicht auf dieſe Weiſe geſchehen kann, und Widerſetzlichkeit gegen Richter da iſt; ſo kann dieſer nach ſeinem Gutachten ſie auch, nebſt andern Strafen, mit der Schärfe des Bannfluches züchtigen. Aber auch in peinlichen Gegenſtänden, wo die ſächliche oder perſönliche Vollziehung, wie oben geſchehen kann, ſoll man ſich von den Cenſuren enthalten. Wenn dagegen die beſagte Vollziehung nicht leicht Platz finden kann; ſo ſoll es dem Richter erlaubt ſeyn, ſich dieſes geiſtlichen Schwertes gegen die Fehlenden zu bedienen; doch nur wenn die Beſchaffenheit des Vergehens, nach vorausgegangener, wenigſtens zweymahliger Ermahnung, auch durch ein Edict, dieſes erfodert. Verbrecheriſch ſey es aber für jegliche Obrigkeit, dem kirchlichen Richter zu verbiethen, daß er Jemanden exkommunizierе, oder zu gebiethen, daß er die verhängte Exkommunikation widerrufe, unter dem Vorwande, das in dem gegenwärtigen Beſchluſſe Enthaltene ſey nicht beobachtet; ſintemal die Erkenntniß hierüber nicht den Weltlichen, ſondern den kirchlichen Richtern zugehört. Ein Exkommunizierter aber, wer er immer ſey, wenn er nach der geſetzlichen Ermahnung ſich nicht beſſert, darf nicht nur nicht zu den Sakramenten und in die Gemeinſchaft und Freundſchaft der Gläu-

bigen aufgenommen werden; ſondern, wenn er verhärteten Herzens, mit den Cenſuren gebunden, ein Jahr lang in denſelben einwüſtet; ſo ſoll gegen ihn auch als gegen einen der Irrlehre Verdächtigen eingeſchritten werden.

4. Kapitel.

Daß da, wo ſich eine zu große Anzahl zu haltender Meſſen vorfindet, die Biſchöfe, Aebte und Ordensgenerale verfügen können, was ſie nach ihrem Gewiſſen für erſprießlich achten.

Oft trifft es in einigen Kirchen ſich, entweder daß ihnen aus den verſchiedenen Verlaſſenſchaften der Abgeſtorbenen eine ſo große Anzahl zu haltender Meſſen überbunden iſt; daß denſelbigen nicht nach jeglichen, von den Vermächtnißſtiftern vorgeſchriebenen Tagen Genüge gethan werden kann, oder daß die Liebesſteuren für die Haltung derſelben ſo gering ſind, daß ſich nicht leicht Jemand findet, der ſich dieſer Verbindlichkeit unterziehen will, und daher der fromme Wille der Vermächtnißſtifter vereitelt wird, und dadurch Anlaß zur Gewiſſensbeſchwerung derjenigen entſpringt, welchen das Vorgemeldete zukömmt. Wünſchend, daß alſo dieſes zu frommen Verwendungen Hinterlaſſene ſo vollſtändig und nützlich, als möglich, in Erfüllung geſetzt werde, giebt der heilige Kirchenrath den Biſchöfen die Vollmacht, in der Dioceſanſynode, und auch den Aebten und Ordensgeneralen, in ihren Generalkapiteln, nach ſorgfältiger Einſicht in die Sache in den vorbeſagten Kirchen; die ſie dieſer Vorſorge bedürftig erkennen, nach ihrem Gewiſſen über Daſſelbige, wie es Ihnen zur Ehre und zum Dienſte Gottes und Nutzen der Kirchen mehr zu frommen ſcheint a),

a) Oben, Sitz. 22. Kap. 6. von d. Verbeſſerung.

verordnen zu können: doch ſo, daß derjenigen Abgeſtorbenen, welche für das Heil ihrer Seelen jene Vermächtniſſe zu frommen Verwendungen hinterlaſſen haben, immer eingedenkt werde.

5. Kapitel.

Daß den auf gute Weiſe verordneten und mit einer beſtimmten Pflichtbeſchwerde verbundenen Stiftungen nichts benommen werden dürfe.

Die Vernunft fordert, daß diejenigen Dinge, die auf gute Weiſe verordnet wurden, nicht durch entgegengeſetzte Anordnungen beeinträchtiget werden. Wenn alſo vermöge der Errichtung, oder Gründung, oder anderer Verordnungen bey was immer für Beneficien einige Eigenſchaften erfordert, oder ihnen beſtimmte Verbindlichkeiten überbunden ſind; ſo dürfen dieſelben bey der Beſatzung der Beneficien, oder bey was immer für einer andern Verfügung nicht abgeſtellt werden. Eben daſſelbe werde bey Stiftspfründen für Gottesgelehrte, Magiſter, Doctoren, oder für Prieſter, Diakonen und Subdiakonen, zu welcher Zeit ſie immer ſo eingerichtet worden, beobachtet, ſo daß bey keiner Beſatzung von den Eigenſchaften, oder Weihen derſelben Etwas weggethan werden darf, und eine anders gemachte Beſetzung für erſchlichen gehalten werden ſoll.

6. Kapitel.

Wie ſich der Biſchof in Bezug auf die Viſitation der befreyten Kapitel zu benehmen habe.

Der heilige Kirchenrath verordnet, daß an allen Kathedral- und Kollegialkirchen der Beſchluß unter a) Paulus

a) Oben, Sitz. 6. Kap. 4. und Sitz. 14. Kap. 4. v. d. Verb.

dem III., ſel. Andenkens, welcher anfängt: „Capitula Cathedralium", nicht allein, wenn der Biſchof Viſitation hält, ſondern auch ſo oft beobachtet werden ſoll, als er von Amtswegen, oder auf Jemandes Begehren gegen Jemanden von den in dem beſagten Beſchluſſe Enthaltenen einſchreitet; doch ſo, daß wenn er auſſer der Viſitation einſchreitet, alles unten Geſchriebene ſtatt finde: nämlich daß das Kapitel im Anfange eines jeden Jahres zwey aus dem Kapitel erwähle, mit derer Rath und Zuſtimmung der Biſchof, oder ſein Vikar ſowohl in Bildung des Prozeſſes, als in allen übrigen Handlungen bis einſchlüſſig zur Beendigung des Gegenſtandes, jedoch vor dem Notarius des Biſchofs, und in ſeiner Wohnung, oder in dem gewöhnlichen Gerichtshauſe einzuſchreiten verpflichtet ſey. Jene Beyde aber ſollen nur Eine Stimme haben und Einer von ihnen dem Biſchofe beytreten können. Und wenn in irgend einer Handlung, oder in einer Zwiſcheneinſprache, oder in dem Definitivurtheile Beyde mit dem Biſchofe uneins ſind; ſo ſollen ſie mit dem Biſchofe innert ſechs Tagen einen Dritten erwählen; und ſind ſie auch in der Wahl des Dritten nicht einſtimmig, ſo falle die Wahl dem näheren Biſchofe zu; und derjenige Artikel, über welchen ſie uneins waren, werde ſodann nach dem Urtheile des Theils, mit welchem der Dritte einſtimmt, beendiget. Widrigenfalls ſey das Einſchreiten, und das daraus Erfolgte, nichtig, und führe keine Rechtswirkungen herbey. Bey [b] Verbrechen aber, welche aus der Unenthaltſamkeit entſpringen, und über welche in dem Beſchluſſe gegen die Beyſchläfer abgehandelt wurde, ſo wie auch bey gräulichern, die Entſetzung oder Degradierung fodernden Vergehen, wo zu fürchten ſteht, daß das

---

b) Unten, Kap. 14. und oben, Sitzung 24. Kap. von der Eheverbeſſerung.

Gericht durch die Flucht verhöhnt werden möchte, und darum die perſönliche Haftnahme nothwendig iſt, kann der Biſchof im Anfange allein zur ſummariſchen Information und nothwendigen Verhaftung einſchreiten; doch ſo, daß im übrigen die vorbeſagte Ordnung beobachtet werde. Allein in allen Fällen ſoll man darauf Rückſicht nehmen, daß die Fehlenden ſelbſt, nach der Beſchaffenheit des Vergehens und der Perſonen, an einem geziemenden Orte verwahret werden. Den Biſchöfen ſoll überdies überall jene Ehre erwieſen werden, welche ihrer Würde gemäß iſt; und im Chore und im Kapitel, bey den Bittgängen und andern öffentlichen Handlungen gehöre der erſte Sitz und Ort, den ſie ſelbſt auswählen, und die vorzügliche Autorität über alle zu verhandelnden Geſchäfte ihnen zu. Und wenn ſie den Chorherrn Etwas zur Berathung vorſchlagen, und es ſich nicht um eine Sache handelt, welche ihren oder der Ihrigen Vortheil betrifft; ſo rufen die Biſchöfe ſelbſt das Kapitel zuſammen, erforſchen die Stimmen, und ſchließen dieſen gemäß ab. In der Abweſenheit des Biſchofs aber ſoll dieſes von Denjenigen aus dem Kapitel, welchen es vermöge des Rechtes, oder der Uebung zukömmt, gethan, und der Vikar des Biſchofs nicht dazu gelaſſen werden. In den übrigen Dingen dagegen ſoll des Kapitels Gerichtsbarkeit und Macht, die ihm irgend über dieſelben zuſteht, und die Verwaltung der Güter durchaus unverletzt und unverſehrt gelaſſen ſeyn. Dagegen ſeyen alle Diejenigen, welche keine Würden beſitzen, und nicht zum Kapitel gehören, in kirchlichen Dingen dem Biſchofe unterworfen; ohne daß in Bezug auf das Obengenannte irgend Privilegien, auch wenn ſie vermöge der Stiftung zukämen, oder Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, Urtheile, Eide und Verträge — als welche nur ihre Urheber verpflichten — dagegen ſeyn können. Doch verblei-

ben in Allem die Privilegien, welche den Univerſitäten allgemeiner Wiſſenſchaften, oder ihren Perſonen ertheilt ſind, unverletzt. Allein dieſes Alles und Jegliches darf nicht Statt haben in denjenigen Kirchen, in welchen die Biſchöfe oder ihre Vikarien vermöge Verordnungen, oder Privilegien, oder Uebungen, oder Verträgen oder irgend einem andern Rechte eine größere Gewalt, Autorität, und Gerichtsbarkeit, als in dem gegenwärtigen Beſchluſſe begriffen iſt, beſitzen; ſintemal der heilige Kirchenrath nicht die Abſicht hegt, dieſen Eintrag zu thun.

7. Kapitel.

Die Acceſſe und Regreſſe auf Beneficien werden aufgehoben. Wie, Wem, und aus welchen Urſachen ein Koadjutor gegeben werden dürfe.

Da bey den kirchlichen Beneficien Dasjenige, was eine Aehnlichkeit erblicher Nachfolge an ſich hat, den heiligen Verordnungen widrig, und den Beſchlüſſen der Väter entgegen iſt; ſo ſoll künftighin, auch mit Einwilligung, Niemanden ein Acceß oder Regreß auf ein kirchliches Beneficium, von was immer für einer Beſchaffenheit es ſey, ertheilt, die bisdahin Ertheilten nicht aufgehoben, nicht erweitert, oder übertragen werden dürfen. Und dieſer Beſchluß ſoll Statt haben bey durchaus allen kirchlichen Beneficien und Perſonen, auch bey denen, welche mit der Kardinalswürde glänzen. Eben daſſelbe werde von nun an auch bey den Koadjutoreyen mit künftiger Nachfolge beobachtet, ſo daß ſie Niemanden für was immer für kirchliche Beneficien erlaubt werden ſollen. Wenn aber irgend eine dringende Nothwendigkeit, oder a) der

a) Oben, Sitz. 21. Kap. 6.

offenbare Nutzen einer Kathedralkirche, oder eines Kloſters es erfordert, daß ihrem Prälaten ein Koadjutor gegeben werde; ſo darf dieſer mit künftiger Nachfolge nicht anders gegeben werden, als nachdem zuerſt jene Urſache dazu ſorgfältig vom heiligſten Römiſchen Pabſte in Kenntniß genommen, und es gewiß iſt, daß in Jenem alle Eigenſchaften ſich vereinigen, welche vermöge des Rechtes und der Beſchlüſſe b) dieſes heiligen Kirchenrathes für die Biſchöfe und Prälaten erfordert werden. Widrigenfalls ſollen die hierüber gemachten Zugeſtändniſſe für erſchlichen gehalten werden.

8. Kapitel.

Welches das Amt der Hoſpitalverwalter, und von Wem und auf was für Weiſe ihre Nachläßigkeit zurechtzuweiſen ſey.

Der heilige Kirchenrath ermahnet Jegliche, welche kirchliche Welt- oder Ordens-Beneficien inne haben, die von den heiligen Vätern vielfach anempfohlene Pflicht der Gaſtfreundſchaft, ſo viel es ihnen ihr Einkommen erlaubt, bereitwillig und gütig auszuüben, eingedenkt, daß Diejenigen, welche Gaſtfreundſchaft üben, Chriſtus a) zu Gaſt nehmen. Jene aber, welche gemeinhin ſogenannte Hoſpitäler, oder Andere vorzüglich zur Bedienung der Reiſenden, der Kranken, der Greiſe, oder der Armen geſtiftete fromme Orte, zu Kommenden, zur Verwaltung, oder unter was immer für Titel, oder auch mit ihren Kirchen vereiniget, inne haben, oder wo etwa Pfarrkirchen mit Hoſpitälern vereiniget, oder zu Hoſpi-

b) Oben, Sitzung 7. Kap. 1. und 3. und Sitz. 22. Kap. 2. von der Verbeſſerung.

a) Math. 25, 35.

tälern errichtet, und den Schutzherrn derſelbigen zur Verwaltung übergeben ſind, beſiehlt er, des Gänzlichen, daß ſie die Ihnen auferlegte Verbindlichkeit, oder Pflicht erfüllen, und die Gaſtfreundſchaft, die ſie ſchuldig ſind, aus den dazu beſtimmten Einkünften wirklich ausüben ſollen, gemäß der Verordnung des Conciliums von Vienne, welche anderswo in dieſem b) nämlichen Kirchenrathe unter Paulus dem III., ſeligen Andenkens, erneuert wurde und welche anfängt: „Quia contingit.“ Und wenn die Hoſpitäler zur Aufnahme einer beſtimmten Art von Fremdlingen, oder Kranken, oder andern Perſonen geſtiftet ſind, und es an dem Orte, wo die beſagten Hoſpitäler ſich befinden, keine dergleichen Perſonen oder nur ſehr Wenige giebt; ſo gebiethet er überdieß, daß die Einkünfte Derſelbigen zu einem andern frommen Gebrauche, der ihrer Stiftung am nächſten kömmt, und für Ort und Zeit der Zuträglichſte iſt, wie es dem Ordinarius und zweyen aus dem Kapitel — die in Verwendung der Güter erfahren genug, und von Jenem ſelbſt zu erwählen ſeyen — mehr zu frommen ſcheint, verwenden ſollen; wofern nicht etwa in der Gründung, oder Stiftung auf andere Weiſe, auch für dieſes Eintreffen, ausdrücklich vorgeſorgt iſt. In dieſem Falle aber ſorge der Biſchof dafür, daß das, was angeordnet iſt, beobachtet werde, oder wenn dieß nicht geſchehen kann, treffe er ſelbſt, wie oben, auf nützliche Weiſe Vorſorge dafür. Alle und jede Obengenannten, von was immer für Orden und Ordensverbindung und Würde ſie ſeyen, auch wenn ſie Layen ſind, welche die Verwaltung von Hoſpitälern beſitzen — doch nicht Diejenigen, welche Ordensgeiſtlichen, wo die klöſterliche Obſervanz in Kraft iſt, unterworfen ſind — ſollen daher, wenn ſie nach der Ermahnung des Ordinarius ſich der Pflicht der Gaſtfreund-

---

b) Oben, Sitzung 7. letztes Kap.

ſchaft mit Verwendung alles Nothwendigen, wozu ſie verpflichtet ſind, in der That ſelbſt zu unterziehen verabſäumen, nicht allein durch die kirchlichen Cenſuren und andere Rechtsmittel dazu angehalten werden dürfen; ſondern können auch auf immer der Hoſpital-Verwaltung oder Obſorge beraubt, und an ihre Stelle von Denen, welchen es zukömmt, Andere eingeſetzt werden. Und nichts deſto weniger ſeyen die Vorgenannten vor dem Richterſtuhle des Gewiſſens zur Zurückerſtattung aller Einkünfte, die ſie wider die Stiftung dieſer Hoſpitäler bezogen haben, und die ihnen durch keine Erlaſſung, noch Vertrag geſchenkt werden dürfen, verpflichtet. Auch darf künftighin keine Verwaltung, oder Beſorgung ſolcher Orte Einer und der nämlichen Perſon über drey Jahre lang anvertraut werden, wofern es ſich nicht in der Stiftung anders vorgeſorgt findet; ohne daß in Bezug auf alles Obgenannte was immer für eine Vereinigung, Befreyung und Uebung für das Gegentheil, auch ſeit undenklicher Zeit, oder was immer für Privilegien, oder Indulte dagegen ſeyn können.

9. Kapitel.

Wie das Schutzrecht zu beſtätigen, Wem es zu ertheilen, was das Amt der Schutzherren, was für Vergröſſerungen verbothen, und für Wen jenes Recht unerwerbbar ſey.

Wie es nicht billig iſt, die rechtmäßigen Schutzrechte aufzuheben, und die frommen Willen der Gläubigen in Stiftung derſelben zu verletzen; ſo darf auch nicht zugelaſſen werden, daß unter dieſem Vorwande die kirchlichen Beneficien, wie es von Vielen frecherweiſe geſchieht, in Knechtſchaft gezogen werden. Damit alſo in Allem die gebührende Weiſe beobachtet werde; ſo beſchließt der heilige Kirchenrath, daß der Titel des Schutzrechtes ver-

möge a) der Gründung, oder Begabung da ſeyn müſſe, ſo daß er durch eine authentiſche Urkunde und andere Rechtserforderniſſe, oder durch vielfältige Vorſtellungen, während einem ſehr alten, über das Gedächtniß der Menſchen hinausreichenden Zeitlaufe, oder ſonſt gemäß der Verfügung des Rechts nachgewieſen werde. Bey denjenigen Perſonen, oder Gemeinden, oder Univerſitäten, bey welchen man dieſes Recht meiſtens vielmehr durch Uſurpation erworben vermuthet, ſoll noch eine völlere und genauere Prüfung zur Bewährung des wahren Titels erforderlich, und der Erweis einer undenklichen Zeit für ſie nicht anders geltend ſeyn, als wenn ſie, nebſt dem übrigen dazu Nothwendigen, auch durch authentiſche Schriften die ununterbrochenen Vorſtellungen, welche alle ihre Wirkſamkeit erlangten, während einem wenigſtens fünfzigjährigen Zeitraume nachweiſen können. Alle übrigen Schutzrechte über Beneficien, ſowohl Weltliche, als Ordens- oder Pfarr- oder Würde- oder was immer für andere Beneficien an Kathedral- oder Kollegialkirchen, oder die Vollmachten, und die ertheilten Privilegien in Kraft eines Schutzrechtes, oder mit was immer für einem andern Rechte zur Ernennung, Erwählung und Vorſtellung für dieſelbigen, wenn ſie ledig ſind, ſollen mit dem daraus erfolgten Quaſibeſitze durchaus für gänzlich abgeſtellt und nichtig gehalten werden. Ausgenommen hievon ſind jene Schutzrechte, welche ſich über Kathedralkirchen erſtrecken, und ausgenommen auch Diejenigen, welche dem Kaiſer und Königen, oder Reichsbeſitzern, und andern erhabenen und höchſten Fürſten, die Herrſcherrechte über ihre Länder beſitzen, zugehören, und Diejenigen, welche zu b) Gunſten allgemeiner Wiſſen-

a) Oben, Sitz. 14. Kap. 12. von der Verbeſſ. b) Oben, Sitz. 14. Kap. 13. u. Sitz. 24. Kap. 18. v. d. Verbeſſ.

ſchaften verliehen worden ſind. Beneficien jener Art aber ſollen, als Freye, von ihren Beſatzungsherren beſetzt werden, und ſolche Beſatzungen ihre volle Wirkſamkeit erlangen. Ueberdies ſey dem Biſchofe erlaubt, die von den Schutzherren ihm Vorgeſtellten, wenn ſie nicht tauglich ſind, zurückzuweiſen. Falls die Einſetzung Niedereren zugehört, ſollen jene doch gemäß dem anderswo von c) dieſem heiligen Kirchenrathe Verordneten, geprüfet werden; widrigenfalls ſey die von Nidereren gemachte Einſetzung nichtig und eitel. Die Schutzherren der Beneficien dagegen, von was immer für einem Orden und einer Würde, und auch wenn ſie Gemeinden, Univerſitäten, und was immer für Kollegien der Geiſtlichen oder der Laien ſind, ſollen ſich in den Bezug der Einkünfte, Gehalte, Gefälle jeglicher Beneficien, auch wenn dieſe, vermöge der Gründung und Vergabung wahrhaft ihrem Schutzrechte angehören, durchaus nie, aus keinem Grunde oder Vorwande, einmiſchen, ſondern Dieſelben frey dem Pfarrvorſteher oder Verpfründeten zu vertheilen überlaſſen; ohne daß was immer für eine Uebung dagegen ſeyn kann. Auch ſollen ſie ſich nicht vermeſſen, das genannte Schutzrecht wider die canoniſchen Beſtimmungen verkaufsweiſe, oder unter was immer für einem andern Titel an andere zu übertragen; falls ſie aber dawider handeln, der Strafe der Exkommunikation und des Interdicts unterliegen, und durch das Recht ſelbſt des beſagten Schutzrechtes beraubt ſeyn. Diejenigen Vergröſſerungen, welche auf dem Wege der Vereinigung freyer Beneficien mit Kirchen, die dem Schutzrechte, auch der Laien, unterworfen ſind, ſowohl mit pfärrlichen, als mit was immer für andern, auch einfachen Beneficien, oder Würden, oder Hoſpitälern ſo gemacht wurden, daß

c) Oben, Sitz. 24. Kap. 18. v. d. Verbeſſ.

die vorgenannten freyen Beneficien mit denen, mit welchen man ſie vereiniget, gleicher Natur werden, und unter das gleiche Schutzrecht zu ſtehen kommen, ſollen überdies, wofern ſie noch nicht die volle Wirkſamkeit erlangt haben, oder erſt künftig, vor weſſen Inſtanz immer gemacht werden, zugleich mit den Vereinigungen ſelbſt für ſolche angeſchaut werden, die durch Erſchlich erhalten ſind, mit was immer für einer, auch apoſtoliſcher Autorität ſie erlaubt ſeyn mögen; ohne daß was immer für eine Wortform, oder eine Zunichterklärung, die hier für ausdrücklich angegeben gehalten werden ſoll, dagegen ſeyn kann. Auch dürfen dieſelbigen der Vollziehung nicht mehr anbefohlen; ſondern dieſe vereinigten Beneficien ſollen, wenn ſie ledig fallen, frey, wie vorher, beſetzt werden. Diejenigen aber, welche ſeit d) vierzig Jahren gemacht worden, und ſchon die Wirkſamkeit und volle Einverleibung erlangt haben, ſollen nichts deſto weniger von den Ordinarien, als Bevollmächtigten des apoſtoliſchen Stuhls, wieder unterſucht und geprüft, und die, welche durch Erſchlich oder Betrug erhalten wurden, zugleich mit den Vereinigungen ſelbſt für ungültig erklärt, und die Beneficien ſelbſt getrennt, und an Andere ertheilt werden. Auf gleiche Weiſe ſollen durchaus alle Schutzrechte über Kirchen und was immer für andere Beneficien, auch über vorher freye Würden, welche entweder durch Vermehrung der Vergabung, oder durch neue Erbauung, oder aus einer andern ähnlichen Urſache, auch vermöge der Autorität des apoſtoliſchen Stuhles ſeit vierzig Jahren erhalten wurden, und künftighin erhalten werden, von den nämlichen Ordinarien, als Bevollmächtigten, wie oben ſorgfältig in Kenntniß genommen werden, ſo zwar, daß ſie hierin

d) Oben, Sitz. 7. Kap. 6. von der Verbeſſ.

durch Niemands Vollmachten oder Privilegien gehindert werden können; und Diejenigen, die jene nicht aus ganz offenbarem Bedürfniß der Kirche, oder des Beneficiums, oder der Würde rechtmäßig verordnet finden, ſollen ſie des Gänzlichen zurückrufen, und ſolche Beneficien ohne Nachtheil der ſie Beſitzenden und mit Zurückerſtattung Deſſen an die Schutzherren, was dieſe deßwegen hergegeben haben, in den vorigen Stand der Freiheit zurückſtellen; ohne daß Privilegien, Verordnungen und Uebungen, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn können.

10. Kapitel.

Daß die Richter, welche vom apoſtoliſchen Stuhle örtlich beſtellt werden, durch die Synode zu bezeichnen, und daß von ihnen und den Ordinarien die Streitgegenſtände kurz zu beendigen ſeyen.

Weil wegen den böswilligen Vorſpiegelungen der Bittſteller, und bisweilen auch wegen der Entfernung der Orte nicht eine hinlängliche Kenntniß der Perſonen, welchen die Streitſachen übertragen werden, erhalten werden kann, und daher bisweilen die örtlichen Streitgegenſtände ſolchen Richtern, die nicht allſeitig dazu tauglich ſind, angewieſen werden; ſo verordnet der heilige Kirchenrath, daß in jeglichen Provinzial- oder Dioceſan-Concilien einige Perſonen, welche die nach der Verordnung Bonifacius des VIII., die anfängt: „Statutum“, erfoderlichen Eigenſchaften beſitzen, und ſonſt dazu tauglich ſind, bezeichnet werden ſollen, damit künftighin nebſt den Ortsordinarien auch ihnen die kirchlichen nnd geiſtlichen und vor den kirchlichen Gerichtshof gehörigen Streitſachen, welche örtlich angewieſen werden müſſen, übertragen werden. Und wenn es ſich trifft, daß aus dieſen Bezeichneten unterdeſſen einer ſtirbt; ſo beſtelle der

Ortsordinarius mit dem Rathe des Kapitels, bis zur künftigen Provinzial- oder Dioceſanſynode, an deſſen Stelle einen Andern; ſo daß jede Dioces wenigſtens vier, oder auch noch mehrere alſo genehmigte und, wie oben beeigenſchaftigte Perſonen beſitze, damit ihnen von jedem Legaten, oder Nuncius, und auch vom apoſtoliſchen Stuhle, die Streitſachen ſolcher Art übertragen werden mögen. Allein nachdem dieſe Bezeichnung, welche die Biſchöfe ſogleich an den höchſten Römiſchen Pabſt überſenden, gemacht iſt, ſollen ſonſt durchaus jede an andere als an Dieſe gemachte Beſtellungen anderer Richter für erſchlichen gehalten werden. Der heilige Kirchenrath ermahnt ſonach ſowohl die Ordinarien, als durchaus alle andern Richter, daß ſie a) in Beendigung der Streitdinge ſich ſo viel möglich der Kürze befleißen, und den Kniffen der Streitenden ſowohl in Aufſchiebung der Streitserweiſung, als anderer Gerichtstheile, auf alle Weiſe, entweder durch Vorausfeſtſetzung des Zeitpunktes, oder auf andere befugte Art zuvorkommen ſollen.

11. Kapitel.

Verſchiedene Vermiethungen der kirchlichen Güter werden verbothen, und einige ſchon gemachte für nichtig erklärt.

Großes Verderben pflegt es den Kirchen zu bringen, wenn ihre Güter vermittelſt des ſtellvertrettenden Geldes zum Nachtheile der Nachfolger an andere vermiethet werden. Daher ſollen alle dieſe Vermiethungen, wenn ſie mit Vorausbezahlungen abgeſchloſſen werden, durchaus nie zum Nachtheile der Nachfolger für gültig gehalten werden, ohne daß was immer für ein Indult, oder ein Privilegium dagegen ſeyn kann; und nie dürfen Vermie-

a) Oben, Sitz. 24. Kap. 20. von der Verbeſſerung.

thungen ſolcher Art, weder in noch auſſer der Römiſchen Kurie beſtätigt werden. Auch ſey es nicht erlaubt, kirchliche Gerichtsbarkeiten oder Vollmachten zur Ernennung, oder Beſtellung von Vikarien im Geiſtlichen zu vermiethen, und auch den Miethmännern nicht, weder ſelbſt noch durch Andere, dieſelbigen auszuüben. Sonſt ſollen dieſe ertheilten Erlaubniſſe, auch vom apoſtoliſchen Stuhle, für erſchlichen gehalten werden. Diejenigen, wenn auch mit apoſtoliſcher Autorität beſtätigten Vermiethungen der Kirchengüter dagegen, welche innert dreißig Jahren auf lange Zeit, wie man ſagt, oder in einigen Gegenden auf neun und zwanzig oder zweymal neun und zwanzig Jahre gemacht worden ſind, erklärt der hl. Kirchenrath für nichtig; und die Provinzialſynode, oder die von ihr Abzuordnenden ſollen ſie als Solche beurtheilen, die zum Schaden der Kirche und gegen die kanoniſchen Beſtimmungen gemacht worden ſind.

12. Kapitel.

Daß der Zehenden vollſtändig entrichtet, und Diejenigen, die ihn entziehen, exkommunizirt, und daß die Vorſteher armer Kirchen auf fromme Weiſe unterſtützt werden ſollen.

Nicht zu dulden ſind Diejenigen, welche durch verſchiedene Kniffe den Zehenden, der den Kirchen gehöret, ihnen zu entziehen wagen, oder welche den von Andern zu entrichtenden frecherweiſe in Beſitz nehmen und für ſich gebrauchen; ſintemal a) die Entrichtung des Zehendes Gott gebührt, und diejenigen, welche ihn nicht entrichten wollen, oder die Entrichtenden daran hindern, ſich an

a) Exod. 22, 29. und 23, 19. Lev. 27, 30. Num. 18, 21. Deut. 12, 6. Malach. 3, 10. ꝛc.

fremdem Gute vergreifen. Der heilige Kirchenrath befiehlt alſo allen denen, welchen die Entrichtung des Zehendes zukömmt, von was immer für einem Grade und Berufe ſie ſeyen, denſelbigen, wie ſie es vermöge des Rechtes verpflichtet ſind; den Kathedral- oder was immer für andern Kirchen oder Perſonen, denen er rechtmäßig gebührt, künftig vollſtändig zu entrichten. Diejenigen aber, welche ihn entziehen oder hindern, ſollen exkommunizirt, und von dieſem Verbrechen nicht anders, als nach erfolgter voller Zurückerſtattung losgeſprochen werden. Sonach ermahnet er Alle und Jede bey der chriſtlichen Liebe, und bey der Pflicht, die ſie ihren Hirten ſchuldig ſind, daß ſie von den ihnen von Gott ertheilten Gütern diejenigen Biſchöfe und Pfarrer, welche ärmlichern Kirchen vorſtehen, zur Ehre Gottes und zur Beſchützung der Würde ihrer, für ſie wachenden, Hirten reichlich zu unterſtützen, ſich nicht beſchweren wollen.

13. Kapitel.

Daß die Begräbnißgebühren den Kathedral- oder Pfarrkirchen entrichtet werden ſollen.

Der heilige Kirchenrath beſchließt, daß durchaus an allen Orten, wo ſchon vor vierzig Jahren die ſogenannte Quarte oder Leichengebühr der Kathedral- oder Pfarrkirche entrichtet zu werden pflegte, und, ſeitdem durch was immer für ein Privilegium andern Klöſtern, Hoſpitälern, oder was immer für frommen Orten zuertheilt wurde, dieſelbe künftighin mit unverletztem Rechte, und mit demjenigen Antheil, wie ſie vorher üblich war, wieder der Kathedral- oder Pfarrkirche entrichtet werden ſoll; ohne daß was immer für Erlaubniſſe, Gnaden, Privilegien, auch mit dem Namen Maremagnum, oder irgend Andere dagegen ſeyn können.

14. Kapitel.

Die Art des Einſchreitens in Sachen der Geiſtlichen, die ſich des Beyſchlafes verſchulden, wird vorgeſchrieben.

Wie ſchändlich und des Namens der Geiſtlichen, die ſich dem Dienſte Gottes gewidmet haben, unwürdig es iſt, in dem Wuſte der Unkeuſchheit und unreinen Beyſchlafe zu leben, bezeugt die Sache durch das gemeinſame Aergerniß aller Gläubigen, und durch die höchſte Entehrung des geiſtlichen Wehrſtandes ſelbſt genug. Damit alſo die Diener der Kirche a) wieder zu jener Enthaltſamkeit und Lebensreinheit, welche ihnen geziemt, zurückgebracht werden, und das Volk daher um ſo mehr Ehrfurcht vor ihnen zu hegen lerne; je ehrbarer es ſie in ihrem Wandel kennet; ſo verbiethet der heilige Kirchenrath durchaus allen Geiſtlichen, ſich zu erfrechen, Beyſchläferinnen oder andere Perſonen, wegen welchen man Verdacht hegen könnte, in oder auſſer dem Hauſe zu halten, oder mit ihnen irgend eine Gemeinſchaft zu pflegen.

Widrigenfalls ſollen ſie mit den durch die heiligen Canones oder die Satzungen der Kirchen auferlegten Strafen beſtraft werden. Wenn ſie alſo auf die Ermahnungen der Obern von denſelbigen nicht abſtehen; ſo ſollen ſie des dritten Theils der Einkünfte, Gefälle, und Gehalte durchaus aller ihrer Beneficien und Jahrgehalte durch die That ſelbſt beraubt ſeyn; derſelbe aber dem Bauamte der Kirche, oder einem andern frommen Orte nach dem Gutachten des Biſchofs zugewendet werden. Allein wenn ſie in dem gleichen Vergehen mit eben derſelben, oder einer andern Weibsperſon verharrend, der zweiten Ermahnung noch nicht Folge leiſten; ſo ſol-

a) Oben, Sitz. 24. Kap. 8. von der Verbeſſerung der Ehe.

len ſie nicht nur alle Einkünften und Gehalte ihrer Beneficien und die Jahrgehalte — welche dann den vorgenannten Orten zugewendet werden — gerade dadurch verlieren; ſondern auch, in ſo weit es der Ordinarius, auch als Bevollmächtigter des apoſtoliſchen Stuhles, gut erkennet, von der Verwaltung der Beneficien ſelbſt ſuſpendiert, und falls ſie ſo ſuſpendiert nichts deſto weniger jene nicht wegſchicken, oder mit ihnen noch Umgang pflegen, ſodann durchaus aller Beneficien, Gehaltantheile und Aemter und Jahrgehalte für immer beraubt werden, und für die Zukunft ſo lange unfähig und unwürdig zu durchaus allen Ehren, Würden, Beneficien und Aemtern ſeyn, bis ſie nach offenbarer Lebensbeſſerung von ihren Obern, wenn es dieſen mit Grunde gut ſcheint, darüber diſpenſirt werden. Wenn ſie ſich aber erfrechen, nachdem ſie jene einmal entlaſſen haben, die unterlaſſene Gemeinſchaft mit ihnen zu erneuern, oder andere derley ärgerliche Weibsbilder ſich zuzugeſellen; ſo ſollen ſie, nebſt den vorgenannten Strafen, mit dem Schwerte der Exkommunikation gezüchtiget werden. Auch ſoll keinerley Appellation oder Befreyung die vorgenannte Vollziehung hindern oder aufheben, und die Zurechterkennung über alles Obgemeldete nicht den Archidiakonen und nicht den Dekanen oder andern Niedern, ſondern den Biſchöfen ſelbſt zugehören, welche ohne gerichtliches Geräuſch und Formenweſen einzig nach erkannter Wahrheit der Thatſache einſchreiten können. Diejenigen Geiſtlichen aber, welche keine kirchliche Beneficien oder Jahrgehalte haben, ſollen nach der Dauer und b) der Beſchaffenheit des Vergehens und der Widerſetzlichkeit von dem Biſchofe durch die Strafe der Einkerkerung, durch die Suſpenſion von der Weihe, und durch die Unbefähigung zur Erhaltung

b) Oben, Kap. 6.

der Beneficien, oder auf andere Weiſe nach den heiligen Canones zur Strafe gezogen werden.

Auch die Biſchöfe, wenn ſie, was ferne ſey, von derley Verbrechen ſich nicht enthalten, und auf die Ermahnung der Provinzialſynode ſich nicht beſſern, ſollen durch die That ſelbſt ſuſpendiert ſeyn; und wenn ſie darinn fortverharren, auch von ebenderſelben Synode dem höchſten Römiſchen Pabſte verzeigt werden, der ſie nach Beſchaffenheit der Schuld, wo es nöthig iſt, auch durch Amtsberaubung zur Züchtigung ziehe.

15. Kapitel.

Daß die auſſerehlichen Söhne der Geiſtlichen von gewiſſen Beneficien ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

Damit das Andenken an die väterliche Unenthaltſamkeit aus den Gott geweihten Orten, denen ganz vorzüglich Reinigkeit und Heiligkeit geziemt, ſo weit möglich entfernt werde; ſo ſey den Söhnen der Geiſtlichen, die nicht aus rechtmäßiger Ehe geboren ſind, nicht erlaubt, an den Kirchen, wo ihre Väter ein kirchliches Beneficium beſitzen, oder beſeſſen haben, irgend ein, auch unähnliches, Beneficium zu erhalten, noch an den beſagten Kirchen auf irgend eine Weiſe zu dienen, noch Jahrgehalte von den Einkünften der Beneficien, welche ihre Väter inne haben, oder jemals inne hatten, zu beſitzen. Wenn es ſich findet, daß gegenwärtig an der gleichen Kirche ein Vater und ein Sohn Beneficien innehaben; ſo ſoll der Sohn gezwungen werden, innert dem Zeitraume dreyer Monate auf ſein Beneficium zu verzichten, oder es mit einem andern auſſer dieſer Kirche auszutauſchen. Widrigenfalls ſey er durch das Recht ſelbſt deſſelben beraubt; und jegliche Diſpenſation darüber ſoll für erſchlichen gehalten werden. Ueberdies ſeyen die

gegenſeitigen Verzichtleiſtungen, die etwa künftig von geiſtlichen Vätern zu Gunſten der Söhne gemacht werden, ſo daß Einer des Andern Beneficium erhält, durchaus für ſolche zu halten, welche zur Umgehung dieſes Beſchluſſes und der canoniſchen Beſtimmungen gemacht worden; und keine, Kraft ſolcher oder irgend anderer Verzichtleiſtungen, die zur Umgehung der Satzungen gemacht worden ſind, erfolgten Beſatzungen ſollen dieſen Söhnen der Geiſtlichen zu Gunſten ſeyn können.

16. Kapitel.

Daß die Seelſorgbeneficien nicht in Einfache umgewandelt, und daß den Vikarien, denen die Seelſorge übertragen iſt, ein angemeſſener Gehalt angewieſen, auch die Seelſorge den namentlichen Beneficien wieder überbunden werden, und die Vikariate aufhören ſollen.

Der heilige Kirchenrath verordnet, daß jene, wie immer genannten, weltlichen Kirchenbeneficien, welche gemäß ihrer Urſprünglichen Einrichtung, oder anders wie immer, Seelſorge auf ſich haben, künftighin, auch mit Anweiſung eines angemeſſenen Gehaltantheils für einen ſteten Vikar, nicht in ein einfaches Beneficium umgewandelt werden dürfen; ohne daß was immer für Gnaden, welche noch nicht ihre volle Wirkſamkeit erlangt haben, dagegen ſeyn können. Bey denjenigen aber, bey welchen gegen ihre Stiftung, oder Gründung die Seelſorge einem ſteten Vikar übertragen iſt, ſoll, auch wenn ſie ſich ſeit undenklicher Zeit in dieſem Zuſtande befinden, wenn aber dem wie immer benannten Vikar nicht ein angemeſſener Antheil Einkünfte angewieſen iſt, dieſer ihm ſobald möglich, und wenigſtens innert einem Jahre nach Beendigung des gegenwärtigen Conciliums,

nach dem Gutachten des Ordinarius angewieſen werden, gemäß der Vorſchrift a) des Beſchluſſes unter Paulus dem III., ſeligen Andenkens. Allein wenn dies nicht ſchicklich geſchehen kann, oder innert dem beſagten Zeitraume nicht geſchehen iſt; ſo ſoll, ſo bald durch den Ab- oder Hintritt des Vikars oder Pfarrrectors, oder wie ſonſt immer Eines Derſelbigen ledig fällt, das Beneficium die Seelſorge wieder auf ſich nehmen, und der Namen des Vikariats aufhören, und Jenes wieder in den ehmaligen Stand hergeſtellt werden.

17. Kapitel.

Daß die Biſchöfe ihre Würde durch den Ernſt der Sitten anempfehlen und ſich nicht durch unwürdige Erniedrigung mit königlichen Dienern, Hauptleuten, oder Baronen gemein machen ſollen.

Den heiligen Kirchenrath kann es nicht anders als ſehr ſchmerzen, zu hören, daß einige Biſchöfe, ihres a) Standes vergeſſend, die hohe prieſterliche Würde nicht wenig entehren, dadurch, daß ſie mit den Dienern der Könige, den Hauptleuten und Baronen, in und außer der Kirche ſich mit einer gewiſſen ungeziemenden Erniedrigung betragen und, wie niedere Diener des Altars, nicht nur zu unwürdig ihnen den Platz cedieren, ſondern ihnen auch perſönlich dienen. Dieſes und Aehnliches verabſcheuend, befiehlt deßwegen der heilige Kirchenrath, — indem er alle heiligen Canones und allgemeinen Concilien und b) andere apoſtoliſche Beſtimmungen, die ſich auf die Zierde und das Anſehen der biſchöflichen Würde beziehen, erneuert — daß die Biſchöfe ſich künftighin von Der-

---

a) Oben, Sitzung 7. Kap. 7. von der Verbeſſerung.
a) Oben, Kap. 4. von den Ordensgeiſtlichen. b) Oben, K. 6

gleichen enthalten ſollen, und gebiethet ihnen, ſowohl in der Kirche, als außer ihr, ihre Stelle und ihren Stand vor Augen zu halten und überall eingedenkt zu ſeyn, daß ſie die Väter und Hirten ſind; den Uebrigen, ſowohl Fürſten, als allen Andern aber (gebiethet er), Jenen väterliche Verehrung und gebührende Ehrfurcht zu erweiſen.

18. Kapitel.

Daß die Canones und Beſchlüſſe von Jedermann genau beobachtet, und wenn in denſelben zu diſpenſieren iſt, dies auf gültige, wohlüberlegte Weiſe und unentgeldlich gethan werden ſoll.

Wie es öffentlich frommet, das Band des Geſetzes bisweilen nachzulaſſen, damit ihm bey ſich ergebenden Fällen und Nothdringlichkeiten, zum gemeinſamen Nutzen deſto völler genug gethan werde; ſo heißt, zu oft vom Geſetze entbinden, und mehr durch das Beyſpiel, als mit beſtimmter Berückſichtigung der Perſonen und Dinge, den Bittſtellern willfahren, nichts Anderes, als Jeglichem zur Uebertrettung der Geſetze den Zugang öffnen. Deswegen ſollen Alle wiſſen, daß die heiligſten Canones genau, und ohne Unterſchied von Allen, ſo weit es möglich iſt, beachtet werden müſſen. Wenn aber eine dringende, und gerechte Urſache, und bisweilen der größere Nutzen es fordert, daß über Einige diſpenſiert werde; ſo ſoll dieſes mit Kenntnißnahme der Urſache, und mit höchſter Reiflichkeit und unentgeldlich von durchaus Allen, denen das Diſpenſieren zukömmt, gewährt, und jede anders gemachte Diſpenſation für erſchlichen gehalten werden.

19. Kapitel.

Gegen den Zweykampf und Alle, welche dazu Stätte, Hülfe und Rath ertheilen, werden die ſchwerſten Strafen verhängt.

Der verabſcheuungswürdige Gebrauch des Zweykampfes, durch Betrieb des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Mord des Leibes auch den Untergang der Seele gewinne, ſoll des Gänzlichen aus der chriſtlichen Welt ausgetilgt werden. Der Kaiſer, die Könige, Herzoge, Fürſten, Markgrafen, Grafen und die weltlichen Herren, weſſen andern Namens immer, welche zum Zweykampfe unter Chriſten in ihren Ländern, Stätte einräumen, ſollen dadurch ſelbſt exkommunicìert ſeyn, und der Gerichtsbarkeit, und der Herrſchaft, die ſie von der Kirche inne haben, über die Stadt, das Lager oder den Ort, in oder bey Welchem ſie den Zweykampf geſchehen laſſen, für beraubt gehalten werden, und Jene, falls ſie Lehnsrechte ſind, ſogleich ihren unmittelbaren Herrn anheim fallen. Diejenigen aber, welche den Kampf beſtehen, und Diejenigen, die ihre Sekundanten genennt werden, verfallen in die Strafe der Exkommunikation, der Achterklärung aller ihrer Güter, und ewiger Ehrloſigkeit, und ſollen den heiligen Canones gemäß, als Mörder beſtraft werden, und wenn ſie in dem Kampfe ſelbſt fallen, für immer des kirchlichen Begräbniſſes ermangeln, auch Diejenigen, welche zur Urſache des Zweykampfes rechtlich oder thatſächlich Rath geben, oder auf was immer für eine andere Weiſe Jemanden dazu bereden, ſo wie auch die Zuſchauer ſollen mit dem Bande der Exkommunikation und immerwährenden Fluches gebunden ſeyn, ohne daß was immer für ein Privilegium oder eine verkehrte Uebung, auch ſeit undenklicher Zeit, dagegen ſeyn kann.

20. Kapitel.

Die Dinge des kirchlichen Rechtes werden den weltlichen Fürſten zur Beobachtung und Beſchützung anempfohlen.

Die kirchliche Zucht unter dem chriſtlichen Volke nicht nur herzuſtellen, ſondern auch immerfort vor allen Hinderniſſen unverſehrt beſchützt zu erhalten, wünſchend, glaubte der heilige Kirchenrath, nebſt dem, was er über die kirchlichen Perſonen verordnet hat, auch die weltlichen Fürſten an ihre Pflicht ermahnen zu müſſen; zu ihnen das Zutrauen hegend, ſie werden als Katholiſch-gläubige, die Gott zu Beſchützern des heiligen Glaubens und der Kirche haben wollte, nicht nur erlauben, daß der Kirche ihr Recht wieder hergeſtellt werde, ſondern auch ihre Untergebenen alle zur gebührenden Ehrfurcht gegen die Geiſtlichkeit, die Pfarrer und höhern Stände zurückrufen, und nicht zulaſſen, daß ihre Beamteten oder unteren Obrigkeiten die durch Gottes a) Anordnung und die canoniſchen Beſtimmungen eingeſetzte Immunität der Kirche und kirchlichen Perſonen in irgend einem Eifer der Leidenſchaft oder durch irgend eine Unachtſamkeit verletzen, ſondern, zugleich mit den Fürſten ſelbſt, den heiligen Verordnungen der höchſten Päbſte und Concilien Folgſamkeit leiſten werden. Er beſchließt alſo und befiehlt, daß die heiligen Canones und allgemeinen Concilien alle, ſo wie auch die Uebrigen, zu Gunſten kirchlicher Perſonen und kirchlicher Freyheit und gegen ihre Verletzer herausgegebenen apoſtoliſchen Beſtimmungen, welche er durch den gegenwärtigen Beſchluß auch alle erneuert, genau von Allen beobachtet werden müſſen. Deßwegen ermahnt er den Kaiſer, die Könige,

---

a) 1. Mach. 10, 31.

Staaten, Fürſten und Alle und Jede, von was immer für einem Stande und einer Würde ſie ſeyen, daß ſie, je reichlicher ſie mit zeitlichen Gütern, und mit der Gewalt über Andere geziert ſind, deſto heiliger Dasjenige, was Sache des kirchlichen Rechtes iſt, als wie Gottes Befehle und unter ſeinem Schutze ſtehend, verehren, und von keinen Freyherren, Hausangehörigen, Vorſtehern, oder andern weltlichen Herren oder Obrigkeiten, beſonders nicht von den Miniſtern der Fürſten ſelbſt verletzen laſſen, ſondern Diejenigen ſtrenge bezüchtigen, welche derer Freyheit, Immunität und Gerichtsbarkeit beeinträchtigen, und daß ſie Denſelben ſelbſt zum Muſter für die Frömmigkeit, Religion und Beſchützung der Kirche ſeyn, und den ehevorigen ſo guten und religiöſen Fürſten nachahmen mögen, welche das Eigenthum der Kirche vorzüglich durch ihr Anſehen und ihre Freigebigkeit ſelbſt bereicherten und nicht nur vor der Unbill Anderer rächend ſchützten. Möge alſo in dieſer Sache Jeglicher ſorgſam ſeine Pflicht erfüllen, damit der Dienſt Gottes mit Andacht ausgeübt werden, und die Prälaten und übrigen Geiſtlichen zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes ruhig und ohne Hinderungen in ihren Wohnſitzen und Pflichten verbleiben können.

21. Kapitel.

Daß in Allem die Autorität des Apoſtoliſchen Stuhles unverletzt verbleibe.

Endlich erklärt der heilige Kirchenrath, daß Alles und Jedes, welches mit was immer für Klauſeln und Worten in dieſem heiligen Concilium, ſowohl unter den höchſten Päpſten, Paulus dem III. und Julius dem III. ſeligen Andenkens, als unter ſeiner Heiligkeit Pius dem IV. über die Sittenverbeſſerung und Kirchenzucht ver-

ordnet worden iſt, alſo beſchloſſen worden ſey, daß a) in Demſelben immer das Anſehen des apoſtoliſchen Stuhles unverletzt, ſowohl ſeyn, als dafür gehalten werden ſoll.

Beſchluß von der Fortſetzung der Sitzung an dem folgenden Tage.

Weil es ſchon ſpät an der Zeit iſt, und daher Dasjenige, was in der gegenwärtigen Sitzung verhandelt werden ſollte, nicht ſchicklich Alles ausgefertiget werden kann; ſo wird deßwegen, gemäß Dem, was in der allgemeinen Verſammlung von den Vätern feſtgeſetzt wurde, Das, was noch übrig iſt, unter Fortſetzung dieſer Sitzung auf den morgigen Tag vertaget.

Fortſetzung der Sitzung am 4ten Tag December.

Beſchluß von den Ablåſſen.

Da die Gewalt, a) Abläſſe zu ertheilen, von Chriſtus der Kirche ertheilt worden iſt, und ſie ſich der Gewalt dieſer Art, die ihr göttlich übergeben wurde, ſeit den älteſten Zeiten bediente; ſo lehrt und befiehlt der hochheilige Kirchenrath, daß der Gebrauch der Abläſſe, als für das chriſtliche Volk ſehr heilſam, und durch das Anſehen der heiligen Concilien beſtätigt, in der Kirche beybehalten werden müſſe, und verdammet mit dem Bannfluche Diejenigen, welche entweder behaupten, Dieſelbigen ſeyen unnütz, oder läugnen, daß die Kirche die Gewalt habe, dieſelben zu ertheilen. Doch wünſcht er ſehr, daß in Ertheilung derſelben nach der alten, und bewährten Uebung in der Kirche, Mäßigung angewendet werde, damit nicht durch zu groſſe Willfährigkeit die Kirchen-

---

a) Oben, Sitz. 7. im Anfange von der Verbeſſerung.

a) Math. 16, 19. Joh. 20, 23.

zucht entnervt werde. Weil er aber die Mißbraͤuche, die in Denſelben eingeſchlichen ſind, und durch derer Veranlaſſung dieſer ausgezeichnete Namen der Ablaͤſſe von den Irrlehrern verlaͤſtert wird, getilgt und verbeſſert wuͤnſchet; ſo verordnet er durch den gegenwaͤrtigen Beſchluß im Allgemeinen, daß fuͤr die Erlangung Derſelbigen aller boͤsartige Gewinn, woher unter dem chriſtlichen Volke die meiſte Urſache der Mißbraͤuche entſproßte, durchaus abgeſtellt werden ſoll. Allein, da die uͤbrigen Mißbraͤuche, welche aus dem Aberglauben, der Unwiſſenheit, Ehrfurchtloſigkeit, oder wie immer anders woher, ſproßten, wegen den vielfaͤltigen Verderbniſſen der Orte und Provinzen, in denen ſie begangen werden, nicht ſchicklich im Beſondern verbothen werden koͤnnen: ſo gebiethet er allen Biſchoͤfen, daß jeglicher b) die Mißbraͤuche dieſer Art in ſeiner Kirche ſorgfaͤltig einverneh‐me, und ſie in der erſten Provinzial-Synode vorbringe, damit auch die Meinung anderer Biſchoͤfe uͤber ſie vernommen, und ſie dann ſogleich dem hoͤchſten Roͤmiſchen Pabſte einberichtet werden, auf daß, nach ſeiner Autoritaͤt und Klugheit, Dasjenige, was fuͤr die ganze Kirche gedeihlich iſt, verordnet werde, und auf ſolche Weiſe das Geſchenk der Ablaͤſſe allen Glaͤubigen fromm, heilig und unverderbt ausgetheilt werden moͤge.

Von der Auswahl der Nahrungsmittel, dem Faſten und den Feſttaͤgen.

Ueberdies ermahnt und beſchwoͤrt der heilige Kirchenrath bey der heiligſten Ankunft unſers Herrn und Heilandes alle Hirten, daß ſie als gute Kaͤmpfer alles Dasjenige, was die heilige Roͤmiſche Kirche, die Mutter und Lehrerinn aller Kirchen, verordnete, ſo wie auch

b) Vergleiche auch oben, Sitz. 21. Kap. 9. von d. Verb.

Das, was ſowohl in dieſem Concilium, als in andern allgültigen Concilien verordnet worden iſt, allen Gläubigen, wer ſie immer ſind, ſorgfältig anempfehlen, und allen Fleiß dafür verwenden ſollen, daß dieſe jenem Allem, und beſonders Demjenigen Folge leiſten, was zur Abtödtung des Fleiſches führt, wie die Auswahl der Nahrungsmittel und das Faſten, oder auch Dasjenige, was zur Beförderung der Frömmigkeit beyträgt, wie die andächtige und religiöſe Feyer der Feſttage; und daß ſie die Völker öfter ermahnen mögen, ihren a) Vorgeſetzten zu gehorſamen; ſintemal Jene, die ſie hören, einſt Gott als Vergelter hören, die ſie aber verachten, Gott ſelbſt als Rächer fühlen werden.

Von dem Verzeichniß der Bücher und von dem Katechismus, dem Brevier und dem Meßbuche.

Der hochheilige Kirchenrath übertrug a) in der zweyten, unter unſerm heiligſten Herrn Pius dem IV. gehaltenen Sitzung einigen dazu erwählten Vätern, daß ſie über die verſchiedenen Cenſuren und die Bücher, die entweder verdächtig oder verderblich ſind, rathſchlagen, was zu thun nöthig ſey, und es dann dem Kirchenrath ſelbſt vorbringen ſollen. Da er nun hört, daß von ihnen die letzte Hand an dieß Werk gelegt ſey, und da doch wegen der Verſchiedenheit und Menge der Bücher vom heiligen Kirchenrathe nicht pünktlich und ſchicklich darüber abgeurtheilt werden kann: ſo befiehlt er, daß Dasjenige, was von Jenen geleiſtet worden iſt, dem heiligſten Römiſchen Pabſte zugewieſen werden ſoll, damit es nach deſſen Urtheil und Autorität beendiget und bekannt gemacht

a) Luk. 10, 16. und Hebr. 13, 7.

a) Oben, Sitzung 18. im Anfange.

werde; das Nämliche, gebiethet er, ſoll auch in Bezug auf den b) Katechismus von den Vätern, denen er anbefohlen war, und in Bezug auf das Meßbuch und das Brevier geſchehen.

Von der Stellung der Redner.

Der heilige Kirchenrath erklärt, a) daß aus der, ſowohl den weltlichen als geiſtlichen Rednern angewieſenen Stelle im Sitzen, Einhergehen, oder in was immer für andern Handlungen Niemanden irgend ein Nachtheil entſtanden ſey, ſondern daß ihre und des Kaiſers, der Könige, der Staaten und Fürſten eigene Rechte und Vorrechte alle unverletzt und unverſehrt ſeyn, und in dem nämlichen Zuſtande verbleiben ſollen, wie ſie ſich vor dem gegenwärtigen Concilium befanden.

Von der Annahme und der Beobachtung der Beſchlüſſe des Conciliums.

Die Drangſal dieſer Zeiten und die eingealterte Böswilligkeit der Irrlehrer war ſo groß, daß in der Bewährung unſers Glaubens nirgend Etwas ſo klar und ſo gewiß beſtimmt iſt, welches, aus Einflüſterung des Feindes der Menſchheit, Jene nicht mit irgend einem Irrthume befleckten. Deßwegen trug der heilige Kirchenrath hauptſächlichſt Sorge, die vorzüglichſten Irrthümer unſerer Zeit zu verdammen, und mit dem Bannfluche zu belegen, und die wahre und katholiſche Lehre zu überliefern und zu lehren; ſo wie er jene hiemit verdammet, mit dem Bannfluche belegt und beſtimmt hat. Und da ſo viele, aus den verſchiedenen Provinzen der chriſtlichen Welt herbeygerufene Biſchöfe nicht ohne großen Nachtheil der ihnen anvertrauten Heerde, und gemeinſame Gefahr ſo

b) Oben, Sitzung 24. Kap. 7. von d. Verbeſſerung.
a) Oben, Sitz. 2. gegen das Ende.

lange von ihren Kirchen abweſend ſeyn können, und keine Hoffnung übrig iſt, daß die ſo oft, auch durch die a) öffentliche, von ihnen verlangte Beglaubigung eingeladenen, und ſo lange erwarteten Irrlehrer mehr hieher kommen werden, und es daher nothwendig iſt, dieſem heiligen Concilium endlich ein Ende zu ſetzen: ſo iſt jezt noch übrig, daß er, wie er es thut, alle Fürſten im Herrn ermahne, ihre Mühe dahin zu verwenden, daß ſie Dasjenige, was von ihm verordnet worden iſt, nicht von den Irrlehrern verderbt, oder geſchändet werden laſſen, ſondern daß Daſſelbe von Dieſen und Allen ehrfurchtsvoll angenommen, und treu beobachtet werde. Und wenn in der Annahme deſſelben irgend eine Schwierigkeit entſteht, oder ſich Einiges ereignet, welches, wie er nicht glaubt, Erklärung oder Beſtimmung fodert; ſo hegt der heilige Kirchenrath, nebſt den Andern in dieſem Concilium verordneten Mitteln, das Zutrauen, der heiligſte Röm. Pabſt werde dafür ſorgen, daß entweder dadurch, daß er beſonders aus den Provinzen, wo die Schwierigkeit entſtanden iſt, Diejenigen, die er zur Verhandlung des Geſchäftes für dienlich anſchaut, zuſammenrufet, oder auch, wenn er es für nothwendig erachtet, durch die Feyer eines allgemeinen Conciliums, oder wie es ihm auf irgend eine andere bequemere Weiſe gut ſcheinet, für die Bedürfniſſe der Provinzen, zur Verherrlichung Gottes und zur Ruhe der Kirche Rath verſchaffen werde.

Von der Wiederholung der Beſchlüſſe des Conciliums unter Paulus dem III. und Julius dem III. in der Sitzung.

Weil zu verſchiedenen Zeiten a) unter Paulus dem III. ſowohl, als unter Julius dem III. ſeligen Andenkens in

a) Oben, am Ende der 13. und 15. und 18. Sitzung.
a) Oben, Sitzung 5, 6, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

dieſem heiligen Concilium, in Bezug auf die Glaubenslehren und die Sittenverbeſſerung, Vieles verordnet und beſtimmt worden iſt; ſo will der heilige Kirchenrath, daß Daſſelbe jezt wiederholt und verleſen werde.

Darauf wurde es wiederholt.

Von der Beendigung des Conciliums, und von deſſen Beſtätigung, um welche unſer heiligſte Herr gebethen werden ſoll.

Durchlauchteſte Herren und ehrwürdigſte Väter! iſt es Euch gefällig, daß zur Ehre Gottes des Allmächtigen dieſer heilige, allgültige Kirchenrath beendiget, und daß für Alles und Jedes, welches ſowohl unter Paulus dem III. und Julius dem III. ſeligen Andenkens, als unter unſerm heiligſten Herrn Pius dem IV., Römiſchen Päbſten, in Demſelbigen beſchloſſen und beſtimmt worden iſt, der heiligſte Römiſche Pabſt im Namen dieſes heiligen Kirchenrathes durch des apoſtoliſchen Stuhles Geſandten und Vorſtände um die Beſtätigung gebethen werde?

Sie antworteten: „Es iſt gefällig.“

Nach dieſem endlich ſegnete der durchlauchtigſte und ehrwürdigſte Kardinal Moronus, erſter Geſandter und Vorſtand, den heiligen Kirchenrath und ſprach: „Nachdem ihr Gott Dank geſagt habet, ehrwürdigſte Väter, gehet im Frieden!“

Sie antworteten: Amen.

Zurufung der Väter
am Ende des Conciliums.

Der Kardinal von Lothringen:

„Dem heiligſten Vater Pius und unſerm Herrn, dem Pabſte der heiligen allgemeinen Kirche, viele Jahre und ewiges Andenken!“

Antwort der Väter:

„Herr, Gott! erhalte Deiner Kirche den heiligſten Vater recht lange, viele Jahre.“

Der Kardinal:

„Den Seelen der heiligſten, höchſten Päbſte Paulus des III. und Julius des III. unter derer Autorität dieß heilige, allgemeine Concilium begonnen wurde, ſey Friede vom Herrn, und ewige Herrlichkeit und Seligkeit im Lichte der Heiligen!“

Antwort:

„Ihr Andenken ſey im Segen.“

Der Kardinal:

„Das Andenken des Kaiſers Karl des V. und der Durchlauchteſten Könige, die dieſes allgemeine Concilium beförderten und beſchützten, ſey im Segen!“

Antwort:

„Amen, amen!“

Der Kardinal:

„Dem durchlauchtigſten, ſtets mächtigen, wahrgläubigen und friedfertigen Kaiſer Ferdinand, und allen unſern Königen, Staaten und Fürſten viele Jahre!“

Antwort:

„Herr, erhalte den frommen und chriſtlichen Kaiſer; himmliſcher Herrſcher, beſchütze die irdiſchen Könige, die Erhalter des wahren Glaubens!“

Der Kardinal:

„Den Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles und Vorſtänden in dieſem Kirchenrathe nebſt vielen Jahren groſſen Dank!“

Antwort.

„Großen Dank; der Herr vergelte es Ihnen!“

Der Kardinal:

„Den ehrwürdigſten Kardinälen und erlauchteſten Rednern!"

Antwort:

„Großen Dank, viele Jahre!"

Der Kardinal:

„Den heiligſten Biſchöfen Leben und glückliche Rückkehr zu ihren Kirchen!"

Antwort:

„Den Verkündigern der Wahrheit ewiges Andenken; dem wahrgläubigen Senate viele Jahre!"

Der Kardinal:

„Der hochheilige, allgültige Trientiniſche Kirchenrath: laßt uns ſeinen Glauben bekennen; laßt uns ſeine Beſchlüſſe immer beobachten!"

Antwort:

„Immer laßt uns ſie bekennen; immer laßt uns ſie beobachten!"

Der Kardinal:

„Alſo glauben Wir Alle Ebendasſelbe denken Wir Alle; einſtimmig und umfangend unterſchreiben Wir es Alle. Dies iſt der Glaube des hl. Petrus und der Apoſtel; dieß iſt der Glaube der Väter; dieß iſt der Glaube der Wahrgläubigen."

Antwort:

„Alſo glauben Wir; alſo denken Wir, alſo unterſchreiben Wir!"

Der Kardinal:

„Dieſen Beſchlüſſen anhangend laßt Uns uns würdig machen der Erbarmungen und der Gnade des erſten und großen Hohen Prieſters, durch die Fürbitte unſerer un-

befleckten Herrſcherinn, der Gottesgebährerinn, und Aller Heiligen!"

Antwort:

„Es geſchehe, es geſchehe. Amen, amen!"

Der Kardinal:

„Bannfluch allen Irrlehrern!"

Antwort:

„Bannfluch, Bannfluch!"

Nach dieſem wurde von den Geſandten und Vorſtänden allen Vätern unter der Strafe der Exkommunikation gebothen, daß ſie die Beſchlüſſe des Conciliums, ehe ſie aus der Stadt Trient verreisten, eigenhändig unterſchreiben, oder durch eine öffentliche Akte bekräftigen ſollen; und Alle unterſchrieben hierauf; und ihrer waren an der Zahl zweyhundert fünf und fünfzig, nämlich: 4 Geſandte, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbiſchöfe, 168 Biſchöfe, 7 Aebte, 39 Sachwalter von Abweſenden mit geſetzmäßiger Bevollmächtigung, 7 Ordensgenerale.

Gott ſey Preis!

Zur Beglaubigung deſſen, daß Dieß mit dem Originale übereinſtimme, haben Wir Uns unterſchrieben:

Ich Angelus Maſſarellus, Biſchof von Theleſe, Sekretarius des heiligen Conciliums von Trient.

Ich Markus Antonius Peregrinus von Como, ebendeſſelben Conciliums Notarius.

Ich Cynthius Pamphilius, Geiſtlicher aus der Dioces von Camerino, ebendeſſelben Conciliums Notarius.

Beſtätigung des Conciliums.

Wir Alexander von Farneſe, Diakon Kardinal zu St. Laurentius in Damaſus, der heiligen Römiſchen Kirche Vizekanzler, beglaubigen und bezeugen hiemit, wie daß heute Mittwoch den 26. Tag Januar 1564, im fünften Jahre der päbſtlichen Regierung Unſers heiligſten Herrn Herrn Pius durch Gottes Fürſehung Pabſt des IV., in dem geheimen Konſiſtorium bey St. Peter, meine ehrwürdigſten Herrn Herrn, die Kardinäle Moronus und Simoneta, welche jüngſthin von dem heiligen Concilium von Trient, dem ſie als Geſandte des apoſtoliſchen Stuhles vorgeſtanden, zurückgekehrt ſind, von ebendemſelben Unſern heiligſten Herrn gebethen haben, wie folgt:

„Heiligſter Vater! in dem über die Beendigung des „allgültigen Conciliums von Trient, am Tage vor den „Nonen (am 4. Tag) des verfloſſenen Decembers, bekannt „gemachten Beſchluſſe wurde verordnet, daß durch die „Geſandten und Vorſtände Euerer Heiligkeit und des hei„ligen apoſtoliſchen Stuhles im Namen des beſagten Con„ciliums Euere Heiligkeit um die Beſtätigung alles und „jeglichen Deſſen gebethen werden ſoll, was ſowohl un„ter Paulus dem III. und Julius dem III., ſeligen An„denkens, als unter Euerer Heiligkeit in Demſelbigen „beſchloſſen und beſtimmt worden iſt. Indem daher Wir „Johannes Moronus Kardinal, und Ludovikus Simo„neta Kardinal, die Wir damals die Geſandten und Vor„ſtände waren, Das, was in dem genannten Beſchluſſe „feſtgeſetzt iſt, vollziehen möchten; bitten Wir demüthig „im Namen des beſagten allgültigen Conciliums von Tri„ent, daß Euere Heiligkeit ſich würdigen wolle, Alles „und Jegliches, was ſowohl unter Paulus dem III. und „Julius dem III., ſeligen Andenkens, als unter Euerer

„Heiligkeit in Demſelbigen beſchloſſen und beſtimmt wor-
„den iſt, zu beſtätigen.“

Nach Anhörung Deſſen, nach Einſicht und Leſung des Inhalts genannten Beſchluſſes und nach den einvernommenen Stimmen meiner ehrwürdigſten Herrn Herrn Kardinäle, antwortete Seine Heiligkeit alſo:

„Der im Namen des allgültigen Conciliums von Tri-
„ent über Deſſen Beſtätigung durch die genannten Geſand-
„ten an Uns geſtellten Bitte willfahrend, beſtätigen Wir,
„auch mit dem Rathe und der Zuſtimmung Unſerer ehr-
„würdigen Brüder der Kardinäle, nach vorher gehaltener,
„reiflicher Berathung mit ihnen, mit apoſtoliſcher Auto-
„rität Alles und Jegliches, was in dem beſagten Conci-
„lium, ſowohl unter Paulus dem III. und Julius dem III.,
„Unſern Vorfahren, ſeligen Andenkens, als zur Zeit
„Unſeres Pontifikats beſchloſſen und beſtimmt worden iſt,
„und gebiethen, daß es von allen Chriſtgläubigen ange-
„nommen und unverletzlich gehalten werden ſoll, im Na-
„men des Vaters und des Sohnes und des heil. Geiſtes.
„Amen.“

Alſo iſt es.

A. von Farneſe, Kardinal,
Vizekanzler.

Bulle
Unſers heiligſten Herrn Pius, durch Gottes Fürſehung Pabſt des IV., über die Beſtätigung des allgültigen, allgemeinen Conciliums von Trient.

Pius Biſchof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtniſſe.

Gebenedeit a) ſey Gott, der Vater unſers Herrn Jeſu Chriſti, der Vater der Barmherzigkeit, und Gott alles Troſtes, der ſich gewürdiget hat, herabzuſchauen auf ſeine, von ſo vielen Stürmen und Ungewittern heimgeſuchte und verfolgte, und täglich ſchwerer leidende heilige Kirche, und ihr endlich mit einem angemeſſenen und erwünſchten Heilmittel zu Hülfe gekommen iſt. Zur Austilgung ſo vieler und ſo verderblicher Irrlehren, zur Verbeſſerung der Sitten und zur Herſtellung der Kirchenzucht und zur Erzielung des Friedens und der Eintracht für das chriſtliche Volk ward ſchon früher von Paulus dem III., Unſerm Vorfahrer, frommen Andenkens, ein allgültiges, allgemeines Concilium in der Stadt Trient angeſagt, und durch die Haltung einiger Sitzungen begonnen. Von ſeinem Nachfolger Julius aber wieder in die gleiche Stadt

a) 2. Korinth. 1, 3.

zurückgerufen, ſetzten ſich ihm, nach der Feyer einiger ferneren Sitzungen, verſchiedene Hinderniſſe und Schwierigkeiten entgegen, ſo daß es auch damals nicht vollendet werden konnte; und daher wieder längere Zeit unterbrochen wurde, zur größten Betrübniß aller Frommen; zumal die Kirche täglich mehr um ein ſolches Heilmittel flehete. Nachdem aber Wir die Regierung des apoſtoliſchen Stuhles über Uns genommen hatten; unternahmen Wir es, ein ſo nothwendiges und heilſames Werk, wie die oberhirtliche Sorgfalt Uns anmahnte, im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit zu vollenden; und unterſtützt durch den frommen Eifer Unſers in Chriſto geliebteſten Sohnes Ferdinands, erwählten Römiſchen Kaiſers, und anderer chriſtlicher Könige, Staaten und Fürſten, erlangten Wir endlich, was Wir zu bewirken weder durch tägliche noch nächtliche Sorgen unterlaſſen, und um was Wir ohne Unterlaß b) den Vater des Lichtes gebethen haben. Denn da durch Unſere Schreiben zuſammenberufen, und auch durch ihre eigene Frömmigkeit dazu aufgemuntert, überall her aus den Nationen des chriſtlichen Namens eine ſehr große und eines allgültigen Conciliums würdige Anzahl Biſchöfe und anderer ausgezeichneten Prälaten, nebſt ſehr vielen andern frommen, und durch die Kunde der heiligen Schriften und Kenntniß des göttlichen und menſchlichen Rechtes vorzüglicher Männer in dieſe Stadt zuſammen gekommen waren, dem Kirchenrathe ſelbſt aber die Geſandten des apoſtoliſchen Stuhles vorſtanden, und Wir die Freyheit des Conciliums ſo ſehr begünſtigten, daß Wir von freyen Stücken durch die an Unſere Geſandte abgefertigten Schreiben dem Concilium ſelbſt, auch über Dinge, die dem apoſtoliſchen Stuhle eigens vorbehalten ſind, freye Entſchei-

b) Jak. 1, 17.

dung überließen; ſo iſt Dasjenige, was von den Sakramenten und andern Gegenſtänden, von denen es nothwendig ſchien, noch zu verhandeln, zu beſtimmen und zu verordnen, übrig war, um die Irrlehren zu widerlegen, die Mißbräuche abzuſtellen, und die Sitten zu verbeſſern, von dem hochheiligen Kirchenrathe mit der höchſten Freiheit und Sorgfalt verhandelt, und ungemein genau und reiflich beſtimmt, erklärt und verordnet worden. Nach Vollendung dieſer Gegenſtände wurde es ſelbſt dann mit einer ſolchen Eintracht Aller derer, welche ihm beywohnten, beendiget, daß es ſich offenbar zeigte, der Herr habe allerdings dieſe Uebereinſtimmung bewirket, und daß es Unſern und den Augen Aller als ſehr wunderbar erſchien. Für dieſes ſo ausgezeichnete Gnadengeſchenk Gottes haben Wir dann ſogleich in dieſer erhabenen Stadt öffentliche Gebethe, die mit großem Frommſinne der Geiſtlichkeit und des Volkes gehalten wurden, angeſagt, und dafür geſorgt, daß der göttlichen Majeſtät billig Preis und Dank entrichtet werde; zumal ein ſolcher Ausgang des Conciliums große und faſt gewiſſe Hoffnung gewährte, daß aus ſeinen Beſchlüſſen und Verordnungen von Tag zu Tage der Kirche größere Früchte zuſproſſen werden. Da aber der heilige Kirchenrath ſelbſt nach ſeiner Ehrfurcht für den apoſtoliſchen Stuhl, und auch in Anhänglichkeit an die Fußſtapfen der alten Concilien Uns um die Beſtätigung aller ſeiner Beſchlüſſe, welche zu Unſerer und zur Zeit Unſerer Vorfahrer abgefaßt wurden, c) gebethen, und in einer öffentlichen Sitzung einen Beſchluß hierüber feſtgeſetzet hat: ſo haben Wir, nachdem Wir zuerſt aus dem Schreiben der Geſandten, und nach derer Zurückkunft, aus Dem, was ſie im Namen des Kirchenrathes ſorgfältig einberichteten, die Bitte ebendeſ-

c) Oben, am Ende der letzten Sitzung.

deſſelben Kirchenrathes vernommen, auch mit unſern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinälen der heil. Römiſchen Kirche, über dieſe Sache reifliche Berathung gehalten, und vorzüglich den Beyſtand des heiligen Geiſtes angerufen haben, dieweil Wir alle jene Beſchlüſſe als katholiſch und dem chriſtlichen Volke nützlich und heilſam erkannten, zur Ehre Gottes des Allmächtigen, mit dem Rathe und der Zuſtimmung Unſerer nämlichen Brüder, in unſerem geheimen Konſiſtorium heute ſie Alle und Jede mit apoſtoliſcher Autorität beſtätiget, und beſchloſſen, daß ſie von allen Gläubigen Chriſti angenommen und beobachtet werden müſſen; ſo wie Wir Dieſelbigen auch laut des gegenwärtigen Schreibens zur deutlichern Erkenntniß für Alle beſtätigen, und beſchließen, daß ſie angenommen und beobachtet werden ſollen. Wir gebiethen aber in Kraft des heiligen Gehorſams und unter den von den heiligen Canones verordneten und andern ſchwerern, nach Unſerm Gutachten zu verhängenden Strafen, auch der Amtsberaubung, allen und jeden Unſern ehrwürdigen Brüdern, den Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen und durchaus allen Kirchenprälaten, weſſen Standes, Grades, Ordens und Würde ſie immer ſeyen, auch wenn ſie mit der Kardinalswürde glänzen, daß ſie ebendieſelben Beſchlüſſe und Satzungen in ihren Kirchen, Städten und Dioceſen, bey Gerichte und auſſer dem Gerichte, ſorgfältig beobachten, und bewirken ſollen, daß ſie von ihren Untergebenen, auf welche ſie ſich wie immer beziehen, unverletzlich beobachtet werden, und zwar dadurch, daß ſie die Widerſprechenden und Widerſetzlichen, wer ſie immer ſeyen, durch Verurtheilungen, durch die kirchlichen Cenſuren und Strafen, auch durch die in den Beſchlüſſen ſelbſt Enthaltenen, mit Hintanſetzung aller Appellation, bezwingen, und wo es nöthig iſt, ſelbſt den weltlichen Arm zu Hülfe rufen. Allein unſern geliebteſten Sohn, den erwähl-

ten Kaiſer, und die übrigen chriſtlichen Könige, Staaten und Fürſten ermahnen und beſchwören Wir bey der innigen Barmherzigkeit Unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß ſie mit dem Frommſinne, mit welchem ſie durch ihre Sprecher dem Concilium beywohnten, und mit gleichem Eifer, wegen Gottes Ehre und dem Heile ihrer Völker, auch gemäß der Ehrfurcht für den apoſtoliſchen Stuhl und den heiligen Kirchenrath, den Prälaten zur Vollziehung und Beobachtung der Beſchlüſſe deſſelben Conciliums, wenn es nöthig iſt, mit ihrem Beyſtande und ihrer Begünſtigung zur Hand ſeyn, und keine der geſunden und heilſamen Lehre des Conciliums widerſtrebende Meinungen von den Völkern ihres Gebiethes annehmen laſſen, ſondern Solche durchaus verbiethen wollen. Um überdies der Verkehrung und Verwirrung auszuweichen, welche entſtehen könnte, wenn es Jeglichem erlaubt wäre, wie ihm beliebte, ſeine Commentarien und Erklärungen über die Beſchlüſſe des Conciliums herauszugeben; ſo verbiethen Wir mit apoſtoliſcher Autorität Allen, ſowohl den kirchlichen Perſonen, von was immer für einem Orden, Berufe und Grade, als auch den Laien, mit was immer für Ehre und Gewalt ſie begabt ſeyn mögen, und zwar den Prälaten unter den Strafen des Interdicts, die Kirche zu betreten, den Uebrigen, wer ſie immer ſeyen, unter den Strafen der Exkommunikation ſchon gefällter Sentenz, ſich zu erfrechen, ohne Unſere Autorität, was immer für Kommentarien, Gloſſen, Anmerkungen, Erläuterungen, oder was durchaus immer für eine Art der Erklärung auf was immer für eine Weiſe über die Beſchlüſſe deſſelben Conciliums wie immer herauszugeben, oder darüber mit was immer für Namen, auch unter dem Vorwande einer größern Bekräftigung oder der Vollziehung der Beſchlüſſe, oder unter einem andern ausgeſuchten Anſtriche, Etwas zu

verordnen. Wenn aber Jemanden in Denſelben Etwas zu dunkel geſagt und verordnet zu ſeyn, und deßwegen eine Erklärung oder Entſcheidung zu bedürfen ſchiene; ſo ſteige er zu dem Orte empor, den der Herr auserwählt hat, nämlich zum apoſtoliſchen Stuhle, dem Lehrer aller Gläubigen, deſſen Anſehen auch der heilige Kirchenrath ſelbſt ſo ehrfurchtsvoll anerkannte. Denn die Schwierigkeiten und Kontroverſe, die etwa aus jenen Beſchlüſſen entſpringen mögen, behalten Wir Uns, wie es auch der hl. Kirchenrath ſelbſt beſchloſſen hat, zu erklären und zu entſcheiden vor, und ſind bereit, wie Er zu Uns billig das Zutrauen hegte, für die Bedürfniſſe aller Provinzen auf diejenige Weiſe fürzuſorgen, welche uns die Dienlichere ſcheinen wird; nichts deſto weniger für nichtig und eitel erklärend, was über Dieſelben etwa von irgend Jemanden mit was immer für Autorität wiſſentlich oder unwiſſentlich anders verſucht werden ſollte. Damit aber dies zur Kenntniß Aller komme, und ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo wollen und gebiethen Wir, daß dieſes Schreiben durch einige Läufer Unſerer Kurie in der Vatikaniſchen Hauptkirche des Apoſtelfürſten und in der Laterankirche dann, wann das Volk, um der Feyer der Meſſe beyzuwohnen, ſich in dieſen Kirchen zu verſammeln pflegt, öffentlich und laut verleſen werde, und nachdem es verleſen iſt, an die Pforten derſelben Kirchen, und eben ſo der apoſtoliſchen Kanzley, und an dem gewohnten Orte des Florafeldes angeheftet werden, und daſelbſt, damit es geleſen und Allen bekannt werden könne, einige Zeit verbleiben ſoll. Wenn es aber wieder, mit Zurücklaſſung einiger Abſchriften, wie üblich, dort weggenommen wird; ſo ſoll es in der erhabenen Stadt dem Drucke übergeben werden, damit es deſto bequemer durch die Provinzen und Reiche der Chriſtenheit ausge-

breitet werden könne. Auch gebiethen und beſchlieſſen Wir, daß denjenigen Abſchriften deſſelben, welche von der Hand eines öffentlichen Notarius geſchrieben oder unterſchrieben, und mit dem Sigill und der Unterſchrift einer in kirchlicher Würde ſtehenden Perſon verſehen ſind, ohne allen Zweifel Glauben beygemeſſen werde. Es ſey daher durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift Unſerer Beſtätigung, Ermahnung, Verbiethung, Vorbehaltung, Willens, Gebothe und Beſchlüſſe zu brechen, oder ihr mit vermeſſenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dieß zu verſuchen, der wiſſe, daß er dadurch den Unwillen des allmächtigen Gottes, und ſeiner Apoſtel, des heiligen Petrus und Paulus, auf ſich ziehen würde. Gegeben zu Rom bey St. Peter, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend fünfhundert und vier und ſechszig, an den ſiebenten Kalenden des Februars, (den 26. Januar) im fünften Jahre Unſerer päbſtlichen Regierung.

Ich Pius, Biſchof der Katholiſchen Kirche.

Ich Fr. Piſanus, Kardinal, Biſchof von Oſtia, Dekan.

Ich Fed. Cäſius, Kardinal, Biſchof von Porto.

Ich Joh. Moronus, Kardinal, Biſchof von Tuſkulum.

Ich A. Farneſius, Kardinal Vizekanzler Biſchof von Sabina.

. . . .

. . . .

Ich R. St. Angeli, Kardinal, Groß-Pönitentiarius.

. . . .

. . . .

. . . .

Ich Joh. St. Vitalis, Kardinal.
Ich Joh. Mich., Saracenus Kardinal.
. . . .
Ich Joh. B. Cicada, St. Klemens Kard.
Ich Scipio Piſ., Kardinal.
Ich Joh. Romanus, Kardinal.
Ich F. M. G. Alexandrinus, Kardinal.
Ich Klemens Aräcäli, Kardinal.
Ich Jac. Sabellus, Kardinal.
. . . .
. . . .
Ich B. Salviatus, Kardinal.
Ich Ph. Aburd., Kardinal.
Ich Lud. Simoneta, Kardinal.
. . . .
. . . .
Ich F. Paciecеus y de Tol. Kardinal.
Ich M. A. Amulius, Kardinal.
Ich Joh. Franc. de Gambara, Kardinal.
Ich Carolus Borromäus, Kardinal.
Ich M. S. Conſt., Kardinal.
Ich Alph. Geſualdus, Kardinal.
Ich Hip. Ferrar., Kardinal.
Ich Franziskus Gonzaga, Kardinal.
. . . .
Ich Wilh. Aſc. Cam. Diak. Kardinal.
Ich Vitellocius Vitellius, Kardinal.

Antonius Florebellus Lavellinus.
H. Cumyn.

B u l l e

Unſers Heiligſten Vaters
Pius, durch Gottes Fürſehung Pabſt des IV.,
Ueber die
Beſtimmung der Zeit und Beobachtung
der Beſchlüſſe
des heiligen, allgültigen und allgemeinen
C o n c i l i u m s v o n T r i e n t.

Pius Biſchof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtniſſe.

Wie zu den Beſchlüſſen und Canones der heiligen Concilien das Anſehen und die Beſtätigung des apoſtoliſchen Stuhles hinzutreten ſowohl muß, als auch hinzuzukommen pflegt; ſo ſoll, wenn irgend über Dieſelben ein Zweifel entſteht, dieſer durch das Urtheil und die Erklärung des nämlichen Stuhles gehoben werden. Wir haben gehört, daß es Viele giebt, welche zweifeln, von welcher Zeit an die Beſchlüſſe des heiligen, allgemeinen Conciliums von Trient, welche nur die Verbeſſerung und das poſitive Recht betreffen, Diejenigen, auf die ſie ſich beziehen, zu verpflichten beginnen; beſonders jene Beſchlüſſe, welche beſtimmte Zeiten feſtſetzen zur Haltung der Provinzial- und Dioceſan-Synoden, zur Empfangung der heiligen Weihen, zur Ablegung der Ordens-

gelübde, zur Verzichtleiſtung auf die Pfarrkirchen, und andern kirchlichen Beneficien, die zu behalten durch die Beſchlüſſe des gleichen Conciliums verbothen iſt, und zur Vollziehung ſehr vieler dergleichen Dinge, und zu allen andern, nur die beſagte Verbeſſerung und das poſitive Recht Betreffenden, die beobachtet oder gemieden werden ſollen. Um daher allen Streit und Zweifel zu heben; haben Wir geglaubt, dieſe Sache aus eigener Entſchließung, ſo wie Wir ſie der Vernunft, dem Rechte und der Billigkeit für angemeſſen hielten, erklären zu müſſen. Denn obſchon die Beſchlüſſe dieſes Conciliums am Ende des Monats Fänner von Uns, auch mit dem Rathe und der Zuſtimmung Unſerer ehrwürdigen Brüder, der Kardinäle der heiligen Römiſchen Kirche, in Unſerm geheimen Conſiſtorium beſtätiget worden ſind, und auch von jener Zeit an bey dieſem heiligen Stuhle beobachtet zu werden angefangen haben: ſo hat es Uns, weil es doch nicht wenig Zeit bedurfte, um ſie in Rom ſorgfältig und fehlerfrey drucken zu laſſen, und weil auch durch das gemeine Recht verfügt iſt, daß neue Verordnungen ihre Kraft erſt nach beſtimmter Zeit erhalten, billig und gerecht geſchienen, daß alle die vorgenannten Beſchlüſſe, welche nur die beſagte Verbeſſerung und das poſitive Recht betreffen, von den Kalenden (dem 1. Tag) des letztverfloſſenen Mays an, Alle zu verpflichten anfangen, und daß nach dieſem Tage für Niemanden mehr irgend eine Entſchuldigung, als habe er Dieſelben nicht gekannt, zuläßig ſeyn dürfe; und ſo erklären und beſtimmen Wir es mit apoſtoliſcher Autorität, und gebiethen und verordnen, daß es von Allen alſo beurtheilt werden müſſe; und beſchließen zugleich für nichtig und eitel, was irgend von Jemanden mit was immer für Würde, Autorität und Gewalt er begabt ſey, darüber anders geurtheilt werden mag; ohne daß Apoſtoliſche, oder was immer für

andere Verordnungen und Verfügungen, welche für das Gegentheil ſprechen, dagegen ſeyn können. Es ſey alſo durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift unſerer Erklärung, Beſtimmung, Gebiethung, Verordnung und Beſchließung zu brechen, oder ihr mit vermeſſenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dieß zu verſuchen, der wiſſe, daß er dadurch den Unwillen Gottes, des Allmächtigen, und des heiligen Petrus und Paulus, ſeiner Apoſtel, auf ſich ziehen würde.

Gegeben in Rom, bey St. Petrus, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn, Eintauſend, fünfhundert vier und Sechszig, am fünfzehenten der Kalenden des Auguſts, (den 18. Julius), im fünften Jahre Unſerer Päbſtlichen Regierung.

Ferd. Cäſius Kardinal.
Cäſ. Glorierius.
H. Cumyn.
Einregiſtriert beym Sekretarius Cäſar.

Im Eintauſend fünfhundert vier und ſechszigſten Jahre nach der Geburt des Herrn, im ſiebenten der Schatzung, den zwanzigſten Tag des Monats Julius, im fünften Jahre der Päbſtlichen Regierung Unſers in Chriſto heiligſten Vaters und Herrn, des Herrn Pius, durch Gottes Fürſehung Pabſt des IV. iſt das oben geſchriebene Schreiben an den Pforten der Hauptkirche des Apoſtelfürſten in der Stadt, des heiligen Johannes im Latran, ſo wie der apoſtoliſchen Kanzley und im Lager des Florafeldes angeheftet, verleſen und öffentlich bekannt gemacht worden, durch Uns Jakobus Carra und Julius Parinus, prälibierte Läufer Unſers Heiligſten Vaters.

Antonius Clerici, Läufermeiſter.

Motus Proprius

Unſers heiligſten Herrn

Pius, durch Gottes Fürſehung Pabſt des IV.,

Wodurch acht ehrwürdigſte Kardinäle beſtellt werden, welche die Beobachtung der von ihm herausgegebenen Verbeſſerungen, ſo wie auch der Beſchlüſſe des hl. allgültigen und allgemeinen Conciliums von Trient bewirken ſollen.

Pius Pabſt IV.

Aus eigener Entſchließung ꝛc. Wir haben anderswo einige Verordnungen und Verfügungen, welche die Verbeſſerung des Groß-Pönitentiarius, und Unſeres hl. Pönitentiariats, und Unſeres Vikars und ſeines Amtes, ſo wie des Kammerers und der apoſtoliſchen Kammer, und des Auditors ihrer Gegenſtände, und auch der Auditoren der Gegenſtände des apoſtoliſchen Palaſtes, und des Gouverneurs und der Kurien des Kapitols, und der Kontradiktorien, und anderer Gerichtshöfe und Aemter Unſerer erhabenen Stadt und der Römiſchen Kurie betreffen, herausgegeben; welche aber dennoch — wie Wir vernommen haben — von den Vorgeſetzten und Beamteten ebenderſelben Gerichtshöfe und Aemter nicht ſorgfältig beobachtet werden. Allein es iſt Unſer aus-

drücklicher Wille, daß von ihnen jene, ſo wie auf gleiche Weiſe auch die Beſchlüſſe des hl. Conciliums von Trient, in Bezug auf das, was ihre Aemter betrifft, durchaus beobachtet werden ſollen. Indem Wir daher, betrachtend, daß es wenig heiße, Geſetze feſtzuſetzen, wenn Niemand da iſt, der ſie zur Vollziehung bringet, für das Vorgemeldete auf heilſame und nützliche Weiſe, ſo wie Wir vermöge der Verbindlichkeit des Uns — obwohl bey ungleichen Verdienſten — überbundenen oberhirtlichen Amtes verpflichtet ſind, vorſorgen möchten, damit die obgenannten Verordnungen und Verfügungen und Beſchlüſſe des Conciliums, die und welche Wir hier für ausdrücklich angegeben gehalten wiſſen wollen, unverletzlich beobachtet werden: ſo übertragen und gebiethen Wir Unſern ehrwürdigen Brüdern, [a] Kardinälen, dem Johannes Moronus, Biſchof von Tuskulum; dem Johann Michael Sarazenus, zur hl. Anaſtaſia, dem Joh. Baptiſt Cicada, zu St. Clemens, auch dem Michael Alexandrinus, zur hl. Sabina, dem Clemens, zu St. Maria auf dem Himmelsaltar, dem Ludovicus Simonetta, zu St. Cyriacus in den Thermen, und dem Karl Borromäus, zu St. Martin auf den Bergen, Tit. Prieſtern, ſo wie dem Vitellotius Vitellius, zu St. Maria in der ſogenannten Halle, Diakon, daß ſie ſelbſt, [b] oder der größere Theil von ihnen, vereint oder einzeln, nach ihrem Gutachten, auch als Vollzieher der vorgenannten Schreiben, Verordnungen und Beſchlüſſe bewirken ſollen, daß die beſagten Verordnungen, Verfügungen und Beſchlüſſe nach derer und dem Inhalte der darüber ausgefertigten Schreiben, von all- und jeglichen Richtern und

---

a) Die Vollmacht dieſer Kongregation erklärt die Bulle Sixtus des V. „Immensa“, von 1588. b) Dieß wird auch beſtätigt in der Bulle Pius des V. „Cum felicis“ von 1566.

Beamteten des Pönitentiariats, des Vikariats, und der Kammer, und der Kurien der Rota, und der vorgemeldeten Gerichtshöfe unter der Strafe der Exkommunikation gefällter Sentenz, und der Amtsberaubung, und wie es den gleichen Kardinälen gut dünkt, unter andern, auch Geldſtrafen, in die ſie dadurch ſelbſt verfallen, feſt und mit Erfolg beobachtet werden; wofern nicht etwa in der Vollziehung der genannten Beſchlüſſe des Conciliums, oder Unſerer beſagten Schreiben irgend ein Zweifel, oder eine Schwierigkeit entſteht. In dieſem Falle ſollen ſie dieſelben vor Uns bringen, auch unter Zuhülferufung des weltlichen Armes dazu, wenn es nöthig iſt, und, mit Unſerer Autorität, dafür ſorgen, verkündigen, beſchlieſſen und erklären, ſo wie Wir es vermöge gegenwärtiger Schrift verkündigen, beſchlieſſen und erklären, daß diejenigen, welche den vorgenannten Schreiben und Beſchlüſſen, und den Gebothen der nämlichen Kardinäle nicht gehorchen, von da, wie vom gleichen Tage an, und umgekehrt, ihrer Aemter beraubt, und künftig zur Erlangung derſelben, ſo wie anderer Aemter der Röm. Kurie unfähig ſeyn ſollen; und daß, nachdem ſie alſo dieſer Aemter beraubt ſind, dieſe von Unſerm Datarius, als durch Beraubung Erledigte, veräußert, und von jeglichen dafür fähigen Perſonen für die geziemende Preisgebühr frey und erlaubterweiſe an ſich gebracht werden können; ohne daß was immer für apoſtoliſche Verordnungen und Verfügungen, und Stätuten des Pönitentiariats, der Kurien, und der vorbeſagten Gerichtshöfe, auch wenn ſie mit einem Eide ꝛc. bekräftiget wären, und auch Privilegien, Indulte und apoſtoliſche Schreiben, welche jenen, und den beſagten Beamteten und Gerichtshöfen mit was immer für Inhalt, Formen, Klauſeln und Beſchlüſſen, auch aus ähnlicher Entſchlieſſung ꝛc., und wie anders immer ertheilt ſeyn mögen, dagegen ſeyn können; ſintemal Wir dieſe Alle ꝛc.

und ihren Inhalt ꝛc., und alles andere Entgegengeſetzte auf die umfaſſendſte Weiſe zunicht erklären, und wider das Vorbemeldete durchaus nicht geltend wiſſen wollen.

Alſo gefällt es Uns aus eigener Entſchlieſſung I.

Gegeben in Rom bey St. Markus, an den vierten Nonen (2. Tag) des Auguſts, im fünften Jahre.

Bulle
Unſers heiligſten Vaters
Pius, durch Gottes Fürſehung Pabſt des IV.,
Ueber die
Eidesform des Glaubensbekenntniſſes.

Pius Biſchof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtniſſe.

Die Uns auferlegte Pflicht des apoſtoliſchen Dienſtes fordert es, daß Wir Uns beeilen, Dasjenige, was der allmächtige Herr den heiligen Vätern, welche in ſeinem Namen verſammelt waren, zur vorſorglichen Leitung ſeiner Kirche göttlich einzugeben ſich würdigte, zu ſeinem Lobe, und ſeiner Verherrlichung ohne Verzug zu vollziehen. Da alſo nach der Verfügung des Conciliums von Trient alle Diejenigen, welche künftighin den Kathedral- und höhern Kirchen vorgeſetzet, oder mit Würden, Chorherrnpfründen derſelben, und mit was immer für andern Beneficien, die Seelſorge auf ſich haben, verpfründet werden mögen, verpflichtet ſind, das öffentliche Bekenntniß des wahren Glaubens abzulegen und zu verſprechen und zu beſchwören, daß ſie im Gehorſame der Römiſchen Kirche verbleiben wollen: ſo wollen Wir, daß auch von Allen, wer ſie immer ſeyn, welche mit Klöſtern, Konventen, Häuſern und was immer für andern Orten durchaus

aller regulierten, auch der Militär-Orden, unter was immer für Namen oder Titel, verpfründet werden, das Nämliche beobachtet werde; und damit überdies die Obliegenheit Unſerer Sorgfalt darüber, daß das Bekenntniß des Einen und gleichen Glaubens von Allen gleichförmig abgelegt, und die einzige und beſtimmte Form deſſelben Allen bekannt werden möge, für Niemanden vermißt werde; ſo gebiethen Wir nach ſtrenger Befehlungs-Weiſe mit apoſtoliſcher Autorität, laut des Gegenwärtigen, daß dieſe, durch das Gegenwärtige bezeichnete Form bekannt gemacht, und an allen Orten von Denjenigen, welchen es nach Beſchlüſſen dieſes Conciliums zukömmt, und von den übrigen Obengenannten angenommen, und beobachtet, und daß, unter den durch das Concilium gegen die Zuwiderhandelnden verhängten Strafen, das vorbeſagte Bekenntniß nach dieſer, und nach keiner andern Form feyerlich abgelegt werden ſoll, dieſes Inhalts:

„Ich N. N. glaube und bekenne mit feſter Ueber„zeugung Alles und Jedes, was in dem Glaubens-Sym„bolum, deſſen ſich die heilige Römiſche Kirche bedient, „enthalten iſt, nämlich:

„Ich glaube an Einen Gott, den allmächtigen Vater, „Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und „Unſichtbaren, und an Einen Herrn Jeſum Chriſtum, „den eingebornen Sohn Gottes, vor aller Zeit vom „Vater geboren, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wah„rer Gott vom wahren Gotte, erzeuget, nicht erſchaf„fen, mit dem Vater Eines Weſens, durch den Alles „erſchaffen iſt, und der, wegen uns Menſchen, und we„gen unſerm Heile vom Himmel geſtiegen, durch den „heiligen Geiſt aus Maria der Jungfrau Fleiſch ange„nommen hat, und Menſch geworden iſt, auch für uns „gekreuziget worden, unter Pontius Pilatus, gelitten

„hat, und begraben worden iſt, am dritten Tage aber „wieder auferſtand nach der Schrift, und auffuhr in den „Himmel, zur Rechten des Vaters ſitzet, und von dan„nen wieder kommen wird mit Herrlichkeit, zu richten „die Lebendigen und die Todten, und deſſen Reich kein „Ende haben wird; und an den heil. Geiſt, den Herrn „und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne aus„geht, der mit dem Vater und Sohne zugleich angebethet „und verherrlichet wird, der durch die Propheten gere„det hat; und eine heilige, allgemeine und apoſtoliſche „Kirche. Ich bekenne Eine Taufe zur Nachlaſſung der „Sünden, und erwarte die Auferſtehung der Todten, „und ein zukünftiges, ewiges Leben; Amen. Ich laſſe „zu und umfange feſtiglichſt die apoſtoliſchen und kirch„lichen Ueberlieferungen und die übrigen Beobachtungen „und Verordnungen der nämlichen Kirche. Eben ſo laſſe „ich zu die heilige Schrift nach demjenigen Sinne, den „gehabt hat und hat die heilige Mutter, die Kirche, „welcher es zukömmt, über den wahren Sinn und die „Erklärung der heiligen Schriften zu urtheilen; und ich „will ſie nie anders, als nach der einmüthigen Ueber„einſtimmung der Väter annehmen und erklären. Auch „bekenne ich, daß es wahrhaft und eigentlich ſieben Sa„kramente des neuen Bundes gebe, welche von Jeſus „Chriſtus Unſerm Herrn eingeſetzt, und zum Heile des „Menſchengeſchlechts, obwohl nicht Alle Allen einzeln, „nothwendig ſind, nämlich: die Taufe, die Firmung, „das Sakrament des Altars, die Buße, die letzte Oelung, „die Prieſterweihe und die Ehe; und daß dieſelben eine „Gnade mittheilen, und aus ihnen die Taufe, die Fir„mung, und die Prieſterweihe, ohne Gottesſchändung, „nicht wiederholt werden dürfen. Auch die angenom„menen und beſtätigten Gebräuche der katholiſchen Kirche „in der feyerlichen Verwaltung aller obengenannten Sa-

„kramente nehme ich an, und laſſe ich zu; ich umfange „und nehme an Alles und Jedes, was in dem hochhei„ligen Kirchenrathe von Trient von der Erbſünde und „Rechtfertigung beſtimmt, und erklärt worden iſt; ich „bekenne auf gleiche Weiſe, daß in der Meſſe Gott ein „wahres, eigentliches und verſöhnliches Opfer für die „Lebendigen und Abgeſtorbenen dargebracht werde, und „daß in dem heiligſten Altarsſakrament wahrhaft, wirk„lich und weſentlich der Leib und Blut zugleich mit der „Seele und Gottheit Unſers Herrn Jeſu Chriſti da ſey, „und die ganze Weſenheit des Brodes in den Leib, und „die ganze Weſenheit des Weines in das Blut verwan„delt werde; welche Verwandlung die katholiſche Kirche „Transſubſtantiation nennet. Ich bekenne, daß auch „nur unter Einer Geſtalt Chriſtus ganz und unverſehrt, „und das wahre Sakrament empfangen werde. Ich neh„me feſt an, daß es ein Fegfeuer gebe, und daß die da„ſelbſt aufbehaltenen Seelen durch die Hülfleiſtungen der „Gläubigen erleichtert werden, auf gleiche Weiſe auch, „daß die, zugleich mit Chriſtus herrſchenden, Heiligen „verehrt und angerufen werden, und daß ſie ihr Gebeth „Gott für uns darbringen, und daß auch ihre Reliquien „zu verehren ſeyen. Ich behaupte feſtiglichſt, daß die „Bilder Chriſti, der ſteten Jungfrau Gottesgebährerinn, „ſo wie anderer Heiligen, gehalten und beybehalten, und „ihnen die gebührende Ehre und Verehrung erwieſen „werden dürfe; auch beſtätige ich, daß die Gewalt der „Ablässe von Chriſtus in der Kirche hinterlaſſen worden, „und der Gebrauch derſelben dem chriſtlichen Volke „höchſt heilſam ſey. Ich anerkenne die heilige katholiſche „und apoſtoliſche Römiſche Kirche, als die Mutter und „Lehrerinn aller Kirchen; und verſpreche und ſchwöre „dem Römiſchen Pabſte, dem Nachfolger des heiligen „Apoſtelfürſten Petrus, und Stellvertretter Jeſu Chriſti,

„wahren Gehorſam. Eben ſo nehme ich an, und be„kenne ich zweifellos Alles übrige, was von den heili„gen Canones und ökumeniſchen Concilien, und beſon„ders von dem hochheiligen Kirchenrathe von Trient über„liefert, beſtimmt und erklärt worden iſt; und zugleich „verdamme, verwerfe, und verfluche ich ebenfalls alles „Entgegengeſetzte, und durchaus alle von der Kirche ver„dammten, verworfenen und verfluchten Irrlehren. Die„ſen wahren, katholiſchen Glauben, auſſer dem Niemand „kann ſelig ſeyn, und den ich gegenwärtig freywillig „bekenne und wahrhaftig halte, verſpreche, gelobe und „ſchwöre ich N. N. gleichfalls unverſehrt und unverletzt „bis zum letzten Athemzug des Lebens, mit dem Bey„ſtande Gottes, ſtandhafteſt beyzubehalten, und zu beken„nen; und dafür, ſo viel an mir, zu ſorgen, daß er von „meinen Untergebenen oder Denjenigen, über welche die „Obſorge mir in meinem Amte zukömmt, gehalten, ge„lehrt und gepredigt werde: Alſo helfe mir Gott, und „dieſes heilige Evangelium Gottes!"

Wir wollen aber, daß dieſes Schreiben, wie üblich, in Unſerer apoſtoliſchen Kanzley verleſen werde. Und damit es deſto leichter Allen offen ſtehe, ſoll es in dem Quinternum derſelben eingeſchrieben, und zugleich dem Drucke übergeben werden.

Es ſey alſo durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift unſeres Willens und Gebothes zu brechen, oder ihr mit vermeſſenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dieſes zu verſuchen; der wiſſe, daß er dadurch den Unwillen Gottes, des Allmächtigen, und des heiligen Petrus und Paulus, ſeiner Apoſtel, auf ſich ziehen würde.

Gegeben in Rom bey St. Peter, in dem Eintauſend, fünfhundert vier und ſechszigſten Jahre der Menſch-

werdung des Herrn, an den Iden (dem 13ten Tag) des Novembers, im fünften Jahre Unſerer Päbſtlichen Regierung.

Ferd. Cäſius, Kardinal
Cäſ. Glorierius.

Verleſen und öffentlich bekannt gemacht wurde das obige Schreiben, zu Rom, in der apoſtoliſchen Kanzley, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn, Ein tauſend, fünfhundert und vier und ſechszig, am Samſtag, den Sechsten des Monats December, im fünften Jahre der Päbſtlichen Regierung Unſers in Chriſto heiligſten Vaters und Herrn, des Herrn Pius, Pabſt des IV.

A. Lomellinus, Kuſtos.

Zurückrufungs-Bulle
Unſers Heiligſten Vaters
Pius, Pabſt des IV.

über die Pivilegien, Befreyungen, Immunitäten, Vollmachten, Beſchirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, Maremagnum, und jegliche andere ähnliche Begünſtigungen, was immer für Orten und Perſonen ſie ertheilt ſeyn mögen, in Bezug auf das, worinn ſie den Verordnungen und Beſchlüſſen des hl. Conciliums von Trient entgegen ſind.

Pius Biſchof, Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtniſſe.

Auf den Stuhl des Apoſtelfürſten, obwohl mit ungleichen Verdienſten, durch die Fügung Gottes geſetzet, können Wir ſowohl für die allgemeine Kirche, welche Unſerer Obſorge und Sorgfalt anvertraut iſt, nichts heilſameres, als auch für das Uns überbundene Amt des apoſtoliſchen Dienſtes nichts Geziemenderes bewirken, als daß durch Unſere dienſtliche Vorſorge das ökumeniſche Concilium von Trient, wie es vorzüglich unter Unſerer Obhut, und, durch Gottes Barmherzigkeit, mit der höchſten Eintracht der heiligen Väter glücklich vollendet wurde, eben ſo überall von Allen, welche zur chriſtlichen Religion gehören, angenommen, und, mit Entfer-

nung aller Hinderniſſe, von Allen auf gleiche Weiſe beobachtet werden möge. Es ſind in ebendemſelben Concilium aber ſehr viele heilſame, und zur allgemeinen Verbeſſerung der Sitten ſehr nützliche Beſchlüſſe und Verordnungen, nach vorausgegangener reiflicher Prüfung der Gegenwärtigen ſelbſt, herausgegeben worden; und denſelben widerſtreiten in ſehr Vielem viele und verſchiedene Privilegien, Befreyungen, Immunitäten, Diſpenſationen, Vollmachten, Beſchirmungen, Indulte, und ſogenannte Beichtprivilegien, und Maremagnum, und andere Gnaden, welche verſchiedenen, ſowohl Kathedral- ſogar Metropolitan- als Kollegial-Kirchen, Klöſtern, Konventen, und andern religiöſen Häuſern und Orden, auch der Mendicantenbrüder, ebenſo den Hoſpitälern des hl. Geiſtes in Sachſen, des hl. Johannes im Lateran, der Unheilbaren von der Stadt, des hl. Antonius in Wien, und des hl. Bernhards vom Jura und Andern, auch Militärorden, und ihren Kapiteln und Konventen, und Univerſitäten, und Kollegien allgemeiner Wiſſenſchaften, ſowohl weltlichen als kirchlichen, Bruderſchaften, Geſellſchaften, den Fabriken ſowohl des Apoſtelfürſten von der Stadt, als den Andern der hl. Gekreuzigten, und anderen frommen Orten und Werken, ſo wie Patriarchen, Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Prälaten, Aebten, Aebtiſſinnen, Prioren, Pröpſten, und andern kirchlichen, ſowohl Weltgeiſtlichen, als Ordensmitgliedern verſchiedener Orden und Militzen, und auch Laien von jeglicher Würde, Stande, Grade und Auszeichnung, auch Perſonen beyderley Geſchlechts, welche in Herzoglicher, Königlicher und Kaiſerlicher Würde glänzen, ebenſo einigen Notarien, und auch Geſandten von der Seite, und Nuntien, ſowohl auf immer, als auf eine Zeit von mehreren Römiſchen Päbſten, Unſeren Vorfahrern, und von Uns, und dem apoſtoliſchen Stuhle, und ſeinen Geſand-

ten bis dahin, auch aus eigener Entſchlieſſung, und mit gewiſſer Erkenntniß, und aus der Fülle der apoſtoliſchen Vollmacht, oder auch mit Betrachtung und Berückſichtigung der Kaiſer, Könige, Herzoge, und anderer Fürſten, auch mit dem Rathe der Brüder auf verſchiedene Weiſe, und zu verſchiedenen Zeiten, im Allgemeinen, oder im Beſondern, aus jeder geziemenden Urſache ertheilt, und auch mehreremal beſtätiget und erneuert worden ſind. Indem daher Wir, Denen vor allem am Herzen liegt, daß die ſo heiligen, und der Kirche Gottes heilſamſten Beſchlüſſe überall, wie billig, ihre Wirkſamkeit erlangen, und von Allen folgſamlich beobachtet werden, den Inhalt der vorgenannten Privilegien, Befreyungen, Immunitäten, Vollmachten, Beſchirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, des Maremagnums und anderer Gnaden, und jeglicher apoſtoliſchen und anderer darüber ausgefertigten Schreiben, Einſchreitungen, Beſchlüſſe, und anderer daher erfolgter Dinge in dem Gegenwärtigen für hinreichend ausgeſprochen, und ſo vollſtändig angeführt halten, als wenn dieſelben hier von Wort zu Wort eingerückt würden; ſo erklären und verordnen auch, und verfügen Wir aus eigener Entſchlieſſung, mit gewiſſer Erkenntniß und aus der Fülle der apoſtoliſchen Gewalt, mit apoſtoliſchem Anſehen, laut des Gegenwärtigen, daß alle und jede dieſe Privilegien, Befreyungen, Immunitäten, Vollmachten, Diſpenſationen, Beſchirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, Maremagnum, und andere Gnaden in Allem und Jedem, in welchem ſie den Verordnungen und Beſchlüſſen des Conciliums widerſtreiten, durch das Recht ſelbſt zurückgerufen, abgeſtellt, und zernichtet, und innert die Grenzen und Schranken des Conciliums ſelbſt zurückgeſetzt ſeyn und dafür angeſchaut werden ſollen, und daß ſie für Niemanden wider dieſe Beſchlüſſe und Satzungen, als dürften Dieſe nicht überall und bey Allen beobachtet werden,

in etwas geltend ſeyn können, ſondern hiernach ſo gehalten und geachtet werden müſſen, als wenn ſie niemal erſchienen wären. Nicht weniger beſchlieſſen Wir, daß Alles und Jegliches, was Kraft der Privilegien, Befreyungen, Immunitäten und Diſpenſationen, Vollmachten, Beſchirmungen, Indulte, Beichtprivilegien, und jeglicher anderer dergleichen Gnaden, nach jener Zeit, von welcher an das Concilium zu verpflichten anfieng, auf was immer für Weiſe gethan und vollführt worden iſt, und in Zukunft gethan werden mag, in Demjenigen, worin es den Beſchlüſſen des beſagten Conciliums widerſtreitet, nichtig, kraftlos, und ungültig ſeyn und dafür gehalten werden ſoll, und Niemanden, ſo ſehr er auch, wie man ſagt, dazu geeignet ſeyn mag, weder vor dem — ſogenannten — äußern Gerichtshof, noch im Gewiſſen zu Gunſten ſeyn könne, und dürfe.

Auch beſchließen Wir, daß durchaus alle Ortsordinarien und andere Richter und Kommiſſarien, was immer für eine Autorität ſie vertreten, ſelbſt die Kardinäle der heil. Römiſchen Kirche — mit Beſeitigung jeder ihnen oder irgend Einem aus ihnen ertheilten Vollmacht, nach anderer Weiſe zu urtheilen — vor beyden Gerichtshöfen ſo urtheilen, und abſchlieſſen müſſen; und daß das, was von irgend Jemanden, mit was immer für einer Autorität, wiſſentlich oder unwiſſentlich, anders verſucht werden ſollte, nichtig und eitel ſey; ohne daß die Vorgemeldeten, und die apoſtoliſchen Verordnungen und Verfügungen, oder was immer für andere Entgegengeſetzte dagegen ſeyn können. Es ſey alſo durchaus keinem Menſchen erlaubt, dieſe Schrift unſerer Erklärung, Verordnung, Verfügung und Beſchließung zu brechen oder ihr mit vermeſſenem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand ſich vermeſſen ſollte, dieß zu verſuchen, der wiſſe, daß er dadurch den Unwillen des allmächtigen

Gottes, und des heil. Petrus und Paulus, ſeiner Apoſtel, auf ſich ziehen würde.

Gegeben in Rom bey St. Peter, im Jahre der Menſchwerdung des Herrn Eintauſend, fünfhundert, fünf und ſechszig, an den dreyzehnten Kalenden des März-zes, (den 17. Tag Hornung) im ſechsten Jahre Unſerer Päpſtlichen Regierung.

Cäſ. Glorierius.
P. Biſchof von Narnienta.
H. Cumyn.

Im Jahre nach der Geburt des Herrn eintauſend, fünfhundert und fünf und ſechszig, im ſechsten der Schatzung, am vier und zwanzigſten Tag des Monats Februar, im ſechsten Jahre der Päbſtlichen Regierung Unſeres in Chriſto heiligſten Vaters und Herrn, des Herrn Pius, durch Gottes Fürſehung Pabſt des IV., iſt das obengeſchriebene apoſtoliſche Schreiben, im Lager des Florafeldes, und an den Pforten der apoſtoliſchen Kanzley angeheftet, und öffentlich bekannt gemacht worden durch Uns Niklaus von Mathäis und Camillus Cherubinus, Läufer Unſers heiligſten Vaters.

Philibert Chapuis, Läufermeiſter.

Zehn Regeln
über die verbothenen Bücher,

durch die vom heil. Kirchenrathe von Trient dafür erwählten Väter entworfen, und von Pabſt Pius dem IV. beſtätigt, in ſeiner Verordnung, welche anfängt: „Dominici", vom 24. März des Jahres 1564.

1. Regel.

Alle Bücher, die vor dem Jahre 1515 entweder von den höchſten Päbſten, oder von ökumeniſchen Concilien verdammet, und in dieſem Verzeichniß a) nicht enthalten ſind, ſollen für ebenſo verdammt gehalten werden, wie ſie ehmals verdammt worden ſind.

2. Regel.

Die Bücher der Erzketzer, ſowohl derer, welche vor dem obgenannten Jahre Ketzereyen erfanden, oder erweckten, als derer, welche Häupter, oder Anführer von Ketzern ſind, oder waren — dergleichen Luther, Zwingli, Kalvin, Balthaſar Friedberg, (Pacimontanus) Schwenchfeld, und dergleichen ſind, weſſen Namens, Titels, oder Vorgebens ſie immer ſeyn mögen — werden durchaus verbothen; die Bücher anderer Irrlehrer aber durchaus ver-

a) Dieſes Verzeichniß der verbothenen Bücher iſt der oben angeführten päbſtlichen Verordnung „Dominici" beygefügt, konnte aber hier, des Raumes wegen, der deutſchen Ueberſetzung nicht füglich beygegeben werden.

dammt, wenn ſie des Eigentlichen von der Religion handeln, zugelaſſen dagegen, wenn ſie nicht von der Religion handeln, und auf Befehl der Biſchöfe und Inquiſitoren von katholiſchen Gottesgelehrten geprüfet und genehmiget ſind. Auch die katholiſch geſchriebenen Bücher ſowohl von Jenen, die nachher in Ketzerey verfielen, als von denjenigen, welche nach dem Falle wieder in den Schoos der Kirche zurückkehrten, können zugelaſſen werden, wofern ſie von der theologiſchen Fakultät einer katholiſchen Univerſität, oder von der allgemeinen Inquiſition genehmiget ſind.

3. Regel.

Auch die Ueberſetzungen kirchlicher Schriften, die bis dahin von verdammten Autoren herausgegeben wurden, werden zugelaſſen, ſofern ſie nichts enthalten, was der geſunden Lehre entgegen iſt. Die Ueberſetzungen der Bücher des alten Bundes aber können allein, nach dem Urtheile des Biſchofes, gelehrten und frommen Männern erlaubt, ſolche Ueberſetzungen ſollen jedoch nur als Beleuchtungen der Vulgata-Ausgabe, zum Verſtändniß der heiligen Schrift, nicht aber als heiliger Text gebraucht werden. Allein die von den Autoren erſter Klaſſe dieſes Verzeichniſſes b) gemachten Ueberſetzungen des neuen Teſtamentes ſollen Niemanden erlaubt werden, dieweil aus ihrer Leſung für die Leſer wenig Nutzen, dagegen ſehr viel Gefahr zu ſproſſen pflegt. Falls aber mit dergleichen zugelaſſenen Ueberſetzungen, oder mit der Vulgata-Ausgabe zugleich einige Anmerkungen in Umlauf geſetzet werden; ſo können auch ſie, mit Ausſtreichung der verdächtigen Stellen durch die theologiſche Fakultät einer katholiſchen Univerſität, oder durch die allgemeine In-

---

b) Siehe darüber das obenerwähnte Verzeichniß.

quiſition, Ebendenſelben, welchen die Ueberſetzungen ſelbſt, zugelaſſen werden. Unter dieſen Bedingniſſen kann frommen und gelehrten Männern auch der ganze Umfang der heiligen Schriften, der gemeinhin die Vatabelbibel genannt wird, oder Theile von ihr, erlaubt, von den Bibeln des Iſidors Klavius von Brixen aber ſollen die Vorrede und Einleitungen weggeſchnitten werden, und Niemand deſſen Text für den Text der Vulgata-Ausgabe halten.

4. Regel.

Da es ſich aus der Erfahrung zeiget, daß, wenn die heiligen Bücher allerorts ohne Unterſchied in der gemeinen Sprache zugelaſſen werden, von daher, wegen der Vermeſſenheit der Menſchen, mehr Nachtheil, als Nutzen entſpringt; ſo ſey es in dieſem Stücke dem Urtheile des Biſchofs, oder Inquiſitors anheimgeſtellt, daß mit dem Rathe des Pfarrers oder Beichtvaters die Leſung der von katholiſchen Authoren überſetzten heiligen Bücher in der gemeinen Sprache Denjenigen erlaubt werden könne, von denen ſie erkennen, daß ſie aus dieſer Leſung nicht Schaden, ſondern Vermehrung des Glaubens und Frömmigkeit zu ſchöpfen vermögen. Dieſe Erlaubniß ſollen Dieſelbigen ſchriftlich beſitzen. Wer dagegen ohne ſolche Erlaubniß ſich vermißt, jene zu leſen oder zu beſitzen, ſoll die Losſprechung von den Sünden nicht erhalten können, bis er vorerſt die Bibel dem Ordinarius zugeſtellt hat. Die Buchhändler aber, welche Jemanden, der dieſe Erlaubniß nicht hat, Bibeln, die in gemeiner Sprache geſchrieben ſind, verkaufen, oder auf irgend eine andere Weiſe zugeſtehen, ſollen des Bücherwerthes — der von dem Biſchofe für fromme Zwecke zu verwenden iſt — verlurſtig ſeyn, und nach dem Gutachten des gleichen Biſchofes, je nach Beſchaffenheit des Vergehens, anderen Strafen un-

terliegen, die Ordensgeiſtlichen dagegen jene nicht anders leſen oder kaufen dürfen, als nachdem ſie von ihrem Prälaten die Erlaubniß dafür erhalten haben.

5. Regel.

Jene Bücher, die bisweilen durch die Bemühung ketzeriſcher Autoren herauskommen, denen dieſe aber nichts oder wenig Eigenes beyſetzen, ſondern darin die Ausſprüche Anderer ſammeln — ſolcher Art, wie die Lexicon, Konkordanzen, Denkſprüche, Gleichniſſe, Verzeichniſſe und Dergleichen ſind — werden zugelaſſen, wofern das, was ihnen etwa der Ausreinigung Bedürftiges beygemenget iſt, nach dem Rathe des Biſchofes und Inquiſitors und katholiſcher Gottesgelehrten zugleich geſtrichen und gebeſſert iſt.

6. Regel.

Die Bücher, die in gemeiner Sprache über Streitgegenſtände zwiſchen den Katholiken und Irrlehrern unſerer Zeit abhandeln, ſollen nicht allerorts zugelaſſen, ſondern rückſichtlich ihrer das Gleiche beobachtet werden, was rückſichtlich der in der gemeinen Sprache geſchriebenen Bibeln verordnet iſt. In Bezug auf Diejenigen aber, welche über die rechte Lebens-Betrachtungs-Bekenntnisweiſe und ähnliche Argumente in gemeiner Sprache geſchrieben ſind, iſt keine Urſache da, warum ſie, wenn ſie eine geſunde Lehre enthalten, verbothen werden ſollen; ebenfalls ſo auch in Bezug auf die Vorträge an das Volk, die in gemeiner Sprache gehalten wurden. Und wenn bisanhin irgend in einem Reiche oder einer Provinz einige Bücher verbothen waren, weil ſie Einiges enthielten, deſſen Leſung nicht Allen ohne Unterſchied frommen mag; ſo können auch ſie, falls ihre Verfaſſer Katholiken, und nachdem ſie verbeſſert ſind, vom Biſchofe und Inquiſitor zugelaſſen werden.

7. Regel.

Bücher, welche des Eigentlichen ſchlüpfrige oder ſchändliche Dinge behandeln, erzählen oder lehren, werden durchaus verbothen, und wer ſie hält, ſoll von den Biſchöfen nachdrücklich beſtraft werden, zumal nicht nur auf den Glauben, ſondern auch auf die Sitten, die durch Leſung ſolcher Bücher leicht verdorben zu werden pflegen, Rückſicht genommen werden muß. Die alten, von den Heiden geſchriebenen dagegen werden wegen der Eleganz und Eigenthümlichkeit der Sprache zugelaſſen; ſollen aber doch auf keine Weiſe der Jugend vorgeleſen werden.

8. Regel.

Bücher, deren Hauptinhalt gut, denen aber mitunter doch Einiges beygemengt iſt, welches ſich auf Irrlehre, oder Gottloſigkeit, Wahrſagerey, oder Aberglaube bezieht, können erlaubt werden, wenn ſie mit der Autorität der Generalinquiſition von katholiſchen Gottesgelehrten gereiniget ſind. Das gleiche Urtheil gelte auch rückſichtlich der Vorreden, Summierungen, oder Anmerkungen, die von verdammten Autoren nicht verdammten Büchern beygeſetzt ſind; allein künftig ſollen ſie nicht anders, als verbeſſert gedruckt werden.

9. Regel.

Alle Bücher und Schriften der Geomantie, Hydromantie, Aereomantie, Pyromantie, Onomantie, Chiromantie, Nekromantie, oder in welchen Sortilegien, Giftmiſchereyen, Vogeldeutungen, Wahrſagereyen, Zaubereyen magiſcher Kunſt enthalten ſind, werden durchaus verworfen. Die Biſchöfe aber ſollen ſorgſam dafür vorſorgen, daß keine Bücher, Abhandlungen, Verzeichniſſe aburtheilender Sterndeuterey, welche über künftige Ereigniſſe, Erfolgniſſe, oder zufällige Fälle, oder ſolche

Handlungen, die vom menſchlichen Willen abhangen, Etwas, daß es gewiß geſchehen werde, zu behaupten wagen, geleſen oder gehalten werden. Zugelaſſen dagegen werden die Beurtheilungen und natürlichen Beobachtungen, welche zur Erleichterung der Schiffahrt, der Agrikultur, oder der Arzneykunſt geſchrieben ſind.

10. Regel.

Beym Drucke der Bücher, oder anderer Schriften ſoll Dasjenige beobachtet werden, was c) in dem Concilium vom Lateran unter Leo dem X. in der 10. Sitzung verordnet wurde, und deßwegen, wenn in der erhabenen Stadt Rom irgend ein Buch gedruckt werden ſoll, dasſelbe durch den Vikar des höchſten Papſtes, und Magiſter des hl. Palaſtes, oder andere von Unſerm heiligſten Herrn zu beſtellende Perſonen, zuerſt geprüft werden. An andern Orten aber ſoll deſſen Genehmigung und Prüfung dem Biſchofe, oder Jemanden Anderm, der Kunde von dem Buche oder der Schrift, die gedruckt werden ſoll, beſitzend, vom gleichen Biſchofe dafür zu beſtellen iſt, und dem Inquiſitor ketzeriſcher Bosheit der Stadt oder Dioces, in welcher der Druck ſtatt finden ſoll, zugehören, und durch ihre Hand, die ſie unter den in dem gleichen Beſchluſſe enthaltenen Strafen und Cenſuren, vermittelſt eigener Unterſchrift, unentgeldlich und ohne Verzögerung dafür zu verwenden haben, genehmiget werden; doch ſey die Vorſchrift und Bedingung beygefügt, daß ein authentiſches und von der Hand des Autors unterſchriebenes Exemplar des zu druckenden Buches bey Dem, der es prüfet, zurück bleiben ſoll. Diejenigen aber, welche handſchriftliche Bücher, ehe ſie vorher ge-

c) Siehe auch oben Sitz. 4. den Beſchluß von der Herausgabe der heiligen Bücher.

prüft und genehmiget ſind, bekannt machen, müſſen, nach dem Urtheile der abgeordneten Väter, den gleichen Strafen, wie die Drucker unterworfen, und Jene, die ſie beſitzen und leſen, ohne die Verfaſſer anzugeben, ſollen ſelbſt für die Verfaſſer gehalten werden. Die Genehmigung der Bücher dieſer Art dagegen ſelbſt ſoll ſchriftlich gegeben, und authentiſch dem geſchriebenen oder gedruckten Buche vorangeſetzt werden, und die Genehmigung und Prüfung und das Uebrige unentgeldlich geſchehen. Ueberdies ſollen in jeglichen Städten und Dioceſen die Häuſer oder Orte, wo die Druckerkunſt ausgeübt wird, und die Bibliotheken verkäuflicher Bücher von Perſonen, die dafür vom Biſchof zu beſtellen ſind, oder von deſſen Vikar, und auch von deſſen Inquiſitor ketzeriſcher Bosheit öfters viſitirt werden, auf daß nichts Verbothenes, weder gedruckt, noch verkauft, noch gehalten werde. Alle Buchhändler und jegliche Verkäufer von Büchern ſollen in ihren Bibliotheken ein Verzeichniß der verkäuflichen Bücher, die ſie halten, mit der Unterſchrift der genannten Perſonen beſitzen, und ohne Erlaubniß eben derſelbigen, die dafür abzuordnen ſind, unter der Strafe des Bücherverlurſtes, und andern, nach dem Gutachten der Biſchöfe oder Inquiſitoren zu verhängenden Strafen, keine andere Bücher halten, oder verkaufen, oder auf was immer für Weiſe abliefern; die Käufer aber, die Leſer oder die Drucker nach dem Gutachten Ebenderſelben beſtraft werden. Und wenn Jemand was immer für Bücher in eine Stadt einbringt; ſo ſey er gehalten, es den gleichen Abzuordnenden zu verzeigen, oder falls für Waare dieſer Art ein öffentlicher Ort beſtimmt iſt; ſo ſollen die öffentlichen Bedienſteten dieſes Ortes es den vorgemeldeten Perſonen anzeigen, wenn Bücher eingebracht worden ſind. Allein Niemand erfreche ſich, ein Buch, das er ſelbſt, oder jemand anderer

in die Stadt eingebracht hat, jemanden zum Leſen zu übergeben, oder auf irgend eine Weiſe zu veräußern, oder zu leihen, ehe er es vorgewieſen, und von den abzuordnenden Perſonen dafür die Erlaubniß erhalten hat; oder wofern es nicht notoriſch bekannt iſt, daß es ein ſchon Allen erlaubtes Buch ſey. Das Nämliche werde auch von den Erben und Vollziehern letzter Willenserklärungen beobachtet, ſo daß ſie die von den Hingeſchiedenen zurück gelaſſenen Bücher, oder derer Verzeichniß jenen abzuordnenden Perſonen vorlegen, und von ihnen die Erlaubniß erhalten ſollen, ehe ſie dieſelbigen gebrauchen, oder auf was immer für Weiſe an andere Perſonen übertragen dürfen. Bey dieſem Allem und Jeglichem aber ſoll, nach dem Gutachten ebenderſelben Biſchöfe, oder Inquiſitoren, die Strafe des Bücherverlurſtes, oder eine andere, je nach Beſchaffenheit der Widerſetzlichkeit, oder des Vergehens, angeordnet werden.

Rückſichtlich derjenigen Bücher dagegen, welche die abgeordneten Väter geprüft, oder gereiniget, oder zur Reinigung übergeben, oder unter gewiſſen Bedingungen wieder zu drucken erlaubt haben, ſollen ſowohl die Buchhändler als andere dasjenige, was bekannt iſt, daß jene verordnet haben, beobachten. Doch ſtehe es den Biſchöfen, oder Generalinquiſitoren frey, gemäß der Vollmacht, die ſie beſitzen, auch diejenigen Bücher, die nach dieſen Regeln erlaubt ſcheinen, zu verbiethen, wofern ſie dieß in ihren Reichen, oder Provinzen, oder Dioceſen für erſprießlich erachten. — Uebrigens hat der Sekretarius der abgeordneten Väter die Namen ſowohl der Bücher, die von ebendenſelben Abgeordneten gereiniget worden ſind, als derjenigen, welchen jene dieſe Provinz einberaumt haben, auf Befehl Unſers heiligſten Herrn ſchriftlich dem Notarius der heiligen allgemeinen römiſchen Inquiſition übergeben.

Endlich aber wird allen Gläubigen befohlen, daß ſich niemand erfrechen ſoll, gegen die Vorſchrift dieſer Regeln, oder das Verboth dieſes Verzeichniſſes irgend einige Bücher zu leſen, oder zu behalten. Und wenn jemand Bücher von Irrlehrern, oder Schriften von was immer für einem Autor, welche wegen Ketzerey oder dem Verdachte falſcher Glaubenslehre verdammt und verbothen ſind, lieſet oder behält; ſo verfalle er ſogleich in die Verurtheilung der Exkommunikation; wer dagegen Bücher, die unter anderm Namen verbothen ſind, lieſet oder behält; der ſoll, nebſt der Verſchuldung einer ſchweren Sünde, mit der er ſich behaftet, nach dem Urtheile der Biſchöfe ſtrenge beſtraft werden.

Rede

des hochwürdigſten Herrn Herrn

Hieronimus Ragazoni,

Biſchofs von Nazianz, Coadjutors von Famaguſt,

gehalten in der neunten und letzten Sitzung des heil. Conciliums von Trient, welche an den zwey auf einander folgenden Tagen, den dritten und vierten December 1563 unter Pabſt Pius dem IV. gefeyert worden iſt.

Der ganze Inhalt deſſen, was in dem heiligen Concilium in Bezug auf die richtige Glaubens- und rechte Lebensweiſe beſtimmt worden iſt, wird hier ſummariſch aufgezählt.

Höret es alle Völker, vernehmet, ihr Bewohner der Erde, es alle! Das vorlängſt begonnene, einige Zeit unterbrochene, verſchieden verzögerte und auseinander geriſſene Concilium von Trient wird durch des allmächtigen Gottes ausgezeichnete Wohlthat jetzt endlich mit höchſter und ungläublicher Einſtimmung aller Stände und Nationen geſchloſſen und vollendet. Erſchienen iſt dem chriſtlichen Volke dieſer ſo glückliche Tag, an dem der oft eingeriſſene und zerworfene Tempel des Herrn hergeſtellt und beendiget, und das Eine Schiff aller Güter aus den größten und langedaurenden Wirbeln und Fluthen ſicher in den Hafen eingebracht wird. O möchten es willig mit

uns auch diejenigen beſtiegen haben, wegen welchen vorzüglich eben dieſe Schiffahrt unternommen wurde! möchten Theil haben am Baue dieſes Gebändes Diejenigen, welche uns dieſes Tagewerk veranlaßten! Wahrlich wir hätten jetzt zu noch größerer Freude Urſache. Allein daß es nicht alſo geſchah, iſt gewiß unſere Schuld nicht.

Wir haben dafür dieſe Stadt ausgewählt, die an der Markſcheide Deutſchlands, das iſt, faſt an der Schwelle ihrer Wohnungen gelegen iſt; Wir haben uns keine Wache zugeſtellt, um ihnen keinen Argwohn, als wäre der Ort unfrey, zu geben; Wir haben ihnen jene öffentliche Beglaubigung zugeſichert, die ſie ſich ſelber abgefaßt; Wir haben ſie hier ſehr lange erwartet, und nie aufgehört, ſie zu ermahnen und zu bitten, daß ſie kommen und das Licht der Wahrheit anerkennen möchten. Allein auch in ihrer Abweſenheit haben Wir, denke ich, genug für ſie geſorget. Denn zweyerley Arzney mußte für ihre kranken und ſchwachen Gemüther angewendet werden: erſtlich, die Erklärung und Beſtätigung des katholiſchen und wahrhaft evangeliſchen Glaubens rückſichtlich derjenigen Dinge, die von ihnen in Zweifel gezogen werden, und die dieſen Zeiten angemeſſen ſchienen, unter Zerſtreuung und Zernichtung aller Finſterniſſe der Irrthümer darüber; zweytens die Herſtellung der kirchlichen Zucht, wegen derer Entartung, wie ſie behaupten, ſie vorzüglich von Uns abgefallen ſind. Beydes haben Wir, ſo viel an uns war, nach dem Verhältniſſe dieſer Zeiten in reichem Maaße geleiſtet.

Denn im Anfange hat dieſer heilige Kirchenrath, um gleichſam ein Fundament für ſeine künftigen Handlungen zu legen, und zu zeigen, auf was für Zeugniſſe und Schutzmittel man ſich bey Beſtimmung der Glaubenslehren fußen müſſe — nachdem er gemäß der löbl. Uebung unſerer Vorväter das Bekenntniß des Glaubens abgelegt

hatte — die Bücher des alten und des neuen Bundes, die ſonder allen Zweifel anzunehmen ſind, frommſinnig und weislich, nach dem Beyſpiele der bewährteſten alten Concilien aufgezählet, und damit nicht einmal über die Worte der verſchiedenen Ueberſetzungen irgend eine Schwierigkeit entſpringen könne, eine eigene und beſtimmte Ueberſetzung aus dem Griechiſchen und Hebräiſchen genehmiget. So dann verordnete er, das Haupt und die Schanze aller Irrlehren angreiffend, über das urſprüngliche Verderbniß der menſchlichen Natur Dasjenige, was die Wahrheit ſelbſt, könnte ſie ſprechen, ausſprechen würde.

Ueber die Rechtfertigung — eine wichtige, und ſowohl von den Alten, als von den Irrlehrern unſerer Zeit auf außerordentliche Weiſe beſtrittene Sache — beſtimmte er ſodann Das, was ſowohl den in dieſer Art verderbnißvollſten Meinungen ſteurte, als die richtige Glaubensweiſe, in einer bewunderungswürdigen Ordnung und mit wunderbarer Weisheit, die leicht den Geiſt Gottes darin erkennen läßt, darlegte. Dieſer, ſeit Menſchen Gedenken trefflichſte Beſchluß verſetzet faſt allen Ketzereyen den Todesſtoß, und vertreibt und zerſtiebet ſie, wie die Sonne die Finſterniß; es leuchtet eine ſolche Klarheit und ein ſolcher Glanz der Wahrheit aus ihm, daß ſich wohl Niemand mehr anſtellen kann, als ſähe er ein ſo groſſes Licht nicht. Hierauf folgte die heilſame Verhandlung über die ſieben göttlichen Sakramente der Kirche, und zwar erſtlich über Alle insgeſammt, und ſodann über Jedes ins Beſondere. Wer aber ſieht da nicht, wie genau, wie deutlich, wie umſtändlich, wie lichthell und — was die Hauptſache iſt — wie wahr Dieſelbe die ganze Weiſe dieſer himmliſchen Geheimniſſe in ſich begreiffet? Wer kann in dieſer großen und vielfältigen Lehre noch auf irgend eine Weiſe vermiſſen, was befolget, oder was gemieden werden müſſe? Wer will bey ihnen allen noch Platz

oder Anlaß zum Irrthume finden? Wer endlich könnte des Fernern an der Kraft und Wirkſamkeit dieſer Sakramente zweifeln, da es ſich zeiget, daß jene Gnade, welche ſich täglich durch ſie, wie durch gewiſſe Leitröhren, in die Gemüther der Gläubigen ergieſſet, damals uns ſo reichlich beyſtand? Dazu geſellten ſich dann die Beſchlüſſe über das hochheilige Opfer der Meſſe, und über die Kommunion unter beyden Geſtalten, und der Kinder, ſo durch Heiligkeit und Nützlichkeit ausgezeichnet, daß ſie mehr vom Himmel gekommen, als von Menſchen abgefaßt zu ſeyn ſcheinen. Dieſen wird heute noch die gewiſſe Lehre von den Abläſſen, von dem Fegfeuer, von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, von den Bildern und Reliquien beygefügt, und durch ſie nicht nur den Trügereyen und Verleumdungen der Ketzer Widerſtand, ſondern auch dem Gewiſſen der frommſinnigen Katholiken vollkommen Genüge geleiſtet werden.

Dieſes iſt es, was in Bezug auf diejenige, unſer Heil betreffenden Gegenſtände, welche man Dogmen nennet, wohl und glücklich vollendet worden iſt; und auſſer demſelben wurde in dieſem Bereiche zu dieſer Zeit von uns nichts erwartet.

Dieweil aber bey der Verwaltung Einiges derſelben Einiges nicht durchaus ordentlich und richtig beobachtet wurde; ſo habt ihr, erhabenſte Väter! aufs genaueſte dafür geſorget, daß dieſelbigen rein und unbemakelt, und nach der Vorväter Sitte und Einrichtung behandelt werden ſollten; daher habet ihr von der göttlichen Feyer der Meſſe allen Aberglauben, alle Gewinnſucht, alle ſo geheiſſene Ehrfurchtsloſigkeit entfernt, herumſchweifenden, unbekannten und laſterhaften Prieſtern dieſes heilige Opfer darzubringen verbothen, die Ausübung dieſes heiligſten Gegenſtandes, aus den privat- und profanen Wohnungen in geheiligte, und der Religion geweihte Orte

zurück verſetzet, die zu weichlichen Geſänge und Melodien, die Spaziergänge, Unterredungen und Geſchäftsverhandlungen aus dem Tempel des Herrn ausgeſchloſſen. Daher habet ihr jedem kirchlichen Grade ſolche Geſetze vorgeſchrieben, daß bey der, demſelben göttlich angewieſenen Ordnung dem Mißbrauche keine Stätte übrig bleibt. Daher habet ihr einige Ehehinderniſſe, die gleichſam Vorſchub zur Verletzung der Kirchengebothe zu geben ſchienen, aufgehoben, und Denjenigen, die auf ungeſetzliche Weiſe das Bündniß der Verehlichung eingehen, den Weg, leicht Begnadigung dafür zu erhalten, verſchloſſen. Und was ſoll ich von den heimlichen Winkelehen ſprechen? Ich wenigſtens glaube, wenn ſonſt auch keine Urſache zur Zuſammenberufung eines Conciliums dageweſen wäre — ihrer waren aber ſehr Viele und Große — ſo hätte ſolches ſchon wegen dieſer allein unerläßlich geſchehen müſſen. Denn da dieſe Sache Alle betrifft, und auf dem ganzen Erdenrunde kein Ort mehr zu finden iſt, den dieſe Seuche nicht befallen hat; ſo mußte billig dafür geſorgt werden, daß dieſem gemeinſamen Uebel auch durch gemeinſamen Rath geſteuert würde. Durch Euere ſo kluge, und faſt göttliche Verfügung darüber, heiligſte Väter! iſt die Gelegenheit zu unzähligen, und ſehr ſchweren Vergehen und Verbrechen von Grund aus gehoben, und für die Regierung der Chriſtenheit aufs Weislichſte vorgeſorget. Dazu kömmt noch das vorzüglich heilſame und nothwendige Verboth vieler, rückſichtlich des Fegfeuers, der Verehrung und Anrufung der Heiligen, der Bilder und Reliquien, und auch der Abläſſe eingeſchlichenen Mißbräuche, welche die ſo ſchöne Geſtalt dieſer Gegenſtände auſſerordentlich zu bemackeln und zu entſtellen ſchienen. Auch der zweyte Haupttheil dagegen, in welchem von der Wiederbefeſtigung der ſinkenden und faſt untergehenden Kirchenzucht

gehandelt werden mußte, iſt auf das ſorgfältigſte beendiget und vollendet. Künftig werden zur Uebernahme der kirchlichen Aemter Solche erwählt werden, die ſich durch Tugend, und nicht durch Ehrſucht auszeichnend, dem Wohl des Volkes, nicht ihrem Intereſſe dienen, und vielmehr beglücken, als beherrſchen.

Häufiger und ſorgſamer wird Gottes Wort, das eindringlicher, als alle Schwertesſchärfe iſt, verkündiget und erklärt werden.

Die Biſchöfe und die Uebrigen, denen Seelſorge anvertraut iſt, werden bey ihren Heerden verbleiben, und über ſie wachen, und nicht auſſer der ihnen anvertrauten Huth herumſchweifen. Niemanden werden weder zu unreinem und laſterhaftem Wandel, noch zur böſen und verderblichen Lehre, Privilegien irgend einen Vorſchub gewähren; kein Verbrechen wird ohne Strafe, keine Tugend ohne Belohnung gelaſſen. Beſtens geſteuert iſt der Menge armer und bettelnder Prieſter; jeder wird einer beſtimmten Kirche, und einem beſtimmten Wirkungskreiſe, von dem er ſich nähren kann, zugezählt; der Geiz, dieſes ſcheußlichſte aller Laſter, beſonders im Hauſe Gottes, wird des Gänzlichen aus dieſem entfernt; unentgeldlich, wie billig, werden alle Sakramente ausgetheilet, aus einer Kirche werden mehrere, aus mehreren Eine gebildet, je nachdem das Wohl und der Zuſtand des Volkes es erfordert, und was zum höchſten Glücke zu rechnen iſt, die ſogenannten Almoſenſammler, die die Ihrige, nicht die Sache Jeſu Chriſti ſuchend, unſerer hl. Religion großen Schaden, große Unehre zufügten, werden durchaus aus dem Gedächtniße der Menſchen ausgetilgt werden. Von daher hat unſere gegenwärtige Bedrängniß ihren Anfang genommen; von daher ein endloſes Uebel ſich einzuſchleichen und Tag täglich weiter auszubreiten nicht aufgehört, dem die Vorſorgen und Maß-

nahmen ſo vieler Concilien bisanhin nicht zu ſteuren vermochten. Wer wird es deßwegen nicht eine ſehr weiſe That nennen, daß dieſes Glied, für deſſen Heilung man ſich umſonſt lange und vielfach bemühet hat, weggeſchnitten werde, damit es dem übrigen Körper nicht ſchädlich ſey?

Ferner wird der Dienſt Gottes reiner und pünktlicher erfüllet, und Dienigen, die die Gefäſſe des Herrn tragen, werden ſo mackellos werden, daß ſie dadurch auch Andere bewegen, ihnen nachzufolgen. Vortrefflich iſt hierbey der ausgedachte Plan, Diejenigen, welche in die heiligen Weihen erhoben werden ſollen, bey jeglicher Kirche vom jugendlichen Alter an zu ſolchen Sitten und Kenntniſſen hinanzubilden, daß dadurch gleichſam eine Pflanzſchule aller Tugenden begründet wird. Endlich wurden die Provinzialſynoden wieder hergeſtellt, die Viſitationen zur Wohlfahrt, und nicht zur Klage und Beläſtigung der Völker, wieder eingeführt, den Hirten die Vollmacht zur bequemern Leitung und Weidung der Ihrigen zuertheilt, die öffentliche Buſſe wieder in Uebung geſetzet, die Gaſtfreundſchaft ſowohl den kirchlichen Perſonen, als den frommen Stiftungsorten anbefohlen, für die Ertheilung ſeelſorglicher Prieſterſtellen eine denkwürdige, faſt himmliſche Weiſe angeordnet, die ſogenannte Vielheit der Beneficien abgeſchaft, der erbliche Beſitz des Heiligthums Gottes verbothen, den Exkomunikationen eine Schranke geſetzet und beſtimmet, die erſte Beurtheilung der Streitigkeiten dahin, wo ſie entſtehen, angewieſen, der Fauſtkampf der Einzelnen unterſagt, der Ueppigkeit, Habſucht und Zügelloſigkeit aller Menſchen, und beſonders der Geiſtlichen, gleichſam ein Zügel, der nicht leicht abgeworfen werden kann, angelegt, die Könige und Fürſten ſorgſam an ihre Pflicht ermahnet, und mit großer Klugheit andere Dinge dieſer Art mehr verfüget. Wer ſieht daher nicht, daß Ihr, beſte Väter! auch in dieſem

Theile Euere Obliegenheit in höchſtem Maaſe erfüllt habet? Oefter zwar wurde in frühern Concilien von der Erklärung unſers Glaubens und von der Verbeſſerung der Sitten gehandelt; ob aber jemals ſorgfältiger und genauer, weiß ich nicht. Wir hatten, beſonders während dieſen zwey Jahren, dahier aus allen Völkern und Nationen, die die Wahrheit der katholiſchen Religion anerkennen, nicht nur Väter, ſondern auch Redner! allein was für Männer? In Abſicht auf Wiſſenſchaft die Gelehrteſten, auf Ausübung die Erfahrenſten, auf Geiſtesgaben die Scharfſichtigſten, auf Frommſinn die Religiöſeſten, auf Wandel die Tadelloſeſten! Auch war ihrer eine ſolche Anzahl, daß in Berückſichtigung der gegenwärtigen Beſchränktheit der Chriſtenheit, dieſer Kirchenrath als der Zahlreichſte unter allen früher Geweſenen erſcheinet. Da wurden die Wunden Aller einzeln aufgedeckt, die Sitten geſchildert; nichts blieb verhehlet; die Argumente und Gründe unſerer Gegner wurden ſo verhandelt, daß es zumal eine Verhandlnng ihrer, nicht unſerer Angelegenheit ſchien. Einige Gegenſtände wurden zum dritten, und auch zum vierten Male unterſucht; oft wurde mit dem größten Eifer geſtritten, in der Abſicht nämlich, damit die Kraft und Stärke der Wahrheit durch ſolchen Kampf, gleichſam wie das Gold im Feuer, bewährt würde. Denn wie hätte unter denen, die gleiche Abſicht hegen, Zwietracht da ſeyn können?

Da es ſich nun alſo verhält; ſo iſt — obwohl, wie ich ſchon anfänglich ſagte, es überaus zu wünſchen geweſen wäre, daß dieſes zugleich mit Jenen, wegen welchen es vorzüglich verhandelt wurde, hätte verhandelt werden können — doch auch für die Wohlfahrt und das Heil der Abweſenden ſo vorgeſorget worden, daß es auch, wenn ſie gegenwärtig geweſen wären, augenſcheinlich nicht auf andere Weiſe dafür hätte vorgeſorgt werden

können. Mögen ſie mit Demuth, wie es Chriſten geziemt, dasjenige leſen, was wir über unſern Glauben feſtgeſetzet haben, und ihr Angeſicht nicht wegwenden, wenn ihnen einiges Licht zuleuchtet, und ihre Herzen nicht verhärten, wenn ſie die Stimme des Herrn hören! Und wenn ſie zur gemeinſamen Umfangung der Mutterkirche, von der ſie ſich losgetrennt haben, zurückkehren wollen; ſo ſollen ſie nicht zweifeln, daß ihnen alle Huld und Erbarmung zu Theil werden werde. Allein die vorzüglichſte Weiſe, die uns abgeneigten Gemüther wieder zu verſöhnen, und die mit uns Einſtimmigen im Glauben und in der Pflicht zu erhalten, beſtehet, erhabenſte Väter, darin, daß wir das, was wir hier mit Worten verfügten, in unſern Kirchen durch die That ſelbſt verwirklichen. Denn auch die beſten Geſetze ſind doch eine ſtumme Sache.

Was frommten wohl dem Volke Iſrael die durch Gottes eigenen Mund ihm gegebenen Geſetze? Was für Vortheile brachten die Geſetze Lykurgs den Lacedemoniern, und die des Solons den Athenienſern zur Bewahrung der Freiheit, wofür ſie geſchrieben waren? Doch wozu erwähne ich ausländiſcher und ſo alter Dinge? Was für Anweiſungen und Vorſchriften zu einem guten und ſeligen Wandel können oder dürfen wir in dem Leben, und in der Lehre Unſers Einen Herrn Jeſu Chriſti vermiſſen? Was auch wurde ſowohl in Bezug auf das, was zum richtig Glauben, als zum rühmlich Handeln gehört, von unſern Vorvätern unterlaſſen? Längſt ſchon beſitzen wir zwar, verordnet und bereitet, die heilſame Arzney; allein ſie muß genommen werden, und ſich durch die Adern in den ganzen Körper ausgießen, wenn ſie die Krankheit heben ſoll. Laſſet, Theuerſte! uns zuerſt reichlich verkoſten dieſen Kelch des Heils! Laſſet uns lebendige und ſprechende Geſetze, und gleichſam eine Norm

und Regel werden, nach welcher ſich die Handlungen und Beſtrebungen Anderer richten können; und Jeglicher überzeuge ſich alſo, daß für das Wohl und die Würde der Chriſtenheit nur Heil ſproſſen werde, in ſo fern er, was an ihm iſt, eiferig leiſtet.

Wenn dies ſchon vordem unſere Sorge ſeyn mußte; ſo ſoll es ſie deſto genauer künftighin ſeyn, denn wenn wir ja nach dem Beyſpiele unſers Lehrers und Heilands verpflichtet ſind, zuerſt die Werke zu thun, ehe die Lehre zu verkündigen; wie könnte es für uns, nachdem wir die Lehre verkündiget haben, noch eine Entſchuldigung geben, dieſelbe nicht zu erfüllen? Wer könnte uns dulden und leiden, wenn wir, nachdem wir gezeigt haben, daß man nicht ſtehlen, daß man nicht ehebrechen dürfe, ſelbſt Diebe, ſelbſt Ehebrecher würden? Es geziemt ſich durchaus nicht, daß je die Heiligen vom heiligen Concilium, die Unſchuldigen und Tadelloſen von den Vorſchriften der Tadelloſigkeit und Unſchuld, die Starken und Standhaften im Glauben von der feſtgegründeten Lehre unſers Glaubens abweichen. Und als Solche gewärtigen uns unſere Völker, die ſchon lange ſehnlich auf unſere Zurückkunft harrend, ſich ſelbſt mit der Rechnung tröſteten, daß wir künftig dieſe Verwendung der Zeit, wenn wir ihnen wieder gegenwärtig ſind, mit deſto größerm Eifer ergänzen werden. Möge dies von Euch, heiligſte Väter, ſorgfältig gethan werden; möget Ihr, wie Ihr es an dieſer Stätte geleiſtet, alſo auch zu Hauſe Gott und den Menſchen Genügen leiſten! Für jetzt laſſet uns — ſo weit es Sache dieſer Zeit iſt — zuerſt den gröſten und ewigen Dank ſagen und zollen dem Gröſten und Ewigen Gott, ihm, der uns nicht nach unſern Sünden, die wir begangen haben, und nicht nach unſern Miſſethaten vergolten, ſondern uns in ſeiner großen Güte verliehen hat, dieſen freudenreichſten Tag, den Viele zu ſehen ſich ſehn-

ten, nicht nur zu ſehen, ſondern auch mit unglaublicher Zuſtimmung und Genehmhaltung des ganzen chriſtlichen Volkes zu feyern. Unvergänglichen und ausgezeichneten Dank gebührt ſodann Unſerm höchſten und beſten Pabſte Pius dem IV. welcher, ſobald er den Stuhl des heiligen Petrus beſtieg, ſo von der Begierde, dies Concilium herzuſtellen, entbrannte, daß er all ſein Sorgen und Sinnen auf daſſelbe verwendete. Er ſendete ſogleich zur Anſagung deſſelbigen an jene Nationen und Provinzen, für derer Wohlfahrt es vorzüglich zuſamen gerufen wurde, die bewährteſten Männer als Nunzien. Dieſe durchwanderten faſt alle Theile des Nordens, bathen, flehten, beſchwuren, verhießen alles Sichere und Freundſchaftliche, und bewirkten auch das, daß ſie nach Engelland überſetzen konnten. Endlich ſchickte er, da er nicht ſelbſt, wie er außerordentlich wünſchte, dieſem Kirchenrathe beywohnen konnte, die durch Frömmigkeit und Wiſſenſchaft ausgezeichneten Geſandten hieher; Zwey von ihnen — derer Andenken im Seegen iſt — mußten nach ſeinem Willen, obgleich noch faſt keine Biſchöfe angekommen waren, auf den beſtimmten Tag hier ſeyn. Dieſe, und nach Kurzem auch der zu ihnen gekommene Dritte, harrten dahier neun Monate geſchäftlos auf eine zur Begründung des Kirchenrathes billig erforderliche Anzahl Biſchöfe, und zwar um ſo mehr, weil indeſſen der Pabſt ſelbſt nichts anderes weder betrieb noch beabſichtigte, als daß ſobald möglich möglichſt viele, und die möglich beſten Väter hieher kommen, und alle Könige und Fürſten der Chriſtenheit ihre Sprecher dahin ſenden möchten, damit dieſe gemeinſame, unter Allen wichtigſte und gröſte Angelegenheit nach dem gemeinſamen Wunſche und Rathe aller verhandelt würde. Was aber hat er nachher mit aller Sorge, Sorgfalt, und Aufwande von dem unterlaſſen, was auf irgend eine Weiſe ſich auf die Gröſſe, Freyheit und Bequemlichkeit

dieſes Conciliums zu beziehen ſchien? O ausgezeichnete Frömmigkeit und Klugheit, ja auch höchſtes Glück Unſers Vaters und Hirten, durch deſſen Anſehen, und unter deſſen Obhut dieſes lange her und hin geworfene und getriebene Concilium Haltung und Ruhe gefunden! Ich frage dich an, hingeſchiedener Paulus III. und dich Julius: wie lange und mit welchem Eifer wünſchtet ihr zu ſehen, was wir ſehen. Wie viele Koſten, wie viele Mühen habt ihr für dieſe Angelegenheit verwendet! Deßwegen wünſchen wir Dir, heiligſter und ſeligſter Pius! wahrhaft und aus der Seele Glück, daß der Herr Dir — was der gröſte Beweis des göttlichen Wohlwollens zu Dir iſt — eine ſolche Freude, Deinem Namen einen ſolchen Ruhm aufbewahret hat; und demüthig bitten wir ihn Eines Bittens und Flehens, daß er Dich, zum Wohl und zur Zierde ſeiner heiligen Kirche, recht bald geſund herſtellen, und recht lange erhalten wolle! Auch dem durchlauchtigſten Kaiſer müſſen wir mit beſtem Rechte ſowohl danken, als glückwünſchen. Er hat uns, wie die Stätte, ſo die Geneigtheit der mächtigſten Cäſaren, die von auſſerordentlichem Verlangen für die Ausbreitung der chriſtlichen Religion erglühten, wieder angedeihen laſſen, dieſe Stadt von jeder Gefahr frey erhalten, und durch ſeine Wachſamkeit es bewirket, daß wir ſichern und ruhigen Friedens leben konnten, und unſern Gemüthern große Sicherheit dadurch gewährt, daß er ſeine drey Geſandten, die angeſehenſten Männer, beſtändig uns gegenwärtig, und uns beynahe zum Unterpfand ließ. Er war gemäß ſeiner ausgezeichneten Frömmigkeit wunderbar für dieſe unſere Angelegenheiten beſorgt. Er bemühte ſich aufs höchſte, die uns und ihm entgegen geſinnten Menſchen aus der dicken Finſterniß, in welcher ſie ſich befinden, wieder herauszureißen, und zum Anblicke des hellſten Lichtes dieſes Conciliums zurückzubringen. Mit

dankbarer Seele verehren müſſen wir ferner die höchſt fromme Bereitwilligkeit der chriſtlichen Könige und Fürſten, womit ſie dieſes Concilium durch ihre erhabenſten Geſandtſchaften zierten, und ihre Macht Euerem Anſehen unterwarfen. Wer ſoll aber endlich ſich Euch, erlauchteſte Geſandte und Kardinäle, nicht höchſt verbunden bekennen? Ihr waret die beſten Führer und Leiter unſerer Handlungen. Ihr ſorgtet mit unglaublicher Geduld und Fleiße dafür, daß weder im Sprechen, noch im Beſchlieſſen unſere Freiheit in irgend einem Stücke verletzt zu werden ſchiene. Ihr ſchontet keiner körperlichen Mühe, keiner Seelenanſtrengung, um baldmöglichſt die Angelegenheit — was viele andere Euch gleiche vergeblich verſucht haben — zum erwünſchten Ziele zu bringen. Eine vorzügliche, und eigene Freude darfſt du hegen, erlauchteſter und ruhmgezierteſter Moronus, der Du vor bereits zwanzig Jahren den erſten Stein zu dieſem herrlichen Gebäude gelegt haſt, und jezt, nachdem viele andere Baumeiſter zu dieſem Werke zugezogen worden ſind, gemäß deiner höchſten und faſt göttlichen Weisheit glücklich die letzte Hand daran legeſt. Dieſe deine treffliche und ausgezeichnete That wird ſtets durch die Lobpreiſung Aller gefeyert werden, und kein Zeitalter jemals von deinem Ruhme ſchweigen. Was ſoll ich von Euch ſagen, heiligſte Väter! wie ſehr habt ihr Euch durch Euere ſo vortefflichen Handlungen um die Chriſtenheit verdient gemacht! Welche Empfehlung, welcher Ruhm vom ganzen chriſtlichen Volke wird dem Namen eines Jeglichen zu Theil werden! Wahrhaft Väter, wahrhaft Hirten ſeyd Ihr, und Alle werden Euch dafür anerkennen und verkündigen; ſehr gerne wird Euch Jeder die Erhaltung ſeines Lebens und Heiles vergelten! O, wie lieblich und freudereich wird unſern Völkern jener Tag ſeyn, an welchem ſie uns, nach unſerer Rückkehr von der Aufbauung des Tempels

des Herrn, zum erſtenmal wieder ſehen, und umfangen können!

Allein bewirke Du, Herr unſer Gott! daß wir einer ſo ausgezeichneten Meinung von uns durch ausgezeichnete Thaten entſprechen, und daß dieſer Same, den wir in Deinem Acker ausgeſäet, reichliche Frucht bringe, und Dein Wort wie Thau herabfließe, und daß das, was Du einſt verheißen haſt, zu unſern Zeiten geſchehe, auf daß Ein Schafſtall und Ein Hirt, und dieſer ſey, zur ewigen Verherrlichung Deines Namens, vorzüglichſt Pius der IV. Amen.

Verzeichniß

der Bullen, Sitzungen, Beſchlüſſe und Kapitel

nach ihrer ordentlichen Aufeinanderfolge.

Seite.

Vorrede I

Anſagungs-Bulle 1

Erſte Sitzung des hl. Conciliums v. Trient, Beſchluß über den Anfang deſſelben . . . 16

Zweite Sitzung, Beſchluß von der Lebensweiſe u. and. beym Concil. zu beobachtenden Dingen 17

Dritte Sitzung, Beſchluß von dem Symbolum des Glaubens 21

Vierte Sitzung, Beſchluß von den kanoniſchen Schriften 23

Beſchluß von der Ausgabe und dem Gebrauche der heil. Bücher 26

Fünfte Sitzung, Beſchluß von der Erbſünde. 28

Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Von der Herſtellung oder Einführung der Vorleſung der heil. Schriften 33

2. Kap. Von den Predigern des göttlichen Wortes, und den Almoſenſammlern. . . 36

Sechste Sitzung, Beſchluß von der Rechtfertigung, Einleitung 40

1. Kap. Von dem Unvermögen der Natur und des Geſetzes zur Rechtfertigung des Menſchen . 41

2. Kap. Von dem Gnadenwerke und d. Geheimniſſe der Ankunft Chriſti 41

3. Kap. Welche durch Chriſtus gerechtfertiget werden 42

4. Kap. Die Beſchreib. d. Rechtfert. d. Sündhaften, u. ihre Weiſe im Stande d. Gnade wird angegeb. 43

Seite.
5. Kap. Von der Nothwendigkeit der Vorbereitung zur Rechtfertigung bey Erwachſenen, und woher ſie ſey 43
6. Kap. Die Weiſe der Vorbereitung . . 44
7. Kap. Was die Rechtfertigung des Sündhaften, und welches ihre Urſachen ſeyen . . . 45
8. Wie es zu verſtehen ſey, daß der Sündhafte durch d. Glauben u. aus Gnaden gerechtfertiget werde 48
9. Kap. Die eitle Zuverſicht der Irrlehrer wird widerlegt 48
10. Kap. Vom Wachsthume d. empfangenen Rechtfertigung 49
11. Kap. Von der Beobachtung der Gebothe, und daß ſie nothwendig und möglich ſey. . . . 50
12. Kap. Daß man ſich vor einer leichtfertigen Selbſtzumeſſung der Predeſtination hüten müſſe 52
13. Kap. Von der Gabe der Beharrlichkeit . 53
14. Kap. Von den Gefallenen und ihrer Wiederherſtellung 54
15. Kap. Daß durch jede ſchwere Sünde die Gnade, aber nicht der Glaube verloren gehe . . 55
16. Kap. Von der Frucht der Rechtfertigung, d. i. von der Verdienſtlichkeit der guten Werke, und von der Art dieſer Verdienſtlichkeit . . 56
33 Canones von der Rechtfertigung . . 59
Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Von der Pflicht der Kirchenprälaten zur Anweſenheit bey ihren Kirchen, ꝛc. 67
2. Kap. Von der Anweſenheit der niedern Verpfründeten, u. wie ſie abweſend ſeyn dürfen . 70
3. Kap. Von der Zurechtweiſung der Welt- und Ordensgeiſtlichen auſſer dem Kloſter durch die Ordinarien 71
4. Kap. Von der Viſitation jeglicher Kirchen durch die Biſchöfe ꝛc. 71
5. Kap. Daß die Biſchöfe in fremden Dioceſen keine Pontifikalien ausüben 72
Siebente Sitzung, Beſchluß von den Sakramenten, Einleitung 73
13 Canones von den Sakram. im Allgemeinen . 74
14 Canones von der hl. Taufe . . . 77
3 Canones von der hl. Firmung . . . 80
Beſchluß von der Verbeſſerung 80

Seite.
1. Kap. Wer des Vorſtandes der Kathedralkirchen fähig ſey 81
2. Kap. Daß Jeglicher nur Einer Kirche vorſtehen dürfe 81
3. Kap. Daß die Beneficien nur tauglichen Perſonen ertheilt werden ſollen 82
4. Kap. Daß die Inhaber mehrerer Beneficien, geg. d. Canones, derſelben beraubt werden ſollen 82
5. Kap. Von den Beſitzern mehrerer Seelſorgbeneficien, und von der Vorſorge für dieſe durch die Ordinarien 83
6. Kap. Was für Vereinigungen der Beneficien gültig ſeyen 84
7. Kap. Von d. Viſitation d. Kuratbeneficien, und v. d. Vorſorge f. Vikarien durch d. Ordinariate 84
8. Kap. Daß die Kirchen wieder hergeſtellt und die Seelſorge treu beſorgt werden ſoll . . 85
9. Kap. Daß die Empfangung der biſch. Weihe nicht dürfe aufgeſchoben werden . . . 86
10. Kap. Von der beſchränkten Vollmacht d. Kapitels zur Ertheilung der Dimiſſorialien . . 86
11. Kap. Für wen die Vollmachten zur Weihebeförderung geltend ſeyen 87
12. Kap. Von der Vollmacht der Nichtbeförderung 87
13. Kap. Von der Einſetzung der Ernannten in die Beneficien durch die Ordinarien . . . 88
14. Kap. Daß die bürgerl. Streitſachen der Befreyten auſſer dem Kloſter durch die Biſchöfe geſchlichtet werden 88
15. Kap. Von der Vorſorge der Ordinarien für die treue Verwaltung all' und jeder Hoſpitäler . 89
Bulle der Bevollmächtigung zur Verſetzung des Conciliums 90
Achte Sitzung, Beſchluß von der Verſetzung des Conciliums 93
Neunte Sitzung, Beſchluß v. d. Sitzungsvertag. 94
Zehnte Sitzung, — — — — 96
Bulle der Wiederaufnahme des Conciliums unter Pabſt Julius III. 98
Eilfte Sitzung, Beſchluß von der Wiederaufnahme des Conciliums 101
Zwölfte Sitzung, Beſchluß von der Sitzungsvertagung 102

Seite.

Dreyzehnte Sitzung, Beſchluß von dem heiligſten Altarsſakrament 103
1. Kap. Von der wirklichen Gegenwart U. H. Jeſu Chriſti im heiligſten Altarsſakrament . 105
2. Kap. Von der Einſetzungsweiſe dieſes heiligſten Sakraments 106
3. Kap. Von der Vortrefflichkeit des allerheiligſten Altarsſakraments vor den übrigen Sakramenten 107
4. Kap. Von der Transſubſtantion . . . 108
5. Kap. Von der dieſem heiligſten Sakramente zu erweiſenden Verehrung u. Ehrerbiethigkeit 109
6. Kap. Von der Aufbewahrung des hl. Altarsſakram., u. ſeiner Hintragung zu Kranken 110
7. Kap. Von der Vorbereitung, die angewendet werden muß, um würdig das hl. Altarsſakrament zu empfangen 110
8. Kap. Von dem Gebrauche dieſes wunderbaren Sakraments. 111
11 Canones v. d. hochheil. Altarsſakrament . 113
Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Von der Zurechtweiſung der Untergebenen durch die Biſchöfe, und daß davon nicht appelliert werde 117
2. Kap. Wohin vom Biſchofe weg in Kriminaldingen appelliert werde 119
3. Kap. Von der Auslieferung der Akten an den Appellanten innert 30 Tagen . . . 119
4. Kap. Von der Degradierungsweiſe d. Geiſtl. 120
5. Kap. Daß der Biſchof ſummariſch über gewiſſe Gnaden zurecht erkennen könne . . . 121
6. Kap. Wann daß ein Biſchof perſönlich vorgerufen werden könne 121
7. Kap. Von den Eigenſchaften der Zeugen gegen einen Biſchof 122
8. Kap. Daß die wichtigen Streitſachen d. Biſch. vom Papſte geſchlichtet werden . . . 122
Beſchluß v. d. Vertagung der 4 Art. über d. hl. Altarsſakrament, u. v. d. ſichern Geleite für die Proteſtanten 123
Den Proteſtanten ertheiltes ſicheres Geleit . 125
Vierzehnte Sitzung, die Lehre v. d. heiligſten Sakramenten der Buſſe u. d. letz. Oelung . 126

Seite.
1. Kap. Von der Nothwendigkeit u. v. d. Einſetzung des Sakraments der Buſſe . . 127
2. Kap. Von der Verſchiedenheit d. Sakraments der Buſſe von dem der Taufe . . . 128
3. Kap. V. d. Theilen u. Früchten dieſes Sakram. 130
4. Kap. Von der Reue 131
5. Kap. Von der Beicht 133
6. Kap. Von dem Verwalter dieſes Sakraments und von der Losſprechung 136
7. Kap. Von der Vorbehaltung der Sündenfälle 138
8. Kap. Von d. Nothwendigkeit d. Genugthuung und ihrer Frucht 139
9. Kap. Von den Werken der Genugthuung . 142
Die Lehre von der letzten Oelung . . . 142
1. Kap. Von der Einſetzung des Sakraments d. letzten Oelung 143
2. Kap. Von der Wirkung dieſes Sakraments . 144
3. Kap. Von d. Verwalter dieſes Sakraments u. v. d. Zeit, wann es ertheilt werden ſoll . 144
15 Canones v. heiligſten Sakramente der Buſſe 146
4 Canones v. d. Sakramente d. letzten Oelung 151
Beſchluß v. d. Verbeſſerung, Einleitung . 153
1. Kap. Von denen, die ſuſpendiert oder im Interdicte ſind 154
2. Kap. Daß kein Biſchof einen nicht Untergebenen weihen dürfe 155
3. Kap. Daß der Biſchof die ohne Erlaubniß Geweihten ſuſpendieren ꝛc. könne . . . 156
4. Kap. Daß kein Geiſtl. v. der Zurechtweiſung des Biſchofs befreyt ſey 157
5. Kap. Beſchränkung der Schirmherrn . . 158
6. Daß die Geiſtl. eine geziemend geiſtl. Kleidung tragen ſollen 159
7. Kap. Vom freywilligen und zufälligen Todſchlag in Bezug auf Weihung ꝛc. . . . 160
8. Kap. Daß kein Prälat fremde Geiſtl. beſtrafen könne 161
9. Kap. Daß keine Benefic. Einer Dioces mit ſolchen einer Andern vereiniget werden können 162
10. Kap. Daß Ordensbenefic. an Ordensgeiſtliche ertheilt werden 163
11. Kap. Von der Beſchränkung der aus einem Orden in einen andern Verſetzten . . 163

Seite
12. Kap. Wie nur daß ein Schutzr. erworben werde 164
13. Kap. Daß die Vorſtellung nur an den Ordinarius ſtatt finde 164
14. Kap. Daß zunächſt von der hl. Meſſe ꝛc. gehandelt werden ſoll 165
Fünfzehnte Sitzung, Beſchluß von der Sitzungsvertagung 165
Den Proteſtanten gegebenes, ſicheres Geleit . 167
Sechszehnte Sitzung, Beſchluß von der Suſpenſion des Conciliums 172
Bulle der Feyer des Concil. unter P. Pius IV. 175
Siebenzehnte Sitzung, Beſchluß von d. Feyerung des Concilims 181
Achtzehnte Sitzung, Beſchluß v. d. Auswahl der Bücher u. v. d. Einladung Aller zum Concilium unter öffentlicher Beglaubigung . . 182
Sicheres Geleit für die deutſche Nation . 185
Ausdehnung deſſen auf andere Nationen . . 189
Neunzehnte Sitzung, Beſchluß von der Sitzungsvertagung 190
Zwanzigſte Sitzung, Beſchluß v. d. Sitzungsvertagung 191
Ein und zwanzigſte Sitzung, die Lehre v. d. Kommunion unter beyden Geſtalten, u. v. der Kommunion der Kinder 192
1. Kap. Daß die Laien u. d. nicht meſſehaltenden Prieſter nicht durch das göttl. Recht zur Komm. unter beyden Geſtalten verbunden ſeyen . 193
2. Kap. Die Gewalt der Kirche über die Ausſpendung des Altarsſakraments . . . 194
3. Kap. Daß Chriſtus ganz und unverſehrt und das Sakrament wahrhaft unter jeder Geſtalt genoſſen werde 195
4. Kap. Daß die Kinder nicht zur ſakramental. Kommunion verpflichtet ſeyen 195
4 Canones von der Kommunion unter beyden Geſtalten und der Kinder 196
Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Wie daß d. hl. Weihen unentgeldlich ertheilt werden ſollen 198
2. Kap. Daß die, welche kein zureichendes Auskommen beſitzen, nicht ſollen geweiht werden 199
3. Kap. Von den täglichen Austheilungen und ihrer Vermehrung ꝛc. 200

Seite.
4. Kap. Von der ordentlichen Verwaltung der Pfarreyen und von der Errichtung Neuer . 201
5. Kap. Daß die Biſchöfe ewige Vereinigungen machen können 202
6. Kap. Vorſorgliche Verfügung gegen unkundige und ſchlechte Pfarrvorſteher . . 203
7. Kap. Von der Fürſorge für zerfallene Kirche 204
8. Kap. Daß die Kommenden und alle Beneficien vom Biſchof viſitiert werden ſollen . . 205
9. Kap. Von der gänzlichen Aufhebung der Allmoſenſammler 206
Zwey und zwanzigſte Sitzung, die Lehre von dem Opfer der Meſſe 208
1. Kap. Von der Einſetzung des hochheiligſten Meßopfers 209
2. Kap. Daß dies ſichtbare Opfer ein Sühnopfer für Lebendige und Abgeſtorbene ſey . . 211
3. Kap. Von den Meſſen zur Ehre der Heiligen 212
4. Kap. Vom Canon der heil. Meſſe . . 212
5. Kap. Von den feyerlichen Ceremonien der heil. Meſſe 212
6. Kap. Von der Meſſe, in welcher der Prieſter allein kommuniziert 213
7. Kap. Von dem mit dem Weine zu vermengenden Waſſer im Opfer-Kelche . . . 214
8. Kap. Von der Haltung der Meſſe in nicht gemeiner Sprache, und von der Erklärung ihrer Geheimniſſe fürs Volk . . . 214
9. Kap. Einleitung zu den folgenden Canons . 215
9 Canones vom Opfer der Meſſe . . . 215
Beſchluß von dem bey der Meſſe zu Beobachtenden ꝛc. 217
Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Ueber den Lebenswandel und die Ehrbarkeit ꝛc. der Geiſtlichen 220
2. Kap. Wer zu Kathedralkirchen befördert werden ſoll 222
3. Kap. Von den tägl. Gehaltaustheilungen ꝛc. 223
4. Kap. Von der Stimmfähigkeit, und von der Pflicht der zu Stiftspfründen Beförderten 224
5. Kap. Von der Anweiſung der Diſpenſationen an die Ortsordinarien 225
6. Kap. Von der Umänderung letzter Willen . 226

Seite.
7. Kap. Was bey den Appellationen ſoll beobachtet werden 226
8. Kap. Von der Vollziehung frommer Vermächtniſſe durch die Biſchöfe . . . 227
9. Kap. Wem die Verwalter frommer Stiftungen Rechnung geben 227
10. Kap. Wie daß die Notarien dem Urtheile der Biſchöfe unterworfen ſeyen . . . 228
11. Kap. Strafverfügungen gegen die Uſurpatoren der Kirchengüter 229
Beſchluß über die Bitte für Geſtattung des Kelchs 230
Drey und zwanzigſte Sitzung, die wahre und katholiſche Lehre von dem Sakramente der Weihe ꝛc.
1. Kap. Von der Einſetzung des Prieſterthums im neuen Bunde 231
2. Kap. Von den 7 heil. Weihen . . . 232
3. Kap. Daß die Weihe ein wahres Sakrament ſey 233
4. Kap. Von der kirchlichen Hierarchie, und von der heil. Weihung 233
8 Canones von dem Sakramente der Weihe 235
Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Von der pflichtmäßigen Anweſenheit der Kirchenvorſteher und aller Verpfründeten . . . 237
2. Kap. Von der nicht zu verſchiebenden Empfangung der biſchöfl. Weihe 242
3. Kap. Daß die Biſchöfe die heil. Weihen ſelbſt ertheilen ſollen 242
4. Kap. Wer die erſte Tonſur empfangen könne 243
5. Kap. Von den Zeugniſſen und der Prüfung der zu Weihenden 243
6. Kap. Von dem erforderlichen Alter für Beneficien, und wer ſich des gerichtlichen Privilegiums erfreue 244
7. Kap. Von der Prüfung der zu Weihenden 245
8. Kap. Wie und von wem Jeder geweiht werden könne 245
9. Kap. Wie ein Biſchof einen Hausfreund weihen dürfe 246
10. Kap. Von der beſchränkten Vollmacht der Aebte u. der Kapitel, in Bezug auf Weihung und Dimiſſorialien 246
11. Kap. Von der Beobachtung der Interſtizien ꝛc. 247

Seite.
12. Kap. Von dem erforderlichen Alter, und der Würdigkeit der zu Weihenden . . . 248
13. Kap. Wer zum Subdiakon und zum Diakon geweihet werden könne, und ihre Verbindlichkeit 249
14. Kap. Und wer zum Presbyter . . . 250
15. Kap. Daß keiner ohne Ordinariatsapprobation beichthören könne 250
16. Kap. Daß Unnütze ꝛc. vom heiligen Dienſte zurückgewieſen werden ſollen . . . 251
17. Kap. Von der Herſtellung der Funktionen der kleinern Weihen 252
18. Kap. Von der Errichtung und Beobſorgung der geiſtlichen Zöglingsſeminarien . . 253
Vier und zwanzigſte Sitzung, die Lehre von dem Sakramente der Ehe . . . 260
12 Canones von dem Sakramente der Ehe . 261
Beſchluß von der Verbeſſerung der Ehe. 1. Kap. Von der Verehelichungsweiſe ꝛc. . . 264
2. Kap. Zwiſchen wem eine geiſtliche Verwandtſchaft eingegangen werde 268
3. Kap. Beſchränkung des Ehehinderniſſes der öffentlichen Ehrbarkeit 269
4. Kap. Von der Schwägerſchaft aus außerehelicher Vermiſchung 269
5. Kap. Von der Verehelichung innert den verbothenen Graden, und wann nur zu diſpenſieren ſey 270
6. Kap. Von der Strafe eines Räubers, und ſein Verhältniß zur Geraubten . . . 270
7. Kap. Von der Verehelichung der Vagabunden 271
8. Kap. Verfügung gegen das Konkubinat . 272
9. Kap. Vindizierung der Ehefreyheit . . 273
10. Kap. Wann die feyerlichen Hochzeiten verbothen ſeyen 273
Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Vorſchrift zur Wahl der Biſchöfe und Kardinäle 274
2. Kap. Von der Verſammlung der Provinzial- und Dioceſanſynoden 278
3. Kap. Von der Weiſe der Viſitation ꝛc. . 279
4. Kap. Von der Ausübung des Predigtamtes 282
5. Kap. Wer die Streit- und Kriminalſachen der Biſchöfe ſchlichte 283

Seite.
6. Kap. Vollmacht der Biſchöfe zur Diſpenſation über Suſpenſionen, Irregularitäten ꝛc. . 284
7. Kap. Von der Erklärung der hl. Sakramente für das Volk ꝛc. 285
8. Kap. Von der öffentlichen Buße . . . 286
9. Kap. Von der Viſitation der zu keiner Dioces gehörigen Kirchen 287
10. Kap. Die Vollmacht der Biſchöfe rückſichtlich der Viſitation und Verbeſſerung . . . 288
11. Kap. Beſchränkung der durch Ehrentitel ꝛc. Befreyten 288
12. Kap. Von den erforderlichen Eigenſchaften und der Pflicht der Stifts- und Chorherrn ꝛc. . 290
13. Kap. Von der Vorſorge für zu arme Kirchen, und v. d. Ausſcheidung der Pfarreyen . . 293
14. Kap. Abſtellung aller Art Simoniemißbräuche bey Beſatzungen 296
15. Kap. Vergrößerungsweiſe der zu geringen Pfründen 297
16. Kap. Obliegenheit des Kapitels während der Erledigung des biſch. Stuhles 298
17. Kap. Von der Beſetzungsweiſe der Beneficien, u. wenn mehrere zu beſitzen erlaubt ſey u. nicht 299
18. Kap. Von der Beſatzungsweiſe der erledigten Pfarrkirchen, u. was dabey zu beobachten ſey 301
19. Kap. Abſchaffung der Verpfründungsgebothe, Anwarthſchaften ꝛc. 305
20. Kap. Behandlungsweiſe der Streitſachen vor dem kirchl. Gerichtshof 306
21. Kap. Erklärung gewiſſer Worte . . . 309
Fünf und zwanzigſte Sitzung, Beſchluß vom Fegfeuer 310
Von der Anrufung und Verehrung d. Heiligen ꝛc. 311
Von den Kloſtergeiſtl. u. Kloſterfr. 1. Kap. Von d. ordentl. Beobachtung d. Ordensregeln . 316
2. Kap. Den Kloſtergeiſtl. wird alles Eigenthum verbothen 316
3. Kap. Vom Beſitze unbeweglicher Güter, und von der Perſonenzahl für die Klöſter ꝛc. . 317
4. Kap. Daß kein Ordensgeiſtl. ſich dem Gehorſame ſeines Obern entziehen könne ꝛc. . 318
5. Kap. Vorſorge für Klauſur der Kloſterfrauen 319
6. Kap. Erwählungsweiſe der Ordensobern . 321

Seite.
7. Kap. Von der Erwählung der Abtiſſinnen, und daß ſie nicht zwey Klöſtern vorſtehen dürfen . 321
8. Kap. Beaufſichtigungsweiſe der Klöſter, die keine ordentliche Viſitatoren haben . . 322
9. Kap. Von den befreyten Frauenklöſtern . 323
10. Kap. Wann und wem die Kloſterfrauen beichten, und von der Aufbewahrung des heiligſten Altarsſakram. bey ihnen 324
11. Kap. Von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe über die Klöſter, und welche davon befreyt ſeyen . 325
12. Kap. Unterordnung der Kloſtergeiſtlichen unter die Biſchöfe in Bezug auf Cenſuren und Dioceſanfeſte 326
13. Kap. Wer die Streite über den Vortritt ſchlichte ꝛc. 326
14. Kap. Von wem ein ſich notoriſch verfehlender Kloſtergeiſtlicher zu beſtrafen ſey 327
15. Kap. Das erforderliche Alter zur Gelübdeableg. 327
16. Kap. Von der Ab- und Zuſage der Novitzen, u. daß vor der Profeſſion nichts von ihrem Eigenthume d. Kloſter dürfe angeeignet werden 328
17. Kap. Das erforderliche Alter für die Mädchen zur Annahme des Habits, und Vorſorge für ihre Profeſſionsfreyheit . . . 329
18. Kap. Weitere, nachdrückliche Vorſorge für die Freyheit aller weiblichen Perſonen in Bezug auf den Eintritt ins Kloſter . . . 330
19. Kap. Von den von ihrem Orden Abtrinnigen 331
20. Kap. Von der Viſitation der Klöſter durch die Ordensobern 331
21. Kap. Wer den Klöſtern vorgeſetzt werden ſoll 332
22. Kap. Daß die obigen Beſchlüſſe über die Kloſtergeiſtlichen ohne Verzug vollzogen werden ſollen 334
Beſchluß von der Verbeſſerung. 1. Kap. Ermahnung an die Biſchöfe und Kardinäle zu einem ihrer Würde geziemenden Wandel . 336
2. Kap. Von der Annahme der Beſchlüſſe des Conciliums 338
3. Kap. Von der Exkommunikationsſtrafe und ihrer vorſichtigen Anwendung . . . 340
4. Kap. Vollmacht der Biſchöfe ꝛc. zur Verfügung über zu zahlreiche Meſſeſtiftungen . 342

Seite.
5. Kap. Daß die frommen Stiftungen treu erfüllt werden ſollen 343
6. Kap. Von der Viſitation befreyter Kapitel durch den Biſchof 343
7. Kap. Aufhebung der Acceſſe ꝛc. und von den Koadjutoreyen 346
8. Kap. Von der pflichtmäßigen Gaſtfreundſchaftlichkeit aller Beneficiaten, beſonders aber der Hoſpitalverwalter 347
9. Kap. Von dem Schutzrecht, und den Schutzherren 349
10. Kap. Von den örtlich zu beſtellenden Richtern und ihrer Verbindlichkeit 353
11. Kap. Verfügung gegen unrechtmäßige Vermiethungen kirchlicher Güter ꝛc. . . 354
12. Kap. Von der ordentlichen Entrichtung des gebührenden Zehendens 355
13. Kap. Wem die Begräbnißgebühren zukommen 356
14. Kap. Einſchreitungsweiſe gegen Konkubinats-Verſchuldungen 357
15. Kap. Zu was uneheliche Söhne der Geiſtlichen unfähig ſeyen 359
16. Kap. Von den Seelſorgbeneficien, und von der treuen und unerläßlichen Ausübung der Seelſorge 360
17. Kap. Ermahnung an die Biſchöfe zu einem würdevollen Betragen 361
18. Kap. Von der genauen Beobachtung der heil. Canones, und von der Diſpenſation darüber 362
19. Kap. Nachdrückliche Verfügung gegen den Zweykampf 363
20. Kap. Anempfehlung der kirchlichen Freyheit und Rechte, in den Schutz der Fürſten ꝛc. 364
21. Kap. Daß in Allem die Autorität des apoſtoliſchen Stuhles unverletzt verbleibe . . 365
Beſchluß von den Abläſſen 366
Von der Auswahl der Nahrungsmittel, dem Faſten und den Faſttägen 367
Von dem Verzeichniſſe der Bücher, vom Brevier und Meßbuche 368
Von der Stellung der Redner, und von der Annahme und Beobachtung der Beſchlüſſe des Conciliums 369

Alphabetiſches
Sachverzeichniß
aller
merkwürdigern Gegenſtände,
derer
in den Beſchlüſſen und Canones des hl. Conciliums
Meldung geſchieht.

A.

Seite.

Abteyen, die anempfohlenen, ſollen von den Biſchöfen viſitirt werden 205
— wem ſie zu ertheilen, auch wenn ſie Ordenshäupter ſind . . . . 333.
— ihr Beytrag zur Errichtung der Seminarien . 255

Aebte, die, wie ſie zu erwählen, ſiehe: Obern.
— wer ſie ſeyn ſollen für die Häupter der Orden . 333
— ſollen die Klöſter viſitieren, und welche 331 u. 332
— und in ihren Klöſtern Vorleſer der heil. Schrift anordnen 35
— und die Beſchl. über die Ordensgeiſtl. vollziehen 334
— können bey Degradierungen zugezogen werden 120
— wem und was für Weihen ſie ertheilen . . 246
— die ihre Klöſter, ſiehe: Klöſter.
— ihre Privilegien, wann ſie nichtig ſeyen 247 u. 301
— ihre Nachläßigkeit, wann und wie ſie zu ergänzen ſey 35

Abtiſſinn, die, wie und in was für Alter ſie erwählt werden ſoll 321
— darf nie zwey Klöſtern vorgeſetzt werden, . 322
— was ſie bey der Profeſſion der Novitzinnen thun ſoll 329

Aberglaube, der, was er iſt 218

Seite.
Aberglaube, der, ſoll ausgetilgt werden 311 u. 314
Abgeſtorbenen, die, ihr Andenken ſoll bey frommen Stiftungen nicht eingehen . . . 342
Siehe übrigens: Fegf. und Hülfleiſtung.
Abläße, die, ſind ſehr heilſam 366
— ſind ein himmliſcher Schatz und dürfen nicht zur Gewinnſucht mißbraucht, und von wem ſie verkündet werden 207
— daß die Gewalt der Kirche zu ihrer Ertheilung von Chriſtus ſey, und wie ſie zu ertheilen . 366
— daß die Mißbräuche dabey zu tilgen . . . 367
Abſolution, ſiehe: Losſprechung.
Abtödung, die, des Fleiſches, dazu führt das Faſten 368
Abtrinnige, ihre eitle Zuverſicht . . . 49
— von ihrem Orden, ihre Strafe . . . 331
Abweſend, ſcheint nicht, wer ſich nur auf kurze Zeit entfernt 239
— zu ſeyn, wann, und wie lange es den Biſch. erlaubt und nicht erlaubt ſey, und die Strafen dagegen . . . . . S. 239 u. 240
— wann und wie andere Seelſorg. und Beneficiaten 241
— und in wie fern den Chorherren, Stiftsherren ꝛc. 292
— zu halten im Chore iſt nicht, wer ſich der Seelſorge widmet 224
Abweſenheit, die der Biſch., ſoll dem Pabſte verzeigt werden 69
— wann ſie rechtmäßig ſey . . S. 238 u. 239
— die, der andern Verpfründeten . . . 241
Siehe auch: Anweſend, Anweſenheit . 70
Abweſenheit, die vorgeſchob., trennt die Ehe nicht 262
Abzüge, die, bey Beſatzungen, ſind unterſagt . 296
Acceſſe, die auf Pfründen ſind verbothen, und in wie fern 346
Acten, die, ſollen dem Appellierenden innert 30 Tagen ausgeliefert, und dem Appellationsrichter vorgewieſen werden 119
— unter was für Strafen 308
Adam, deſſen Sünde, und ihre Fortpflanzung und ihr Schade für Alle, u. wie ſie gehoben werde 29 u. 30
Siehe auch: Erbſünde.
Aelterer Biſchof, wann daß er für die Metropolitankirche den Verwalter wähle . . . 298

Seite.
Aelterer Biſchof, wann daß er die Provinzialſynode berufe 278
Aelteſte, wer beym hl. Jak. ſo heiße; ſ. Prieſter.
Akolytat, als Ehrentitel, macht nicht exemt . 288
Akolyten, die, und ihre Weihe . . . 232
— ihre wieder einzuführenden Verrichtungen . 252
Almoſen, für die Abgeſtorbenen nützlich . . 311
— dürfen für hl. Meſſen nicht zudringlich abgefordert werden 218
Almoſenſammler, die, oder Quäſtuarier, dürfen nicht predigen 39
— werden durchaus aufgehoben 206
Almoſenſtiftungen, die vom Berge der Frömmigkeit, ſollen von den Biſchöfen viſitirt werden, und ihre Verwalter dieſen Rechnung geben 227
Altar, der, wird beym hl. Paulus unter Tiſch verſtanden 210
Altarsſakrament, das hochhl., iſt ein Symbol, der Einheit und Liebe. . . S. 104 u. 112
— ein Symbol einer heil. Sache und ein ſichtbares Zeichen der unſichtbaren Gnade . . . 107
— eine geiſtige Seelenſpeiſe und ein Unterpfand unſerer künftigen Herrlichkeit und ein Gegengift gegen die Sünde . . . . S. 106 u. 107
— das Leben der Seele, die ewige Heilung des Gemüthes u. d. Brod der Engel . S. 112 u. 113
— ſeine Einſetzung durch Chriſtus ſelbſt, und warum er es eingeſetzt . . . S. 105 u. 106
— ſeine Vortrefflichkeit vor andern Sakramenten 107
— daß Chriſtus wahrhaft und weſentlich darin gegenwärtig ſey . S. 105, 107, 108, 109 u. 113
— ſeine Verehrung und ſeine Anbether S. 109 u. 114
— ſeine Wirkung für die Seele . S. 106 u. 114
— die nöthige Vorbereitung zu ſeiner Empfangung . . . . . . S. 110 u. 115
— ſein wirklicher Gebrauch, und deſſen Verſchiedenheit . . . . . S. 111 u. 112
— ſeine Hintragung zu Kranken und Aufbewahrung . . . . . S. 110 u. 115
— warum es feſtlich in Prozeſſionen umgetragen werde . . . . . S. 109 u. 114
— daß es nicht im Chore der Kloſterfrauen aufbewahrt werden ſoll 324

Seite.
Altarsſakrament, das hochhl., die Beſchlüſſe und heil. Canones über daſſelbe . S. 103 u. 113
— wer die Gewalt habe, es zu verwalten S. 232 u. 235
Siehe auch: Meſſe und Meßopfer und Kommunion.
Alter, das erforderliche, zur Erlangung der Beneficien . . . . S. 244 u. 290
— zur Empfangung jeglicher Weihe . . . 248
— zum Eintritt in die Zöglingsſeminarien . . 253
— zur Erhaltung der Chorherrenpfründe ꝛc. . 290
— zur Gelübde-Ablegung 327
Alterthum, das, darf nicht verurtheilt werden 296
Anbethung Chriſti, im Altarsſakrament, ſiehe: Altarsſakrament.
Andenken der Abgeſchiedenen, ſiehe: Abgeſtorb.
Anfangsgründe, des Glaubens, ſollen durch die Pfarrer die Kinder gelehrt werden . . 283
Angeklagter, ein, in einer Kriminalſache, was er thun muß, wenn er appellirt . . . 119
Anrufung der Heiligen ꝛc. ſiehe: Heiligen.
Anſagungs-Bulle Paulus des III. . . 1
Anſehen, das, ſiehe: Autorität.
Anwartſchaften, die, auf Benefiz. ſind verbothen 305
Anweiſung, örtliche, der Streitſachen, ſiehe: Richter, örtlich angewieſene.
Anweſend zu ſeyn, ſind verpflichtet, und wie, alle Patriarch, Primat., Biſch. ꝛc. S. 68, 69, 237 u. 238
— ſo auch durchaus alle übrigen Seelſorgbeneficiaten . . . . S. 241 u. 70
— und alle Inhaber von Würden, Aemtern, Stiftspfründen ꝛc. . . S. 200, 201, 223 u. 292
— wie ſich die, welche darin nachläßig ſind, verſündigen, und beſtraft werden ſollen, ſiehe die eben angeführten Stellen Alle; und auch die Worte: Abweſend u Abweſenheit.
Anweſend, dafür gehalten werden im Chore, wer ſich der Seelſorge widmet 224
Anweſenheit, die Beſchlüſſe darüber müſſen publizirt werden 241
Apoſtel, die, ſind am letzten Abendmahle von Chriſtus zu Prieſtern des N. B. eingeſetzt S. 209 u. 215
— ihnen und ihren Nachfolgern iſt die Gewalt zu konſekrieren ertheilt . . . . 232 u. 235

Seite.
Apoſtel, die, und ihre Nachfolger haben die Gewalt Sünden nachzulaſſen, ebend. und S. 149 u. 128
Apoſtoliſche Stuhl, deſſen Anſehen, ſiehe: Autorität.
— Uebergablehren, ſiehe: Ueberlieferungen.
Appellation, die, warum ſie angeordnet . 118
— wann ſie d. Einſchreiten nicht hind. u. ſuſpendiere S. 118, 221, 228, 241, 257, 288, 306, 319 u. 358
— wie ſie zuzulaſſen ꝛc. ſey 226
— an wen ſie angewieſen werden ſoll . . 119
— wie und wem ſie erlaubt ſey S. 118, 119 u 307
Appellierende, der, was er thun müſſe . 119
Appellierte, der, was er in Bezug auf die Acten mit zu bezahlen habe 308
Apoſtat, ſiehe: Abtrinniger.
Archidiakonen, die, heißen die Augen der Biſchöfe, und wer dazu zu erwählen ſey . . . 290
— wie ſie das Viſitationsrecht ausüben ſollen . . 280
— dürfen Ehe- und Kriminaldinge nicht ſchlichten 307
— auch nicht Konkubinatsſachen 358
Arm, der weltl., kann f. d. Klauſur ꝛc. d. Frauenklöſter zu Hülfe gerufen werden S. 319 u. 320
— auch gegen unverbeſſerliche Weibsbilder . . 272
— auch für die Seminarien 257
Arme und Unglückliche ſollen die Seelſorger väterlich beobſorgen 238
Arme, die, ihr Vorrecht b. ehel. u. peinl. Streitſachen 307
— ihre Kinder vorzüglich ſind in die Zöglingsſeminarien aufzunehmen, ... 254
Arme Studierende ſind unentgeldlich zu unterrichten, 35
Armuth, die, ihr Gelübd, ſollen die Ordensgeiſtlichen beobachten 316
— ihr Vorrecht bey ehelichen Streitſachen . . 307
Auserwählten, die, Gottes, können ohne beſondere Offenbarung nicht vorausgewußt werden 53
Ausgabe, die, der hl Bücher, und auch anderer Schriften, was dabey zu beobachten . 26 u. 27
— die der Vulgata, ihre Genehmigung . . 26
Ausſteuern muß der Räuber die von ihm geraubte Perſon 271
Autorität, die, des apoſtoliſchen Stuhles, iſt die höchſte . . . . . S. 69, 138 u. 277.
— bleibt in Allem unverſehrt u. unverletzt 80, 276 u. 365

B.

Seite.

Bann, Bannfluch, gegen die Irrlehren und Irrlehrer von den kanoniſchen Schriften . . 25
— geg. d. Irrlehren u. Irrlehrer v. d. Erbſünde 29 u. 30
— — — — — v. d. Rechtfertigung . 59
— — — — — v. d. Sakrament. überh. 74
— — — — — v. d. Taufe . . 77
— — — — — v. d. Firmung . . 80
— — — — — v. hlſtn. Altarsſakrm. 113
— — — — — v. d. Buſſe . . 146
— — — — — v. d. letzten Oelung . 151
— — — — — v. d. Weihe . . 235
— — — — — v. d. Ehe . . 261
— — — — — v. d. Kommunion unter beyden Geſtalten 196
— — — — — v. d. Meßopfer . 215
— — — — — v. d Anrufung d. Heiligen ꝛc. . . 314
— — — — — v. d. Abläſſen . . 366
— — — — — endlich gegen alle Irrlehrer . . . 374
Bauamt, das, der Kirche, wem deſſen Verwalter Rechnung geben 227
— daß ihm die Einkünfte der des Beyſchlafs Schuldigen zugewendet werden 357
— ſo auch die der Abweſenden 240
Bedingungen, gewiſſe, ſind bey Beſatz. unterſagt 296
Beförderungsfähig zu Kathedralkirchen, wer es ſey, ſiehe: Biſchof, u. Kathedralkirche.
— zu den hl. Weihen, ſiehe: Weihe u. Weihung.
Beförderte durch Ueberſpringung können v. Biſch. diſpenſiert werden 250
Beförderungsgebothe, die ſogenannten ſind aufgehoben 305
Befreyten, die, ihre Beſchränkung . . . 288
— die, ihre Streitſachen, ſiehe: Streitſachen.
Befreyungen, ſiehe: Privilegien.
Begierlichkeit, eine, bleibt bey den Getauften zur Kampfübung, und vermag den nicht Einwilligenden nicht zu ſchaden 32
Begräbniß, das kirchliche, ſoll entbehren, wer Schuldiger oder Mitſchuldiger des Duells iſt 363

Seite.
Beharrlichkeit, die Gabe dazu . . S. 53 u. 62
Beicht, die, iſt nach dem göttlichen Geſetze nothwendig . . . . . S. 133 u. 148
— iſt ein Theil oder Stück der Buße S. 130 u. 147
— daß ſie nicht unmöglich, u. wie u. v. was für Sünden ſie abzulegen ſey . . S. 133 u. 148
— Wem ſie abzulegen, und zu was für Zeit beſonders . . . . S. 133, 135 u. 148
— in wie fern ſie vor der Kommunion nothwendig ſey . . . . . . S. 111 u. 115
— daß ſie heimlich ſeyn dürfe, und wer ihr Verwalter ſey . . . S. 135, 147, 148 u. 250
Uebrigens ſiehe das Wort: Buſſe.
Beichten, die Uebung deſſelben in der 40täg. Faſten wird anempfohlen 136
Beichthören, wer es dürfe 250
— das dazu Dienl. hab. d. geiſtl. Zöglinge zu erlernen 254
Beichtväter, ihre Pflicht, in Auferlegung der Genugthuungen 141
— ihre Beſchränkung in Bezug a. vorbehaltene Fälle 138
— die, der Kloſterfrauen 324
Beyſchlaf, der auſſerehl., iſt eine groſſe Sünde 272
— ſehr ſchändlich 357
Beyſchläfer und Beyſchläferinnen, wie ſie beſtraft werden ſollen, und wann ſie von der Strafe zu diſpenſieren ſey . . S. 272 u. 357
Beiſpiel, das gute, der Geiſtlichen, wie wichtig es ſey . . . . . S. 220, 250, 336 u. 357
— böſes, reizt zu böſen Sitten 286
Bekanntmachung der Beſchlüſſe über die Anweſenheit, ſiehe: Anweſenheit.
— u. der Beſchl. über die Ehe, ſiehe: Ehe.
Belohnung d. guten Werke, ſiehe: Werke, d. guten.
Belöhnungsſachen, Begünſtigung dafür S. 89 u. 159
Beneficien, warum ſie errichtet 200
— kirchl., wem ſie zu ertheilen S. 82, 225, 244 u. 301
— das zu erforderliche Alter, ſiehe: Alter.
— jede Art erblicher Nachfolge iſt dabey unterſagt 346
— dürfen ihrer Eigenſchaften und Verbindlichkeiten nicht beraubt werden 343
— und nicht in Dienſtbarkeit gezogen werden . 349
— wann daß die Geiſtl. ihrer beraubt werden können . . . . S. 203, 241 u. 357.

Seite.
Beneficien, auch die befreyten, ſollen viſitiert werden und von wem, ſiehe: Viſitation und viſitieren.
— Einer Dioces dürfen nicht mit Beneficien einer Andern vereinigt werden 162
— mehrere zugleich zu beſitzen iſt nicht erlaubt 81, 82 u. 300
— und wann und wie Ausnahme ſtatt finde, ebenda 300
— Ordens-, ſiehe; Ordensbeneficien.
— ſeelſorgliche, dürfen nicht in Einfache umgeändert werden, und wann ſie die Seelſorge wieder auf ſich nehmen 360
— was für ein Alter zu ihrer Erlangung erforderlich, ſiehe: Alter.
— des Schutzrechts, ſiehe: Schutzrecht.
— vereinigte, ſiehe: vereinigte Beneficien und Vereinigungen.
— weltl., ſind nicht an Ordensgeiſtl. zu ertheilen 163
Bereitſam, Bereitſamkeit für die Gnade, wie ſie entſtehe 44
Berge der Frömmigkeit, ſiehe: Almoſenſtiftung.
Beſchlagnahme der Einkünfte kann ſtatt haben . . . . S. 205 u. 241
Beſchlüſſe die, des Concil., ſ. Conc. v. Trient.
— die, über den Wandel und die Ehrbarkeit der Geiſtl. ſollen alle genau beobachtet werden . 209
— ſo auch die, die ſich auf die biſchöfliche Würde beziehen 361
— und ihre Bekanntmachung über die Anweſenheit und über die Ehe, ſiehe: Anweſenh. u. Ehe.
Beſatzung, ſiehe: Erwählung.
Beſitz, dreyjähriger, wem daß er nicht zu Gunſten ſeyn könne 334
Beſtätigung des Conciliums, dafür ſoll der Pabſt gebethen werden 371
— wird ertheilt 375
Beſtätigungs-Bulle Pius IV. 377
Beſuchung, der Reliquien, ſiehe: Heiligen.
Bett- und Tiſchſcheidung, ſiehe: Eheſcheidung.
Betteln, geziemt den Geiſtl. nicht 199
Bezahlungen, gewiſſe, bey Beſatzungen, ſind verbothen 296
Bibel, die, ſiehe: Schriften hl., und Bücher.
— lateiniſche, ſiehe: Vulgata.

Seite.
Bilder, Bildniſſe Jeſu, der göttl. Mutter ꝛc. ſollen in den Tempeln, und in Ehren gehalten werden, und wie 313
Biſchöfe, die, ſind vom hl. Geiſte geſetzet zu regieren die Kirche Gottes . . S. 68 u. 234
— ſind an die Stelle der Apoſtel getreten, und höher, als die Prieſter 236
— ſind Väter und Hirten, und von den Fürſten und übrigen dafür zu ehren . . . 362
— ſind die Verwalter der heiligen Firmung und Weihe . . . . S. 80, 234 u. 247
— ſind über alle Grade geſetzet . . . 274
— ihnen gehört der erſte Sitz und Platz, und ſie beſitzen die vorzügliche Autorität über alles zu Verhandelnde . . . S. 345 u. 361
— ihnen ſollen die Inhaber der kirchl. Würden zur Beyhülfe ſeyn 293
— wer dazu erwählt werden ſoll, und deſſen Eigenſchaften . . . S. 67, 81, 222 u. 275
— innert was für Zeit ſie die biſchöfl. Weihe empfangen müſſen . . . . S. 86 u. 242
— daß die vom Pabſte Angenommenen rechtmäßige Biſchöfe ſeyen 237
— wie ihre Prüfung und Zeugniſſe ſeyn müſſen, und wie zur Wahl zu ſchreiten ſey S. 275 u. 276
— wer ſie ſelbſt zu ſeyn ſchuldig ſeyen 19, 117 u. 336
— und wer ihre Hausfreunde 19
— und wie ihre Tafel und Hausgeräth . . 337
— ihre Bürde iſt auch für engl. Kräften furchtbar 67
— ihr vorzügliches Amt iſt das Wort Gottes zu verkünden . . . . . S. 36, 237 u. 282
— ſie ſollen dem Lobe Gottes obliegen, Opfer und Gebeth ꝛc. darbringen, mäßig und nüchtern ſeyn ꝛc. . . . . . S. 18 u. 19
— die Kraft ꝛc. der hl. Sakramente erklären . 282
— wachen, für Alles bemüht ſeyn, und ihren Dienſt erfüllen 68
— in ihren Kirchen anweſend ſeyn, ſ. Anweſend.
— einfach leben, ein gutes Beyſpiel geben, menſchl. Zuneigung des Fleiſches ablegen, Eifer für Gott ꝛc. zeigen 336
— nicht Höflinge und Fürſtendiener ſeyn . . 361

Seite.
Biſchöfe, die, ſollen den Vorleſer, auch den Lehrer an den höhern Kirchen erwählen S. 33 u. 34
— über die Prediger wachen . . S. 39 u. 283
— die Vergehen der Untergebenen zurechtweiſen und wie, auch die der Befreyten und Ordensgeiſtl. und wann, ſiehe: Zurechtweiſung.
— Vorſorge treffen geg. Vernachläſſigung der Seelſorge, ſiehe: Seelſorge.
— und gegen: Inhaber mehrerer Beneficien, ſiehe: Beneficien, mehrere.
— Vorſorge treffen f. volkreiche Pfarreyen, und wie 201
— auch f. d. erledigten Pfarreyen, und wie 301 u. 302
— und für Alles, was den Gottesd. betrifft 205 u. 227
— ſie ſollen ſorgen, daß die Hoſpitäler ordentlich verwaltet werden . . S. 89, 228 u. 348
— daß die Kinder von ihren Seelſorgern unterwieſen werden 283
— daß die geſunde Lehre v. Fegfeuer gelehrt werde 310
— daß die Gläub. über die Anrufung der Heiligen ꝛc. recht unterrichtet werden . . S. 311 u. 312
— daß die hl. Meſſe mit geziemender Ehrfurcht gehalten werde 218
— ſie ſollen die Untergebenen als Söhne und Brüder lieben, mit Liebe beſſern, Hirten nicht Schlächter ſeyn 117
— für Arme und Unglückliche väterlich ſorgen, und die übrigen Hirtenpflichten erfüllen . . 235
— den Willen der ſich Gott weihenden Jungfrauen auszuforſchen 329
— den Kloſterfrauen einen auſſerordentl. Beichtvater anerbiethen 324
— die Beſchlüſſe des Conciliums über die Ordensgeiſtlichkeit in Vollziehung ſetzen . . 334
— die Beſchlüſſe über die Ehe publizieren laſſen 267
— für die ehrbare Feyer der Hochzeiten ſorgen . 274
— im Provinzial-Concilium erſcheinen . . 278
— an gewiſſen Tagen in ihren Kirchen gegenw. ſeyn 240
— die hl. Weihen ſelbſt ertheilen . . . 242
— d. Beſchl. d. hl. Conciliums feyerlich annehmen 338
Biſchöfe, die, können und ſollen die durch Erſchlich erhaltenen Gnaden zunicht erkennen . . 121
— von gewiſſen vorbehaltenen Fällen losſprechen S. 284, 138 u. 150

Seite.
Biſchöfe, die, können u. ſollen die Mißbräuche b. d. Meſſe ꝛc. abſtellen, ſiehe: Mißbräuche.
— die Firmung und Weihe ertheilen, und das meiſte Uebrige thun . . . S. 234, 236 u. 245
— neue Wunder prüfen 315
— die Geweihten ſuſpendieren, und wann, ſiehe: Geweihte.
— die Geiſtl., auch die Befreyten, und Ordensgeiſtl zurechtweiſen, ſ. Zurechtweiſung.
— die Geiſtlichen ſelbſt degradieren . . . 120
— die ihre Stelle Verlaſſenden beſtrafen . 251
— auch die Beyſchläfer, und ſchlechte Weibsbilder, ſiehe: Beyſchläfer.
— ſo auch die nicht bey den Synoden Erſcheinenden 338
— die ärgerlich Wandelnden, oder widerſetzlich Abweſend. d. Benefic. berauben, ſ. Beneficium.
— die nachläßigen Verwalter der Hoſpitäler entfernen 349
— die ungeſetzlich Veräuſſernden des Schutzrechts deſſen berauben 351
— die Nachläßigkeit der Aebte ergänzen . . 35
— ihnen vorgeſtellte Untaugliche zurückweiſen . 351
— Unnütze und Unfähige von den Weihen abweiſen, und die verſchiedenen Weihen der Stiftsherrn bezeichnen, ſiehe: Weihe und Weihung.
— die täglichen Gehaltaustheilungen anordnen und vertheilen, ſiehe: Gehaltaustheilung.
— neue Pfarreyen errichten ꝛc. und Beneficien verſetzen . . . . . S. 201, 202 u. 204
— alle Beneficien, die befreyten Kirchen und Klöſter, die Kommenden, Hoſpitäler, alle frommen Orte, und die eigene Dioces viſitieren, und wie, ſ. Viſitation, u Viſitieren.
— die rechtmäßigen Urſachen der Abweſenheit der Geiſtl. approbieren, und Wiederſetzliche bezwingen 241
(Siehe auch: Abweſend).
— über die Diſpenſationen ꝛc. zurecht erkennen 225
— Vereinigungen bewerkſtelligen, ſchon gemachte prüfen, oder zurükrufen ꝛc. ſ. Vereinigung.
— ungeſetzlich Beförderte diſpenſieren . . . 250
— Erlaubniß zur Verehlichung der Vagabunden nach Gutachten ertheilen 271

Seite.
Biſchöfe, die, können u. ſollen über Suſpenſion u. Irregularit. nach Gutfinden diſpenſieren 284 u. 285
— die öffentliche Buße nach Gutachten umändern 286
— alle Streitſachen des geiſtl. Gerichtshofs in erſter Inſtanz ſchlichten 306
— die eximierten Frauenklöſter verwalten . . 324
— den vor der Profeſſion Austrettenden ihre Güter zurückſtellen 329
— die Beichtväter approbieren 250
— die letzten Willen vollziehen, ſ. Vermächtniße.
— Rechenſchaft von den Verwaltern aller frommen Orte fordern . . . . . S. 227 u. 228
— auch von den Verwaltern ꝛc. während der Erledigung 298
— und von den Viſitatoren, ... 280
— ſchlechten Notarien die Amtsausübung im Geiſtlichen unterſagen 228
— in Beneficien des Schutzrechtes einſetzen, ſiehe: Schutzrecht.
— ihnen nicht untergebene Hausfreunde weihen, und wann, ... 246
— die Ausübung der kleinern Weihen herſtellen 252
— alles, was die Seminarien betrifft, anordnen, und die Rechnungen darüber abnehmen 254 u. 257
— Recht und Vollmacht über alles, was die Viſitation und Verbeſſerung betrifft, ausüben . 288
— auch über die Protonotarien, und andere Befreyte 289
— nach vorausgegangenen Ermahnungen die Cenſuren ꝛc. verhängen 340
— die, wann daß ſie als Bevollmächtigte des apoſtol. Stuhls einſchreiten, S. 38, 70, 71, 121, 157, 201, 204, 205, 220, 223, 225, 226, 228, 287, 288, 297, 319, 324, 352 u. 358
— wann daß ſie vorgerufen werden dürfen . . 121
— was für Zeugen gegen ſie zuläßig . . . 122
— wer ihre Streitſachen ſchlichte, ſ. Streitſach.
— durch wen ihre Nachläſſigkeit zu ergänzen ſey, ſiehe: Metropolit u. Provinzialconc.
— wann und wie ihnen ein Koadjutor zu geben ſey 347
— ihre Strafe, wenn ſie ſich nicht geſetzlich konſekrieren laſſen 242
— wenn ſie nicht anweſend ſind, ſ. Abweſend.

Seite.
Biſchöfe, die, ihre Strafe wenn ſie das, was das Seminarium betrifft, vernachläßigen . . 257
— wenn ſie etwas für die Viſitation annehmen 281
— wenn ſie nicht beym Provinzialconcilium erſcheinen 279
— wenn ſie ſich des Konkubinats verſchulden . 359
— ältere, ſiehe: Aelterer Biſchof.
— Metropolitan- ſiehe: Metropoliten.
— Titular- ſiehe: Titularbiſchöfe.
Biſchöfen, den, iſt nicht erlaubt, in d. Dioces eines Andern die Pontifikalien auszuüben S. 72 u. 155
— und nicht fr. Untergebene zu weihen, ebenda und 245
— und nicht, ſolche zu beſtrafen . . . 161
— und nicht, die Verwandten zu bereichern . 337
— und nicht, mehrerley Dinge ohne den Rath des Kapitels, und der Chorherrn zu thun, ſiehe die Worte: Kapitel u. Chorherrn.
Blutsverwandte, ſiehe: Verwandte.
Brevier, deſſen Verbeſſerung, wird an den Pabſt gewieſen 369
Brüder, die, des St. Johanniter-Ordens, ſiehe: Johanniterorden.
Bruderſchaften, die, ſollen viſitirt werden . 227
Bücher, hl. kanoniſche, welche dafür anerkannt ſind 24
— über hl. Gegenſtände, wie ſie herauszugeben 27
Siehe auch: Schriften, hl.
— verbothene, ihr Verzeichniß wird an den Pabſt gewieſen 368
— die von dieſem genehmigten 10 Regeln darüber 403
Bulle der Anſagung von Paul III. . . . 1
— der Bevollmächtigung zur Verſetzung . . 90
— der Wiederaufnahme des Concil. v. Julius III. 98
— der Feyer des Conciliums von Pius IV. . 175
— der Beſtätigung deſſelben 377
— über den Zeitanfang der Verbindlichkeit der Beſchlüſſe des Conciliums 385
— über die Eidesform des Glaubensbekenntniſſes 392
— über die Anordnung von acht Kardinälen zur Vollziehung des Conciliums . . . 388
— über die Zurückrufung der Privilegien, Befreyungen ꝛc. 398
Bund, alter und neuer, was beyde für Bücher enthalten . . . . 24 u. 25

Seite.
Bürgerliche Streitſachen, wie dabey einzuſchreiten 88
— wie ſie zu vollziehen ſeyen . . S. 340 u. 341
Siehe auch: Kriminalſachen u. Streitſach.
Buſſe, die, was ſie ſey, daß ſie ein Sakrament iſt, und vor Chriſtus kein Sakrament war, und es auch jezt vor der Taufe nicht iſt 127 u. 146
— iſt von der Taufe verſchieden, und wird von den Vätern eine mühevolle Taufe genannt, und heißt das zweyte Brett nach dem Schiffbruche S. 129, 147 u. 54
— was ſie enthalte, ebenda und S. 130, 131, 132 u. 133
— von wem, wann und warum ſie eingeſetzt ſey, S. 127, 146 u. 54
— worin ihre Form beſtehe 130
— welches ihr Nutzen u. ihre Theile ſeyen, ebd. und 147
— ihre Nothwendigkeit, . . S. 127, 129 u. 148
— ihre Frucht und ihre Wirkung ꝛc. S. 129, 130 139 u. 151
— ihr Verwalter, ... S. 136 u. 150
Siehe auch: Beicht und Genugthuung.
— die öffentliche, wann daß ſie aufzulegen ſey, und daß der Biſchof ſie umändern könne . . 286

C.

Canon, der, der hl. Meſſe, woraus er beſtehe, und was er enthalte . . . . . S. 212 u. 216
Canones, die, müſſen von Allen ohne Unterſchied beobachtet werden 364
— die der Apoſtel, werden v. hl. Kirchenr. citiert 337
— die, über die Ehrbarkeit u. die Sitten ꝛc. der Geiſtlichen werden erneuert 220
— ſo auch die über die biſchöfl. Würde . . . 361
— ſo auch die, welche die Immunität und Freyheit der kirchl. Perſonen betreffen 364
Canoniſchen Bücher, die, ſiehe: Bücher.
Capitel, das, ſiehe: Kapitel.
Capuziner, ſiehe: Kapuziner.
Carthago, das Concilium von, wird citiert . 337
Catecheſe, ſiehe: Unterricht u. Unterweiſ.
Catechismus, der, ... 368

Seite.

Cathedralkirche, ſiehe: Kathedralkirche.
Celibat, der, ſiehe: Eheloſigkeit.
Cenſuren, wann daß ſie vom kompetenten Richter verhängt werden dürfen . . S. 340 u. 341
(Siehe auch Exkommunikation)
— die vom Biſchofe publizierten müſſen auch von den Ordensgeiſtlichen beobachtet werden . 326
Ceremonien, die, bey der hl. Meſſefeyer, warum ſie angeordnet ſeyen . . . S. 212 u. 216
— müſſen beobachtet werden 219
— die, b. d. hl. Weihe dürfen nicht verworfen werden 236
— ſo auch nicht bey der Ehe 266
— ſo auch nicht die bey der Verwaltung der hl. Sakramente 76
Charakter, was er ſey, und durch was für hl. Sakramente er eingeprägt, und daß er nicht getilgt werden könne . . . S. 75 u. 233
Chorherrn, wer dazu erwählt werden ſoll, 290 u. 292
— in wiefern ſie keine Stimme im Kapitel haben 224
— daß ſie die erforderlichen Weihen haben müſſen, und welche dies ſeyen, ebenda und . . 291
— und wie ihr zu geringes Einkommen verbeſſert werden möge 297
— die, heißen der Rath der Kirchen, wie ihr Wandel beſchaffen ſeyn ſoll, und welches ihre vorzüglichſten Pflichten ſeyen . S. 290, 291 u. 293
— ſind zur Anweſenheit verbunden, und in wie fern, ſiehe: Anweſend und Abweſend.
— müſſen übrigens ihre Verbindlichkeiten durch ſich ſelbſt erfüllen . . . . . S. 225 u. 293
— müſſen vor dem Biſchofe und dem Kapitel das Glaubensbekenntniß ablegen 291
— müſſen bey der Ertheilung der hl. Weihen gegenwärtig ſeyn 245
— können und ſollen vom Biſchofe zurecht gewieſen werden . . . . . . S. 71 u. 344
(Siehe übrigens: Zurechtweiſung.)
— zwey, müſſen zugezogen werden bey der Bekanntmachung der Abläſſe 207
— bey der Errichtung des geiſtl. Seminars . 255
— bey der Abnahme der Rechnungen darüber . 257
— beym Einſchreiten gegen Perſonen der Kathedralkirchen, und in wie fern . . . S. 344 u. 345

Seite.
Chorherrn, zwey, müſſen zugezogen werden bey der Vorſorge für das Gottesdienſtliche . . 293
— b. Verwenden einiger Dinge zu frommen Zwecken 348
(Siehe das Uebrige bey: Kapitel.)
— die regulierten können, in einen andern Orden verſetzt, keine weltliche Beneficien erhalten 164
Chorherrnpfründen ꝛc., d., an wen ſie vergeben werden ſollen . . . . . S. 290 u. 292
(Siehe auch: Stiftspfr. u. Würden).
Criſam, der heilige 80
Chriſten, wie ihr Wandel und ihre Werke ſeyn ſollen . . . . S. 17 u. 53
— alle, wann daß ſie zum Empfang der hl. Kommunion verpflichtet ſeyen 115
Chriſtus iſt das wahre Licht 19
— die Sonne der Gerechtigkeit, und der Urheber unſers Glaubens und unſer Verſöhner, und den Vätern verheißen . . . S. 40 u. 42
— iſt unſer Erlöſer, die Quelle des ewigen Heils, und aller Gerechtigkeit, und unſer Geſetzgeber, S. 44 u. 63
— der zweyte Adam, und unſer Heiland, und einzige Erlöſer und Mittler, . . S. 43 u. 312
— der Urheber der Heiligkeit und der hohe Prieſter nach der Ordnung Melchiſedechs S. 107 u. 209
— das Haupt für die Glieder, die Rebe für die Rebſchoſſe 57
— die Quelle u. d. Urheber aller Gnade . . 196
— der Stifter und Vollender der hl. Sakram. 74 u. 260
— er iſt für alle geſtorben, und zwar zu unſerm Heile, und unſerer Erlöſung ſich opfernd S. 42, 112, 209 u. 211
— er verdiente uns die Rechtfertigung, ſiehe: Rechtfertigung.
— er verheißt ſeiner Kirche Weisheit . . 182
— iſt im hl. Sakramente des Altars gegenwärtig, und wird da ganz unter jeder Geſtalt genoſſen, und ihm gebührt in demſelben Anbethung, ſiehe: Altarsſakrament.
— in ihm haben wir Erlöſung und Verzeihung, 42
— wer ihn liebt, haltet ſein Wort . . . 51
— ſeine hl. Ankunft, und ihr Gnadenwerk . . 41
— ſein Verdienſt, ſiehe: Verdienſte.

Seite.
Chriſtus, ſein Beyſpiel im Faſten und Gebeth 103
— ſeine Gottheit, ſiehe: Gottheit.
— ſeine Liebe zu uns . . . S. 112 u. 46
Civilſachen, ſiehe: Bürgerliche.
Clugny, ſiehe: Klugny.
Coadjutor, ſiehe: Koadjutor.
Commende, ſiehe: Kommende.
Concilien, ihr Nutzen . . . S. 175 u. 278
— Provinzial-, ſiehe: Provinzialconcilien.
Concilium, es anzuſagen kömmt dem Pabſte zu S. 99 u. 370
— wer ihm beywohnen müſſe, und wie die nicht Erſcheinenden zu beſtrafen ſeyen . S. 99, 178, 278 u. 338
— was in dem Verſammelten für eine Lebensweiſe zu beobachten ſey . . . . . 17 u. 20
— das von Trient, deſſen Anfang . . . 16
— — — — deſſen Fortſetzung . . 101
— — — — deſſen Feyer unter Pius IV. 181
— — — — deſſen vorzügliche Abſicht . 182
— — — — deſſen Urſachen, warum es verſammelt wurde S. 16, 21, 73, 102, 172, 181, 182, 208, 99, 174 u. 369
— — — — deſſen Beſchlüſſe ſollen von Allen angenommen werden 338
— ſind vom Pabſte zu beſtätigen . . . 371
— und werden beſtätiget 375
— ſeine Beſtättigungsbulle vom Pius IV. . . 377
— wie viele Väter ihm beygewohnt 374
Conſekration, ſiehe: Konſekration.
Conſiſtorium, ſiehe: Konſiſtorium.
Conſtanzer-Concilium wird zitirt . . 171

D.

Degradierung, die, der Geiſtlichen, wie ſie geſchehen ſoll 120
Deutſchland, war einſt eine in der wahren Religion Keiner nachſtehende Provinz . . . 99
Deutſchlands Biſchöfe kommen auf dem Concilium an 102
— Proteſtanten, ſiehe: Proteſtanten.

Seite.
Diakonen, ihre Einſetzung, und die Meldung von ihnen in den heil Schriften . . . 232
— ihr erforderliches Alter und ihre Würdigkeit . 248
— ihre ſonſt erforderlichen Eigenſchaften, und ihre Verbindlichkeit 249
Diener, die, der Biſchöfe, wer ſie ſeyn ſollen . 19
— und Freunde Gottes, wer es ſey . S. 46 u. 51
Dienſt, der, in der Kirche, wie er erfüllt werden ſoll, und wer ihn vorzuſchreiben habe S. 224 u. 293
Dienſtverehrung Chriſti, ſiehe: Anbethung.
Dimiſſorialbriefe, wer ſie ertheilen und nicht ertheilen darf, und daß jenes unentgeldlich geſchehe . . . . S. 86, 198 u. 247
Diöceſen, die, ſind mit gutem Rechte ausgeſchieden 162
— von wem und wie ſie viſitiert werden, ſiehe: Viſitation und Viſitieren.
Diöceſanſynode, wann ſie gehalten werden, und wer ihr beiwohnen ſoll . . S. 278 u. 339
— was daſelbſt verhandelt werden ſoll, ebenda und S. 342, 353, 305 u. 359
Diſpenſationen, die, ſollen, außer der Röm. Kuria, an die Ordinarien gewieſen werden 225
— wie und wann daß ſie über Verſchiedenes zu ertheilen ſind S. 225, 161, 270, 284, 342 u. 362
— in Gnadenſachen, wann daß ſie ihre Wirkſamkeit erlangen könne . . . S. 225 u. 362
(Siehe auch: Gnadenſachen.
— zur Nichtanweſenheit, wann ſie gültig ſeyen . 70
— zur Weihe-Beförderung und nicht Beförderung 87
— zum Beſitze mehrerer Kuratbeneficien müſſen vorgewieſen werden 83
— über Verehelichung . . . . . S. 266 u. 270
— über Irregularitäten . . . . S. 284 u. 285
— über unvorſetzlichen Todſchlag 161
Doctor der Gottesgelehrtheit ꝛc. oder Licentiat und Magiſter, wer es ſeyn ſoll S. 222, 258, 290, 287, 298 u. 302
Doctoren, die, der Univerſitäten, was ſie zu thun und verſprechen ſollen 339
Drucker, die, ihre Beſchränkung 27
Duell, der, ſiehe: Zweykampf.

E.

Seite.

Ehe, die, iſt ein großes Sakrament, von Christus eingeſetzt, an Gnade die alten Ehen übertreffend . . . . . . S. 260 u. 261
— iſt unauflöslich, ebenda, und auch . . . 263
— iſt eine heilige Sache u. heilig zu behandeln . 274
— wie daß ſie nur mit freyer Einwilligung der Brautleute, auch mit der, obwohl nicht nothwendigen, Zuſtimmung der Eltern, nach geschehenen Verkündigungen, im Angeſichte der Kirche, unter Anfrage und Einſegnung des eigenen Pfarrers, in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen rc. mit Beobachtung der üblichen Ceremonien rc., eingegangen werden ſoll und könne . . . . . S. 265 u. 266
— was ſie hindere, . S. 262, 263, 268, 269 u. 270
— wann ſie getrennt werde S. 262, 263, 266, 268 269 u. 270
— daß ihre Freyheit nicht darf gehindert werden 273
— daß ſie wegen vielen Urſachen von Tiſch- und Zuſammenwohnung geſchieden werden kann 263
— daß ſie Herumſchweifenden nicht leicht zugegeben werden darf 271
— daß ihre feyerliche Begehung zu gewiſſen Zeiten verbothen ſey . . . . . S. 264 u. 273
— daß die Beſchl. über ſie ſollen publiziert werden 267
— die heimliche, wurde von der Kirche ſtets verbothen und verabſcheut 265
Ehebrecher, ihre Strafe 272
Ehebruch, trennt die Ehe nicht . . . 263
Ehebücher, ſollen vom Pfarrer gehalten werden 267
Ehehinderniſſe, ſiehe oben: Ehe, was ſie hindere rc.
Eheloſigkeit, die wird d. Eheſtande vorgezogen 264
Eheleute: ſiehe oben: Ehe.
Eheſachen, ſtreitige, gehören vor d. kirchl. Richter 264
— doch nicht vor die Dekane rc. 307
— das Vorrecht der Armen dabey 307
Eheſcheidung, von Tiſch und Bett . . . 263
Eidesform des Glaubensbekenntn. Bulle darüber 392
Ehrfurchtsloſigkeit, die, bey d. hl. Meſſe ſoll getilgt werden 218

Seite.
Ehrlos, auf immer ſind Duellanten, und ihre Gehülfen 363
Einkünfte, wer ſie nicht mit gutem Gewiſſen behalten dürfe 240
— ihre Beſchlagnahme, ſiehe: Beſchlagnahme.
— die der Kirchen und frommen Orte, ſiehe: Kirchengüter.
Einſetzung, die, in Beneficien des Schutzrechtes rc. ſiehe: Schutzrecht und Beneficien.
— die jeglicher Sakramente, ſiehe die Rubriken eines jeden, als: Taufe, Firmung rc.
Einſchreiten, das, wann es nichtig ſey 226 u. 306
Einwilligung, die freye, zur Ehe, auch die der Eltern, ſiehe: Ehe.
Empfängniß, die unbefleckte, der göttlichen Mutter Jungfrau Maria 32
Enthaltſamkeit, die der Diakonen, u. Subdiak. 249
Erbgut, väterliches, wie daß die Beſitzer von ſolchem geweiht, und wann ſie es dann veräuſſern dürfen, und nicht 199
Erblehen, Lehngüter, wann daß ſie an ihre unmittelbaren Herrn zurückfallen . . . 363
— kirchliche, deſſen Uſurpatoren ſind exkommunizirt 229
Erbſünde, die Lehre davon, die Canones darüber und wie ſie gehoben werde S. 28, 29 u. 30
Erbliche Nachfolge auf Beneficien iſt verbothen 346
Erklärung der hl. Schriften gegen den Sinn der Kirche und hl. Väter iſt ſtrenge verbothen . 26
Erkundigung, Erforſchung über die Sitten rc. eines zum Biſchofe rc. zu Erwählenden, wie ſie geſchehen ſoll . . S. 275, 276 u. 277
Erlaubniß zum Predigen ſoll unentgeldlich ertheilt werden 38
— zur Abweſenheit, von wem ſie zu prüfen, und zu geben ſey 239
Erlaubniſſe zur Verehelichung rc. ſiehe: Diſpenſationen.
Ermahnungen, zweymalige, wann daß ſie vorausgehen müſſen . . . S. 341 u. 357
— ſollen auch an Exkommunizierte ſtatt haben . 341
Ernannte, auf Beneficien, dürfen nicht ohne Prüfung admittirt werden 88
— und nur dem Biſchofe vorgeſtellt werden . 164

Seite.
Erſte Inſtanz, vor wem ſie ſtatt finde . . . 306
Siehe übrigens: Streitſachen.
Ertheilung der hl. Weihen, ſiehe: Weihe und Weihung.
Erwählung der Ordensobern, ſiehe: Obern.
— auf Beneficien, Chorherrnpfründen ꝛc., auch des Schutzrechts, ſiehe: Beneficien, Chorherrnpfründen ꝛc. u. Schutzrecht.
— Untauglicher ꝛc. ſoll nichtig ſeyn . S. 82 u. 88
Erwählbar, zu Kathedralkirchen, wer es ſey, ſiehe: Kathedralkirchen.
Erwählten, die, auf Pfründen müſſen das Glaubensbekenntniß ablegen . . S. 291 u. 392
Erwachſenen, die, wie ſie gerechtfertiget werden 43
Erzbiſchöfe, ſiehe: Metropoliten.
Erzprieſter, die ſeelſorglichen, ſiehe: Pfarrer.
Eugeniſche Verordnung, die, kann nicht gegen die Biſchöfe zu Gunſten ſeyn . . S. 241 u. 289
Examen, ſiehe: Prüfung.
Examinatoren, die, wer dafür, und wie viele, und wie ſie angeordnet werden ſollen, und was ihre Pflicht ſey . . . S. 302 u. 303
Siehe übrigens: Prüfung.
Exkommunikation, die, iſt der Nerv der Kirchenzucht, und daß ſie mit Umſicht, und wann daß ſie verhängt werden möge . S. 340 u. 341
Exkommunizirt wird, wer innert die Klauſur der Kloſterfrauen eintritt 320
— wer ein Weibsbild raubt, oder dazu begünſtiget 271
— wer beharrlich ſich des Konkubinats verſchuldet, ſiehe: Beyſchläfer.
— wer Kirchengüter uſurpirt 229
— wer ein Weibsbild wider Willen ins Kloſt. zwingt 330
— wer Untergebene wider Willen zur Ehe nöthiget 273
— wer Thäter, oder räthlich, thätlich oder mutwillig Theilnehmer des Zweikampfs iſt . . 363
Siehe übrigens: Bann.
Exkommunizirter, ein, darf nicht zu den heil. Sakramenten ꝛc. zugelaſſen werden, und macht ſich durch Verharrlichkeit der Irrlehre verdächtig . . . . . S. 341 u. 342
Exorziſten, die, ihre Einſetzung und Weihe . 232

F.

Seite.

Fälle, ihre Vorbehaltung, ſiehe: Vorbehaltung.
Faſten, das, ... 367
— wurde den Vätern des Conciliums anbefohlen 103
Faſtenzeit, die 40tägige, während ihr zu beichten iſt löblich 136
— während ihr ſoll öfter geprediget werden . 283
Fegfeuer, das, ... S. 66 u. 211
— die Lehre davon 310
Fehlende, wie ſie zurecht zu weiſen, ſiehe: Zurechtweiſung.
— ſollen, im Falle der Einziehung, an einem geziemenden Orte verwahrt werden . . . 345
Feſt, das, des Fronleichnams U. H. J. Chr. 109 u. 114
Feſte, Feſttage, der Heiligen, ihre Feyer 312 u. 314
— — an ihnen ſoll das Volk die Kirche beſuchen . . . S. 219 u. 220
(Siehe auch: Sonntage.)
Feſte, die der Dioces müſſen auch die Ordensgeiſtl. halten 326
Feſttägen, an den höhern, dürfen die Hirten nicht abweſend ſeyn 240
Feudalgüter, Lehngüter, ſiehe: Erblehn.
Feyer der Meſſe, ſiehe: Meſſe.
— der Hochzeiten, u. wann ſie verbothen, ſ. Ehe.
Firmung, die hl., iſt ein hl. Sakrament . . 80
— wer ihr Verwalter ſey . . . S. 80 u. 234
— prägt einen Charakter ein 75
— daß ſie zum Empfang der erſten Tonſur erforderlich ſey 243
— zwiſchen wem ſie geiſtl. Verwandtſchaft erzeuge 268
Flucht, die, wenn ſie bey Eingeklagten zu fürchten iſt, was zu thun ſey 345
Form, die erforderl., zur Verehelichung S. 265 u. 266
— zur Beförderung der Biſch. u. Kard. 275, 276 u. 277
— zur Genehmigung der rechtmäßigen Urſachen für die Abweſenheit . . . . 2[illegible]9
Fremde, herumziehende Geiſtliche, ſiehe: Geiſtliche, herumz.
Fragen, unnütze, und ſchwierige, ſollen von den Volksvorträgen ausgeſchloſſen werden 286 u. 311
Freyer Wille . . . . . . S. 59 u. 41

Seite.
Freyheit, die, der Jungfrauen ꝛc. in Bezug auf den Eintritt ins Kloſter, wird ſicher geſtellt 330
— die der Ehe, ſiehe: Ehe.
— kirchliche, ſiehe: Kirchliche Freyheit.
Fronleichnamsfeſt, ſiehe: Feſt.
Furcht Gottes, in ihr ſollen die Menſchen ihr Heil wirken 53
— die, vor den Höllenſtrafen, iſt heilſam . . 60
Fürſten, die, ſind von Gott, zu Beſchützern des Glaubens und der Kirche aufgeſtellt . . 364
— dürfen nicht Stätte zum Duell einräumen, und unter was für Strafen 363
— ſollen unter Exkommunikationsſtrafe Niemanden wider Willen zur Ehe nöthigen . . . 273
— die Biſchöfe väterlich ehren, und die Rechte und und Freyheit der Kirche bewahren . . 364
— und die Beſchlüſſe dieſes Conciliums beobachten 370

G.

Gabe, die der Beharrlichkeit, ſiehe: Beharrlichkeit.
Gaben, ſiehe: Geſchenke.
Gaſtfreundſchaft, die, wird den Verpfründeten und Hoſpitalverwaltern befohlen S. 347 u. 348
Gebeth, das, für Abgeſtorbene 311
Gebethe, öffentliche, müſſen angeſtellt werden bey Erledigung des biſchöflichen Stuhles . . . 275
Gebothe, die, Gottes und des heil. Evangeliums, ihre Beobachtung iſt nothwendig, und nicht unmöglich . . . . . . S. 50 u. 63
— die zehn, ſind erwähnt . . S. 133 u. 148
Gebräuche, die, ſiehe: Ritus.
Gedächtniß der Abgeſtorbenen, ſiehe: Abgeſtorbene.
Gefallenen, die, nach der Taufe, daß, und wie ſie wieder zu Gnaden kommen können S. 54 u. 65
Siehe auch: Buſſe.
Gegenwart, die, Unſers Hrn. Jeſu Chriſti im hl. Altarsſakrament, ſiehe: Altarsſakrament.
Gegenwärtig, auf Beneficien und im Chor, ſiehe: Anweſend.
Gehaltantheile, ſiehe: Stiftspfründe.

Seite.
Gehaltanstheilungen, die täglichen, wie ſie zu vermehren 297
— und wie ſie einzuführen und zu vertheilen ſeyen S. 200 u. 223
— und wer ſie empfangen könne, und nicht S. 201, 223 u. 291
Geheimniß, das, der Ankunft Chriſti . . 41
Geheimniſſe unſerer Erlöſung, in Gemälden dargeſtellt, ſiehe: Gemälde.
— des Leibes und Blutes U. H. J. Ch., wie wir ſie glauben ſollen 112
Gehorſam ſoll der Röm. Kirche geleiſtet werden 291
— und dem Röm. Pabſte 338
— und den Obern 154
— deſſen Gelübd 216
— entſchuldigt die Abweſenheit 238
Geiſt, der Heilige, deſſen Wirken S. 47, 44, u. 53
Geiſtlichen, die, ſind zum Antheile des Herrn berufen 221
— was ſie meiden ſollen, und wie von großem Gewichte ihr Beyſpiel und Wandel ſey S. 221, 293, 336 u. 357
— wann daß ſie ſich des Gerichtshofprivilegiums erfreuen 244
— ihre Enthaltſamkeit . . S. 249, 263 u. 357
— ihre Kleidung und Haltung, wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll . . . . . . S. 159 u. 160
— und wie ihr Betragen, Einhergang, Reden ꝛc. und Wandel . S. 220, 221, 153, 336 u. 337
— die, auch die befreyten, können von den Biſchöfen zurechtgewieſen werden, ſiehe: Zurechtweiſung.
— ſind, im Falle, geziemend aufzubewahren . 345
— dürfen ſich nicht verehelichen 263
— ſollen nicht betteln gehen, und wie dagegen zu ſorgen 199
— wodurch ſie ihre Würdigkeit an Tag legen ſollen 248
— ihre Beſtrafung, wenn ſie ärgerlich wandeln S. 203 u. 357
— und wenn ſie Kirchengüter uſurpieren . . 230
— ihre Degradierung 120
— ihre Immunitäten und Privilegien, wie daß ſie erneuert werden 364

Seite.
Geiſtlichen, die, welche ſich des Konkubinats verſchulden 357
— die, der Geſellſchaft Jeſu, ſiehe: Geſellſchaft Jeſu.
— die herumziehenden und fremden, ſollen vom hl. Dienſte ausgeſchloſſen werden S. 218, 219 u. 251
— die verehelichten, ſiehe: Kleriker.
— den, ſind Ueppigkeit, Tanz, Spiel ꝛc. verbothen S. 220 u. 221
Siehe im übrigen: Prieſter und Pfarrer.
Geitz, der, iſt ein Götzendienſt 218
— iſt die Wurzel aller Uebel 229
— ſoll von der kirchl. Ordnung ferne ſeyn S. 198 u. 296
Geldſtrafen, die, dürfen verhängt, und ſollen frommen Orten zugewendet werden, oder dem kirchl. Bauamte, oder den Ortsarmen S. 340, 240 u. 341
Geleit, ſicheres, wird den deutſchen Proteſtanten ertheilt . . . . . . 125, 167 u. 185
— und auf alle Nationen ausgedehnt . . . 189
— wie deſſen Schänder beſtraft werden ſollen . 189
Gelübde, die, der Ordensgeiſtlichen . . . 316
— die nach der Taufe abgelegten, ſind nicht ungültig 78
Gelübdeablegung, die, oder Profeſſion, wie und wann ſie geſchehen dürfe . . S. 327 u. 329
Gemälde, fromme, was ſie nützen, und wie ſie nicht gemalt werden dürfen . S. 313 u. 314
General der Orden, ſiehe: Ordensgenerale.
Generalkapitel, ſiehe: Kapitel, General-,
Genugthuung, die, iſt ein Theil der Buße S. 130 u. 147
— die, wie ſie geſchehe 55
— ihre Nothwendigkeit, und ihre Früchte, und daß ſie durch Chriſtus geſchehe, ebenda, und . 139
— ihre Werke 142
Genugthuungen, die, für die Sünden, ſind ein Dienſt Gottes 151
Geräuſch ſoll aus den Kirchen entfernt werden . 219
Gerechten, die, ſollen noch mehr gerechtfertiget werden . . . . S. 49 u. 50
— fallen bisweilen in kleinere Sünden . . 64
(Siehe auch: Rechtfertigung.)
Gerechtigkeit, die empfangene, wie ſie vermehrt werde . . . . S. 49 u. 64

Seite.
Gerechtigkeit Gottes, die, wird uns durch Chriſti Verdienſt eingegoſſen 57
Gericht Gottes, d., ſoll jeder ſtets vor Augen halten 58
Gerichtsbarkeit, die, der Ordinarien . . 306
(Siehe übrigens: Ordinarien u. Biſch.).
— die, der Kapitel, ſiehe: Kapitel.
— die, der Schirmherrn, ſiehe: Schirmherr.
Gerichtsbarkeiten, kirchl., dürfen nicht vermiethet werden 355
Gerichtshof, geiſtl., wer ſich ſeines Privilegiums erfreue 244
— deſſen Gegenſtände gehören in erſter Inſtanz vor die Ordinarien 306
Geſandte, die, von der Seite, und die Nuntien, was ſie zu hindern nicht befugt ſeyen . 307
— wie ſie bey Appellationen ꝛc. einſchreiten ſollen 226
Geſang, wer ihn in der Kirche anzuordnen ꝛc. und ihm obzuliegen habe 293
— daß alles Schlüpfrige dabey müſſe vermieden werden 219
Geſchäfte, weltliche, ſollen die Geiſtl. meiden 221
Geſchenke dürfen von den Viſitatoren ꝛc. keine angenommen werden 281
Geſchichten der Erlöſung ꝛc. in Gemälden, ſiehe: Gemälde.
Geſellſchaft Jeſu, ihre Genehmigung . . 328
Geſetz Moſes, d., iſt unvermögend zur Rechtfertig. 41
Geſetzgeber, unſer, iſt Chriſtus, ſiehe: Chriſtus.
Getaufte, ſiehe: Taufe und Täuflinge.
Gewalt, die, der Biſchöfe ꝛc. und Prieſter ꝛc. ſiehe: Biſchöfe und Prieſter.
Gewalt, die weltliche, ihre Ohnmacht für die prieſterliche Sendung 234
(Im übrigen ſiehe: Fürſten.
Geweihten, die, müſſen ihren Kirchen dienen S. 224, 238, 249, 250 u. 251
(Siehe übrigens: Prieſter).
— ohne Erlaubniß des eigenen Biſchofs, wie ſie zu beſtrafen ſeyen . . S. 72, 86, 156, 247
— während der Erledigung d. biſchöfl. Stuhles 72 u. 247
— angeblichen, oder Geſendeten durch blos weltliche Macht ſind Diebe und Räuber . S. 234 u. 235
(Siehe übrigens Weihe u. Prieſter).

Seite.
Gewinn, ſchändlicher, ſoll verbothen u. abgeſchafft werden . . . S. 218, 314, 367 u. 207
Gewohnheit, ſiehe: Uebung.
Glaube, der, iſt der Anfang des Heils, und die Wurzel der Rechtfertigung 48
— was er allein ſey, warum er ohne Werke todt ſey, und daß er die Hoffnung und Liebe in ſich vereinigen müſſe . S. 47, 49, 51 u. 61
— iſt allein keine genugſame Vorbereitung zum Empfang des hl. Altarsſakraments . . . 115
— gewährt ohne Buſſe keine Sündenvergebung . 137
— ſeine Kraft und ſeine Wirkung S. 22, 44 u. 48
(Vergleiche auch Sitz. 6. die ganze Lehre von der Rechtfertigung).
Glauben an die Geheimniſſe des hlſten Altarsſakraments, ſiehe: Geheimniſſe.
— deſſen Anfangsgründe, von wem ſie zu lehren . 283
Glaubensbekenntniß, das, wer es ausdrücklich ablegen müſſe . . . S. 276, 291 u. 392
Die Bulle darüber 392
Glaubensſymbolum, das, ... 22
Gnade, die, Gottes, kömmt uns zuvor S. 43, 48 u. 61
— iſt nicht aus den Werken 48
— wird durch die Sünde verloren . . . 55
— kann nicht abſolut gewiß erkannt werden . 49
— iſt keine bloſe Gunſt Gottes 61
— wird durch die hl. Sakramente mitgetheilt . 75
Gnade der Rechtfertigung, ſiehe: Rechtfertigung.
Gnaden auf Ledigfallendes ſind aufgehoben . 305
— und Gnadenſachen, derer Erſchlich beurtheilt der Biſchof, und wann daß ſie ihre Wirkſamkeit erlangen . . . . . S. 121 u. 225
(Siehe übrigens: Diſpenſation u. Privilegien).
Gott, iſt der Vater der Barmherzigkeit . . . 41
— der Eine Urheber des alten und neuen Bundes, 24
— befiehlt nicht Unmögliches 50
— wirkt das Wollen und Vollbringen . . . 53
— verläßt nicht, die ihn nicht verlaſſen . . 51
— läßt nicht über die Kräfte verſucht werden, und vorenthält den Bittenden die Gabe der Enthaltſamkeit nicht 263

Seite.
Gottheit, die, U. H. J. C. im hl. Altarsſakramente S. 107, 109 u. 113
Gottesdienſt, ihn zu halten, iſt Laſterhaften ꝛc. unterſagt 218
Gottesdienſt, deſſen Beſuchung in der Pfarrkirche, ſiehe: Pfarrkirche.
Grade, die, der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft, ſiehe: Ehe, was ſie hindere.
Grammatik, wo daß ſie wenigſtens gelehrt werden ſoll . . . . . . S. 35 u. 254
Gregor X., deſſen Verordnung über Beneficienbeſatzung iſt citirt 82
Güter, kirchliche, ſiehe: Kirchengüter.
— die der Novizen, ſiehe: Novizen.
— und ihr Beſitz für Kloſtergeiſtliche, ſiehe: Ordensgeiſtliche und Klöſter.
Gutes Beyſpiel, ſiehe: Beyſpiel, gutes.
Gymnaſien, die, ſollen einen Vorleſer der heiligen Schriften haben 35

H.

Habit, der, macht nicht den Mönch . . . 159
— darf nach 5 Jahren nie mehr abgelegt, auch nicht heimlich getragen werden . . . 331
Haupt der Glieder, ſiehe: Chriſtus.
Häupter der Orden, ſiehe: Ordenshäupter.
Hauſe Gottes, in dem, ſoll nichts Unordentliches ſeyn 274
— ihm geziemt Heiligkeit 314
Hausfreunde, die, der Biſchöfe, wer ſie ſeyn ſollen 19
— wann daß ſie von dieſen geweiht werden können 246
— dürfen von ihnen nicht aus den Kirchen Gütern bereichert werden 337
Hausfreundſchaft, die, der Kardinäle, befreit nicht von der Gerichtsbarkeit des Biſchofs 289
— in wie fern ſie der Schirmbriefe theilhaftig mache 159
Hausgeräth, das, der Biſchöfe, und der Ordensgeiſtlichen, ſiehe: Biſchöfe und Ordensgeiſtliche.
Heilige, das, ſoll heilig behandelt werden S. 212 u. 274
Heiligen, die, ihre Verehrung und Anrufung S. 311, 312, 313, 212 u. 216
Heiligenbilder, ſiehe: Bilder.

Seite.
Heimliche Ehe, ſiehe: Ehe.
Herrn, die weltlichen, ſiehe: Fürſten.
Herſtellung der Gefallenen nach der Taufe, ſiehe: Gefallene.
— der zerfallenen Kirchen, ſiehe: Kirchen, die zerfallenen.
Herumſchweifende, Vagabunden, ſollen nicht ohne Ordinariatserlaubniß verehelichet werden 271
— Prieſter, ſiehe: Geiſtliche, herumzieh.
Hierarchie, hierarchiſche Ordnung, woraus ſie beſtehe . . . . . S. 234 u. 236
Hinderniſſe, der Ehe, ſiehe: Ehehinderniſſe.
Hirten, die, ihre Pflicht . . S. 117 u. 237.
— haben keine Entſchuldigung, wenn der Wolf ohne ihr Wiſſen die Schafe aufzehrt 68
(Siehe übrigens: Pfarrer u. Biſchöfe.)
— gute, zu befördern, wird allen, die es betrifft, anbefohlen 275
Hochzeiten, feyerliche, ſind zu gewiſſen Zeiten verbothen . . . . . S. 273 u. 264
Hofgrafen, ihre Privilegien ſind beſchränkt . 289
Hölle, die Furcht davor, ſiehe: Furcht.
Hoſpitäler, die, ſollen ordentlich verwaltet werden, und die Ordinarien hiefür ſorgen . 89
— ſollen viſitirt werden 227
— ihre Verwalter müſſen Rechnung geben . . 227
— und ihre Innhaber die Gaſtfreundſchaft üben, und ihre Verwaltung nicht über 3 Jahre anvertraut werden . . . . S. 347 u. 349
— ihr Beytrag an die Seminarien . . . 253
— ihre Privilegien 159
Hoſtien, die hl., nach der Kommun. aufbewahrten 114
Hülfeleiſtungen, Gebethe ꝛc., für Abgeſtorbene 311

J.

Jagen, das, Vogelfang. ꝛc., ſollen die Geiſtl. meiden 293
Jahr, das, des Alters zum Empfang der Weihen, und der Beneficien und zur Gelübdeablegung, ſiehe: Alter.
Jahr, innert Einem, müſſen alle Beſitzer eines Benef. die erforderlichen Weihen empfangen 225

Seite.
Jahrgehalte, kirchliche, wann daß ſie nicht veräußert werden dürfen 200
— was für Kirchen ſie nicht auferlegt werden können 295
— wer ſie nicht beſitzen könne 359
— ihr Beytrag an die Seminarien . . . 257
Jeſuiten, ihr Orden bleibt unverändert . . 328
Jeſus, ſiehe: Chriſtus.
Immunität, ſiehe: Kirchliche Freyheit.
Indulte, wann ſie nicht geltend ſeyen . . 301
— die, zur Abweſenheit ſind aufgehoben . 70
Siehe übrigens: Privilegien.
Interdicte, die, der Ordinarien, müſſen auch die Ordensgeiſtlichen beobachten . . . 326
Siehe übrigens: Cenſuren.
Johannes, der Täufer, ſeine Taufe . . 77
Johanniterorden, St., von Jeruſalem, ſeine Privilegien . . . . . S. 256 u. 289
Irregularitäten, wer darüber diſpenſiere . 284
Irrlehre, die, trennt nicht die Ehe . . . 262
— wer ihrer verdächtig ſey 342
— wer von ihrer Schuld losſpreche . . . 285
Irrlehren, die verdammten, über die Sakramente, ſiehe das Wort: Bann, Bannfluch.
— die, ihre Schädlichkeit 73
— ihre Bösartigkeit, und daß ſie ſämmtlich in den Provinzial-Concilien verdammt werden ſollen 338
— ſind alle mit dem Bannfluche belegt S. 369 u. 374
Irrlehrer, die, werden zum Concilium eingeladen S. 166 u. 184
— werden Neuerer genannt 142
— führen Zügelloſigkeit des Fleiſches ein . . 261
— werden ebenfalls alle mit dem Bannfluche belegt, Siehe: Bann und Bannfluch.
— die, ihre große Böswilligkeit . . . 369
— ihre eitle Zuverſicht 48
Juden, die, ihr Unvermögen vermittelſt des Geſetzes 41
Jünglingsalter, das, iſt zu Vergnügungen geneigt, daher wohl zu bewahren . . 253
Jungfrau, die göttliche Mutter Maria, iſt, wie die Kirche dafür hält, von der Sünde frey geblieben 64
— iſt nicht in der Lehre von der Erbſünde mitbegriffen 32

Seite.
Jungfrauen, die Gott ſich weihenden, ſiehe: Kloſterfrauen und Mädchen.
Jungfrauſchaft, die, iſt dem Eheſtand vorzuziehen 264

K.

Kaiſer, der, und die Könige, ſollen die kirchlichen Güter ꝛc. bewahren und ſchützen . . . 364
— ihre Strafe, wenn ſie ſie uſurpieren . . 229
— und wenn ſie Stätte zum Zweykampf einräumen 363
Kapitel, das, zu was es während der Erledigung des biſch. Stuhles verpflichtet iſt . S. 275 u. 298
— wann es Dimiſſorialbriefe ertheilen dürfe und nicht, und ſeine Strafe dagegen S. 86 u. 247
— daß ſeine Abgeordneten Viſitatoren, wo es das Viſitationsrecht beſitzt, vom Biſchofe zu beſtätigen ſeyen 280
— wer es zuſammen rufe, die Stimmen erforſche, und darnach abſchließe 345
— deſſen Rath muß der Biſchof einholen bey der Wahl des Vorleſers ꝛc. 35
— bey der Beſtimmung der Weihen der Stiftsh. 291
— bey Dingen des Gottesdienſtes im Chore ꝛc. . 293
— bey Sachen des Seminariums . . . 255
— bey Vergrößerung zu geringer Stiftspfründen 297
— bey Erſetzung der örtlich beſtellten Richter . 353
(Siehe hierüber auch: Chorherrn.)
— deſſen Tiſchgehalt trägt zu den Seminar. mit bey 255
— deſſen Gerichtsbarkeit, Gewalt und Güterverwaltung bleibt ungeſchwächt, und worin . . 345
— die, der Kathedralkirchen, können von den Biſch. viſitirt ꝛc. werden, und wie und wann S. 71 u. 344
— müſſen vor dem Ordinarius erſcheinen . . 158
— über was ſie dem Biſchofe Rechenſchaft ablegen, u. v. wem ihre Nachläßigkeit zu ergänzen ſey 299
— wann ihre Privilegien nicht gelten . . . 301
Siehe übrigens: Chorherrn.
Kapitel, die General-, ihre Pflicht in Erwählung der Lehrer ꝛc. 35
— in Beſtellung der Prioren und Officialen . 332
— in Vollziehung frommer Stiftungen . . 342
— in Bewahrung der klöſterlichen Zucht . . 316
— u. in Vollziehung der Beſchl. üb. d. Kloſtergeiſtl. 335

Seite.
Kapitel, die, mit dem Namen des hl. Peter oder Johannes 324
Kapläne, die königlichen, ihre Privilegien ſind beſchränkt 289
Kapuziner, die, und die m. Brüder v. d. Obſervanz dürfen nicht liegende Güter beſitzen . . 317
Kardinäle, die, wer dazu zu erwählen, und was dazu erforderlich ſey 277
— daß auf ihren Rath ſich die Verwaltung der ganzen Kirche ſtütze, und wie ihr Wandel und ihre Sitten beſchaffen ſeyn ſollen . . . 337
— ſind zur Anweſenheit verpflichtet . . . 238
— müſſen, wenn zu höh. Kirchen befördert, innert drey Monaten die Konſekration empfangen 242
— wann ihre Indulte ungültig . . S. 301 u. 305
— auch für ſie iſt kein Acceß oder Regreß erlaubt 346
— auch nicht die Vielheit der Beneficien . . 300
— ihre Hausfreunde, ſiehe: Hausfreunde.
— vier, müſſen die Tauglichkeit deſſen beſtätigen, der zu einer höhern Kirche befördert werden ſoll, und wie 276
Kardinal Moronus ertheilt dem heil. Kirchenrathe den Segen 371
Kateches, ſiehe: Unterricht.
Katechismus, der, wird an den Pabſt gewieſen 368
Katekumenen, ſiehe: Täuflinge.
Kathedralkirche, eine, darf niemand zugleich mit einer Pfarrkirche beſitzen 300
Kathedralkirchen, die, wer ihnen vorzuſetzen ſey, ſiehe: Biſchöfe, wer dazu erwählt werden ſoll.
— wie für ihre Aermlichkeit zu ſorgen, und wann daß ſie mit keinen Vorenthaltungen zu belaſten ſeyen . . . . . . S. 294 u. 295
— daß bey ihnen ein Pönitentiarius angeordnet werden müſſe 287
— daß mehrere zugleich zu beſitzen verbothen iſt . 81
— während ihrer Erledigung ſollen öffentliche Gebethe gehalten werden 275
— ihre Kapitel, ſiehe: Kapitel.
Kelch, die Frage über deſſen Zugeſtändniß . . 197
— wird an den Pabſt gewieſen 230

Seite.
Kerzen, eine abergläubiſche, gewiſſe Zahl derſelben iſt verbothen 219
Keuſchheit, ihr Gelübd 316
— ihre Gabe wird den dafür Bittenden nicht vorenthalten 263
Siehe auch: Enthaltſamkeit.
Kinder, die, ſind nicht zur hl. Kommunion verpflichtet . . . . . . S. 197 u. 195
— daß ſie, im Glauben der Kirche getauft, und nicht wieder-getauft, und bey den Unterſcheidungsjahren nicht wieder um die Einwilligung ꝛc. gefragt werden müſſen 79
— ſollen von den Pfarrern unterwieſen werden . 283
— die neugebornen, ihre Taufe . . S. 30 u. 79
Kirche, die, iſt der Grundpfeiler und die Feſte der Wahrheit 106
— die gemeinſame und eine fromme Mutter 184 u. 213
— von Chriſtus, den Apoſteln, und vom hl. Geiſte belehrt . . . . S. 41, 65, 104 u. 310
— iſt durch des Herrn Blut erworben . . . 68
— und die geliebte Braut Chriſti . . . 209
— urtheilt nicht über das Verborgene . . 265
— übet kein Gericht über die, die draußen ſind 129
— ladet die Irrlehrer zum Concilium ein, ſiehe: Irrlehrer.
— hoffet derer Bekehrung 166
— kommuniziert die Laien aus gerechten Urſachen nur unter einer Geſtalt . . S. 194 u. 195
— diſpenſirt über Ehehinderniſſe 262
— ihr ſteht das Urtheil über den Sinn der heiligen Schriften zu 26
— ihre Güte ſoll ein Verächter ihrer Gebothe nicht leicht erfahren 270
— die katholiſche, ihre Gewalt in Austheilung der Sakramente und der Abläſſe . S. 194 u. 310
— ihre Ritus müſſen beobachtet werden . . 76
— die römiſche, iſt die Mutter und Lehrerinn Aller . . . . . S. 77, 146, 214 u. 367
Kirchen, ihre Regierung iſt eine ſchwere Bürde S. 67 u. 81
— wem ſie anzuvertrauen, ſiehe: Biſchöfe.
— mehrere zu behalten iſt verbothen . . . 81
(Siehe übrigens: Beneficien.)

Seite.
Kirchen, die Pfarr- Patrimonial-, und receptierten ꝛc., wie ſie beſetzt werden ſollen S. 301 u. 302
— welche und wie ſie zu viſitiren, ſiehe: Viſitation und Viſitiren.
— welche vereinigt werden dürfen, u. nicht, ſiehe: Vereinigung.
— die zerfallenen, müſſen hergeſtellt, oder verſetzt werden . . . . . S. 85, 204 u. 205
— Kathedral- und Pfarr-, ſiehe: Kathedralkirchen und Pfarrkirchen.
Kirchengüter, wie ſie zu verwenden, und die Strafe gegen ihre Uſurpatoren . . . 229
Kirchenzucht, die, ſoll bewahrt und hergeſtellt werden 364
Kirchliche Freyheit und Immunität S. 364 u. 265
Kirchliche Hierarchie, ſiehe: Hierarchie.
Klauſur, die, der Kloſterfrauen, und ihre Herſtellung und Bewahrung durch die Ordinarien S. 319 u. 320
Kleid, das erſte, ... 47
Kleidung, die, der Geiſtlichen, wie ſie ſeyn ſoll, S. 159, 160 u. 293
— die geiſtliche, wer ſie tragen müſſe, ebenda, und S. 244 u. 254
— Ordens-, ſiehe: Habit.
Kleriker, die verehelichten, was ſie für Dienſte verſehen können 252
Klöſter, fromm eingerichtete, ſind der Kirche zur Zierde und Nutzen 315
— daß, welche und wie und von wem ſie zu viſitiren, ſiehe: Viſitation u. Viſitiren.
— wie ſie mit Obern, und Aebten verſehen werden ſollen . . . . . . S. 321 u. 333
— wem ſie, ſofern ſie Seelſorge auf ſich haben, untergeben ſind 325
— wann ſie dem Biſch. ganz untergeben werden 323
— daß ſie einen Vorleſer der heiligen Schrift haben ſollen 35
— welche unbewegliche Güter beſitzen dürfen und nicht, und welches ihre Perſonenzahl, und wie neue zu errichten ſeyen 317
— ſollen ſich Kongregationen errichten, und welche, und wie 323

Seite.
Klöſter, die, der Kloſterfrauen, wann, wem und wie der Eintritt in ihre Klauſur erlaubt ſey, und nicht . . . . . S. 320 u. 322
— daß die auſſer den Städten ꝛc. gelegenen nach dieſen verſetzt werden können . . . 319
— welche vom Biſchofe verwaltet werden . . 324
— daß zum Eintritte kein Weibsbild gezwungen, noch daran gehindert werden dürfe . . . 330
Kloſterfrauen, die, wann und wem daß ſie beichten und kommunizieren, und wo ſie das heiligſte Sakrament aufbewahren 324
— dürfen keinerley Eigenthum beſitzen . . 316
— und nicht auſſer das Kloſter tretten . . . 320
— innert was für Zeit, wie und in was für Alter ſie die Profeſſion ablegen, und den Habit annehmen . . . . . . S. 327 u. 329
— wie und in was für Alter ihre Vorſteherinnen zu erwählen ſeyen 321
— ihre Klauſur, ſiehe: Klauſur.
Kloſtergeiſtlichen, die, ſiehe: Ordensgeiſtlichen.
Klöſterliche Zucht, die, ſoll hergeſtellt werden 316 u. 333
Klugny, das Kloſter, ſein Privilegium . . 325
Knaben, die, beſonders die armen, ihre Aufnahme in die Seminarien, ihre Beſorgung, Kleidung, Unterweiſung in beſtimmten Dingen daſelbſt, ihre Dienſte für die Kirchen, ihre Vertheilung durch den Biſchof, ihre Ausſtoſſung, wenn ſie unverbeſſerlich ſind 253
Koadjutor und Koadjutoreyen, wie ſie geſtattet werden dürfen 347
Kollegialkirchen, d. ausgezeichneten, ihre Pflicht hinſichtlich eines Vorleſers der hl. Schrift 34
Uebrigens ſiehe: Kathedralkirche.
Kollegien, die, ſollen vom Biſchofe viſitirt werden 227
— dürfen keine Dimiſſorialbriefe ertheilen . . 247
— Beſchränkung ihrer Privilegien . . . 289
Siehe übrigens: Wiſſenſchaften.
Kollegium, das zu errichtende für Knaben, ſiehe: Seminarium.
Kommenden, Kommendeklöſter (anempfohlene Klöſter) werden vom Biſchofe viſitirt . . 205
— ewige 82

Seite.
Kommunion, die, wie vielfach ſie ſey, und daß die Laien ſie von den Prieſtern empfangen, die Prieſter aber ſie ſich ſelbſt ertheilen 112 u. 115
— die ſakramentaliſche, wem ſie nothwendig 115 u. 197
— was für eine Vorbereitung dazu erforderlich ſey S. 111, 112 u. 115
— daß in ihr Chriſtus ganz unter jeder Geſtalt genoſſen werde . . . . S. 107 u. 196
Siehe auch: Altarsſakrament.
— die, der Kinder, ſiehe: Kinder.
— die unter Einer, oder beyden Geſtalten, die Lehre darüber . . . . S. 193 u. 194
— und die Canones darüber 196
Kongregationen, was für Klöſter ſich in ſolche verſammeln müſſen . . . S. 322 u. 323
Konſekration, die, der Biſchöfe, oder ihre Weihe, ſiehe: Biſchöfe.
— die, des Brodes und Weines, ihre Wirkung. 108
Siehe auch: Altarsſakrament.
Konſiſtorium, in demſelben wird vorgeſchlagen, wer zu einer Kathedralkirche befördert werden ſoll, und wie . . . . S. 276 u. 277
Konvente, ſiehe: Klöſter u. Ordensgeiſtliche.
Konvertiten, die, oder Büſſerinnen . . 330
Kranken, den, ſoll das hl. Sakr. des Altars mitgetheilt werden . . . . . S. 110 u. 115
— und die hl. Oelung, und was dieſe für ſie ſey und wirke . . . . . S. 144 u. 152
Kriminalſachen, die, wie und von wem ſie geſchlichtet werden . . . . S. 307 u. 357
— wann, und an wen darin zu appelliren, und wie bey der Appellation einzuſchreiten ſey S. 119 u. 306
— wie ſie zu vollziehen ſeyen . . S. 340 u. 341
Kriminalſachen der Biſchöfe, ſiehe: Streitſachen der Biſchöfe.

L.

Laie kann ein ordentlich Geweihter nie wieder werden . . . . S. 234 u. 236
Laien, die, empfangen die hl. Kommunion von den Prieſtern 112

Seite.

Laien, die, ſind nicht zur Kommunion unter beyden Geſtalten verpflichtet . . . 193 u. 196
Lateiniſche Sprache, die, muß verſtehen, wer die kleinern Weihen erhalten will . . 247
Lateiniſche Bibel, ſiehe: Vulgata.
Lateraniſches Concilium, das große, wird citirt . . . . . . 81 u. 82
Lateran-Concilium, das letzte, iſt citirt. . 27
Leben, das chriſtliche, ſoll eine ſtete Buſſe ſeyn . 142
— das menſchliche, unterliegt nicht menſchlichem Urtheile 58
Leben, das ewige, wie es erworben werden S. 46 u. 47
— darf von den Gutes Wirkenden gehoffet werden S. 52, 56, 65 u. 66
Lector, Lectorat, deſſen Weihe und Einſetzung . 232
Legate, ſiehe: Vermächtniſſe.
Legaten, ſiehe: Geſandte.
Lehngüter, ſiehe: Erblehn.
Lehrer der Grammatik, ſiehe: Grammatik.
Lehrer, vorleſende, was ſie thun und verſprechen müſſen 339
— ihre Privilegien, ſiehe: Wiſſenſchaften.
Leichengebühr, oder die ſogenannte Quarte, wem ſie zu entrichten ſey 356
Leſung der hl. Schrift, ſiehe: Schriften, hl.
Leutprieſter, ſiehe: Pfarrer.
Letzte Oelung, ſiehe: Oelung.
Letze Willenserklärung, ſiehe: Vermächtniſſe und Vermächtnißſtifter.
Licentiat, wer es ſeyn ſoll, ſiehe: Doctor.
Liebe iſt das Band der Vollkommenheit. . . . 184
Liebe Chriſti, u. ihn Liebende, ſiehe: Chriſtus.
Losſprechung, die prieſterliche, welches ſie ſey 130
— iſt gleichſam eine richterliche Handlung 137 u. 149
— wer ihr Verwalter ſey S. 137, 136, 149 u. 150
(Siehe übrigens: Buſſe).
— die von ſchweren Vergehen, wem ſie zuſtehe S. 138, 150 u. 184
— über Uſurpation der Kirchengüter ꝛc., wann und wie ſie Statt finde 229
— von öffentlichen Verbrechen, wer über ihren Erſchlich zurecht erkenne 121
Lüge, die, iſt Gott ſehr mißfällig . . . 121

Seite.

M.

Mädchen, die, dürfen nicht ins Kloſter gezwungen, und nicht gewaltthätig gehindert werden . 330
— wie alt ſie dafür ſeyn, und daß ſie vom Biſchofe ꝛc. befragt und genehmigt werden müſſen S. 327 u. 329
(Siehe auch: Noviz und Novizinn.
Magiſter, wer es ſeyn ſoll, ſiehe: Doctor.
Maremagnum, das ſogenannte, wo es nichts gelte S. 334 u. 356
Maria, die g. Mutter, ſiehe: Jungfrau.
Mäßigkeit wird den Biſchöfen ꝛc. anbefohlen 19 u. 336
Meiden, was die Geiſtlichen ſollen, ſiehe: Geiſtliche.
Mendikantenklöſter, die, dürfen Güter beſitzen 317
— ſind frey von der Beyſteuer an die Seminarien 256
Meſſe, die hl., iſt ein wahres, ein reines Opfer, und durch die alten Opfer vorgebildet 210 u. 215
— ein furchtbares Geheimniß, und daher fromm und heilig zu halten 217
— wahrhaft ein Sühnopfer für Lebendige und Abgeſtorbene . . . . . S. 211 u. 116
— wem und wie ſehr ſie nützlich ſey, ebendaſelbſt u. 311
— was bey ihrer Feyer beobachtet und gemieden werden ſoll 218
— enthält viel Belehrung, ſoll aber nicht in gemeiner Sprache gehalten werden 214
— ihr Canon u. Ceremonien, ſiehe: Canon, und Ceremonien.
Meſſen, die hl., für Abgeſtorbene; ſiehe gleich oben: Meſſe, wem ſie nützlich.
— zur Ehre der Heiligen 212
— in welchen der Prieſter allein kommunizirt, werden genehmigt 213
— dürfen nicht in Profan- und Privatwohnungen gehalten werden 219
— wie über ihre zu große Anzahl verfügt werden dürfe 342
— neue, was über derer Almoſen zu beobachten ſey 218
Meßbuch, deſſen Verbeſſerung wird an den Pabſt gewieſen 369

Seite.
Meßfeyer, was dabey zu beobachten S. 217, 212
S. 213 u. 214
— von wem ſie öfter zu halten ſey . . . 250
— von wem, wann und wo ſie gehalten werden ſoll, und nicht . . . . . . S. 218 u. 219
Meßopfer, das hl., von wem es eingeſetzet ſey 209 u. 232
— was es ſey, enthalte und wirke . S. 209 u. 211
— die Canones über daſſelbe . . S. 215 u. 216
Metropolit, Metropolitanbiſchof, ſeine Verbindlichkeit zur Anweſenheit, und daß ſeine Nicht-Anweſenheit vom ältern Biſchof verzeigt, und ſeine rechtmäßige Abweſenheit von eben dieſem genehmiget werden ſoll S. 69, 238 u. 239
— ſeine Pflicht zum Verzeigen der nicht anweſenden Biſchöfe, und zum Genehmigen ihrer rechtmäßigen Abweſenheit . . . S. 69 u. 240
— ſeine Pflicht in Erwählung eines Vorleſers . 34
— und im Zurechtweiſen der hinſichtlich d. Seminarien nachläßigen Biſchöfe . . . 257
— und im Ergänzen der Nachläßigkeit der Ordensobern . . . . S. 38 u. 323
— und der Nachläßigkeit des Kapitels während der Erledigung des biſchöfl. Stuhles . . . 298
— und im Viſitiren der eigenen Dioces, und derer der Provinzialbiſchöfe 279
— und im Verſammeln der Provinzialſynoden . 278
— und im Einrichten der Zöglingsſeminarien bey ärmlichen Kirchen 258
— und in Beurtheilung einiger Dinge zugleich mit dem Provinzialconcilium . . S. 239 u. 315
(Siehe auch: Provinzialconcilium).
— ſeine Zurechtweiſung durch das Provinzialconcilium, wenn er in Sachen des Seminariums nachläßig iſt 257
— ſeine Strafe, wenn er fahrläßig iſt im Verſammeln des Provinzialconciliums 279
Uebrigens ſiehe: Biſchöfe.
Metropolitankirche, ſiehe: Kathedralkirche.
Miethlinge, ſiehe: Söldlinge.
Mißbräuche, die, ſollen getilgt werden S. 160 u. 206
— beſonders die eingeſchlichenen bey der hl. Meßfeyer 218
— und bey der Verehrung der Heiligen und Bilder 314

Seite.
Mißbräuche, bey den Ablässen . . . 367
— und bey den Volksvorträgen 311
Moses, sein Gesetz, siehe: Gesetz.
Musik, was für welche in den Kirchen verbothen, und davon auszuschliessen sey . . . 219

N.

Nachfolge, die erbliche auf Beneficien, ist verbothen 346
Nachfolger, der, ist nicht zu ihm nachtheiligen Vermiethungen der Vorgänger verpflichtet . . 354
Natur, die, ihr Unvermögen zur Rechtfertigung 41
Neuerer heißen die Irrlehrer 142
Niniviten, die, ihre Busse 132
Notarien, die, wann und wie viel sie für die Dimissorialbriefe empfangen dürfen . . 198
— daß und in wie viel Zeit sie die Akten dem Appellanten ausliefern müssen, und ihre Strafe bey Betrug darüber 308
— daß ihre Unkunde Veranlassung vieler Zwiste sey und sie im Falle der Untauglichkeit ꝛc. vom Bischofe von der Amtsausübung ausgeschlossen werden können 228
Nothwendigkeit, die, entschuldigt die Abwesenh. 238
Novatianer, die, ihre Irrlehre . . . 128
Novizen und Novizinnen, die jeden Ordens, nach was für Probezeit, und in welchem Alter sie zur Profession zugelassen werden können 327
— daß sie nach vollendetem Probejahr angenommen oder aus dem Kloster ausgestossen werden, und vor der Profession nichts von ihrem Vermögen dem Kl. angeeignet werden dürfe ꝛc. S. 328 u. 329
Siehe übrigens: Klosterfrauen u. Ordensgeistliche.
Nuntien, die apostolischen, s. Gesandte.

O.

Obern, die, der Orden ꝛc. wie sie erwählt werden sollen . . . . S. 321 u. 322
— wer sie seyn sollen, siehe: Aebte, Aebtissin.
Obrigkeit, siehe: Fürsten.

Seite.
Oeconomieverwalter, ſeine Einſetzung während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles, und wem er Rechnung gebe . S. 298 u. 299
Oelung, die letzte, was ſie, und warum ſie eingeſetzt ſey 142
— von wem ſie eingeſetzt, und daß ſie wahrhaft ein Sakrament, und welches ihre Materie und ihre Form ſey . . . . . S. 143 u. 151
— welches ihre Wirkungen ſeyen . S. 152 u. 144
— wem und wann ſie ertheilt werden ſoll, und daß ſie ein Sakrament der Sterbenden heiße, und wie die Irrlehrer ſie beſtreiten . . 145
— daß ſie wiederholt werden könne, und wer ihr Verwalter ſey, ebendaſelbſt und . . 152
— die heil., oder Salbung bey der Weihe . . 236
Opfer, das, der heil. Meſſe, ſiehe Meßopfer.
— das blutige, am Kreuze 209
Oratorien, die, ſind vom Biſchofe zu bezeichnen und zu viſitiren 219
Ordinarius, der, muß für alles ſorgen, was den Gottesdienſt betrifft 205
Ordinarien des Orts, die Ortsordinarien, ſollen die Beſchl. über die Ehe publiciren laſſen 267
— jährlich alle befreyten Kirchen viſitiren . . 85
— für die treue Verwaltung d. Hoſpitäler ſorgen . 89
— die Streitſachen ſo kurz als möglich beendigen, und den Kniffen der Streitenden vorbeugen 354
— und die Inhaber mehrerer Beneficien zur Vorweiſung der Erlaubniſſe anhalten . . 83
— verfallen in beſtimmte Strafen, wenn ſie die Beneficien an untaugliche ertheilen . . 82
— und wenn ſie fremde Untergebene ohne Erlaubniß weihen 246
Das übrige ſiehe beym Worte: Biſchöfe.
Orden, ſiehe: Klöſter und Ordensgeiſtliche.
— der Geſellſchaft Jeſu, ſiehe: Geſellſchaft Jeſu.
Ordensbeneficien, wem ſie zu ertheilen ſeyen S. 163 u. 333
Ordensdiſciplin, ſiehe: Klöſterliche Zucht.
Ordensgeiſtlichen, die, in was für Alter, und innert was für Zeit ſie die Gelübde ablegen müſſen 327

Seite.
Ordensgeiſtlichen, die, wie ſie geweiht werden dürfen . . . . . S. 248, 249 u. 250
— auf was für Weiſe ſie ihr Leben einrichten ſollen 316
— dürfen kein Eigenthum beſitzen, jedoch zum Gebrauche angemeſſenes Hausgeräth haben; die Strafe dagegen 317
— dürfen nicht ohne Erlaubniß ſich in den Gehorſam eines andern Obern, oder aus dem Konvente wegbegeben 318
— dürfen nicht willkührlich den Habit ablegen, dieſen nicht heimlich tragen, und nicht in einen leichtern Orden überſetzt werden . . . 331
— müſſen, auch der Studien wegen abweſend, in Konventen wohnen; ihre Beſtrafungsweiſe, wenn ſie auſſer dieſem getroffen werden . 319
— müſſen die Interdicte u. Diocesfeſte des Biſchofs beobachten 326
— auch bey öffentlichen Bittgängen und Gebethen erſcheinen 326
— wie ſie zu behandeln ſeyen, falls ſie austretten, oder abtrinnig werden wollen 331
— können keine gültige Ehe eingehen . . . 263
— dürfen nicht ohne Erlaubniß des Biſchofs predigen 38
— um ſo weniger, wenn er es verbiethet . . 283
— und nicht ohne ſeine Prüfung und Genehmigung beichthören 251
— ihre Erforderniſſe, wenn ſie zu Kathedralkirchen befördert werden wollen 222
— unter was für Bedingung ſie in andere Orden verſetzt werden können 331
— ſtehen auſſer der Klauſur unter der Zurechtweiſung und Verbeſſerung der Biſchöfe 71, 89 u. 205
und bisweilen auch in der Klauſur . . 327
— alle ſind verpflichtet, alle Beſchlüſſe dieſes Conciliums zu beobachten 334
Siehe übrigens: Klöſter, und Geiſtliche und Prieſter.
Ordensgenerale, ihre Erwählungsart . . 321
— ſollen die Beſchlüſſe über die Ordensgeiſtlichen vollziehen 335
Ordenshäupter, die, . . S. 325, 331 u. 333
Ordensobern, die, ihre Erwählungsweiſe . 321

Seite.
Ordensobern, die, ſollen die ihnen untergebenen Klöſter und Priorate viſitiren . S. 331 u. 332
Siehe übrigens: Aebte u. Aebtiſſinn.
Oſterlamm, neues und altes, ... 210
Oeſterliche Zeit, zur ſelben ſind die Gläubigen ſchuldig, das heiligſte Sakrament des Altars zu empfangen 115
Oſtiarius, deſſen Weihe und Einſetzung . . 232
— deſſen Verrichtungen, und ihre Herſtellung . 252
Orte, fromme, wie und von wem ſie viſitirt werden ſollen 227

P.

Pabſt, der, iſt der Stellvertreter Gottes auf Erden . . . . S. 67 u. 99
— ſeine Autorität iſt die höchſte und bleibt ſtets in allem unverletzt, ſiehe: Autorität des apoſtol. Stuhles.
— ſeine Sache iſt's, und ihm ſteht zu, die Kirchen mit Hirten zu verſehen 69
— über die Ehehinderniſſe zu verordnen und zu diſpenſiren 262
— ein allgemeines Concilium anzuſagen S. 99 u. 370
— deſſelben Beſchlüſſe zu beſtätigen . . . 371
— und das Zweifelhafte ꝛc. darüber zu erklären, S. 370 u. 382
— die Prüfungsform der zu erwählenden Biſchöfe zu approbiren 276
— für die ganze Kirche Sorgfalt zu tragen, und ihre Wohlfahrt zu befördern . S. 277 u. 370
— die Kardinäle zu erwählen, und wie . . 277
— auch die Biſchöfe . . . . . S. 69 u. 237
— für das Bedürfniß d. Verzichtleiſtenden zu ſorgen 300
— für ärmliche Kirchen Vorſorge zu treffen . 294
— die Verbeſſerung der Univerſitäten zu beſorgen 339
— über die Koadjutoreyen zu verfügen . . 347
— gegen die Mißbräuche bey den Ablässen zu verordnen 367
— gegen abweſende Biſchöfe zu verfügen . . 69
— ſo auch gegen des Confubinats Schuldige . 359
— die ſchwereren Streitſachen der Biſchöfe zu ſchlichten . . . . S. 122 u. 284

Seite.
Pabſt, der, ſeine Sache iſt's, die rechtmäßigen Urſachen zur Abweſenheit derſelben zu genehmigen 239
— er bedient ſich des Rathes der Kardinäle in Verwaltung der ganzen Kirche . . . 337
— er konnte ſich die ſchwereren Verbrechen loszuſprechen vorbehalten 138
— er kann die Uſurpatoren der Kirchengüter losſprechen, und wann 229
— ihm ſollen die beym Provinzialconcilium nicht Erſcheinenden verzeigt werden . . . 338
— ihm von Allen Gehorſam geleiſtet werden, ebenda . . . . . S. 338 u. 291
— ohne ſeinen Rath werde nichts Ungebräuchliches beſchloſſen 315
— an wen er die Streitſachen örtlich anweiſe 284 u. 353
— ihm wurde das Geſchäft über die verbothenen Bücher, und das des Katechismus und Breviers und Miſſals zugewieſen . . . 368
— ſo auch das über die Geſtattung des Kelches . 230
Pathen, die, der Täuflinge, mit wem ſie in geiſtl. Verwandtſchaft treten, und daß nur zwey angenommen werden können 268
Paulus, ſeine Berufung 60
Peinliche Gegenſtände, ſiehe: Kriminalſachen.
Penſionen, ſiehe: Jahrgehalte.
Petrus heißt der Apoſtelfürſt . . S. 52 u. 14
Pfand, ſiehe: Unterpfand.
Pfarrangehörige, ſiehe: Pfarreyen und Pfarrkirchen.
Pfarrer, der, hat die Pflicht zu predigen, die Schafe zu weiden, die Kinder im Glauben und Gehorſame zu unterweiſen, S. 37, 237, 282 u. 283
— dem Volke die hl. Sakramente, die hl. Offenbarungen ꝛc. zu erklären 285
— die heil. Meſſe und ihre Geheimniſſe auszulegen S. 214 u. 215
— die Beſchlüſſe über die Ehe zu beobachten und zu erklären . . . . . . S. 266 u. 267
— die Beobachtung der Feſttage, des Faſtens, und Gehorſam anzubefehlen 367
— die Schafe anzuerkennen, mit gutem Beyſpiele ꝛc. zu weiden, für ſie das hl. Opfer zu ver-

Seite.
richten, väterliche Obſorge für Arme ꝛc. zu tragen, und die übrigen Hirtenpflichten zu erfüllen . . . . . . S. 237 u. 238
Pfarrer, der, hat die Pflicht öfters die heil. Meſſe zu leſen 250
— bey ſeiner Kirche und Heerde anweſend zu ſeyn, ſiehe: anweſend und Anweſenheit.
— die Ehen einzuſegnen, und wie; und ein Ehebuch zu führen . . . . . S. 266 u. 267
— eben ſo ein Taufbuch zu halten, u. bey der Taufe mehreres zu beobachten 268
— zur Dioceſanſynode zu kommen . . . 279
— die Beſchlüſſe des hl. Conciliums anzunehmen, Gehorſam zu geloben, die Irrlehren zu verdammen . . . . . . S. 338 u. 339
— Gaſtfreundſchaft zu üben 347
— die fleiſchliche Zuneigung gegen Verwandte ꝛc. abzulegen 337
— die, gegen ihre Unkunde oder ärgerlichen Wandel wird Vorſorge und Strafe verfügt . . 203
— und ihrer Dürftigkeit geſteuert . S. 202 u. 356
Uebrigens ſiehe: Geiſtliche u. Prieſter.
Pfarrvorſteher, Pfarrektor, ſiehe oben: Pfarrer.
Pfarreyen, warum ſie ausgeſchieden . . . 162
— wann und wie neue zu errichten, oder ſie zu theilen ꝛc. ſeyen . . S. 201, 202, 294 u. 295
— daß die Pfarrangehörigen bey denſelben die Kirche beſuchen, die hl. Sakramente empfangen, das Wort Gottes hören ꝛc. ſollen . S. 295 u. 283
Pfarrkirchen, wie die dürftigen zu verbeſſern 294
— und wie die zerfallenen auch mit Anhaltung der Pfarrangehörigen ꝛc. dazu, herzuſtellen, oder zu verſetzen ſeyen 204
— mit was ſie nicht vereiniget, und welche mit keinen Vorenthaltungen ꝛc. belaſtet werden dürfen S. 294 u. 295
— was während ihrer Erledigung gethan, und wie ſie beſetzt werden ſollen . S. 301, 302 u. 303
Pius, der Vierte, ſeine Anſagung des Conciliums 175
— ſeine Beſtätigung deſſelben . . S. 376 u. 377
Pönitentiarius, ein, ſoll an den Kathedralkirchen angeordnet werden 287

Seite.
Präbenden, ſiehe: Stiftspfründen.
Prälaten, die, ſollen ihre Untergebenen zurechtweiſen 71
— auch die Befreyten, auch auſſer der Viſitation 157
Siehe übrigens, was ſie weiters betrifft, die Worte: Biſchöfe u. Ordinarius.
Präſtimonien, die, und Präſtimonialantheile, S. 33, 162 u. 256
Prädeſtination, ſiehe: Vorausbeſtimmung.
Predigen, das, weſſen Amt und Pflicht es iſt, S. 36, 37 u. 282
— iſt nicht allen erlaubt, beſonders nicht ohne Erlaubniß des Biſchofs . . . S. 38 u. 283
— wie es ausgeübt werden ſoll . S. 285, 286 u. 311
Prediger, die, wann und wie ſie ſollen zurechtgewieſen werden, und was ſie thun müſſen, wenn ſie Ordensgeiſtliche ſind . S. 38 u. 39
Uebrigens ſiehe: Biſchöfe u. Pfarrer.
Prieſter, wer dazu geweihet werden dürfe, und in welchem Alter . . . S. 248, 249 u. 250
— wer beym hl. Jakobus ſo heiße . S. 145 u. 152
— von wem ſie eingeſetzt ſeyen S. 133, 209, 215 u. 216
— ſind Stellvertreter Chriſti, Vorſtände u. Richter 133
— und mit einem unauslöſchlichen Charakter ausgezeichnet, und können nicht mehr Laien werden S. 234 u. 236
— ſind die Verwalter d. hl. Sakram. S. 76, 136 u. 145
— haben die Gewalt, zu konſekriren ꝛc. S. 232 u. 235
— und die Schlüſſelgewalt, zur Nachlaſſung der Sünden, ebendaſelbſt, und S. 128, 136, 141, 147, 149 u. 151
— ihre Würde und Gewalt, ſiehe die eben angeführten Stellen, und auch S. 75, 133, 139 u. 210
— ihr Beiſpiel ꝛc., wie wichtig es ſey, ſiehe: Beiſpiel, gutes.
— daß ſie ſich ſelbſt kommuniziren dürfen 112 u. 115
— wann ſie ohne Beicht celebriren können . 111
— daß ſie den Büſſern eine angemeſſene Genugthuung auferlegen ſollen 141
— daß ſie, wenn auch ſelbſt in Sünden, doch noch d. Gew. haben, die Sünden nachzulaſſen 137 u. 149
— und daß ſie ohne Erlaubniß des Pfarrers keine Ehen einſegnen können 267

Seite.
Prieſter, die, daß ſie von den vorbehaltenen Sünden nicht, auſſer nur in der Todesgefahr losſprechen können . . . S. 138, 139 u. 150
Das Uebrige ſiehe beym Wort: Geiſtliche und Pfarrer und Geweihte.
— der höchſte ꝛc., ſiehe: Chriſtus.
Prieſterthum und Opfer ſind durch Gottes Anordnung vereint 231
— ein neues, ſichtbares, und äußerliches, hat Chriſtus im N. Teſt. eingeſetzt . . S. 232 u. 235
— das, iſt heilig, und ſein Dienſt eine göttl. Sache 231
— das levitiſche, ſein Unvermögen . . . 209
Primas, ſiehe: Metropolit.
Priorate, die, ſollen vom Biſch. viſitirt werden 205
Prioren und Priorinnen, ihre Erwählung, ſiehe: Obern.
Privilegien, die, ſind Urſache von Verwirrungen ꝛc. 288
— die, und Befreyungen, was immer für welche, hindern die biſchöfliche Gerichtsbarkeit nicht, und in wie fern 289
— die, und Befreyung der Biſchöfe bleiben unverletzt, ausgenommen in Sachen des Provinzialconciliums 279
— die, zur Nichtanweſenheit werden aufgehoben . 70
— die, zu Gunſten der Kardinäle, der Aebte und Kollegien ꝛc., in wie fern ſie bey erledigten Pfarrkirchen nichts gelten 301
— der Studierenden, ſiehe: Studierende und Wiſſenſchaften.
(Siehe auch: Gnaden.)
Probejahr, Prüfungsjahr der Novizen . . . 327
Proceſſe, ſ. Einſchreiten u. Streitſachen.
Proceſſionen zur Umtragung d. heiligſten Altarſakraments . . . S. 109, 114 u. 115
— bey öffentlichen, müſſen auch die Befreyten erſcheinen 326
Profeſſion, ſiehe: Gelübdeablegung.
Propſteyen, ſollen viſitirt werden . . . 205
Proteſtanten, ihrer wird namentlich erwähnt 124
— ihr ſicheres Geleit, ſiehe: Geleit.
Protonotarius, apoſtol., als Ehrentitel . . 289
Provincialen, die, ... 321

Seite.
Provinzialconcilien, die, daß ſie erneuert werden ſollen, und wozu und wann, und wer darin erſcheinen müſſe . . . S. 278 u. 279
— was ſie ſchlichten und aburtheilen S. 239, 242, 258, 259, 276, 278, 281, 284, 293, 305, 315, 335, 353 u. 355
— was darin weiter zu verhandeln ſey, ebendaſ., und auch . . . . . S. 338 u. 367
Prüfung, die, und ihre Nothwendigkeit und Art, für die, welche geweiht werden ſollen S. 87, 243 u. 245
— und für die, welche zu Beneficien befördert werden wollen . . . . S. 88, 302 u. 303

Q.

Quarte, die ſogenannte, ſiehe: Leichengebühr.
Quäſtuarier, ſiehe: Almoſenſammler.

R.

Rath, der, der Kardinäle, ſiehe: Kardinäle.
— der Kirchen heißen die Stiftsherrn . . . 293
Rathgeber, die, zum Duell, ſiehe: Zweykampf.
Räuber, der, daß er die geraubte Perſon ausſteuere, und wann daß er ſie ehelichen könne, S. 270 u. 271
— der Kirchengüter, die, ... 229
Recht, das, des Patronats, ſ. Schutzrecht.
Rechtfertigung, die, die Lehre davon S. 40 u. 41
— ihre Beſchreibung, was ſie ſey . S. 43 u. 45
— ihre Urſachen 46
— die Vorbereitung zu ihr . S. 44, 59, 61 u. 74
— wer ſie empfange, und durch wen ſie empfangen werde, und woher ihr Anfang ſey S. 42 u. 43
— daß die Natur und das Geſetz ſie nicht zu geben vermögen 41
— in wie fern ſie aus dem Glauben ſey . . 48
— ihr ferneres Wachsthum . . . S. 49 u. 64
— ihre Früchte . . . . . . S. 56 u. 65
— daß der Gerechtfertigte wieder ſündigen, und die Wiedergefallenen wieder Gnade finden können, S. 54, 64 u. 65

Seite.

Rechtfertigung, die, die Canones über ſie . 59
Rede, die, des Biſchofs Ragazoni . . . 412
Reden, wie ſie im Concilium gehalten werden ſollen 20
Redner, die, ihre Stelle im hl. Concilium . . 369
Reichs- und Herrſchaftsrechte, daß ihre Beſitzer auch die Schutzrechte unverſehrt behalten . 350
Regeln, die zehn, von den verbothenen Bücher 403
Regreſſe, die, auf Beneficien, ſind aufgehoben 346
Religioſen, ſiehe: Ordensgeiſtliche.
Reliquien, der Heiligen, ihre Verehrung . . 312
Reſcript, ein beſonderes, über die örtliche Anweiſung einer Streitſache 307
Reſidenz, ſiehe: Anweſenheit.
Reſignation, reſigniren, ſiehe: Verzichtleiſtung.
Reue, die, was ſie ſey, enthalte, wirke, und daß ſie nothwendig und frey- und freywillig ſey, S. 131, 132, 147 u. 148
— heißt, wenn ſie unvollkommen iſt, Zerknirſchung, und woher dieſe entſtehe ꝛc. 132
— wie ſie erworben werde 147
Siehe übrigens: Buſſe.
Reuige, der, über ſchwere Sünden, darf nicht ohne Beicht die hl. Kommunion empfangen . . 116
Richter, die kirchl., beurtheilen die Eheſachen 264
— ſollen ſich möglichſt von den Cenſuren enthalten 340
— die Streitgegenſtände kurz beendigen S. 354 u. 306
— wie ſie die Urtheile zu vollziehen haben 340 u. 341
— wie ſie zu beſtrafen, wenn ſie dem Appellanten die Akten vorenthalten 308
(Siehe übrigens: Streitſachen, u. Appellation.)
Richter, die örtlich angewieſenen, wer dazu, und wie ſie erwählt werden ſollen . S. 353 u. 354
— die weltlichen, dürfen die kirchl. nicht hindern 341
Ritus, die, und Gebräuche, der kathol. Kirche, müſſen beobachtet werden S. 76, 212, 216, 217 u. 219
Siehe auch: Ceremonien.
Römiſche Kirche, ſiehe: Kirche, Röm.
Rüge, rügen, ſiehe: Zurechtweiſung.

S.

Seite.

Sacheverwaltung, für ſie dürfen die Viſitatoren keine Art Belohnung annehmen . . . 281
Sakrament, ein, was es ſey 107
Sakramente des neuen Bundes, ſind ſieben . 74
— enthalten eine Gnade 75
— ertheilen dieſe Gnade, und wie . . . 75
— ſind unter ſich, und von den Sakramenten des alten Bundes verſchieden 74
— ſind nothwendig, wenn gleich nicht alle Allen 74
— einige, prägen einen Charakter ein . . . 75
— ihre Verwalter, und die erforderliche Willensmeinung und ihre Ritus 76
— ihr Wirken 73
— daß ſie dem Volke erklärt werden ſollen 285 u. 286
(Das Uebrige ſiehe bey den einzeln Rubriken: Taufe, Firmung ꝛc.)
Satan, ſiehe: Teufel.
Satzungen, Statuten, gewiſſe, der Kirche werden beſtätiget . . . S. 224, 291, 292, u. 343
— welche verbothen werden . . S. 198 u. 296
Siehe übrigens: Uebungen, und Verordnungen.
Schafe, ihre Verbindlichkeit gegen die Hirten . 356
— die, wie ſie von den Hirten behandelt werden ſollen 117
Scheidung, der Ehe, ſiehe: Ehe.
Schiedrichter, ihr Entſcheiden über Streitigkeiten des Schirmrichters und Ordinarius, und daß ſie keinen ordentlichen Gerichtshof haben dürfen 159
Schirmherrn, Schirmrichter, und ihre Gerichtsbarkeit 158
Schirmbriefe, wem und in wie ferne ſie geltend ſeyen . . . . . . S. 158 u. 159
Schismatiker, ſiehe: Abtrinnige.
Schlüſſelgewalt, die, ſiehe: Prieſter.
Schreiben muß können, wer die erſte Tonſur empfangen will 243
Schriften, die heil., welche als kanoniſch angenommen werden müſſen . . S. 24 u. 25
— daß ihre Leſung eingeführt werden ſoll u. wie 33 u. 34

Seite.

Schriften, die heil., daß die Biſchöfe ſie ihren Tafeln beygeſellen ſollen 19
— daß ihre Worte zu nichts Unheiligem mißbraucht werden ſollen 28
— wie ſie erklärt, und welche Art Erklärung verbothen werden und ſeyn ſoll . . . 26
Schuld, die, der Sünde, wie, und ob ſie ſtets ohne zeitliche Strafe nachgelaſſen werde, S. 55, 66, 139 u. 150
Schulden, zeitliche (pekuniäre) der Befreyten, wie ihre Bezahlung zu betreiben ſey . . . 89
Schulen, ſiehe: Seminarien und Wiſſenſchaften ꝛc.
— die an einigen Orten Bruderſchaften heißen, ſolcher wird erwähnt . . . S. 227 u. 256
Schulämter, Schulpfründen, wem ſie ertheilt werden ſollen, und was die Beſitzer für Pflicht haben . . . . . . S. 33 u. 258
Schutzherrn, die, in was ſie ſich nicht einmiſchen dürfen . . . . . S. 282 u. 351
Siehe übrigens: Schutzrecht.
Schutzrecht, das, wer es beſitzen dürfe, und daß es vermöge der Gründung oder Begabung erworben ſeyn müſſe . . S. 164, 349 u. 350
— wie es geprüft, daß es nicht an Andere veräuſſert werden, und wem die Einſetzung auf Beneficien deſſelben zukommen ſoll, ebendaſelbſt, und auch . . . S. 350, 351, 352 u. 301
— wem die Erwählten dafür vorgeſtellt werden müſſen 164
— wann es nichtig ſey . . . S. 350 u. 353
— u. in was ſich d. Schutzhrn. nicht einmiſchen ſollen 351
Schwägerſchaft, aus auſſerehelicher Vermiſchung, in wie fern ſie die Ehe trenne 269
Seelſorge, die, daß ſie nicht vernachläßiget, und wie und durch wen dafür vorgeſorgt werden ſoll . . . . S. 68, 83, 85, 238 u. 241
Seelſorgbeneficien, u. Seelſorgverpfründete, ſiehe: Benefic. u. Pfarrer.
Segnung, Einſegnung der Ehe, ſiehe: Ehe.
Sekundanten, die, bey Duellen, ihre Strafe 363
Seminarium, Seminarien, für angehende geiſtliche Zöglinge, wie ſie errichtet, beob-

Seite.
ſorgt, wer darin aufgenommen, was darin gelehrt werden ſoll . . . S. 253, 254, 255 u. 256
Simonie, Simonieſeuche, jede Art davon iſt verbothen . . . . S. 198 u. 296
Sixtus IV. ſeine Verordnung über die unbefleckte Empfängniß ꝛc. 32
Söhne, der Geiſtl., auſſereheliche, was für Beneficien ſie nicht erhalten können . . . 359
— die, der Armen, ſiehe: Knaben.
Söldlinge ſollen von der Seelenhut zurückgewieſen werden . . . . . . S. 68 u. 238
Sonntag, was Gott an demſelben gethan . . 18
Sonn- und Feſttage, an denſelben ſoll das Volk von dem Pfarrer ꝛc. unterwieſen werden, S. 37, 283 u. 285
— und die Pfarrkirche beſuchen, . S. 295 u. 283
Spaziergänge in den Kirchen ſind verbothen 219
Speiſen, ihre Auswahl ꝛc. 367
Spiel, ſpielen, das, iſt den Geiſtlichen unterſagt 221
Spitzfindigkeiten, ſiehe: Fragen, unnütze.
Statuten, ſiehe: Satzungen.
Stellvertreter, wann keine geſtellt werden dürfen 293
— und wann ſolche geſtellt werden müſſen S. 33 u. 258
(Siehe auch: Vikarien).
Stellvertreter Gottes, ſiehe: Pabſt, auch Prieſter.
Stiftsherrn, ſiehe: Chorherrn.
Stiftspfründen, Präbenden, wem und wie ſie zu ertheilen ſeyen . . . S. 290, 292 u. 342
— wie die Aermlichen zu verbeſſern ſeyen . . 297
— daß ihre Beſitzer zur Anweſenheit verpflichtet, ſiehe: Anweſend.
— für Vorleſer der hl. Schrift . . . S. 33 u. 34
Stiftung, fromme, ſiehe: Vermächtniſſe, und auch Schutzrecht.
Stimme, die, ſoll beym Vortrag im Concilium gemäßiget werden 20
— wer im Kapitel keine habe 224
Strafe, die zeitliche, für die Sünden wird nicht immer mit der Schuld nachgelaſſen S. 55, 66, 139 u. 150
— geg. Verletzer des ſichern Geleits, ſiehe: Geleit.

Seite.
Strafen, verſchiedene Arten derſelben S. 120, 340, 341, 357 u. 358
Streitſachen (des kirchl. Gerichtshofs) gehören in erſter Inſtanz alle vor den Ortsordinarius 306
— ſollen kurz beendiget, und den Kniffen der Partheyen entgegnet werden . . S. 306 u. 354
— wem ſie, wenn ſie örtlich anzuweiſen ſind, übertragen werden ſollen . . . 353 u. 284
— die ſchwerern und geringern der Biſchöfe, von wem ſie zurechterkennt und beendigt werden S. 122, 283 u. 284
— weg. Belohnungen, u. gemeiner Menſchen 89 u. 159
— bürgerliche u. kriminelle, ſiehe: Bürgerliche-, und Kriminalſachen.
— der Befreyten . . S. 88, 89, 158 u. 159
— wegen dem Vortritt ſchlichtet der Biſchof . 326
— eheliche, ſiehe: Eheſachen.
Streitende Partheyen, ihr Vorrecht, wenn ſie arm ſind 307
— ihren Kniffen ſoll geſteuert werden . . 354
Studien, ſiehe: Wiſſenſchaften.
Studierende, arme, ſind unentgeldlich zu unterweiſen 35
— ihre und ihrer Lehren Privilegien . 36, 159 u. 346
(Siehe übrigens: Wiſſenſchaften).
Subdiakonat, das, gehört zu den höhern Weihen 233
Subdiakonen, die, ihr Alter, und wer dazu geweiht werden ſoll, u. ihre Verbindlichkeit 248 u. 249
Sünde, die urſprüngliche, ſiehe: Erbſünde.
Sünden, die, wie ihre Nachlaſſung geſchehe S. 149, 150, 151, 55 u. 66
— durch wen ſie nachgelaſſen werden, ſiehe: Prieſter, auch Buſſe.
— die läßlichen, begehen bisweilen auch die Gerechten . . . . . . S. 51 u. 64
— ſchließen nicht von der Gnade Gottes aus, können in der Beicht verſchwiegen, und durch andere Mittel abgebüßt, doch auch ohne Anmaſſung gebeichtet werden . . S. 133 u. 134
— die ſchweren, müſſen mit den Umſtänden, alle in der Beicht angezeigt werden S. 133, 134 u. 148
— die ganz vergeſſenen, ſind ſämmtlich in die Beicht eingeſchloſſen 135

Seite.
Sünder, die öffentlichen, ſollen öffentlich Buſſe thun 286
Superioren, ihre Einſetzung bey Kommenden 332
Suſpendierter, ein, von Amt und Weihe, kann ohne den Willen ſeines Biſchofs nicht wieder eingeſetzt werden 154
Suſpenſion, ſiehe: Cenſuren.
Symbolum des Glaubens, das, ... 22
Synode, Provinzial- u. Dioceſan-, ſiehe: Dioceſanſynode u. Provinzialconcilium.

T.

Tafel, die biſchöfliche, ſoll mäßig ſeyn S. 19 u. 337
Tägliche Gehaltaustheilung, ſiehe: Gehaltaustheilungen.
Tanzen, das, iſt den Geiſtlichen verbothen . . 221
Taufe, die, iſt ein Sakrament des Glaubens . 46
— iſt von der Buſſe verſchieden, ſiehe: Buße.
— iſt zum Heile nothwendig 77
— prägt einen Charakter ein, und darf nicht wiederholt werden . . . S. 75, 79 u. 129
— daß ſie natürliches Waſſer, und was für eine Willensmeinung ſie erfordere . . . 77
— ihre Kraft und Wirkung . . S. 31 u. 32
— daß in der Röm. Kirche die wahre Lehre von ihr ſey, und daß die nach ihr abgelegten Gelübde nicht ungültig ſind . . . S. 77 u. 78
— daß die bloße Erinnerung an ſie die Sünden nicht tilge 78
— daß ſie zum ganzen Geſetze verbinde, und daß nach ihrem Empfang die Gnade wieder verloren werden könne 78
— des Johannes 77
— der Irrlehrer, wann ſie gültig ſey . . . 77
— die, der Kinder, und im Glauben der Kirche, S. 30, 31 u. 79
Taufen kann man den Menſchen in jedem Alter 79
Taufbücher ſollen die Pfarrer führen . . 268
Täuflinge, die, wie ſie um den Glauben bitten 47
— oder die Getauften, mit wem ſie in eine geiſtliche Verwandtſchaft treten, und wie viele Pathen ſie haben dürfen 268

Seite.
Teſtament, das A. u. N., ſ. Schriften, heil.
Teſtamentirungen, ſiehe: Vermächtniſſe.
Teufel, Satan, deſſen Herrſchaft . . . 29
— deſſen Verſchmitztheit, uns zu verderben, und deſſen Nachſtellungen . . . S. 143 u. 144
Tiſch, der, was der Apoſtel darunter verſtehe . 210
Tiſch und Bett, Scheidung davon, ſiehe Ehe.
Titularbiſchöfe, die, werden beſchränkt, u. wie, S. 155, 156 u. 161
Tonſur, die erſte, wem ſie ertheilt werden dürfe 243
— daß auch die verehelichten Kleriker, und die Seminarzöglinge ſie tragen . . S. 253 u. 254
— ihr Privilegium 244
Tradition, die, ſiehe: Ueberlieferung.
Transſubſtantiation, die, . . S. 108 u. 114
Trennung der Ehe, ſiehe: Ehe.
Trient, ſiehe: Concilium v. Trient.
Trinkgelage ſind den Geiſtl. unterſagt . . 293

U.

Ueberlieferungen, Uebergablehren, apoſtoliſche, wie ſie der heilige Kirchenrath annimmt . . . . S. 24 u. 25
— ſind verſchieden erwähnt und citirt S. 47, 143, 212, 215, 232, 252, 261, 310 u. 311
Uebung, die, giebt Vollmacht, den Concilien beyzuwohnen . . . S. 99, 178, 278 u. 338
— der Orte, daß ſie nichts vermöge S. 38, 227, 292, 308 u. 345
— wann ſie vielmehr Verderbniß ſey . . . 241
— welche für ein Geſetz zu halten ſey . . 195
— wann ſie der Pflicht und Gerichtsbarkeit überhebe 223
Uebungen, gewiſſe, der Kirchen, werden beſtätiget S. 201, 224, 228, 291, 308 u. 346
Siehe auch: Satzungen und Verordnungen.
Umänderung, letzter Willenserklärungen, wie ſie Statt finden könne . . . S. 226 u. 342
Umſtände, die, in Bezug auf die ſchweren Sünden 134
Unentgeldlich, was alles ſo gethan werden ſoll, S. 38, 198, 223, 251, 270, 281, 285 362 u. 409

Seite.
Unentgeldlich ſind vorzüglich die Weihen ꝛc. zu ertheilen 198
Ungerechtigkeiten, von wem ſie am wenigſten herſproſſen ſollen 273
Ungläubigkeit, was durch ſie verloren gehe . 55
Univerſitäten, ihre Privilegien S. 88, 159 u. 346
— was ihre Obſorger thun ſollen . . . 339
Unmögliches, befiehlt Gott nicht . S. 50 u. 63
Unnütze ſollen von den Weihen zurückgewieſen werden 251
Untaugliche, unwiſſende und unwürdige Pfarrer, gegen ſie wird Maßnahme verfügt . . 203
Untergebenen, die, wie ſie zu behandeln ſeyen 117
(Siehe auch: Zurechtweiſung.)
— pflegen bey Zurechtweiſungen die Biſch. zu haſſen 121
Unterpfand, das, unſerer künft. Herrlichkeit 107
Unterredungen und Geſpräche ſollen in der Kirche unterbleiben 219
Unterricht, Unterweiſung des Volkes durch die Pfarrer über die heil. Sakramente . . 285
— und über die heilige Meſſe 214
— und der Kinder in der Religion . . . 283
(Siehe übrigens: Predigen.)
Unterweiſungen, die, der Heiligen, ſollen von den Seminarzöglingen gelernt werden . . 254
Unverbeſſerliche ſollen aus den Seminarien ausgeſtoſſen werden 255
Ueppigkeit iſt den Geiſtlichen unterſagt . . 221
Urſachen, rechtmäßige, zur Abweſenheit, ſiehe: Abweſend.
— die, der Rechtfertigung 46
Urtheilen, das, iſt Gottes Sache, nicht der Menſchen 58
— das, über den Sinn der heiligen Schriften iſt Sache der Kirche 24
Uſurpatoren der Kirchengüter, ihre Strafe, 229

V.

Veräuſſerung des Patrimonialgutes, wann ſie nicht erlaubt ſey . . . . S. 199 u. 200
Verbalentſetzung, die, durch den Biſchof oder ſeinen Generalvikar 120

Seite.
Verbeſſerer, die, der Studienanſtalten, was ſie thun ſollen 339
Verbeſſerung der Untergebenen, ſiehe: Zurechtweiſung.
Verbothe, die, in Bezug auf Ehe und Verehelichung . . . . S. 264 u. 273
(Siehe übrigens: Ehe u. Ehehinderniſſe).
— wann ſie bey Proceſſen nicht eingelegt werden dürfen . . . . . . S. 306 u. 307
— wann ſie nicht zu achten ſind S. 118, 226 241 u. 288
Verbundene Beneficien, ſiehe: Vereinigte Beneficien.
Verdienſte, die, U. H. Jeſu Chriſti, und ihre Wirkung für uns S. 30, 42, 46, 57, 61 u. 65
— der guten Werke und der Menſchen S. 56 u. 65
(Siehe auch: Werke, die guten).
Verehelichte, die ſich ſündhaften Umgangs verſchulden, ſiehe: Beyſchläfer.
Verehelichung, ſiehe: Ehe.
Verehrung, die, der Heiligen und der Reliquien und Bilder . . . . S. 311, 312 u. 313
Vereinigten Beneficien, die, ſollen viſitirt werden 84
Vereinigungen, die, der Beneficien ſind aufgehoben 82
— daß die ſeit 40 Jahren gemachten wieder geprüft werden, welche gültig ſeyen, und wann ſie nichtig erklärt werden ſollen . S. 84 295, 350 u. 352
— wie ſie gemacht werden ſollen . . . 84
— und wann, und mit was für Beneficien S. 202, 256, 294, 295 u. 297
— wie ſie niemals mit Beneficien einer andern Dioces Statt haben dürfen 162
— und nie mit Würden, Klöſtern, Abteyen, Hoſpitälern ꝛc. 295
Verfallene Kirchen, ſiehe: Kirchen, verfallene.
Vergröſſerungen der Schutzrechtbeneficien, welche für nichtig zu halten ſeyen S. 351 u. 352
— zu ärmlicher Pfarr- und Kathedralkirchen, ſiehe: Kathedralkirchen u. Pfarrkirchen.

Seite.
Verkündungen, die, der zu Verehelichenden, wie ſie geſchehen ſollen . . S. 265 u. 266
Verletzer, des ſichern Geleits, ſiehe: Geleit.
Vermächtniſſe (letzte Wille ꝛc.) zu frommen Zwecken, ſollen erfüllt, vollzogen werden S. 311, 342, 343 u. 349
— wie ſie umgeändert werden dürfen S. 226 u. 342
— und wem ihre Vollziehung obliege 227
Vermächtnißſtifter, ihr letzter Wille ſoll erfüllt werden . . . . . S. 311, 343 u. 349
Vermiethungen, zum Schaden der Nachfolger ꝛc. ſind verbothen . . . . . S. 454 u. 355
Vermiſchung, auſſereheliche, zieht eine ehetrennende Schwägerſchaft für den erſten und zweyten Grad nach ſich 269
Verordnungen, gewiſſe, der Kirchen, werden beſtätigt . . . . . S. 228, 343 u. 346
— auch ſolche der Ordensgeiſtlichen S. 316 u. 330
(Siehe auch: Uebung, u. Satzung.)
— gewiſſe, bey Beſatzungen ſollen abgeſtellt werden 296
Verpfründungsgebothe ſind verbothen . . 305
Verſetzung der Beneficien, auch der Pfarrkirchen 204
Verſprechungen, gewiſſe, bey Beſatzungen ſind verbothen 296
Verſuchung, die, geht nie über unſere Kräften 263
Verſchuldung, der ewigen Strafe, ſ. Schuld.
Vertheidigung ſeiner ſelbſt iſt erlaubt . . 16
Vertrag, jeder, zum Empfang unverdienter Einkünfte iſt nichtig 240
Verträge, die, verpflichten nur die Urheber . 71
Verwalter, die, der frommen Orte, wem ſie Rechnung geben 227
— der Hoſpitäler, was ihre Pflicht, und von wem ſie zurechtzuweiſen ſeyen . . S. 347 u. 348
— die während der Erledigung vom Kapitel beſtellten, geben dem Biſchofe Rechnung S. 298 u. 299
— die kirchlichen, in was ſie ſich nicht ſollen einmiſchen 307
— die, der heil. Sakramente 76
Siehe übrigens über ſie die Namen jedes einzeln Sakram. ins Beſondere.
Verwaltung, die, der Kloſtergüter, wem ſie zuſtehe 317

Seite.
Verwandten, die, der Geiſtlichen, ſollen nicht aus den Kirchengütern bereichert werden . 337
Verwandtſchaft, geiſtliche, wann und zwiſchen wem ſie Statt finde 268
Verzeichniß, das, aller heil. Bücher . . 24
— der verbothenen Bücher, wird an den Pabſt gewieſen 368
Verzichten, das, auf Beneficien, wann es nicht erlaubt ſey 199
— und wann es nichts wirke . S. 256, 359 u. 360
— und wann jemand dazu gezwungen werden könne, S. 300 u. 359
Verzichtleiſtende, wie für ihr Bedürfniß zu ſorgen ſey 300
Verzichtung auf ſein Eigenthum vor der Profeſſion iſt nicht gültig 328
Vielheit der Beneficien, ſiehe: Beneficien.
Vielweiberey iſt göttlich verbothen . . . 262
Vikariate, die, wie und wann ſie aufhören . 361
Vikarien, die, wann ſie und welche dafür auf Pfarreyen beſtellt werden ſollen, S. 70, 83, 85, 203, 301 u. 360
Vikarius, biſchöfl., wer dazu zu erwählen ſey, während der Erledigung, und von wem . 398
— ſeine Pflicht, bey Beſatzungen . . . 302
— was ihm nicht zuſtehe . . . S. 120 u. 345
Viſitation, die, der Welt- und Ordensgeiſtl., iſt Sache des Biſchofs . . S. 71, 157 u. 325
— wie ſie geſchehen ſoll . . S. 279, 280 u. 281
— was die Biſchöfe darüber für Vollmacht haben, S. 287, 288, 289 u. 344
— daß, wann u. wie darüber appellirt werde 118 u. 119
— was ihr Endzweck ſey . . S. 85, 205 u. 280
Viſitatoren, die, was ſie thun, und wie ſie ſich verhalten ſollen . . . . S. 280 u. 281
— der Ordensgeiſtlichen, und ihre Obliegenheit, S. 325, 331 u. 332
Viſitirt werden, und von wem, ſollen, die Kuratbeneficien und alle Kirchen, auch die Befreyten . . . S. 85, 205, 287 u. 289
— auch alle anempfohlenen Klöſter und Beneficien, ebendaſelbſt, und . S. 323, 324 u. 325
— auch die Ordenshäupter . . . S. 331 u. 332

Seite.
Viſitirt werden ſollen auch die Hoſpitäler, Kollegien, und alle frommen Orte . . . 227
— und die Kathedralkirchen ꝛc. und ihre Perſonen 71
— und die eigenen Dioceſen der Biſchöfe 279 u. 280
Volk, das, ſoll das göttliche Wort in ſeiner Pfarre anhören ꝛc. ſiehe: Pfarrey.
Vollmacht, die, zur Beförderung und Nichtbeförderung 87
— der Biſchöfe und Prieſter, ſiehe: Biſchöfe und Prieſter.
Vollzieher der Teſtamente, ſ. Vermächtniſſe.
Vollziehung der Urtheile, wie ſie bewirkt werden ſolle . . . . . S. 340 u. 341
Vorausbeſtimmung, vor ihrer ſich ſelbſt Beymeſſung ſoll man ſich hüten . . S. 52 u. 53
Vorbehaltung der Sündenfälle . S. 138 u. 150
— oder Aneignung, die, wann ſie nichtig ſey . 298
Vorenthaltungen der Einkünfte, bey was für Pfründen ſie nicht Statt haben dürfen . 295
Vorladung, Vorrufung der Biſchöfe, wann nur daß ſie Statt finde 122
Vorleſer, die, der heil. Schriften, und ihre Beſoldung und ihre Privilegien . S. 33 u. 36
Vorſteherinn, ſiehe: Abtiſſinn.
Vorſtellen, die Ernennten, darf man niemanden, als dem Ortsbiſchofe 164
Vortrag und Vorſitz der Legaten, wie dieſe Worte zu verſtehen ſeyen 309
Vortritt, über den, wird vom Concilium nichts erneuert . . . . . . S. 20 u. 369
— die Streite darüber ſchlichtet der Biſchof . 326
Vulgata, Vulgataausgabe, die, der hl. Schriften wird genehmiget, und ſoll gedruckt werden 26 u. 27

W.

Waſſer, natürliches, iſt zur Taufe nothwendig 77
— ſoll mit dem Weine im Kelche vermengt werden, und warum 214
— was es beym hl. Joh. bedeute, ebenda . . 214
Wechſelgewinn, ſogenannter, bey Beneficien, iſt verbothen 295

Seite.
Weiber, mehrere zugleich ſind nicht erlaubt . 262
Weihe und Weihung, die, iſt von Chriſtus eingeſetzt, und Eins von den ſieben hl. Sakramenten, und ertheilt eine Gnade S. 233, 236, 215 u. 216
— prägt einen unauslöſchlichen Charakter ein, S. 234, 236 u. 75
— ertheilt die Macht zur Losſprechung von den Sünden . . . . . S. 235 u. 250
— muß vom Biſchofe ertheilt werden S. 234 u. 236
— und zwar von dem eigenen Biſchofe, S. 72, 87, 155 u. 245
— ſoll unentgeldlich ertheilt werden . . . 198
— und mit vorausgegangener Prüfung S. 88, 245, 248 u. 250
— in was für Alter, wann und wie ſie zu ertheilen ſey . . . . . . S. 245 u. 248
— darf nicht vor Empfang der hl. Firmung, und nicht Ununterwieſenen, Unkundigen, Untauglichen, ein gutes Zeugniß Entbehrenden, und nicht Unnützen ertheilt werden S. 243, 249, 250 u. 251
— auch nicht Todſchlägern 160
— und nicht ſolchen, die kein Auskommen haben 199
— was ſie wirke, und zu was ſie verbinde, und ihre Folge, wenn ſie an nicht Geeignete ertheilt wurde, ſiehe: Geweihte und Prieſter.
Weihen, die ſieben kleinern und größern . . 232
— die kleinern, ſind die Stuffen zu den höhern, ebenda, und 235
— wie, und wem ſie zu ertheilen ſeyen . . 247
— daß ihre Verrichtungen hergeſtellt werden ſollen 252
— in wie fern die Aebte ſie ertheilen . . . 246
— die größern, und ihre Ertheilung S. 249 u. 250
— die erforderlichen, wer ſie innert einem Jahre empfangen müſſe . . . . S. 224 u. 225
Weihe, die biſchöfliche, ſiehe: Biſchöfe.
Weltlichen, die, ſiehe: Laien.
Weltlicher Arm und weltliche Gewalt, ſiehe: Arm und Gewalt.
Weltliche Herrn, ſiehe: Fürſten.
Werke, die, werden zum Glauben erfordert . 47
— die guten, vermehren die Gerechtigkeit S. 50 u. 64

Seite.
Werke, ſind Gottes Gabe, und des Menſchen Verdienſt . . . . . S. 58 u. 66
— die guten, verdienen ewige Belohnung, ebendaſelbſt, und auch . . . S. 52 u. 65
— die, vermögen nichts ohne die Gnade . . 59
— die, vor der Rechtfertigung 60
— die, der Genugthuung . . . S. 141 u. 142
Widerſetzlichkeit, die, wie ſie ſtrenge beſtraft werden ſoll S. 69, 201, 223, 292, 241 u. 340
Widerwärtigkeiten, die, mit Geduld getragenen, dienen zur Genugthuung . . . 142
Wiedereinſetzung, die, in Amt u. Benefiz, wann ſie nicht gelte 154
Wiedergeburt, die, ... 77
Wiedertaufen, das, iſt nicht erlaubt S. 79 u. 129
Willensvorbehalte können nicht Statt finden 305
Wiſſenſchaft, mit ihr vorzüglich ausgeſtattet muß ein zum Biſchofe zu Erwählender ſeyn . 222
Wiſſenſchaften, die allgemeinen, ihre Privilegien . . . . . S. 88, 159 u. 346
— an ihren Gymnaſien ſoll die hl. Schrift geleſen werden 35
Wunder, neue, (Mirakel) müſſen vom Biſchofe geprüft werden 315
Würden, die kirchl., warum ſie angeordnet, wem zu ertheilen, und was ihre Beſitzer verpflichtet ſeyen . . . . S. 290, 291 u. 292
— daß die dabey nicht ſelbſt Dienenden ihr Beſtimmtes verlieren 223
Würfel, Spiel ꝛc. ſollen die Geiſtlichen meiden 221

Z.

Zehenden, der, gebürt Gott, und ſoll richtig entrichtet, und nicht gehindert werden 355 u. 356
— der Laien, ſein Mitbeytrag an die Seminarien 256
Zeh'n Gebothe, die, ſiehe: Gebothe.
Zeiten, die verboth., zur Hochzeit, ſiehe: Hochzeiten.
Zeremonien, ſiehe: Ceremonien.
Zerknirſchung, die, was ſie ſey und wirke . 132
Zeugen, die, gegen einen Biſchof . . . 122

Seite.
Zeugen bey Verehelichungen, ihre Anzahl und ihre Strafe, wenn ſie geſetzwidrig handeln . 266
Zeugniß, das erforderliche, um zum Biſchofe befördert zu werden 222
— um die hl. Weihen zu erhalten S. 243, 249 u. 250
— und Zeugnißſchriften, wie ſie ausgeſtellt werden ſollen . . . . S. 198 u. 276
Zucht, die, iſt den Völkern heilſam . . . 117
— die kirchliche und klöſterliche, ſiehe: Klöſterliche und Kirchenzucht.
Zunichterklärungen, welche nicht gemacht werden dürfen 343
Zurechtweiſung (Rüge, Verbeſſerung), die, durch die Biſchöfe und Obern, und wie ſie geſchehen ſoll S. 71, 117, 157, 161, 203, 205, 206, 286, 287, 327, 344 u. 345
Zurufungen am Ende des Conciliums . . 371
Zurückgabe, Zurückerſtattung, die, der Kirchengüter 229
— und die der geraubten Kloſtergüter . . 318
— und des Eigenthums der Novizen, wenn ſie das Kloſter verlaſſen 329
Zweifeln an der Barmherzigkeit Gottes ꝛc. darf kein Frommer 49
Zweykampf, der, oder Duell, iſt unter den ſtrengſten Strafen verbothen 363

Sinnſtörende Druckfehler.

Seite	3	Linie	13	von oben	ſtatt	„feſt“,	lies faſt.
—	4	—	17	—	—	„Penatianer“,	lies Venetianer.
—	18	—	22	—	—	„Friedens“,	lies Leidens.
—	20	—	8	—	—	„wie“,	lies nie.
—	26	—	28	—	—	„Rathe“,	lies Rechte.
—	36	—	15	—	—	„Rathe“,	lies Rechte.
—	44	—	10	—	—	„von ihm“,	lies vor ihm.
—	52	—	17	—	—	„Bosheit“,	lies Laßheit.
—	85	—	5	—	—	„die taugliche“,	lies taugliche.
—	110	—	1	von unten	—	„Sakrament iſt“,	l. Sakrament bekannt iſt.
—	127	—	25	von oben	—	„belehret“,	lies bekehret.
—	128	—	17	—	—	„meiſt“,	lies einſt.
—	134	—	2	—	—	„dürfen“,	lies dürfen,
—	169	—	13	—	—	„eingeſchloſſen gehalten“,	lies eingeſchloſſen und enthalten und für eingeſchloſſen gehalten.
—	278	—	22	—	—	„der“,	lies derer.
—	291	—	22	—	—	„Diakonats verbunden“,	lies Diakonats, und Subdiakonats verbunden.
—	302	—	18	—	—	„Demjenigen“,	lies denjenigen.
—	307	—	10	—	—	„von“,	lies vor.
—	333	—	22	—	—	„Private“,	lies Priorate.

Geringere Fehler und einige durch die Entfernung des Druckortes von dem des Ueberſetzers eingeſchlichene Irrungen in den Ziffern der Zitate wird der geneigte Leſer leicht ſelbſt berichtigen.

VA1 1527889

Digitized by Google

162
B
34